



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Stellungnahmen Vernehmlassungsverfahren

Totalrevision der Verordnung des SBFI über
Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung
in der beruflichen Grundbildung

Inhaltsverzeichnis

Übersicht (in alphabetischer Reihenfolge nach offizieller oder sprachlich abgeleiteter Abkürzung)

Kürzel	Organisation
AG LMT	Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien:innen
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
ALV	Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband
AP DIY	Ausbildungs- und Prüfungsbranche DO IT YOURSELF
AP ESU	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schmuck-Edelsteine-Uhren
AP Schuhe	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schuhe
AP Möb	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Möbel
AP Parfüm	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Parfumerie
AP Tex	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Textil
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ARTISET	ARTISET
ASMAS	ASMAS Sportfachhandel Schweiz
Atzenweiler	Privatperson Andreas Atzenweiler
BBW	Berufsbildungsschule Winterthur
BBZ Herisau	Berufsbildungszentrum Herisau
BBZ Schaffhausen	Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen
BBZB W	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Weggismatt
BBZB B	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern Bahnhof
BBZB H	Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Heimbach
BBZG	Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales
BCH-FPS	Dachverband Berufsbildung Schweiz BCH-FPS
BDS	Bildung Detailhandel Schweiz
BE	Kanton Bern
BFS Bülach	Berufsschule Bülach
BFS Lenzburg	Berufsschule Lenzburg
BFS Davos	Berufsfachschule Davos
BFS Rüti	Berufsschule Rüti
bfsI	Berufsfachschule Langenthal bfsI
BFSW A	Berufsfachschule Winterthur, Allgemeine Abteilung
BFSW S	Berufsfachschule Winterthur, Abteilung Soziale Berufe
BIKAS	Bildung Kaufleute Schweiz
Bio Suisse	Bio Suisse
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
bTG	Berufsorganisation der Lehrerinnen und Lehrer des Kantons Thurgau
BVL	Berufsschullehrer*innenverein Luzern
bzi	Bildungszentrum Interlaken
BZR	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal
CECS	Conférence des écoles de commerce suisses
CEJEF JU	Centre jurassien d'enseignement et de formation
CFP GE	Groupe d'enseignantes et d'enseignants de la Culture générale des CFP de Genève
CP	Centre Patronal
Die Mitte	Die Mitte
Drogistenverband	Schweizerischer Drogistenverband

Fbbe	Fraktion Berufsbildung/Brückenangebote/Berufsmaturität von Bildung Bern
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FR	Kanton Freiburg
GE	Canton de Genève
GFCH	Gesundheitsförderung Schweiz
gibb	gibb Berufsfachschule Bern
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
Grüne	Grüne Schweiz
hep	hep Verlag AG
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HSNW	Hochschulnetzwerk Fachdidaktik Politische Bildung
IG UNBB	Interessengemeinschaft Unternehmen mit nationaler Berufsbildung
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz
JU	Canton du Jura
Kalaidos	Kalaidos Bildungsgruppe AG
KFMV	Kaufmännischer Verband Schweiz
KV Chur	KV Wirtschaftsschule Chur
KV ZH und Winterthur	Kaufmännischer Verband Zürich und Kaufmännischer Verband Winterthur
KVL und BBZW	KV Luzern Berufsfachschule und Berufsbildungszentrum Wirtschaft, Informatik und Technik
LBZ	Laufbahnzentrum, Berufs- und Laufbahnberatung Zürich
LCH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NGO	Bildungscoalition NGO
NW	Kanton Nidwalden
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdA Santé	OdASanté, nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
OptikSchweiz	OptikSchweiz Der Verband für Optometrie und Optik
OVAP	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung
OW	Kanton Obwalden
PBS	Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe Schweiz
PK ABU ZH	Prüfungskommission Allgemeinbildung des Kantons Zürich
PLR	PLR Les Libéraux-Radicaux
Profunda	profunda-suisse, Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIRSOCIAL
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SfG	Schule für Gestaltung Bern und Biel
SFGZ	Schule für Gestaltung Zürich
SG	Kanton St.Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SK BSLB	Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen
SO	Kanton Solothurn

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
SSP VPOD	Syndicat des services publics
Strickhof	Strickhof
SUD SVMEP	Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel
SUFFP	Scuola universitaria federale per la formazione professionale
SVABU Mitglieder	Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht
SVABU Verband	Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht
SVTB	Schweizer Verband der technischen Bühnen- und Veranstaltungsbranche
SRF	Swiss Retail Federation
Swiss Banking	Schweizerische Bankiervereinigung – Swiss Banking
Swissmem	Swissmem
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
SZ	Kanton Schwyz
TBZ	Technische Berufsschule Zürich
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
Travail.Suisse	Travail.Suisse
TRBS	Table Ronde Berufsbildender Schulen
Tschenett	Privatperson Armin Tschenett
UR	Kanton Uri
VBAO	Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik
VBB	Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VD	Canton de Vaud
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
VS	Canton du Valais
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten
VSP	Verband Schweizer Papeterien
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZLB	Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : AG LTD (Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologie)

Kontaktperson : Helena Meier

Datum : 01.07.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich ist die Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologie mit dem vorgeschlagenen Rahmenlehrplan und der neuen Verordnung für Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung zufrieden.

Der Rahmenlehrplan ermöglicht den Lehrpersonen im Hinblick auf das Erstellen eines Schullehrplans maximale Freiheiten, welche natürlich geschätzt werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	2	<p>«<i>Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25-35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten</i>»</p> <p>Hierzu ist ebenfalls unklar, ob die Präsentation + das Gespräch insgesamt 30 Minuten in Anspruch nehmen wird, oder nur die Präsentation selbst.</p> <p>Rechnerisch ergeben sich bei einem Gespräch von 30 Minuten + einer Präsentation von 10 Minuten inkl. Wechsel eine Lektion pro Lernender. Dies bedeutet in einer Klasse von 20 Lernenden, 20 Unterrichtslektionen, welche für das QV gebraucht und nicht für wichtige andere Themen unsere Gesellschaft verwendet werden können.</p> <p>Zudem sind wir aufgrund jahrelanger Erfahrung der Meinung, dass nach 10 -15 Minuten eine differenzierte Beurteilung sehr wohl möglich ist. Die Qualität des Gesprächs wird sicherlich nicht besser und dient damit nicht dem Vorteil der Lernenden.</p>	



--	--	--	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die aktuellen Kinder und Jugendlichen und damit zukünftigen ABU-Lernende pro Tag mehrstündigen Sozialmedia-Konsum tätigen, würden wir eine grössere Gewichtung dieses Themenfeldes im Bereich der Schlüsselkompetenzen wünschen.</p>	
		<p>Lernbereich Gesellschaft</p> <p>Der Lernbereich Gesellschaft ist durch die Ausformulierung der Leitideen und Handlungsfelder im Verhältnis zum Bereich Sprache & Kommunikation sehr ausführlich. Diese Ungleichbehandlung ist sicherlich nicht gewünscht.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine auflistende Form der Leitidee- & Handlungsfelder pro Aspekt vor.</p>	
		<p>Die Abschaffung der Schlussprüfung hat zur Folge, dass die QV-Note im Fach Allgemeinbildung eine neue Gewichtung erfahren wird.</p>	



		<p>Unser Vorschlag ist, dass die Erfahrungsnote neu mit 2/3 und die Schlussarbeit mit 1/3 gewichtet werden soll. Bei der dreijährigen EFZ-Ausbildung sind das immerhin 360 und bei der vieljährigen 480 Lektionen Schulstoff, der durch summativ Prüfungen beurteilt wurde.</p>	
--	--	--	--

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

26. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Mit den durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation vorgeschlagenen Änderungen sollen der allgemeinbildende und der berufskundliche Unterricht enger miteinander verknüpft, die Sprache und Kommunikation gestärkt und das Qualifikationsverfahren neu ausgerichtet werden. Die Revision zielt auf eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele und Umsetzung der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Initiative Berufsbildung 2030, welche die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft antizipieren und die Berufsbildung 'fit für die Zukunft' machen soll.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Revision und erachtet die verbundpartnerschaftlich erarbeitete Vorlage in der fachlichen Ausarbeitung und im Sinne der Zielsetzung in weiten Teilen als überzeugend.

In einzelnen Punkten sieht der Regierungsrat Anpassungs- beziehungsweise Präzisierungsbedarf in der Revisionsvorlage:

- Kritisch wird insbesondere gesehen, dass mit der Revision entgegen der bisherigen Regelung keine Abweichungen von der Verordnung möglich sind. Für die Berufsbereiche Kaufleute und Detailhandel soll weiterhin ein integriert durchgeführter allgemeinbildender Unterricht möglich sein. Die Kompetenzen der Bereiche Kommunikation, Wirtschaft wie Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der genannten Berufe. Die Umstellung auf ein additives Modell würde in obengenannten Berufsfeldern zu einer künstlichen Trennung bei der Entwicklung, Vermittlung und Prüfung der Kompetenzen führen. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation. Die heutige Lösung vernetzt die Allgemeinbildung mit der Berufskunde, was sowohl einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung als auch der Berufsrealität der Lernenden entspricht.

Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann zudem nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden, sondern bedeutet nach den eben erst erfolgten Detailhandel- und KV-Revisionen erneute Reformen mit hohen Aufwänden für Schulen und Kantone.

- Der Verzicht auf die schriftliche Abschlussprüfung im Rahmen der Anpassung des Qualifikationsverfahrens wird abgelehnt. Er wird begründet mit der Reduktion von Komplexität in der Umsetzung, wobei eine wissenschaftlich fundierte Aussage zu den Auswirkungen dieses Entscheids fehlt. Die Reduktion des Qualifikationsverfahrens auf die Beurteilung der Berufseignung läuft der Tatsache zuwider, dass eine schriftliche Schlussprüfung weitere pädagogische Aspekte wie die Befähigung zur persönlichen Weiterentwicklung und zu lebenslangem Lernen einschliesst. Aus Sicht des Regierungsrats steht die Beibehaltung der schriftlichen Abschlussprüfung zudem nicht im Widerspruch zur Stärkung der Kompetenzorientierung, die als grundlegende Haltung befürwortet wird.
- Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit im EFZ-Bereich wird befürwortet. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen. Im Schulkontext ist es zielführend, dass auch Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Der betreffende Artikel ist dahingehend zu ergänzen. Damit wird der Handlungsspielraum zur Gewinnung von Fachpersonen zur Beurteilung der Schlussarbeit erweitert.
- In den betrieblich und schulisch organisierten Grundbildungen ist es wünschenswert, dass Ausnahmen zum Grundsatz, dass der allgemeinbildende Unterricht in jedem Schuljahr durchzuführen und ergo auch im letzten Jahr abzuschliessen ist, möglich sind. Damit kann auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen werden. Der Regierungsrat empfiehlt, einen ergänzenden Artikel in die Verordnung aufzunehmen.

Weitere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten sind dem beigelegten Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- philippe.wyss@sbfi.admin.ch



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Aargau

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau

Kontaktperson : Sandro Schneider, Leiter Sektion Schulische Bildung, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Datum : 28.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Ausnahmen von der Verordnung und damit ein integrierter allgemeinbildender Unterricht (ABU) sollen weiterhin möglich sein. Das additive Modell würde im KV und Detailhandel zu einer künstlichen Trennung bei der Entwicklung, Vermittlung und Prüfung der Kompetenzen führen. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation.</p> <p>Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell auch für genannte Bereiche bedeutet nach den KV- und Detailhandelsrevisoren bereits erneute Reformen mit hohen Aufwänden für Schulen und Kantone.</p>	
6	a & b	<p>Der Regierungsrat lehnt die Abschaffung der Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen Grundbildung ab. Sie wird begründet mit der Reduktion von Komplexität in der Umsetzung, wobei die wissenschaftliche Basis hinsichtlich der Auswirkungen dieses Entscheids fehlt.</p> <p>Bei der Schlussprüfung geht es nicht ausschliesslich um die Beurteilung der Berufseignung, sondern um weitere pädagogische Aspekte wie die Befähigung zur persönlichen Weiterentwicklung und zu lebenslangem Lernen. Die Reduktion auf die Berufseignung läuft dem zuwider. Die Durchführung einer schriftlichen</p>	



		<p>Schlussprüfung steht darüber hinaus nicht im Widerspruch zur angestrebten Kompetenzorientierung.</p> <p>Nicht zuletzt bewirkt auch die Prüfung selbst durch die Beschäftigung mit dem gesamten Unterrichtsstoff nochmals einen nicht zu unterschätzenden Lernprozess, der vorbereitet auf künftige Lernsituationen, etwa im Rahmen von Weiterbildungen.</p> <p>Die Abschaffung der Vertiefungsarbeit im Attestbereich wird begrüsst.</p>	
10	3	<p>"Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten beurteilt".</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird grundsätzlich begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen. Im Schulkontext ist es zielführend, dass auch Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen können. Damit wird der Handlungsspielraum zur Gewinnung von Fachpersonen zur Beurteilung der Schlussarbeit erweitert.</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p>Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen oder Expertinnen und Experten beurteilt.</p>
		<p>Aufnahme eines neuen Artikels</p> <p>Damit kann auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen und verlängerte Bildungsgänge mit vorzeitigem Abschluss des ABU angeboten werden.</p>	<p>Besondere Zielgruppen (Art. 18 und Art. 33 BBG)</p> <p>¹ Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Art. 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen.</p> <p>Besondere Zielgruppen sind</p> <p>Lernende mit familiären Betreuungspflichten.</p> <p>Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.</p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Keine Bemerkungen	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Keine Bemerkungen	



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Appenzell, 21. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Wir begrüssen die vorgesehene Totalrevision der Verordnung und unterstützen im Grundsatz die Fachstellungnahme der SBBK vom 13. Mai 2024. Einzig im 3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung vertreten wir die Haltung, dass an den schriftlichen ABU-Abschlussprüfungen festhalten werden soll. Die Überlegungen und Argumente finden Sie im Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Beilage:

- Antwortformular zur Vernehmlassung

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK, verabschiedet durch den SBBK-Vorstand am 6. Mai 2024 (Zirkularbeschluss) [ergänzt mit der Stellungnahme der Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh.](#)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBF über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an *Fehler! Linkreferenz ungültig.*

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : [Standeskommissison Kanton Appenzell I.Rh.](#)

Kontaktperson : [Markus Dörig, Ratschreiber](#)

Datum : [18.06.2024](#)



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Im Grundsatz schliesst sich die Ständekommission der Stellungnahme der SBBK an. Einzig zum 3. Abschnitt «Qualifikationsbereich Allgemeinbildung» vertritt sie die Haltung der Beibehaltung einer schriftlichen Schlussprüfung. Bitte beachten sie die von der Antwort der SBBK abweichende Stellungnahme zum 3. Abschnitt.

Die Kantone begrüssen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 lit. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.

Im Weiteren fordert die Ständekommission, dass an den schriftlichen ABU-Abschlussprüfungen festgehalten wird (3. Abschnitt: Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüssen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		<p><i>Stellungnahme Standeskommission Kanton Appenzell I.Rh.: Am Grundsatz der schriftlichen Abschlussprüfungen ist aus folgenden Überlegungen festzuhalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none">▪ <i>Als Ergänzung zur Schlussarbeit mit Präsentation, dies auch mit dem Hintergrund, dass die schriftliche Berufskundeprüfung in einigen Berufen bereits in Frage gestellt wird (Maurer, Coiffeure, Köche, Montageelektriker)</i>▪ <i>Die klassischen schriftlichen, analogen Kompetenzen wie Textverständnis, Aussagen finden, einordnen und interpretieren oder eine einfache Korrespondenz erledigen, sind auch in einer digitalen Welt weiterhin gefragt</i>▪ <i>Der ABU-Unterricht hat bis kurz vor Lehrabschluss einen höheren Stellenwert</i>▪ <i>Die vermittelten Inhalte werden national einheitlicher gestaltet</i>▪ <i>Mit einer abgestimmten nationalen ABU-Abschlussprüfung lassen sich aussagekräftige und vergleichbare Auswertungen über die Regionen erstellen</i>	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>



		ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband alv, Entfelderstrasse 61, 5001 Aarau

Kontaktperson : Beat Gräub

Datum : 05.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Den vorliegenden Vorschlag haben wir intensiv angeschaut und geben gerne unsere Kommentare und Einschätzungen ab. Wir stellen fest, dass der Rahmenlehrplan recht offen formuliert ist. Dies muss nicht schlecht sein, weil es die Möglichkeit eröffnet, dass die Schulen in ihren Schullehrplänen die Inhalte konkretisieren können.

Wichtig scheint uns allerdings, dass die allgemeinbildenden Inhalte nicht ausschliesslich in einem separaten Fach unterrichtet werden müssen, sondern, dass insbesondere die meistgewählte Berufslehren «KV» wie bisher die ABU-Inhalte in den Fachunterricht integrieren kann.

Der Satz auf Seite 7 des Entwurfs Rahmenlehrplan «Sie folgt einer gemässigt konstruktivistischen und interdisziplinären Didaktik», ist grundsätzlich in Ordnung. Die didaktischen Vorgaben sollten aber nicht noch enger werden. Welche Didaktik im konkreten Fall angemessen ist, kann und muss die Lehrperson entscheiden. Sie hat die dazu notwendigen Informationen und kennt bspw. die Klasse und die zeitlichen Rahmenbedingungen.

Wenn vermehrt ein selbstorganisierter, konstruktivistischer Ansatz gewählt werden soll, muss man sich bewusst sein, dass dies zeitintensiv ist. Es stellt sich somit die Frage, ob nicht in denjenigen Berufen, die keine Niveaus haben und das Zeugnis somit keinen selektionierenden Charakter hat, von einer Semester- auf eine Jahrespromotion gewechselt werden soll?

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Unseres Erachtens sollte der ABU-Unterricht wie bisher neben einem separaten Fach auch in den ordentlichen Fächern integriert werden können. Insbesondere in der meistgewählten Lehre «KV» ist dies momentan so. Dies hat sich bewährt. Die letztes Jahr eingeführte KV- Reform basiert ebenfalls auf einem integrierten Ansatz.	Es ist ein Absatz zwei einzufügen «Der ABU-Unterricht kann in einem separaten Fach durchgeführt werden oder in den Fachunterricht integriert sein.»
5	1	Wiederum muss gesagt werden, dass die Unterrichtsinhalte ABU auch integriert in den Fachbereich geprüft werden können.	Zusätzlicher Satz «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung kann in die Fachprüfungen integriert werden.»
5	3	Hier muss der erste Satz ergänzt werden für den Fall, dass die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.	Statt «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet.» Neu «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Wenn der Qualifikationsbereich



			Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, ist die Allgemeinbildung angemessen zu berücksichtigen.»
6	1	In denjenigen Berufen, in welchen der ABU-Unterricht in einem separaten Fach unterrichtet wird, sollte die Schlussprüfung beibehalten werden. Wenn ABU integriert geführt wird, ist in der Schlussprüfung eine angemessene Berücksichtigung zu beachten	Ergänzung: Art. 6 Abs. 1 Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich bei Berufen mit separierter, ABU-Unterricht: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Schlussprüfung. Beide Noten werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet; b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Abschlussarbeit und der Schlussprüfung. Das Mittel aus Erfahrungsnote und Abschlussarbeit wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Note der Schlussprüfung auf halbe Noten. Zusätzlich ein lit. d) Wenn der ABU-Unterricht in den Fachunterricht integriert ist, sind die ABU-Teile in der Schlussprüfung angemessen zu berücksichtigen.
8		Wiederum sollte der Fall eingefügt werden, dass die Allgemeinbildung integriert in den Fachunterricht stattfindet.	
9		Es stellt sich die Frage, ob dafür ABU-Lektionen während des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden sollen. Ausserdem würde auch ein vertiefendes Gespräch von 20 statt 30 Minuten reichen.	Statt «Schlussarbeit» Neu «Abschlussarbeit»
13	2	Die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände müssen ebenfalls in den Prozess eingebunden werden. Bedauerlicherweise werden die Lehrpersonen in Reformen der Berufsbildung oft vor vollendete Tatsachen gestellt, weshalb immer wieder Reformen umzusetzen sind, die in der schulischen Praxis schlecht funktionieren. Dies schwächt die Berufsbildung als Ganzes.	Statt «Es zieht die Verbundpartner mit ein...» Neu «Es zieht die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen mit ein...»



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	3.3	<p>Wiederum sollte die Möglichkeit gegen sein, die Allgemeinbildung statt in einer separaten Prüfung zu prüfen, in die Fachprüfungen zu integrieren.</p>	<p>Statt «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen (Abs. 1). Das in dieser Verordnung geregelte Qualifikationsverfahren gilt für sämtliche Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung.»</p> <p>Neu Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildungen (Abs. 1). Falls die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, wird die Allgemeinbildung ebenfalls integriert geprüft.</p> <p>Das in dieser Verordnung geregelte Qualifikationsverfahren gilt für sämtliche Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung. Vorbehalten bleiben wiederum jene Lehrgänge, in denen die Allgemeinbildung in die Fachbereiche integriert war.</p>
8	3.4	<p>Neben den Verbundpartnern sollten die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände zwingend miteinbezogen werden. Damit kann verhindert werden, dass Reformen umgesetzt werden, die in der schulischen Praxis schwierig umsetzbar sind und somit bei den Lehrpersonen wenig Akzeptanz haben.</p> <p>Dies ist in der Vergangenheit immer wieder passiert und schwächt die Berufsbildung gegenüber den Mittelschulen, wo die Lehrpersonen und ihre Verbände typischerweise eine hohe Mitsprache haben.</p>	<p>Statt «...zieht das SBFI die Verbundpartner bei und berücksichtigt...»</p> <p>Neu «...zieht das SBFI die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen bei und berücksichtigt...»</p>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	2.3	Die Didaktik sollte nicht noch enger vorgegeben werden. Die Lehrperson, die alle konkreten Fakten kennt, soll die Didaktik situativ entscheiden können. Wenn vermehrt selbstorganisiert, konstruktivistisch gearbeitet werden soll, stellt sich in Berufen mit nur einem EFZ-Niveau und somit ohne Selektion die Frage nach einer Jahrespromotion.	
7 (alter RLP)	3.1 (alter RLP)	Im letzten Abschnitt heisst es, dass der RLP den Berufsfachschulen Freiheiten in der Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts haben. Dies ist im neuen RLP nicht mehr drin. Müsste aber wieder hineinkommen.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.

Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.

Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.

Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.

Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Ausbildungs- und Prüfungsbranche DO IT YOURSELF

Kontaktperson : Martin Jolidon / Heidi Bischofberger

Datum : 4. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die allgemeinbildenden Fächer müssen nicht in allen Grundbildungen identisch als ABU vermittelt werden. Aber der ABU muss viel stärker vereinheitlicht werden. Mit dem vorgelegten Rahmenlehrplan wird dies aus unserer Sicht nicht erreicht.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch betroffene Schul- und Lehrpersonenvertretungen) einer (teil)integrierten Allgemeinbildung sollten, bei einem solch einschneidenden Vorhaben konsequent eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung der (teil)integrierten Allgemeinbildung mit der Brechstange zu fordern, ist nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen der Berufe im Detailhandel gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaft direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention gegen die (teil)integrierte Allgemeinbildung zum jetzigen Zeitpunkt? Der Detailhandel hat eine Grossreform hinter sich. Die üK-Anbieter und Berufsfachschulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Danach kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser / Ziel mit den Trägerschaften gemeinsam angegangen werden.**

Die A+P DO IT YOURSELF stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS).

Aus Sicht der OdA müssen in der heutigen Zeit Pilotprojekte in einzelnen Grundbildungen möglich sein. Die vorliegende Verordnung schliesst dies aus.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird von uns vehement abgelehnt.</p> <p>Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.</p>	2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.



		<p>Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.</p> <p>Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.</p> <p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p>	
4	3	Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.	Bedingungen klarer formulieren: werden 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet.
4		Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.	Unterrichtssprache ist grundsätzlich die Landessprache des Schulortes in ihrer Standardform; bilingualer Unterricht ist möglich, schwächt aber die Vermittlung der Landessprache nicht.
5	3	Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt <u>mindestens</u> 20 Prozent.	Mindestens streichen die ABU soll 20% des QV betragen. Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt 20 Prozent.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFJ für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	<p>Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einer Entscheidung sicherzustellen.</p>
3	1	<p>Die Schnittstelle zwischen BK und ABU muss klar geregelt sein. Die Regel ist notwendig, damit die Lernortkooperation optimal umgesetzt werden kann. Auf weitere Papiere sind zu verzichten, da es sonst alles noch komplexer für sämtliche Ansprechpersonen macht.</p>	
6	3.3	<p>Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskenntnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.</p>	



9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
alle	1.ff	Die Inhalte des Rahmenlehrplanes sind nicht klar und verständlich formuliert. Er hat sich gegenüber dem alten Rahmenlehrplan kaum verbessert. Die Erhöhung der Verbindlichkeit und Qualität ist aus unserer Sicht zu wenig sichtbar.	Klare und verständlicher Ausführung im Rahmenlehrplan. Die Schlüsselkompetenzen müssen im Rahmenlehrplan klar geregelt sein. Es macht keinen Sinn, dass eine ABU-Lehrperson in den B+Q Kommissionen Einsitz nimmt. Die Anzahl der Schulvertretung in den B+Q Kommission ist heute schon geregelt und hat sich bewährt. Wenn der Rahmenlehrplan klar ist, muss auch keine



			Person vertreten sein. Sie müssen vor allem mit den BK-Lehrpersonen zusammenarbeiten.
9 / 10 / 12 / 13 / 14	3.3	Formulierung der Schlüsselkompetenzen Im Rahmenlehrplan ABU, BM und in den Bildungsplänen der Berufe werden unterschiedliche Kompetenzmodelle verwendet. Die Kompetenzen müssen auf die verschiedenen Niveaus EBA und EFZ abgestimmt sein.	Es ist nicht nachvollziehbar, warum Handlungskompetenzen nicht identisch formuliert werden wie in einem Bildungsplan. Überschneidungen könnten so besser festgestellt werden. Aus unserer Erfahrung aus der Umsetzung der Reform verkauf 2022+ muss mit einem identischen Kompetenzmodell gearbeitet werden.
14	5.2	Die Kompetenzen werden entwickelt, indem Aspekt bezogenes Sachwissen und Fertigkeiten aufgebaut und vernetzt werden und folglich zur Bewältigung komplexer Probleme eingesetzt werden können. Der Entwicklungspfad folgt dabei einem Spiralcurriculum, das zu einer Festigung, Dekontextualisierung und damit stetigen Vergrößerung der Transferreichweite der Kompetenzen beitragen soll.	Was ist damit gemeint? Die Formulierung ist unklar und sollte vereinfacht und verständlicher formuliert werden, damit die Gestaltung der Schullehrpläne in den Kantonen einheitlich umgesetzt werden kann.
14 / 15	5.3	Aspekte und Leitgedanken Die Aspekte sind identisch wie der bisherige Rahmenlehrplan ABU. Dadurch besteht die Gefahr, dass die alten Inhalte übernommen werden. Die Leitgedanken sind sehr breit formuliert, so dass die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen für die Schullehrpläne sehr unterschiedlich formuliert werden.	Auch hier müsste klar sein, welche Kompetenzen pro Niveau EBA / EFZ entwickelt werden. Dadurch würde auch klarer ersichtlich werden, welche ABU-Handlungskompetenzen die Berufskennnisse unterstützen würden.
23	7.3	Die Differenzierung	Die Schlüsselkompetenzen müssen für EBA und EFZ identisch sein. Die einzelnen HK müssen so klar definiert sein, dass diese gesamtschweizerisch einheitlich umgesetzt werden können. Aus unserer Sicht muss die Durchlässigkeit gewährleistet sein, da die üK mit Lernenden aus verschiedenen Kantonen in einer Klasse durchgeführt werden.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 01.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schmuck-Edelsteine-Uhren**

Kontaktperson : Susanna Hospenthal, Präsidentin Berufsbildungskommission

Datum : 12. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Einbezug der betroffenen Akteure ungenügend: Schulleiter und Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten, sowie die Trägerschaften von integrierter ABU wurden nicht wie vereinbart separat angehört und eingebunden.

Projektplanung / Vorgehen nicht zielführend: Vorhaben unmittelbar, nachdem der Detailhandel die Grossreform umgesetzt hat, unnötig und nicht zielführend. Beide Berufe (DHA und DHF) müssten bereits in wenigen Jahren wieder eine Grossreform anreissen.

Mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt: Es ist nicht erwiesen, dass Jugendliche, die int. ABU durchlaufen haben, weniger allgemeinbildende Kompetenzen aufweisen als Lernende, die einen separaten ABU besucht haben.

Verbesserte Verbindlichkeit / Qualitätssicherung durch die Revision der ABU noch nicht erwiesen. Dies wäre aber zwingend notwendig, um gerade bei den Berufen, die bisher integriert unterrichten, eine optimale Abstimmung ABU – BK sicherzustellen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFJ für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.



10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
----	-----	--	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Ausbildungs- und Prüfungsbranche Schuhe**

Kontaktperson : Sandra Masi, Leiterin Administration

Datum : 17. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Einbezug der betroffenen Akteure ungenügend: Schulleiter und Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten, sowie die Trägerschaften von integrierter ABU wurden nicht wie vereinbart separat angehört und eingebunden.

Projektplanung / Vorgehen nicht zielführend: Vorhaben unmittelbar, nachdem der Detailhandel die Grossreform umgesetzt hat, unnötig und nicht zielführend. Beide Berufe (DHA und DHF) müssten bereits in wenigen Jahren wieder eine Grossreform anreissen.

Mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt: Es ist nicht erwiesen, dass Jugendliche, die int. ABU durchlaufen haben, weniger allgemeinbildende Kompetenzen aufweisen als Lernende, die einen separaten ABU besucht haben.

Verbesserte Verbindlichkeit / Qualitätssicherung durch die Revision der ABU noch nicht erwiesen. Dies wäre aber zwingend notwendig, um gerade bei den Berufen, die bisher integriert unterrichten, eine optimale Abstimmung ABU – BK sicherzustellen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung “die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen“ ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen,	



		angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
--	--	---	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Ausbildungs- und Prüfungsbranche Möbel**

Kontaktperson : Manuel Baretincic, Leiter Administration

Datum : 11. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Einbezug der betroffenen Akteure ungenügend: Schulleiter und Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten, sowie die Trägerschaften von integrierter ABU wurden nicht wie vereinbart separat angehört und eingebunden.

Projektplanung / Vorgehen nicht zielführend: Vorhaben unmittelbar, nachdem der Detailhandel die Grossreform umgesetzt hat, unnötig und nicht zielführend. Beide Berufe (DHA und DHF) müssten bereits in wenigen Jahren wieder eine Grossreform anreissen.

Mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt: Es ist nicht erwiesen, dass Jugendliche, die int. ABU durchlaufen haben, weniger allgemeinbildende Kompetenzen aufweisen als Lernende, die einen separaten ABU besucht haben.

Verbesserte Verbindlichkeit / Qualitätssicherung durch die Revision der ABU noch nicht erwiesen. Dies wäre aber zwingend notwendig, um gerade bei den Berufen, die bisher integriert unterrichten, eine optimale Abstimmung ABU – BK sicherzustellen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen,	



		angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
--	--	---	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Ausbildungs- und Prüfungsbranche Parfumerie**

Kontaktperson : Nicole Schaub, Leiterin Administration

Datum : 11. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Einbezug der betroffenen Akteure ungenügend: Schulleiter und Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten, sowie die Trägerschaften von integrierter ABU wurden nicht wie vereinbart separat angehört und eingebunden.

Projektplanung / Vorgehen nicht zielführend: Vorhaben unmittelbar, nachdem der Detailhandel die Grossreform umgesetzt hat, unnötig und nicht zielführend. Beide Berufe (DHA und DHF) müssten bereits in wenigen Jahren wieder eine Grossreform anreissen.

Mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt: Es ist nicht erwiesen, dass Jugendliche, die int. ABU durchlaufen haben, weniger allgemeinbildende Kompetenzen aufweisen als Lernende, die einen separaten ABU besucht haben.

Verbesserte Verbindlichkeit / Qualitätssicherung durch die Revision der ABU noch nicht erwiesen. Dies wäre aber zwingend notwendig, um gerade bei den Berufen, die bisher integriert unterrichten, eine optimale Abstimmung ABU – BK sicherzustellen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung “die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen“ ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen,	



		angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
--	--	---	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Ausbildungs- und Prüfungsbranche Textil**
Kontaktperson : Esther Spiess, Präsidentin Berufsbildungskommission
Datum : 11. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Einbezug der betroffenen Akteure ungenügend: Schulleiter und Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten, sowie die Trägerschaften von integrierter ABU wurden nicht wie vereinbart separat angehört und eingebunden.

Projektplanung / Vorgehen nicht zielführend: Vorhaben unmittelbar, nachdem der Detailhandel die Grossreform umgesetzt hat, unnötig und nicht zielführend. Beide Berufe (DHA und DHF) müssten bereits in wenigen Jahren wieder eine Grossreform anreissen.

Mangelhafte Grundlage, die einen solchen Entscheid zum jetzigen Zeitpunkt rechtfertigt: Es ist nicht erwiesen, dass Jugendliche, die int. ABU durchlaufen haben, weniger allgemeinbildende Kompetenzen aufweisen als Lernende, die einen separaten ABU besucht haben.

Verbesserte Verbindlichkeit / Qualitätssicherung durch die Revision der ABU noch nicht erwiesen. Dies wäre aber zwingend notwendig, um gerade bei den Berufen, die bisher integriert unterrichten, eine optimale Abstimmung ABU – BK sicherzustellen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen,	



		angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
--	--	---	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



Departement Bildung und Kultur, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF
Herr Philippe Wyss
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

per E-Mail an: philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Alfred Stricker
Regierungsrat
Tel. +41 71 353 68 20
alfred.stricker@ar.ch

Herisau, 26. Juni 2024

Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung des SBF über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Wyss

Mit Schreiben vom 25. März 2024 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Vernehmlassung in titelerwähntem Geschäft eingeladen. Das Geschäft wurde dem Departement Bildung und Kultur zur direkten Erledigung zugewiesen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Für die Stellungnahme von Appenzell Ausserrhoden verweise ich auf das ausgefüllte Antwortformular in der Beilage.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alfred Stricker, Regierungsrat

Beilage: - Antwortformular Appenzell Ausserrhoden, 26.06.2024 (Word und pdf)



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt	Appenzell Ausserrhoden / Departement Bildung und Kultur
Kontaktperson	Bleisch Peter
Datum	26. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation wird als positiv erachtet.

Im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 lit. c BBV sind für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen wünschenswert: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht von Appenzell Ausserrhoden ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Das SBFJ wird deshalb aufgefordert, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifikationsverfahren, zu erarbeiten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Appenzell Ausserrhoden begrüsst die Streichung von Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche die Kantone gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben. Abweichungen von der Verordnung sind zukünftig somit nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Art. 15 Abs. 3). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	



2	2	Es wird begrüsst, dass im neuen Abs. 2 ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt. Die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU wird damit erhöht.	
4		Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Mit Rücksicht auf bilinguale Kantone soll eine offenerere Formulierung gewählt werden: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	«Unterrichtssprache ist <i>eine</i> Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird abgelehnt (siehe dazu nachfolgende Bemerkungen zu Art. 6 lit. a und b)	
6	a	EBA-Lernende sollten auch eine Schlussarbeit haben. Sonst würde die Abschlusshürde wegfallen. Am Berufsbildungszentrum Herisau (BBZ Herisau) wurde die EBA-Schlussarbeit dieses Jahr auf die veränderten Voraussetzungen angepasst und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Mit dieser neuen, weniger umfangreichen Form der Schlussarbeit wird den EBA-Lernenden ein wichtiges Erfolgserlebnis zum Abschluss ihrer beruflichen Grundbildung ermöglicht.	«Die Note im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ergibt sich: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung <i>aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit.</i> [...]»
6	b	Die Schlussprüfung soll als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens beibehalten werden. Hierfür sprechen folgende Argumente: <ul style="list-style-type: none">• Indem sich das Qualifikationsverfahren aus verschiedenen Prüfungs- bzw. Qualifikationsformen zusammensetzt, ist eine höhere Chancengleichheit für die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Lernenden gewährleistet.• Die Schlussprüfung stellt eine sinnvolle Hürde am Ende der Ausbildung dar. Diese Hürde zu meistern stärkt die Lernenden in ihrem Selbstbewusstsein und bereitet sie für zukünftige Herausforderungen vor. Gleichzeitig eignen sich die Lernenden in der Vorbereitung auf die Schlussprüfung wichtige Schlüsselkompetenzen an (vgl. im Rahmenlehrplan Schlüsselkompetenzen 3.3.2, 3.3.3, 3.3.8).• Die Schlussprüfung, die direkt vor Ort abgelegt wird, ist die einzige KI-sichere Prüfungsform, bei der die Lernenden unmittelbar zeigen müssen, was sie wissen und können. Wenn die Schlussprüfung wegfällt, erhält die Schlussarbeit einen	«Die Note im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit <i>und der Note aus der Schlussprüfung.</i> [...]»



		<p>zu hohen Stellenwert, vor allem in der aktuellen Situation mit KI.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn die Lernenden am Ende der Lehre die gesamten Inhalte für die Schlussprüfung noch einmal repetieren müssen, wird die Verankerung und Festigung des Wissens gestärkt und der Lernprozess ist nachhaltiger.• Die Schlussprüfung legitimiert und stärkt die Bedeutung und den Stellenwert der Allgemeinbildung im Vergleich zur Fachkunde.• Mit einer Schlussprüfung müssen die Lernenden mindestens einmal in ihrer Lehrzeit eine grössere Prüfung ablegen und mit einer grösseren Menge an Lernstoff umgehen. Dies bereitet sie vor auf eine BM2, mögliche Weiterbildungen und Studien auf HF- oder Hochschulstufe. <p>Die Erfahrungen zeigen, dass die Schlussprüfung eine wertvolle Rückmeldung zu den Lernerfolgen darstellt. Zudem wird dadurch ein Vergleich mit anderen Schulen ermöglicht, sofern es eine zentral vorgegebene Schlussprüfung gibt.</p>	
9	2	<p>Bei der Formulierung «25 bis 35 Arbeitsstunden» für die Schlussarbeit ist nicht klar, ob damit die Arbeitszeit während des Unterrichts oder die gesamte Arbeitszeit gemeint ist. Sofern die gesamte Arbeitszeit gemeint ist, sind es zu wenig für die Gewichtung von 50% des gesamten QV. Der Umfang muss entsprechend höher angesetzt werden. Sind nur die Lektionen im AbU gemeint, ist der Umfang in Ordnung.</p> <p>Die Präsentation der Schlussarbeit mit vertiefendem Gespräch kann grundsätzlich ohne Zeitvorgabe erfolgen. Sofern an der Zeitvorgabe festgehalten werden soll, muss diese nach oben hin flexibilisiert werden.</p>	<p>«[...] einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von <i>mindestens</i> 30 Minuten.»</p>



10	3	Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens <i>zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt</i> ». Die zweite Person kann eine Prüfungsexpertin und ein Prüfungsexperte sein.
13	1	Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	2.3	Die zwölf Schlüsselkompetenzen in Kapitel 3.3 sind schwierig zu evaluieren und kaum messbar. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist einverstanden mit der Förderung der Schlüsselkompetenzen. Deren Bewertung erachtet er aber als nicht durchführbar.	Im ersten Absatz auf S. 7 ist folgender Satz zu streichen: «Aufgrund ihrer Relevanz werden die Schlüsselkompetenzen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens der Allgemeinbildung mit beurteilt und sind in Kapitel 3 aufgeführt.»
9-10	3	Die Umsetzung der vielen aufgeführten Schlüsselkompetenzen wird als schwierig beurteilt. Bei der Bewertung und Evaluation besteht die Gefahr von Subjektivität. Die Bewertung dieser Kompetenzen ist nicht Aufgabe der Schule. Die Formulierungen der Schlüsselkompetenzen ist nicht adressatengerecht. Es sollte hier eine einfachere Sprache verwendet werden.	
21	6.1	Allgemein würde dies einen Paradigmenwechsel bedeuten und müsste mit den Klassen gezielt eingeübt werden. Grundsätzlich werden lernbereichsübergreifende Leistungsbewertungen begrüsst, da diese dem vernetzten Grundgedanken des AbU entsprechen. Ausserdem kann so effizienter geprüft werden. Lernbereichsübergreifende Leistungsbewertungen sollten jedoch nicht zwingend vorgeschrieben sein. So bleibt Spielraum, um auch situativ Prüfungen zu einzelnen Themen und Lernbereichen zu machen.	Änderungsvorschlag im zweiten Absatz: «[...] Bei einer Leistungsbewertung <i>können</i> somit grundsätzlich zwei Noten ermittelt werden. [...]»



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 1.07.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: ARTISET / Curaviva

Name / Firma / Organisation / Amt : ARTISET / Curaviva, Insos, Youvita

Kontaktperson : Ursula Arn, Leiterin Berufs- und Personalentwicklung, Tel: 041 419 72 35 ursula.arn@artiset.ch

Datum : 25.06.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir unterstützen, dass die Allgemeinbildung in der Berufsbildung gestärkt wird. Sie soll die globalen Trends berücksichtigen und den Erwerb von transversalen Kompetenzen fördern.

Wir bedauern, dass die Berufsentwicklung gegenüber der Allgemeinbildung benachteiligt ist. Eine Gleichbehandlung vom Berufskunde (BK) und Allgemeinbildender Unterricht (ABU) ist zwingend, dieser Anspruch wird nicht erfüllt. Die Koordination der ABU mit dem BK bleibt unverbindlich und liegt weiterhin in der Ausgestaltung der Schulen.

Die Ziele der ABU und der aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.

Für den allgemeinbildenden Unterricht in der Erwachsenenbildung sind keine zufriedenstellenden Lösungen beschrieben. Einschlägige Lebenserfahrung sollte angerechnet werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<i>Eine einheitliche, nationale Regelung der Allgemeinbildung ist wünschenswert. Absatz 2 nicht streichen – kaum Raum für Innovationen, besondere Bedürfnisse können nicht aufgefangen werden</i>	<i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i>
3		<i>Nach Abschluss EBA ABU Stunden anrechnen (keine kann Formulierung)</i>	<i>Lernenden, welche ein EBA abgeschlossen haben, werden 120-ABU-Stunden angerechnet.</i>
4		<i>Rahmenlehrplan und Schullehrpläne anstatt detaillierter Beschreibung des Zwecks in der Verordnung und schweizweit vergleichbare Umsetzung. Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</i>	
9		<i>Kompetenznachweis anstatt Schlussbericht, eine bessere Steuerung des Unterrichts auf den Abschluss gefordert.</i>	<i>Kompetenznachweis</i>



10		<i>Schlussarbeit oder besser Kompetenznachweis müssen anhand der aufgeführten Kompetenzen im RLP bewertet werden. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) muss klar geregelt sein.</i>	
----	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **ASMAS Sportfachhandel Schweiz**

Kontaktperson : Joe Purtschert, Vizepräsident / Susanne Bieri, Geschäftsführerin

Datum : 05. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch betroffene Schul- und Lehrpersonenvertretungen) einer (teil)integrierten Allgemeinbildung sollten, bei einem solch einschneidenden Vorhaben konsequent eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung der (teil)integrierten Allgemeinbildung mit der Brechstange zu fordern, ist nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen der Berufe im Detailhandel gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaft direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention gegen die (teil)integrierte Allgemeinbildung zum jetzigen Zeitpunkt? Der Detailhandel hat eine Grossreform hinter sich. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Danach kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung sondern ein gemeinsames Vorgehen mit den betroffenen Trägerschaften.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung “die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen“ ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	--	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.
5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.



6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Berufs- und Weiterbildung

25.03.2024 – Entwurf Musterstellungnahme, verabschiedet durch die KBGB am 13. März 2024. Unterbreitung an den SBBK-Vorstand am 25. April 2024.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

STELLUNGNAHME VON: **Andreas Atzenweiler**, Eidg. Dipl. Elektroniker EFZ & ABU-Lehrperson

Name / Firma / Organisation / Amt : Andreas Atzenweiler, SVABU-Mitglied

Kontaktperson : andreas.atzenweiler@outlook.com

Datum : 23.5.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

«Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei.» (Quelle: nRLP, S. 6)

Ich bin erfreut über diese Aussage des SBFI – stand doch vor einigen Jahren eine Abschaffung des Fachs «Allgemeinbildung» zur Diskussion. Ich möchte das SBFI dazu ermutigen, entsprechende wissenschaftliche Evidenz öffentlich zu nennen – die Bedeutung des Fachs soll ins Bewusstsein der Schweizer Bevölkerung gelangen.

Reformbestrebungen sollten begründbar sein und sich mit empirischen Befunden erklären lassen können!

Die Auflösung der Triage aus Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung bewirkt eine grosse Veränderung im Bildungswesen der Allgemeinbildung in der Schweiz. Veränderungen an einem Fach, das schweizweit für die Mehrheit der Schweizer Jugendlichen obligatorisch ist und elementar zu der gesellschaftlichen Reife beiträgt, sind mit höchster Behutsamkeit vorzunehmen. In diesem Sinne ist jede Anpassung, die nicht auf empirischen Befunden basiert und einen Einfluss auf die Bildungsqualität haben kann, mit Bedacht vorzunehmen und in jedem Fall zu begründen. Einige Veränderungen in dieser Reform besitzen das Potential unser Berufsbildungssystem abzuwerten und somit dem Wohlstand unseres Landes zu schaden.

Ich plädiere dafür, ohne empirische Belege und ohne Begründung der Autorenschaft in dieser Reform auf die Änderungen am QV zu verzichten. Der SVABU wies bereits in der Reformphase deutlich darauf hin, dass die Veränderungen im Bereich des QVs einen grossen Einfluss auf die Berufsschule haben werden – gerade deshalb ist es störend, dass die Autorenschaft insbesondere die ersatzlose Abschaffung der Schlussprüfung in den Vernehmlassungsunterlagen nicht begründet. Dies verunmöglicht die Nachvollziehbarkeit in diesem Entscheid.

Fehlende Empirie und Wegfall von Objektivität. «Es besteht Handlungsbedarf bei der Forschung zum Thema ABU [...]. So ergeben sich vielfältige Erkenntnisinteressen, zum Beispiel zum Verfahren im Qualifikationsbereich in der Berufsbildung [...], zur Qualität des ABU.» (Quelle: SBFI, Review 2021, S. 12).

Obwohl gemäss "Review «Allgemeinbildung 2030»" keine gegenteiligen Forschungsergebnisse vorliegen, wird die bewährte Triage aufgelöst und die Beurteilung dieses Fachs auf zwei Lehrpersonen reduziert. Die Gewichtung von 50% : 50% zwischen Erfahrungsnoten und Schlussarbeit ist insofern für die Lernenden ungünstig, da eine stark ungenügende Schlussarbeit Lernenden zum Verhängnis werden kann. Die Korrekturen von individuellen schriftlichen Arbeiten fallen zudem erfahrungsgemäss unterschiedlich aus. Zwar nehmen die Semesternoten an Bedeutung zu, was während der Ausbildung den Stellenwert des Fachs ABU gegenüber der Berufskunde aufwertet, doch unterliegen diese Semesternoten laut nVMAB keiner kantonalen oder nationalen Qualitätskontrolle. Durch die geplante Veränderung besteht im Fach ABU für Lernende neu eine erhöhte persönliche Abhängigkeit in der Beurteilung von ausschliesslich zwei Lehrpersonen. Die bisherigen Schlussprüfungen wurden jährlich von schulinternen Arbeitsgruppen erstellt und von der Prüfungskommission überprüft. Die von den Lernenden gelösten Schlussprüfungen



wurden anschliessend von einer Vielzahl von Personen korrigiert. Die ersatzlose Abschaffung der Schlussprüfung ABU kann eine objektive und sachliche Bewertung gefährden, ebenso wie die allgemeine Prüfpraxis, welche massgeblich durch die Form des QVs beeinflusst ist.

Aussagekraft der ABU-Schlussnote sinkt. Jede der bisherigen drei Prüfelemente (Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) haben ihre eigene pädagogische Berechtigung. Insgesamt erhöht die Triage der drei Elemente die Aussagekraft der Abschlussnote darüber, inwiefern Lernende fürs lebenslange Lernen entsprechend vorbereitet sind und wie gut die Studierfähigkeit für die BM2 erfüllt ist. Im Zusammenhang mit Schlussprüfungen möchte ich auf die Studien von Prof. Franz Eberle hinweisen, welche die Bedeutung der Maturitätsprüfung beschreiben (NZZ, 28. Mai 2020). Die Erkenntnisse lassen sich 1:1 auf das Fach Allgemeinbildung übertragen, welches analog zur Maturität die «gesellschaftliche Reife» anstrebt.

Die Diskrepanz im Stellenwert des Fachs zur Berufskunde wird erhöht. «Als Schwäche wird der geringe Stellenwert des ABUs im Vergleich zum berufskundlichen Unterricht (BKU) festgestellt.» (Quelle: SBFI, Review 2021, S. 6). Natürlich gibt es die vielbeklagte Minderheit, die sich auf einem gut kalkulierten Polster ausreichender Erfahrungsnoten ausruht und sich bei der Vorbereitung nicht mehr anstrengt. Durch den Wegfall einer Schlussprüfung wird eine «Hürde» genommen, die auch als Anreiz und Chance gesehen werden kann – in jedem Fall aber Gelegenheit, Lernstrategien anzuwenden, die für eine weiterführende Ausbildung notwendig sind.

Berufsschulen sind überfordert darin, digitale, realitätsnahe und kompetenzorientierte Prüfungen zu erstellen. Durch den Megatrend der Digitalisierung sind viele Handlungskompetenzen heute digitale. Mit der ersatzlosen Abschaffung der Schlussprüfung werden die Kantone komplett aus der Verantwortung genommen, hier die Berufsschulen zu unterstützen in der Schaffung von der Infrastruktur (leistungsfähige Server, Plattformen) aber auch den rechtlichen Aspekten. Die Absicht den Unterricht durch BYOD zu digitalisieren und digitale Kompetenzen zu fördern, wird im Qualifikationsverfahren somit zur Farce. Es bleibt den Lehrpersonen überlassen, wie stark sie die digitalen Kompetenzen fördern – eine Überprüfung findet nicht statt bzw. die Qualitätssicherung ist den Schulen überlassen. Das Reformziel einer grösseren und einheitlicheren Verbindlichkeit in der Ausführung ist in Punkto Förderung der digitalen Kompetenzen somit nicht erreicht.

Der ABU-Note kommt durch den prüfungsfreien Zugang zur BM2 eine grössere Bedeutung zu. Die Tendenz auf nationaler Ebene bewegt sich hin zu einem prüfungsfreien Zugang zur BM2. Das Fach soll Lernende auf ein weiterführendes Studium wie der BM2, auf das Bestehen einer Berufsprüfung oder Höheren Berufsprüfung vorbereiten. Das Bestehen einer grösseren summativen Prüfung stellt sicher, dass Lernende die Voraussetzungen für das lebenslange Lernen erreicht haben. Lernenden und Lehrpersonen wird durch den Wegfall die Chance genommen, Lernstrategien in der Repetitionsphase entsprechend einzufordern, eine grössere Prüfung begleitet und somit erfolgreich meistern zu können.

Reformziel eines vereinfachten Qualifikationsverfahren wird verfehlt. Aufgrund der noch unklaren Organisation der geplanten Veränderungen in der Praxis (Prüfungsgespräch/Schlussarbeit) ist eine Vereinfachung momentan nicht nachvollziehbar. Das Qualifikationsverfahren wird für die Lehrpersonen zeitintensiver und aufwendiger (Doppelkorrektur der Schlussarbeit/Prüfungsgespräch). Ebenso ist die Umsetzung mit dem 30-minütigen Prüfungsgespräch nicht ohne 3-4 Wochen Unterrichtsausfall zu bewerkstelligen. Die Veränderungen am QV sind massiv und können das Fach noch weiter schwächen, da die Zeit zur Ausarbeitung der wichtigen Details im QV bis 2026 nicht reichen wird. Dies sehen wir mit Blick auf das diesjährige QV als Resultat der KV-Reform.



Kompetenzorientierung im QV. Es wird aufgewertet, was unter dem Einfluss der künstlichen Intelligenz steht (Schlussarbeit) und eine mündliche Prüfungsform ist weitgehend nicht kompetenzorientiert zu gestalten. Eine Überprüfung der digitalen Kompetenzen im QV wird weniger gut möglich sein.

Wünsche zur nVMAB

Anpassen statt Abschaffen. Schlussprüfungen welche ausschliessliche Faktenwissen prüfen, muss begegnet werden und zwar mittels Weiterentwicklung der Settings, welche auch Prüfungsformate zulassen, die bis jetzt nicht geprüfte Teile des Fachs kompetenzorientiert einschliessen (z.B. Steuererklärung ausfüllen im QV). Ich möchte, dass weiterhin ein objektiver Referenzwert in die Schlussnote des Fachs einfließt – oder zumindest die Möglichkeit dazu auf Kantonsebene weiterhin bestehen bleiben kann. Dies fördert aus meiner Sicht die Qualität der Prüfpraxis, die Objektivität und Verbindlichkeit in der Ausführung – eines der vier Reformziele. Zudem können bestehende Strukturen (Prüfungsexperten/Kommissionen) weiterhin genutzt und optimiert werden, um beispielsweise auf Megatrends einzugehen und digitale, kompetenzorientierte Prüfungssettings erst zu ermöglichen (Berufsschulen können dies auch zukünftig im Alleingang niemals «stemmen»). Damit summative Prüfungen in der Umsetzung noch konsequenter handlungskompetenzorientierte Lernsettings nutzen, ist innerhalb der Fachschaften weiterhin ein regelmässiger Diskurs nötig – die Erstellung der Schlussprüfungen bezieht, zumindest im Kanton Zürich - viele Lehrpersonen in den Fachschaften mit ein – dies ist einer der relevantesten Nebeneffekte der Schlussprüfung, da im kompetenzorientierten Unterricht die «Prüfung» Ausgangspunkt aller didaktischen Überlegungen ist (Konzept des Constructive Alignment, Briggs & Stratton 2022). Die neue Rechtslage soll zumindest so sein, dass die Möglichkeit besteht, bei der Schaffung von kantonalen Schullehrplänen auch kantonale Schlussprüfungen durchführen zu können.

Zusammensetzung der Kommission RLP: Mit dem geplanten Überarbeitungszyklus von 7 Jahren kann zukünftig rascher auf Megatrends in der Gesellschaft eingegangen werden. Allerdings fehlt gegenüber geltendem Recht in der «nVMAB» die genaue Angabe, in welcher Form die Kommission konstituiert werden soll. Mein Wunsch ist es, dass ABU-Lehrpersonen auch zukünftig in der Kommission zur Überarbeitung des RLP-Einsitzes haben dürfen.

Bestehende Unklarheiten:

- Form und Bewertung der Schlussarbeit:** Wie sieht eine „Schlussarbeit“ aus? Handelt es sich um ein Portfolio? Eine Vertiefung mit einem Thema, das mit verschiedenen Methoden vertieft aufgearbeitet wurde? Müssen Lernende sich mit verschiedenen Thematiken befassen? Wer wird die Form, Prozesse und Beurteilungsinstrumente der Schlussarbeit bis in zwei Jahren erarbeiten? Werden die Kantone Unterstützung erhalten?
- Wie kann in Bezug auf den Einfluss von künstlicher Intelligenz die Eigenleistung noch bewertet werden?
- Welche Bedeutung kommt den Schullehrplänen noch zu? Inwiefern machen diese noch Sinn?

nRLP, S. 11: Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.
nRLP, S. 23: [...] der Schwierigkeitsgrad von Sprachhandlungsaufgaben wie Lernziel, Komplexität des Sprachmaterials, Aufgabenstellungen und die Sprachhandlungsbedingungen (Zeit, Hilfsmittel für den Aufbau von Sprachhandlungsfähigkeiten [Scaffolds] und Übungsmöglichkeiten) sind dem Lernniveau anzupassen.
→ **Die Tragweite/Auswirkungen dieser Phrasen sind unklar.**

nVMAB: Mit dem Wegfall von Art. 10, Abs. 6: «Reicht eine lernende Person keine Schlussprüfung ein, so ist sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen», ist unklar,



was passiert, wenn Lernende keine Schlussarbeit (ehem. Vertiefungsarbeit) einreichen und ob diese zum QV in Berufskunde zugelassen werden oder nicht.
→ Diesbezüglich fehlt eine Erklärung im «Erläuternden Bericht».

Ich hoffe, dass die Anpassungen am QV überdacht und überarbeitet werden - die Tragweite ist gross!

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 (nVMAB)	1-3	3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung <i>Art. 5</i> Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ¹ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung. ² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben. ³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.	Das nVMAB soll um den Passus aus dem alten VMAB ergänzt werden: Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.
Art. 8 (nVMAB)	-	<i>Art. 8</i> Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.	Ich begrüsse die Ergänzung dieses Passus, um die gleiche Gewichtung von SuK und Ges zu stärken.
Art. 10 (VMAB)	6	⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.	Dieser Passus ist im nVMAB nicht mehr vorhanden. Laut Entwurf soll die Begründung im «Erläuternden Bericht» enthalten sein – dort ist jedoch keine Angabe zum Wegfall dieses Passus zu finden. Im Sinne einer gleichen Handhabung in diesem Fall, soll der Passus wieder in die nVMAB eingefügt werden.
Art. 9 (nVMAB)	1f	<i>Art. 9</i> Schlussarbeit ¹ Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.	Sollte die Schlussarbeit weiterhin eine thematische Vertiefung beinhalten, kann auch am Begriff «Vertiefungsarbeit» festgehalten werden.



			30min. Gespräch: Ich begrüsse die Anwesenheit einer zweiten Person, erachte die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig. Unbeaufsichtigte Klassen sollten vermieden werden. Ev. Reduktion um 20 Minuten.
Art. 11 (VMAB)	1-5	<p>Art. 11 Schlussprüfung</p> <p>¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p>³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p> <p>⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p>⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>	<p>Dieser gesamte Artikel wurde in der neuen Verordnung (nVMAB) weggelassen. <u>Somit wird die schriftliche Schlussprüfung abgeschafft</u>, was ich nicht als Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts erachte.</p> <p>Ich bin für eine Beibehaltung der Schlussprüfung – oder einer alternativen Form – welche sicherlich noch kostengünstiger und effizienter gestaltet werden könnte. Der Artikel 11 aus der VMAB soll beibehalten werden.</p>
Art. 13 (VMAB)		<p>Art. 13 Wiederholungen</p> <p>¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.</p> <p>³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p>	<p>Dieser Artikel wird im nVMAB ganz weggelassen. Dies bedeutet, dass Lernende die Schlussarbeit unendlich oft wiederholen können, was ich befürworte.</p> <p>Lernende sollten jedoch bei Wiederholung des QV weiterhin auf eigenen Wunsch das Anrecht auf Unterrichtsbesuch des letzten Schuljahres haben. Somit ist der Abs. 3 aus der VMAB wieder hinzuzufügen.</p>
Art. 13 (nVMAB)		<p>Art. 13</p> <p>¹ Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>	<p>Die Kommissionen dürfen nicht willkürlich zusammengesetzt werden. Der Passus aus der VMAB muss hinzugefügt werden:</p> <p>² Die Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none">1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;3 Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht;2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschuldirektorenkonferenzen;3 Vertreterinnen oder Vertretern von Ausbildungsinstitutionen für Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	Kap. 2	Das vom SBFI gewählte Vorgehen verhindert/erschwert den ABU-Lehrpersonen eine zeitnahe Einsichtnahme in die Änderungen durch die Revision, einerseits aufgrund der gewählten Mindestdauer – andererseits, da die Vernehmlassung auf die Frühlingferien vieler Berufsfachschulen fällt und der Verband aufgrund des Kommunikationsprinzips keine Informationen aus dem Prozess weitergeben durfte.	
4	Kap. 2.3	<p>Es ist unverständlich, wieso die Abschaffung der Schlussprüfung, als bedeutendste Massnahmen von allen, nicht im «Erläuternden Bericht» erwähnt und begründet wird. Was steht hinter den Überlegungen der Begleitgruppe? Was sind die Überlegungen des SBFI?</p> <p>Laut SVABU wollte ein Teil der parlamentarischen Kommission den ABU abschaffen. Ist die Vereinfachung eine weitere versteckte Sparmassnahme?</p> <p>Im Übrigen ist die Präzisierung der Schlussarbeit ungenau.</p> <p>Umsetzung könnte aus organisatorischer Sicht schwierig sein.</p>	<p>Die Kantone unterstützen die Schulen in der Überprüfung der festgelegten Kompetenzen des Rahmenlehrplans.</p> <p>25 bis 35 Arbeitsstunden in Anzahl Lektionen statt Stunden angeben.</p> <p>Unbeaufsichtigte Klassen sollten vermieden werden.</p>
5	Kap. 3.1 Art. 1	Ich begrüsse eine [...] «Mit den Zielen einer einheitlicheren Umsetzung der Allgemeinbildung..., die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren, wie auch die Allgemeinbildung zu stärken, sind entgegen der bisherigen Regelung Abweichungen von der Verordnung nicht mehr möglich.»	



5	Kap. 3.2 Art. 3	<p>Ich begrüsse die gleiche Gewichtung beider Lernbereiche.</p> <p>Die Gewichtung von 50%: 50% von Schlussarbeit und Erfahrungsnote finde ich ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Da die Korrekturen seitens der korrigierenden Lehrpersonen sehr individuell ausfallen, öffnet dies Tür und Tore für Willkür.</p>	
6	Kap. 3.2 Art. 4	<p>Es wird zwar vom «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) gesprochen. Welches die Zielkompetenzen und welches das Ziel bzw. die Ziele davon sind, werden aber nicht genannt.</p>	
6	Kap. 3.3 Art. 5	<p>Passus [...] «Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren.»</p> <p>Dies interpretiere ich als Forderung nach einer Vereinheitlichung von gewissen Semesterprüfungen. Ich würde dies in Anbetracht der Abschaffung der Schlussprüfung begrüssen und uns auf kantonaler Ebene auch eine Weiterentwicklung entsprechender digitaler Übungs- und Prüfplattformen wünschen.</p>	<p>«Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren. Der Kanton unterstützt die Schulen mit der Bereitstellung von Referenztests und digitalen Übungs- und Prüfplattformen.»</p>
6	Kap. 3.3 Art. 6-8	<p>Passus [...] «Neu ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) und bei der drei- und vierjährigen Grundbildung aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Note der Schlussarbeit) (Bst. a und b).»</p> <p>Diese Artikel lassen offen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen. Ich wäre für mindestens 3 pro Lernbereich/Semester.</p>	



6	Kap. 3.3 Art. 10	Der Passus [...] «In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens 2 Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt (Abs. 3).» verursacht einen organisatorischen Mehraufwand und hinterlässt in mindestens zwei Klassen eine grosse Anzahl unbeaufsichtigter Lernenden.	
7	Kap. 3.3 Art. 8	Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	Hier besteht ein Fehler: Es sollte hier heissen «Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.»
9	Kap. 4.2	Der Passus [...] «Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichts bleibt unverändert, so dass diesbezüglich für die Kantone keine von der bisherigen Regelung abweichenden Kosten entstehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Anpassung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Aufgrund der Totalrevision der Verordnung und des Rahmenlehrplans müssen die Schullehrpläne den Neuerungen angepasst werden. Diesbezüglich definieren die Kantone das Vorgehen und damit den ihnen erwachsenden finanziellen Aufwand selber.», verursacht wahrscheinlich einen organisatorischen Mehraufwand und keine Vereinfachung. Zudem droht in der Praxis Unterrichtsausfall oder es entstehen unbeaufsichtigte Klassen.	
10	Kap. 4.3	Organisatorische Auswirkungen seitens Bund: Es müsste an der Zeit sein, dass die Akteure auf Bundesebene erkannt haben sollen, dass Revisionen ohne Miteinbezug einer repräsentativen Anzahl der an der Basis tätigen Lehrpersonen nie erfolgreich waren und auf Akzeptanz gestossen sind.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
--	--	Ich stütze in allen Punkten und Kommentaren zum neuen Rahmenlehrplan die Sichtweisen des SVABUs.	

Maturaprüfungen – ein entbehrliches Ritual?

Eine Abschaffung würde dem Bildungsprozess schaden – die Qualität der Prüfung sollte aber verbessert werden. Von Franz Eberle

Die Corona-Krise und die damit verknüpften Sistierungen gewohnter Abläufe lösen in verschiedenen Bereichen Grundsatzdiskussionen über deren Funktionalität und Nutzen aus. Auf Unnötiges könnte auch künftig verzichtet werden. So werden nun die in knapp der Hälfte der Kantone abgesagten Maturaprüfungen teilweise grundsätzlich infrage gestellt. Könnte man auch künftig auf sie verzichten? Die Antwort ist: Nein. Maturaprüfungen haben eine wichtige Mess- und Bildungsfunktion. Aber man kann ihre Qualität weiterentwickeln.

Zur Messfunktion: Die Maturaprüfungen tragen zu den Noten im Maturazeugnis bei. Dieses soll ausweisen, ob und wie gut die Bildungsziele des Gymnasiums erreicht worden sind. Der Kern der Bildungsziele des Gymnasiums findet sich in Artikel 5 des Maturitätsanerkennungsreglements: «Die Schülerinnen und Schüler gelangen zu jener persönlichen Reife, die Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist und die sie auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorbereitet.»

Ein Reife-Test

Die «persönliche Reife» ist somit **nicht beliebig interpretierbar**, sondern sie wird als «allgemeine Hochschulreife» und als «vertiefte Gesellschaftsreife» bestimmt. Die Noten im Maturazeugnis sollen nun grundsätzlich möglichst richtige und genaue Indikatoren dafür sein, dass und wie gut die Maturandinnen und Maturanden diese Ziele erreicht haben; also dass und wie gut sie **allgemein studierfähig** und dass und wie gut sie **vertieft gesellschaftsreif** sind.

Das Maturazeugnis besteht aus 13 bis 15 Noten. Maturaprüfungen werden meist in sechs bis sieben Fächern durchgeführt. In den Prüfungsfächern ergibt sich die Maturanote je zur Hälfte aus der Prüfungs- und aus der Erfahrungsnote. In allen anderen Fächern zählt nur die Erfahrungsnote. Die Notengrundlagen Erfahrungsnote sowie mündliche und schriftliche Prüfungen haben je ihre eigene pädagogische Begründung sowie Vor- und Nachteile.

Aus eigenen Untersuchungen wissen wir beispielsweise, dass in Mathematik die Note der schriftlichen Maturitätsprüfung einen höheren Zusammenhang mit für das Studium wichtigen



Mehrere Kantone verzichten wegen der Corona-Pandemie auf die Maturaprüfungen – das löst Diskussionen aus. GAËTAN BALLY / KEYSTONE

mathematischen Kompetenzen aufweist (hohe Korrelation) als die Matura-Erfahrungsnote (mittlere Korrelation) und die Note der mündlichen Maturaprüfungen (mittlere Korrelation). Sie ist deshalb für den Studienerfolg in den vielen Studiengängen, in denen diese mathematischen Kompetenzen erforderlich sind, prognosevalider als die Matura-Erfahrungsnote.

Veränderte Schlussnote

In der Erstsprache ist die Korrelation der Erfahrungsnote mit Erstsprachekompetenzen hingegen etwa gleich wie jene der «strengeren» Note der schriftlichen Maturitätsprüfung. Wir wissen auch, dass Erfahrungsnoten und mündliche Prüfungen im Mittel signifikant besser ausfallen als schriftliche Prüfungen. Die Maturaprüfungen führen aus verschiedenen Gründen zwar nicht zu einer höheren Durchfallquote als die

reinen Erfahrungsnoten, aber sie verändern die Schlussnoten trotzdem teilweise beträchtlich. Aus der Testtheorie ist bekannt, dass mit weniger Messgrundlagen die Zuverlässigkeit der Noten geringer ist, sie sind weniger genau. Auch wenn Maturaprüfungen nur zwanzig Prozent beitragen, ist ohne sie das Reife- und Fähigkeitsbild des Maturazeugnisses weniger genau.

Zur Bildungsfunktion: Viel wichtiger noch ist aber die Frage, ob die Maturandinnen und Maturanden trotz ausbleibender Maturaprüfungen die gymnasialen Bildungsziele gleich gut erreichen und einfach die genauere Messung fehlt. Meine Einschätzung ist klar: Nein. Die Prüfungen selbst bewirken nochmals einen Lernprozess im Hinblick auf die Maturareife. Die Vorbereitung auf die Maturaprüfungen ist eine Phase, in der zwar nicht alle, aber die meisten Maturanden sich in wichtigen Fächern erneut intensiv mit dem Maturastoff befassen.

Sie bereiten zum Beispiel nochmals den ganzen Mathematikstoff auf, sie befassen sich mit den gewählten Literaturwerken in den Sprachen, sie lernen nochmals intensiv im gewählten Schwerpunktfach. Das alles erhöht und vertieft das maturitäre Wissen und Können beträchtlich. Und zwar in einer Breite, wie das im späteren Leben wohl nur noch selten erfolgt. Das geht weit über eine minimale Studierfähigkeit im dann gewählten Studienfach hinaus. Ich schätze deshalb die Phase der Maturaprüfungen als wichtige letzte Lernphase im Erwerb der Maturareife ein, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft, den Erwerb der vertieften Gesellschaftsreife.

Bei der Vorbereitung auf die Maturaprüfungen üben die Maturanden und Maturandinnen zudem das, was sie später an der Universität in vielen Studiengängen ebenfalls kön-

nen müssen: sich in einer beschränkten Zeit auf grosse Prüfungen in mehreren Fächern vorbereiten. Zwar gibt es im Rahmen der Bologna-Reformen an den Universitäten neue Prüfungsformate wie schriftliche Arbeiten und Diskussionsbeiträge. Aber auch die ganz grossen Abschlussprüfungen sind weiterhin anzutreffen, z. B. im Medizinstudium, und auch Semesterprüfungen sind wesentlich umfangreicher als die Klassenzimmerprüfungen, die Grundlagen für die Erfahrungsnoten.

Hoher Stellenwert bleibt

Natürlich gibt es die vielbeklagte Minderheit der Maturanden, die sich auf einem gut kalkulierten Polster ausreichender Erfahrungsnoten ausruht und sich bei der Vorbereitung der Maturitätsprüfungen nicht mehr anstrengt. Aber dieses Problem ist im Zusammenhang mit anderen Aspekten des Systems Gymnasium zu sehen und zu lösen, z. B. über die Bestehensnormen. Und auch der – nur teilweise berechtigten – Kritik an den Maturitätsprüfungen als reinem Abfragen von Wissen muss anders begegnet werden. Und zwar mittels der qualitativen Weiterentwicklung der Prüfungskultur, die auch solche Prüfungsformate zulässt, die bis jetzt nicht geprüfte Teile der allgemeinen Studierfähigkeit und der vertieften Gesellschaftsreife einschliesst. Dies aber nicht anstelle der klassischen Maturitätsprüfungen, sondern ergänzend.

Die Maturandinnen und Maturandinnen des Corona-Jahrgangs aus den Kantonen ohne Maturaprüfungen werden zwar kaum weniger erfolgreich sein an den Universitäten. Sie müssen vielleicht noch etwas mehr mögliche Lücken selbst auffüllen. Der Stellenwert der Maturaprüfungen bleibt aber hoch. Sie bei dieser Gelegenheit wegen ihrer Mängel abzuschaffen, hiesse, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Man darf den Wert der Maturaprüfungen im Bildungsprozess nicht beschädigen und muss sie selbstverständlich im Gleichschritt mit den bereits laufenden Bestrebungen zur Weiterentwicklung von Prüfungsqualität und -kultur verbessern.

Franz Eberle ist Professor emeritus für Gymnasial- und Wirtschaftspädagogik an der Universität Zürich

Kameras im Schlachtraum sollen den Tierschutz verbessern

Motion fordert eine obligatorische Videoüberwachung – der oberste Kantonstierarzt der Schweiz zweifelt am Nutzen der Massnahme

ANDRI ROSTETTER

Deutschland hat Probleme mit seinen Schlachthöfen. Tierquälerei, Verstösse gegen den Arbeitsschutz, Betriebschliessungen und jüngst Corona-Ausbrüche in mehreren Unternehmen rücken die Fleischindustrie immer wieder in ein grelles Licht. Der Arbeitsminister Hubertus Heil will nun die «organisierte Verantwortungslosigkeit» in der Branche mit schärferen Gesetzen bekämpfen.

Kein repräsentatives Bild

In der Schweiz ist die Lage deutlich weniger dramatisch. Dass aber auch hierzulande in einzelnen Schlachthöfen nicht immer korrekt gearbeitet wird, zeigt eine Analyse der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK). Von Januar 2018 bis März 2019 untersuchte sie 67 Schlachtbetriebe in der Schweiz. Die Analyse hinterlässt ein zwiespältiges Bild. Im Bericht, der seit Anfang Jahr vorliegt, ist zwar die Rede von «schwerwiegenden Mängeln» in einigen Betrieben. Die Gründe dafür seien fehlendes Problembewusstsein, ungenügende Schulung der Mitarbeitenden und Zeitdruck im Schlachtprozess.

Die Analyse zeichnet allerdings kein repräsentatives Bild. Wie die BLK sel-

ber einräumt, wurden für die Untersuchung teilweise bewusst problematische Schlachtbetriebe ausgewählt. «Um Wirkung zu erzielen, Schwachpunkte aufzudecken und Verbesserung zu bewirken, wurden von den zuständigen Vollzugsstellen vielfach nicht die besten Betriebe genannt», heisst es im Bericht. Gleichzeitig relativiert die BLK ihren eigenen Befund, wenn auch nur mit vagen Aussagen. So gingen «sehr viele der besuchten Schlachtbetriebe» schonend mit den Tieren um. Auch sei in «fast keinem Betrieb» das Tierwohl absichtlich verletzt worden. Die fehlbaren Schlachthöfe sollen mit «spezifischen Vollzugsmassnahmen» so rasch wie möglich wieder tierschutzkonform werden.

Für den SP-Ständerat Jositsch geht dies zu wenig weit. In einer Motion fordert er nun eine obligatorische Videoüberwachung für Schlachtbetriebe. Ein Hauptproblem sieht Jositsch in den Kontrollmechanismen. Insbesondere in kleinen Schlachtbetrieben würden der Betäubungs- und der Entblutungserfolg nicht korrekt kontrolliert oder fehlten gänzlich, schreibt Jositsch. «Auf den ersten Blick ist eine obligatorische Videoüberwachung eine bestechende Idee», sagt Reto Wyss, der Präsident der Vereinigung Schweizer

Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT). Es sei aber fraglich, ob die entscheidenden Details auf Videobildern überhaupt kontrolliert werden könnten. «Wenn ein Tier stocksteif am Haken hängt, heisst das nicht, dass es auch richtig betäubt ist.» Vor Ort könne das Kontrollpersonal mehr Wirkung erzielen als beim Videostudium.

Hohe Investitionen befürchtet

Eine Videoüberwachung sei zudem aus arbeitspsychologischer Sicht heikel, sagt Wyss. «Damit in einem Schlachtbetrieb korrekt gearbeitet wird, müssen mehrere Faktoren stimmen. Dazu zählen Schulung, Anstellungsbedingungen und Fehlerkultur. Eine Videokamera im Raum baut dagegen Druck auf, der sich negativ auf das Arbeitsklima auswirkt.» Wyss spricht von einer Misstrauenskultur, die so etabliert würde. Für Rolf Büttiker, Ombudsman der Fleischwirtschaft, ist klar, dass die Branche ein ureigenes Interesse daran hat, die Tierschutzvorschriften einzuhalten. Stünden die Tiere während der Schlachtung unter Stress, wirke sich das unmittelbar auf die Fleischqualität aus. «Die Schweizer Konsumenten haben auch hohe Erwartungen, was die Fleischqualität angeht.»

Die Fleischbranche stellt sich nicht grundsätzlich gegen Kameras in Schlachthöfen. «Es gibt einzelne, vor allem grössere Betriebe, die das bereits freiwillig tun, auch aus Selbstschutz», sagt Ruedi Hadorn, der Direktor des Schweizer Fleisch-Fachverbands. Eine obligatorische Videoüberwachung wäre für die Branche aber eine unangemes-

Im Parlament dürfte kommende Woche insbesondere der Persönlichkeitsschutz für Debatten sorgen.

sene Belastung, vor allem auch mit Blick auf die Arbeitskräfte. Daher sei die Motion abzulehnen. Für die Schlachthöfe würde dies ausserdem hohe Investitionen bedeuten, sagt Hadorn. Zudem sei unklar, ob Betriebe, in denen nur sporadisch geschlachtet werde, ebenso davon betroffen wären.

Im Parlament dürfte kommende Woche insbesondere der Persönlich-

keitsschutz für Diskussionen sorgen. In Deutschland wurde die Videoüberwachung in den Schlachthöfen wegen datenschutzrechtlicher Probleme kurz nach der Einführung wieder gestoppt. Für Jositsch ist der Datenschutz kein unlösbares Problem. Die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeitenden würden gewahrt, indem der Zugriff auf das Videomaterial nur auf die zuständigen Behörden beschränkt und die Aufbewahrung zeitlich begrenzt wäre, hält er fest. «Videoaufzeichnung gibt es auch in anderen Branchen und Betrieben, etwa in Einkaufsläden.»

Bundesrat ist dagegen

Der Bundesrat erkennt zwar den Handlungsbedarf, lehnt die Motion aber ab. Eine generelle Videoüberwachung sei unverhältnismässig, zentral seien eine gezielte und kontinuierliche Schulung des Personals sowie eine Verbesserung der Abläufe und der Selbstkontrollen. Zum gleichen Thema ist eine Motion von Meret Schneider (gp., Zürich) hängig. Die Nationalrätin fordert, dass der Bundesrat die Kantone dazu verpflichtet, bei den Veterinärbehörden das Personal für die Überwachung der Betäubung und Entblutung in Schlachtbetrieben aufzustocken.



19.4.2024 – Stellungnahme der ABU-Fachschaft der Berufsbildungsschule Winterthur

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 24.06.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Berufsbildungsschule Winterthur (BBW)

Name / Firma / Organisation / Amt : Berufsbildungsschule Winterthur

Kontaktperson : Pascal Rusch, Inhaber Fachamt Allgemeinbildung BBW

Datum : 19.4.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Ziele der neuen Verordnung und Rahmenlehrplans werden als sinnvoll und zeitgemäss erachtet.

Allerdings haben wir stärkere Zweifel, dass diese Ziele mit der Verordnung und dem Rahmenlehrplan tatsächlich erreicht werden. Denn die Verordnung und der Rahmenlehrplan stärken die Allgemeinbildung nicht, sondern im Gegenteil, schwächen sie. Allem voran die Abschaffung der EFZ-Schlussprüfung und die gänzliche Abschaffung eines QVs für die EBA-Lernenden werden als klare Schwächung verstanden.

Die aktuelle Situation zeigt ausserdem, dass die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) einen bedeutenden Einfluss auf die Erstellung von schriftlichen Arbeiten hat. Angesichts der Tatsache, dass KI-Tools vermehrt für eine Vielzahl von Aufgaben eingesetzt werden, erscheint die gewählte Methode der Schlussarbeit als Abschlussnote nicht mehr zeitgemäss. Dies gilt besonders, wenn man bedenkt, wie KI unsere tägliche Arbeitsweise verändert hat.

Weiter verhindert die Abschaffung eines QVs bei EBA-Ausbildungen eine sprachliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des ABU, wäre diese doch gerade in der EBA-Ausbildung aufgrund der sprachlichen Diversität besonders wichtig.

Wünsche/Forderungen:

1. *Die Schlussprüfung soll bei EFZ-Ausbildungen beibehalten werden, eine zeitgemässe Form soll durch eine kantonale Prüfung sichergestellt sein.*
2. *Die QV-Prüfungsformate sind zu überdenken, damit sie die Realitäten des modernen, von KI-unterstützten Arbeitsumfelds widerspiegeln.*
3. *Das QV für die EBA-Ausbildungen soll beibehalten werden, damit die Sprachkompetenzen der EBA-Lernenden ausreichend gefördert werden können.*

→ Begründung: **Ziel «Stellenwert des ABU ist zu stärken» wird so nicht erreicht – im Gegenteil.** Ein Paradigmenwechsel hin zu prüfungsfreiem Abschluss müsste breiter abgestützt sein, was er unseres Erachtens nicht ist. Auch ein weiteres Ziel der Reform ABU 2030 **«Stärkung der Standardsprache des Schulortes» wird nicht ausreichend erreicht.** Einzig die Forderung, dass die Unterrichtssprache die Landessprache des Schulortes sei, genügt nicht.

Weitere Bemerkungen:

Die Umsetzbarkeit des ABU-QVs mit der Forderung, Schlussarbeit sowie Präsentation inkl. Schlussgespräch von zwei Expert*innen bewerten zu lassen, ist aus personaltechnischen Gründen infrage gestellt. Denn der Aufwand in zeitlicher und personeller und somit **finanzieller Hinsicht** ist enorm.

Wunsch/Forderung: Beibehalten der bisherigen QV-Richtlinien (nur Doppel-Korrektur und -Präsentationsbewertung bei ungenügenden Leistungen)

→ Begründung: Das Ziel der Reform **«Qualifikationsverfahren werden vereinfacht» wird nicht erreicht**, weil der finanzielle Aufwand aufgrund der Doppelkorrekturen verdoppelt wird und das Qualifikationsverfahren für die Schulen praktisch nicht umsetzbar ist (Beispielklasse 20 Lernende: 20 Korrekturen à mind. 90min + 20 Präsentationen à 30min = 2400min = **40 Stunden Zusatzaufwand pro Abschlussklasse für die zusätzlich geforderte Expert*in**)



Die Schlüsselkompetenzen im Rahmenlehrplan decken relevante Aspekte nicht ab. Allen voran fehlen explizite Kompetenzen zur Digitalisierung. Auch persönliche Kompetenzen und Kompetenzen des Lernens finden sich darin nicht ausreichend. Der Rahmenlehrplan muss die Integration von digitalen Kompetenzen in den allgemeinbildenden Unterricht soweit konkretisieren, dass die Lernenden die aus dem Lehrplan²¹ erarbeiteten Kompetenzen in «Medien und Informatik» nahtlos weiterentwickeln können.

*Wunsch/Forderung: Die **Schlüsselkompetenzen müssen so überarbeitet** werden, dass **digitale Kompetenzen** wie Anwendung von digitalen Instrumenten und in diesem Zusammenhang zentrale Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement) und Sozialkompetenzen (sozialer Umgang mit digitalen Inhalten und Instrumenten) konkret definiert sind.*

Begründung: Der „**rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie von künstlicher Intelligenz** und maschinellem Lernen« (Zitat Rahmenlehrplan) muss der Rahmenlehrplan gerecht werden, indem konkrete, **explizite Kompetenzen** dazu ausformuliert werden.

Ausserdem ist zu bedenken, dass der **Umsetzungszeitplan** zu knapp ist. Die Erstellung eines kantonalen Lehrplanes und die Unterrichtsvorbereitungen auf Seiten der Lehrpersonen können nicht im Zeitraum von 1. Januar 2026 bis Beginn Schuljahr «August 2026/27» geleistet werden.

Wunsch/Forderung: Die zeitliche Einführung ist so anzupassen, dass Zeit für den kantonalen Lehrplan sowie Lehrpersonen-Vorbereitungen reicht.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 (alt)		Die Ziele des ABU sollten wie in der zu ersetzenden Verordnung in der Verordnung selber festgelegt werden. Dadurch wird das Gewicht gestärkt.	
6	a	Es wird bedauert, dass die EBA-Lernenden keinen ABU-Abschluss mehr machen dürfen. Die Allgemeinbildung wird abgewertet, die Sprache ebenfalls. Die Schlussarbeit der EBA-Ausbildung wird als Chance gesehen, die sprachliche Handlung in Verbindung zu setzen mit dem Berufsalltag der Lernenden. Der Wegfall steht im Widerspruch zur Betonung der Wichtigkeit von Sprache im RLP, S. 11 (insbesondere 4.3).	



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	b	<p>Die Vorbereitung auf die Schlussprüfung bietet die lernwirksame und nachhaltige Möglichkeit, die Themen des ABU und insbesondere themenübergreifende Zusammenhänge nochmals gewinnbringend aufzuarbeiten.</p> <p>Durch den Wegfall der Schulssprüfung fällt dies weg, was ein gravierender Verlust ist. Eine mit Kompetenzen und Aspekten überladene Schlussarbeit wird diesen Wegfall nicht kompensieren können. Die Schlussprüfung soll zwingend beibehalten werden – natürlich in einer zeitgemässen Form (Prüfung oder Alternativen wie Semesterprüfungen oder Modulprüfungen).</p> <p>Die Aufwertung der Schlussarbeit wird in Frage gestellt, da die Einsetzbarkeit von KI diesen Bereich besonders tangiert und in Zukunft wohl noch prägender sein wird.</p>	Schlussprüfung beibehalten, um nachhaltigen Lernerfolg zu ermöglichen
8	2	<p>Widersprüchliche Formulierung: «Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine <i>Semesterzeugnisnote</i> generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine <i>Semesterzeugnisnote</i> ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.»</p>	Bei den ersten beiden «Semesterzeugnisnote»-Nennung, sollte nur «Note» stehen.
8		<p>Die doppelten Rundungen werden als unzureichend messgenau angeschaut. Auch führen die Rundungen zu Noten, die nicht den tatsächlichen Leistungen entsprechen: Bsp. Gesellschaft: 4.25, Sprache & Komm.: 4.75 → Zeugnis: 5.0</p>	Keine Doppelrundung
9	2	<p>Die Formulierung "Erarbeitung eines Produkts" sowie «25 bis 35 Arbeitsstunden» sind offen und vage formuliert. Die Forderung einer weiteren Konkretisierung in den Schullehrplänen durch die Kantone würde die Vereinheitlichung sicherstellen. Ohne diese Konkretisierung ist die Umsetzung offen.</p> <p>Eine längere Zeit für die Produktion des Produktes und längere Präsentationen bedeutet bei grösseren Klassen ein ganzes Semester Schlussarbeit. Die Präsentationszeit verdoppelt sich. Bereits jetzt ist es für die Klassen anstrengend, während drei bis vier Wochen «nur» Präsentationen anzuhören.</p>	Die Durchführungsmodalitäten der Präsentation sind zu klären, weil sich die Präsentationen bspw. bei einer Klasse von 22 Lernenden auf rund 6 Wochen erstrecken.



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10		<p>Es ist aus organisatorischen Gründen und personaltechnischen Gründen nicht möglich, dass auch das Produkt durch zwei Expert*innen bewertet wird. Eine «Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens» wird so im organisatorischen und personellen Sinne nicht erreicht, sondern das Gegenteil.</p> <p>Ausserdem: «Expert*innen» durch «ABU-Lehrpersonen» ersetzen.</p> <p><i>Bsp.: Klasse mit 22 L: Zwei LP 22 Gespräche. Wenn pro Schultag 4 Gespräche durchgeführt werden können, dann sind 6 Wochen lang 2 Lehrpersonen nur am Prüfungsgespräche durchführen. Daneben muss allenfalls die Klasse beschäftigt werden. Es wäre wohl eine spezielle Prüfungswoche nötig. Wenn eine Lehrperson 60 Absolventen unterrichtet, was immer wieder vorkommt bei Vollzeitpensen, dann wären das sagen wir bei 10 Prüfungen pro Tag 6 Tage. Dies als nur eine Person. Die Lehrperson steht dann nicht als Experte zur Verfügung, braucht aber eine zweite Lehrperson als Experte.</i></p>	<p><i>Beibehalten der bisherigen QV-Richtlinien (nur Doppel-Korrektur und -Präsentationsbewertung bei ungenügenden Leistungen)</i></p>
11		<p>Die Unterrichtspflicht für Repetenten ist zu klären (ganzes Jahr oder nur während Verfassung Schlussarbeit), weil ja nur die Schlussarbeit für den Qualifikationsbereich ABU massgebend ist.</p> <p>Bei Repetenten nur die VA zu berücksichtigen mutet seltsam an. Müssen Repetenten den ABU-Unterricht und den Sport nicht mehr besuchen? Jahresnote des Repetitionsjahr könnte sogar doppelt zur Berechnung der Erfahrungsnote gezählt werden, damit diese verbessert werden kann.</p> <p>«Ausschlussklausel" muss für Einzelfälle gelten, die besagt, dass kein ABU QV abgelegt werden kann, wenn Übertritte im letzten Semester erfolgen. Denn bei derartigen Übertritten fehlt die Zeit für die Verfassung der Schlussarbeit.</p>	



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
12	1b	BMS-Lernende, welche die BMS kurz vor dem Ende aufgeben, bekommen also den ABU-Titel weiterhin «geschenkt». Dies ist eine Ungleichbehandlung.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	2.3	Die Neuausrichtung des Qualifikationsverfahrens wertet die Allgemeinbildung sowohl für EFZ- wie auch für EBA-Lernende ab (s. oben).	
7-8	10	Die Gewichtung von Prozess, Produkt, Präsentation soll angesichts deren Relevanz in der gewählten Aufgabe bei der Festlegung des Themas bestimmt werden. Diese Formulierung ist sehr umsetzungsoffen: Jede Lehrperson entscheidet über die Gewichtung selber, indem sie Aufgabe und Thema der Schlussarbeit ja selber festlegt.	Die Gewichtung wird in den Schullehrplänen durch die Kantone festgelegt.
8	Art. 10 Abs. 3	Was ist mit «begleitenden Person» gemeint? [...] Die Beurteilung des Prozesses wird von der <i>begleitenden</i> Person durchgeführt.	Erklärung hinzufügen.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	2.2	Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der <i>Chancengerechtigkeit</i> für alle Lernenden bei.	Die Vielfalt der Lernenden sollte stärker begrifflich dargestellt werden. Wie in der alten Version. Neu wird Chancengerechtigkeit genannt und nicht mehr Chancengleichheit. Was war die Idee dieses Wechsels? Die Begriffe müssten definiert werden.
6	2.2	Die verstärkte Ausrichtung auf "Megatrends" wird begrüsst. Die in 2.2 formulierten Ziele, insbesondere die Förderung von Kompetenzen hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung, werden als wertvoll erachtet.	
6	2.3	Schlüsselkompetenzen: Noch ein traditionelles Weltbild: [Schlüsselkompetenzen] erlauben es Menschen, selbstorganisiert komplexe Probleme zu lösen.	Müsste ergänzt werden mit einer Form von Kollaboration und Co-Agency. Wie Abhängigkeiten sichtbar gemacht werden können und diese mit einer gemeinsamen Praxis gestärkt werden können (siehe Latour/ANT oder Lernkompass 2030). Auch können Schlüsselkompetenzen nie ganz kontextunabhängig sein. So werden sie aber definiert.
8	2.4	Zu viele Kategorien: <i>Transversale Themen:</i> Digitalisierung, nachhaltige Entwicklung und Chancengerechtigkeit <i>Megatrends:</i> Globalisierung, der demographische Wandel oder die Migration Sind das jetzt transversale Themen oder Megatrends? Inwiefern ist es das gleiche? Ist Chancengerechtigkeit ein Megatrend?	Zugrundeliegende Systematik ist zu prüfen
8	2.4	Die Berücksichtigung des Wandels findet textlich in den Aspekten und den Schlüsselkompetenzen zu wenig statt.	



Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	3.3	<p>Schlüsselkompetenzen. Grundlegende Schlüsselkompetenzen fehlen: wie z.B. Stärkung der Persönlichkeit, Beherrschung digitaler Anwendungskompetenzen, Umgang mit Aufmerksamkeit/Ablenkung, Wahrnehmung der Selbstwirksamkeit, etc.</p>	<p>Die genannten Schlüsselkompetenzen setzen zu hoch an. Ohne zusätzliche Stärkung anderer Schlüsselkompetenzen können diese nicht angeeignet werden. Die 12 Schlüsselkompetenzen scheinen willkürlich zusammengestellt worden sein. Es werden nirgends Quellen genannt. Vorschlag für Schlüsselkompetenzen, die aktuell fehlen. Vor allem digitale Kompetenzen, persönliche Kompetenzen und Kompetenzen des Lernens:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Lernenden können Vertrauen, Selbstwirksamkeit und Selbstsicherheit entwickeln und anwenden, um sich Herausforderungen zu stellen, resiliente Beziehungen aufzubauen und effektiv zu kommunizieren, was für ihre persönliche und soziale Entwicklung wesentlich ist.• Fähigkeit, effektiv mit digitalen Systemen und KI-basierten Technologien zu interagieren.• Kompetenz, sich schnell an neue Technologien anzupassen und diese effektiv zu nutzen, um mit einem sich ständig verändernden digitalen Umfeld Schritt zu halten.• Die Kompetenz, sich aktiv und konzentriert in Lernprozesse einzubringen, eigene Lernziele zu setzen und Fortschritte selbst zu bewerten. Dies umfasst die Entwicklung von Strategien zur Konzentrationsförderung, die Fähigkeit zur Selbstreflexion und kontinuierlichen Verbesserung des eigenen Lernverhaltens sowie die Bereitschaft, Verantwortung für das persönliche Lernen zu übernehmen• Verständnis und Wertschätzung kultureller Vielfalt sowie Bemühungen um ein inklusives Umfeld, in dem alle Mitglieder der Gesellschaft sich wertgeschätzt und respektiert fühlen.• Beiträge zum Aufbau widerstandsfähiger Gemeinschaften, die in der Lage sind, Herausforderungen und Veränderungen zu bewältigen. Dies beinhaltet die Unterstützung von Netzwerken, die das kollektive Wohlergehen stärken.



Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11	4	Lernbereich Sprache und Kommunikation Das ganze Kapitel wurde verfasst, ohne die fundamentale Veränderung durch KI (ChatGPT, Bard...) mit einzubeziehen. Wir stehen in einer neuen Ära und man kann dies in einem neuen Rahmenlehrplan (Projekt Berufsbildung 2030) nicht einfach ignorieren. Es ist zu wenig, lediglich im Aspekt Technologie auf die Herausforderung von KI hinzuweisen, den Ball an den Schullehrplan weiterzureichen (7.1) und das Stichwort KI im Anhang nochmals zu erwähnen.	Der ganze Lernbereich Sprache und Kommunikation (Kap 4) muss zwingend unter prominentem Einbezug von KI/digitalen Kompetenzen überarbeitet werden.
11	4.2	«elaborierten Progression»: Was heisst das?	Bitte konkret definieren oder weglassen.
21	6.2	Die Festlegung der Schullehrthemen ist zu linear, nicht auf die vielfältigen Niveaus der dreijährigen Lehre angepasst. So müssen die Lehren der dreijährigen Grundbildung und der vierjährigen Grundbildung fünf Schlüsselkompetenzen nachweisen. Obwohl die Erfüllung der Schlüsselkompetenzen mehr Ressourcen benötigt als diejenigen der Aspekte. Dreijährige Lehren haben je nach Beruf unterschiedliche Anspruchsniveaus. Es macht daher Sinn, die Vorgaben je nach Beruf und Klassensituation flexibel zu halten. Sei das bei den dreijährigen oder den vierjährigen Lehren.	Bei den dreijährigen beruflichen Grundbildungen sind in der Schlussarbeit mindestens eine und maximal drei Schlüsselkompetenzen nachzuweisen. Dieser Rahmen ermöglicht eine angepasste Herangehensweise, die sowohl die berufsspezifischen Anforderungen als auch das unterschiedliche Leistungsniveau innerhalb der Klasse berücksichtigt. Dabei sollen Kompetenzen aus mindestens einem und höchstens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft sowie Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens einem und höchstens drei Modi der Kommunikation demonstriert werden erfolgen unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit. Die Anpassung des Spektrums der zu demonstrierenden Kompetenzen ermöglicht eine differenzierte und gerechte Beurteilung, die sowohl die individuelle Entwicklung jedes Lernenden als auch die pädagogischen Herausforderungen und die Vielfalt der Berufsfelder berücksichtigt.



Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2	<p>Wie sind diese Anforderungen zu verstehen? Sollen diese Menge an Kompetenzen alle in einer Schlussarbeit abgebildet werden? Wer regelt, wie die Schlussarbeit konkret im Unterrichtsalltag auszusehen hat: Lehrperson, Fachschaft, Schule?</p> <p>Die Schlussarbeit wirkt überladen. Dadurch wird sie nicht aufgewertet, sondern aufgrund der möglichen Nicht-Realisierbarkeit allenfalls sogar abgewertet im Sinne einer nicht einheitlichen Umsetzung.</p>	
21	6.2	<p>Die Präzisierungen zu den zu bewertenden Kompetenzen bei der Schlussarbeit sind sehr komplex und unklar. Konkretere Angaben wären hilfreich.</p>	
23	7.3	<p>Die Anforderungen für die Festlegung der Schullehrplanthemen erscheinen (zu) hoch. So sollen für jedes SLP-Thema (für die 4-jährige Lehre) mindestens vier verschiedene Aspekte berücksichtigt, gleichzeitig vier Schlüsselkompetenzen bewusst gefördert und zwei Sprachmodi integriert werden. Die Umsetzung erscheint komplex.</p>	



Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
23	7.3	Die Differenzierung ist zu quantitativ festgelegt.	<p>Bei der Festlegung von Schullehrplanthemen in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen sollen die Lehrkräfte flexibel auf die Vielfalt der Lernenden und die spezifischen Anforderungen der Berufsfelder reagieren. Die Lehrpläne werden wie folgt angepasst:</p> <p>Jedes Thema sollte mindestens eine und maximal zwei Schlüsselkompetenzen fördern. Diese Anpassung ermöglicht es, die Lerninhalte präziser auf die individuellen Bedürfnisse, Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten der Lernenden sowie auf die Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes abzustimmen.</p> <p>Die Lerninhalte sollen aus mindestens einem und höchstens zwei Aspekten pro Thema stammen und mindestens einen Sprachmodus berücksichtigen. Diese Flexibilität erlaubt es, ein breiteres Spektrum an Lernstilen und Interessen abzudecken und gleichzeitig sicherzustellen, dass alle relevanten Kompetenzbereiche abgedeckt werden.</p> <p>Ziel ist es weiterhin, bis zum Ende der beruflichen Grundbildung alle Schlüsselkompetenzen und Kompetenzen aus allen acht Aspekten aufzubauen. Die Lehrpläne sollen jedoch genug Spielraum bieten, um die Lehrinhalte und -methoden an die Diversität und die spezifischen Herausforderungen der Klasse anzupassen.</p> <p>Im Bereich der Sprach- und Kommunikationskompetenzen bleibt der Schwerpunkt auf den Sprachmodi Rezeption mündlich und schriftlich sowie Produktion und Interaktion mündlich, wobei eine flexible Herangehensweise gefördert wird, die Konventionen und Sprachbewusstheit der Lernenden berücksichtigt.</p> <p>Durch diese adaptiven Änderungen an den Schullehrplanthemen wird sichergestellt, dass die Lehrpläne nicht nur umfassend und vielseitig sind, sondern auch die einzigartigen Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Lernenden in den zweijährigen beruflichen Grundbildungen berücksichtigen und fördern.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : BBZ Herisau / AbU Team

Kontaktperson : Carla Dossenbach

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Rahmenlehrplan ist in komplizierter, akademischer Sprache verfasst.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	a	<p>EBA sollten auch eine Schlussarbeit haben. Sonst würde die Abschlusshürde wegfallen. Wir haben am BBZ Herisau die EBA-Schlussarbeit dieses Jahr auf die veränderten Voraussetzungen angepasst und damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Mit dieser neuen, weniger umfangreichen Form der Schlussarbeit ermöglichen wir den EBA-Lernenden ein wichtiges Erfolgserlebnis zum Abschluss ihrer Lehre. Wir würden diese Form des Qualifikationsverfahrens gerne weiterführen.</p>	<p>Die Note im Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung ergibt sich: - bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit.</p>
6	b	<p>Wir finden es wichtig, die Schlussprüfung als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens beizubehalten. Folgende Argumente sprechen für uns für eine Schlussprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Indem sich das Qualifikationsverfahren aus verschiedenen Prüfungs- bzw. Qualifikationsformen zusammensetzt, ist eine höhere Chancengleichheit für die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Lernenden gewährleistet.• Die Schlussprüfung stellt unserer Meinung nach eine sinnvolle Hürde am Ende der Ausbildung dar. Diese Hürde zu meistern stärkt die Lernenden in ihrem Selbstbewusstsein und bereitet sie für zukünftige Herausforderungen vor. Gleichzeitig eignen sich die Lernenden in der Vorbereitung auf die Schlussprüfung wichtige	<p>-... aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note aus der Schlussprüfung....</p>



		<p>Schlüsselkompetenzen (vgl. Schlüsselkompetenzen 3.3.2, 3.3.3, 3.3.8) an.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Schlussprüfung, die direkt vor Ort abgelegt wird, ist die einzige KI-sichere Prüfungsform, bei der die Lernenden unmittelbar zeigen müssen, was sie wissen und können. Wenn die Schlussprüfung wegfällt, erhält die Schlussarbeit einen unserer Meinung nach zu hohen Stellenwert, vor allem in der aktuellen Situation mit KI.• Wenn die Lernenden am Ende der Lehre die gesamten Inhalte für die Schlussprüfung noch einmal repetieren müssen, wird die Verankerung und Festigung des Wissens gestärkt und der Lernprozess ist nachhaltiger.• Die Schlussprüfung legitimiert und stärkt die Bedeutung und den Stellenwert der Allgemeinbildung im Vergleich zur Fachkunde.• Mit einer Schlussprüfung müssen die Lernenden mindestens einmal in ihrer Lehrzeit eine grössere Prüfung ablegen und mit einer grösseren Menge an Lernstoff umgehen. Dies bereitet sie vor auf mögliche Weiterbildungen und Studien auf HF-/FH- und Universitätsstufe.• Wir als Lehrpersonen sind motiviert, weiterhin eine Schlussprüfung zu erstellen, durchzuführen und zu korrigieren, da wir in der Vergangenheit gute Erfahrungen damit gemacht haben und die Schlussprüfung für uns eine wertvolle Rückmeldung zu den Lernerfolgen darstellt.	
9	2	<p>25 bis 35 Arbeitsstunden für die Schlussarbeit sind nach unserer Meinung unklar formuliert. Werden diese als die totale Zahl der Arbeitsstunden gerechnet, sind es zu wenig für die Gewichtung von 50% der gesamten QV. Sind damit die Lektionen im AbU gemeint, ist es in Ordnung.</p> <p>Die Präsentation der Schlussarbeit mit vertiefendem Gespräch kann ohne Zeitvorgabe erfolgen. Wir sind einverstanden mit 30</p>	<p><i>Zeitungsfang klarer definieren: Ist damit die Arbeitszeit während des Unterrichts oder die gesamte Arbeitszeit gemeint? Wenn die gesamte Arbeitszeit gemeint ist, muss der Umfang höher angesetzt werden.</i></p> <p><i>«...mindestens 30 Minuten...»</i></p>



		min; sind aber der Meinung, dass die Zeitangabe nach oben flexibel formuliert sein muss.	
10	3	<ul style="list-style-type: none">• Unser Vorschlag lautet, dass ausschliesslich die Präsentation und das Prüfungsgespräch mit/von den Experten und Expertinnen bewertet werden. Die zusätzliche Bewertung des Produkts stellt unserer Meinung nach einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand dar.• Wir haben am BBZ Herisau gute Erfahrungen gemacht mit externen Expertinnen und Experten und schätzen die externe Perspektive sehr.• Regelmässige Schulungen und Eichung der Experten und Expertinnen sind notwendig und wichtig.	<i>Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen und -experten beurteilt.</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	2.3	Wir sind der Meinung, dass die 12 aufgeführten Schlüsselkompetenzen schwierig zu evaluieren und kaum messbar sind. Wir sind einverstanden mit der Förderung der Schlüsselkompetenzen, finden die Bewertung aber nicht durchführbar.	<i>«...Aufgrund ihrer Relevanz werden die Schlüsselkompetenzen im Rahmen des Qualifikationsverfahrens der Allgemeinbildung mitbeurteilt und sind in Kapitel 3 aufgeführt.» Ganzen Satz ersatzlos streichen.</i>
9-10	3	Wir beurteilen die Umsetzung vieler aufgeführten Schlüsselkompetenzen als schwierig. Bei der Bewertung und Evaluation besteht die Gefahr von Subjektivität. Die Bewertung dieser Kompetenzen ist unserer Meinung nach nicht Aufgabe der Schule. Wir beurteilen die Formulierungen der Schlüsselkompetenzen als sehr hochtrabend und akademisch und nicht sinnvoll für unsere Adressaten.	
21	6.1	Allgemein würde dies einen Paradigmenwechsel bedeuten und müsste mit den Klassen gezielt eingeübt werden. Grundsätzlich begrüßen wir lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertungen, da diese dem vernetzten Grundgedanken des AbU entsprechen. Ausserdem kann so effizienter geprüft werden. Wir finden jedoch, dass lernbereichsübergreifende Leistungsbewertungen nicht zwingend vorgeschrieben sein sollten. So bleibt	<i>«...Bei einer Leistungsbewertung können somit grundsätzlich zwei Noten ermittelt werden.»</i>



		Spielraum um auch situativ Prüfungen zu einzelnen Themen und Lernbereichen zu machen.	
--	--	---	--



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : BBZ Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen

Kontaktperson : Peter Brandenberger

Datum : 01.07.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Das Berufsbildungszentrum des Kantons Schaffhausen (BBZ) begrüsst die Totalrevision hinsichtlich der Stärkung des allgemeinbildenden Unterrichts mit Fokus auf Handlungskompetenzen und Verbindlichkeit. Wir sehen die Revision als wichtigen Schritt, um die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zu modernisieren und an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft anzupassen.

Hinsichtlich Entwicklung und Qualitätssicherung erachten wir den Einbezug aller Verbundpartner, der Ausbildungsinstitutionen und Lehrpersonen als zwingend, damit eine praxisnahe und fundierte Überprüfung sowie kontinuierliche Verbesserung gewährleistet werden kann.

Das BBZ begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet es als positiv.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<i>Die klare Regelung der Allgemeinbildung für alle beruflichen Grundbildungen vereinfacht die Umsetzung und ermöglicht interkantonale Kollaboration und Kooperation.</i>	
2	2	<i>Die Umsetzung der Schullehrpläne der Kantone sollte möglichst einheitlich stattfinden.</i>	
3	1	<i>Die Lerninhalte der beiden Lernbereiche sollen weiterhin in enger Verbindung stehen. Es ist wichtig, dass die beiden Lernbereiche als integrierte Bestandteile des ABU verstanden werden.</i> <i>Eine Aufteilung im Zeugnis kann weggelassen werden, da auch die Schlussnote lediglich als ABU-Note ausgewiesen wird. Nach Lernbereichen separierte Rückmeldungen – z.B. mit einem Semesterzeugnis-Beiblatt - sind jedoch sinnvoll (vgl. Art. 8).</i>	



3	2	<i>Die Bestimmung ist wichtig und sollte beibehalten werden.</i>	
3	3	<i>Die Regelung, wie bisher, erscheint angemessen. Im Sinne der Verbindlichkeit ist auf den Begriff «mindestens» zu verzichten.</i>	³ Er umfasst mindestens : ...
3	4	<i>Die Regelung ist sinnvoll. Es muss sichergestellt werden, dass keine inhaltlichen Lücken entstehen.</i>	
4		<i>Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform bzw. als bilingualer Unterricht.</i>	<i>Unterrichtssprache ist die eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Bilinguale Unterrichtsformen sind zu ermöglichen.</i>
Abschnitt 3		<i>Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.</i>	
5	3	<i>Zustimmung zur Festlegung, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung mit einer Note bewertet wird und 20 Prozent der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens ausmacht. Der Begriff "mindestens" sollte weggelassen werden, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen.</i>	³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.
7		<i>Diese Regelung ist klar und praktikabel.</i>	
8		<i>Die Regelung zur Semesterzeugnisnote ist grundsätzlich in Ordnung. Sollte jedoch den Anmerkungen zu Artikel 3 Absatz 1 entsprechen werden, müsste die Formulierung angepasst werden.</i>	
10	3		³ Erarbeitungsprozess, Produkt, Prüfungspräsentation und Reflexionsgespräch werden von mindestens einer Lehrperson des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt. Bei ungenügenden Teilen der Abschlussarbeit muss sichergestellt werden, dass eine zweite <i>Prüfungsexpertinnen bzw. ein zweiter Prüfungsexperten</i> eine Beurteilung vornimmt.
10	4	<i>Zustimmung</i>	
11		<i>Die Zielführung dieser Regelung ist fraglich. Es ist nicht zweckmässig, dass eine Repetentin/ein Repetent, die/der eine ungenügende Erfahrungsnote, aber eine genügende Note in der Schlussarbeit hatte, dennoch eine neue Schlussarbeit erstellen muss. Dies sollte angepasst werden, um eine faire und praxisnahe Lösung für Repetenten zu gewährleisten.</i>	



12	1a	<i>Zustimmung</i>	
13	1	<p><i>Die periodische Prüfung wird begrüsst, um auf gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können.</i></p> <p><i>Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</i></p> <p><i>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</i></p>	
13	2	<i>Zustimmung zur Einbeziehung der Verbundpartner und Berücksichtigung der Sprachregionen.</i>	
13	3	<i>Es ist zwingend erforderlich, Experten, Bildungsinstitutionen und Lehrpersonen einzubeziehen, um eine fundierte und praxisnahe Überprüfung sicherzustellen.</i>	³ Das SBFI kann dazu Experten beziehen zieht dazu zwingend Expertinnen und Experten, Ausbildungsinstitutionen und Lehrpersonen hinzu.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<i>Die Integration der Allgemeinbildung als kontinuierliche Fortsetzung der obligatorischen Schule und ihr Fokus auf die Entwicklung von Kompetenzen, die für den Zugang zur Arbeitswelt und die gesellschaftliche Integration unerlässlich sind, werden befürwortet. Eine Verknüpfung mit der Berufskunde, ergibt punktuell Sinn. Gestützt durch die «Ziele der Allgemeinbildung» (vgl. neuer Rahmenlehrplan) betrachten wir den allgemeinbildenden Unterricht als eigenständiges Bildungsgefäss, welches sich wegen dem gesellschaftlichen Bezug und der Arbeit an den transversalen Kompetenzen als ideales Umfeld für lebenslanges Lernen und als Schnittstelle in weiterführende allgemeinbildende Lehrgänge eine möglichst grosse Eigenständigkeit erhalten sollte.</i>	
4 - 5	2	<i>Die Vereinfachung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung durch den Verzicht auf die Vertiefungsarbeit in zweijährigen Grundbildungen und auf die schriftliche Prüfung in drei- und vierjährigen Grundbildungen wird als sinnvoll erachtet. Die Schlussarbeit sollte aber einen verbindlichen «Prüfungscharakter» erhalten und in ihren Anforderungen weiter gehen als die aktuellen Vertiefungsarbeiten. Dies beurteilen wir mit der Vorgabe zur Integration der Kompetenzen aus dem Rahmenlehrplan und den in der Verordnung aufgeführten Prüfungselemente Prozess, Produkt, Präsentation und Gespräch als umsetzbar und zielführend (vgl. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung, Art. 9.1 und 9.2).</i>	
5 - 9	3	<i>In den Bemerkungen zur Verordnung unter Punkt 2 dieser Stellungnahme ausführlich beschrieben.</i>	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	<i>Die Orientierung an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft sowie die Förderung einer ganzheitlichen und anschlussfähigen Bildung wird begrüsst.</i>	
6 -8	2	<i>Die rechtliche Verankerung des Rahmenlehrplans und die klar definierten Ziele der Allgemeinbildung, wie die Förderung von Persönlichkeitsentwicklung, kritisch-reflexivem Denken und lebenslangem Lernen, werden als essenzielle Grundlagen anerkannt.</i>	
9 - 10	3	<i>Die Definition und Förderung von Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen werden ausdrücklich unterstützt. Diese Kompetenzen sind entscheidend für die Bewältigung komplexer Herausforderungen im privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Kontext. Die themen- und handlungsorientierte Vermittlung im Unterricht wird als effektive Methode anerkannt.</i>	
11 - 13	4	<i>Die Betonung der Sprach- und Kommunikationskompetenzen als zentrale Elemente der Allgemeinbildung wird begrüsst. Der Bezug zum Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und die umfassende Förderung von rezeptiven, produktiven und interaktiven Sprachhandlungen sind wichtige Aspekte, die die Lernenden auf die Herausforderungen der modernen Wissens- und Mediengesellschaft vorbereiten.</i>	
14 - 20	5	<i>Die detaillierte Beschreibung der acht Aspekte des Lernbereichs Gesellschaft und deren Relevanz für die Entwicklung von kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten wird positiv bewertet. Die Förderung interdisziplinärer Problemlösungsansätze und die themen- und handlungsorientierte Vermittlung von Kompetenzen sind wesentliche Bestandteile einer modernen und relevanten Allgemeinbildung.</i>	
21	6	<i>Die Schlussarbeit als Nachweis für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft ist ein</i>	



		<i>sinnvoller und notwendiger Bestandteil des Qualifikationsverfahrens. Die prozessorientierte Erstellung der Schlussarbeit unter Begleitung fördert die Qualität und Tiefe der erworbenen Kompetenzen.</i>	
22 - 24	7	<i>Die klare Strukturierung und Organisation des Unterrichts sowie die themenorientierte Gestaltung der Unterrichtseinheiten sind wichtige Massnahmen zur Sicherstellung der Qualität und Konsistenz des allgemeinbildenden Unterrichts. Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Lernenden und die Differenzierung nach den verschiedenen beruflichen Grundbildungen werden als notwendig und sinnvoll erachtet.</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : BBZB Heimbach ABU
Kontaktperson : Adrian Wirz, adrian.wirz@sluz.ch
Datum : 30.6.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Fachbereich ABU Heimbach des BBZB dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum neuen ABU-RLP und der dazugehörigen Verordnung. Das vorliegende Dokument widerspiegelt das Ergebnis des internen Vernehmlassungsprozesses im ABU-Team.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3		Wichtig wäre in Artikel 3, dass das allgemeine Ziel des ABU erwähnt wird. In der bisherigen Verordnung stand dies in Art. 2 Abs. 1	<i>Der allgemein bildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>
3	2	Es ist sehr wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, in jedem Lehrjahr stattfindet. Schlüsselkompetenzen, Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und auch die Entwicklung der Persönlichkeit können so nachhaltig gefördert und begleitet werden.	
3	3	Dies sollten die Minimalvorgaben an ABU-Lektionen sein. Müssen Kompetenzen geschult werden, die über den RLP hinausgehen, so sollte die Lektionenzahl erhöht werden. Der Umfang von 240/360/480 Lektionen bildet das verbindliche Minimum für alle beruflichen Grundbildungen. Diese Norm ist wichtig und verbindlich durchzusetzen. Bei Kompetenzen, welche über den RLP hinausreichen, wie z.B. Fremdsprachen, oder ergänzende IT Kompetenzen, ist die Lektionenzahl entsprechend zu erhöhen.	Erhöhung der Lektionenzahl bei Abdeckung von über den RLP hinausgehenden Kompetenzen.
3	4	Hier sollte der Zeitpunkt des Übertritts geregelt werden. Wann die 120 Lektionen anrechenbar sind, bleibt unklar.	
5	3	Der ABU soll gestärkt werden. Dies soll sich auch im Anteil des ABU an der Gesamtnote des QV niederschlagen.	<i>Mind. 25%</i>



6	a	<p>Der Wegfall VA beim QV für die zweijährige berufliche Grundbildung wird unterstützt. Die Gesamtnote ABU soll aber auf eine Dezimalstelle gerundet werden. Bei drei und vierjährigen Lehren wird auch auf eine Dezimalstelle gerundet.</p>	<p><i>Rundung bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung soll die Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle gerundet werden.</i></p>
6	b	<p>Die «Schlussarbeit» soll als «Abschlussarbeit» bezeichnet werden. Dies, damit sie als QV-Bestandteil wahrgenommen wird.</p> <p>Die Zusammensetzung der ABU-Gesamtnote wird nicht unterstützt. Weiterhin soll die Schlussarbeit maximal ein Drittel der Gesamtnote ausmachen. Dafür gibt es verschiedene Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Schwierigkeit, Eigenleistungen zu beurteilen steigt (KI)- Eine 50%-Gewichtung hätte zur Folge, dass Lernende, die Mühe mit Fleissarbeiten haben, benachteiligt würden (ADHS).- Der Druck auf Lernende und Lehrpersonen steigt. Bei den Lernenden beginnt das bei der Wahl der Gruppe. Schwächere Gruppenmitglieder würden eher ausgeschlossen, da es jetzt um 50% der Note geht.- Trittbrettfahrer könnten so stark profitieren von Lernenden, die sich nicht zu wehren getrauen.- Einzelarbeiten könnten kaum mehr verweigert werden. Was wiederum die Betreuungszeit pro Gruppe verringert. Was aber genau nicht passieren darf, da ja die Lehrperson noch genauer dokumentieren und begleiten sollte, da genau dies im Rekursfall gefragt sein wird.- Rekursrate und damit administrativer Aufwand könnte steigen. <p>50% sind zudem unverhältnismässig, wenn man bedenkt, dass bei einer Vornote von 3 (erarbeitet in drei oder vier Jahren mit einer 5 in der Schlussarbeit (erarbeitet in viel kürzerer Zeit) trotzdem noch eine genügende ABU-Note erreichen. Damit relativiert man die Erfahrungsnote auf ungebührliche Weise.</p>	<p><i>Abschlussarbeit</i></p> <p><i>Vorschlag bei Beibehaltung der Schlussprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Abschlussarbeit und der Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</i> <p><i>Falls Beibehaltung der Schlussprüfung nicht möglich ist sind folgende Varianten zu prüfen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>- Portfolio 1/3 zu zählen</i><i>- Vornoten 2/3 zu zählen</i> <p><i>Maximal soll die Abschlussarbeit 1/3 zählen.</i></p>



9	2	<p>Die Erarbeitungszeit sollte in Lektionen angegeben werden statt Stunden. Sinnvollerweise durch drei Teilbar.</p> <p>Produkt, Präsentation und Gespräch bilden eine sinnvolle Einheit. Zu beachten wäre, dass der Zeitaufwand bei einer Klasse mit Einzelarbeiten bei einer Gesprächsdauer von 20 Minuten und 18 Lernenden rund 8 Lektionen ergibt, was drei ABU-Blöcken entspricht.</p>	<p><i>Für die Vorbereitung und Erstellung der Schlussarbeit werden 24-36 Lektionen des allgemeinbildenden Unterrichts zur Verfügung gestellt. Danach folgen die Präsentation und das Prüfungsgespräch.</i></p>
10	3	<p>Es wäre organisatorisch schwierig zu lösen, wenn der Korrekturaufwand für die Abschlussarbeit sich verdoppelt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Korrektur einer VA vom Aufwand her die Korrektur einer Schlussprüfung bei weitem übersteigt. Ohne zusätzliche Pensen, die gesprochen werden müssten, liesse sich dieser Aufwand nicht bewältigen. Wird kein Pensum gesprochen und die Regelung trotzdem eingeführt, so ist zu befürchten, dass die Regelung nicht seriös umgesetzt würde und es bei einem «Papiertiger» bleibt. Ebenso die vorgeschriebene Teilnahme am Prüfungsgespräch.</p> <p>Durchgerechnet: Präsentationen in einer Regelklasse bei Einzelarbeiten dauern ca. 9 ABU-Lektionen, also drei Halbtage notwendig plus gleich viel für die Gespräche, ergibt total 6 ABU Halbtage. Dies entspricht 6 Wochen ABU. Eine Lehrperson mit Vollpensum unterrichtet in der Regel zwei Abschlussklassen. Wird diese Lehrperson nun zusätzlich als Experte bei zwei anderen Klassen eingesetzt, wird ein ganzes Semester für die Präsentationen und Gespräche benötigt. An Berufssachschulen werden im Gegensatz zu Ganztageschulen keine Prüfungswochen eingesetzt. Die Lernenden arbeiten immer auch im Betrieb und besuchen den Fachunterricht. Zudem finden viele praktische QV und Fachprüfungen in derselben Zeit statt.</p>	<p>Bei ungenügender Note des Produkts erfolgt eine Zweitkorrektur durch einen Experten.</p>



		Des Weiteren widerspricht dieses Setting dem Grundsatz: Wer lehrt prüft. Gerade dann, wenn die VA 50% der QV-Note ausmachen soll, dünkt mich dieses Detail ein wichtiges.	
11		Was geschieht in einer zweijährigen Lehre, wenn wegen des QV-Bereichs ABU die Lehre nicht bestanden wird, also die Erfahrungsnoten zu tief sind und den Gesamtschnitt des EFZ damit unter eine 4 fällt? Zählen dann nur noch die Noten aus dem Repetitionsjahr?	
13	2	ABU-Lehrpersonen müssen sollten in die Prüfungen von Verordnung und Rahmenlehrplan miteinbezogen werden. Wichtig sind hier zudem, dass die Ressourcen zur Umsetzung zu sprechen und den Prozess durch Coaching und Weiterbildungen zu unterstützen.	<i>Es zieht dabei ABU-Lehrpersonen und die Verbundpartner ein und berücksichtigt die Sprachregionen.</i> <i>Die Kantone und Schulträger unterstützen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP durch didaktische und fachliche Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Hochschulen ist gewährleistet.</i>
13		<i>Der Artikel ist mit einer Bestimmung für die Umsetzung des Rahmenlehrplanes zu ergänzen.</i> <i>Nur wenn die Umsetzung durch Fortbildung und Coaching begleitet wird, ist eine nachhaltige Wirksamkeit zu erwarten. Schulentwicklung erfordert Support und entsprechende Ressourcen.</i> <i>Die Kantone sind deshalb dazu zu verpflichten in Zusammenarbeit mit den PH und dem EHB.</i>	<i>Die Kantone und Schulträger unterstützen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP durch didaktischen und fachlichen Support.</i> <i>Sie arbeiten mit dem EHB und den PH zusammen.</i>
11		Was geschieht in einer zweijährigen Lehre, wenn wegen des QV-Bereichs ABU die Lehre nicht bestanden wird, also die Erfahrungsnoten zu tief sind und den Gesamtschnitt des EFZ damit unter eine 4 fällt? Zählen dann nur noch die Noten aus dem Repetitionsjahr?	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	3. Abschnitt / Art. 6	Die Begründung, weshalb die Schlussprüfung wegfällt oder auch weshalb die Abschlussarbeit bei der zweijährigen Grundbildung wegfällt, wird nicht begründet. Eine solche Begründung wäre vom Team erwartet worden.	
9	4.2	Die Mehrkosten, die durch das neue Korrektur-Setting entstehen müssen von den Kantonen getragen werden.	<i>Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichtes ändert sich auf Grund der Organisation der Schlussarbeiten. Für die Kantone entstehen dadurch zusätzliche Kosten.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die digitalen Entwicklungen und Kompetenzen kommen im nRLP zu kurz. Gerade hier liesse sich die Zukunftsfähigkeit des ABU sichtbar machen.	
7	Schullehrplan	Der SLP ist für die LP und für den Erfolg des ABU im konkreten Unterricht von zentraler Bedeutung. Deshalb kommt der Entwicklung und Überarbeitung des SLP eine hohe Bedeutung zu.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichend Ressourcen für die Entwicklung und Überarbeitung der Schullehrpläne zur Verfügung. Ebenso bieten sie fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit den pädagogischen Hochschulen sowie dem EHB.</i>



17	5.3.5 Politik	<p>Um die Gegenwart mit ihren Aktualitäten zu verstehen ist es unabdingbar, dass man ein gewisses Mass geschichtlicher Kenntnisse hat. Wer heute in der Lehre ist (16-jährig) wurde 2008 geboren und hat weder 9.11 noch die Ablehnung des EWR durch das Stimmvolk 1991 und den damit verbundenen Aufstieg der SVP noch den Fall der Berliner Mauer erlebt.</p> <p>Deshalb sollten zwei Handlungsfelder neu aufgenommen werden.</p>	<p><i>Handlungsfeld neu: Die Lernenden analysieren ausgewählte historische Ereignisse seit 1945 und verstehen deren Auswirkungen auf die Gegenwart.</i></p> <p><i>Handlungsfeld neu: Die Lernenden verstehen die Bedeutung und Arbeitsweise der wichtigsten internationalen Organisationen sowie ausgewählter NGO.</i></p>
21	6.2 Schlussarbeit	<p>Drei oder vier Aspekte in die Abschlussarbeit einzubauen ist unrealistisch. Es ist oft nur schon schwierig zwei Aspekte vertieft zu berücksichtigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind zu umfangreich.</p>	<p>Vorschlag:</p>
9	Schlüsselkompetenzen	<p><i>Die 12 aufgeführten Schlüsselkompetenzen sind anspruchsvoll und Sinne des lebenslangen Lernens anzustreben.</i></p>	
7		<p>Alles auf Halbe Noten runden ist ungenau.</p>	<p>Auf 10tel runden</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachbereich Allgemeinbildung Bahnhof / DBW / Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern

Kontaktperson : Kilian Portmann, Fachbereichsleitung ABU, kilian.portmann@sluz.ch, 041 228 44 62

Datum : 21. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Verordnung für die Allgemeinbildung in sämtlichen Grundbildungen ist wichtig, damit die Rahmenbedingungen und Mindestvorschriften für alle Akteure gleich und klar geregelt sind.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	2	<i>Die «Schlussarbeit» sollte als «Abschlussarbeit» oder «Kompetenznachweis» bezeichnet werden, damit sie als Teil des QV wahrgenommen wird.</i>	<i>Abschlussarbeit oder Kompetenznachweis</i>
9	2	<i>Produkt, Präsentation, Gespräch bilden drei sinnvolle Elemente der Schlussarbeit. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss hat auf die Notengebung. Der Aspekt Aufwand und Ertrag ist zu berücksichtigen, dieser sollte in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine lange Präsentationsdauer geht zu Lasten des regulären Unterrichtsbetriebs, da die Ressourcen der LP an die Präsentationen gebunden sind. Die Gesprächsdauer ist auf 20 Minuten festzulegen. Mit einer Festlegung der Gesprächsdauer pro Lernenden würde sich die Gesprächsdauer an der Gruppengrösse orientieren, was noch besser wäre.</i>	<i>Prüfungsgespräch Gesprächsdauer: 20 Minuten oder pro Lernenden z.B. 7 Minuten</i>
10	3	<i>Wenn Produkt, Präsentation und Gespräch von mind. 2 Experten beurteilt werden sollen, führt dies bei Lehrpersonen zu einem beachtlichen Mehraufwand. Das angedachte Setting ist im Schulbetrieb zudem nur mit erheblichem administrativem Aufwand umsetzbar.</i>	<i>In der Regel beurteilt die verantwortliche ABU Lehrperson die Schlussarbeit: Produkt, Präsentation, Gespräch. Falls das Produkt ungenügend ist, wird ein zweiter Experte zugezogen, ebenso für die Präsentation und das Gespräch.</i>



6	b	<p>ABU QV mit nur Erfahrungsnoten und einer Schlussarbeit aber ohne Schlussprüfung schwächt meiner Ansicht nach den Fachbereich ABU gegenüber BK massiv. Wir setzen damit ein total falsches Zeichen. ABU verliert dadurch in den Köpfen zahlreich in der Berufsbildung beteiligter Personen an Wert und lässt diesen Wert bei neu eintretenden Personen (also bei Lernenden) gar nicht erst aufkommen. ABU ist minderwertig, einfacher, weniger wichtig als BK, deshalb gibt es keine Schlussprüfung. Diese Botschaft, diese Haltung wird natürlich nicht von im ABU tätigen Personen gesendet. Aber der Fachbereich kann auf alle Aussenstehenden neu (oder bestätigend) so wirken.</p> <p>Wenn ich heute sehe, wie engagiert sich Lernende bis vor der Schlussprüfung verhalten, welchen "Lernkick" eine solche Schlussprüfung bewirkt (selbst bei Lernenden, welche das Lernen während der Ausbildung vielfach vermissen liessen), mit welcher Seriosität Lernende sich auf eine Schlussprüfung hin vorbereiten, ist nicht nachvollziehbar, wieso man auf dieses Element verzichten will.</p>	<p>Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit (früher Vertiefungsarbeit) und der Note aus der Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>Der Textvorschlag für die Ausarbeitung der Schlussprüfung kann aus der aktuellen Verordnung übernommen werden.</p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2 Schluss- arbeit	<p><i>Die Konzeption der Schlussarbeit ist zielführend. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind jedoch sehr umfangreich definiert, was zu einer Art Beliebigkeit führen kann, Im Sinne der Fokussierung auf Wesentliches sollten die Nachweise konzentriert werden.</i></p> <p><i>Zudem werden bei vierjährigen beruflichen Grundbildungen Kompetenzen aus mind. vier Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft sowie im Lernbereich Sprache und Kommunikation mind. vier Modi der Kommunikation verlangt. Im Vergleich zu dreijährigen beruflichen Grundbildung werden somit mehr Kompetenzen verlangt. Dies entspricht nicht der Realität. In den vergangenen Jahren wurden div. Berufe in vierjährige Lehren umgewandelt, ohne dass das Leistungsniveau der Lernenden gestiegen ist.</i></p>	<p><i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i></p> <p><i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte, mind. 2 Sprachmodi</i></p>



		<i>Lernende in vierjährigen beruflichen Grundbildungen sind somit nicht per se leistungsfähiger als jene der dreijährigen beruflichen Grundbildungen. Mit der Reduktion der nachzuweisenden Kompetenzen und der gleichzeitigen Formulierung «mind.» können die Anforderungen dem heterogenen Leistungsniveau der verschiedenen Berufsgattungen (zwischen dreijährigen und vierjährigen Grundbildungen sowie innerhalb der jeweiligen Lehrdauer) individuell angepasst werden.</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Berufsbildungszentrum Bau und Gewerbe Luzern, Fachbereich Allgemeinbildung Weggismatt

Kontaktperson : Olivia Portmann

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1	Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.
6	a	<p>Neuer Absatz 6a: «bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.»</p> <p>Die Schlussarbeit bzw. VA beinhaltet für den Kompetenzerwerb unverzichtbare Methoden-, ICT- Sozial- und Selbstkompetenzen. Diese können mit einer Abschlussarbeit ideal erlernt und gefestigt werden. Die Fachbereiche GS und S&K eignen sich hier nur bedingt. Eine Förderung des Projektdenkens unserer LE ist auch für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Streicht man auf der Ebene dieser Verordnung die VA, verhindert man eine flächendeckende Förderung der genannten Kompetenzen und somit einen modernen und zeitgemässen Unterricht. Man fördert damit den Flickenteppich unter den Kantonen. Der Chancengleichheit wird nicht Rechnung getragen.</p>	<p>Neuer Absatz 6a «bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.»</p>



10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Expert:innen beurteilt werden.
----	---	--	---



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: BBZG Sursee / Fachschaft ABU

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachschaft Allgemeinbildung, BBZG Sursee

Kontaktperson : Stefan Brehm

Datum : 27.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Fachbereich ABU des BBZG dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum neuen ABU-RLP und der dazugehörigen Verordnung. Am BBZG besuchen 1800 Lernende den ABU, der von 20 Lehrpersonen erteilt wird. Das vorliegende Dokument widerspiegelt das Ergebnis des internen Vernehmlassungsprozesses im ABU-Team.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3		Wichtig wäre in Artikel 3, dass das allgemeine Ziel des ABU erwähnt wird. In der bisherigen Verordnung stand dies in Art. 2 Abs. 1	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>
3	2	Es ist sehr wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, in jedem Lehrjahr stattfindet. Schlüsselkompetenzen, Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und auch die Entwicklung der Persönlichkeit können so nachhaltig gefördert und begleitet werden.	
3	3	Dies sollten die Minimalvorgaben an ABU-Lektionen sein. Müssen Kompetenzen geschult werden, die über den RLP hinausgehen, so sollte die Lektionenzahl erhöht werden.	<i>Erhöhung der Lektionenzahl bei Abdeckung von über den RLP hinausgehenden Kompetenzen.</i>
3	4	Hier sollte der Zeitpunkt des Übertritts geregelt werden. Wann die 120 Lektionen anrechenbar sind, bleibt unklar.	<i>Für Lernende, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, kann das 1. Lehrjahr beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung angerechnet werden.</i>
5	3	Der ABU soll gestärkt werden. Dies soll sich auch im Anteil des ABU an der Gesamtnote des QV niederschlagen.	<i>Mind. 30%</i>
6	a	Der Wegfall VA beim QV für die zweijährige berufliche Grundbildung wird unterstützt. Die Gesamtnote ABU soll aber auf eine Dezimalstelle gerundet werden. Bei drei und vierjährigen Lehren wird auch auf eine Dezimalstelle gerundet.	<i>Rundung: Bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung soll die Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle gerundet werden.</i>
6	b	Die «Schlussarbeit» soll als «Abschlussarbeit» bezeichnet werden. Dies, damit sie als QV-Bestandteil wahrgenommen wird. Die Zusammensetzung der ABU-Gesamtnote wird nicht unterstützt. Weiterhin soll die Schlussarbeit maximal ein Drittel der Gesamtnote ausmachen. Dafür gibt es verschiedene Gründe:	<i>Abschlussarbeit</i> <i>Vorschlag bei Beibehaltung der Schlussprüfung: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote</i>



		<ul style="list-style-type: none">- Die Schwierigkeit, Eigenleistungen zu beurteilen steigt (KI)- Eine 50%-Gewichtung hätte zur Folge, dass Lernende, die Mühe mit Fleissarbeiten haben, benachteiligt würden (ADHS).- Der Druck auf Lernende und Lehrpersonen steigt. Bei den Lernenden beginnt das bei der Wahl der Gruppe. Schwächere Gruppenmitglieder würden eher ausgeschlossen, da es jetzt um 50% der Note geht.- Trittbrettfahrer könnten so stark profitieren von Lernenden, die sich nicht zu wehren getrauen.- Einzelarbeiten könnten kaum mehr verweigert werden. Was wiederum die Betreuungszeit pro Gruppe verringert. Was aber genau nicht passieren darf, da ja die Lehrperson noch genauer dokumentieren und begleiten sollte, da genau dies im Rekursfall gefragt sein wird.- Rekursrate und damit administrativer Aufwand könnte steigen.- 50% sind zudem unverhältnismässig, wenn man bedenkt, dass bei einer Vornote von 3 (erarbeitet in drei oder vier Jahren mit einer 5 in der Schlussarbeit (erarbeitet in viel kürzerer Zeit) trotzdem noch eine genügende ABU-Note erreichen. Damit relativiert man die Erfahrungsnote auf ungebührliche Weise.	<p><i>Allgemeinbildung, der Note für die Abschlussarbeit und der Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</i></p> <p><i>Falls Beibehaltung der Schlussprüfung nicht möglich ist, sind folgende Varianten zu prüfen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Portfolio 1/3 zu zählen</i>- <i>Vornoten 2/3 zu zählen</i> <p>⇒ <i>Maximal soll die Abschlussarbeit 1/3 zählen.</i></p>
9	2	<p>Die Erarbeitungszeit sollte in Lektionen angegeben werden statt Stunden. Sinnvollerweise durch drei teilbar.</p> <p>Produkt, Präsentation und Gespräch bilden eine sinnvolle Einheit. Zu beachten wäre, dass der Zeitaufwand bei einer Klasse mit Einzelarbeiten bei einer Gesprächsdauer von 20 Minuten und 18 Lernenden rund 8 Lektionen ergibt, was drei ABU-Blöcken entspricht.</p>	<p><i>Für die Vorbereitung und Erstellung der Schlussarbeit werden 24-36 Lektionen des allgemeinbildenden Unterrichts zur Verfügung gestellt. Danach folgen die Präsentation und das Prüfungsgespräch.</i></p>



10	3	<p>Es wäre organisatorisch schwierig zu lösen, wenn der Korrekturaufwand für die Abschlussarbeit sich verdoppelt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Korrektur einer VA vom Aufwand her die Korrektur einer Schlussprüfung bei weitem übersteigt. Ohne zusätzliche Pensen, die gesprochen werden müssten, liesse sich dieser Aufwand nicht bewältigen. Wird kein Pensum gesprochen und die Regelung trotzdem eingeführt, so ist zu befürchten, dass die Regelung nicht seriös umgesetzt würde und es bei einem «Papiertiger» bleibt. Ebenso die vorgeschriebene Teilnahme am Prüfungsgespräch.</p> <p>Durchgerechnet: Präsentationen in einer Regelklasse bei Einzelarbeiten dauern ca. 9 ABU-Lektionen, also drei Halbtage notwendig plus gleich viel für die Gespräche, ergibt total 6 ABU Halbtage. Dies entspricht 6 Wochen ABU. Eine Lehrperson mit Vollpensum unterrichtet in der Regel zwei Abschlussklassen.</p> <p>Wird diese Lehrperson nun zusätzlich als Experte bei zwei anderen Klassen eingesetzt, wird ein ganzes Semester für die Präsentationen und Gespräche benötigt. An Berufssachsschulen werden im Gegensatz zu Ganztageschulen keine Prüfungswochen eingesetzt. Die Lernenden arbeiten immer auch im Betrieb und besuchen den Fachunterricht. Zudem finden viele praktische QV und Fachprüfungen in derselben Zeit statt.</p> <p>Des Weiteren widerspricht dieses Setting dem Grundsatz: Wer lehrt prüft. Gerade dann, wenn die VA 50% der QV-Note ausmachen soll, scheint uns dieses Detail ein wichtiges zu sein.</p>	<p><i>Bei ungenügender Note des Produkts erfolgt eine Zweitkorrektur durch einen Experten.</i></p>
11		<p>Es ist nicht verständlich, wie nun die Note ABU bei einer Wiederholung des Lehrjahres zustande kommt. Muss die Person den ABU-Unterricht besuchen oder nicht? Muss sie die Prüfungen schreiben, oder nicht? (Ab-)Schlussarbeit: Wie zählt diese? Wie sieht es aus mit EFZ, EBA/AGS (2-jährige Ausbildung)? Wie soll das da aussehen?</p>	<p><i>Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Schlussnote ABU aus allen Teilen des Qualifikationsbereiches ABU. Es werden keine Noten vom regulären Lehrgang angerechnet.</i></p>



		<p>Was geschieht in einer zweijährigen Lehre, wenn wegen des QV-Bereichs ABU die Lehre nicht bestanden wird, also die Erfahrungsnoten zu tief sind und den Gesamtschnitt des EFZ damit unter eine 4 fällt? Zählen dann nur noch die Noten aus dem Re- petitionsjahr?</p>	
13	2	<p>ABU-Lehrpersonen müssen in die Prüfungen von Verordnung und Rahmenlehrplan miteinbezogen werden.</p> <p>Wichtig sind hier zudem, dass die Ressourcen zur Umsetzung zu sprechen und den Prozess durch Coaching und Weiterbildungen zu unterstützen.</p>	<p><i>Das SBFI bezieht dabei ABU-Lehrpersonen, den Verband SVABU, die Verbundpartner ein und berücksichtigt alle Sprachregionen.</i></p> <p><i>Die Kantone und Schulträger unterstützen die Berufsfachschulen bei der Umsetzung des RLP durch didaktische und fachliche Unterstützung. Die Zusammenarbeit mit den pädagogischen Hochschulen ist gewährleistet.</i></p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	3. Abschnitt / Art. 6	Die Begründung, weshalb die Schlussprüfung wegfällt oder auch weshalb die Abschlussarbeit bei der zweijährigen Grundbildung wegfällt, wird nicht begründet. Wir erwarten eine klare und nachvollziehbare Begründung.	<i>Wir sind klar dagegen, dass die ABU-SP abgeschafft wird. Das Fach ABU wird sonst geschwächt.</i>
9	4.2	Die Mehrkosten, die durch das neue Korrektur-Setting entstehen, müssen von den Kantonen getragen werden.	<i>Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichtes ändert sich auf Grund der Organisation der Schlussarbeiten. Für die Kantone entstehen dadurch zusätzlich Kosten.</i>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Schlüsselkompetenzen: Sie entsprechen nur z.T. dem Ausbildungskonzept 4K.</p> <p>Kompetenzen im Bereich Gesellschaft: Die überfachlichen Kompetenzen sind nicht aufgeführt pro Aspekt, kommen aber in einer Gesamtübersicht (blaue Farbe) vor.</p> <p>Bei Sprache u. Kommunikation sind sie aufgeführt und klar ersichtlich.</p>	<p>Schlüsselkompetenzen -> Abgleich mit Konzept 4K machen.</p> <p>Bereich Gesellschaft -> Konkrete überfachliche Kompetenzen auflisten, z.B. Reflexion, Kreativität, Gesundheitskompetenz, Präsentationskompetenz, Organisationskompetenz u.a.</p>
		Die digitalen Entwicklungen und Kompetenzen kommen im nRLP zu kurz. Gerade hier liesse sich die Zukunftsfähigkeit des ABU sichtbar machen, es sind aber keine digitalen Kompetenzen aufgeführt.	nRLP ergänzen mit Raster zu digitalen Kompetenzen (Raster Digitale Kompetenzen.pdf (europass-info.de) Abrufdatum 21.06.2024).
7	Schullehrplan	Der SLP ist für die LP und für den Erfolg des ABU im konkreten Unterricht von zentraler Bedeutung. Deshalb kommt der Entwicklung und Überarbeitung des SLP eine hohe Bedeutung zu.	Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichend Ressourcen für die Entwicklung und Überarbeitung der Schullehrpläne zur Verfügung. Ebenso bieten sie fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit den pädagogischen Hochschulen sowie dem EHB.
17	5.3.5 Politik	Um die Gegenwart mit ihren Aktualitäten zu verstehen ist es unabdingbar, dass man ein gewisses Mass geschichtlicher Kenntnisse hat. Wer heute in der Lehre ist (16-jährig) wurde 2008 geboren und hat weder 9.11 noch die Ablehnung des EWR durch das Stimmvolk 1991 und den damit verbundenen Aufstieg der SVP noch den Fall der Berliner Mauer erlebt.	<p><i>Handlungsfeld neu: Die Lernenden analysieren ausgewählte historische Ereignisse seit 1945 und verstehen deren Auswirkungen auf die Gegenwart.</i></p> <p><i>Handlungsfeld neu: Die Lernenden verstehen die Bedeutung und Arbeitsweise der wichtigsten internationalen Organisationen sowie ausgewählter NGO.</i></p>
21	6.2 Schlussarbeit	Drei oder vier Aspekte in die Abschlussarbeit einzubauen ist unrealistisch. Es ist oft nur schon schwierig zwei Aspekte vertieft zu berücksichtigen. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind zu umfangreich.	Bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens fünf Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens drei Modi der



		<p>Die Frage stellt sich hier, wie tief der jeweilige Aspekt bearbeitet werden soll – vertieft oder berührt. Letztendlich eröffnet ein anderer Aspekt eine weitere Herangehensweise das Thema und öffnet es.</p>	<p><i>Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit;</i></p>
--	--	--	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Dachverband Berufsbildung Schweiz BCH-FPS

Kontaktperson : Patricia Biner, Co-Präsidentin pbiner@bch-fps.ch

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

BCH-FPS hebt zwei zentrale Anliegen hervor:

- Bei der Umsetzung RLP zum SLP muss von Seiten des Bundes darauf geachtet werden, dass die Kantone die nötige Unterstützung erhalten, damit diese in einem zweiten Schritt **ausreichende Unterstützungsmassnahmen** für die umsetzenden Berufsfachschulen und ABU-Lehrpersonen bereitstellen können.
- Die **Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit** müssen gemäss den Ausführungen in der vorliegenden Stellungnahme zwingend überdacht und überarbeitet werden, da die derzeitigen Ansätze Unklarheiten bergen, was **Zweifel bezüglich der zukünftigen Qualitätssicherung der Allgemeinbildung in der Berufsbildung** hervorruft.

In Anbetracht des Ziels der Revision, die Allgemeinbildung auf die künftigen Anforderungen in der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes auszurichten, bemängelt BCH-FPS die **fehlenden ICT-Kompetenzen im Rahmenlehrplan** und eine **ausstehende verbindliche Vorgabe hinsichtlich des Umgangs mit KI** – insbesondere in Bezug auf die geplante Schlussarbeit. Sollte der Revisionsentwurf wie vorliegend zur Umsetzung kommen, braucht es genauere Vorgaben und allenfalls Materialien, welche beim Erstellen der Schlussarbeit hilfreich sind, um die **Eigenleistung und den Lerngewinn der QV-Kandidat:innen sichern und bewerten** zu können.

Für BCH-FPS stellt sich die Frage, **inwiefern belegte Evidenz dafür besteht, dass eine Schlussarbeit für den Erwerb von Kompetenzen förderlicher ist, als dies bei einer kompetenzorientierten Schlussprüfung der Fall ist**, bei welcher Fallbeispiele unter Anwendung von Fachwissen analysiert werden (mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Hilfsmittel). Die Haltungen gegenüber einer Abschaffung der schulischen Abschlussprüfung gehen bei den Mitgliedern von BCH-FPS stark auseinander.

BCH-FPS macht in jedem Fall nachdrücklich darauf aufmerksam, dass die **Erstellung, Präsentation und dialogische Verteidigung einer Schlussarbeit sich auf einer massgeblich höheren taxonomischen Stufe** gemäss Bloom¹ bewegen, als dies mit der bisherigen Schlussprüfung der Fall war. Für Lernende mit schwächeren logischen, analytischen und synthetischen Fähigkeiten resultiert daraus eine grössere Hürde. Der persönliche Lerneinsatz und Fleiss schlagen sich in einer Schlussprüfung schneller nieder bzw. sind zeitlich und logistisch schwieriger auf Kompetenzen wie das Verfassen einer Arbeit, Präsentieren und das Führen von Fachgesprächen anzuwenden. **Dies kann bei den Lernenden zu einem Überforderungsmoment und einem daraus resultierenden Motivationsverlust führen.** Die Versuchung, in einer solchen Situation zur Sicherung der Leistungserbringung auf KI zurückzugreifen, ist gross, der persönliche Lern- und Kompetenzzuwachs (inhaltlich und methodisch) dementsprechend gering. **In einer derartigen Konstellation würde eine nachhaltige Allgemeinbildung der Lernenden geschwächt werden.**

¹ Bloom, B.S. (Hrsg.). (1973). Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich (3. Aufl.). Beltz.



Unabhängig von der endgültigen Form des Qualifikationsverfahrens Allgemeinbildung ist die organisatorische und finanzielle Tragbarkeit der Revision für die Ausbildungsinstitutionen, die Berufsfachschulen und vor allem die ABU-Lehrpersonen aus Sicht von BCH-FPS zentral. **Organisatorische und finanzielle Unterstützungsmassnahmen** erachtet BCH-FPS als entscheidende Kriterien **für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung** der Revision, **damit die ABU-Lehrpersonen mit einem zeitlich sowie umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung der Berufsbildungsabsolvent:innen beitragen können.** Dazu gehört ebenfalls der **systematische Einbezug von Lehrpersonen** zwecks Einbringung pädagogisch-didaktischer Unterrichtserfahrungen und Erhöhung der Compliance.

Zu den erwähnten organisatorischen und/oder finanziellen Unterstützungsmassnahmen für die ABU-Lehrpersonen zählen aus Sicht von BCH-FPS:

- Lehrplangruppen zur Ausarbeitung der SLP und zusätzliche Sounding Boards aus der Lehrerschaft
- Zusammenarbeit in den Sprachregionen zwecks Erarbeitung neuer (digitalisierter) Lemmaterialien
- **Entlastungen im Arbeitspensum mit gleichwertiger Entschädigung zur Lehrtätigkeit für Zusatzarbeiten** im Rahmen der Umsetzung der Revision wie bspw. die Erarbeitung neuer (digitalisierter) Inhalte und Materialien
- kleinere Klassengrössen und / oder mehrere Lehrpersonen pro Klasse
- der Austausch von Best Practice (Muster) und Weiterbildungen zu den neuen Lehrplänen und anderen Prüfungsformen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Die Regelung für sämtliche berufliche Grundbildungen fördert die einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung. In den Berufsbildungsgängen, in welchen der AB-Unterricht wie bisher neben einem separaten Fach auch in den ordentlichen Fächern integriert werden konnte und sich bewährt hat, sollte ein integrierter Ansatz jedoch weiterhin möglich sein. Dies gilt insbesondere für die meistgewählte Lehre «KV», die sich bereits im Reformprozess befindet. Dass konkrete Bereiche der Umsetzung im Schullehrplan im Ermessen der Kantone und Berufsfachschulen bleiben , ist für die Authentizität des Unterrichts entscheidend	Es ist ein Absatz zwei einzufügen «Der ABU-Unterricht kann in einem separaten Fach durchgeführt werden oder in den Fachunterricht integriert sein.»
2	1	Dass der Rahmenlehrplan noch nicht in seiner endgültigen Fassung vorliegt, erschwert eine definitive Einschätzung des Ersatzes des ehemaligen Art. 4; BCH-FPS stimmt dem Ersatz unter	



		<p>Vorbehalt zu. Im bisherigen geltenden Recht ist die Ausrichtung und Zielsetzung des ABU klar und differenziert ersichtlich. Eine explizite Nennung der aktualisierten Zielsetzungen in Artikel 3 Abs. 1 wäre begrüssenswert (siehe Anmerkung unter Art. 3 Abs. 1). Durch den Verweis auf den Rahmenlehrplan wird die Zielsetzung in der Verordnung undurchsichtig.</p>	
2	2	<p>Die Umsetzung der Revision sollte in den Kantonen innerhalb einer bestimmten Rahmensezung möglichst einheitlich stattfinden. Dennoch sollte den Schullehrplänen und Regionen eine gewisse Flexibilität bei der Feindefinition der Schullehrpläne zukommen. Die Bedürfnisse und die immanenten Gegebenheiten der diversen Berufsfelder können nur dann adäquat berücksichtigt werden, wenn der kantonale Schullehrplan im Bereich Gesellschaft thematische Offenheit zulässt. Zudem erreicht man dadurch vermutlich eine höhere Akzeptanz, Verbindlichkeit und Verbundenheit mit dem Schullehrplan und eine erhöhte Teamarbeit innerhalb der Schule. Es sollte darauf Wert gelegt werden, dass die Schullehrpläne nicht überladen werden, da eine übermässige Stofffülle tendenziell zu einer oberflächlichen Verarbeitung von Lerninhalten führt. Eine gangbare Variante sieht BCH-FPS darin, dass der Kanton den Erlass der Schullehrpläne regelt, die Entwicklung jedoch den Schullehrplänen bzw. regionalen Teams überlassen wird.</p> <p>Dem Ersatz von Art. 5 und Art. 18 (geltendes Recht) durch Art. 2 Abs. 2 nMVAB stimmt BCH-FPS tendenziell zu, weist jedoch darauf hin, dass der Zeitfaktor für die Anpassung der Schullehrpläne für eine sinnvolle und adäquate Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans eine entscheidende Rolle spielt. Hier muss auf die Möglichkeiten der Kantone und den Spielraum in den Stundenplänen der in die Erarbeitung involvierten Lehrpersonen ausreichend Rücksicht genommen werden.</p>	
3	1	<p>Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.</p>	<p>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</p>



3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	
3	3	Die klare Nennung der Anzahl Lektionen ist unumgänglich. Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweitsprachenunterricht) zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.
3	4	BCH-FPS stimmt der neuen Regelung und dem Ersatz von Art. 14 durch Art. 3 Abs. 4 tendenziell zu, die Anrechnung der 120 Lektionen bei einem Übertritt aus einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung sollte jedoch nur bei genügenden ABU-Leistungen in der EBA-Ausbildung möglich sein. Lernende, welche ein Berufssattest abgeschlossen haben und eine vier oder dreijährige Ausbildung EFZ anschliessen, weisen nicht automatisch einen Wissens- oder Lernvorsprung auf. Die unterrichtspraktischen Erfahrungen deuten darauf hin, dass gerade ehemalige EBA-Absolvent:innen Lücken in den Sprachkompetenzen aufweisen, weshalb durch eine weitere oder wiederholte Auseinandersetzung mit dem Lernfeld «Sprache und Kommunikation» ihre bisherigen Kompetenzen weiter ausgebaut werden können.	
4		BCH-FPS stimmt Art. 4 nMVAB ohne Vorbehalte zu.	
5	1	Die Formulierung in diesem Absatz sorgt für Verwirrung, insbesondere der Begriff «Abschlussprüfung» . Es ist nicht klar, ob sich die Abschlussprüfung auf die beruflichen Grundbildungen bezieht, in denen eine Abschlussprüfung geschrieben wird, oder auf den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Falls Letzteres der Fall ist, würde der Inhalt dieses Absatzes Art. 6a widersprechen, gemäss welchem nur die Erfahrungsnoten zählen sollen. Eine Klärung ist hier dringend nötig.	
5	2	Es sind für die Evaluation von Kompetenzen zwingend Instrumente von Nöten, welche die eingeforderten Kompetenzen konkretisierbar, messbar und vergleichbar machen .	
5	3	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% sind für die Sicherung des ABU und dessen Verbindlichkeit zentral.	Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können



		<p>Die Formulierung im zweiten Teil dieses Absatzes sorgt für Verwirrung, insbesondere der Begriff «Abschlussprüfung». Es ist nicht klar, ob sich die Abschlussprüfung auf die beruflichen Grundbildungen bezieht, in denen eine Abschlussprüfung geschrieben wird, oder auf den Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Falls Letzteres der Fall ist, würde der Inhalt dieses Absatzes Art. 6a widersprechen, gemäss welchem nur die Erfahrungsnoten zählen sollen. Eine Klärung ist hier dringend nötig.</p>	
6	a-d	<p>Für BCH-FPS bleibt eine Reihe von Fragen offen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht stellen und die es zwingend zu klären gilt, um die Qualität des ABU zu sichern und die Compliance der Lehrpersonen zu erhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wie kann angesichts der fortschreitenden Entwicklung der KI die Verbindlichkeit und nachweisliche Eigenleistung im Rahmen einer Schlussarbeit gesichert werden?- Welches Gewicht muss dem vertiefenden (Prüfungs-)Gespräch bei der Beurteilung der Schlussarbeit beigemessen werden, um der steigenden Schwierigkeit der Überprüfbarkeit der Eigenleistung angesichts KI-generierter Arbeiten zu begegnen?- Inwiefern kann eine einzelne Schlussarbeit der Bandbreite der allgemeinbildenden Inhalte gerecht werden?- Wie kann die angestrebte Vereinheitlichung des ABU gewährleistet werden, wenn die Eckpunkte der Schlussarbeit im Ermessen der ABU-LP liegen?- Wie kann die Vergleichbarkeit sowohl der Leistungen der Lernenden als auch der eigenen Unterrichtsqualität gewährleistet werden, wenn die Eckpunkte der Schlussarbeit im Ermessen der ABU-LP liegen?- Wie soll es gelingen und ist es für die Entwicklung von Kompetenzen gewinnbringend, dass Unterstützungsmassnahmen für den Teil der Lernenden eingesetzt werden, welche kognitiv, motivational oder organisatorisch nicht in der Lage sind, eine Schlussarbeit aus eigener Leistung zu verfassen, wie unterrichtspraktische Erfahrungen im Rahmen der VA nahelegen?- Wie sollen Berufsfachschulen und Kantone den organisatorischen und finanziellen Zusatzaufwand bewerkstelligen, welche der Einsatz eines zweiten Experten mit sich bringt?	<p>Nur bei ungenügenden Noten wird bei der Korrektur der Abschlussarbeit ein zweiter Experte eingesetzt.</p>



		<p>- Welche Evidenz liegt vor, die belegt, dass eine Schlussarbeit für den Erwerb von Kompetenzen förderlicher ist, als dies bei einer kompetenzorientierten Schlussprüfung der Fall ist, bei welcher Fallbeispiele unter Anwendung von Fachwissen analysiert werden (mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Hilfsmittel)?</p>	
6	a	<p>Es ist besonders wichtig, dass bei einem Inkrafttreten der neuen Verordnung die Erfahrungsnoten und die Schlussarbeit auf Dezimalstellen gerundet werden. So können Verfälschungen in den Notendurchschnitten vermieden werden. Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p> <p>Es ist unklar, wie eine angestrebte Aufwertung des ABU vereinbar ist mit dem Wegfall einer Schlussprüfung oder Schlussarbeit in der zweijährigen EBA-Ausbildung.</p> <p>Der Verzicht auf eine Schlussarbeit in der 2-jährigen Grundbildung gemäss Verordnungsentwurf ist zudem hinsichtlich der Durchlässigkeit als auch der angestrebten Kompetenzorientierung (gerade in Bezug auf Schlüsselkompetenzen) nicht konsequent.</p> <p>Für BCH-FPS stellen sich ungeklärte Fragen gegenüber der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht wie unter 6 a-d beschrieben.</p>	
6	b	<p>Es ist besonders wichtig, dass bei einem Inkrafttreten der neuen Verordnung die Erfahrungsnoten und die Schlussarbeit auf eine Dezimalstelle gerundet werden. So können Verfälschungen in den Notendurchschnitten vermieden werden. Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p> <p>Für BCH-FPS stellen sich ungeklärte Fragen gegenüber der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht wie unter 6 a-d beschrieben.</p>	
6	c	<p>Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p> <p>Für BCH-FPS stellen sich ungeklärte Fragen gegenüber der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht wie unter 6 a-d beschrieben.</p>	



6	d	Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen. Für BCH-FPS stellen sich ungeklärte Fragen gegenüber der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht wie unter 6 a-d beschrieben .	
7		BCH-FPS stimmt dem Ersatz des Art. 9 durch Art. 7 nMVAB in der Tendenz zu, weist jedoch darauf hin, dass die Leistungsausweise an Aussagekraft verlieren , wenn bereits gerundete Zeugnisnoten im Schnitt nochmals auf halbe oder ganze Noten gerundet werden. Ausserdem sollten nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben , um die Aussagekraft der Erfahrungsnoten hochzuhalten.	
8		BCH-FPS stimmt Art. 8 in der Tendenz zu, unter dem Vorbehalt, dass nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben , um die Aussagekraft der Semesterzeugnisnoten (auch im Hinblick auf die Analyse von Unterstützungsbedarf für die Lernenden) hochzuhalten.	
9		Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»
9	1	Sollte die Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf in Kraft treten, ist es sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität , wann die (Ab-)Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen.	
9	2	Sollte die Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf in Kraft treten, soll das vertiefende Gespräch den Prozess der (Ab-)Schlussarbeit abschliessen . Somit wird verhindert, dass das Gespräch zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Prozess gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Das Prüfungsgespräch soll aufgrund der heutigen Möglichkeiten, den schriftlichen Teil mit textgenerativer KI zu	Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch» Die Abschlussarbeit besteht aus [...] einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 15' bis max. 20' als Abschluss.



		kreieren, einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen und die Präsentationszeit nicht unterschreiten , um das Verständnis der Kandidat:innen zuverlässig evaluieren zu können. Die Setzung einer zeitlichen Vorgabe würde der einheitlichen Umsetzung zuträglich sein.	
9	2	Es ist unklar, ob mit Arbeitsstunden Unterrichtslektionen gemeint sind. Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten. Auch Differenzierung des Zeitrahmens zwischen der 3- und 4-jährigen Grundbildungen wäre bedenkenswert, es sei denn, dass das Einfordern von mehr Kompetenzen in der 4-jährigen Grundbildung innerhalb desselben Zeitrahmens als Leistungs-differenzierung interpretiert wird.	Vorgaben in Lektionen angeben, nicht in Arbeitsstunden
10	1	Es sind für die Evaluation von Kompetenzen zwingend Instrumente von Nöten, welche die eingeforderten Kompetenzen konkretisierbar, messbar und vergleichbar machen.	
10	3	Der Einsatz von zwei Prüfungsexpert:innen wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand mit erheblichen finanziellen Konsequenzen. Es ist unklar, ob die begleitende und erstbeurteilende Person als eine der beiden Prüfungsexpert:innen gilt oder ob gemäss Verordnungsentwurf zwei zusätzliche Personen hinzugezogen werden sollen. Ein pragmatischer und kostengünstigerer Ansatz bestände darin, dass eine Zweitbeurteilung nur dann erfolgen muss, wenn das Produkt (oder die Gesamtbewertung) gemäss der erstbeurteilenden Person als ungenügend eingestuft wird. Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch wäre die Bewertung durch zwei Prüfende für die Sicherung der Reliabilität von Vorteil, aber auch hier entsteht organisatorischer, personeller und finanzieller Mehraufwand.	Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, <i>wenn möglich</i> , durch zwei Expert:innen beurteilt werden.
11		Die (Ab-)Schlussarbeit als einzige Leistung wird der Bedeutung des ABU nicht gerecht, die Erfahrungsnoten sind für den Ausweis in Allgemeinbildung ebenso relevant. Wenn die Erfahrungsnoten nicht übernommen oder für die letzten beiden Semester neu generiert werden können, liegt in der Bewertung eine relevante Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Lernenden vor. Durch den teilweisen Ersatz von Art. 13 durch Art.	



		33 Abs. 1 BBV ist unklar, ob die bestandenen Teile auch wiederholt werden <i>dürfen</i> oder nicht, da nur das <i>müssen</i> erwähnt wird. Für BCH-FPS stellen sich ungeklärte Fragen gegenüber der Einführung einer Schlussarbeit und der Abschaffung der Schlussprüfung gemäss geltendem Recht wie unter 6 a-d beschrieben .	
12	1b	Das Absolvieren der Teil-QV-Leistung wie einer (Ab-)Schlussarbeit oder einer Schlussprüfung sollte auch bei einem Wechsel von einem Bildungsgang mit Berufsmaturität eingefordert werden, eine Dispensation führt hier zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Lernenden.	
13	1-3	BCH-FPS bevorzugt den Einsatz einer Kommission nach geltendem Recht. Sollte die Revision gemäss Verordnungsentwurf in Kraft treten, besteht BCH-FPS als Repräsentant der Berufsfachschullehrpersonen auf seine Rolle als Verbundpartner und die verbindliche und paritätische Beteiligung von Vertretern aus seiner Fachsektion SVABU im Rahmen der Qualitätsentwicklung des allgemeinbildenden Unterrichts . Ausserdem sollten den Verbundpartnern demokratische Entscheidungsbefugnisse im Qualitätsentwicklungsprozess zukommen.	
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Analog den BIVOs der Berufsbranchen sollte dies auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren geschehen.	Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	Das SBF1 zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.
13	3	Es müssen zwingend Expert:innen miteinbezogen werden.	Das SBF1 zieht dazu zwingend Expert:innen aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.
15		Die lange Übergangszeit favorisiert die angestrebte Vereinheitlichung.	
16		BCH-FPS erachtet eine Inkraftsetzung im Januar 2026 angesichts der offenen Fragen in Bezug auf die Qualitätssicherung und die zeitaufwändige Erarbeitung neuer Schullehrpläne als zu knapp bemessen . Für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung der Revision und damit die ABU-Lehrpersonen mit	



		einem zeitlich sowie umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung der Berufsbildungsabsolvent:innen beitragen können, wäre eine spätere Inkraftsetzung aus Sicht von BCH-FPS zielführender.	
--	--	--	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3-4	1	<p>Folgenden Revisionsgrundsätzen stimmt BCH-FPS stark zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- ABU als eigener Unterrichtsbereich statt integriert in BKU- Stellenwert stärken- Umfang und zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» sollen bestehen bleiben- Verhältnis der Lernbereiche schweizweit verbindlich umsetzen- Fokus auf Landessprache / Sprache des Einzugsgebiets statt Fremdsprachen- Aufzeigen der Unterschiede zwischen 2-, 3-, und 4-jähriger Grundbildung im Rahmenlehrplan <p>Folgenden Revisionsgrundsätzen stimmt BCH-FPS mit Vorbehalt je nach Umsetzung zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausrichtung auf Erwerb von Kompetenzen und Abstimmung mit den Kompetenzen in Berufskennnissen	
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den	Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.



		<p>allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.</p> <p>Die Semesterzeugnisnoten für beide Lernbereiche sollten zwecks Aussagekraft auf den Semesterzeugnissen ersichtlich sein.</p>	
4-5	2.3	<p>Gegen die wichtigsten Änderungen hat BCH-FPS Vorbehalte, welche in den Rückmeldungen zur Verordnung zum Ausdruck kommen.</p>	
5	3.1 Art. 2	<p>Starke Zustimmung durch BCH-FPS: Weitere Bereiche im Schullehrplan im Ermessen der Kantone und BFS</p>	
5-6	3.2 Art. 3	<p>Starke Zustimmung durch BCH-FPS: Gleiche Bedeutung der Lernbereiche bei Kompetenzaufbau und Notengebung</p>	
6	3.3 Art. 5	<p>Starke Zustimmung durch BCH-FPS: Mindestanteil QV ABU wie bisher bei 20%</p>	
7	3.3 Art. 8	<p>Starke Zustimmung durch BCH-FPS: Verknüpfte (keine separate) Bewertung von Schlüsselkompetenzen mit den Kompetenzen aus den Lernbereichen</p> <p>Für BCH-FPS braucht es zur Schaffung von Verbindlichkeit und zur Gewährleistung formativer Feedbacks an Lernende jedoch konkrete Vorgaben für die Entwicklung von Schullehrplänen, welche die Schlüsselkompetenzen ersichtlich und messbar in Handlungskompetenzen aus den beiden Lernbereichen einbetten.</p>	
7-8	3.3 Art. 10	<p>Vorbehalte durch BCH-FPS gemäss Beschrieb zum Verordnungsentwurf:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gleiche Gewichtung für Schlussarbeit (als Ersatz für Schlussprüfung) und Erfahrungsnoten in der 3- und 4-jährigen Grundbildung- Beurteilung der Schlussarbeit durch mind. 2 Prüfungsexperten	<p>Die Gewichtung der einzelnen Teile wird angesichts deren Relevanz anhand vorgängig definierter Gewichtungsvarianten bei der Festlegung des Themas der Abschlussarbeit bestimmt.</p>



		- Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit bei der Festlegung des Themas der Schlussarbeit bestimmt.	
8	3.3 Art. 11	Starke Zustimmung durch BCH-FPS: Nach altem Recht startende Lernende haben wie bisher die Möglichkeit von zwei Wiederholungen Eher Zustimmung durch BCH-FPS: kompetenzorientierte, lernbereichsübergreifende Prüfungsformen für Leistungsbewertung während Semester Bei den lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertungen resultieren separate Noten für die Lernbereiche Vorbehalte durch BCH-FPS gemäss Beschrieb im Verordnungsentwurf: Bei Wiederholung soll eine neue Erfahrungsnote generiert werden können , so dass die QV-Note nicht lediglich der Note für die neue (Ab-)Schlussarbeit entspricht.	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit von ABU-Vertretern bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Schon bei der Ausarbeitung des neuen Rahmenlehrplans, hat die BCH-FPS Fachsektion SVABU die Idee eines kompetenzbasierten Unterrichts unterstützt. Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist ihr tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs fort. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren	



9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt. Für BCH-FPS braucht es zur Schaffung von Verbindlichkeit und zur Gewährleistung formativer Feedbacks an Lernende jedoch konkrete Vorgaben für die Entwicklung von Schullehrplänen, welche die Schlüsselkompetenzen ersichtlich und messbar in Handlungskompetenzen aus den beiden Lernbereichen einbetten.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdoppelung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Das SBFI beschloss die Stärkung der Schlussarbeit vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel- oder Gruppenarbeiten, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine möglichst grosse Harmonisierung angestrebt werden mit Möglichkeit eines integrierten ABU, wo dies bis anhin der Fall war , damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt werden kann. Der Verzicht auf eine Schlussarbeit in der 2-jährigen Grundbildung gemäss Verordnungsentwurf ist zudem hinsichtlich der Durchlässigkeit als auch der angestrebten Kompetenzorientierung nicht konsequent.	Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi
21	6.1	Anmerkungen zu den Semesternoten	



		Nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung sollten auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben , um die Aussagekraft der Semesterzeugnisnoten (auch im Hinblick auf die Analyse von Unterstützungsbedarf für die Lernenden) hochzuhalten.	
21	6.2	Anmerkungen zur Schlussarbeit BCH-FPS verweist auf die Vorbehalte respektive ungeklärten Fragen die zu Art. 6 a-d im Verordnungsentwurf beschrieben wurden.	
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen , sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen , welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Bildung Detailhandel Schweiz**

Kontaktperson : Sven Sievi, Geschäftsführer

Datum : 30. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch betroffene Schul- und Lehrpersonenvertretungen) einer (teil)integrierten Allgemeinbildung sollten, bei einem solch einschneidenden Vorhaben konsequent eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung der (teil)integrierten Allgemeinbildung mit der Brechstange zu fordern, ist nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen der Berufe im Detailhandel gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaft direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention gegen die (teil)integrierte Allgemeinbildung zum jetzigen Zeitpunkt? Der Detailhandel hat eine Grossreform hinter sich. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Danach kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung sondern ein gemeinsames Vorgehen mit den betroffenen Trägerschaften.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet - entweder integriert in die Berufskennnisse oder (wo dies nicht möglich war) separat. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es (wo immer möglich und sinnvoll) mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.



		<p>Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).</p> <p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	<p>Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Die Prüfungsform hat sich an den geforderten Kompetenzen zu orientieren. Diese sind für uns jedoch nicht genügend klar formuliert, um diesbezüglich ein Urteil zur Prüfungsform abgeben zu können.</p> <p>Keinesfalls darf mit der Abschaffung der Schlussprüfung ein Präjudiz für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.</p>	Die geeignete(n) Prüfungsform(en) ist/sind gestützt auf die konkreten zu vermittelnden Kompetenzen nochmals zu überprüfen.
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.



10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
----	-----	--	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an:
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

RRB Nr.: 607/2024 19. Juni 2024
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.

Der Vorlage stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Aus Sicht des Kantons Bern ist mit dieser Revision eine gute Grundlage sowohl zur intensiviert geförderten Zusammenarbeit aller Lernorte als auch zur Harmonisierung der Schullehrpläne gegeben. Der explizite Einbezug von gesellschaftlichen Veränderungen mit Auswirkung auf den allgemeinbildenden Unterricht in den neuen Rahmenlehrplan sowie die Arbeit mit Kompetenzen erhöhen aus unserer Sicht die Befähigung der Lernenden, sich im persönlichen und beruflichen Alltag gut zurechtzufinden.

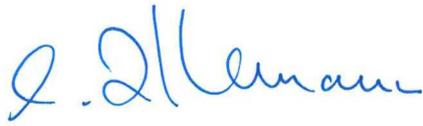
Wichtig ist dem Kanton Bern, dass die neue Verordnung neuere Ausbildungsmodelle nicht verhindert und den Kantonen genügend Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse lässt.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antwortformular.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen

- Antwortformular – Stellungnahme des Kantons Bern



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME DES KANTONS BERN

Name / Firma / Organisation / Amt : Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Kontaktperson : Alexander Lees, Leiter Abteilung Berufsfachschulen

Datum : 29.5.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Bern die Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts. Die Stärkung der Rolle von Sprache und Kommunikation ist erwünscht. Die neu alle 7 Jahre vorgesehene Überprüfung des Rahmenlehrplans ABU scheint im Sinne einer anhaltenden Aktualität angebracht. Der curriculare Aufbau und die Kompetenzorientierung des Rahmenlehrplans ABU fördern den Einbezug von Kompetenzen in Berufskunde und wirken sich positiv auf die Zusammenarbeit der drei Lernorte in der Berufsbildung aus. Basis dafür ist jedoch, dass die kantonalen oder regionalen Schullehrpläne dies auch entsprechend abbilden. Diese Erarbeitung und Umsetzung der neuen Schullehrpläne ABU nach neuem Gesetz und Rahmenlehrplan bedingen eine Finanzierung durch die Kantone. Der Umfang dieser zusätzlichen Finanzierung ist zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar, dürfte jedoch erheblich sein. Dazu kommen wiederkehrende Kosten durch die Neuorganisation der Bewertung der Schlussprüfung gemäss Art. 10 Abs. 3 nVAMB. Der Kanton Bern erwartet vom Bund, dass er seinen 25%-Anteil an der Finanzierung in vollem Umfang trägt. Der Verordnungstext selbst ist teilweise schwer verständlich und mehrdeutig. Er sollte vor dessen Erlass gesetzgebungstechnisch geprüft werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>«Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche Berufe.»</p> <p>Dass die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen in der Verordnung geregelt werden, ist zu begrüßen. Problematisch erscheint die Interpretation dieses Artikels im erläuternden Bericht: Nämlich, dass die Allgemeinbildung auch in Zukunft in allen Berufen als eigener Unterrichtsbereich erhalten bleiben soll. Eine solche Zementierung wird der integrierten Lösung in den Berufen Kaufleute und Detailhandel nicht gerecht. Die integrierte Lösung des allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) bildet die Inhalte des ABU 2030 ab. Die Handlungskompetenzorientierung des ABU zielt auf die Vernetzung aller Leistungsziele, also derjenigen in Berufskunde und in ABU. In den Berufen Kaufleute und Detailhandel gehören die Leistungsziele des ABU zu den Kernkompetenzen des Berufskundeunterrichts und sind für alle Lernorte verbindlich. Die weitere Integration des ABU in den</p>	<p><i>Die Verordnung muss genügend Spielraum für eine integrierte Lösung des ABU bieten.</i></p>



		Berufen Kaufleute und Detailhandel widerspricht der Ausrichtung der Totalrevision der Verordnung und des Rahmenlehrplans ABU nicht. S. Bemerkungen zum erläuternden Bericht.	
1bis (neu)		Auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen ist in der Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Auch soll die Verordnung der Vorgabe der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse (Art. 18 BBG) gerecht werden. Kantone bieten denn in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. c BBV auch regelmässig alternative Ausbildungsmodelle für besondere Zielgruppen an. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den ABU für Personen mit besonderen Bedürfnissen angepasst zu organisieren. Es betrifft dies insbesondere die Verteilung des ABU auf die Schuljahre (Art. 3 Abs. 2) und den Zeitpunkt der Schlussarbeit (Art. 9 Abs. 1). Für die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse müssen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung möglich sein.	<i>Aufnahme eines neuen Artikels: Zur Berücksichtigung individueller Bedürfnisse, insbesondere von Lernenden mit Betreuungspflichten, Lernenden mit Behinderungen oder musischen oder sportlichen Talenten, kann die kantonale Behörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen.</i>
2	1	«Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor.» Die Grundsätze, welche <i>Inhalte</i> im Rahmenlehrplan zu regeln sind, wurden ersatzlos gestrichen. Sie sollte wieder aufgenommen werden. Die neue Regelung, zu welchem <i>Zeitpunkt</i> der Rahmenlehrplan vorliegen muss, erscheint hingegen nicht zwingend nötig, gibt sie doch eine Selbstverständlichkeit wieder.	<i>Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind in der Verordnung dem Grundsatz nach vorzugeben.</i>
2	2	«Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt.» Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	«Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.»	<i>Artikel 4 ist zu streichen.</i>



		Die Vorgabe der Unterrichtssprache je nach Schulort behindert insbesondere die mehrsprachigen Kantone in der Organisation des Berufsschulunterrichts. Eine solche Vorgabe ist weder begründet noch nötig.	
Abschnitt 3, QV		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
9	1	«Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt.» Es wird begrüsst, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden besser zeitlich zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen.	
9	2	«Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.» Es soll präzisiert werden, dass die Präsentation zusammen mit dem Gespräch 30 Minuten in Anspruch nehmen.	Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von insgesamt 30 Minuten.
10	2	«Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt.» Positiv ist, dass das Gespräch als Bestandteil des Qualifikationsverfahrens bewertet wird. Der Trend zur Nutzung von KI ist gross, und ein vertiefendes persönliches Gespräch ermöglicht es, eigene Überlegungen der geprüften Personen aufzuspüren.	
10	3	«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».	Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von einer qualifizierten Person beurteilt. Bei einer ungenügenden Erstbeurteilung des Produkts wird eine weitere qualifizierte Person zur Beurteilung des Produkts, der Präsentation und des Gesprächs beigezogen.



		<p>Beurteilungen von Prüfungsergebnissen müssen nachvollziehbar sein. Wie diese Nachvollziehbarkeit sichergestellt wird, ist grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Mit der Vorgabe, zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit beizuziehen, gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Prüfungen der Berufskennntnisse. Dies erscheint sinnvoll, bedeutet jedoch einen erheblichen und kaum bewältigbaren organisatorischen Aufwand und erhebliche zusätzliche Kosten. Deshalb soll eine zweite Person nur bei einer ungenügenden Erstbeurteilung des Produkts beigezogen werden. So ist den Lernenden zugesichert, dass die ungenügende Leistung nicht auf der Beurteilung einer einzigen Person beruht und korrekt ist. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des ABU die Prüfungen abnehmen. Auch dadurch ist der Aufwand für die Kantone und die Schulen erheblich geringer.</p>	
12	1	<p>«Von der Allgemeinbildung dispensiert wird, wer:</p> <ul style="list-style-type: none">a. eine berufliche Grundbildung absolviert hat und eine zweite berufliche Grundbildung auf gleicher Stufe wie die erste absolviert; oderb. den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung besucht hat.» <p>Die Fälle von Dispensationen sollte bundesweit noch etwas erweitert werden. Damit könnte beispielsweise die Zulassung von Erwachsenen nach Art. 32 BBV schweizweit harmonisiert erfolgen.</p>	<p><i>Aufnahme einer neuen littera c</i></p> <p><i>c einen Ausbildungsabschluss auf der Sekundarstufe II mit mehr als zwei Jahren Ausbildung vorweist.</i></p>



12	2	«Über weitere Fälle entscheiden die Kantone». Die Formulierung ist missverständlich. Ist gemeint: «Die Kantone regeln, in welchen weiteren Fällen, Dispensationen erteilt werden?» oder «Über Dispensationen in weiteren Fällen entscheidet die kantonale Behörde?»	<i>Inhalt des Absatzes klären.</i>
13	1	«Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung regelmässig geprüft.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	Grundsätze für die Revision	«Die Allgemeinbildung soll auch in Zukunft als eigener Unterrichtsbereich unterrichtet werden.» Hier ist die Situation in den Berufen Kaufleute und Detailhandel mit heute integriertem ABU zu reflektieren. Siehe oben Anmerkung zu Art. 1 Abs.1 nVMAB.	<i>Die Allgemeinbildung soll <u>in den meisten Berufen auch in Zukunft als eigener Unterrichtsbereich unterrichtet werden. Soweit die Allgemeinbildung aber als integrierter Unterricht in der beruflichen Grundbildung abgebildet wird (bspw. Kaufleute oder Detailhandel), ist auch ein integrierter Unterricht möglich.</u></i>



7-8	Art. 10 Abs. 3	Erläuterungsvorschlag entsprechend der Bemerkung zu Art. 10 Abs. 3 nVMAB	<i>In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens 2 <u>Fachpersonen</u> Prüfungsexpertinnen oder experten beurteilt (Abs. 3). <u>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist. Die Beurteilung des Prozesses wird von der begleitenden Person durchgeführt.</u></i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	«Dazu wurde der Rahmenlehrplan auf Kompetenzen ausgerichtet.» Der Grund für die Kompetenzorientierung des nRLP ist nicht die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens.	Dazu wurde der <u>Der Rahmenlehrplan ist auf Kompetenzen ausgerichtet.</u>
9-10	3	Die Fokussierung auf zwölf Schlüsselkompetenzen erlaubt es den Lernenden und Lehrenden, sich besser auf diese zwölf Schlüsselkompetenzen zu konzentrieren, sie im Unterricht zu integrieren und zu üben. Bisher fanden sich viele unterschiedliche Selbst-, Sozial-, Methoden-, Portfolio-Kompetenzen und weitere im Unterricht bzw. in den Schullehrplänen wieder. Die konsequente Benennung im Rahmenlehrplan und explizite Verknüpfung mit der Schlussarbeit führen zu einer Verbesserung.	



11-13	4	Es ist nicht klar, welchen Charakter die Auflistung der Sprach- und Kommunikationskompetenzen, der korrespondierenden Textsorten und der Konventionen, der Normen und des Sprachbewusstseins im Detail hat. Sollen diese Kompetenzen verbindlich vermittelt werden oder handelt es sich um eine beispielhafte Auswahl/Auflistung?	<i>Es ist zu klären, ob die Aufzählung Verbindlichkeits- oder Beispielcharakter hat.</i>
21	6	Indem Schlussarbeiten beispielsweise auch multimedial, einzeln oder im Team und in anderen Formen eine Erstellung erfahren können, besteht die Gefahr einer gewissen Beliebigkeit, fehlenden Vergleichbarkeit und Uneinheitlichkeit, was der Chancengleichheit, dem einheitlichen Ressourceneinsatz und der Qualitätssicherung hinderlich sein könnte. Es muss eine Balance zwischen den zum Teil abweichenden Dispositionen der Lernenden, den einheitlichen Vorgaben, den Ansätzen der diversen Berufsfachschulen und den Anforderungen der unterschiedlichen Berufe gefunden werden.	



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI**
Berufs- und Weiterbildung

25.03.2024 – Entwurf Musterstellungnahme, verabschiedet durch die KBGB am 13. März 2024. Unterbreitung an den SBBK-Vorstand am 25. April 2024.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

STELLUNGNAHME VON: Fachgruppe ABU, Berufsfachschule Bülach

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachschaft Allgemeinbildung, Berufsfachschule Bülach, Kt. ZH
Kontaktperson : Andreas Atzenweiler, andreas.atzenweiler@edu.zh.ch
Datum : 7.5.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir möchten uns dafür bedanken, dass uns als «Fachgruppe Allgemeinbildung» die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme gegeben wurde.

Als Fachschaft stellen wir fest, dass der Rahmenlehrplan erweitert und in vielen Punkten präzisiert wurde. Ebenfalls bemerken wir, dass der neue Rahmenlehrplan auf die Herausforderungen der Megatrends eingeht. Wir begrüßen den neuen Rahmenlehrplan als Fachschaft sehr! Wir unterstützen auch die Überlegung des SBFI, dass eine stärkere Begleitung der Umsetzung des nRLP in den Kantonen das Fach weiter stärkt. Aus unserer Sicht kann es ebenfalls sinnvoll sein, dass sich die Kantone untereinander mehr koordinieren und auch eine stärkere Kooperation zwischen den Berufsfachschulen implementiert und eingefordert wird. Dem Megatrend Digitalisierung etwa, kann nur mit vereinten Kräften und Ressourcen sinnvoll begegnet werden. Zudem erachten wir es als wichtig, dass Reformbestrebungen sich stets mit empirischen Befunden erklären lassen können.

Einige teils unbegründeten Veränderungen im Qualifikationsverfahren erachten wir als Abwertung des Stellenwerts des Fachs und als eine Erhöhung der Diskrepanz zur Berufskunde.

Zusammengefasst fallen uns im Wesentlichen die folgenden Punkte auf:

- Die Erreichung des Reformziels, das Qualifikationsverfahren zu vereinfachen, können wir aufgrund der noch unklaren Organisation der geplanten Veränderungen in der Praxis (Prüfungsgespräch/Schlussarbeit) nicht nachvollziehen.
- Wir sehen in den Anpassungen am Qualifikationsverfahren keine Stärkung des Fachs, sondern eine Vergrößerung der Diskrepanz zur Berufskunde.
- Das Qualifikationsverfahren wird für die Lehrpersonen zeitintensiver und aufwendiger (Doppelkorrektur der Schlussarbeit/Prüfungsgespräch). Wir vermuten, dass analog zur KV-Reform die Abnahme der Prüfungsdauer mehrere Wochen dauern wird, und befürchten Unterrichtsausfall.
- Die ersatzlose Abschaffung der Schlussprüfung wird nicht begründet. Warum nicht? – stellt dies doch eine grosse Veränderung dar!
- Die Erfahrungsnoten erhalten durch die neuen Bestimmungen mehr Gewicht – ohne dass eine Zweitinstanz vorgesehen ist, welche die Semesterprüfungen qualitativ überprüft, analog der Doppelbesetzung Prüfungsgespräch/Schlussprüfung ↔ Prüfungskommission.
- Es wird aufgewertet, was unter dem Einfluss der Künstlichen Intelligenz steht (Schlussarbeit).
- Eine mündliche Prüfungsform ist nicht in allen Themen/Bereichen kompetenzorientiert zu gestalten.
- Der Rahmenlehrplan weist sprachliche Fehler auf und sollte lektoriert werden. Inhaltlich stützen wir den nRLP vollumfänglich.



Gerne möchten wir auch auf das Review 2021 des SBFI verweisen:

«Als Schwäche wird der geringe Stellenwert des ABUs im Vergleich zum berufskundlichen Unterricht (BKU) festgestellt.» (Quelle: SBFI, Review 2021, S. 6).

«Es besteht Handlungsbedarf bei der Forschung zum Thema ABU [...]. So ergeben sich vielfältige Erkenntnisinteressen, zum Beispiel zum Verfahren im Qualifikationsbereich in der Berufsbildung [...], zur Qualität des ABU.» (Quelle: SBFI, Review 2021, S. 12)

Auch durch die Tendenz zu dem prüfungsfreien Zugang zur BM2, kommt dem Zustandekommen der ABU-Note eine grössere Bedeutung zu. Wir plädieren dafür, ohne empirische Belege und ohne Begründung der Autorenschaft, in dieser Reform auf eine Änderung am QV zu verzichten und die Drittelung in der Zusammensetzung der Schlussnote vorerst beizubehalten. Wir möchten, dass weiterhin ein objektiver Referenzwert in die Schlussnote des Fachs einfließt – oder zumindest die Möglichkeit dazu auf Kantonsebene weiterhin bestehen bleiben kann. Dies fördert aus unserer Sicht die Qualität der Prüfpraxis, die Objektivität und Verbindlichkeit in der Ausführung – eines der vier Reformziele. Zudem können bestehende Strukturen (Prüfungsexperten/Kommissionen) weiterhin genutzt und optimiert werden um beispielsweise auf Megatrends einzugehen und digitale, kompetenzorientierte Prüfungssettings erst zu ermöglichen (Berufsschulen können dies im Alleingang niemals «stemmen» - BYOD-Unterricht verkommt im Rahmen des QV zur Farce). Damit summative Prüfungen in der Umsetzung noch konsequenter handlungskompetenzorientierte Lernsettings nutzen, ist innerhalb der Fachschaften weiterhin ein regelmässiger Diskurs nötig – die Erstellung der Schlussprüfungen bezieht, zumindest im Kanton Zürich - viele Lehrpersonen in den Fachschaften mit ein – dies ist einer der relevantesten Nebeneffekte der Schlussprüfung, da im kompetenzorientierten Unterricht die «Prüfung» Ausgangspunkt aller didaktischen Überlegungen ist (Constructive Alignment).

Unklare Punkte bestehen in folgenden Bereichen:

-Form und Bewertung der Schlussarbeit: Wie sieht eine „Schlussarbeit“ aus? Handelt es sich um ein Portfolio? Eine Vertiefung mit einem Thema, das mit verschiedenen Methoden vertieft aufgearbeitet wurde? Müssen Lernende sich mit verschiedenen Thematiken befassen? Wer wird die Form, Prozesse und Beurteilungsinstrumente der Schlussarbeit bis in zwei Jahren erarbeiten? Werden die Kantone Unterstützung erhalten?

-Wie kann in Bezug auf den Einfluss von künstlicher Intelligenz die Eigenleistung noch bewertet werden?

-Welche Bedeutung kommt den Schullehrplänen noch zu? Inwiefern machen diese noch Sinn?



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10 (VMAB)	6	⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.	Dieser Passus ist im nVMAB nicht mehr vorhanden. Laut Entwurf soll die Begründung im «Erläuternden Bericht» enthalten sein – dort ist jedoch keine Angabe zum Wegfall dieses Passus zu finden. Der Passus soll so angepasst werden: «Reicht eine lernende Person keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.»
Art. 9 (nVMAB)	1f	<i>Art. 9</i> Schlussarbeit ¹ Die Schlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.	«Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während <u>24 Lektionen</u> und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.» Wir begrüßen die Anwesenheit einer zweiten Person, dies führt zu einem qualitativen Mehrwert. Wir erachten die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig. Unterrichtsausfall soll in jedem Fall vermeiden werden.
Art. 11 (VMAB)	1-5	<i>Art. 11</i> Schlussprüfung ¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt. ² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden. ³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. ⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren. ⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.	-Die Repetitions- und Wiederholungsphase auf die Schlussprüfung erachten wir als wertvoll: Lernende werden begleitet, Lerntechniken aufgezeigt und angewandt, letzte Unklarheiten geklärt (curricular). -Die Schlussprüfung erhöht die Objektivität der Beurteilung, senkt die Abhängigkeit der Lernenden von der Beurteilung der Lernenden. -Nicht allen Lernenden liegt das Format der mündlichen Prüfung. Eher introvertierte Lernende schliessen aufgrund des mündlichen Formats schlechter ab, gegenüber Redegewandten. -Die sprachliche Eigenleistung kann in einer Schlussarbeit nicht mit abschliessender Sicherheit überprüft werden. -Lernende müssen auf der Tertiärstufe in der Lage sein, Prüfungsstoff



			<p>aus mehreren Jahren repetieren zu können. Diese Kompetenz kann, wie jede andere Kompetenz, nicht in der Theorie geübt, sondern muss praktisch erfahren werden.</p> <p>-Lernende sollen auch «Prüfungsphasen» erfolgreich bestehen können, dies im Sinne von einer Vorbereitung auf die Tertiärstufe (Berufsprüfungen (BP) und höhere BP, Aufnahmeprüfung BM2, Bachelorarbeiten, etc.)</p> <p>-Lernenden wird mit der schriftlichen Schlussprüfung das «Wiederholungsmoment» genommen. Lerntechniken können nur im Rahmen von kleineren Semesterprüfungen angewandt werden.</p>
Art. 13 (VMAB)		<p>Art. 13 Wiederholungen</p> <p>¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.</p> <p>³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p>	<p>Dieser Artikel soll beibehalten werden. Lernende sollen das Anrecht behalten den Unterricht im Wiederholungsfall besuchen zu können.</p>
Art. 13 (nVMAB)		<p>Art. 13</p> <p>¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>	<p>Wir begrüßen eine regelmässige Überprüfung in allen 7 Jahre seitens des SBFI.</p> <p>Die Zusammensetzung der Kommissionen darf nicht willkürlich und intransparent erfolgen.</p> <p>² Die Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes;b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;c. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;d. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht;e. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschuldirektorenkonferenzen;f. 3 Vertreterinnen oder Vertretern von Ausbildungsinstitutionen für Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	Kap. 2.3	<p>Wir verstehen nicht, wieso die Abschaffung der Schlussprüfung, als bedeutendste Massnahmen von allen, nicht im «Erläuternden Bericht» erwähnt und begründet wird.</p> <p>Was steht hinter den Überlegungen der Begleitgruppe? Was sind die Überlegungen des SBFI?</p> <p>Laut SVABU wollte ein Teil der parlamentarischen Kommission den ABU abschaffen. Ist die Vereinfachung eine weitere versteckte Sparmassnahme?</p> <p>Im Übrigen ist die Präzisierung der «Schlussarbeit» ungenau, was eine Stellungnahme erschwert.</p> <p>Wir begrüssen die grundlegende Anwesenheit einer zweiten Lehrperson, erachten die Umsetzung jedoch aus organisatorischer Sicht als schwierig.</p>	<p>«25 bis 35 Lektionen inkl. Vorbereitungszeit.»</p>
5	Kap. 3.1 Art. 1	<p>Wir begrüssen eine [...] «Mit den Zielen einer einheitlicheren Umsetzung der Allgemeinbildung..., die Komplexität in der Umsetzung zu reduzieren, wie auch die Allgemeinbildung zu stärken, sind entgegen der bisherigen Regelung Abweichungen von der Verordnung nicht mehr möglich.»</p> <p>Wir verstehen diesen Passus nicht, wie einerseits die Stärkung des ABU durch Verzicht von Sonderwegen in den einzelnen Berufen erzielt werden soll, v.a. wenn in der nVMAB die Zusammenarbeit zwischen ABU und BK ausgebaut werden soll.</p>	<p>Wir erkennen keine Reduktion der Komplexität.</p> <p>Wir erkennen eine Stärkung durch den nRLP.</p> <p>Wir erkennen keine Stärkung des Fachs durch die Änderungen an der nVMAB.</p>
5	Kap. 3.2 Art. 3	<p>Wir begrüssen die gleiche Gewichtung beider Lernbereiche.</p>	



		Die Gewichtung von 50% : 50% von Schlussarbeit und Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Da die Korrekturen seitens der korrigierenden Lehrpersonen sehr individuell ausfallen, öffnet dies Tür und Tore für Willkür.	
6	Kap. 3.3 Art. 5	Passus [...] «Den Verbundpartnern Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt steht die Möglichkeit offen, den Anteil an der Gesamtnote für eine spezifische berufliche Grundbildung zu erhöhen.» Dies interpretieren wir als Forderung nach einem Diskurs mit den jeweiligen OdAs.	«Der Anteil der Note «Allgemeinbildung» beträgt bundesweit 20% der Abschlussnote im Fähigkeitszeugnis.»
7	Kap. 3.3 Art. 8	Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	Hier besteht ein Fehler: Es sollte hier heissen «Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.»

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Wir unterstützen den neuen Rahmenlehrplan in allen Punkten und schliessen uns inhaltlich den Aussagen der Stellungnahme des SVABU an.			



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachgruppe Allgemeinbildung Berufsschule Lenzburg (FG ABU BSL)

Kontaktperson : Urs Schwarz

Datum : 03. 06. 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4		Allgemeinbildung wird zum Teil bilingual unterrichtet!	Bilingualer Unterricht ist möglich.
6	a	Die Abschaffung der VA (Schlussarbeit) im Attestbereich wird von der FG ABU BSL mehrheitlich kritisch beurteilt. Begründung: Auch EBA - Lernende sollen die erworbenen Kompetenzen in einer Schlussarbeit zeigen können. Die Vorbereitung zum allfälligen Übertritt in EFZ ist eher gegeben.	a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet
9	2	Zeitraumen der Präsentation mit vertiefendem Gespräch soll gestrichen werden. Begründung: Dies ist Sache der Berufsschulen in den Schlussarbeit-Leitfäden. Zudem ist es ein organisatorisches Problem. Erarbeitungszeit des Produktes in Lektionen und nicht in Stunden angeben. Begründung: Stundenangaben sind bei unseren 3 Lektionsblöcken nicht zielführend und eher verwirrend.	2 Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 24 bis 36 Lektionen und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch.



11 VMAB (gestrichen) Artikel zur Schlussprüfung wurde gestrichen und diese damit ab-geschafft. Unsere Forderung: Schlussprüfung soll beibehalten werden. Gründe:

1. Qualitätssicherung durch notwendige Absprache zwischen Lehrpersonen ist gegeben, da auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet wird
2. erhöht Wahrscheinlichkeit für erneute Repetition und Verknüpfung des Lernstoffs am Ende der Lehre
3. ist eine wichtige Vorbereitung für die Tertiärstufe (z.B. Berufsprüfungen), wo die selbständige Aneignung von viel Lernstoff oftmals eine wichtige Kompetenz ist
5. Beibehaltung der Schlussprüfung verhindert, dass Schlussarbeit 50% zählt.

Beibehaltung des Art. 11 VMAB

10	3	³ Das Produkt soll nur bei ungenügender Arbeit von zwei Lehrpersonen bewertet werden. Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden, wenn möglich, von Lehrpersonen beurteilt. Begründung: Das Produkt ist schriftlich vorhanden und kann jederzeit überprüft werden. Die Organisation von zwei Prüfungsexperten ist schwer umzusetzen!	³ Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden, wenn möglich, von zwei Lehrpersonen beurteilt.
----	---	---	---



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	2.3	Die Abschaffung der VA (Schlussarbeit) im Attestbereich wird von der FG ABU BSL mehrheitlich kritisch beurteilt. Begründung: Auch EBA - Lernende sollen die erworbenen Kompetenzen in einer Schlussarbeit zeigen können. Die Vorbereitung zum allfälligen Übertritt in EFZ ist eher gegeben.	Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird für die zwei- wie auch für die drei- und vierjährigen Grundbildungen vereinfacht.
7	8	«Für jeden der beiden Lernbereiche» Begründung: Da wir im Kanton Aargau nur eine ABU - Note im Zeugnis ausweisen, die den Schnitt des Faches Gesellschaft und S&K beinhaltet macht es keinen Sinn, für beide Lernbereiche eine Semesterzeugnisnote zu ermitteln. Dazu werden Rundungsabweichungen reduziert.	Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Noten der Leistungsbewertungen. Die beiden Lernbereiche sind gleich zu gewichten. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
7	9	Gesprächsdauer streichen! Begründung: Siehe oben Art. 9	
8	10	Das Produkt soll nur bei ungenügender Arbeit von zwei Experten / Lehrpersonen bewertet werden. Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden, wenn möglich, von zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt. Begründung: Das Produkt ist schriftlich vorhanden und kann jederzeit überprüft werden.	In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden, wenn möglich, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens 2 Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt (Abs. 3). Die Beurteilung des Prozesses wird von der begleitenden Person durchgeführt.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2	Die Bedingungen für die Fragestellung überfordert vor allem BL in dreijährigen Lehren, aber auch schwächere BL aus vierjährigen Lehren.	Dabei sind nachzuweisen: - bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens vier Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei vierjährigen beruflichen Grundbildungen mindestens vier Schlüsselkompetenzen, sowie Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens drei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, mindestens vier Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Berufsfachschule Davos
Kontaktperson : Janina Sakobielski und Matthias Sprenger (Co-Schulleitung)
Datum : 30. April 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich werden Bestrebungen zur schweizweiten und berufsübergreifenden Vereinheitlichung der Allgemeinbildung begrüsst. Mit Bezug auf die umfassenden Reformen 2022/2023 in den vier Berufen im Detailhandel und KV kommen diese Anpassungen jedoch zu Unzeiten und hätten bereits in die erwähnten Reformen einfliessen müssen.

Da an der Berufsfachschule Davos sowohl die kaufmännischen Berufe (KV EFZ und Detailhandel EFZ) als auch ein gewerblicher Beruf (Schreiner/Schreinerinnen EFZ) ausgebildet werden, erlauben wir uns eine zweigeteilte Stellungnahme:

- a) **Schreiner/Schreiner:in EFZ:** Für diese Abteilung ist die Vereinheitlichung der Allgemeinbildung aus Sicht der BFD plausibel und sinnvoll. Die unten genannten Kommentare und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zielen daher in der Regel und mit wenigen Ausnahmen (s. erläuternder Bericht) auf die gewerbliche Ausbildung Schreiner/Schreinerin EFZ an der BFD ab.
- b) **Detailhandel und Kaufleute EFZ:** In Bezug auf die kaufmännischen Berufe im Detailhandel und KV ist die nicht-integrierte (bzw. im Detailhandel nicht-teil-integrierte) Allgemeinbildung nicht umsetzbar und würde die vier Berufe in ihren Grundfesten erschüttern. Die Allgemeinbildung sollte in den kaufmännischen Berufen aus folgenden Gründen integriert unterrichtet werden:
 - **Handlungskompetenzorientierung**
 - Wenn auch für andere Berufe plausibel und sinnvoll, ist eine nicht-integrierte Lösung für Kaufleute und Detailhandel im Moment unzumutbar, da diese Massnahmen, die seit 2022 implementierten und unterdessen umgesetzten Bildungsverordnungen und Bildungspläne in Bezug auf die Handlungskompetenzorientierung zunichte machen würden.
 - Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (= Kernkompetenzen des Berufs). Die Handlungskompetenzorientierung muss über alle Lernorte entsprechend integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung.
 - Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen im ABU-Unterricht führt nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.
 - **Abbildung der Kompetenzen**



- Alle Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe. Dies wurde im Rahmen der Reformen nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung der Kompetenzen gibt. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation.
- Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird – dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität der jungen Berufsleute. Die jetzige Lösung geht zudem in vielen Themen inhaltlich weiter als der neu erarbeitete Rahmenlehrplan ABU.
- Das Modell des integrierten ABU funktioniert in der Umsetzung seit langem gut und zur Zufriedenheit der Wirtschaft und der ODA.

- **Gefahren bei einer nicht-integrierten Umsetzung**

- **Schwächung der inhaltlichen Kompetenzvermittlung**, künstliche Aufteilung der Kerninhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Kommunikation in einen Teil «Berufskennntnisse» und einen Teil «Allgemeinbildung».
- Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wären **(wiederum!) vier Grossreformen** spätestens im Jahr 2027.
- Die **erneute Finanzierung** der Reformen und der Umsetzung an den verschiedenen Lernorten muss erneut von den Kantonen sichergestellt werden.
- Für eine erneute grundlegende Anpassung **fehlt die Akzeptanz** bei den Lehrbetrieben und den OdAs, bei den Lehrpersonen und deren Verbänden.

→ Vorschlag: Die Vereinheitlichung der Allgemeinbildung im KV und Detailhandel frühestens in 10 Jahren (2034) anpassen – und zwar im Hinblick und in Symbiose mit den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der Arbeit mit den Handlungskompetenzbereichen der reformierten Ausbildungen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9		<i>Nach Ansicht der BFD sollte in der Verordnung vermerkt sein, dass im Semester, in dem die Schlussarbeit erstellt wird, keine Semesterzeugnisnote ermittelt wird.</i>	<i>³ Im Semester, in welchem die Schlussarbeit erarbeitet wird, wird keine Semesterzeugnisnote ermittelt.</i>
13	3	Auch in Gesetzestexten sollte die gendergerechte Formulierung Standard sein.	Das SBFi kann dazu Expert:innen beziehen.
15	2	<i>Kein Trennstrich bei wieder-holen</i>	<i>wiederholen</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<i>Wenn wie im vierten Abschnitt erwähnt, das Projekt «Allgemeinbildung 2030» bereits seit 2018 gestartet wurde – warum sind diese nicht mit den Reformen in KV und Detailhandel koordiniert worden?</i>	<i><u>Kein separater ABU in den Ausbildungen DH und KV.</u></i>
4	1	<i>Der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» müsste die jeweilige Landessprache, die beiden Fremdsprachen und die ganzen Kommunikationsbereichen umfassen, die mit den Reformen erfolgreich in die Handlungskompetenzbereichen integriert wurden – das würde die beiden Reformen im KV und Detailhandel zwecklos machen und weitere umfassende Reformen zur Folge haben.</i>	<i><u>Kein separater ABU in den Ausbildungen DH und KV.</u></i>
3	1	<i>Dito Lernbereich «Gesellschaft»</i>	<i><u>Kein separater ABU in den Ausbildungen DH und KV.</u></i>
8	3.2. Art. 3 Abs 3	<i>Auch eine erhöhte Anzahl Lektionen ABU kann dem handlungs-kompetenzorientierten Modell nicht gerecht werden.</i>	<i><u>Kein separater ABU in den Ausbildungen DH und KV.</u></i>
8	3.3	<i>Im KV und DH macht es wenig Sinn, die Prüfungen, die seit 2024 reformbedingt neu konzipiert worden sind, schon wieder von Grund auf umzustrukturieren.</i>	<i><u>Keine separaten ABU-Qualifikationsbereiche im QV der Ausbildungen DH und KV.</u></i>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<i>Der ABU-Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung macht aus Sicht der BFD für den gewerblichen Beruf der Schreiner/Schreinerin EFZ Sinn und ist grundsätzlich umsetzbar.</i>	
		<i>Für die kaufmännischen Berufe im KV und Detailhandel wäre eine Implementierung dieses Lehrplans in der jetzigen Situation auf 2026 desaströs.</i>	<i><u>Kein separater ABU Unterricht in den Ausbildungen DH und KV.</u></i>



25.03.2024 – Entwurf Musterstellungnahme, verabschiedet durch die KBGB am 13. März 2024. Unterbreitung an den SBBK-Vorstand am 25. April 2024.

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : ABU-Fachgruppenleitung, Berufsschule Rüti, 8630 Rüti ZH

Kontaktperson : Reto Knobel

Datum : 26.4.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9	Abs. 2	<p>Präsentation und das vertiefende Gespräch dauern 30 Minuten.</p> <p><i>Dies sollte genauer definiert werden. Z.B. sollte die Frage geklärt werden, wie lange das vertiefende Gespräch pro VA mindestens dauern muss.</i></p> <p><i>Ebenfalls unklar: Gelten die 30 Minuten pro Vertiefungsarbeit oder pro Lernende/r?</i></p>	
Art. 10	Abs. 3	<p>Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilt.</p> <p><i>Das ist - zumindest an unserer Berufsschule - unmöglich. Ab 2024 werden an der BSR voraussichtlich gerade mal fünf ABU-Lehrpersonen angestellt sein! Wir müssten wahrscheinlich während mehrerer Wochen den ABU-Unterricht einstellen (?).</i></p> <p><i>Natürlich müssen Produkte unter der Note 4 weiterhin von einer zweiten ABU-Lehrperson korrigiert werden.</i></p>	<p><i>Art. 10 Abs. 3: Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von einem Prüfungsexperten beurteilt.</i></p> <p><i>Neu: Abs. 4: Liegt die Note für das Produkt unter der Note 4, muss zwingend eine Zweitkorrektur durch eine ABU-Lehrperson erfolgen.</i></p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Fachgruppe ABU der Berufsfachschule Langenthal bfsf

Kontaktperson : Simon Zurbrügg, Fachgruppenleitung ABU der Berufsfachschule Langenthal bfsf

Datum : 10.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

- Die Regelung der Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen ist ein grosses Plus dieser Reform, da damit namentlich die Stärkung der Allgemeinbildung und die Reduktion der Komplexität bei der Umsetzung einhergehen.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonaler Schul- lehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzubedenken gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufen usw. zu finden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Die Regelung für sämtliche berufliche Grundbildungen fördert die einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung. Damit verbessert sich die Aussenwahrnehmung.	
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>



3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
3	3	Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweitsprachenunterricht) nicht zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	
5	1	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend. Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.	<i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i> <i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i>



9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Experten beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Ähnlich wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFJ prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFJ zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFJ zieht dazu zwingend Experten aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche</i>



		Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdopplung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Hier einige Begründungen für einen Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs. Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und Minderung der Anforderungen würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.	<i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i> <i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i> <i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : XXXX

Kontaktperson : XXXX

Datum : XXXX



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<i>Art.</i>	<i>Abs. & Lit.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Grundlage der untenstehenden Ausführungen sind der NLP ABU V22 (EBA und EFZ), der RLP ABU 2030 und das BBG Art 15

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	2.2	<p>Ziele der Allgemeinbildung «gestützt auf BBG Art. 15 Abs. 2 hat die Allgemeinbildung zum Ziel die Förderung von Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.»</p> <p><i>Diese Ziele können mit dem Modell der integrierten ABU im Detailhandel nicht annähernd erreicht werden, da sie weit über den beruflichen Kontext hinausgehen und die integrierte ABU immer berufsspezifisch ausgerichtet ist.</i></p> <p><i>Um diese Ziele umzusetzen ist es dringend notwendig, dass auch die neue BiVo 22+ verpflichtend angepasst werden muss, bzw. der neue Rahmenlehrplan darin berücksichtigt wird. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine Änderung zurück zu 3 Lektionen ABU verbindlich festgehalten wird. Nur so kann die Qualität der Lehrberufe des Detailhandels in Zukunft gewährleistet und die Lernenden auf ein lebenslanges Lernen vorbereitet werden. Im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen, in denen der</i></p>	



		<i>Rahmenlehrplan verbindlich umgesetzt wird, werden die Lernenden im Detailhandel bezüglich lebenslangen Lernens, persönlicher Entwicklung, gesellschaftlicher Teilhabe und der Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen, benachteiligt. Dies darf, auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Chancengleichheit, nicht passieren.</i>	
6	2.3	Kompetenzbegriff <i>Dabei wird festgehalten, dass im ABU einerseits Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen, aber auch Kompetenzen aus den Bereichen SuK und Gesellschaft erlernt werden sollen. Die integrierte ABU reicht nicht aus, um diese Kompetenzen «berufs-unabhängig» zu fördern.</i>	
8	2.4	Berücksichtigung des Wandels widerspricht dem Konzept des integrierten ABU diametral. Denn genau dieser Aspekt zeigt klar, dass das Fach ABU einen weit umfassenderen Auftrag hat als nur die Unterstützung der Berufskunde. Im Rahmen der Berufskunde können die aktuellen und globalen Veränderungen nicht erfasst werden – in der einzelnen Lektion ABU sind zwar die Megatrends im NLP ABU V22 enthalten, können so aber aufgrund der zu gering dotieren Lektionenzahl nicht vertieft umgesetzt werden.	
12-13	4	<i>Die Sprachkompetenzen gemäss RLP ABU 2030 S. 12 und 13 werden im NLP ABU V22 entwertet, indem sie vorwiegend im beruflichen Umfeld und berufsspezifischen Themenbereichen trainiert werden. Die Lernenden sollen im Rahmen des ABU die Möglichkeit haben, sich gedanklich und somit auch sprachlich mit gesellschaftlichen Themen auseinanderzusetzen.</i>	
17-20	5.3	Aspekte <i>Im RLP ABU V22 fehlen die Inhalte zu den heutzutage hochrelevanten Aspekten Technologie, Ethik, Identität & Sozialisation. Sehr knapp und oberflächlich vertreten ist im RLP ABU V22 auch der Aspekt Recht. Der Aspekt Kultur ist nur in Form von Kunst vertreten, weggefallen sind die Auseinandersetzung mit verschiedenen Kulturen. Beim Aspekt Politik sind im RLP ABU V22 zwar sehr viele Leistungsziele enthalten, diese sind aber</i>	



	<p><i>innerhalb der effektiv zur Verfügung stehenden Lektionenzahl nicht vertieft bearbeitbar bzw. es fehlt der Spielraum, auch aktuelle Ereignisse sinnvoll einzubeziehen und zu diskutieren. In den HKBs A, B, C und D handelt es sich um berufsspezifische Inhalte. ABU-Themen wie Ökologie sind teilweise auch Inhalte in den HKBs, aber immer mit dem Fokus auf den Beruf.</i></p>	
--	---	--

FAZIT

Die iABU wird nun im Rahmen von V22 bei uns seit 2 Jahren umgesetzt und erweist sich für die Lernenden und die Lehrpersonen aus oben genannten Gründen als unbefriedigend. Eine Änderung zurück zu 3 Lektionen ABU würde die Qualität der Ausbildung aufwerten. Die Umsetzung von iABU zurück zu 3 Lektionen ABU wäre für die Unterrichtspraxis und -entwicklung kein grosser Aufwand. Alle LP, die iABU unterrichten, verfügen über eine ABU-Ausbildung und können die Inhalte Gesellschaft und SuK ohne weiteren Aufwand unterrichten. Dafür müssten 2 iABU-Lektionen gestrichen werden. Die HKB-Bereiche A, B, C und D sind dennoch immer noch mit genügend Lektionen dotiert, da viele der Inhalte redundant sind. Ein Teil davon kann weiterhin als iABU unterrichtet werden. Die ABU-Lehrpersonen hätten so nicht weniger Lektionen Unterricht.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : BFS Winterthur, Abteilung Soziale Berufe, Fachgruppe ABU

Kontaktperson : Ursina Meier

Datum : 04.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<i>Art.</i>	<i>Abs. & Lit.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
6	b	Die Schlussprüfung in ABU ist handlungsorientiert und erfordert logisches Denken sowie Zusammenhänge in kurzer Zeit zu erkennen. Nur mit der Schlussprüfung können wir überprüfen, ob sie die gesellschaftlichen Themen aus drei Jahren ABU zueinander in Bezug setzen können und ihren Wissenstand am Ende der Ausbildung diesbezüglich abfragen. Ansonsten wären einheitliche Jahresprüfungen eine Alternative.	b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Schlussprüfung . Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
8		Es ist unklar, ob eine oder zwei Zeugnisnoten gesetzt werden. Wenn nur eine Zeugnisnote gesetzt wird, ist die Rundungsabweichung kleiner. Zudem macht es Sinn, die Zeugnisnoten nicht zu runden, um die Noten nicht zu stark nach oben zu verfälschen.	<i>Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der gleich gewichteten Semesternoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</i>
10	3	Zwei Prüfungsexpertinnen pro Prüfung schafft einen erheblichen Mehraufwand bei der bereits hohen Belastung für die Lehrpersonen. Insbesondere der Umstand, dass alle drei Bereiche, d.h. Produkt, Präsentation und das Gespräch von zwei Lehrpersonen bewertet werden sollen, erscheint eine erhebliche zusätzliche Mehrbelastung. Die momentane Belastung bei der Bewertung der Schlussarbeit in der heutigen Form ist bereits nicht unerheblich.	<i>Fällt die Bewertung des Produkts ungenügend aus, wird eine Zweitkorrektur durch eine zusätzliche Prüfungsexpertin oder einen zusätzlichen Prüfungsexperten vorgenommen.</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	6	<p><i>Wir plädieren dafür, die Schlussprüfung ABU beizubehalten. Folgende Argumente:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Die SP ist eine Referenz, auf die während der drei Lehrjahre verwiesen werden kann.</i>- <i>Die SP ist die einzige Möglichkeit, Lernende aus verschiedenen Klassen an den gleichen Anforderungen zu messen. Sie schafft eine gewisse Fairness (wer will, kann sich auf die Prüfung vorbereiten und eine gute Note machen, auch wenn die Erfahrungsnote tief ist).</i>- <i>Es gibt grosse Unterschiede bei der Notensetzung zwischen Lehrpersonen. Diese können ohne SP nicht thematisiert werden. Die Doppelkorrektur der Abschlussarbeiten schafft hier keinen Ausgleich. Bei der Schlussprüfung sind die Anforderungen für alle gleich, die Unterschiede bei der Bewertung minim. Die Schlussprüfung schafft deshalb für die ABU-Schlussnote Gleichheit bei der Bewertung.</i>- <i>Eine Schlussnote, die sich zu je einem Drittel aus dem Schnitt der Zeugnisnoten sowie aus den Ergebnissen von VA und Schlussprüfung zusammensetzt, ist breiter abgestützt und valider, als wenn sie nur noch auf den Zeugnisnoten und dem Ergebnis der VA basiert. Die Eigenleistung in der VA ist manchmal schwer zu eruieren (KI, externe Hilfe, Gruppenarbeiten...). Wenn das VA-Ergebnis die Hälfte der ABU-Gesamtnote ausmacht, kriegen solche Effekte ein zu grosses Gewicht.</i>	<p>Wir plädieren dafür, die Schlussprüfung ABU beizubehalten.</p>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-	-	Die Erwähnung der überfachlichen Kompetenzen fehlt im nRLP. Vorschlag: Begriff «Schlüsselkompetenzen» genauer benennen, z.B. in Form eines ergänzenden Satzes (siehe rechte Spalte).	Im allgemeinbildenden Unterricht werden die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen weiterentwickelt. Sie sind für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral.
S. 7	2.3	<i>“Der Grad des kompetenten Handelns unterscheidet sich durch die Zunahme von Fakten-, Konzept- und Prozesswissen...”</i> <i>Hier fehlt das prozedurale Wissen. Auch der nRLP betont den handlungsorientierten Unterricht, daher sollte das praktisch nutzbare Handlungswissen, das z. B. mittels Produkte sichtbar gemacht werden kann, erwähnt werden.</i>	Der Grad des kompetenten Handelns unterscheidet sich durch die Zunahme von Fakten-, Konzept-, Handlungs- und Prozesswissen...



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS)**

Kontaktperson : Marco Niklaus, Geschäftsleiter

Datum : 04.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) begrüßt die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu stärken. Dadurch kann einerseits die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden, und andererseits erhofft sich BIKAS, dass die Schnittstellen zu den Berufskennntnissen (BK) zukünftig optimaler aufeinander abgestimmt werden.

BIKAS fordert hingegen, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, um die aktuell „integrierte ABU“ zu ermöglichen. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substanziell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennntnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich und rechtlich heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, das der Thematik in keiner Weise gerecht wird und auf der notwendigen Flughöhe auch keine Resultate präsentieren können wird.

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Wir als betroffene Trägerschaft, sowie **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen eines integrierten ABU, sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU ohne ausreichende Diskussion und Planung ist aus Sicht der Trägerschaft BIKAS und der 19 damit verbundenen kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte, wie etwa die Bestimmungen zum



QV, den Bedürfnissen dem Beruf der Kaufleute gerecht? Vertreterinnen des integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaften direkt involviert. Warum erfolgt diese Intervention jetzt? Der Beruf der Kaufleute hat eine umfassende Reform hinter sich und befindet sich aktuell im ersten Jahr der Umsetzung. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel Erfahrungen sammeln und die ABU überarbeitet umsetzen. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser und Ziel gemeinsam mit uns als Trägerschaft im Dialog angegangen werden.**

BIKAS unterstützt aus mehreren Gründen keine Abkehr vom bisherigen integrierten ABU in der kaufmännischen Lehre: Zunächst wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung sich bewährt haben. Zudem wird betont, dass eine Abstimmung der zu vermittelnden Kompetenzen zwischen dem allgemeinbildenden Unterricht und dem Unterricht in den Berufskennnissen erforderlich ist. Aus Sicht von BIKAS ermöglicht der integrierte allgemeinbildende Unterricht eine optimale Abstimmung dieser beiden Lernbereiche. Des Weiteren befindet sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023, bei der die Umstellung auf die Handlungskompetenzorientierung für alle drei Lernorte herausfordernd ist. Eine weitere Änderung würde zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten und die Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells erheblich erschweren. BIKAS ist der Überzeugung, dass das aktuelle System des integrierten ABU äußerst zielführend ist und somit eine konsequente Umsetzung der handlungskompetenzorientierten Ausbildung darstellt.

Die neue Verordnung würde dazu führen, dass spätestens 2037 der integrierte ABU auch in der Kaufmännischen Grundbildung EFZ fallen würde. Dementsprechend müsste die nächste Totalrevision der BiVo 2023 sofort geplant werden, weil diese Verordnungsänderungen auf das Qualifikationsprofil einwirken würden. Wie wir erlebt haben, ist eine Totalrevision sehr aufwendig und kostenintensiv. Der Wegfall des integrierten ABU führte in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung mit allen möglichen Folgen von der Finanzierung bis hin zur Lektionenplanung und der entsprechenden Stellenbesetzung der Lehrpersonen und nicht zu vergessen dem Qualifikationsverfahren. Zudem bestände die Gefahr, dass kantonal 26 sehr unterschiedliche Schullehrpläne und Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entstünden und darauf die entsprechenden Bildungsverordnungen für die verschiedenen Grundbildungen ausgerichtet werden müssten. Weiter würde dies wie in der Vergangenheit, vor BiVo 2023, wieder zu grossen kantonalen (evtl. sogar pro Berufsfachschule) Unterschieden beim Unterricht und dem Qualifikationsverfahren führen. Für grosse Ausbildungsbetriebe, wo Lernende an unterschiedlichen Schulstandorten unterrichtet werden, wäre dies ein grosser nicht erwünschter Rückschritt.

BIKAS stützt die Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft (SAV und sgV), dem Kaufmännischen Verband Schweiz (kfmv), der Trägerschaften der IGKG Schweiz, der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten. <p>Materielle Betrachtung</p> <p>Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse das System der integrierten ABU nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



	<p>der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.</p> <p>Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen des Berufes der Kaufleute. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform der kaufmännischen Grundbildung 2023+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.</p> <p>Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im KV vermittelt werden können.</p> <p>Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe der kaufmännischen Grundbildung abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.</p> <p>Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).</p> <p>Die Allgemeinbildung kann bei den Kaufleuten über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen der Kaufleute nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch kaufmännisch spezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p>	
--	--	--



Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.

Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen vehement abzulehnen:

- Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.
- Mangelnder Einbezug von uns als betroffene Trägerschaft und der Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollten. Auch die Vertretungen der Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, waren ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU vertreten, weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurde eingebunden.
- Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen» - Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.
- Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst es nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit uns als betroffene Trägerschaften, z.B.



		<p>auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden.</p> <p>Zeitpunkt: Nach den Grossreformen bei uns im KV und auch im Detailhandel kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen. Eine weitere solche Grossreform wäre für den grössten Beruf der Schweiz nur schwierig verdaulich.</p>	
2		Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne, wird von BIKAS zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit unterstützt.	
3	2	Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung , dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden.	Erläuternder Bericht (s. 6/10) [...] Ausbildungs Schuljahr stattzufinden hat. (Abs. 2). Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen. Und / oder Verordnung: Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.
6		Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von BIKAS inhaltlich nicht gewertet. Grundsätzlich müssen bei einem Wegfall der Prüfung die Vertiefungsarbeiten, trotz Möglichkeiten von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten, als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU den Anforderungen genügen. BIKAS fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf.	
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens BIKAS ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht ausdrücklich gewünscht, wird ebenfalls begrüsst.	



13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFJ wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insb. die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte. Eine Aufnahme der Gespräche mit uns als betroffene Trägerschaft der integrierten ABU gilt es parallel und insb. in dieser Prüfung in 7 Jahren aufzunehmen und gemeinsam zu schauen, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet. BI-KAS lehnt den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff entschieden ab.	5-Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). BIKAS begrüsst daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können», und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe einzugehen. Eine Abstimmung der Inhalte ist wichtig und zielführend. BIKAS ist bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten der ABU, Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren, dann werden die Trägerschaften entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	<i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i>
5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar.	



		Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld der Kaufleute wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung – namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den zwei grössten Berufen der Schweiz Kaufleute und Detailhandel innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung wird seitens BIKAS begrüsst. Ausdrücklich begrüsst BIKAS weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. BIKAS stellt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.• Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.• Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Kontaktperson : Urs Guyer

Datum : 18.06.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6	b.	<i>Die Abschaffung der Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung schwächt die Bedeutung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.</i>	<i>Die Schlussprüfung soll bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung beibehalten werden.</i>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Geht per Mail an:

philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Liestal, 18. Juni 2024

**Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung
in der beruflichen Grundbildung, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Hirayama
Sehr geehrter Herr Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 25. März 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Unsere Stellungnahme finden Sie in der Beilage. Wir bitten um Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen, besten Dank.

Freundliche Grüsse



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassungsantwort



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Basel-Landschaft

Name / Firma / Organisation / Amt : Hauptabteilung für Berufs- und Mittelschulen

Kontaktperson : Dr. Sandra Kull Engler

Datum : 22.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Revision wird insgesamt als angemessen und im Sinn einer guten und zu erwartenden Entwicklung im allgemeinbildenden Unterricht angesehen. Die Abschaffung der wissensorientierten schriftlichen Schlussprüfung wird nicht begrüsst. Die Abschaffung der Schlussarbeit auf Stufe EBA wird ebenfalls als nicht zielführend erachtet, insbesondere in Bezug auf die geforderten Handlungskompetenzen (HKO). Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst, die Qualifikation der Prüfungspersonen soll jedoch offener gehalten werden.

Der Erlass eines kantonalen Schullehrplans, in welchem die Allgemeinbildung für alle Berufe einheitlich ist, wird nicht begrüsst. Ebenfalls nicht begrüsst wird, die gemäss Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Aufhebung der Möglichkeit, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, was die Ausbildungen mit integrierter Allgemeinbildung (AB) betrifft.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Gegenstand		<p>Der Kanton Basel-Landschaft setzt sich für die Beibehaltung von Abweichungen in der beruflichen Grundbildung ein, welche eine integrierte Allgemeinbildung im Detailhandel und im KV weiterhin ermöglichen. Es wird eine Änderung für die Beibehaltung von Absatz 2 in Artikel 1 beantragt.</p> <p><u>Gründe für die Beibehaltung des integrierten allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) im KV:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die ABU-Inhalte (Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft) sind gleichzeitig die berufskundlichen Inhalte des kaufmännischen Berufs. In der kaufmännischen Ausbildung werden diese Inhalte deshalb auf einem höheren Niveau, umfassender und vertiefter behandelt.• Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten des kaufmännischen Berufs.	<p>Beibehaltung von Absatz 2</p> <p><i>² Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<p><u>Konsequenzen der Abschaffung des integrierten ABU-Unterrichts:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Separation von ABU-Inhalten erfordert erneut eine grosse Reform im kaufmännische Bereich. Alle Lerninhalte (d. h. die soeben eingeführten fünf Handlungskompetenzbereiche statt Fächer) müssten neu definiert werden.• Die Arbeiten für diese erneute grosse Reform müsste im 2027 starten (Ein fünfjähriger Vorlauf entspricht dem Zeitbedarf der vergangenen Reform.).• Es werden erneut Reformkosten verursacht.• So kurz hintereinander eine grosse Reform durchzuführen wird weder von den Lehrbetrieben, noch von den Branchen, noch von den Lehrpersonen akzeptiert werden.• Der kaufmännische Beruf, welcher sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befindet, wird weiter destabilisiert und das Lehrstellenangebot gefährdet.	
2 Rahmenlehrplan und Schullehrpläne	2	<p>Der Kanton Basel-Landschaft setzt sich für eine Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans durch die Schulen und für den Erhalt schulischer Lehrpläne ein. Es wird eine Änderung in der Formulierung von Absatz 2 in Artikel 2 beantragt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Der nationale Rahmenlehrplan gibt bereits einen gemeinsamen Rahmen vor und stärkt so die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts. Zusätzliche kantonale Schullehrpläne sind unnötig. Eine Umsetzung des nationalen Rahmenlehrplans durch die Schulen erfüllt die angestrebte Vereinheitlichung und wird gleichzeitig den grossen Branchenunterschieden gerecht (Gesundheit, Gewerbe, IT, Life Sciences). Zur besseren Abstimmung des allgemeinbildenden und des berufskundlichen Unterrichts (ABU und BKU) braucht es Schullehrpläne mit pädagogischen und didaktischen Spielräumen.</p>	<p>Änderung Artikel 2, Absatz 2 <i>Jede Schule setzt den Rahmenlehrplan des SBFI um.</i></p>
3 Inhalt und Umfang		<p>Regelt die beiden Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft im allgemeinbildenden Unterricht. Diese Regelung wird begrüsst.</p>	



4 Unterrichtssprache	1	<p>Artikel 4 regelt die Unterrichtssprache des allgemeinbildenden Unterrichts.</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt den SBBK Antrag auf Änderung von <u>die</u> Landessprache zu <u>eine</u> Landessprache.</p>	Anpassungsvorschlag: <i>«Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform»</i>
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung		Regelt das Qualifikationsverfahren für jede berufliche Grundbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	a	<p>Der Kanton Basel-Landschaft ist gegen den Wegfall der Schlussarbeit in der zweijährigen beruflichen Grundbildung (EBA). Diese Arbeit hat sich bewährt und ist ein wichtiger Bestandteil in der Ausbildung. Fällt sie weg, ist das eine Qualitätsverminderung des eidgenössischen Berufsattests (EBA). Es wird ein Antrag auf Änderung gestellt.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit der Schlussarbeit können die Lernenden selbständig Themen bearbeiten. Sie stellt einen Anspruch dar, der motivierende, fördernde und fordernde Komponenten beinhaltet. Die Selbstkompetenz der Lernenden wird gestärkt. Diese Erfahrung soll den Lernenden nicht vorenthalten werden. Mit dem Wegfall der Schlussarbeit wird der Druck auf die Erfahrungsnote grösser.</p>	Änderung Art. 6a <i>«Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: bei der zweijährigen beruflichen Grundausbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussarbeit.»</i>
6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich	b	Der Wegfall der Schlussprüfung wird nicht begrüsst. Die Schlussprüfung bietet den Lernenden am Ende der Lehrzeit die Möglichkeit, sich über die erlernten Kompetenzen auszuweisen.	



Allgemeinbildung		Durch den Verlust besteht die Gefahr einer Abwertung des Fachs Allgemeinbildung. Aus diesen Gründen setzt sich der Kanton Basel-Landschaft für den Erhalt einer Schlussprüfung ein.	
7 Erfahrungsnote Allgemeinbildung		Regelt die Erfahrungsnote in der Allgemeinbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
8 Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht		Die Angaben zur Rundung sind nicht ausreichend und führen zum Problem einer Rundungskaskade. Der Kanton Basel-Landschaft wünscht sich eine Präzisierung zur Regelung der Berechnung der Semesterzeugnisnote aus den beiden Lernbereichen Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft im erläuternden Bericht. Zu welchem Zeitpunkt werden die Noten der beiden Lernbereiche gerundet und mit welcher Rundungseinheit (zehntel Note oder halbe Note)? Kein Antrag auf Änderung des Artikels.	
9 Schlussarbeit		Die Regelung der Anforderungen der Schlussarbeit für die Erarbeitung des Produkts wie auch die zeitliche Anforderung für die Präsentation und das vertiefenden Gespräch werden begrüsst.	
10 Bewertung Schlussarbeit	3	Artikel 10, Absatz 3 regelt, wer die Schlussarbeit beurteilen soll. Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird dabei begrüsst. Die im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) formulierte Einschränkung der möglichen Prüfpersonen auf zwei Prüfungsexperten, welche kantonal gewählt werden müssten und folglich mit viel Aufwand verbunden wäre, wird nicht begrüsst. Ebenfalls nicht begrüsst wird der Änderungsvorschlag der SBBK, welche die Prüfpersonen einschränkend auf zwei Lehrpersonen aus der Allgemeinbildung definiert. Es wird ein Antrag auf Änderung gestellt. <u>Begründung:</u>	Änderung Artikel 10 <i>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden nebst der federführenden Lehrperson der Allgemeinbildung durch eine weitere Lehrperson oder eine Prüfungsexpertin, einen Prüfungsexperten beurteilt.»</i>



		Die Schlussarbeit muss auch fachlich beurteilt werden können. Eine Prüfperson sollte auch durch eine Lehrperson des Berufskundeunterrichts gestellt werden können. Im Fall von Ausfällen hilft eine Regelung, welche offener formuliert ist.	
11 Notenberechnung bei Wiederholung		Regelt die Notengebung im Falle einer Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung. Die Regelung wird begrüsst.	
12 Dispensation		Regelt, wer von der Allgemeinbildung dispensiert wird. Die Regelung wird begrüsst.	
13 Qualitätsentwicklung SBF1	1	Allgemeine Rückmeldung ans SBF1: Der Artikel 13 hat keine Nennung / keine Überschrift. Der Artikel regelt die periodische Prüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans durch das SBF1. Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
14 Aufhebung eines anderen Erlasses		Regelt, dass die Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben wird. Die Regelung wird begrüsst.	
15 Übergangsbestimmungen	5	Die Regelung der Übergangsbestimmung, welche die Aufhebung der Möglichkeit vorsieht, von den Ordnungsbestimmungen abzuweichen, gefährdet die Berufe von Kaufleuten und Detailhandel und wird nicht begrüsst. Der kantonale Vernehmlassungsprozess unterstützt diesbezüglich die Haltung der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen und stellt einen Antrag auf Änderung.	Aufhebung von Absatz 5 in Artikel 15 <i>«Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die berufliche Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung».</i>
16 Inkrafttreten		Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft. Die Regelung wird begrüsst.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	2.3	Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht einverstanden, dass die Schlussarbeit (ehemals Vertiefungsarbeit) in der zweijährigen Lehre wegfällt. Diese Arbeit hat sich bewährt und ist wichtiger Bestandteil in der Ausbildung.	Streichen: «In den zweijährigen Grundbildungen wird neu auf die Vertiefungsarbeit [...] verzichtet.»
6	3.3 / 6	<i>Dito siehe oben</i> Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht einverstanden, dass sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung nur aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) zusammensetzt.	Text-Änderung: «Die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung ergibt sich aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Schlussprüfung).»
7	3.3 / 8	Präzisierung erwünscht: Wann wird gerundet? Gibt es eine oder zwei Noten je Lernbereich im Semesterzeugnis?	
8	3.3. / 10	Anpassung im Text gemäss Änderungsvorschlag Hier stellt sich die Frage, inwieweit es notwendig ist, dass zwei Personen das Produkt beurteilen müssen, weil das ein grosser zeitlicher Aufwand bedeutet. Im Falle einer ungenügenden Arbeit wäre eine Einsicht sinnvoll.	Text-Änderung: <i>In Analogie zu den anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung der beruflichen Grundbildung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch nebst der federführenden Lehrperson der Allgemeinbildung durch eine weitere Lehrperson oder eine Prüfungsexpertin/einen Prüfungsexperten beurteilt.</i>
--	Art. 10 Abs. 3	Der Kanton Basel-Landschaft beantragt eine weitere Ergänzung betreffend die Bewertung der Schlussarbeit: Eine Prüfperson sollte auch durch eine Lehrperson des Berufskundeunterrichts gestellt werden können. Im Fall von Ausfällen hilft eine Regelung, welche offener formuliert ist.	<i>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.</i>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Die Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen werden begrüsst, wie auch die Beschreibung zur Umsetzung durch die kantonalen Schullehrpläne. Es wird begrüsst, dass die Schlussarbeit (ehemals Vertiefungsarbeit) klarer definiert wird. Nicht begrüsst wird der Wegfall der Schlussarbeit bei der zweijährigen Grundbildung (EBA).	
21	6.1 6.2	<p>Unklar. Bitte um Präzisierung, wie und wo diese Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen bewertet werden.</p> <p><i>Schlussarbeit</i></p> <p><i>Die numerische Nennung der Schlüsselkompetenzen je Niveau ist sehr starr und konstruiert. Anzahl bei den Schlüsselkompetenzen für die 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung weglassen.</i></p> <p>Wenn die Verordnung geändert wird und die Schlussarbeit auch für die zweijährige Lehre angewendet wird, kann der Leistungsnachweis wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Dabei sind nachzuweisen: «-bei zweijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens drei Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit;»</p>	



18.06.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBF über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Kontaktperson : Anja Grönvold, Leimenstrasse 1, 4001 Basel, anja.groenvold@bs.ch
Datum : 18. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Vielen Dank für die Möglichkeit, dass der Kanton Basel-Stadt sich im Vernehmlassungsverfahren einbringen kann.

Allgemein positiv wird durch den Kanton Basel-Stadt bewertet...

- dass der ABU als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll;
- dass der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans erhalten geblieben ist;
- dass der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll;
- dass der Rahmenlehrplan zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können.

Allgemein negativ wird durch den Kanton Basel-Stadt bewertet...

- dass die Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll und eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im «Erläuternden Bericht» gänzlich fehlt;
- dass die KI-Problematik in der stärker gewichteten Schlussarbeit zu einer gesellschaftsrelevanten Fragestellung mit Einbezug von drei Aspekten wenig Beachtung findet;
- dass die Bewertung des vertiefenden Schlussgesprächs, das für die QV-Endnote sehr viel zählt, sehr stark von den Fragestellungen und Relevanzsetzungen der beteiligten ABU-Lehrpersonen abhängt. Dabei entsteht neu eine erhöhte persönliche Abhängigkeit in der Beurteilung von ausschliesslich zwei Lehrpersonen
- dass gemäss Vernehmlassungsentwurf die Möglichkeit, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, was die Ausbildungen mit integrierter Allgemeinbildung (AB) betrifft, nicht mehr vorgesehen ist.

Weitere Begründungen zum Wegfall der Schlussprüfung

Für den Erhalt einer Ausbildung mit eidgenössischem Abschluss, sowie auch der Möglichkeit des prüfungsfreien Zutritts an die BM2, soll eine kantonale/regionale Instanz die Ausbildungsqualität messen und überprüfen können. Aus Sicht der Lernenden birgt die Abschaffung einer abschliessenden Ausbildungsprüfung eine gewisse Gefahr von zu grosser Freiheit (Disziplin, Absenzen). Die Diskrepanz zwischen berufskundlichen Fächern mit Fallnoten und ABU dürfte mit dem Wegfall einer abschliessenden Prüfung weiter zunehmen.

Die Auflösung der Triage aus Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung bewirkt eine grosse Veränderung im Bildungswesen der Allgemeinbildung in der Schweiz. Obwohl gemäss "Review «Allgemeinbildung 2030»" keine gegenteiligen Forschungsergebnisse vorliegen, wird die bewährte Triage aufgelöst und die Beurteilung dieses Fachs auf zwei Lehrpersonen reduziert. Die Gewichtung von 50% : 50% der Schlussarbeit und der Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Die Korrekturen von persönlichen schriftlichen Arbeiten fallen zudem erfahrungsgemäss unterschiedlich aus.

**Weiteres**

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Wir fordern daher das SBFJ auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Der Kanton Basel-Stadt setzt sich für die Beibehaltung von Abweichungen in der beruflichen Grundbildung ein, welche eine integrierte Allgemeinbildung im Detailhandel und im KV weiterhin ermöglichen. Es wird eine Änderung für die Beibehaltung von Absatz 2 in Artikel 1 beantragt.</p> <p>Gründe für die Beibehaltung der integrierten ABU im KV:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die ABU-Inhalte (Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft) sind gleichzeitig die berufskundlichen Inhalte des kaufmännischen Berufs. In der kaufmännischen Ausbildung werden diese Inhalte deshalb auf einem höheren Niveau, umfassender und vertiefter behandelt.• Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten des kaufmännischen Berufs. <p>Konsequenzen der Abschaffung des integrierten ABU-Unterrichts:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Separation von ABU-Inhalten erfordert erneut eine grosse Reform im kaufmännischen Bereich. Alle Lerninhalte (d.h. die sieben eingeführten fünf Handlungskompetenzbereiche statt Fächer) müssten neu definiert werden.• Die Arbeiten für diese erneute grosse Reform müssten im 2027 starten (Ein fünfjähriger Vorlauf entspricht dem Zeitbedarf der vergangenen Reform.).• Es werden erneut Reformkosten verursacht.• So kurz hintereinander eine grosse Reform durchzuführen wird weder von den Lehrbetrieben noch von den Branchen, noch von den Lehrpersonen akzeptiert werden.	<p><i>Beibehaltung von Absatz 2</i></p> <p>² <i>Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<ul style="list-style-type: none">• Der kaufmännische Beruf, welcher sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befindet, wird weiter destabilisiert und das Lehrstellenangebot gefährdet.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform». Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».
5	1-3		Das nVMAB soll um den Passus aus dem alten VMAB ergänzt werden: Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.
6	b	Als die Reform begonnen hat und man davon gesprochen hat die Abschlussprüfung abzuschaffen, galten noch ganz andere Rahmenbedingungen. KI war kein Thema. Nun im 2024 wird die Abschlussprüfung abgeschafft und die Lernenden können 50% ihrer Note mit KI generieren lassen. KI ist unkontrollierbar und daher haben sich die Grundvoraussetzungen geändert, so dass es keinen Sinn macht die Abschlussprüfung abzuschaffen. ABU soll als Fach gestärkt werden, doch mit der Abschaffung der Schlussprüfung wird das Gegenteil bewirkt. Die ABU-Note wird einem praktisch geschenkt.	Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.



8		Verzicht auf zwei gesonderte Noten für beide Lernbereiche. Ein Fach mit drei Wochenlektionen kann nur mit einem grossen Testvolumen und entsprechend grossem Korrekturaufwand belegbar mit zwei Zeugnisnoten bewertet werden.	Es werden pro Semester mindestens drei kompetenzorientierte, lernbereichsübergreifende Prüfungen generiert. Die Lernbereiche werden aber nicht separat benotet, sondern dienen zur Generierung einer Zeugnisnote «Allgemeinbildung».
9	2	Für die Planung des Schullehrplans ist eine Lektionenanzahl geeigneter.	Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während... «bitte fixe Lektionenanzahl angeben».... nicht Arbeitsstunden mit einer «von bis» Formulierung.
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
11		Notenberechnung bei Wiederholung Dieser Punkt müsste klarer ausgeführt werden. Entweder wird für Repetenten zwingend der Schulbesuch vorgeschrieben, was die Neugenerierung einer Erfahrungsnote möglich macht. Oder sie müssen eine Schlussarbeit schreiben.	
11		Es findet keine Begründung statt, weshalb die Abschlussprüfung abgeschafft wird. Das Feld wird einfach frei gelassen.	
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser	



		gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
13	2		Wir begrüßen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFI. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll transparent erfolgen. Die Kommissionsmitglieder müssen definiert sein (siehe alte VMAB).
15	5	Die Regelung der Übergangsbestimmung, welche gemäss Vernehmlassungsentwurf die Aufhebung der Möglichkeit vorsieht, von den Verordnungsbestimmungen abzuweichen, gefährdet die Berufe von Kaufleuten und Detailhandel und wird nicht begrüsst. Der kantonale Vernehmlassungsprozess unterstützt diesbezüglich die Haltung der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschulen und stellt einen Antrag auf Änderung im Vernehmlassungsentwurf.	Aufhebung von Absatz 5 in Artikel 15 «Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die berufliche Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung. »

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
4	1	Im Lernbereich "Sprache und Kommunikation" soll der Fokus auf die Stärkung der kommunikativen Fähigkeiten in der jeweiligen Landessprache gerichtet werden. Die Fremdsprachen sind wichtig, sollen aber nicht zulasten der Lektionen in der Landessprache geschaffen werden dürfen. Wie soll das bei Bili-Unterricht (50% Englisch) in Zukunft umgesetzt werden können? Diese Frage ist auch für das QV relevant (Stichwort Präsentation).	Warum wird die Fremdsprache Englisch nicht in den ABU integriert?
4 6	2.3 3.3 Art. 4	Schlussarbeit bekommt sehr viel Gewicht. (Stichwort KI) Die Schlussarbeit wird laut der neuen Verordnung aufgewertet, das Fach an sich jedoch wird so abgewertet. Es kann nicht sein, dass ABU einem praktisch geschenkt wird, denn wenn die Schlussarbeit nun 50% zählt, kann sich jemand knapp 3 Jahre	



		zurücklehnen und am Schluss von KI eine super Arbeit schreiben lassen oder sogar ein Produkt erstellen lassen und wird dafür belohnt.	
6	3.2 Art. 3	Abs. 4 ermöglicht, dass den Lernenden, die eine berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben und damit bereits über Kompetenzen in der Allgemeinbildung verfügen, beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die zweite berufliche Grundbildung in der gleichen oder in einer anderen Branche stattfindet. Dies ist nicht sinnvoll, da dann auch Erfahrungsnoten für das EFZ fehlen.	
6	3.2. Art. 4	Werden bilinguale Unterrichtsformen angeboten, ist darauf zu achten, dass die Förderung der Landessprache des Schulorts der jeweiligen Lernenden nicht geschwächt wird, dies auch im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit.	«Im bilingualen Unterricht führt das intensive Auseinandersetzen der Fachinhalte in der Erst- und der Zweitsprache zu einem grundsätzlich verbesserten Sprach- und Sachverständnis in beiden Sprachen. Dies ist auch ein wichtiger Aspekt im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit und darüber hinaus für das künftige Arbeitsleben. Bei zweisprachigen Unterrichtsformen sind zusätzlich zur Landessprache des Schulorts, Englisch oder eine weitere Landessprache Unterrichtssprachen.»
7	3.3 Art. 6	Kandidaten, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zur Abschlussprüfung einer zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, müssen eine Schlussarbeit schreiben. Sie wird für die zweijährigen Lehren abgeschafft, aber in Sonderfällen müssen dann gewisse doch eine Schlussarbeit schreiben. Das wird in der Umsetzung während des Unterrichts schwierig für die LP.	
7/8	3.3 Art. 6 Art. 12	Übertritt BMS zum ABU ist somit nur noch im vorletzten Semester möglich. Im letzten Semester kann nicht mehr gewechselt werden. Die Lernenden werden dann von ABU dispensiert. Somit bekommen Sie ABU geschenkt.	
7	3.3 Art. 8	<i>Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote</i>	



		<p>ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten. Diese Artikel lassen offen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen.</p>	
7	3.3 Art. 9	<p>Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung wird neu der Umfang von 25 bis 35 Arbeitsstunden für die neu als Schlussarbeit bezeichnete Arbeit vorgegeben. Falls dies 8-12 Wochen entsprechen würde, wäre dies ein zu grosse Spannweite.</p>	25 bis 35 Arbeitsstunden in Anzahl Lektionen statt Stunden angeben.
7	3.3 Art. 9	Wenn die Schlussarbeit von einer Gruppe bestritten wird, soll die Zeit für die Präsentation und das Gespräch angepasst werden.	Es ist unklar, wie lange die Präsentation und das Gespräch in Zweier- oder Dreiergruppen dauert. Hier ist eine Präzisierung notwendig.
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.
8	3.3 Art. 11	<p>Notenberechnung bei Wiederholung: Warum sollte der Unterricht im 1. Semester besucht werden, wenn keine neue Erfahrungsnoten generiert werden können? Wenn keine Schlussprüfung mehr stattfindet, dann sollten alle Repetenten den Schulbesuch mit Erfahrungsnote durchlaufen. Nur mit der Schlussarbeit wird ABU abgewertet. Was machen diese Lernenden, wenn sie zur Schule kommen, aber keine Erfahrungsnote erhalten. weshalb sollten sie überhaupt noch zur Schule kommen. Es reicht ja, wenn jemand für sie eine gute Schlussarbeit schreibt, und sie haben ABU bestanden.</p>	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
11	4	«Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.» ist zu kurz gegriffen.	Ergänzende Angaben zu angestrebten Zielen des Sprachniveaus
21	6.2	Die Schlussarbeit... Sowie einzeln oder im Team... Bei den Klassengrößen die wir haben, ist es «unmöglich» Einzelarbeiten zuzulassen. Daher nur in Sonderfällen und die Schulleitung bewilligt es.	Die Schlussarbeit ist im Team zu schreiben. Einzelarbeiten werden nur in Sonderfällen zugelassen.



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

STELLUNGNAHME VON: Bildung Thurgau / Thurgauer Berufsschullehrpersonen-Konferenz

Name / Firma / Organisation / Amt : Bildung Thurgau (Bildung Thurgau, www.bildungthurgau.ch) und
TBK (Thurgauer Berufsfachschullehrpersonen-Konferenz, www.tbk-tg.ch)

Kontaktperson : Anne Varenne (Präsidentin Bildung Thurgau, anne.varenne@bildungthurgau.ch) und
Michael Schauburger (Präsident TBK, michael.schauburger@bildungthurgau.ch)

Datum : 28. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Bildung Thurgau bedankt sich, an der Vernehmlassung zur Verordnung Stellung nehmen zu dürfen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Erfahrungen aus der KV-Reform bedauern wir sehr, dass bei diesem nationalen Projekt bisher ein Mitdenken oder Mitsprechen der Lehrerschaft an der Basis nicht möglich war. Die Möglichkeit zu einem breiteren Einbezug und Mitarbeit von erfahrenen Lehrpersonen des Fachs hätten wir uns gewünscht. Unsere Ausgangsposition wird durch die kurze Vernehmlassungsfrist der Mindestdauer von drei Monaten zusätzlich erschwert, vor allem in Anbetracht der umfassenden und wichtigen Reform für dieses Fach, dem vor wenigen Jahren die Abschaffung drohte.

Allgemein positiv bewerten wir...

- dass der ABU nicht abgeschafft worden ist und als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll.
- dass der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans erhalten bleiben soll.
- dass der Lernbereich «Sprache und Kommunikation» gestärkt werden soll.
- dass der Rahmenlehrplan zukünftig in kurzen und regelmässigen Zyklen überarbeitet werden soll, um auf Megatrends eingehen zu können.

Allgemein negativ bewerten wir...

- dass die Zusammensetzung der mitarbeitenden Personen der Kommission zur Überarbeitung zukünftiger RLPs nicht mehr definiert ist.
- dass die Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll und eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im «Erläuternden Bericht» gänzlich fehlt.

Begründungen

Der Rahmenlehrplan wird neu mehr Gewicht haben und zu mehr Verbindlichkeit führen. Mit dem geplanten Überarbeitungszyklus von sieben Jahren kann zukünftig rascher auf Megatrends in der Gesellschaft eingegangen werden. Allerdings fehlt gegenüber geltendem Recht in der «nVMAB» die genaue Angabe, in welcher Form die Kommission konstituiert werden soll. → **Bildung Thurgau und die TBK stellen den Antrag, dass ABU-Lehrpersonen auch zukünftig in der Kommission zur Überarbeitung des RLP Einsitz haben!**

Durch die geplante Veränderung besteht im Fach ABU für Lernende neu eine erhöhte persönliche Abhängigkeit in der Beurteilung von ausschliesslich zwei Lehrpersonen. Die bisherigen Schlussprüfungen wurden jährlich von schulinternen Arbeitsgruppen erstellt und von der Prüfungskommission überprüft. Die von den Lernenden gelösten Schlussprüfungen wurden anschliessend von einer Vielzahl von Personen korrigiert.

Die TBK veranlasste unter allen ABU-Lehrpersonen im Kanton Thurgau eine Umfrage u.a. zur Frage nach der Abschaffung der Schlussprüfung, an welcher 2/3 aller ABU-Lehrpersonen teilnahmen. Das Resultat zeigt mit einer knappen 2/3 Mehrheit, dass **die ABU-Berufsfachschullehrpersonen des Kanton Thurgaus klar gegen eine Abschaffung der Schlussprüfung sind.** (Begründungen am Schluss der Vernehmlassung) → **Die ersatzlose Abschaffung der Schlussprüfung ABU kann eine objektive und sachliche Bewertung gefährden, ebenso wie die allgemeine Prüfpraxis, welche massgeblich durch die Form des QVs beeinflusst ist.**



Für den Erhalt einer Ausbildung mit eidgenössischem Abschluss, sowie auch der Möglichkeit des prüfungsfreien Zutritts an die BM2, soll eine übergeordnete Instanz die Ausbildungsqualität messen und überprüfen können. Aus Sicht der Lernenden birgt die Abschaffung einer abschliessenden Ausbildungsprüfung eine gewisse Freiheit (Disziplin, Absenzen). → **Die Diskrepanz zwischen berufskundlichen Fächern mit Fallnoten und ABU dürfte mit dem Wegfall einer abschliessenden Prüfung weiter zunehmen.**

Die Auflösung der Triage aus Erfahrungsnote, Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung bewirkt eine grosse Veränderung im Bildungswesen der Allgemeinbildung in der Schweiz. Obwohl gemäss "Review «Allgemeinbildung 2030»" keine gegenteiligen Forschungsergebnisse vorliegen, wird die bewährte Triage aufgelöst und die Beurteilung dieses Fachs auf zwei Lehrpersonen reduziert. Die Gewichtung von 50%: 50% der Schlussarbeit und der Erfahrungsnote finden wir ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden. Die Korrekturen von persönlichen schriftlichen Arbeiten fallen zudem erfahrungsgemäss unterschiedlich aus. → **Umso erstaunlicher ist es aus unserer Sicht, dass dieser wichtige Reformpunkt mit dem Wegfall einer abschliessenden Prüfung in keiner Weise begründet und erklärt wird – ein Kommentar im «Erläuternden Bericht» fehlt.**

Bestehende Unklarheiten:

nRLP, S. 11: Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.

nRLP, S. 23: [...] der Schwierigkeitsgrad von Sprachhandlungsaufgaben wie Lernziel, Komplexität des Sprachmaterials, Aufgabenstellungen und die Sprachhandlungsbedingungen (Zeit, Hilfsmittel für den Aufbau von Sprachhandlungsfähigkeiten [Scaffolds] und Übungsmöglichkeiten) sind dem Lernniveau anzupassen.

→ **Die Tragweite/Auswirkungen dieser Aussagen sind unklar.**

nVMAB: Mit dem Wegfall von Art. 10, Abs. 6: «Reicht eine lernende Person keine Schlussprüfung ein, so ist sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen», ist unklar, was passiert, wenn Lernende keine Schlussarbeit (ehem. Vertiefungsarbeit) einreichen und ob diese zum QV in Berufskunde zugelassen werden oder nicht.

→ **Diesbezüglich fehlt eine Erklärung im «Erläuternden Bericht».**

Wunsch:

nRLP, S. 6: «Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei.»

→ **Bildung Thurgau ist erfreut über diese Aussage des SBFI – stand doch vor einigen Jahren eine Abschaffung des Fachs «Allgemeinbildung» zur Diskussion. Gerne ermutigen wir das SBFI, die entsprechende wissenschaftliche Evidenz öffentlich zu nennen – die Bedeutung des Fachs soll ins Bewusstsein der Bevölkerung gelangen.**



Bildung Thurgau hofft, dass dieser Revisionsentwurf entsprechend unseren Vorbehalten und Anregungen überdacht und überarbeitet wird, denn die Tragweite der geplanten Änderungen ist gross!

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 (nVMAB)	1-3	<p>3. Abschnitt: Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</p> <p><i>Art. 5</i> Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</p> <p>¹ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung.</p> <p>² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.</p> <p>³ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.</p>	<p>Das nVMAB soll um den Passus aus dem alten VMAB ergänzt werden:</p> <p>Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele des Rahmenlehrplans erreicht haben.</p>
Art. 8 (nVMAB)	-	<p><i>Art. 8</i> Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht</p> <p>Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>	<p>Wir begrüßen die Ergänzung dieses Passus, um die gleiche Gewichtung von SuK und Ges zu stärken.</p>
Art. 10 (VMAB)	6	<p>⁶ Reicht eine lernende Person keine Vertiefungsarbeit ein, so wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.</p>	<p>Dieser Passus ist im nVMAB nicht mehr vorhanden. Laut Entwurf soll die Begründung im «Erläuternden Bericht» enthalten sein – dort ist jedoch keine Angabe zum Wegfall dieses Passus zu finden. Im Sinne einer gleichen Handhabung in diesem Fall, soll der Passus wieder in die nVMAB eingefügt werden.</p>



Art. 11 (VMAB)	1-5	<p>Art. 11 Schlussprüfung</p> <p>¹ Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>² Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p>³ Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p> <p>⁴ Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p>⁵ Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>	<p>Dieser gesamte Artikel wurde in der neuen Verordnung (nVMAB) weggelassen. <u>Somit wird die schriftliche Schlussprüfung abgeschafft</u>, was wir nicht als Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts erachten.</p> <p>Bildung Thurgau spricht sich für eine Beibehaltung der Schlussprüfung – oder einer alternativen Form – welche sicherlich noch kostengünstiger und effizienter gestaltet werden könnte, aus. Der Artikel 11 aus der VMAB soll beibehalten werden.</p>
Art. 13 (VMAB)		<p>Art. 13 Wiederholungen</p> <p>¹ Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>² Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.</p> <p>³ Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.</p>	<p>Dieser Artikel wird im nVMAB ganz weggelassen. Dies bedeutet, dass Lernende die Schlussarbeit unendlich oft wiederholen können.</p> <p>Lernende sollten jedoch bei Wiederholung des QV weiterhin auf eigenen Wunsch das Anrecht auf Unterrichtsbesuch des letzten Schuljahres haben.</p> <p>Somit ist der Abs. 3 aus der VMAB wieder hinzuzufügen.</p>
Art. 13 (nVMAB)		<p>Art. 13</p> <p>¹ Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>	<p>Wir begrüßen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFI. Es kann jedoch nicht sein, dass die Zusammensetzung der Kommissionen völlig willkürlich und intransparent erfolgt. Der Passus aus der VMAB muss hinzugefügt werden:</p> <p>² Die Kommission setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes;b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;c. 3 Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt;d. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht;e. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Berufsfachschuldirektorenkonferenzen;f. 3 Vertreterinnen oder Vertretern von Ausbildungsinstitutionen für Lehrpersonen für den allgemein bildenden Unterricht.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
4	Kap. 2	Bildung Thurgau begrüsst die längst überfällige Revision.	
4	Kap. 2.3	<p>Bildung Thurgau kann nicht nachvollziehen, wieso die Abschaffung der Schlussprüfung, als bedeutendste Massnahmen von allen, nicht im «Erläuternden Bericht» erwähnt und begründet wird. Was steht hinter den Überlegungen der Begleitgruppe? Was sind die Überlegungen des SBFI? Laut SVABU wollte ein Teil der parlamentarischen Kommission den ABU abschaffen. Ist die Vereinfachung eine weitere versteckte Sparmassnahme?</p> <p>Im Übrigen ist die Präzisierung der Schlussarbeit ungenau.</p>	<p>Die Kantone unterstützen die Schulen in der Überprüfung der festgelegten Kompetenzen des Rahmenlehrplans.</p> <p>25 bis 35 Arbeitsstunden in Anzahl Lektionen statt Stunden angeben.</p>



5	Kap. 3.2 Art. 3	<p>Bildung Thurgau begrüsst die gleiche Gewichtung der beiden Lernbereiche.</p> <p>Die Gewichtung von 50%:50% von Schlussarbeit und Erfahrungsnote finden wir allerdings ungünstig. Eine stark ungenügende Schlussarbeit kann Lernenden zum Verhängnis werden, da die Korrekturen seitens der korrigierenden Lehrpersonen sehr individuell ausfallen können.</p>	
6	Kap. 3.2 Art. 4	<p>Es wird zwar vom «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) gesprochen. Welches die Zielkompetenzen und welches das Ziel bzw. die Ziele davon sind, werden aber nicht genannt.</p>	
6	Kap. 3.3 Art. 5	<p>Passus [...] «Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren.»</p> <p>Dies interpretieren wir als Forderung nach einer Vereinheitlichung von gewissen Semesterprüfungen. Bildung Thurgau würden dies in Anbetracht der Abschaffung der Schlussprüfung begrüssen und uns auf kantonaler Ebene auch eine Weiterentwicklung entsprechender digitaler Übungs- und Prüfplattformen wünschen.</p>	<p>«Die Leistungsbewertungen in den Semestern und die Schlussarbeit sind entsprechend zu konzipieren. Der Kanton unterstützt die Schulen mit der Bereitstellung von Referenztests und digitalen Übungs- und Prüfplattformen.»</p>
6	Kap. 3.3 Art. 6-8	<p>Passus [...] «Neu ergibt sich die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung bei der zweijährigen Grundbildung aus einer Note (Erfahrungsnote Allgemeinbildung) und bei der drei- und vierjährigen Grundbildung aus zwei Noten (Erfahrungsnote Allgemeinbildung und Note der Schlussarbeit) (Bst. a und b).»</p>	



		Diese Artikel lassen offen, aus wie vielen Einzelnoten die jeweiligen Semesternoten erstellt werden müssen.	
10	Kap. 4.3	Organisatorische Auswirkungen seitens Bund: Es müsste an der Zeit sein, dass die Akteure auf Bundesebene erkannt haben sollen, dass Revisionen ohne Miteinbezug einer repräsentativen Anzahl tätiger Lehrpersonen nie erfolgreich waren und auf Akzeptanz gestossen sind.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Kap. 1	Der Passus [...] «Die berufliche Grundbildung orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.» impliziert, dass auf Stufe Kanton ein Konsens abgefragt werden muss, was die verschiedenen OdAs und die Gesellschaft für eine Allgemeinbildung wünschen.	
6	Kap. 2.2	Der Passus [...] «Als Bestandteil der beruflichen Grundbildung trägt die Allgemeinbildung zudem zur Verwirklichung der Chancengerechtigkeit für alle Lernenden bei.» impliziert, dass auf Stufe Kanton ein Konsens über Art/Definition von Chancengerechtigkeit vorhanden sein muss.	
6	Kap. 2.3	Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen Der Passus [...] «Die Schlüsselkompetenzen sind disziplin- und kontextunabhängig und im privaten, gesellschaftlichen sowie im beruflichen Alltag einsetzbar.» ist zu allgemein.	Ergänzen: «Die Schlüsselkompetenzen sind <u>altersgerecht</u> , disziplin- und kontextunabhängig und im privaten, gesellschaftlichen sowie im beruflichen Alltag einsetzbar.»
6	Kap. 2.3	Kompetenzen aus dem Lernbereich Sprache und Kommunikation. Der Passus [...] «Deswegen sind sie gezielt weiter zu fördern und aufzubauen.» ist zu allgemein.	Ergänzende Angaben zum Sprachniveau
11	Kap. 4	Der Passus [...] «Der Lernbereich Sprache und Kommunikation berücksichtigt den «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER) als Grundlage.» ist zu kurz gegriffen.	Ergänzende Angaben zu angestrebten Zielen des Sprachniveaus

Begründungen gegen die Abschaffung der Schlussprüfung ABU (Zusammenstellung der Antworten aus der Befragung der TBK aller Berufsfachschullehrpersonen ABU des Kantons Thurgau)

- Vor der Schlussprüfung repetiert ein grosser Teil der Lernenden intensiv und nimmt so mehr für die Zukunft mit. 2. Die Vergleichbarkeit der VA-Bewertung ist mit Sicherheit geringer als die der VA. Ist die VA einer von drei Qualifikationsbereichen erscheint das weniger als Problem. 3. Ist ABU das einzige Unterrichtsfach, das nicht



geprüft wird, wird das Fach aus der lern-ökonomischen Perspektive das Lernen fast bis ganz irrelevant. Der Zeitpunkt dafür, die VA hervorzuheben, ist überdies denkbar ungünstig: Genau in dem Moment, in dem Chat-GPT und andere KI-Formate populär werden und der Umgang damit - auch für die prüfenden Lehrpersonen, eine grosse Herausforderung darstellt.

- Es ist ein dritter Referenzwert, der testet, was von den 3-4 Lehrjahren hängen geblieben ist. Die Lernenden müssen nochmals alle Themen repetieren und so bleibt das eine oder andere noch hängen.
- Die Lernbereitschaft der Lernenden sinkt, der Stellenwert des ABU-Unterrichts gegenüber der Berufskunde verringert sich weiter.
- Was motiviert die Lernenden dann noch zum Lernen?
- Minderung des Stellenwertes
- Die Schlussprüfung ist auch in den anderen Fachschaften ein Bestandteil des QV's, an dem die Lernenden Ihre Kompetenzen abschliessend zeigen können. Sei dies Grundwissen in konkreten Situationen und Handlungskompetenzen anzuwenden.
- Anwendung des "ganzen" Gelernten in 3/4 Jahren, ABU wird abgewertet ohne Prüfung, viele Lernende nehmen ABU sowieso nicht ernst
- Die LL gehen 3 oder 4 Jahre in die Lehre. Sie arbeiten auf ein Ziel hin: Bestehen der Lehrabschlussprüfung und eidg. Fähigkeitszeugnis hin. Da darf es ruhig auch eine Herausforderung geben, obwohl dabei schon auf "Einschränkungen / Besonderheiten" der LL Rücksicht genommen wird.
- Ich bin der Meinung, dass es noch einen guten Abschluss braucht.
- Als Teil eines Qualifikationsverfahrens macht eine Schlussprüfung aus folgenden Gesichtspunkten einen Sinn: Erlerntes Wissen wird nochmals gefestigt, das Langzeitverständnis wird gemessen, es ist ein Anreiz zu kontinuierlicher Lernaktivität, Transparenz und Vergleichbarkeit, Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen und viele weitere!!
- Eine Abschaffung der Schlussprüfung bedeutet, dass kein Leistungsabschluss mehr verlangt wird. Der bereits tief gewertete Einfluss der SEP würde komplett wegfallen, was das Fach ABU noch weiter schwächt. Im Gegensatz zu allen anderen, gewerteten und benoteten Abschlüssen und Arbeiten im Fachbereich, steht das Fach ABU ohne Note da - ist also wertlos! Ich befürworte ein gezieltes Lernen auf einen Abschluss hin. Dass die Noten sich von den Semesterzeugnisnoten nicht relevant unterscheiden, gilt auch für die benoteten praktischen Bereiche, respektive die fachliche Schlussprüfung. Aber auch hier gilt es, die Abschlussprüfungen zu absolvieren! Sie sollen eine Herausforderung am Ende der Lehrzeit stellen. Gelten lediglich die Erfahrungsnoten aus den Semestern ist der Einfluss der ABU-Lehrperson zu gross und es fehlt an jeglicher Objektivität. Auch wenn eine Rahmenlehrplangrundlage vorhanden ist, unterliegt deren Umsetzung bezüglich der geforderten Inhalte einer grossen Streuung! Die Abschlussprüfungen sind die Finalturniere und Wettkämpfe, welche wir in jeder Sportart kennen. Bei einer Abschaffung würde wohl manchem Athleten die Motivation fehlen!
- "Motivation" aufrecht erhalten ist schwierig
- Gleiche Ausgangslage für alle Lernende; bis zum Schluss höchste Konzentration gewährleistet; stellt sicher, dass alle Lernenden den gleichen Stoffstoff behandelt haben;
- Die Schlussprüfung ABU soll nur abgeschafft werden, wenn gleichzeitig auch die QV-Prüfung im Fachbereich gestrichen wird.
- Meiner Meinung nach vertiefen die Lernenden in der Abschlussprüfung ihr Wissen und wiederholen nochmals alle Themen. Fällt die Schlussprüfung weg, verliert das Fach ABU an Wertung. Das Fach ABU verliert dann an Glaubwürdigkeit und Wertung. Es ist gut für die Lernenden auch eine Schlussprüfung zu üben und zu lernen mit Lampenfieber umzugehen.



- ABU verliert dadurch noch stärker an Bedeutung und Gewicht
- Junge Menschen möchten gerne zeigen, was sie können und was sie gelernt haben. Am QV ABU ist eine Gelegenheit dazu. Es wird auf einen Meilenstein im beruflichen Leben hingearbeitet und eine Hürde muss gemeistert werden. - Einmal mehr entwertet man die Berufsbildung im Vergleich mit einer Maturität. Motto: Allgemeinbildung ist für Berufslernende nicht so wichtig, also schaffen wir einen Teil ab. Das finde ich falsch.
- Diese Note fehlt aus verschiedenen Gründen sehr! Mehr Gewicht auf der VA-Note ist im KI-Zeitalter völlig deplatziert. Ohne Schlussprüfung sind Vergleiche der Lernenden nicht mehr objektiv möglich. Eine Schweizer Berufslehre genießt auch im Ausland hohe Anerkennung. Das würde auch wegfallen. Und eine BM-Aufnahme? Solche weltfremden Ideen können nur "typische" Akademiker entwickeln. Schade, was dieser Schwachsinn wohl gekostet hat...
- Eine Repetition der Themen zum Schluss der Lehrzeit finde ich sinnvoll.
- Die Schlussprüfung ist eine Wertschätzung zum Abschluss des ABU's. Auch können wir die LL noch leichter motivieren in den letzten Schultagen.
- Ich finde es wichtig, dass das Fach Allgemeinbildung in der Berufslehre weiterhin einen bedeutsamen Stellenwert hat. Eine Abschaffung der Schlussprüfung würde bedeuten, dass die Lehrperson den Unterrichtsstoff willkürlicher behandeln könnte, womit die Gefahr besteht würde, dass die verbindlichen Ziele weniger berücksichtigt werden. Eine Schlussprüfung bietet den Lernenden die Möglichkeit, das Gelernte in einem fokussierten Zustand unter Beweis zu stellen.
- Gewichtung der Erfahrungsnote (Abhängig von Lehrperson) zu hoch
- Die Gewichtung der VA ist dann zu hoch.
- In der Schlussprüfung wird Basis- und erweitertes Wissen über die 8 Aspekte der Allgemeinbildung abgefragt. Erst die Verinnerlichung dieses Wissen ermöglicht weiterführendes, vernetztes Denken, welches an der Schlussprüfung im ABU ebenfalls verlangt wird. Diese Begründung entspricht meiner Erfahrung von vielen Abschlussprüfungen in verschiedenen Bereichen, welche ich absolviert habe. Nur die intensive Auseinandersetzung mit Lerninhalten hat mich weitergebracht, bzw. vernetztes Denken ermöglicht, welches im Berufsleben noch immer sehr gefragt ist.
- Es sollte vor allem keine langen Abschlussarbeiten mehr gehen wegen KI.
- Es ist sinnvoll, einen Abschluss zu erreichen und nicht einfach in das Lehrende zu schlittern. Was in den ersten Jahren gelernt wurde, soll repetiert und wiedergegeben werden. Den einzigen Grund, die Schlussprüfung abzusagen, sähe ich darin, die Lehre wie an der Uni mit Credits zu gestalten: Individuell werden Prüfungen geschrieben und Themen abgeschlossen (in unterschiedlichem Tempo), dann wäre eine Schlussprüfung nicht mehr erforderlich.
- Zum einen ist wissenschaftlich belegt, dass auf eine Prüfung der Lernzuwachs exponentiell und nicht linear ist. D.h. fällt die Prüfung weg, müssen sich die Lernenden nicht vorbereiten und der Lernzuwachs ist demnach geringer. Zum anderen sollte heute sowohl der Unterricht wie auch die Prüfungen kompetenzorientiert sein. Wie kann eine mündliche Befragung kompetenzorientiert sein? Unsere Schlussprüfung am BZT ist Open book und kompetenzorientiert. Daher bin ich der Meinung: Prüfung anpassen anstatt abschaffen! Aus meiner Sicht ist es falsch, die Schlussarbeit stärker zu gewichten, zumal mit den KI-Möglichkeiten eine Arbeit heute sehr schwierig zu bewerten ist.
- Stellenwert vom ABU sinkt. Objektive Bewertung der Abschlussnote nimmt ab, da Zeugnisnoten und Note Schlussarbeit von 1-2 Lehrpersonen beurteilt werden.
- Stellenwert bzw. Gewichtung des Fachs ABU nimmt noch mehr ab (keine Fallnote). Allgemeinbildung ist wichtig im Leben nicht nur im Beruf. Eine handlungsorientierte Schlussprüfung zeigt dies nochmals auf. Trotz all den pädagogischen Versuchen die Noten abzuschaffen, zeigt die Realität, dass Lernende Noten nicht abschaffen würden und dies als extrinsische Motivation sogar schätzen. Intrinsische Motivation ist eher selten vorhanden bei sich entwickelnden jungen Erwachsenen, bei denen nicht unbedingt Bildung im Vordergrund steht.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Berufsschullehrer*innenverein Luzern
Kontaktperson : Peter Bucher (Präsident), peter.bucher@sluz.ch / 076 454 02 69
Datum : April 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen
<p>Wir haben zu Art. 3, 6, 9 und 10 Ergänzungen/ Korrekturen/ Anträge für Änderungsvorschläge. Herzlichen Dank für die Entgegennahme. Im Namen des Berufsschullehrer*innenvereines Luzern, Peter Bucher Präsident BVL</p>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	3 a, b, c	<p><i>Dieses Minimum an Zeitaufwand sollte mit dem Wort «Mindestens» gesetzlich abgesichert werden, die Allgemeinbildung wird gesellschaftlich und wirtschaftlich immer wichtiger. Die Lektionen sollten in regelmässigen Abständen (wenn möglich wöchentlich, in Blöcken oder Halbtagen) gehalten werden.</i></p>	<p><i>Mindestens</i> 240 Lektionen ... <i>Mindestens</i> 360 Lektionen ... <i>Mindestens</i> 480 Lektionen ... <i>Die Lektionen sollten in regelmässigen Abständen gehalten werden.</i></p>
Art. 6	b	<p><i>Eine Schlussprüfung im ABU erachtet der BVL als wichtiger Bestandteil einer Berufsausbildung. Ohne Schlussprüfung wird der Stellenwert des ABU im Vergleich zu anderen QV-Bestandteilen, welche nach wie vor eine schriftliche Schlussprüfung haben, geschwächt.</i></p>	<p>Bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, <i>der Schlussprüfung</i> und der Note für die Schlussarbeit. ...</p>
Art. 9	2	<p><i>Den Aufwand und Ertrag berücksichtigen, dieser sollte in einem gesunden Verhältnis stehen. Eine zu lange Präsentationsdauer geht zu Lasten des Unterrichtsbetriebs, da die LP mit Präsentationen beschäftigt sind.</i></p>	<p>... und einer Präsentation <i>inkl.</i> Gespräch von 30 Minuten.</p>



Art. 10	3	<p><i>Grundsatz beibehalten: Wer lehrt, der prüft.</i></p> <p><i>Auch hier gilt: Aufwand und Ertrag berücksichtigen, dieser sollte in einem gesunden Verhältnis stehen. Werden alle Schlussarbeiten von zwei LP korrigiert, sowie die Präsentation und das Prüfungsgespräch von zwei LP abgenommen, führt dies zu einem erheblichen Mehraufwand für LP. Dieses Setting ist im Schulbetrieb zudem nur mit erheblichem administrativem Aufwand umsetzbar.</i></p>	<p>..., die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von <i>der Lehrperson geprüft und beurteilt. Bei ungenügender Note kann eine zweite Lehrperson beigezogen werden.</i></p>
---------	---	---	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Bildungszentrum Interlaken bzi; Fachschaft ABU

Kontaktperson : Bruno Lädach, Stev. Abteilungsleiter ABU/Sport, Leiter Fachschaft ABU

Datum : 27.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

- Die Fraktion Berufsbildung/Brückenangebote/Berufsmaturität von Bildung Bern vertritt die Anliegen der Lehrpersonen der Sekundarstufe II der Berufsbildung und Brückenangebote inkl. BM des Kantons Bern. Die Fraktion bezweckt die Erhaltung und Förderung eines qualitativ hochstehenden, zeitgemässen kantonalen Brücken- und Berufsbildungsangebots und von fairen Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen. Die Anliegen der Fraktion vertreten wir gegen aussen, zum Beispiel beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, in der Berner Direktoren Konferenz und im Berufsbildungsrat.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonalen Schul- lehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzuberücksichtigen gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufen usw. zu finden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>
3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>



		der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	
3	3	Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweitsprachenunterricht) nicht zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	
5	1	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	<p>Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird.</p> <p>Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat.</p> <p>Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend. Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.</p>	<p><i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i></p> <p><i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i></p>



9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Experten beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Ähnlich wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFJ prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFJ zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFJ zieht dazu zwingend Experten aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche</i>



		Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdopplung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Hier einige Begründungen für einen Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs. Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und Minderung der Anforderungen würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.	<i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i> <i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i> <i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH</i>



Vernehmlassung zum Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Stellungnahme der ABU-Fachschaft des BZR, 26. Juni 2024

In der nachstehenden Tabelle ist unsere Stellungnahme festgehalten. Die Kapitelnummern mit den Titeln/Untertiteln und dazu eingefügten Textauszügen aus dem Rahmenlehrplan sind in der linken-, unsere Anmerkungen und Änderungsvorschläge in der rechten Spalte aufgeführt.

Aus der Rohfassung des Rahmenlehrplans	Anmerkungen und Änderungsvorschläge
1. Einleitung [...] Die berufliche Grundbildung orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.	Änderungsvorschlag: Die berufliche Grundbildung orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen, den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft, sowie den Ressourcen und Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden.
6. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung In der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung ist im Kap. 3.2, Art. 3 eine Gewichtung von 50% : 50% von Schlussarbeit und Erfahrungsnote festhalten.	Mit dem Wegfall der Schlussprüfung erfährt die Schlussarbeit im Verhältnis zu den Erfahrungsnoten so eine zu hohe Gewichtung. Immerhin ist die Erfahrungsnote die Summe aller schulischen Leistungen über 5, bzw. 7 Semester bei einer 4-jährigen EFZ-Lehre. Wir schlagen folgende Gewichtung vor: 2/3 Erfahrungsnote 1/3 Schlussarbeit
6.2 Schlussarbeit [...] Das Thema wird so ausgewählt, dass eine gesellschaftliche Fragestellung bearbeitet werden muss.	Änderungsvorschlag: Das Thema wird so ausgewählt, dass eine gesellschaftliche Fragestellung bearbeitet wird.



<p>[...] bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens fünf Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens drei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit;</p>	<p>Im Kapitel 6.2 sind ausschliesslich Kompetenznachweise festgehalten. Die Lernenden sollen so in ihrer Schlussarbeit den vorgegebenen Kompetenzerwerb nachweisen. Dieser Ansatz folgt dem Prinzip von «Best practice». Es besteht Gefahr einer «Abarbeitung» dieser Kompetenzen und lässt ausser Acht, dass spannende, intrinsisch motivierte Schlussarbeiten dem Prinzip der Innovation folgen.</p> <p>Ergänzungsvorschlag:</p> <p>Die Schlussarbeit ermöglicht und fördert, in Absprache mit der Lehrperson, neue Arbeitsweisen und Inhalte.</p> <p>Änderungsvorschlag:</p> <p>[...] bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens vier Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit;</p>
<p>6. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</p> <p>Bemerkung: Eine ABU-Schlussprüfung ist im Rahmenlehrplan nicht mehr aufgeführt.</p>	<p>Zur Abschaffung der Schlussprüfung stellen sich uns folgende Fragen:</p> <p>a. Aus welchem Grund wird im «Erläuternden Bericht» darauf verzichtet, diese Abschaffung zu begründen?</p> <p>b. Besteht mit dem Wegfall der Schlussprüfung nicht die Gefahr einer Senkung des Leistungsni-veaus?</p> <p>c. Erhöht sich mit dem Wegfall der Schlussprüfung nicht der Druck auf die Erfahrungsnote und die Schlussarbeit? (Mehr «Notenstress» der Lernenden, Überoperationalisierung der zu erreichenden Kompetenzen, Wegfall einer ergänzen- den objektiven Bewertungsform, Zunahme von Rekursen)</p>

Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüssen die ganzheitlichen Prozesse des Kompetenzerwerbs und den beibehaltenen curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans.

Wir sind der Meinung, dass der vorliegende RLP geeignet ist für die Erstellung zeitgemässer Schullehrpläne.

Wir bemängeln die Intransparenz der Konstituierung des Gremiums, das den Rahmenlehrplan entwickelt und verantwortet. Wir wünschen, dass in Zukunft in diesem Gremium mehr praktizierende, erfahrene Lehrpersonen Einsitz nehmen.



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veuillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veuillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Conférence des écoles de commerce suisses, CECS, KSHW

Interlocuteur : Marika Odermatt-Coduti, présidente, marika.odermatt@esclaneuveville.ch

Date : 20 juin 2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

La Conférence des écoles de commerce suisses soutient les efforts visant à renforcer le caractère obligatoire et l'assurance qualité de l'enseignement général et professionnel (EGP). Cela permet d'une part d'augmenter la prise en compte des prestations de formation et, d'autre part, la FOCOS espère que les interfaces avec les connaissances professionnelles (CP) seront à l'avenir mieux harmonisées.

La CECS demande en revanche que la réglementation d'exception de l'art. 1 soit réintroduite afin de permettre la « formation générale intégrée » actuelle. Tant que l'assurance qualité et le caractère obligatoire n'ont pas été augmentés de manière substantielle et que l'interface avec les connaissances professionnelles est encore aussi vague, une suppression de l'exception n'est pas seulement inutile, mais aussi irresponsable et juridiquement délicate. Suite aux interventions des associations faïtières de l'économie, il a été renvoyé au projet partiel 3, qui ne répond en aucun cas à la thématique et ne pourra pas non plus présenter de résultats à l'altitude requise.

La loi sur la formation professionnelle autorise le Conseil fédéral à édicter des dispositions d'exécution sur l'enseignement et l'acquisition de la culture générale de base (art. 15, al. 2, let. b, en relation avec l'art. 65, al. 1, LFPPr). Le Conseil fédéral a fait usage de cette compétence à l'art. 19 OFPr (ordonnance sur la formation professionnelle).

L'art. 19, al. 1, OFPr est une autorisation au sens de l'art. 48, al. 2, de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA), qui autorise le SEFRI à édicter une ordonnance de l'office. Conformément à l'art. 19, al. 1, OFPr, cette ordonnance a pour objet d'édicter des prescriptions minimales concernant la culture générale dans les formations initiales de deux ans et de trois à quatre ans.

Il en résulte ce qui suit :

- La norme de délégation du Conseil fédéral (art. 19, al. 1, OFPr) habilite uniquement le SEFRI à édicter des prescriptions minimales pour la culture générale dans les formations professionnelles initiales.
- L'art. 19, al. 2, OFPr stipule de manière exhaustive que les prescriptions minimales que le SEFRI doit édicter conformément à l'al. 1 sont concrétisées soit dans un plan d'études cadre fédéral, soit, en cas de besoins particuliers, dans les ordonnances sur la formation. La norme de délégation de l'al. 1 ne confère pas au SEFRI la compétence de s'écarter des dispositions de l'art. 19, al. 2, OFPr dans le cadre des dispositions d'exécution, comme le prévoit la suppression de l'art. 1, al. 2, OCM.

Une ordonnance devrait fixer un cadre et non pas intervenir de manière si complète dans le développement de la profession en tant que réglementation contraignante que cela empêcherait des choses qui ont fait leurs preuves et des innovations. En tant que conférence concernée, nous devrions être davantage impliqués et consultés dans le cadre d'un tel projet, comme l'ont demandé à plusieurs reprises les associations faïtières, de même que les représentants des enseignants et les organismes responsables d'une formation générale intégrée.



Du point de vue de la CECS, la suppression de **l'EnCG – (enseignement de la culture générale)** intégrée sans discussion et planification suffisantes ne permet pas d'atteindre l'objectif visé et laisse de nombreuses questions en suspens : Les contenus, tels que les dispositions relatives à la procédure de qualification, répondent-ils aux besoins des professions concernées ? Les représentants de la formation de l'EnCG intégré n'ont été directement impliqués ni du côté des écoles, ni du côté des enseignants, ni du côté des organismes responsables. Pourquoi cette intervention a-t-elle lieu maintenant ? La profession d'employé(e) de commerce a connu une réforme complète et se trouve actuellement dans sa première année de mise en œuvre. Les écoles doivent maintenant acquérir de l'expérience avec le changement de méthode et mettre en œuvre l'EnCG de manière révisée. Après un cycle, il sera possible d'évaluer ensemble comment assurer une éventuelle coordination. Cela ne nécessite pas la suppression de la réglementation d'exception, mais peut être abordé dans le cadre d'un dialogue avec nous, en tant qu'organe responsable, en tant que guide et objectif.

La CECS ne soutient pas l'abandon de la formation générale intégrée dans l'apprentissage de commerce pour plusieurs raisons : tout d'abord, le rapport explicatif précise que l'orientation thématique et opérationnelle de la formation générale a fait ses preuves. Il souligne en outre qu'il est nécessaire d'harmoniser les compétences à transmettre entre l'enseignement de la culture générale et l'enseignement des connaissances professionnelles. Du point de vue de la CECS, l'enseignement intégré de la culture générale permet une coordination optimale de ces deux domaines d'apprentissage. En outre, la formation commerciale de base se trouve actuellement dans le processus de mise en œuvre de la réforme 2023, dans le cadre duquel le passage à l'orientation vers les compétences opérationnelles constitue un défi pour les trois lieux de formation. Un nouveau changement impliquerait des charges supplémentaires pour tous les lieux de formation et compliquerait considérablement la mise en œuvre du nouveau modèle de formation. La CSEPC est convaincue que le système actuel de l'EnCG intégrée est extrêmement efficace et représente donc une mise en œuvre cohérente de la formation axée sur les compétences opérationnelles et qu'il encourage même de manière plus ciblée.

La nouvelle ordonnance aurait pour conséquence que la culture générale intégrée devrait également être examinée dans la formation commerciale de base CFC au plus tard en 2037. En conséquence, la prochaine révision totale de l'Orfo en 2023 devrait être planifiée immédiatement, car ces modifications de l'ordonnance auraient un impact sur le profil de qualification. Comme nous l'avons constaté, une révision totale est très complexe et coûteuse.

La suppression de la culture générale intégrée a conduit à une répartition artificielle et peu judicieuse des connaissances professionnelles.



2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1	1	<p>1 La suppression de la dérogation est rejetée avec véhémence pour les raisons suivantes :</p> <p>Considération formelle</p> <p>En prévoyant dans le projet mis en consultation à l'Art. 1 de l'ordonnance en consultation (OCMCG), il est prévu que l'ordonnance révisée règle « la culture générale pour toutes les formations initiales » sans exception (en renonçant à l'actuel renvoi à l'art. 19, al. 2, OFPr) :</p> <p>1. la compétence accordée par l'art. 19, al. 1, OFPr d'édicter des prescriptions minimales est dépassée (pas de délégation de compétence au SEFRI pour régler différemment les prescriptions de l'art. 19, al. 2, OFPr) ; et</p> <p>2. un conflit de normes a été créé entre l'ordonnance sur les offices du SEFRI (OCMCG) et l'ordonnance du Conseil fédéral (OFPr).</p> <p>Conclusion :</p> <p>- La modification prévue à l'art. 1 OCMCG (validité de la OCMCG sans exception pour toutes les formations initiales) n'est pas admissible sur le plan juridique, conformément à ce qui précède. En conséquence, l'art. 1 et al.2 OCMCG doivent être maintenus tels quels, ne serait-ce que pour des raisons juridiques formelles.</p> <p>Considérations matérielles</p> <p>Nous nous demandons sur quelles bases / sur la base de quelles connaissances le système de EnCG intégrée devrait être considéré comme impossible à maintenir. Il n'existe aucune</p>	<p>L'art. 1, al. 2, OCM « En cas de besoins particuliers au sens de l'art. 19, al. 2, OFPr, il peut être dérogé à la présente ordonnance dans des cas dûment motivés » ne doit pas être supprimé et doit rester inchangé.</p>



	<p>preuve que les diplômés d'une formation générale (partiellement) intégrée ont acquis moins de compétences en culture générale que les diplômés des professions avec une formation générale séparée.</p> <p>De nombreuses compétences dans les domaines de la communication, de l'économie, de la société et de la technique sont, à la différence d'autres professions, des compétences clés centrales de la profession d'employé-e de commerce et de commerçant-e de détail. La formation intégrée permet de garantir qu'il n'y a pas de séparation artificielle dans le développement, l'enseignement et l'examen de ces compétences.</p> <p>L'intégration de la formation générale est un élément clé de la coopération entre les lieux de formation, car les contenus de la formation générale peuvent être enseignés appliqués à la pratique chez les employés de commerce et les détaillants.</p> <p>Les contenus de la CG 2030 sont représentés dans la solution actuelle des professions. La solution actuelle renforce les connaissances générales, car elles sont entièrement mises en réseau avec les connaissances professionnelles chez les employés de commerce et en grande partie chez les détaillants - cela correspond également à la réalité professionnelle et de vie de nos jeunes professionnels et conduit ainsi à une plus grande proximité avec la pratique, à une plus grande motivation d'apprentissage et à de meilleurs résultats d'apprentissage.</p> <p>L'orientation vers les compétences opérationnelles implique une mise en réseau de tous les objectifs évaluateurs, y compris les compétences de l'EnCG (dans la mesure où elles contiennent des compétences professionnelles clés).</p>	
--	--	--



	<p>La formation générale peut être dispensée de manière intégrée sur tous les lieux de formation. Cette approche correspond à une mise en œuvre cohérente de l'orientation actionnelle.</p> <p>Grâce à des programmes scolaires nationaux spécifiques pour la culture générale, l'interface entre les connaissances professionnelles et la culture générale peut être conçue et contrôlée de manière contraignante au niveau national, ce qui constitue un aspect qualitatif.</p> <p>En supprimant la disposition spéciale de l'art. 1, al. 2 de l'OCMCG, le SEFRI se prive de possibilités d'innovation pour l'avenir.</p> <p>La suppression de la disposition d'exception doit être rejetée avec véhémence pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none">• Manque de preuves : il n'existe aucune preuve que les diplômés ayant bénéficié d'une CG intégrée aient acquis moins de compétences en culture générale que les diplômés de professions avec CG séparée.• Manque d'implication de notre part en tant qu'organe responsable concerné et des acteurs : les associations faitières ont toujours insisté sur le fait que le dialogue devait être mené avec les organes responsables. Les représentants des enseignants qui dispensent la CG intégrée ainsi que les directions des écoles qui proposent la CG devraient également être consultés et impliqués de manière adéquate. Même dans le sous-projet 3, où l'on devait discuter de l'interface CP EnCG, seuls des représentants de l'enseignement EnCG séparé étaient présents, aucun représentant de la CECS ou du corps enseignant correspondant n'a été impliqué.• Base légale : voir explications sous « remarques générales » - La norme de délégation de l'al. 1 n'implique pas la compétence du SEFRI de déroger aux dispositions de l'art.	
--	---	--



		<p>19, al. 2, OFPr dans le cadre des dispositions d'exécution. Une application sans exception des prescriptions minimales à toutes les formations initiales ne peut être mise en œuvre de manière juridiquement contraignante qu'avec une révision simultanée de l'art. 19, al. 2, OFPr.</p> <p>Nécessité : une ordonnance permet et ne doit pas obligatoirement être un instrument de régulation. Même si l'exception est encore possible selon l'ordonnance, cela ne signifie pas que l'exception doit être mise en œuvre. Le dialogue avec nous, en tant qu'organismes responsables concernés, par exemple aussi en ce qui concerne l'objectif d'une mise en œuvre uniforme, peut être poursuivi indépendamment de la disposition.</p> <p>Timing : après les grandes réformes menées dans la formation commerciale et aussi dans le commerce de détail, cette adaptation radicale arrive à un moment inopportun et déclencherait la prochaine grande réforme dans les branches concernées dans trois ans. Une autre grande réforme de ce type serait difficile à digérer pour la plus grande profession de Suisse.</p>	
2		Mesures visant à soutenir des mises en œuvre comparables au niveau suisse, telles que les instructions pour l'élaboration des plans d'études scolaires, soutenues par la CECS afin d'augmenter le caractère obligatoire, d'optimiser les interfaces entre la formation professionnelle initiale et la formation professionnelle continue et de faciliter la prise en compte des acquis.	
3	2	Les filières de formation organisées en école (FIEc) avec des semestres de stage doivent être prises en compte dans les dispositions. Il convient de préciser dans l'ordonnance ou dans le rapport explicatif que les leçons EnCG ont lieu chaque année où la formation scolaire est également dispensée.	Rapport explicatif (p. 6/10) [...] formation doit avoir lieu durant l'année scolaire. (al. 2). Cela permet aux filières de formation professionnelle organisées en école avec des semestres de stage de répartir la formation générale sur les semestres scolaires. Et / ou ordonnance :



			L'enseignement de la culture générale a lieu chaque année pendant la formation scolaire.
6		<p>La suppression des examens finaux écrits n'est pas évaluée par la CECS. En principe, en cas de suppression de l'examen, les contenus des travaux d'approfondissement devraient être prescrits de manière moins restrictive et, malgré les possibilités offertes par les instruments de l'IA de plus en plus utilisés, répondre aux exigences en tant qu'instrument d'évaluation du domaine de qualification.</p> <p>La CECS demande que la suppression éventuelle de l'examen final écrit de la culture générale ne constitue pas un préjudice pour les décisions futures concernant les examens finaux de connaissances professionnelles.</p>	
12		<p>La nouvelle réglementation sur la dispense est expressément souhaitée par la CECS. Une pratique transparente, contraignante et uniforme dans toute la Suisse, comme le souhaite expressément le rapport explicatif, est également saluée.</p>	
13		<p>Le développement de la qualité : l'examen de l'ordonnance tous les 7 ans par le SEFRI est en principe accueilli favorablement ; l'implication des partenaires de la formation professionnelle et des acteurs directement concernés est déterminante.</p>	
15		<p>Dispositions transitoires : La réglementation d'exception doit être réintroduite à l'art. 1. Il s'agit d'attendre l'examen de l'ordonnance dans 7 ans et d'évaluer ensuite dans quelle mesure le caractère obligatoire et l'assurance qualité ont pu être renforcés et le traitement des interfaces EnCG-CP amélioré. Il convient d'entamer les discussions avec nous, en tant que conférence concernée par la formation professionnelle initiale intégrée, en parallèle et notamment dans le cadre de cet examen dans 7 ans, et de voir ensemble dans quelle mesure la réglementation d'exception est encore applicable. La CSEPC s'oppose fermement à l'intervention réglementaire proposée.</p>	



3) Remarques concernant le rapport explicatif

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
3	1	<p>Le renforcement de la culture générale (EnCG) ne passe pas par la séparation de la matière enseignée, mais par la réalisation des objectifs d'apprentissage et par le caractère obligatoire correspondant et l'assurance qualité dans la mise en œuvre (voir explications sous « remarques générales »). La CECS salue donc toutes les mesures qui conduisent à une interface optimale entre les CP et l'EnCG. Cela nécessite toutefois un certain caractère obligatoire dans la mise en œuvre et la volonté d'harmoniser les domaines au niveau supérieur. Tant que les travaux à ce sujet ne sont pas terminés et qu'aucune expérience de mise en œuvre n'est disponible, il n'est ni pertinent ni responsable de supprimer la réglementation d'exception. Un règlement représente un « pouvoir » et non un « devoir ». La suppression de cette disposition entraînera la disparition de toute possibilité de répondre aux besoins des professions. Une harmonisation des contenus est importante et permet d'atteindre les objectifs. La CECS est prête à contribuer à l'optimisation du processus de développement des professions, mais cela ne signifie pas que les contenus d'apprentissage doivent être séparés unilatéralement en faveur de la formation générale, mais qu'il faut en particulier garantir un caractère obligatoire et une qualité accrue et, sur cette base, harmoniser les contenus</p>	<p><i>Suppression des passages correspondants et adaptations conformément aux propositions de l'art. 1, al. 1, de l'ordonnance.</i></p>



		d'apprentissage entre eux (d'égal à égal). Cette pratique de mise en œuvre doit faire ses preuves et les conférences procéderont alors à des optimisations lors des révisions.	
5	3.1	Aucune raison n'est donnée pour rendre impossible toute dérogation à l'OCMCG.	Avant de prendre une décision concernant l'art. 1, il convient de relever les raisons, fondées sur des preuves, pour lesquelles le SEFRI rend impossible toute dérogation à l'OCMCG.
6	3.3	Nous sommes très critiques vis-à-vis de la suppression du travail d'approfondissement dans les formations initiales AFP et de l'examen final dans les formations initiales CFC. Les conséquences sur le modèle (partiellement) intégré ne sont pas claires. Il ne faut en aucun cas créer un précédent pour la suppression future de la procédure de qualification dans les connaissances professionnelles, car cela conduirait à une perte de qualité et donc à un affaiblissement des professions.	
9	4.1	La révision a bel et bien des répercussions sur la politique de formation, puisqu'elle vise à rendre impossible, dans les deux plus grands champs professionnels (commerce de détail et champ professionnel commercial), une solution qui a fait ses preuves depuis des décennies.	Les conséquences sur la politique de la formation doivent être identifiées par le SEFRI en collaboration avec les OrTra concernées avant toute décision concernant l'art. 1
10	4.2	La révision aura des conséquences financières considérables pour les cantons et également pour les OrTra. Dans le champ professionnel des employés de commerce et du commerce de détail, une nouvelle grande réforme sera nécessaire cinq ans seulement après l'introduction de deux actes législatifs sur la formation totalement révisés. Cela entraînera des coûts de développement considérables (plan de formation, médias d'apprentissage, etc.) et des coûts de mise en œuvre considérables (concepts de mise en œuvre dans les écoles professionnelles, organisation scolaire, etc.	Les conséquences financières doivent être quantifiées par le SEFRI en collaboration avec les OrTra concernées et les cantons avant toute décision concernant l'art. 1 OCMCG.
10	4.3	La révision totale aura des répercussions sur le processus de développement professionnel : intégration ponctuelle d'un représentant de la EnCG afin d'optimiser la coordination entre la CP et la EnCG.	



		Les conséquences de la suppression prévue de la réglementation des exceptions - notamment le déclenchement d'une autre grande réforme, entre autres pour les deux plus grandes professions de Suisse, à savoir les employés de commerce et le commerce de détail, dans les 3 à 5 prochaines années (après à peine un cycle de mise en œuvre de la nouvelle réforme), ainsi que les qualifications adaptées des enseignants des deux professions qui y sont liées, etc. n'ont pas été prises en compte ni pensées.	
--	--	---	--

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1ff		<p><i>Chapitre Commentaires / remarques</i></p> <p>De manière générale : La CECS salue l'orientation vers les compétences, les thèmes et les actions. La CECS salue expressément d'autres mesures dans la mise en œuvre, afin d'optimiser l'interface supérieure entre la CP et l'EnCG et d'augmenter le caractère obligatoire et l'assurance qualité. La CECS constate :</p> <ul style="list-style-type: none">- que le plan d'études cadre, en particulier, ne s'est guère amélioré, malgré un gros effort. La période à venir (7 ans) devra prouver dans quelle mesure le caractère obligatoire et la qualité seront renforcés.- Le développement professionnel est désavantagé par rapport au développement de la formation générale : Les exigences en matière de description des compétences et de processus sont nettement plus élevées pour le développement professionnel.- Les objectifs de la formation générale et les compétences à développer ne sont pas assez tangibles	<p><i>Réintroduction de la dérogation dans le règlement. Une suppression de la réglementation d'exception n'est pas responsable, notamment en raison de la faible augmentation du caractère obligatoire, en particulier dans le PE. L'objectif d'optimisation de la coordination de la CP et de la CG sur cette base doit d'abord être prouvée dans la pratique.</i></p> <p><i>Évaluation de la mise en œuvre après 7 ans, avec la participation des partenaires de l'alliance.</i></p>

GESCANNT

30. Mai 2024

Groupe d'enseignantes et d'enseignants
de Culture générale des CFP de Genève
Séverin Brocher et Anne-Marie Cruz
CFPSHR
Chemin Gérard-de-Ternier 18
Tour D
1213 Petit-Lancy

Secrétariat d'État
à la formation, à la recherche
et à l'innovation SEFRI
Madame la Secrétaire d'État du SEFRI
Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Petit-Lancy, le 28 mai 2024

Concerne : consultation dans le cadre de la modification de l'ordonnance du SEFRI
(formation professionnelle) pour la culture générale

Madame la Secrétaire d'État,

Dans le cadre de la consultation concernant la modification de l'ordonnance du SEFRI (formation professionnelle) pour la culture générale, nous soussignés, enseignantes et enseignants aux centres de formation professionnelle du canton de Genève, vous faisons part de notre opposition à la suppression de l'examen final (EFA) de culture générale, par le biais d'une pétition « Oui au maintien de l'examen final (EFA) » (voir annexe).

En effet, avec l'apparition de l'intelligence artificielle (IA), il est de plus en plus difficile d'évaluer les compétences des apprentis et apprenties, notamment rédactionnelles.

Par ailleurs, suite aux derniers résultats PISA, un article du journal « Le Temps » du 5 décembre 2023 nous révélait qu'un quart des élèves suisses de 15 ans ne sont pas en mesure d'identifier l'idée principale d'un texte de longueur moyenne et d'y trouver des informations selon des consignes précises.

Un constat d'autant plus inquiétant, car comme le souligne Andreas Schleicher, responsable à la Direction de l'éducation et des compétences à l'OCDE, à Paris : « La société numérique exige des élèves encore plus de compétences fondamentales, en lecture en particulier, afin de pouvoir mieux maîtriser l'ensemble des bouleversements qu'entraîne la société numérique ».

Or, il est essentiel de mobiliser les personnes en formation afin qu'elles lisent et écrivent davantage. Les examens sur table, tels que l'EFA, permettent d'évaluer les compétences acquises par les apprenants et apprenantes et non celles d'une machine.

En conclusion, nous demandons le maintien de l'examen final (EFA) :

- qui évalue l'apprenti (sans aides possibles : familles et IA, contrairement au « Travail Final ») ;
- qui constitue un levier durant les trois années de formation (levier à la lecture) ;
- semblable pour tous les élèves d'un pôle de formation ;
- unique examen "équivalent" dans tous les pôles de formation ;
- qui marque la fin du CFC.

Tout en restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, et dans l'attente d'une réponse de votre part, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'État, notre plus haute considération.

Groupe d'enseignantes et d'enseignants
de Culture générale des CFP de Genève
Séverin Brocher et Anne-Marie Cruz



Annexe : pétition avec 33 signatures

Copie : Madame la Conseillère d'État Anne Hiltbold du canton de Genève

OUI AU MAINTIEN DE L'EXAMEN FINAL (EFA)

À: A l'attention de la Conseillère d'État genevoise Madame Hiltbold et à la Secrétaire d'État du SEFRI Madame Martina Hirayama

Avec l'apparition de l'intelligence artificielle (IA), il est de plus en plus difficile d'évaluer les compétences des apprentis et apprenties, notamment rédactionnelles.

Suite aux derniers résultats PISA, un article du journal Le Temps du 5 décembre 2023 nous révélait qu'un quart des élèves suisses de 15 ans ne sont pas en mesure d'identifier l'idée principale d'un texte de longueur moyenne et d'y trouver des informations selon des consignes précises.

Un constat d'autant plus inquiétant, car comme le souligne Andreas Schleicher, responsable à la Direction de l'éducation et des compétences à l'OCDE, à Paris : « La société numérique exige des élèves encore plus de compétences fondamentales, en lecture en particulier, afin de pouvoir mieux maîtriser l'ensemble des bouleversements qu'entraîne la société numérique. »

De ce fait, il est essentiel de mobiliser les personnes en formation afin qu'elles lisent et écrivent davantage. Les examens sur table permettent d'évaluer les compétences acquises par les apprenants et apprenantes et non celles d'une machine.

Nous demandons donc le maintien de l'examen final (EFA) :

- qui évalue l'apprenti.e (sans aides possibles : familles et IA, contrairement au Travail Final) ;
- qui constitue un levier durant les trois années de formation (levier à la lecture) ;
- semblable pour tous les élèves d'un pôle de formation ;
- unique examen "équivalent" dans tous les pôles de formation ;
- qui marque la fin du CFC.

Pourquoi faut-il agir maintenant ?

Il est essentiel de mobiliser les personnes en formation afin qu'elles lisent et écrivent davantage. Les examens sur table, tels que l'EFA, permettent d'évaluer les compétences acquises par les apprenants et apprenantes et non celles d'une machine.

Signé par 33 personnes :

Nom	Code postal
Anne-Marie Cruz	1200
Xavier Gegout	1252
Martin Stastny	1203
Mary-Laure Martin	1260
Michaël Grange	1800
Pierre-Andre Chervaz	1872
olivier koelliker	1007
Severin BROCHER	1205

Nom	Code postal
Stephanie Piguet	1008
Viviane Cisier	1009
Fabrizio Salvatore	1004
Karoline Vollrath	4143
Francoise Maitre	1233
Philippe Jud	1214
Damien Pattaroni	1205
Dora Schneider	8623
Jérôme Martin	1213
Crystel Martinez Boson	1225
Emilia Jaunin	1202
Véronique Hayoun	1218
Jean-Yves de Meuron	1212
oscar vilar	1223
Dominique Mercier	1202
ariane debieux	1226
Sylvie Streckeisen	1242
Mélanie Rocha Tavares	1208
marie gerencser	1258
Patricia Reymond	1222
Céline Pini	1867
Elisabeth Deriaz	1213
Tristan Jaquier	1201
Vanessa Soussi	1233
Ghislaine Weyermann	1005



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Centre Patronal

Interlocuteur : Baptiste Müller, responsable politique formation

Date : 14.06.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

La révision de l'ordonnance a pour objectif de garantir l'adéquation de la formation professionnelle initiale aux exigences de la société et du monde du travail de demain. Le projet proposé est globalement satisfaisant, à l'exception de la suppression de l'exception qui permet la poursuite du modèle de culture générale intégrée, connue par exemple dans les métiers des employés de commerce et des gestionnaires du commerce de détail. L'exception actuelle doit être maintenue.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1		<p>La modification rend impossible la poursuite du modèle intégré. Le modèle de culture générale intégrée, notamment pour les Employés de commerce et les Gestionnaires du commerce de détail, doit rester possible. Dans ces professions, il n'y a pas lieu de dresser une barrière artificielle entre la culture générale et les compétences qui s'en approchent fortement. Toutes deux doivent être mises en relation de façon intégrée dans le cadre de l'orientation vers les compétences opérationnelles.</p> <p>Faute de quoi, ces deux professions devraient se lancer à nouveau dans une nouvelle grande réforme quelques années à peine après l'entrée en vigueur de la précédente. Cela amènerait beaucoup de confusion et des coûts financiers importants pour les Ortras, les cantons et les entreprises, ainsi qu'un grand travail de mise en œuvre.</p> <p>Il n'est pas établi que les apprentis réalisant l'ECG de manière intégrée disposent de compétences inférieures que ceux qui ont suivi un ECG séparé.</p>	Maintien de la version actuelle.



		<p>Une telle modification aurait de grandes conséquences sans bénéfice suffisant. La modification doit être rejetée.</p> <p>Par ailleurs, la nouvelle formulation entre en conflit juridique avec l'article 19 al 2 OFPR. Le SEFRI ne peut pas y déroger par le biais d'une ordonnance. Une modification de l'art. 19 al 2 serait nécessaire.</p>	
6		<p>La nouvelle mouture de l'article 6 vise la suppression du travail personnel d'approfondissement (TPA) dans les formations de deux ans et la suppression de l'examen final dans celles de trois et quatre ans. Ce dernier serait remplacé par un « travail final » (actuel TPA).</p> <p>En règle générale, il faut se garder de supprimer les examens de fin de formation, qui restent un outil important pour garantir la qualité du diplôme et le niveau de la formation. Cependant, compte tenu de la spécificité du cas de la culture générale et étant donné qu'un travail final reste maintenu, nous acceptons la modification proposée.</p>	

3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



4) Remarques sur le plan d'études cadre:

<i>Page</i>	<i>Chap.</i>	<i>Commentaires / remarques</i>	<i>Proposition de modification (texte)</i>

Per Mail: philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bern, 25. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung: Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns bestens.

Die Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung erfolgt im Rahmen der Initiative Berufsbildung 2030.

Die Allgemeinbildung ist Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der beruflichen Grundbildung. Zudem gehört die Allgemeinbildung zu den bereichsübergreifenden Grundkenntnissen, die unsere jungen Auszubildenden zunehmend benötigen werden, um sich an eine sich ständig verändernde Arbeitswelt anzupassen. Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. Die vorliegende Totalrevision wurde lanciert, um die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft zu antizipieren und die Berufsbildung fit für die Zukunft zu machen. Angesichts der Wichtigkeit der Allgemeinbildung geht Die Mitte davon aus, dass der «Qualifikationsbereich Allgemeinbildung» im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs sowie des Abschnitts 3.3 des erläuternden Berichts mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Nur im Kontext einer Abschlussprüfung können die Kandidatinnen und Kandidaten im «Qualifikationsbereich Allgemeinbildung» nachweisen, dass sie die im Rahmenplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben. Dieser Grundsatz sollte ebenso für den Fall gelten, wenn die Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Drogistenverband, Thomas-Wyttenbach-Strasse 2, 2502 Biel

Kontaktperson : Christa Hofmann

Datum : 4. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) befürwortet, dass im Rahmen der Initiative Berufsbildung 2030 die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft erfasst und so die Berufsbildung fit für die Zukunft gemacht werden soll.

Dazu fordern wir, dass die vermittelnden Kompetenzen des allgemeinbildenden Unterrichts bereits im Laufe des Berufsentwicklungsprozesses mit den im Unterricht für die Berufskennnisse vermittelnden Kompetenzen abgestimmt werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	lit. b.	Die schriftliche Schlussprüfung in den drei- und vierjährigen Grundbildungen muss beibehalten werden. Die schriftliche Ausdrucksweise als Kompetenz ist elementar wichtig für die Ausbildung und den Berufsalltag generell. Zudem ist der Lerneffekt mit einer schriftlichen Prüfung nachhaltiger, da das Thema auch schriftlich reflektiert wird.	zu ergänzen (fett): b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Note für die Schlussarbeit und der Note für die schriftliche Schlussprüfung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4 und 6	2.3 Wichtigste Änderungen	Vom Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung ist die Drogisten-Ausbildung direkt betroffen.	Die schriftliche Schlussprüfung in den drei- und vierjährigen Grundbildungen muss beibehalten werden. Die schriftliche Ausdrucksweise als Kompetenz ist elementar wichtig für die Ausbildung und den Berufsalltag generell. Zudem ist der Lerneffekt mit einer schriftlichen Prüfung zudem nachhaltiger, da das Thema auch schriftlich reflektiert wird.
7 und 8	Art. 9 und 10	Gemäss Rückmeldungen seitens Berufsschule (Lehrerkollegium und Lernende) ist das Thema der Schlussarbeit jeweils zu allgemein formuliert. Zielführender wäre es, wenn für die Schlussarbeit ein berufsspezifisches Thema ausgewählt werden könnte.	Der Fokus der Schlussarbeit soll auf berufsspezifische Themen gelegt werden.
9 und 10	4.2. und 4.3	Bei der Anpassung der Schullehrpläne ist von den Kantonen das Vorgehen einheitlich aufeinander abzustimmen.	Bei der Anpassung der Schullehrpläne sollen die Kantone das Vorgehen einheitlich aufeinander abstimmen.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	3.1	Die Themenwahl im Rahmenlehrplan ist - gemäss Rückmeldungen seitens Berufsschule - vielfach nicht aktuell. Die Themen müssen den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Dies ist auch notwendig, damit in der Ausbildung auf neue Gegebenheiten und Trends flexibel reagiert werden kann.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Fraktion Berufsbildung/Brückenangebote/Berufsmaturität von Bildung Bern

Kontaktperson : Simon Zurbrügg, Schulhausvertreter von der Berufsfachschule Langenthal bfsl

Datum : 29.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

- Die Fraktion Berufsbildung/Brückenangebote/Berufsmaturität von Bildung Bern vertritt die Anliegen der Lehrpersonen der Sekundarstufe II der Berufsbildung und Brückenangebote inkl. BM des Kantons Bern. Die Fraktion bezweckt die Erhaltung und Förderung eines qualitativ hochstehenden, zeitgemässen kantonalen Brücken- und Berufsbildungsangebots und von fairen Rahmenbedingungen für die Lehrpersonen. Die Anliegen der Fraktion vertreten wir gegen aussen, zum Beispiel beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt, in der Berner Direktoren Konferenz und im Berufsbildungsrat.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonalen Schul- lehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzuberücksichtigen gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufen usw. zu finden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>
3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>



		der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	
3	3	Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweitsprachenunterricht) nicht zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	
5	1	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	<p>Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird.</p> <p>Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat.</p> <p>Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend. Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.</p>	<p><i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i></p> <p><i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i></p>



9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Experten beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Ähnlich wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFJ prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFJ zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFJ zieht dazu zwingend Experten aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche</i>



		Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdopplung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Hier einige Begründungen für einen Wegfall der schriftlichen Schlussprüfung: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs. Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und Minderung der Anforderungen würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.	<i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i> <i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i> <i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH</i>



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

philippe.wyss@sbf.admin.ch

A l'attention de
Madame Martina Hirayama,
Secrétaire d'Etat

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation SEFRI

CH - 3003 Berne

Genève, le 13 juin 2024
SJ/3187 - FER No 23-2024

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Madame la Secrétaire d'Etat,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt de l'objet mis en consultation et vous prie de bien vouloir recevoir sa prise de position sous forme de réponses au questionnaire ci-joint.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, nos salutations les meilleures.

Olivier Sandoz
Secrétaire général adj.

Frank Sobczak
Directeur Dpt Formation
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, Bulle, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 47'000 membres.



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : FER Genève – Département formation – Formation professionnelle

Interlocuteur : Frank Sobczak, Directeur Formation

Date : 17 mai 2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

La FER Genève soutient l'orientation prise par le SEFRI à travers les propositions d'ajustement et d'amélioration formulées dans cette révision de l'ordonnance sur la culture générale (CG). L'objectif d'uniformiser le plan d'études au niveau national garantit une équité de formation en tenant compte, bien sûr, des spécificités linguistiques propres à chaque lieu d'enseignement. Ces propositions s'inscrivent dans l'évolution marquée par la volonté des partenaires de renforcer la visibilité de la CG, par leur valorisation lors de l'introduction de nouvelles ordonnances, notamment dans le domaine du commerce. La FER salue également le processus de révision plus fréquent, qui permet de prendre en considération les transformations et l'évolution rapide des compétences de base liées aux changements sociétaux, aux nouvelles technologies, à l'impact des réseaux sociaux, mais également à l'avènement de l'intelligence artificielle (IA).

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
3	4	Dispense de 120 heures de CG : La possibilité de dispenser 120 heures de culture générale (CG) devrait être conditionnée par l'atteinte d'un niveau minimum. Cela signifie que les apprenants devraient démontrer une compréhension adéquate des concepts de CG avant de bénéficier de cette dispense. La cohérence entre le programme durant la formation en deux ans et celle en trois ou quatre ans devra être garantie, afin d'éviter toutes lacunes en cas d'écourtement.	Néant



3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
		<i>Néant</i>	

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
22	7.3	<p>Lacunes chez les apprenants ayant commencé par une AFP : Il est courant que les personnes ayant débuté leur parcours de formation par une attestation fédérale de formation professionnelle (AFP) aient des lacunes ou des difficultés d'apprentissage, principalement au niveau de la CG. Dans ce cas, il est essentiel de vérifier les acquis pour garantir une compréhension adéquate des concepts et des compétences à acquérir durant la suite de la formation.</p> <p>Entrée directe en deuxième année : La dispense devrait être réservée aux personnes qui commencent leur formation directement en deuxième année d'un programme de formation en trois ou quatre ans. Cela garantit que les apprenants ont déjà acquis une base solide en CG avant de bénéficier de la dispense.</p>	



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et
à l'innovation SEFRI
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Courriel : philippe.wyss@sbf.admin.ch

Fribourg, le 18 juin 2024

2024-507

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Madame la Secrétaire d'Etat,

Par courrier du 25 mars 2024, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Vous trouverez nos apports dans le formulaire de consultation.

Nous vous prions de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Annexe

—

Formulaire de consultation

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de la formation professionnelle ;
à la Chancellerie d'Etat.



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veuillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veuillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Service de la formation professionnelle du canton de Fribourg

Interlocuteur : Christophe Nydegger, Chef de service ; Bertrand Chanez, doyen EPAI

Date : 28.05.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

Remarques CSFP

Les cantons saluent le fait que le caractère obligatoire et l'harmonisation de l'enseignement de la culture générale dans les cantons ainsi que l'assurance et le développement de la qualité soient renforcés au niveau de la Confédération et des cantons. Ils considèrent également comme positif le processus global d'acquisition des compétences par la structure curriculaire du plan d'études cadre et le renforcement de la langue et de la communication.

En application de l'art. 30 al. 1 let. c de l'OFPr, les cantons proposent régulièrement des modèles de formation alternatifs pour des groupes cibles particuliers : les apprentis et apprenties qui visent en même temps une carrière sportive ou une carrière dans les domaines de la musique, de la danse ou des arts (art, comédie musicale, théâtre) et une formation professionnelle initiale, les personnes ayant des obligations familiales, les adultes de plus de 25 ans et les apprentis souffrant de handicaps physiques ou psychiques. Du point de vue des cantons, il est impératif que ces groupes cibles particuliers soient pris en compte. Ils exigent donc du SEFRI qu'il élabore des solutions, notamment en ce qui concerne la répartition des cours de culture générale durant la formation et les procédures de qualification, pour ces groupes cibles particuliers en concertation avec la CSFP

Remarques spécifiques FR

Le canton de Fribourg salue le choix d'orienter l'enseignement de la culture générale sur les compétences-clés et les compétences spécifiques Société, les connaissances étant principalement utiles pour la mise en œuvre de compétences et accessibles à tout un chacun par les outils numériques. Le renforcement du domaine de compétence L&C nous semble un peu trop timoré. Depuis de trop nombreuses années, la L&C est confondue avec un cours de langue nationale. Plus de témérité et l'intégration plus marquée des nouvelles compétences numériques dans ce domaine aurait été intéressant.

Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1	2	En accord avec les principes qu'ils ont adoptés en partenariat avec la CTFP, les cantons saluent la suppression de l'alinéa 2.	



		<p>Selon ce dernier, il ne sera désormais plus possible de déroger au règlement. Cela concerne notamment la formation générale intégrée, qui sera remplacée dans dix ans (cf. art. 15 al. 5). Il reste donc suffisamment de temps pour que toutes les formations initiales mettent en œuvre cette réglementation transitoire.</p> <p>La mise en œuvre systématique de l'ordonnance a l'avantage de renforcer la culture générale en l'uniformisant pour toutes les professions, en lui donnant une plus grande visibilité et en harmonisant et simplifiant le développement professionnel et la mise en œuvre.</p>	
2	2	<p>Nouvel al. 2 : « Le plan d'études cadre du SEFRI est mis en œuvre au travers des plans d'études école des cantons. »</p> <p>Nous approuvons qu'il soit fait référence à l'élaboration des plans d'études école et estimons que cela contribue à renforcer le caractère contraignant dans la mise en œuvre de l'eCG.</p>	
3	4	<p>Une discussion au préalable entre les différents partenaires de la formation est indispensable avant de décider si la personne en formation initiale de 2 ans peut se voir imputer 120 périodes d'enseignement dans le passage à une formation de 3 ou 4 ans.</p>	<p>« Les personnes qui ont obtenu une attestation fédérale de formation professionnelle au terme de leur formation professionnelle initiale peuvent, après validation des partenaires de la formation, se voir imputer 120 périodes d'enseignement de culture générale si elles souhaitent suivre une formation professionnelle initiale de trois ou de quatre ans »</p>
4	1	<p>Nouvel al. 1 : « La langue d'enseignement est la langue nationale, dans sa forme standard, du lieu où se trouve l'école. »</p> <p>Le fait de renforcer la langue standard du canton dans lequel se trouve l'école est accueilli favorablement. La CSFP propose de choisir une formulation plus ouverte pour tenir compte des cantons bilingues : "une langue nationale" au lieu de "la langue nationale".</p>	<p>Proposition d'adaptation : "La langue d'enseignement est une langue nationale, dans sa forme standard, du lieu où se trouve l'école."</p>
Section 3		<p>La simplification de la procédure de qualification apportée par la suppression de l'examen final écrit est accueillie favorablement.</p>	



6	a et b	Le travail final est important pour les apprentis AFP et les remplit de fierté, y renoncer dans l'AFP est une perte. Nous proposons un travail final dans une forme définie dans le PEE. Cela permet de régler le problème des art. 32 AFP (qui doivent faire un travail final) et des élèves en situation répétant durant la phase transitoire.	Suppression de l'alinéa 1a. Modification de l'alinéa 1b par « dans la formation initiale de deux ans , trois ans ou quatre ans... »
6	d	Afin d'apporter de la motivation aux élèves répétant en classe, et pour les élèves art. 32 également, nous proposons d'inclure la note d'expérience pour les élèves qui suivent les cours en classe. Cela permet de résoudre les problèmes des élèves en formation modulaire ou dans des variantes pour adultes, etc.	... dans un autre cadre que celui d'une filière de formation réglementée sans suivi régulier des cours de culture générale , la note relative...
9	2	La mise en œuvre d'un entretien de 30 minutes paraît difficile, pour un gain relativement faible. Nous proposons 20 minutes. De plus, il conviendrait de spécifier qu'il s'agit d'heures de travail en classe.	Il consiste en l'élaboration d'un produit, auquel il convient de consacrer entre 25 et 35 heures de travail en classe , et en une présentation de 20 minutes comprenant un entretien approfondi.
9	(3)	En cas de répétition du domaine de qualification « culture générale », la personne en formation devra élaborer un nouveau produit. Nous proposons également que les notes de la dernière année soient prises en compte pour que l'élève soit motivé en classe.	... du nouveau travail final et des nouvelles notes de la dernière année .
10	3	Nouvel al. 3 : « Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par au moins deux experts aux examens. » L'implication de deux personnes pour l'évaluation du travail final est saluée. Cela signifie que les mêmes exigences s'appliquent à la procédure d'examen dans le domaine de qualification de la culture générale que celles des connaissances professionnelles, dans lesquelles la présence de deux experts aux examens est requise. Dans le contexte scolaire, il est opportun que les enseignants de la culture générale, accompagnés de leurs collègues de branche professionnelles, fassent passer les examens. Contrairement aux experts aux examens, ils n'ont pas besoin d'être nommés par le canton. Cela signifie que l'effort pour les écoles est considérablement réduit.	Nouvel alinéa 3 : « Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par deux enseignants de la culture générale ou un enseignant de la culture générale et un enseignant des connaissances professionnelles . »



		Le fait d'impliquer les enseignants de branches professionnelles permet de valoriser la culture générale au sein de l'établissement et de renforcer la collaboration.	
13	1	Nouvel al. 1 : « Le SEFRI examine l'ordonnance et le plan d'études cadre périodiquement, mais au moins tous les sept ans, par rapport aux évolutions du moment en lien avec les compétences à acquérir dans le cadre de l'enseignement de la culture générale. » L'examen prévu à un rythme d'au moins tous les 7 ans est accueilli favorablement. Il permettra d'évaluer régulièrement les effets, sur la culture générale, des changements sociaux et politiques importants (mégatendances).	
15	3-4	Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits. Nous proposons ainsi une entrée en vigueur au plus tard à la rentrée 2027.	Nouvel alinéa 3 : Les dispositions relatives aux procédures de qualification ne sont applicables qu'avec l'entrée en vigueur des plans d'études école. Alinéas 3-4-5 : Décalage en 4-5-6 et modification en spécifiant des dates relatives (par exemple « 2 ans après l'entrée en vigueur des plans d'étude école »).
16		Ajout d'un alinéa, cf. art. 15	Nouvel alinéa 3 : La mise en œuvre à travers les plans d'étude école doit être effective au plus tard au 1^{er} août 2027.



3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	3	Une discussion au préalable entre les différents partenaires de la formation est indispensable avant de décider si la personne en formation initiale de 2 ans peut se voir imputer 120 périodes d'enseignement dans le passage à une formation de 3 ou 4 ans.	L'al. 4 permet aux personnes qui ont obtenu une attestation fédérale de formation professionnelle au terme d'une formation professionnelle initiale et qui disposent donc déjà de compétences de culture générale de se voir imputer 120 périodes d'enseignement de culture générale si elles suivent une formation professionnelle initiale de trois ou quatre ans, après validation des partenaires de la formation (enseignant-e-s et maîtres d'apprentissage) .
6	4	Le canton salue les possibilités concernant le bilinguisme.	
7	6	Selon notre proposition de modification de l'art. 6 de l'ordonnance.	Pour les candidats admis à la procédure de qualification avec examen final dans un autre cadre que celui d'une filière de formation réglementée et ne suivant pas les cours de culture générale , il n'y a pas de note d'expérience. Pour ces personnes, le domaine de qualification « culture générale » comprend uniquement un travail final (let. d). Les candidats qui ont été admis à la procédure de qualification avec examen final d'une formation professionnelle initiale de deux ans dans un autre cadre que celui d'une filière de formation réglementée doivent également réaliser un tel travail.
9	15	A modifier selon notre proposition dans l'ordonnance.	A modifier selon notre proposition dans l'ordonnance.

4) Remarques sur le plan d'études cadre:



Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
8	3.3	Sachant que les écoles et, au sens large la société, se dirigent de plus en plus vers le numérique et que, par ailleurs, le travail final peut prendre diverses formes, dont celle des multimédias, nous estimons que le présent PEC ne met pas assez l'accent sur ce point-là (compétences pré-requises, compétences à développer, etc.).	Ajout d'une compétence-clé supplémentaire : ... de se mouvoir et participer à une société en phase de numérisation. Afin de participer pleinement à notre société qui se numérise de plus en plus, il est important de comprendre les bases de la technologie, de naviguer dans un environnement en mutation, et de maîtriser les compétences cognitives, sociales et émotionnelles nécessaires pour prospérer dans ce monde connecté (littératie numérique, gestion des données, communication et collaboration numérique, recherche en ligne, éthique numérique, etc.).
10	4.1	« Le développement de la langue se concentre sur les compétences linguistiques et communicatives indispensables dans les contextes de vie personnels, sociaux et professionnel ».	Ajouter : ... en intégrant la numérisation grandissante de la société.
10	4.2	... des priorités planifiables sont fixées en vue d'une progression élaborée.	Ajouter : ... cohérente avec les compétences clés et l'évolution numérique de la société.
10	4.3	... l'accent est mis sur des activités linguistiques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.	...l'accent est mis sur des activités linguistiques, des contenus numériques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.
10	4.3	Certains contenus du tableau paraissent difficiles ou inadéquat pour certains types d'élèves. Il faudrait mentionner que les éléments sont des suggestions pédagogiques et non des contenus obligatoires.	Ajouter une phrase : Le tableau suivant présente les compétences attendues et des suggestions de types de textes permettant de les atteindre.
13-19	5.3	La dénomination « Champs d'action » complexifie la compréhension du PEC et de sa mise en œuvre. Nous proposons la dénomination « Compétences » qui permettra aux personnes en charge de la rédaction des PEE de mieux comprendre la structure du PEC.	Remplacer « Champs d'action » par « Compétences ».



25	Annexe	<p>Le canton apprécie particulièrement cet élément qui traduit les changements au sein de l'enseignement et de la société :</p> <p><i>« Evolution technologique et transformation de la mobilité : ... Les compétences gagnent en importance face au simple savoir. Il s'agit avant tout d'être agile, de faire preuve d'adaptabilité et d'être à même d'appliquer des techniques de résolution de problème... ».</i></p>	
----	--------	---	--



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veuillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au **01.07.2024**

Veuillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.



Prise de position:

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Genève – Département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse

Interlocuteur : M. Gilles Thorel

Date : 28 juin 2024

1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

Le canton de Genève s'inquiète de la disparition de la culture générale intégrée dans les filières du commerce. Il semble difficile de distinguer une discipline "culture générale" dans une formation qui est totalement orientée vers les compétences opérationnelles, et qui a justement fait disparaître les disciplines. Une introduction de la culture générale impliquerait une modification très importante des ordonnances de formation, ce qui mettrait en grande tension des formations qui se trouvent actuellement dans un processus (lourd et difficile) de changement global.

Le canton de Genève regrette la disparition de l'examen final de culture générale. Cet examen permet de tester tous les élèves sur les mêmes compétences, il valide leurs capacités rédactionnelles et de compréhension écrite. L'utilisation de l'IA par les élèves pour la réalisation de leurs travaux de fin de formation donne beaucoup d'inquiétudes; comment cerner les réelles compétences des élèves? cela reste en questionnement. C'est la raison pour laquelle le maintien de l'examen final "sur table" permettrait de garantir au moins cette évaluation sans utilisation possible de l'IA.

Genève forme beaucoup d'adultes en filière non réglementée; ils sont inscrits dans des cursus organisés. Certaines propositions de modifications inquiètent quant aux exigences posées pour ces personnes admises à la procédure de qualification. La différence entre les procédures de qualification est trop importante entre les personnes qui suivent une formation réglementée et non réglementée. Le Canton de Genève propose notamment d'harmoniser la procédure de qualification, quelle que soit la voie de qualification. C'est la raison pour laquelle le canton souhaite, en AFP, l'introduction d'une note d'expérience, comme pour la filière réglementée.



2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
2		Genève constate que les objectifs développés dans l'article 2 de l'OCCMG 2006 ont été déplacés dans le PEC. Il s'agira quand même de porter toute l'attention requise.	
4		Prend note que la mention "dans sa forme standard" laisse la possibilité de prévoir un cursus bilingue.	
6	a	Remarque OFPC: Ne s'oppose pas à la suppression du TPA pour les AFP de la filière réglementée et pour éviter une iniquité de traitement avec les personnes soumises à la culture générale dans les filières non réglementées, le Canton de Genève propose la même procédure de qualification pour la procédure réglementée et non réglementée.	... « Dans la formation professionnelle initiale de deux ans réglementée et non réglementée , à la note d'expérience « culture générale ». Elle est arrondie à une note entière ou à une demi-note. ».
	b	<p>Souhaite le maintien de l'examen final Cet examen "sur table" permet d'évaluer les compétences rédactionnelles des élèves, sans que ces derniers puissent faire appel à l'intelligence artificielle, est un moment qui marque la fin du CFC, est un examen semblable pour tous les élèves d'un même pôle de formation.</p> <p>Dans les modifications proposées à l'article 6, on constate la chose suivante:</p> <ul style="list-style-type: none">- Art 6, al a, b, c: pour le public jeune, on passe de 3 notes à 2 notes. L'examen disparaît et il ne reste que la note école et le travail final. La suppression de l'examen de connaissances professionnelles est une mégalomanie soutenue par le CSFP, dans le cadre des révisions d'ordonnances.	Modification du b: « Dans la formation professionnelle initiale de trois ans ou de quatre ans, réglementée et non réglementée , à la moyenne de la note d'expérience « culture générale », de la note du travail final <u>et de l'examen final</u> . Elle est arrondie à la première décimale. »



		<p>- Art 6, al d pour les adultes, on passe de 2 à 1 note. L'examen disparaît et il ne reste que le travail final. Pour l'OFPC, le fait de garder une seule note met en péril la qualification des adultes. Il suffit que cette unique note soit mauvaise pour que l'adulte ne puisse être certifié. D'autant plus que ce travail final est relativement exigeant. Le canton de Genève a une position particulière en matière de formation des adultes, avec un grand nombre d'adultes formés, atteignant 750 diplômés en 2023. Il est nécessaire de tenir compte de ce fait pour adapter les modifications proposées dans la réforme. C'est notamment en tenant compte de ce cas de figure que la CSFP propose : <i>"Du point de vue des cantons, il est impératif que ces groupes cibles particuliers soient pris en compte. Ils exigent donc du SEFRI qu'il élabore des solutions, notamment en ce qui concerne la répartition des cours de culture générale durant la formation et les procédures de qualification, pour ces groupes cibles particuliers en concertation avec la CSFP."</i></p> <p>Le canton de Genève souhaite donc que sa position soit considérée afin de continuer à offrir une formation adaptée aux adultes, et qui a déjà prouvé son efficacité.</p>	
	d		« Pour les personnes qui ont été admises à la procédure de qualification avec examen final dans un autre cadre que celui d'une filière de formation réglementée et en cas d'absence de notes d'expérience, la note relative au domaine de qualification "culture générale" correspond à la note du travail final elle est arrondie à une note entière ou à une demi-note. »
9		Au vu du nombre d'aspects et de compétences clés sur lesquels doit porter le travail final, il apparaît important d'y consacrer plus de temps pour accompagner les élèves.	... "il convient de consacrer entre 30 et 40 heures..."



11		S'étonne que la possibilité d'obtenir une nouvelle note d'expérience disparaisse en cas de répétition, c'est-à-dire que la certification du domaine de la culture générale se fasse sur la seule base du travail final. Il s'agit de la même remarque que pour l'art. 6 l. b: proposition de maintenir les notes pour les filières réglementées et non réglementées même en cas de répétition.	"Si la personne en formation répète l'enseignement de la culture générale pendant au moins une année supplémentaire, seules les nouvelles notes obtenues comptent pour le calcul de la note d'école. »
13		Considère une révision tous les 7 ans comme pertinente. Le canton regrette vivement la disparition de la commission suisse en charge du développement et de la qualité de la culture générale dans la formation professionnelle initiale. Si celle-ci venait à disparaître, il s'agira de s'assurer que les échanges intercantonaux concernant la filière non réglementée se poursuivent.	

3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
		RAS	

4) Remarques sur le plan d'études-cadres:

Genève attire l'attention sur les problèmes de traduction.

Une inquiétude a été largement formulée par le corps enseignant qui s'inquiète de ne pas pouvoir accompagner et évaluer les apprentis dans leurs propres valeurs (p. 8, 9 - 3.3.5 et 3.3.8).



Est relevé un nombre conséquent de compétences clés et d'aspects à évaluer dans le travail final (d'où la proposition de l'art 9 dans l'ordonnance d'augmenter le temps de préparation).

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	2.4	Prise en compte des changements Ajouter dans ce "chapitre" une référence à l'importance d'une approche historique et spatiale.	Ajout: Une perspective historique et géographique permet aux personnes en formation de mesurer l'importance de ces mégatendances et d'en saisir les enjeux. Cette prise de distance les aide à mesurer l'évolution constante de la société dans laquelle ils vivent et à mesurer les solutions envisageables face aux défis à relever.
20	6.2	Point de vigilance: en cas d'absence de notes d'expérience, les apprentis AFP de filière non réglementée ne sont pas en mesure de répondre aux exigences d'inclure cinq compétences clés dans le travail final. C'est un objectif qui semble bien trop ambitieux pour ce type de public.	Proposition: supprimer le paragraphe relatif au travail final pour les AFP et remplacer le Travail final par la note mise par l'école.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz
Kontaktperson : Nicole Graf, nicole.graf@promotionsante.ch / 031 350 04 13
Datum : 25. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>
-

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<i>Art.</i>	<i>Abs. & Lit.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
-			

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>
-			

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Einleitung:

Gesundheitsförderung Schweiz deckt als nationale Stiftung die Themen Bewegung, Ernährung und psychische Gesundheit ab. Die untenstehende Rückmeldung bezieht sich insbesondere auf die psychische Gesundheit und die Ernährung innerhalb des Rahmenlehrplans, da die Bewegung bereits in einem eigenen Lehrplan ([Rahmenlehrplan Sport für Berufsschulen](#)) geregelt ist.



Bemerkungen:

Gesundheitsförderung Schweiz begrüsst grundsätzlich den neuen Rahmenlehrplan für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, welcher die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft berücksichtigt. Die psychische Gesundheit, welche bei den jungen Erwachsenen aufgrund der aktuellen Datenlage zunehmend an Bedeutung gewinnt, wird sowohl in den neu formulierten Schlüsselkompetenzen für ein lebenslanges Lernen (vgl. 3.3.8), als auch im Lernbereich Gesellschaft (vgl. 5.3.2 und 5.3.7) explizit aufgegriffen. Im Anhang wird zudem im Zusammenhang mit Ökologie und Klimawandel auf die Gesundheit ganz allgemein Bezug genommen, was die Stiftung sehr begrüsst. Indes regen wir an, die Selbstwirksamkeit in Zusammenhang mit physischer und psychischer Gesundheit noch stärker hervorzuheben (vgl. Vorschlag unten im Raster).

Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit hängen eng zusammen. Ein ausgewogenes und gesundes Essverhalten während und ausserhalb der Arbeitszeit ist besonders wichtig, um im Beruf leistungsfähig und gesund zu bleiben und trägt zur Verbesserung des Wohlbefindens bei. Daher wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, auch die Ernährung stärker im Rahmenlehrplan mit einzubinden.

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
S. 10	Kap.3.3.8	Die Ressourcenstärkung und Selbstwirksamkeit, welche für die psychische Gesundheit wichtige Faktoren sind, werden bei einzelnen Schlüsselkompetenzen indirekt aufgenommen. Wir würden begrüssen, wenn diese für die psychischen Gesundheit wichtigen Begriffe explizit Erwähnung finden und so die wichtige ressourcenstärkende Arbeitsweise im Unterrecht stärker gewürdigt und entsprechend empfohlen wird.	Um mittel- und langfristige Lebensphasen zu planen und zu gestalten, ist es wichtig, persönliche, soziale und materielle Ressourcen und damit vielfältige Widerstandskräfte für eine physische und psychische Gesundheit aufzubauen und diese gezielt und selbstwirksam einzusetzen. Hier: ev. managen und mobilisieren weglassen, da Selbstwirksamkeit beides beinhaltet.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : gibb

Kontaktperson : Pascal Sigg

Datum : 24.6.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Allgemein: gute Revision, Terminologie widerspricht sich teilweise: z. Bsp. Schlussarbeit / Abschlussarbeit, vertiefendes Gespräch / Gespräch zur Schlussarbeit

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	b	Der «Schlussarbeit» ist verwirlich.	Statt «Schlussarbeit» «Abschlussarbeit»
8		Es soll nur noch eine Semesterzeugnisnote gesetzt werden.	Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Lernbereiche. Sie wird auf eine halbe Note gerundet.
9	2	Bezieht sich das auf eine Person? 25-35 Arbeitsstunden ist verwirlich. Zählt Themenfindung und Zielformulierung zur Erarbeitung? Für uns nicht. Präsentation und Gespräch dauern 30min pro Person? Wie kann das organisatorisch umgesetzt werden?	Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 8-12 Schulwochen und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von insgesamt 20-30 Minuten pro Person.
10	3	Das Produkt kann nicht von mind. 2 Expert*innen beurteilt werden. Der Zusatzaufwand hierfür wäre gigantisch und nicht umsetzbar. Der/Dem Co-Experten:in fehlt zudem Vorwissen zur Korrektur.	Die Präsentation und das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit (Abschlussarbeit) werden von zwei Expertinnen oder -experten beurteilt.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	4.2	<i>Wenn beim Produkt, Präsentation und Gespräch 2 Expert*innen bewerten hat dies zwingend finanzielle Auswirkungen. Dieser Zusatz Korrekturaufwand müsste durch Lektionen o.Ä. vergütet werden. Das können die ABU LP nicht einfach so zusätzlich leisten.</i>	<i>Text kann so belassen werden, wenn unser Vorschlag betreffend Korrektur der Abschlussarbeit angenommen wird (siehe Art. 10 Abs. 3 Verordnung).</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.1	<i>Die Lernbereiche werden in übergreifenden Prüfungsformen generiert, es gibt aber weiterhin 2 Noten. Das ist keine Revision! Handlungs- und Kompetenzorientierter Unterricht legen Wert auf Coaching, Individualisierung und formatives Feedback. Viele (revidierte) BIVOs sehen nur noch 1 Semesternote vor (z. Bsp. alle suissetec Berufe, Kälteberufe etc.). Die Wochenlektionen betragen dort im BKU 5, im ABU nur 3. Das ist ein Ungleichgewicht! Die Formulierung hier widerspricht der Verordnung, bzw. ist dies in der Verordnung nicht ausdrücklich so formuliert. (Art.8)</i>	<i>Während eines Semesters werden Leistungsbewertungen, welche die Lernbereiche gleichgewichtet abbilden, erfasst. Die Prüfungsformen sollten die Lernbereiche wenn möglich verbinden, können aber auch einzeln getestet werden. Am Ende des Semesters wird eine ABU-Note gesetzt.</i>
21	6	<i>Hier schlagen wir eine Differenzierung vor. Oder man könnte dies auch ganz weglassen.</i>	<i>3-jährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte, mind. 2 Sprachmodi 4-jährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte, mind. 2 Sprachmodi</i>



22	7.1	<i>Wer macht die SLP der Kantone? =Kantonslehrplan? Wieviel Mitspracherecht hat die einzelne Schule?</i>	<i>Die Kantone sollen Grundlagen für die Schullehrpläne schaffen. Die Schulen erarbeiten individuell oder gemeinsam Schullehrpläne, die vom Kanton geprüft und genehmigt werden.</i>
23	7.3	<i>Differenzierung zwischen 2- und 3-jährigen Ausbildungen werden nicht klar beschrieben (bspw. Normen)</i>	<i>Ergänzung der Normen bei 2-jährigen Ausbildungen.</i>
8/26	Anhang	<i>Anhang Historischer Blickwinkel fehlt! Warum? Bitte einfügen. Berücksichtigung des Wandels (sehr sinnvoll) warum ist dies im Anhang und nicht im Hauptteil? Titel «Ökologie (=schon als Aspekt genannt) und Klimawandel» mit Nachhaltigkeit ersetzen.</i>	<i>Einfügen</i>
6	2.3	<i>Grundlage: wieso wird nicht erwähnt, dass die Lernbereiche SuK und Gesellschaft vernetzt, unterrichtet werden müssen! Erste Erwähnung erst auf S.11</i>	<i>Vernetzung beider Bereiche ist verpflichtend – könnte die Grafik im Rahmenlehrplan S. 8 so angepasst werden, dass die Vernetzung der Lernbereiche klarer zum Ausdruck kommt?</i>

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
3003 Bern

Glarus, 18. Juni 2024
Unsere Ref: 2024-326

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

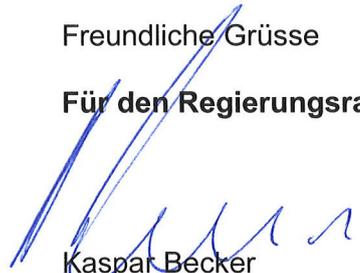
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns wunschgemäss gerne anhand des beigelegten Antwortformulars (vgl. Beilage) vernehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:
- Antwortformular

E-Mail an (PDF- und Word-Version): phylippe.wyss@sbfi.admin.ch



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFi über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

Kontaktperson : Patrick Geissmann, Höheres Schulwesen und Berufsbildung

Datum : 18. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir schliessen uns im Wesentlichen der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 13. Mai 2024 mit folgender Änderung an: Wir sprechen uns dezidiert gegen die Abschaffung der schriftlichen Schlussprüfung aus. Die schriftliche Schlussprüfung hat verschiedene positive Effekte. Sie trägt zur Einheitlichkeit der Abschlüsse und zur Chancengerechtigkeit bei. Zudem bereitet sie auf das in Zukunft immer stärker notwendige lebenslange Lernen vor. Der Aufwand ist vertretbar. Hier würde am falschen Ort gespart (vgl. hierzu unter Abschnitt 3 hinten).

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüssen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	



4	1	<p>Gemäss erläuterndem Bericht soll bilingualer Unterricht möglich sein. Werden bilinguale Klassen auf Englisch durch die enge Formulierung in diesem Absatz allenfalls verhindert?</p>	
Abschnitt 3		<p>Wir sind dezidiert gegen die Abschaffung der schriftlichen Abschlussprüfung. Im Gegenteil hätte die Chance genutzt werden können, zumindest in Teilen einheitliche Schlussprüfungen durchzuführen, um die Einheitlichkeit der Abschlüsse nochmals zu erhöhen.</p> <p>Erst die nochmalige Repetition des gesamten curricular aufbauenden Lehrplans durch die Lernenden am Schluss der Ausbildung ermöglicht den vernetzenden Erwerb der vorher nur isoliert geprüften Kompetenzen.</p> <p>Dass eine Repetition an und für sich grundsätzlich sinnvoll ist, ist ausreichend wissenschaftlich nachgewiesen.</p> <p>Die Vorbereitung auf lebenslanges Lernen ist die wahrscheinlich wichtigste Aufgabe der Ausbildung auf der Stufe Sek 2. Die Fähigkeit, grosse Mengen an Wissen/Kompetenzen für eine Prüfung vorbereiten zu können, ist dafür wichtig. Die Lernerfahrung, welche sich aus dem Bewältigen einer grossen Schlussprüfung ergibt, ist demnach essentiell im Hinblick auf spätere Ausbildungen auf Tertiärstufe oder auch in der BM2 – zumal in vielen Kantonen der Eintritt in die BM2 prüfungsfrei möglich ist, wenn die Gesamtnote des EFZ 5.0 oder höher ist.</p> <p>Die zusätzliche Prüfungsform erhöht zudem die Chancengerechtigkeit. Es gibt Lernende, denen eine schriftliche Schlussprüfung besser liegt, als das Erstellen einer Schlussarbeit. Die Schlussarbeit ist ein wichtiges Element der Ausbildung, erhält aber ohne Schlussprüfung nebst den kleinen Prüfungen während des Semesters zu viel Gewicht.</p> <p>Der Aufwand und die Kosten für eine schriftliche Schlussprüfung sind aus unserer Sicht vertretbar. Hier würde am falschen Ort gespart. Wir meinen sogar, dass durch den Verzicht auf die Schlussprüfung nicht gespart wird und das System auch nicht vereinfacht wird. Zur Sicherung der Qualität und Einheitlichkeit des Unterrichtes und der Beurteilung der Lernenden müssten</p>	



		<p>ohne Abschlussprüfung andere, kostengenerierende Massnahmen geschaffen werden.</p> <p>Namhafte Bildungswissenschaftler (Stefan Wolter, Franz Eberle und weitere) sprechen sich ebenfalls für die Beibehaltung der schriftlichen Schlussprüfung aus.</p>	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

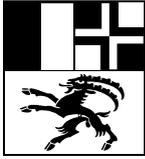
4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Keine Bemerkungen	

Glarus, 18. Juni 2024


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

26. Juni 2024

Protokoll Nr.

553/2024

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

philippe.wyss@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hirayama

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Regierung des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Unsere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage sowie zum erläuternden Bericht und dem Rahmenlehrplan finden sich im beiliegenden Antwortformular.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Parolini', written over a faint circular watermark.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Hartmann', written over a faint circular watermark.

i.V. C. Hartmann Lüscher



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierung des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur

Kontaktperson : Marco Wieland (081 257 27 24)

Datum : 25. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans erachten wir als positiv.

Sinnvollerweise arbeiten die Schulen und die kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen während der ganzen Dauer der beruflichen Grundbildung zusammen. Art. 5 des Verordnungsentwurfs entspricht auch der nationalen BSLB-Strategie (Strategische Stossrichtung 1: Schülerinnen, Lernende, Studierende, Punkt 1.2), wonach Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildung unter Einbezug aller relevanten Partner systematisch und stufengerecht in der Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen gefördert und auf Übergänge vorbereitet werden sollen. Zu diesem Zweck ist es wichtig, die Laufbahngestaltungskompetenzen im zu aktualisierenden Rahmenlehrplan angemessen zu berücksichtigen.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Abs. 2	<p>Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die die Kantone gemeinsam mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Abs. 2. Somit werden zukünftig keine Abweichungen von der Verordnung möglich sein. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Art. 15 Abs. 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
Art. 2	Abs. 2	Die in Abs. 2 vorgesehene Umsetzung des Rahmenlehrplans des SBFI durch die Schullehrpläne erhöht die Verbindlichkeit des ABU, was zu begrüssen ist.	
Art. 4	Abs. 1	Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung zu wählen («eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache»).	Wir beantragen, Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu ändern: Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3. Abschnitt		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird abgelehnt.	
Art. 6	lit. a	Die Vertiefungsarbeit bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung soll beibehalten werden. Die vorgesehene Abschaffung würde zu einer Ungleichbehandlung im Qualifikationsverfahren führen. Im Gegensatz zu Lernenden einer formalisierten beruflichen Grundbildung würden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit direkter Zulassung zum Qualifikationsverfahren (Art. 32 BBV) nach wie vor eine Vertiefungsarbeit schreiben und präsentieren müssen.	Wir beantragen, Art. 6 lit. a wie folgt zu ändern: a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Vertiefungsarbeit . Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet;
Art. 6	lit. b	<p>Die Schlussprüfung bei den drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen soll beibehalten werden.</p> <p>Die Schlussprüfung als Bestandteil der Qualifikationsverfahren findet am Ende der Ausbildung statt und beurteilt nicht nur die Beschäftigungsfähigkeit, sondern die Gesamtkompetenz der Lernenden. Dies ist eine Voraussetzung für das lebenslange Lernen und für Anschlussmöglichkeiten (Berufsmaturität, Höhere Berufsbildung etc.). Würde es nur um die Beschäftigungsfähigkeit gehen, könnte diese auch durch Erfahrung erreicht werden, wie dies bei Ungelernten der Fall ist.</p> <p>Gemäss TBBK soll ABU gestärkt werden. Die Abschaffung der Abschlussprüfungen könnte zu einem Imageverlust der beruflichen Grundbildung führen und die Position des ABU schwächen.</p> <p>Eine Vertiefungsarbeit kann die Abschlussprüfung in der Allgemeinbildung nicht ersetzen, da aufgrund der Entwicklungen von KI-Tool's sowie der Möglichkeit der Fremdverfassung der Arbeit nicht sichergestellt werden kann, dass die lernende Person das Produkt gestützt auf Ihre Handlungskompetenzen in der Allgemeinbildung eigenständig erstellt. Somit lassen sich aus unserer</p>	Wir beantragen, Art. 6 lit. b wie folgt zu ändern: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, und der Note für die Schlussarbeit und der Schlussprüfung . Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.



		Sicht die Handlungskompetenzen allein durch die Vertiefungsarbeit nicht mit der gewünschten Sicherheit prüfen, wodurch der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung geschwächt wird.	
Art. 10	Abs. 3	Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welchen die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	Wir beantragen, Art. 10 Abs. 3 wie folgt zu ändern: ³ Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt.
Art. 11		Die Erfahrungsnote soll auch bei einer Wiederholung mitgerechnet werden. Durch eine unterschiedliche Handhabung in den Qualifikationsbereichen Berufskennntnisse und ABU entsteht eine Ungleichbehandlung derselben.	Wir beantragen, Art. 11 in zwei Absätzen wie folgt zu ändern: ¹ Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr oder weniger als ein Jahr besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen. ² Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahrs den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.
Art. 13	Abs. 1	Es wird begrüsst, dass die Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans periodisch mindestens alle 7 Jahre erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
S. 8	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Aus Sicht des Kantons Graubünden sollen die Schulen und die kantonalen Berufs-, Studien und Laufbahnberatungen (BSLB) auch während der beruflichen Grundbildung zusammen arbeiten. Die nationale BSLB-Strategie (Strategische Stossrichtung 1: Schülerinnen, Lernende, Studierende, Punkt 1.2), wonach Schülerinnen und Schüler während der gesamten Ausbildung unter Einbezug aller relevanten Partner systematisch und stufengerecht in der Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen gefördert und auf Übergänge vorbereitet werden sollen, ist im Rahmenlehrplan angemessen zu berücksichtigen.	



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).
- Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.
- La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.
- Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).
- Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Les VERT-E-S suisses, Waisenhausplatz 21, 3001 Berne

Interlocuteur : Bettina Beer, secrétaire politique

Date : 27 juin 2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

Les VERT-E-S saluent le renforcement de la culture générale dans toutes les formations professionnelles initiales. Les compétences acquises par les personnes en formation dans cet enseignement leur sont nécessaires pour leur future carrière professionnelle, mais également pour leur participation à la société en général.

Les VERT-E-S soutiennent en particulier le renforcement des compétences en lien avec le système et la participation politiques, compétences nécessaires pour s'engager constructivement dans la société.

Les VERT-E-S souhaiteraient un renforcement de l'enseignement d'une deuxième langue nationale. Des compétences dans une deuxième langue nationale augmentent l'employabilité et renforcent la cohésion nationale. L'enseignement d'une deuxième langue nationale ne devrait cependant pas se faire au détriment de l'enseignement de la première langue nationale, ni de l'accessibilité de toutes les personnes intéressées à accomplir une formation professionnelle initiale (jeunes et adultes). Cette dernière remarque vaut d'ailleurs pour l'ensemble de la formation professionnelle initiale: celle-ci doit garantir l'égalité des chances et être ouverte à toute personne désireuse dans cette voie.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1	2	Il est important qu'il n'y ait pas de dérogation possible pour l'enseignement de la culture générale. Les VERT-E-S approuvent cette modification.	
3	4	Les VERT-E-S approuvent l'ajout de cet alinéa. La reconnaissance de 120 périodes est un encouragement à compléter la formation professionnelle de deux ans par une formation professionnelle plus longue.	
4		Se pose la question des cantons multilingues : il va de soi que l'enseignement se fera dans toutes les langues reconnues dans le canton. Cela devrait cependant être spécifié dans cet article.	
6	b	Les VERT-E-S soutiennent l'abandon de l'examen final comme composante de la note du domaine « Culture générale ». Un	



		<p>examen de ce type n'est qu'un instantané des compétences des personnes en formation et ne rend pas justice au travail fourni tout au long de la formation. Quant au travail final et sa présentation, ils promeuvent les compétences de réflexion critique des personnes en formation. Néanmoins, la note du travail final ne devrait compte que pour un tiers de la note finale, et la note de l'année pour deux-tiers.</p>	
--	--	---	--



3) Remarques sur le rapport explicatif:

<i>Page</i>	<i>Chap./ Art.</i>	<i>Commentaires / remarques</i>	<i>Proposition de modification (texte)</i>

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

<i>Page</i>	<i>Chap.</i>	<i>Commentaires / remarques</i>	<i>Proposition de modification (texte)</i>
5	2.2	Les VERT-E-S saluent la mention explicite de l'éducation au développement durable. Ils estiment qu'elle doit permettre de former des citoyen-ne-s conscients aux grands enjeux environnementaux de notre époque, pour éviter leurs conséquences négatives sur les plans social et économique. Des formations ou formations continues sont indispensables pour les enseignant-e-s. Ils soutiennent également le renforcement de la formation politique.	
5	2.3	Le contenu de ce chapitre correspond aux standards actuels en matière de pédagogie et d'approche des compétences. Ce type d'enseignement comporte des défis (didactique constructiviste, interdisciplinarité, enseignement thématique développant en parallèle des compétences liées aux deux domaines) que le corps enseignant ne pourra relever que s'il est au bénéfice d'une formation ou formation continue appropriée. Les ressources nécessaires à cette formation devront donc être mises à disposition.	



9	3.3	Les VERT-E-S saluent la mention explicite de la santé mentale dans la description de la compétence clé 3.3.8. Comme la très grande majorité des maladies psychiques se déclarent avant 25 ans, c'est bien durant cette phase de vie qu'il est primordial d'acquérir les compétences nécessaires pour prendre soin de sa santé mentale et savoir quand et où demander de l'aide.	
13	5.3	Les VERT-E-S déplorent le fait que dans le descriptif des huit aspects du domaine « Société » il n'est nulle part fait allusion à la considération critique des différentes conceptions religieuses du monde. L'appartenance religieuse est une composante de l'identité, avec une influence sur le positionnement éthique ainsi que sur la culture.	
14	5.3.2	Opter pour un langage le plus inclusif possible, là où les formulations épiciènes sont possibles	L'homme L'être humain doit s'adapter constamment...
15	5.3.3	Idem	La culture concerne tout ce qui a été créé par l' homme l'être humain .
25	Annexe	Idem	Les jugements moralisateurs à l'encontre de celles et ceux qui pensent autrement...
25	Annexe	Il est regrettable que l'égalité des genres ne soit mentionnée que dans l'annexe en tant que mégatendance (ce qu'elle est certainement). S'agissant d'une thématique transversale, elle devrait apparaître dans différents aspects du domaine « Société » : éthique, identité et socialisation, culture, politique et économie.	
26	Annexe	Le passage sur la transformation démographique ne mentionne pas la dénatalité qui touche déjà la Suisse et qui aura des conséquences importantes sur la main d'œuvre sur le marché du travail.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : hep Verlag AG, Gutenbergstrasse 31, 3011 Bern

Kontaktperson : Patrick Schneebeili

Datum : 28.5.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<i>Ausnahmen (konkret die integrierte Allgemeinbildung in KV und Detailhandel) sollten weiterhin möglich sein. → Art. 1 Abs. 2 des geltenden Rechts beibehalten.</i>	
2	2	<i>Umsetzung durch Schullehrpläne läuft der angestrebten Vereinheitlichung entgegen. → Einheitlicher Lehrplan für die Deutschschweiz oder zumindest auf kantonaler Ebene wünschenswert.</i>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Kap. 3.1 Art. 2	<i>Überarbeitete Lehrpläne erfordern überarbeitete Lehrmittel, welcher dem neusten didaktischen und pädagogischen Forschungsstand entspricht. Dieser Prozess ist zeitaufwendig, entsprechend früh müssen die definitiven Lehrpläne verfügbar sein. Die Lehrpläne müssen mindestens 1 Jahr vor Start der neuen Ausbildung bereitstehen.</i>	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--------------	----------------	---------------------------------	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : HotellerieSuisse

Kontaktperson : Miriam Shergold (miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch)

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

HotellerieSuisse begrüsst grundsätzlich das mit der Vorlage verfolgte Ziel einer schweizweit einheitlichen Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) und im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die angestrebten Vereinfachungen und Aktualisierungen. Was die Organisationsform betrifft, muss es jedoch weiterhin möglich bleiben, den ABU auf bewährte Weise integriert zu unterrichten und zu prüfen.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Im Gegensatz zum geltenden Recht lässt die nVMAB keine begründeten Abweichungen von den Vorgaben der Verordnung zu. Damit entfällt die Möglichkeit des integrierten ABU. HotellerieSuisse ist von dieser Änderung betroffen, da die Grundbildung für Kaufleute HGT EFZ den integrierten ABU erfolgreich einsetzt. Die Abschaffung dieses bewährten Modells würde einerseits einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen. Dies kurz nach dem Abschluss der grossen Reformen der kaufmännischen Grundbildung sowie jener des Detailhandels und der Lancierung der zugehörigen Lehrmittel. Deren Auswirkungen sollten seriös evaluiert werden, bevor das Modell verworfen wird. Zudem ginge mit der Abschaffung des integrierten ABU eine interessante Möglichkeit verloren, um die Schnittstellen zwischen Allgemeinbildung und Berufskennntnissen erfolgreich zu bewirtschaften. Der Spielraum für Innovationen würde mit der Abschaffung von begründeten Ausnahmen generell stark eingeschränkt. Die im Art. 15, Abs. 5 genannte Übergangsfrist bis 2037 ist keine valide Antwort auf diese schwerwiegenden Nachteile.</p>	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</p> <p>² Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</p>
2	2	<p>HotellerieSuisse begrüsst, dass mit dem Rahmenlehrplan eine klare Richtschnur für die Schullehrpläne der Kantone vorliegt.</p>	



2		Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, warum die im Art. 2 des geltenden Rechts festgehaltenen Ziele des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) im Entwurf fehlen. Da der ABU im Rahmen der beruflichen Grundbildung eine wichtige komplementäre Rolle spielt, erscheint die Definition der Ziele sinnvoll. Das Gleiche gilt für den Hinweis auf die Kooperation der Lernorte.	Ziele analog zu geltender VMAB beibehalten.
3	2	Dier Verordnung ist so zu formulieren, dass sie die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern berücksichtigt.	Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Schuljahr in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.
3	4	Zur besseren Verständlichkeit sollte präzisiert werden, dass es sich bei den 120 Lektionen um eine Obergrenze handelt.	Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung bis zu 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.
5	2	Der Begriff «Absolventinnen und Absolventen» passt nicht, da Personen im QV den Abschluss noch nicht erworben haben. Im erläuternden Bericht ist von Kandidatinnen und Kandidaten die Rede. Dieser Ausdruck sollte auch in der Verordnung stehen.	² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.
6	a-d	HotellerieSuisse begrüsst die vorgeschlagene Zusammensetzung der Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung sowie die Regelung bei Übertritten aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den allgemeinbildenden Unterricht sowie für Personen mit Zulassung zur Prüfung ausserhalb eines geregelten Bildungsganges. Hier sollte jedoch auch der Übertritt aus der gymnasialen Bildung berücksichtigt werden.	
9	2	HotellerieSuisse begrüsst, dass sich die Schlussarbeit aus einem Produkt sowie einem vertiefenden Gespräch zusammensetzt. Angesichts der produktiven Möglichkeiten der künstlichen Intelligenz (KI) ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihre persönliche Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema nachweisen. Da sich KI auch auf Präsentationen anwenden lässt, halten wir es für sinnvoll, eine Mindestdauer für das vertiefende Gespräch festzulegen.	² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten, wobei mindestens 10 Minuten auf das Gespräch entfallen.
10	2	Anders als der erläuternde Bericht enthält die Vorlage keine Bestimmungen zur Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit. Angesichts der oben erwähnten zunehmenden Bedeutung	² Zur Bewertung der Schlussarbeit werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt, die Präsentation und das individuelle Gespräch zur Schlussarbeit berücksichtigt. Für die Note der



		von KI im Produktionsprozess sowie der Möglichkeit von Gruppenarbeiten hält HotellerieSuisse es für sinnvoll, eine Mindestgewichtung für das individuelle vertiefende Gespräch festzulegen (vgl. Erläuternder Bericht S. 7-8)	Schlussarbeit wird das individuelle Gespräch zu mindestens einem Drittel gewichtet.
12	1	HotellerieSuisse begrüsst die Bestimmungen für die Dispensation vom Allgemeinbildenden Unterricht. Die im erläuternden Bericht angestrebte schweizweit einheitliche Praxis ist aktiv aufzubauen.	
13	1	HotellerieSuisse begrüsst, dass der Rahmenlehrplan regelmässig überprüft und damit auf dem Laufenden gehalten werden soll. Wir sind jedoch skeptisch in Hinblick auf die Abschaffung der Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Der nicht näher definierte, punktuelle Einbezug von Verbundpartnern und ggf. Expert:innen nach Gutdünken des SBFI ersetzt nicht die fortlaufende verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit, wie sie die Kommission ermöglicht. Vgl. Schlussfolgerung im Interface Review «Allgemeinbildung 2030 in der beruflichen Grundbildung», S. 12: «Darüber hinaus wird auf nationaler Ebene ein mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattetes Gremium, wie es die VMAB vorsieht, als Ideal zur Qualitätssicherung beurteilt». Eine breite Verankerung der Arbeit an den Aufgaben der Berufsbildung ist der in den letzten Jahren stetig zunehmenden Konzentration von Aufgaben beim SBFI vorzuziehen.	Beibehaltung Art. 15 gemäss geltendem Recht
15	5	Vgl. Ausführungen zu Art. 1 oben	Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Vgl. Ausführungen zu Art. 1 der Verordnung oben	
6	3.2	Die vage gehaltene Aufforderung, darauf zu achten, dass bei bilingualen Unterrichtsformen die Förderung der Landessprache nicht geschwächt wird, erscheint müssig und wirft ein zweifelhaftes Licht auf die Leistungen des bilingualen Unterrichts. Die involvierten Personen müssen innerhalb des vorgegebenen Zeitbudgets operieren. Sie stellen sich im Rahmen der Mehrsprachigkeit bewusst besonderen Herausforderungen, die aber auch einzigartigen Nutzen bringen.	
7-8	3.3	Anders als die Vorlage geht der Bericht auf die Gewichtung der verschiedenen Teile der Schlussarbeit ein; diese soll «angesichts deren Relevanz in der gewählten Aufgabe bei der Festlegung des Themas der Schlussarbeit» bestimmt werden. HotellerieSuisse fordert mehr Transparenz und Vergleichbarkeit in diesem Punkt. Angesichts der Möglichkeit, per künstliche Intelligenz zunehmend ausgefeilte Produkte zu generieren, ist das vertiefende Gespräch zwingend zu mindestens einem Drittel zu gewichten. Dies ist in der Verordnung festzuhalten.	
10	4.3	Die vorgesehenen Anpassungen haben weitergehende organisatorische und finanzielle Auswirkungen: - Im Fall der Abschaffung des integrierten ABU würde in den betroffenen Berufen erheblicher (erneuter) Reformaufwand anfallen. - Der Einsatz von zwei PEX für die Bewertung der Schlussarbeit führt zu zusätzlichem Aufwand bei den Kantonen. - Die übergreifende Themenorientierung gepaart mit der separaten Bewertung der Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» birgt Herausforderungen für die Organisation des Unterrichts. Zudem besteht Klärungsbedarf bei den Schnittstellen zum Allgemeinbildenden Unterricht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5ff.	1ff.	HotellerieSuisse begrüsst, dass der RLP die Ziele des ABU in Form von Kompetenzen definiert.	
23-24	7.3	HotellerieSuisse begrüsst, dass der Komplexitätsgrad der Anforderungen zwischen der 2-, 3- und 4-jährigen Grundbildung differenziert ansteigt.	



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

An das
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Ort, Datum Bern, 1. Juli 2024
Ansprechpartner/in Ines Trede

Direktwahl 031 335 11 11
E-Mail ines.trede@hplus.ch

Vernehmlassungsantwort von H+ zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur o.g. Totalrevision der Verordnung über die Allgemeinbildung Stellung zu nehmen. Dies ist angesichts des Umfangs und der Auswirkungen der geplanten Änderungen elementar. Unsere folgenden Kommentare beziehen sich (wenn nicht anders deklariert) immer auf die Artikel, Abschnitte oder Seiten der neu entworfenen Dokumente. Grossmehrheitlich folgen wir in unserer Stellungnahme der Stellungnahme von OdASanté, in Bezug auf Artikel 1 dem Schweizer Arbeitgeberverband.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.
- Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten, bevor ein solch starker Eingriff vorgenommen wird, der insbesondere die grossen integrierten ABU-Modelle betrifft. Wir verweisen dafür auch auf die Stellungnahme des Schweizer Arbeitgeberverbandes.
- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.
- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.

Im Namen von H+ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Ines Trede
Leiterin Bildung

Beilage: Stellungnahme von HPus



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung

25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 1.07.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : H+ Die Spitäler der Schweiz
Kontaktperson : Ines Trede, ines.trede@hplus.ch
Datum : 01.07. 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

H+ Die Spitäler der Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu können. Unsere folgenden Kommentare beziehen sich (wenn nicht anders deklariert) immer auf die Artikel, Abschnitte oder Seiten der neu entworfenen Dokumente. Grossmehreitlich folgen wir in unserer Stellungnahme der Stellungnahme von OdASanté, **in Bezug auf Artikel 1 dem Schweizer Arbeitgeberverband**.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- **Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.**

Insgesamt erkennen wir gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen Rahmenlehrplan (RLP) nur wenige Veränderungen und kaum Verbesserungen. Die von den OdA und weiteren Akteuren von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Vereinheitlichung der Allgemeinbildung ist unseres Erachtens nicht umgesetzt. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der Rahmenlehrplan inhaltlich konkreter geworden.

Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten, bevor ein solch starker Eingriff vorgenommen wird, der insbesondere die grossen integrierten ABU-Modelle betrifft. Wir weisen dafür auch auf die Stellungnahme des Schweizer Arbeitgeberverbandes.

- **Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.**

Wir erachten eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und Berufsentwicklung als elementar. Die vorliegenden Entwürfe lösen diesen Anspruch nicht ein. Dazu würden unter anderem folgende Punkte gehören:

- Die klare Beschreibung der von den Lernenden aufzubauenden Kompetenzen in der Verordnung und im Rahmenlehrplan;
- Die klare Definition der Steuerung inkl. Prozesse und Rollen der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen;
- Die klare Regelung der Qualitätsentwicklung.

- **Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.**

- Die Verordnung sagt nichts über die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen aus, sondern delegiert deren Definition komplett an den RLP und die Schullehrpläne. Dies steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Reviews und zu den Absichten der Revision.
- Die Koordination der Allgemeinbildung mit dem BKU bleibt im Wesentlichen weiterhin unverbindlich und in der Ausgestaltung den Schulen überlassen.
- Das neue Element der sogenannten «Schlüsselkompetenzen» stellt keinen Mehrwert dar, sondern kompliziert unnötig das Konstrukt und dessen Umsetzung.
- Es bleibt unklar, weshalb vierjährige Grundbildungen mit EFZ 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als dreijährige Grundbildungen.
- Die Verordnung steuert die Umsetzung zu stark, indem sie eine zu grosse Anzahl an Erfahrungsnoten vorgibt.



- Der RLP enthält im Lernbereich Gesellschaft keine Kompetenzbeschreibungen.
- Offen ist u.E., inwiefern die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität aufeinander abgestimmt bzw. voneinander abgegrenzt sind (Ziele, Konzept, Kompetenzen, Struktur und Organisation, Steuerung).

Die Verordnung und der RLP müssen unserer Meinung nach entsprechend überarbeitet werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Aus unserer Sicht ist eine national einheitliche Regelung der Allgemeinbildung grundsätzlich begrüssenswert.</p> <p>Gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser Regelung sprechen aber folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unzureichende Begründung: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolvent:innen einer integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.. • Die Streichung des bisherigen Abs. 2 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Art. 19 Abs. BBV führt zu Rechtsunsicherheit. • Die uniforme Regelung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung lässt kaum mehr Spielraum für Innovationen zu. Die Revision strebt inhaltlich an, die Allgemeinbildung für die Zukunft fit zu machen.» Das faktische Verbot anderer Lösungen als des allgemeinbildenden Unterrichts ABU steht im Widerspruch zu dieser Absicht. • In den Kantonen, bei einzelnen Grundbildungen und in verschiedenen Schulen werden wahrscheinlich Pilotprojekte und Ausnahmegewilligungen nötig sein, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die heute noch nicht absehbar sind. Entsprechend besteht das Risiko, dass sich unbeabsichtigt mehr und unterschiedlichste Umsetzungen ergeben, die dem Bestreben nach national einheitlicheren Regelungen entgegenstehen würden. 	<p><i>1 Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</i></p> <p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>

Kommentiert [TI1]: SAV- Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBF1, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.



		<ul style="list-style-type: none">• Zeitpunkt: Nach den Grossreformen der kaufmännischen Grundbildung mit einem integrierten Modell der Allgemeinbildung, deren Umsetzung gerade im ersten Jahr steht, kommt diese radikale Anpassung unverhältnismässig früh und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen. Der Nutzen ist wie oben beschrieben fraglich, die Kosten hoch. Der Gesundheitsbereich ist mit der Prüfungsbranche Gesundheit KV davon mit knapp 200 Lernenden jährlich relevant und negativ betroffen.• Weil die bisherigen «besonderen Bedürfnisse» auch in Zukunft weiterbestehen werden, entsteht durch die Unmöglichkeit einer Abweichung von der Standardregelung des ABU eine paradoxe Situation: Bei der nächsten Revision dürfte der RLP nämlich noch allgemeiner, noch unspezifischer und noch weniger regulierend ausgestaltet werden. <p>Der bisherige Abs. 2 ist zwingend wieder einzubauen.</p>	
2		<p>Jede berufliche Grundbildung enthält in ihrer Verordnung die Handlungskompetenzen, die aufzubauen sind.</p> <p>Auch die Berufsmaturitätsverordnung zeigt die zu erreichenden Ziele auf.</p> <p>Für die Allgemeinbildung ist eine solche explizite Benennung konkreter Kompetenzen in den Mindestvorschriften ebenfalls zwingend festzuhalten. Darauf kann und muss sich der RLP dann ausrichten.</p> <p>Um die Koordination der Unterrichtsbereiche Allgemeinbildung und BKU zu erleichtern, ist aus unserer Sicht eine Pflichtwahl der definierten Kompetenzen zu prüfen. Gewisse Kompetenzen sind für bestimmte Berufe relevanter als für andere. Die Pflichtwahl darf dabei die Erreichung der noch zu deklarierenden Ziele der Allgemeinbildung nicht in Frage stellen.</p>	<p>(Wir sehen drei Möglichkeiten. Die erste ist unsere Präferenz, die letzte ist aus unserer Sicht die minimal umzusetzende Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Kompetenzen aus dem RLP im Artikel auführen - analog zu den Handlungskompetenzbereichen der Bildungsverordnungen – allenfalls mit Pflichtwahlmöglichkeiten für die einzelnen Grundbildungen. Dazu ist die Festlegung von Kompetenzen auch für den Lernbereich Gesellschaft nötig.2) Die Ziele des bisherigen Artikels 2 vollständig (Abs. 1-2) wieder übernehmen, evtl. mit leicht angepassten Formulierungen.3) Die allgemeinen Ziele des bisherigen Artikels 2 gem. Abs. 1 wieder übernehmen.)
2		<p>Der Artikel delegiert die Umsetzung über <u>zwei</u> Stufen (RLP und SLP), ohne dazu nähere Angaben zu machen. Die Verordnung muss u.E. zwingend klar festhalten, welche Elemente der RLP enthält und mit welchen Punkten der RLP die SLP steuert. Dies</p>	<p>2 Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Kompetenzen der beiden Lernbereiche der Allgemeinbildung und formuliert die Rahmenbedingungen für:</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Organisation des allgemein bildenden Unterrichts an den Berufsfachschulen;



		war in der bisherigen Verordnung der Fall. Es scheint uns nicht verständlich, aus welchem Grund künftig darauf verzichtet werden soll.	b. die Entwicklungsprozesse und die curriculare Ausgestaltung der Schullehrpläne.
2		Auch die Bestimmung des bisherigen Abs. 3, wonach alle Lernorte mitverantwortlich sind, ist unbedingt und leicht angepasst wieder aufzunehmen. Die Bestimmung nimmt alle Lernorte in die Pflicht, drückt aber auch aus, dass die Betriebe, die üK sowie BKU und Sport effektiv zur Allgemeinbildung beitragen. Wird der Absatz wie vorgeschlagen weggelassen, schwächt dies die Lernortkooperation. Wir schlagen vor, dass die Berufsfachschulen die Koordination der «Aufgabe aller Lernorte» verantworten.	3 Die Vertiefung und Anwendung der Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte. Die Berufsfachschulen übernehmen die Koordination.
3		Unserer Meinung nach bleibt trotz umfangreicher Vorarbeiten im Projekt weiterhin unklar, weshalb Lernende einer vierjährigen Grundbildung 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als Lernende einer dreijährigen Grundbildung. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Verordnung und der RLP die zu erreichenden Kompetenzen und daraus abgeleitet die dafür nötigen Lektionen definieren müssen. Absolvierende einer drei- und einer vierjährigen Grundbildung haben u.E. Anrecht auf eine «gleiche» Allgemeinbildung und damit auf eine gleiche Anzahl Lektionen (Analogie: Berufsmaturität). Diese Lektionen können auf drei bzw. vier Jahre gleichmässig verteilt werden. Oder in den drei- und vierjährigen Grundbildungen nach drei Jahren abgeschlossen werden. Letztere Möglichkeit bietet z.B. die Chance, dass sich Lernende neu im vierten Lehrjahr intensiver auf eine BM2 vorbereiten können, ohne das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Grundbildung für die Betriebe zu belasten.	1 Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft». 2 Die Stundendotation des allgemein bildenden Unterrichts beträgt: a. mindestens 240 Lektionen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung; b. mindestens 360 Lektionen in der dreijährigen beruflichen Grundbildung; c. mindestens 360 Lektionen in der vierjährigen beruflichen Grundbildung. (Die Regelungen zum QV sind entsprechend anzupassen.)
4		Wir sind einverstanden.	
5		Wir sind einverstanden. Allerdings bedingt Abs. 2, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.	



6		<p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich für die zweijährigen Grundbildungen durch die Erfahrungsnoten die Note des Qualifikationsbereichs ergibt.</p> <p>Der vorgeschlagene Wegfall der Prüfungen hat aus unserer Sicht Vor- und Nachteile wie auch die damit einhergehende verstärkte Gewichtung der sog. Schlussarbeit (Vgl. unsere Bemerkungen unten).</p>	
7 & 8		<p>Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung.</p> <p>Sie muss angepasst werden.</p> <p>Die Regelung «Die Semesterzeugnisnote (...) ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche.» bedeutet im Klartext:</p> <p>Pro Semester erhält ein:e Lernende:r drei Semesterzeugnisnoten: Eine Note für S&K, eine Note für den Lernbereich Gesellschaft und eine Note, die sich aus den beiden anderen errechnet und eine rein administrative Grösse darstellt.</p> <p>Für die beiden Lernbereichsnoten sind gemäss den heutigen Usanzen je mindestens drei Noten aus Tests u.Ä. erforderlich. Also müssen die Lernenden wie bisher pro Semester im Minimum sechs beurteilbare Leistungen erbringen, und die Lehrpersonen mindestens sechs «Tests» durchführen. Bei durchschnittlich 19 Schulwochen pro Semester ist also jede dritte Woche ein Test fällig. Selbst wenn die Tests beide Lernbereiche umfassen, reduzieren die Tests die sowieso schon knappe Lern- und Lehrzeit.</p> <p>Aufgrund der hohen Frequenz werden die Tests wie bisher eher wenig komplexe Aufgaben und eher viele nicht-kompetenzorientierte Auswendiglernaufgaben umfassen.</p> <p>Zusammen mit den für den BKU und evtl. für den Betrieb und ÜK nötigen Beurteilungen führt das vorgeschlagene System weiterhin zu einer hohen Belastung für alle Beteiligten. Der Mehrwert und die Notwendigkeit dieser Belastung ist aus unserer Sicht in keiner Weise gegeben.</p>	<p>Art. 7 Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung entspricht dem Mittel der Schuljahreszeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>Art. 8 Die Schuljahreszeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht entspricht dem Mittel von drei Leistungsbeurteilungen, deren Kriterien sich gleichgewichtet auf Kompetenzen beider Lernbereiche beziehen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>



		Für die Allgemeinbildung ergibt sich jetzt die Chance auf einen Wechsel zu Schuljahresnoten für den ganzen Unterrichtsbereich (eine Zeugnisnote Allgemeinbildung pro Jahr). Dies wäre eine Belastungshalbierung ohne Informationsverlust. Die verbleibenden Tests liessen dann kompetenzorientiertere Aufgaben zu, die auch auf die QV vorbereiten und Anknüpfungen an den BKU und die berufliche Realität einfacher machen. Gleichzeitig könnten die Lernenden und Lehrenden ihre Ressourcen besser für den Kompetenzaufbau verwenden.	
9		Wir sind grundsätzlich einverstanden. Wir erwarten einzig eine Anpassung des Begriffs «Schlussarbeit», der eine nicht mehr zeitgemässe Form einer eher akademischen Abschlussqualifikation suggeriert. «Kompetenznachweis» weist u.E. besser darauf hin, dass beim Abschluss die Kompetenzen nachgewiesen werden müssen. Entsprechend ist auch eine bessere Steuerung des Unterrichts auf den Abschluss hin zu erwarten.	Art. 9 Kompetenznachweis 1 Der Kompetenznachweis findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. 2 Er besteht aus (...)
10		Wir sind einverstanden. Allerdings bedingt Abs. 1, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.	
11		Wir sind einverstanden.	
12		Wir sind einverstanden.	
13		Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen ausgestaltet sein wird. Aus unserer Sicht ist die Gefahr gross, dass diese Regelungslücke die gesamtschweizerische Steuerung der Allgemeinbildung mittelfristig schwächt und damit die Erreichung der Revisionsziele untergräbt. Für die national ausgerichteten OdA und deren Bildungsgrundlagen ist dies	(In Absprache mit den Verbundpartnern Text analog zu den BiVo-Bestimmungen über die Berufsentwicklung einbauen.)



		inakzeptabel - insbesondere vor dem Hintergrund des beabsichtigten Roll-outs der Verordnung über alle beruflichen Grundbildungen.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insb. die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnten. Die betroffenen Trägerschaften mit einem aktuell integrierten Berufsmaturitätsunterricht sind frühzeitig und in sieben Jahren einbeziehen.	5 Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3-5	1-2	Wir unterstützen die Grundsätze der Revision.	
3	Revisi- onsent- wurf Abs. 2	Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen genau ausgestaltet sein. Entsprechend scheint uns der Satz «Er berücksichtigt (...) geprüft wird.» als nicht korrekt.	«Er berücksichtigt die oben aufgeführten Revisionsgrundsätze. Wie die periodische Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans sowie der ausführenden Dokumente zukünftig ausgestaltet wird und wie die Verbundpartner und die Sprachregionen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen einbezogen werden, ist derzeit noch offen. Diese Prozesse der «Allgemeinbildungsentwicklung» werden analog zu den Berufsentwicklungsprozessen durch die zuständigen Organe der Berufsbildung in den kommenden Monaten ausgestaltet und festgelegt, wer wofür in welcher Art und in welchem Umfang verantwortlich ist. Dazu gehört zu prüfen, welche Aufgaben eine «SKAQ» (Schweizerische Kommission für Allgemeinbildungsentwicklung und Qualität) übernimmt. Die Prozesse berücksichtigen insbesondere auch die Entwicklungen anderer allgemeinbildender Gefässe wie der Volksschule, der BM, der gymnasialen und der Fachmaturität sowie die Entwicklungen auf Tertiärstufe.»
4	2.1	In diesem Abschnitt muss u.E. auf die Regelung der sog. «integrierten Allgemeinbildung» eingegangen werden, welche Art. 19 Abs. 2 BBV ausdrücklich erlaubt.	(Bitte einen entsprechenden Text einbauen.)
4	2.2	Wir unterstützen die Absicht voll und ganz. Sie wird allerdings insbesondere im RLP keineswegs umgesetzt (s.u.).	
5	3.1	Der Satz «Gegenüber der bisherigen Regelung konkretisiert er die Ziele der Allgemeinbildung neu in Form von Kompetenzen.» stimmt so nicht. Für den Lernbereich Gesellschaft fehlen Kompetenzen.	(Bitte im RLP-Kompetenzen für den Lernbereich Gesellschaft definieren. Dann stimmt der Satz in 3.1.)
5-6	3.2	Wir schlagen vor, für die zwei- und dreijährigen Grundbildungen die gleiche Lektionenzahl vorzusehen.	(Bitte Text entsprechend anpassen)



6-7	3.3	Die Vorgaben zur Notenberechnung sind massiv übersteuernd (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 6-8 der Verordnung).	(Bitte Text anpassen)
8 und 10	3.4 und 4.3	Wir unterstützen eine durch das SBF national verantwortete Steuerung. Für die schweizweiten Arbeitsmärkte und die entsprechenden beruflichen Grundbildungen scheint uns aber essenziell, dass das SBF durch eine genauere Regelung der Qualitätsentwicklung mit den entsprechenden Organen und Verantwortlichkeiten analog zu den Bestimmungen über die Berufsentwicklung seine gesamtschweizerische Rolle wahrnehmen kann.	(Bitte einen entsprechenden Text einbauen.)
9	3.5	Aus unserer Sicht darf die Allgemeinbildung «bei besonderen Bedürfnissen» nicht gestrichen werden.	(Bitte Text entsprechend anpassen)
9-10	4	Falls die QV so umgesetzt werden, wie dies vorgeschlagen wird, verringern sich tendenziell die Kosten des operativen Betriebs für die Schulen und folglich für die Kantone. Das darf an dieser Stelle ausgewiesen werden. Der finanzielle Mehraufwand des Bundes trotz Aufhebung der ABU-Kommission ist so nicht verständlich. Die Vermutung liegt nahe, dass der Bund die Vergabe von Mandaten und Expertisen plant. Aufgrund der Erfahrungen im Entwicklungsprozess zu den vorliegenden Dokumenten raten wir von einem solchen Vorgehen dringend ab. Ausserdem erachten wir es als absolut notwendig, dass in der Verordnung der Prozess der Qualitätsentwicklung klarer definiert wird. Entsprechend kann dann im erläuternden Bericht der finanzielle Mehraufwand auch explizit und genauer beziffert werden. 4.2: Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	(Zusammen mit der Regelung der Qualitätsentwicklung überarbeiten)



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Der Satz « <i>In der Berufsfachschule erhalten die Lernenden eine ganzheitliche, anschlussfähige Bildung vermittelt.</i> » suggeriert, dass in der Schule passiv gelernt wird. Diese Bildungsidee ist veraltet. Bitte den Satz ersetzen mit dem Auftrag, den die Berufsfachschule gemäss Botschaft zum BBG (S. 5701) hat.	«Der Schule kommt die Aufgabe zu, das situationsbezogene Erfahrungslernen in übergeordnete Zusammenhänge zu stellen, die für eine dauerhafte Orientierung wichtig sind.»
6	2.2	Sprachlich unschöne Formulierung der Einleitung zum Artikel. Die Abstützung auf Art. 15 ist eine Wiederholung von Abschnitt 2.1 und kann gestrichen werden.	Ziel der Allgemeinbildung ist der Aufbau von Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.
Ganzer RLP, Aufhänger: S. 6-7	2.3	<p>Die Abstützung auf Weinerts Definition ist aus unserer Sicht akzeptabel, auch wenn sie hauptsächlich Vorstellungen aus dem deutschsprachigen Raum entspricht. Allerdings:</p> <p>Der restliche RLP nimmt weder Bezug auf die Definition noch sind die für die sog. «Schlüsselkompetenzen» oder die beiden Lernbereiche verwendeten Kompetenzbeschreibungen mit der Definition kohärent.</p> <p>Schlüsselkompetenzen, der Lernbereich S&K und der Lernbereich G operieren je mit eigenen Kompetenzdefinitionen. Dies erschwert unnötigerweise die Umsetzung und die Koordination mit den anderen Unterrichtsbereichen (insbesondere mit dem BKU).</p> <p>Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Die entsprechenden Kompetenzen sind in die beiden Lernbereiche zu integrieren. Gründe:</p>	(Schlüsselkompetenzen streichen und inhaltlich in die Lernbereiche überführen)



		<ol style="list-style-type: none">1) Wir erkennen keinen Mehrwert gegenüber der Ausweisung solcher überfachlichen Kompetenzen innerhalb der Lernbereiche.2) Der Begriff der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» suggeriert, dass die anderen Kompetenzen keine «Schlüssel» zum lebenslangen Lernen sind. Das Gegenteil ist der Fall.3) Der Begriff «Schlüsselkompetenz» an sich ist schillernd. Oft werden «Sprachkompetenzen» z.B. als Schlüsselkompetenzen bezeichnet – auch im RLP selbst (S. 7, Abschnitt «Kompetenzen aus dem Lernbereich S&K»). Er ist also eher verwirrend als klärend. Ausserdem hat der Begriff eine Nähe zum erwiesenermassen unwirksamen Konzept der Schlüsselqualifikationen. Das gilt es zu vermeiden.4) Innerhalb der beiden Lernbereiche sind auch im vorliegenden Entwurf viele «Kompetenzen» beschrieben, die ebenfalls überfachlichen oder «Schlüssel»-Charakter haben. Die Zuweisung erscheint uns willkürlich.5) Das SBFJ erwartet von den OdA, dass sie in ihren Bildungsgrundlagen transversale oder überfachliche Kompetenzen mit den Handlungskompetenzen verbinden oder in diese integrieren. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, dies in der Allgemeinbildung nicht auch zu tun.6) Da die «Schlüsselkompetenzen» gemäss S. 7 «bei der Förderung von Kompetenzen aus den beiden Lernbereichen (...) mitgefördert» werden, können sie auch direkt dort ausgewiesen werden.7) Die «Schlüsselkompetenzen» können nicht separat gefördert werden (vgl. S. 7 oben). Deshalb können und dürfen sie auch in den QV nicht separat beurteilt werden. Auf S. sagt der vorliegende Entwurf selbst: «(...) sind zum Teil nicht trennscharf». Solche «Kompetenzen» bereiten in den Qualifikationsverfahren grösste Probleme.	
--	--	---	--



		<p>Alle entsprechenden Regelungen sind entsprechend zwingend zu streichen. Dafür spricht auch, dass bei «Leistungsbewertungen» - also Tests während des Schuljahres – die «Schlüsselkompetenzen» «nicht separat bewertet» werden sollen (RLP S. 21, Abs. 6.1).</p> <p>8) Das Konzept ist in sich inkohärent. Abs. 3.1 sagt: «(...) können (...) keinem konkreten Kontext zugeordnet werden». Abs. 3.3 beschreibt danach genau diese unmögliche (?) Kontextualisierung.</p>	
7		<p>Überschrift «Vermittlung der Allgemeinbildung» Bildung kann nicht vermittelt werden.</p> <p>Wir erachten es als sehr wichtig, dass der RLP in diesem Abschnitt Aussagen zum Verhältnis zu den anderen Unterrichtsberreichen macht, um die schulinterne Kooperation und Koordination zu unterstützen.</p>	<p>(«Vermittlung der ..» streichen. Überschrift neu: Allgemeinbildung unterrichten)</p> <p>(Abschnitt zum Verhältnis Allgemeinbildung und BKU sowie Sport einbauen)</p>
7		<p>Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass der RLP auch im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen definiert. Diese Aufgabe an die Schulen zu delegieren, ist nicht legitim. Damit würde das Ziel und die Absicht (vgl. erl. Bericht S. 4) nicht umgesetzt. Ausserdem hätte der RLP einen Bruch in sich: Während «Schlüsselkompetenzen» aufgelistet werden und S&K-Kompetenzen deklariert sind, wären im Lernbereich Gesellschaft keine Kompetenzen vorhanden. Der RLP hätte damit die grundlegendste Steuerungsfunktion eines Lehrplans nicht erfüllt. Wir schlagen vor, die Kompetenzen als Bewältigung von Alltagsherausforderungen zu bestimmen.</p>	<p>(Kompetenzen im Lernbereich G als Bewältigung von bestimmten Alltagsherausforderungen definieren)</p>
8	2.4	<p>Aus unserer Sicht beschreibt dieser Abschnitt ausschliesslich Gemeinplätze oder Selbstverständlichkeiten für jeden State-of-the-Art-Unterricht. Er hat keinen Mehrwert und kann ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt auch für die Darstellung, die man fälschlicherweise so deuten könnte, dass die Berücksichtigung des Wandels nur durch die Schlüsselkompetenzen «hindurch» in den Kompetenzen der beiden Lernbereiche erfolgen kann.</p>	<p>(Abschnitt streichen)</p>



9	3	Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» und damit das ganze Kapitel 3 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen (vgl. unsere Bemerkungen oben).	(Kapitel streichen)
11ff		Wir begrüßen die Konkretisierungen gegenüber dem aktuellen RLP. Im Lernbereich S&K wurde die Absicht der Revision grösstenteils erfüllt. Die ausgewiesenen Kompetenzen enthalten keine Angaben zu einem bestimmten Niveau (z.B. nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen GER). Aus unserer Sicht ist es aber zentral, die sprachlich-kommunikative Entwicklung und das Abschlussniveau zu deklarieren. Dies sowohl für die Lernenden wie auch für die Lehr- und die späteren Anstellungsbetriebe. Dazu muss der RLP zwingend mehr Aussagen machen als die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Modi beim QV (Abs. 6.2, S. 21). Die Allgemeinbildung sollte sich u.E. dabei zwischen den Ansprüchen bewegen, welche die INVOL auf der einen Seite und die BM auf der anderen Seite klar deklarieren.	(Abschnitt ergänzen) 4.4 Sprachentwicklung und -niveau In der Allgemeinbildung dokumentieren die Lernenden regelmässig ihre sprachlich-kommunikative Entwicklung, geben Auskunft über bewältigte Alltagsherausforderungen und schätzen ihr Niveau mit entsprechenden Hilfsmitteln ein. Dazu kommen systematische Einschätzungen und Rückmeldungen durch die Lehrpersonen. Die Einschätzungen können sich nach anerkannten Instrumenten wie dem GER richten. Am Ende der Grundbildung erhalten die Lernenden ein Dokument der Schule/des Kantons, das ihr Sprachniveau aussagekräftig belegt.
14	5.2	In diesem Abschnitt muss u.E. analog zu Abschn. 4.2 (S. 11) auch betont werden, dass die G-Kompetenzen nur zusammen mit S&K-Kompetenzen aufgebaut werden können.	(Text anpassen)
14	5.3	Die Auswahl der Aspekte soll gemäss Entwurf gleichbleiben. Die Aspekte versuchen, die wohl wichtigsten Disziplinen als Blickwinkel in den RLP einzubringen. Welche Disziplinen als so wichtig zu gewichten sind, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Aufgabe des RLP wäre aber, diese Entscheidungen wie auch die Entscheidungen gegen bestimmte Disziplinen wie Mathematik, Informatik, Gesundheit etc. zu begründen. Aus unserer Sicht liegen die Begründungen analog zu den Handlungskompetenzen der BiVo in den «privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Alltagsherausforderungen» (S. 14 oben). Diese müssen im RLP benannt werden und können dann zugleich als Kompetenzen für den Lernbereich G gelten.	(Auswahl der Aspekte begründen, Kompetenzen als Bewältigung von bestimmten Alltagsherausforderungen definieren)
21	6	« (...) der meisten beruflichen Grundbildungen». streichen	Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.



21	6.1	<p>Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung. Sie muss angepasst werden. Begründung: vgl. unsere Rückmeldung zu Art. 7 und 8 der Verordnung.</p>	(Text anpassen: Jahreszeugnisnoten)
21	6.2	<p>Die Schlussarbeit ist unseres Erachtens anders zu gestalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Umbenennung in Kompetenznachweis (vgl. unsere Anmerkungen zur Verordnung)2) Begriff «Thema» vermeiden, weil dieser bereits besetzt ist.3) Im QV müssen Kompetenzen nachgewiesen werden. Gemäss RLP beziehen sich diese Kompetenzen auf die «privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Alltagsherausforderungen». Der Kompetenznachweis sollte sich entsprechend nicht auf eine diffuse und zugleich verengende «gesellschaftsrelevante Fragestellung» (S. 21, 6.2) ausrichten, die an dieser Stelle zum ersten Mal erwähnt wird. <p>Alle Bezüge zu den «Schlüsselkompetenzen» sind zu streichen. Begründungen s. unsere Anmerkungen zu den Art. 8 und 8 der Verordnung sowie zu Abschnitt 2.3 des RLP.</p> <p>Die Möglichkeit eines multimedialen Produkts begrüßen wir.</p> <p>Aus unserer Sicht ist notwendig, dass der RLP das Verhältnis von Einzel- und Gruppenleistung klar regelt. In den QV der beruflichen Grundbildung ist dies ansonsten Standard. Für eine solche klare Regelung wären Kriterien nötig, welche wiederum die Festlegung von Kompetenzen in beiden Lernbereichen voraussetzen. Deshalb müssen auch im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen beschrieben werden.</p>	<p>6.2 Kompetenznachweis Die Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie die Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie die Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft erworben haben. Der KN wird prozessorientiert und unter Begleitung erstellt. Er kann in diversen Formen, z.B. auch multimedial, sowie einzeln oder im Team umgesetzt werden. Der Kompetenznachweis muss sich auf private, gesellschaftliche oder berufliche Alltagsherausforderungen beziehen.</p>
22ff	7.1	<p>Das Bestreben, die Schullehrpläne stärker als bisher durch den RLP zu regeln, begrüßen wir.</p>	



	7.2-7.3	<p>Gewisse Begriffe bzw. deren Anwendungen sind anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none">• «Lerninhalte» und «Kompetenzen» werden vermischt. Was soll verknüpft werden? Inhalte oder Kompetenzen?• «Leitgedanke» aus dem Kapitel über den Lernbereich Gesellschaft und «Leitidee» für die Themen sind kaum unterscheidbar.	<p>(«Lerninhalte» durch «Kompetenzen» ersetzen «Leitgedanke» im Kapitel zum Lernbereich Gesellschaft durch einen anderen Begriff ersetzen)</p>
	7.3	<p>Die Angaben zur Differenzierung steuern auch die QV, sind dort aber nur für den Lernbereich S&K ausgewiesen. Dies ist unbedingt zu ändern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft definiert sind.</p>	<p>(Ausführungen anpassen, nachdem im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen definiert wurden.)</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Hochschulnetzwerk Fachdidaktik Politische Bildung

Kontaktperson : marco.lupatini@supsi.ch, monika.waldis@fhnw.ch, Marie-France.Hendrikx@hepv.ch

Datum : 01. Juli 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

<i>Art.</i>	<i>Abs. & Lit.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Eine Vorbemerkung vorweg:

Die Beschreibung im Bereich «Politik» enthält eine Mischung aus Beschreibungen, was die politischen Anforderungen an Bürger*innen sind und Andeutungen von Lernzielen. Eine konkrete Ausformulierung von Lernzielen fehlt. In der Folge entsteht ein ausgesprochen grosser Spielraum für Lehrmittelautor*innen und Lehrpersonen. Ein steuerungswirksames Curriculum müsste eine systematische Ausarbeitung von Lernfeldern und Lernzielen enthalten.

Wir, eine Gruppe politischer Bildner*innen aus pädagogischen Hochschulen der ganzen Schweiz (inkl. SUPSI und Westschweiz) haben versucht, hier einige Anregungen zu verfassen und auf dem Hintergrund gängiger fachdidaktischer Literatur und damit einhergehende Diskussionen das Feld etwas abzustecken.

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
17	5.3.5	Wir erachten v.a. die Formulierung problematisch: «für seine Gemeinschaft Lebensweisen vorzuschlagen» In westlichen, pluralistischen Gesellschaften ist die individuelle Freiheit wichtig, der Staat soll bloss regeln, was das Gemeinschaftliche betrifft, insbesondere die Entscheidungsfindung. Aus diesem Grund regen wir eine Reformulierung an.	Text: Politik ist ein strukturierter Prozess, mit dem Ziel, Lösungen für lokale, regionale und globale Probleme in einer Gesellschaft zu finden und für seine Gemeinschaft Lebensweisen vorzuschlagen. Änderungsvorschlag:



			Politik ist die Gesamtheit aller Aktivitäten zur Herstellung gesamtgesellschaftlich verbindlicher Regelungen und/oder am Gemeinwohl orientierter und der ganzen Gesellschaft zugutekommender Entscheidungen. In Demokratien sind diese von öffentlichen Aushandlungsprozessen geprägt. Darin spielen soziale, kulturelle, ökonomische und ökologische Kräfte eine Rolle.
17	5.3.5	Kommentar: Viele institutionelle Einrichtungen sind historisch gewachsen. Die Schweizer Demokratie ist nicht allzu reformfreudig, was ihre eigenen institutionellen Einrichtungen angeht. Manche politischen Bedürfnisse werden jahrelang ignoriert (historisches Beispiel: Frauenstimmrecht). Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Begriff "direkt" weglassen.	Text: Die politischen Prinzipien und Institutionen, die eine Gesellschaft annimmt, leiten sich direkt aus diesem Wechselspiel ab. Änderungsvorschlag: leiten sich direkt aus diesem Wechselspiel ab.
17	5.3.5	Wir erachten die Herleitung, dass Partizipation das Ziel sein muss mittels einer Aussage, was nicht erwünscht ist (Passivität), etwas unglücklich formuliert und empfehlen hier eine klare Stellungnahme. Zudem fehlt uns an dieser Stelle eine Erwähnung der rechtsstaatlichen Prinzipien, denen Aushandlungsprozesse und Entscheidungsfindung in Demokratien unterworfen sind. <i>Aus der Forschung wissen wir, dass über 70 Prozent der Bürger*innen mit aktive Wahl- und Stimmrecht mindestens einmal im Jahr an einer Abstimmung teilnehmen. Die tiefere Stimmbeteiligung bezieht sich jeweils aufs Einzelergebnis. Somit würden wir es bevorzugen, dass hier nicht Passivität ins Zentrum gerückt werden, sondern Ausblick auf Partizipation genommen wird.</i>	Text: Zum demokratischen Charakter unserer Gesellschaft gehört, dass Entscheidungen nicht mit Passivität akzeptiert werden, sondern dass sie dank der aktiven Teilnahme aller in der Schweiz lebenden Menschen zustande kommen. Änderungsvorschlag: Zum demokratischen Charakter unserer Gesellschaft gehört, dass politische Entscheidungen durch Prozesse herbeigeführt werden, die rechtsstaatlichen Prinzipien folgen. Die Bürger:innen sind dabei aufgerufen, ihr aktives Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Daran anschliessen: Die Ergebnisse und Umsetzungen der politischen Entscheidungen bestimmen die Zukunft unserer Gesellschaft. Da in erster Linie die Lernenden von dieser Zukunft betroffen sein werden, müssen sie in der Lage sein, sich politisch zu beteiligen.
17	5.3.5	Politische Beteiligung umfasst zahlreiche Facetten: Stimm- und Wahlrecht	Text:



		<p>Initiativen, Petitionen Teilnahme an kommunalen Befragungen und Aushandlungsprozessen, Gemeindeversammlungen, Vereinsgründungen und zivilgesellschaftliches Engagement, Protestkundgebungen, Demonstrationen, etc.</p>	<p>In einer demokratischen Gesellschaft müssen zudem die in der Politik Aktiven vom Volk legitimiert werden, wie zum Beispiel Parlamentsmitglieder.</p> <p>Änderungsvorschlag: Satz streichen. Allenfalls ersetzen:</p> <p>Politische Partizipation kann unterschiedlichste Formen annehmen wie die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts, die Eingabe von Initiativen und Petitionen, die Organisation von Austauschmöglichkeiten, eine Vereinsgründung, zivilgesellschaftliches Engagement, Teilnahme und/oder Organisation von Protestkundgebungen, Demonstrationen, etc.</p>
17	5.3.5	<p>In Studien werden die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz teils kritisch gesehen; alltägliche Erfahrungen von Jugendlichen sind es ebenso.</p> <p>vgl. UNESCO-Bericht Partizipation Kinder und Jugendliche Schweiz</p> <p>https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/projekte-kampagnen/kinder-und-jugendbericht</p> <p>Von daher erachten wir diese Setzung im ersten Satz als auch die Kausalannahme im zweiten Satz als problematisch. Evidenzen für den Zusammenhang zwischen Aushandlungserfahrungen und Einsicht in strukturelle Gegebenheiten liegen derzeit kaum vor.</p> <p>Wir schlagen vor, diese Passage umzuschreiben und auf pädagogische Zielsetzungen zu fokussieren. (Hinweis: Die untenstehenden Beschreibungen zu Recht und Technologie beschränken sich auch auf die Zielsetzungsebene und vermeiden Kausalaussagen. Man befände sich dann auf der gleichen Ebene.)</p>	<p>Text: Viele Regeln, die den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Bereich der Lernenden bestimmen, basieren auf gemeinsamen, in demokratischer Art ausgehandelten Entscheidungen. Wenn sie diese Erfahrung machen, können sie eine Vorstellung von den Mitteln und Strategien entwickeln, die von den verschiedenen Akteuren für die Wahrnehmung ihrer Interessen eingesetzt werden. Durch die Analyse der Funktionsweise erkennen die Lernenden die Abläufe, welche die Welt, in der sie leben, strukturieren. Sie lernen einzuschätzen, welche Vorteile sich für sie aus einer politischen Beteiligung ergeben könnten, und mit welchen Mitteln sich dies umsetzen liesse.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Lebensbereiche von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Schweiz sind durch gesamtgesellschaftliche und/oder gemeinschaftliche Regelungen geprägt. Durch die Einführung in diese Regelungen und den Abgleich mit eigenen Bedürfnissen lernen die Jugendlichen den Nutzen gemeinschaftlicher Regelungen kennen und/oder gegebenenfalls</p>



			Veränderungen zu initiieren. Anhand praktischer Erfahrungen lernen sie einzuschätzen, welche Vorteile sich aus einer politischen Beteiligung ergeben können .
17	5.3.5	<p>Absatz 2 im Bereich Politik enthält den Gedanken der Partizipation.</p> <p>Absatz 3 dann die Idee, dass durch Eigenerfahrungen strategisches Handeln und politisches Verstehen in Gang gesetzt wird.</p> <p>Die Leitgedanken Partizipation und Eigenerfahrung ruhen stark auf der Vorstellung, die Lernende zur Teilnahme an der direkten Demokratie wie der Schweizerischen zu beteiligen. Im Fokus steht der/die aktive Bürger*in. Wir anerkennen dies als wichtigen und relevanten Zielhorizont.</p> <p>Allerdings gibt es zu diesem stark partizipativ ausgerichteten Perspektive aus Sicht der schulischen Politischen Bildung auch Bedenken.</p> <p>Erstens, viele Berufslernende werden mit 18 Jahren kein Stimm- und Wahlrecht erhalten, weil sie eine ausländische Nationalität haben. Die unmittelbar zukünftigen Partizipationsmöglichkeiten sind demzufolge unterschiedlich.</p> <p>Zweitens, Schule geht mit Schulpflicht einher. Ist daran auch politische Partizipation gebunden, dann wird es schwierig. In Kreisen der Politischen Bildung hat es sich bewährt festzulegen, dass «Schule zu Partizipation befähigen soll». (Die Frage ist durchaus zu diskutieren im Umfeld von curricularen Diskussionen).</p> <p>Drittens, die Geschichte hat uns wiederholt gelehrt, dass Partizipation allein noch keine demokratischen Entscheidungen garantiert.</p> <p>Demzufolge schlagen wir folgenden Standpunkt vor: Bürger*innen sollten die Fähigkeit mitbringen, sich in politischen Sachfragen zu informieren und zugleich politische</p>	<p>Text <i>Fehlt.</i></p> <p>Vorschlag für einen neuen Textabschnitt: Lernende sollen politische Kompetenzen im Sinne von Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Handlungskompetenz und Urteilsvermögen erwerben:</p> <p>Die Lernenden erwerben ein grundsätzliches Verständnis der Funktionsweise des politischen Systems (-> Sachkompetenz).</p> <p>Die Schüler*innen lernen, sich zu Sachfragen zu informieren und politische Informationen auf ihre Relevanz, Absicht und Wahrhaftigkeit hin einzuschätzen. Des Weiteren erwerben sie kommunikative und argumentative Fähigkeiten, um eigene Bedürfnisse zu artikulieren und sich in Meinungsbildungsprozessen argumentativ einbringen zu können. (-> Methoden- und Handlungskompetenz, Argumentationsfähigkeit).</p> <p>Die Lernenden werden befähigt, politische Prozesse und Strategien zu reflektieren und gegebenenfalls kritisch zu befragen. Dazu gehört die Fähigkeit, eigene Urteile zu begründen und Fremde anzuerkennen, sowie zu reflektieren, auf welcher wertebasierten Grundlage politische Urteile basieren. (-> Urteilskompetenz).</p>



	<p>Informationen auf ihre Relevanz, Absicht und Wahrhaftigkeit hin einschätzen zu können (Methodenkompetenz). Des Weiteren sollen sich alle Bürger*innen in die sie betreffenden Sachfragen bei der Meinungsbildung angemessen einbringen können. Die Teilnahme an öffentlichen und medialen Debatten (Social Media !) sowie die Artikulation von Bedürfnissen der eigenen Gruppe setzt Kommunikations- und weitere Handlungsfähigkeiten voraus. -> Handlungskompetenz.</p> <p>Ausserdem wird von Bürger*innen erwartet, dass sie politische Prozesse und Strategien reflektieren und gegebenenfalls auch kritisch befragen können. Darüber hinaus sollten sie auch reflektieren können, auf welcher (wertebasierten) Grundlage sie ihre Urteile fällen -> Urteilskompetenz.</p> <p>→ Daraus ergibt sich die Formulierung der Lernziele im rechten Feld.</p> <p>In der deutschsprachigen Diskussion hat sich in den letzten 20 Jahren der Konsens herausgebildet, dass Schule im breiteren Sinne politische Kompetenzen fördern soll.</p> <p>Prägnant und breit anerkannt dazu das österreichische Politikkompetenzmodell von Krammer et al. 2008; wiederaufgenommen bei Kühberger 2015):</p> <p>Methodenkompetenz Urteilskompetenz Handlungskompetenz Sachkompetenz</p> <p>Für einen kurzen Überblick: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:a9bf28dd-dd87-440b-9b33-9ba2b39cb4dc/qlv_kompetenzmodell_23415.pdf</p>	
--	---	--



17	5.3.5	<p>Wir meinen, dass bei der Beschreibung der Handlungsfelder noch kurz die Grundlagen beschrieben werden sollten und haben diese im Änderungsvorschlag ergänzt.</p> <p>Zum letzten Satz hier: Effizienz ist ein politischer Wert nebst anderen wie z.B. Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Gemeinwohlorientierung, Sicherheit, Wohlstand. In politischen Aushandlungen schwingen meistens Werte und Überzeugungen zum guten Leben mit. Wir empfehlen deshalb, schlicht von Werten zu sprechen.</p> <p>Die politischen Strategien hatten wir schon oben. Zur Vermeidung von Relevanz empfehlen wir, diese hier zu streichen.</p>	<p>Text: Handlungsfelder</p> <p>Die Lernenden analysieren aktuelle politische Fragen und Themen und identifizieren die Interessen und Werte der betroffenen Personen sowie die für deren Durchsetzung verwendeten Strategien. Sie vergleichen sie und beurteilen deren Effizienz.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Lernenden lernen grundsätzliche Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit wie Gewaltenteilung, Machtbegrenzung, unabhängige Gerichte und Garantie der Grundrechte für alle Bürger*innen kennen inklusive deren Bezug zu Menschenrechten. Darüber hinaus setzen sich mit demokratischen Werten wie Freiheit und Gleichheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl auseinander.</p>
18	5.3.5	<p><i>Die gelbe Stelle betont wiederum Partizipation und erfahrungsbasierendes Lernen. Das hatten wir schon oben. Wir empfehlen eine Konkretisierung der Passage.</i></p> <p><i>Zum Wording: Aktiv kann gestrichen werden. Teilnahme/Partizipation ist prinzipiell aktiv. Was bedeutet «eine eigene Strategie entwickeln» - > Als Politische Bildner*innen sehen wir hier keine Konzepte vor uns, die vermittelt werden könnten. Strategien werden meist von Parteivorsitzenden, Politiker*innen, Politikmarketingfachleuten entwickelt. Bürger*innen sollten sich vorzugsweise nicht um solche Strategien kümmern, sondern im deliberativen Sinne an Debatten und der Entwicklung von Problemlösungen beteiligen. Mit Blick auf ein deliberatives Demokratiemodell schlagen wir eine Reformulierung vor.</i></p> <p><i>Hinweis: Im neuen Rahmenlehrplan matu23 wird zu Politischer Bildung sowie bei den transversalen Kompetenzen</i></p>	<p>Text: Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa und weltweit. Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen.</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Lernenden verstehen Organisation und Funktionsweise der drei Ebenen der nationalen Politik (Gemeinde, Kantone und Bund) sowie die Funktion von supranationalen Organisationen in Europa und weltweit. Sie erkennen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur Teilnahme am politischen Leben und entwickeln Fähigkeiten, um diese verantwortungsvoll zu nutzen. In der Bearbeitung politischer Problemstellungen sind die Lernenden in der Lage, eigene und fremde Interessen wahrzunehmen, eine Problemanalyse durchzuführen, Lösungsvorschläge gemeinsam und diskursiv zu entwickeln, sowie diese in</p>



		<i>die Förderung argumentativer Fähigkeiten bei Gymnasialschüler*innen stark betont. Im Sinne der Chancengerechtigkeit sollten argumentative Fähigkeiten von Berufsschüler*innen im ABU-Unterricht gefördert werden. Die gelbe Passage erlaubt die Entwicklung von Lernsettings zur Förderung der mündlichen und schriftlichen Argumentationsfähigkeiten.</i>	<i>der Lerngruppe oder in einem weiteren Kreis zu präsentieren und argumentativ zu vertreten.</i> Die Lernenden erweitern ihre mündlichen und schriftlichen Argumentationsfähigkeiten.
18	5.3.5	<i>Handlungsfeld Partizipation.</i> <i>Hier wieder die prinzipielle Frage wie oben: Soll Schule direkt zu Politik führen? Kann, darf sie dies überhaupt? (Beutelsbacher Konsens).</i> <i>Oder soll die Schule zu Partizipation befähigen. Das ist ein grundsätzlich anderes Konzept!</i>	Text: Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Änderungsvorschlag: Die Lernenden werden zur aktiven Teilnahme am politischen Leben befähigt. <i>Les personnes en formation comprennent les enjeux globaux de questions liées à la politique mais aussi à la société, dans une perspective spatiale et temporelle. Elles sont capables de se positionner personnellement et avec nuance sur des Questions Socialement Vives. Elles font preuve de curiosité, d'ouverture au monde et à l'altérité.</i>
18	5.3.5	<i>Hier wird nochmals wiederholt, was oben schon gesagt wurde.</i> <i>Was sind wirksame Strategien von Bürger*innen?</i>	Text: Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen. Änderungsvorschlag: In der Verhandlung politischer Fragen sind die Lernenden in der Lage, ihre Interessen wahrzunehmen, darauf aufbauend Strategien der Einflussnahme zu entwickeln und argumentativ ihre Stellungnahme zu erklären.
18	5.3.5	<i>Der letzte Abschnitt sollte gleich an den vorherigen anschliessen, da es hier um Problemeinordnung geht.</i>	Text: <i>Durch</i> ihr Verständnis der politischen Institutionen



18	5.3.5	<i>Wir empfehlen in diesem letzten Abschnitt eine Präzisierung.</i>	Text: Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen und Akteure sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und an politischen Ereignissen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft. Änderungsvorschlag: Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen <i>und Akteure</i> sowie Kenntnissen zu Problemhorizonten und Lösungsansätzen sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und an politischen Entscheidungen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft.
18	5.3.5	<i>alternativ</i>	Text: Änderungsvorschlag
18	5.3.5		Text: <i>In der Lage</i> Änderungsvorschlag: <i>befähigt</i>
18	5.3.5		Text: <i>an politischen Ereignissen teilzunehmen</i> Änderungsvorschlag: <i>an politischen Entscheidungen teilzunehmen</i>
18	5.3.6		Text: Verhaltensregeln in einer Gesellschaft festlegt Änderungsvorschlag: Verhaltensregeln in einer Gesellschaft festlegt und die Gleichheit der Bürger*innen vor dem Gesetz garantiert.
18	5.3.6		Text: Sie verstehen damit die Funktionsweise des Rechtssystems in ihrer Gesellschaft. Änderungsvorschlag: Sie verstehen damit die Funktionsweise des Rechtssystems in ihrer Gemeinschaft oder in der Gesellschaft.



18	5.3.6	<p>Es fehlt in der gesamten Beschreibung der Begriff der Menschenrechte. Dieses Konzept ist relevant für die Formulierung von Grundrechten auf der nationalstaatlichen Ebene.</p> <p>Im Lehrplan 21 (Zyklus 3) werden Menschenrechte aufgegriffen. Im Sinne der Anlage eines spiralförmigen Curriculums sollten sie in der Sek II nochmals aufgegriffen werden.</p>	
19	5.3.7		<p>Text: Die Lernenden analysieren Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen</p> <p>Änderungsvorschlag: Die Lernenden analysieren Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen für Gesellschaft und Individuen</p>
19	5.3.7		<p>Text: unter Berücksichtigung von deren Chancen wie Effizienz sowie deren Risiken wie falsche Informationen.</p> <p>Änderungsvorschlag: unter Berücksichtigung von deren Chancen wie Effizienz und unter Abwägung von deren Risiken wie Desinformation, Meinungsmanipulation, Cyberbulling und Gefährdung der betrieblichen und öffentlichen Sicherheit.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt:

IG UnBB, Interessengemeinschaft Unternehmen mit nationaler Berufsbildung

Mitglieder IG UnBB: AMAG, Coop, Login, Migros, Post, Raiffeisen, Siemens AG, Swisscom AG, SV Group

www.ig-unbb.ch

Kontaktperson:

Steven Walsh (Präsident) und Annika Keller-Markoff (Vize-Präsidentin)



Datum

: 3. Juni 2024

1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die allgemeinbildenden Fächer müssen nicht in allen Grundbildungen identisch als ABU vermittelt werden. Aber der ABU muss stärker vereinheitlicht werden. Mit dem vorgelegten Rahmenlehrplan wird dies aus unserer Sicht nicht erreicht.

Die IG UnBB fordert dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, sodass die aktuell «integrierte ABU» ermöglicht wird. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substanziell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich und auch rechtlich heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, welches der Thematik in keiner Art und Weise gerecht wird und auf der notwendigen Flughöhe auch keine Resultate präsentieren können wird. **Eine Verordnung sollte den Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart in die Berufsentwicklung eingreifen.** Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Sollte die Änderung von Art. 1 VMAB wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die neue Vorgabe (ausnahmslose Geltung für sämtliche Grundbildungen) infolge Normkonflikts mit der normhierarchisch übergeordneten Bundesratsverordnung nicht anwendbar. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften direkt in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen) eines integrierten ABUs sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU mit der Brechstange zu fordern, ist aus Sicht der Wirtschaftsverbände nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen dieser beiden Grossberufe gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaften direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention zum jetzigen Zeitpunkt? Beide Berufe haben eine Grossreform hinter sich. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel Erfahrungen sammeln und die separate ABU revidiert umgesetzt werden. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser / Ziel mit den Trägerschaften gemeinsam angegangen werden.**

Die IG UnBB stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie des SAV Schweizerischen Arbeitgeber Verbands

Aus Sicht der Unternehmen mit nationaler Berufsbildung müssen in der heutigen Zeit Pilotprojekte in einzelnen Grundbildungen möglich sein. Die vorliegende Verordnung schliesst dies aus.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</p> <p>Je nach Grundbildung und flexibles Modell macht es keinen Sinn den ABU separat laufen zu lassen. Abhängig von der Grundbildung muss der Lernbereich "Sprache und Kommunikation" angepasst werden können. Dafür muss der Rahmenlehrplan aber genauer und detaillierter formuliert sein.</p>	<p>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</p>
4	3	<p>4 Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.</p>	<p>Bedingungen klarer formulieren oder Absatz streichen. "können" bitte löschen.</p>
4		<p>Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.</p>	<p>Unterrichtssprache ist grundsätzlich die Landessprache des Schulortes in ihrer Standardform; bilingualer Unterricht ist möglich, schwächt aber die Vermittlung der Landessprache nicht.</p>
5	3	<p>3 Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt mindestens 20 Prozent.</p>	<p>Mindestens streichen die ABU soll 20% QV betragen. Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Ihr Anteil an der Gesamtnote des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung beträgt 20 Prozent.</p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<i>Die Schnittstelle zu BK und ABU muss klar geregelt sein. Die Regel ist notwendig, damit die Zusammenarbeit gefördert wird. Ein weiteres Papier der EHB macht dies alles noch komplexer für sämtliche Ansprechpersonen.</i>	
8	12	<i>Wir begrüssen es, wenn die Kantone eine schweizweite einheitliche Praxis erwünscht und sehr anzustreben ist.</i>	<i>Sind aber der Meinung, dass es eine einheitliche Regelung über sämtliche Kantone benötigt.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
alle	1.ff	<i>Die Inhalte des Rahmenlehrplanes sind nicht klar und verständlich formuliert. Er hat sich gegenüber dem alten Rahmenlehrplan kaum verbessert. Die Erhöhung der Verbindlichkeit und Qualität ist aus unserer Sicht zu wenig verständlich.</i>	<i>Klare und verständlicher Ausführung im Rahmenlehrplan. Die Schlüsselkompetenzen müssen im Rahmenlehrplan klar geregelt sein. Es macht keinen Sinn, dass eine ABU Lehrperson in den B+Q Kommissionen Einsitz nimmt. Die Anzahl der Schulvertretung in den B+Q Kommission ist heute schon geregelt und hat sich bewährt. Wenn der Rahmenlehrplan klar ist, muss auch keine Person vertreten sein. Sie müssen vorallem mit den BK Lehrpersonen zusammenarbeiten.</i>
9 / 10 / 12 / 13 / 14	3.3	<i>Formulierung der Schlüsselkompetenzen Wir stellen fest, dass im Rahmenlehrplan ABU, BM und in den Bildungsplänen der Berufe unterschiedliche Kompetenzmodell verwendet werden. Die Kompetenzen müssen auf die einzelnen Niveau EBA und EFZ abgestimmt sein.</i>	<i>Es ist nicht nachvollziehbar, warum Handlungskompetenzen nicht identisch formuliert werden wie in einem Bildungsplan. So können Überschneidungen besser festgestellt werden. Aus unserer Sicht muss mit dem identischen Kompetenzmodell gearbeitet werden. Die gesamte Ausführung ist viel zu komplex und zu wenig klar formuliert. In vier Jahren dies zu vermitteln, ist nicht umsetzbar. So wie auch eben nicht ersichtlich ist, was die HK pro Niveau EBA und EFZ sind.</i>
14	5.2	<i>Die Kompetenzen werden entwickelt, indem Aspekt bezogenes Sachwissen und Fertigkeiten aufgebaut und vernetzt werden und folglich zur Bewältigung komplexer Probleme eingesetzt werden</i>	<i>Was ist damit gemeint? Die Flughöhe ist zu hoch und sagt überhaupt zu wenig aus. Wie helfen solche Unklarheiten, dass die</i>



		<i>können. Der Entwicklungspfad folgt dabei einem Spiralcurriculum, das zu einer Festigung, Dekontextualisierung und damit stetigen Vergrößerung der Transferreichweite der Kompetenzen beitragen soll.</i>	<i>Schullehrpläne der Kantone einheitlich formuliert und umgesetzt werden?</i>
14 / 15	5.3	<i>Aspekte und Leitgedanken Die Aspekte sind identisch wie der bisherige Rahmenlehrplan ABU. Dadurch besteht die Gefahr, dass die alten Inhalte übernommen werden. Die Leitgedanken sind sehr breit formuliert, so dass die Gefahr besteht, dass die Kompetenzen für die Schullehrpläne sehr unterschiedlich formuliert werden.</i>	<i>Auch hier müsste klar sein, welche Kompetenzen pro Niveau EBA / EFZ entwickelt werden. Dadurch würde auch klarer ersichtlich sein, welche ABU Handlungskompetenzen die Berufskennntnisse unterstützen würden.</i>
21	6.2	<i>Schlussarbeit Das Thema wird so ausgewählt, dass eine gesellschaftsrelevante Fragestellung bearbeitet werden muss.</i>	<i>In der Verordnung steht "2 Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten." Wir verstehen darunter, dass die Lernenden ein Produkt mit Bezug zu ihrer beruflichen Grundbildung erarbeiten und präsentieren. Wenn wir aber den Rahmenlehrplan lesen, dann verstehen wir wieder etwas anderes. Gesellschaftliche relevante Fragestellungen müssen aus unserer Sicht einen Bezug zum Beruf haben. Wenn würden wir es offener formulieren, dass die Schlussarbeit in verschiedenen Formen durchgeführt werden kann.</i>
23	7.3	Die Differenzierung	<i>Die Schlüsselkompetenzen müssen für alle Niveau EBA oder EFZ identisch sein. Aber die einzelnen HK müssen klar definiert sein. Es kann doch nicht sein, dass dies pro Kanton definiert wird. Wir können sicherstellen, dass der ABU einheitliche Ziele und Inhalte umsetzen. Die Durchlässigkeit bei einem Kantonswechsel muss zukünftige gewährleistet sein.</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz)**

Kontaktperson : Marco Niklaus, Geschäftsleiter

Datum : 18.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz) begrüßt die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu stärken. Dadurch kann einerseits die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden, und andererseits erhofft sich die IGKG Schweiz, dass die Schnittstellen zu den Berufskennntnissen (BK) zukünftig optimaler aufeinander abgestimmt werden.

Die IGKG Schweiz fordert hingegen, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, um die aktuell „integrierte ABU“ zu ermöglichen. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substanziell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennntnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich und rechtlich heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, das der Thematik in keiner Weise gerecht wird und auf der notwendigen Flughöhe auch keine Resultate präsentieren können wird.

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Wir als betroffene Trägerschaft, sowie **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen eines integrierten ABU, sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU ohne ausreichende Diskussion und Planung ist aus Sicht der Trägerschaft IGKG Schweiz und der 19 damit verbundenen kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte, wie etwa die Bestimmungen



zum QV, den Bedürfnissen dem Beruf der Kaufleute gerecht? Vertreterinnen des integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaften direkt involviert. Warum erfolgt diese Intervention jetzt? Der Beruf der Kaufleute hat eine umfassende Reform hinter sich und befindet sich aktuell im ersten Jahr der Umsetzung. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel Erfahrungen sammeln und die ABU überarbeitet umsetzen. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser und Ziel gemeinsam mit uns als Trägerschaft im Dialog angegangen werden.** Die IGKG Schweiz unterstützt aus mehreren Gründen keine Abkehr vom bisherigen integrierten ABU in der kaufmännischen Lehre: Zunächst wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung sich bewährt haben. Zudem wird betont, dass eine Abstimmung der zu vermittelnden Kompetenzen zwischen dem allgemeinbildenden Unterricht und dem Unterricht in den Berufskennnissen erforderlich ist. Aus Sicht der IGKG Schweiz ermöglicht der integrierte allgemeinbildende Unterricht eine optimale Abstimmung dieser beiden Lernbereiche. Des Weiteren befindet sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023, bei der die Umstellung auf die Handlungskompetenzorientierung für alle drei Lernorte herausfordernd ist. Eine weitere Änderung würde zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten und die Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells erheblich erschweren. Die IGKG Schweiz ist der Überzeugung, dass das aktuelle System des integrierten ABU äußerst zielführend ist und somit eine konsequente Umsetzung der handlungskompetenzorientierten Ausbildung darstellt.

Die neue Verordnung würde dazu führen, dass spätestens 2037 der integrierte ABU auch in den Kaufmännischen Grundbildung EFZ und EBA fallen würde. Dementsprechend müsste die nächste Totalrevision der BiVo 2023 sofort geplant werden, weil diese Verordnungsänderungen auf das Qualifikationsprofil einwirken würden. Wie wir erlebt haben, ist eine Totalrevision sehr aufwendig und kostenintensiv. Der Wegfall des integrierten ABU führte in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung mit allen möglichen Folgen von der Finanzierung bis hin zur Lektionenplanung und der entsprechenden Stellenbesetzung der Lehrpersonen und nicht zu vergessen dem Qualifikationsverfahren. Zudem bestände die Gefahr, dass kantonal 26 sehr unterschiedliche Schullehrpläne und Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entstünden und darauf die entsprechenden Bildungsverordnungen für die verschiedenen Grundbildungen ausgerichtet werden müssten. Weiter würde dies wie in der Vergangenheit, vor BiVo 2023, wieder zu grossen kantonalen (evtl. sogar pro Berufsfachschule) Unterschieden beim Unterricht und dem Qualifikationsverfahren führen. Für grosse Ausbildungsbetriebe, wo Lernende an unterschiedlichen Schulstandorten unterrichtet werden, wäre dies ein grosser nicht erwünschter Rückschritt.

Die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz) stützt die Stellungnahmen der Dachverbände der Wirtschaft (SAV und sgv), dem Kaufmännischen Verband Schweiz (kfmv), der Trägerschaften Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS), der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten. <p>Materielle Betrachtung</p> <p>Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse das System der integrierten ABU nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



	<p>der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.</p> <p>Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen des Berufes der Kaufleute. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform der kaufmännischen Grundbildung 2023+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.</p> <p>Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im KV vermittelt werden können.</p> <p>Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe der kaufmännischen Grundbildung abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.</p> <p>Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).</p> <p>Die Allgemeinbildung kann bei den Kaufleuten über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen der Kaufleute nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch kaufmännisch spezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p>	
--	--	--



		<p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p> <p>Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen vehement abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.• Mangelnder Einbezug von uns als betroffene Trägerschaft und der Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollten. Auch die Vertretungen der Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, waren ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU vertreten, weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurde eingebunden.• Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen» - Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.• Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst es nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit uns als betroffene Trägerschaften, z.B.	
--	--	--	--



		<p>auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden.</p> <p>Zeitpunkt: Nach den Grossreformen bei uns im KV und auch im Detailhandel kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen. Eine weitere solche Grossreform wäre für den grössten Beruf der Schweiz nur schwierig verdaulich.</p>	
2		Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne, wird von der IGKG Schweiz zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit unterstützt.	
3	2	Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung , dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden.	Erläuternder Bericht (s. 6/10) [.] Ausbildungs Schuljahr stattzufinden hat. (Abs. 2). Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen. Und / oder Verordnung: Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.
6		Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von der IGKG Schweiz inhaltlich nicht gewertet. Grundsätzlich müssen bei einem Wegfall der Prüfung die Vertiefungsarbeiten, trotz Möglichkeiten von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten, als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU den Anforderungen genügen. Die IGKG Schweiz fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf.	
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens der IGKG Schweiz ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht ausdrücklich gewünscht, wird ebenfalls begrüsst.	



13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFJ wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insb. die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte. Eine Aufnahme der Gespräche mit uns als betroffene Trägerschaft der integrierten ABU gilt es parallel und insb. in dieser Prüfung in 7 Jahren aufzunehmen und gemeinsam zu schauen, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet. Die IGKG Schweiz lehnt den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff entschieden ab.	5-Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). Die IGKG Schweiz begrüsst daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können», und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe einzugehen. Eine Abstimmung der Inhalte ist wichtig und zielführend. Die IGKG Schweiz ist bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten der ABU, Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren, dann werden die Trägerschaften entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	<i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i>
5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFJ zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar.	



		Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld der Kaufleute wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung – namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den zwei grössten Berufen der Schweiz Kaufleute und Detailhandel innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung wird seitens der IGKG Schweiz begrüsst. Ausdrücklich begrüsst die IGKG Schweiz weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Die IGKG Schweiz stellt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.• Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.• Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation (SEFRI)
Madame Martina Hirayama
Secrétaire d'Etat
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

(Par courriel à philippe.wyss@sbf.admin.ch)

Delémont, le 4 juin 2024

Consultation sur la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Madame la Secrétaire d'Etat,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale.

Comme demandé dans votre courrier, le formulaire a été complété et vous est ainsi retourné.

Tout en vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à sa prise de position, le Gouvernement vous prie de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Canton du Jura, Service de la formation postobligatoire

Interlocuteur : Xavier Beuchat, enseignant et coordinateur eCG

Date : 29.05.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

Ce document précise les conséquences de la révision de l'ordonnance et du plan d'étude cadre pour le CEJEF. Les considérations générales pédagogiques de portée générale en sont absentes.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	d	<i>Le concept VAE BEJUNE, dont la dernière mise à jour date de 2021, devra être entièrement revu et modifié. Il s'agit d'un travail aussi conséquent que la révision du PEE ECOLE pour le Jura.</i>	
6	b	<i>La suppression de l'examen final rendra difficile les comparaisons intra et intercantionales. L'examen final permet aux cantons de vérifier l'uniformisation de l'enseignement de la culture générale sur son territoire. Sans l'examen cantonal, il sera difficile de comparer et uniformiser l'enseignement de l'eCG dans les 4 divisions du CEJEF. Il sera nécessaire de prévoir une supervision.</i>	
12	1 et 2	<i>Les dispenses d'eCG pour la maturité professionnelle nécessiteront de modifier l'ordonnance cantonale et le projet 3+1 de la DIVTEC.</i>	
		<i>L'ordonnance impose une évaluation individuelle orale de 30 minutes par candidat. La durée actuelle pour le TPA est de 20 minutes. Les coûts de la procédure de qualification augmenteront d'un tiers. Il faudra également tenir compte de l'absence des enseignants dans leurs classes respectives durant les évaluations orales. Pour exemple, une classe de 20 apprentis demandera environ 13 heures pleines pour être</i>	



		<p><i>évaluées. Cette durée sera forcément répercutée sur la durée réelle d'enseignement du dernier semestre. Près de 18 leçons, soit 6 semaines de cours, devront être consacrées aux oraux du travail final. Le second expert aura les mêmes problèmes pour enseigner dans ses classes régulières pendant ce temps.</i></p>	
--	--	---	--



3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7-8	8	<i>Il est spécifié que les 2 domaines doivent généralement être évalués en même temps, Le corps enseignant n'est pas spécialement formé pour ces doubles évaluations. Il serait judicieux de prévoir une séance de formation continue dans ce cadre.</i>	
9	13	<i>L'ordonnance impose une obligation de révision du PEC au moins tous les ans. Des modifications plus fréquentes du PEC impliqueront une augmentation de la charge administrative et, possiblement, des coûts supplémentaires si les modifications réclamées devaient être importantes.</i>	
10	4.2	<i>« Pour le SEFRI, la nouvelle réglementation n'occasionne pas de différences de coûts. Les cantons définissent eux-mêmes la procédure à suivre et donc la charge financière qui leur incombe. » Ce point n'est pas exact. L'augmentation de la dotation horaire pour l'évaluation du travail final augmente la charge financière pour le canton du Jura.</i>	



4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	2.3	<i>L'enseignement de l'ECG est désormais orienté vers les compétences, les thèmes et la pédagogie active. Si tant est que ce dernier point est traité lors de la formation initiale de l'enseignant (IFFP), les deux premiers nécessiteront une adaptation importante de la pratique actuelle. Les enseignants eCG jurassiens ne sont pas formés à cette nouvelle orientation imposée dorénavant. Il sera nécessaire de proposer, voire d'imposer, une formation continue à l'ensemble du corps enseignant. L'IFFP prépare une série de cours/formations dans ce cadre. Vu le nombre de personnes concernées, il serait judicieux de réfléchir à un enseignement décentraliser et par modules, pour limiter les coûts pour le CEJEF.</i>	
7	2.4	<i>Le Conseil fédéral met en évidence l'importance de la numérisation et ce thème devient central dans l'eCG A voir dans quelles mesures, le PAN cantonal suffira aux enseignants eCG dans sa forme actuelle. Il faudra peut-être prévoir des formations spécifiques pour ce point ou une mise à jour du PAN pour les enseignants eCG uniquement.</i>	
13	5	<i>L'histoire, faisait partie des champs transversaux, disparaît complètement du nouveau PEC. Le fédéralisme se construit sur ses fondations et particularismes locaux et l'histoire jurassienne s'écrit encore de nos jours. Il paraît nécessaire de conserver ce sujet dans le nouveau PEC.</i>	<i>Introduction d'un champ d'action « histoire fédérale et locale » dans l'aspect culture.</i>
22-23	7.3	<i>Formations de 3 ans, thème avec 3 compétences clés, trois aspects. Formations de 4 ans, thème avec 4 compétences clés, 4 aspects. Cette différenciation entre les formations de 3 et 4 ans est problématique. Cela ajoute de la difficulté inutile pour les formations de 4 ans et limite les regroupements de classes et</i>	<i>Formations de 3 et 4 ans. Par thème : 3 compétences clés, 3 aspects et 2 modes de communication.</i>



		<i>empêche totalement les troncs communs (Horlogers praticiens et rhabilleurs par exemple). Une augmentation inutile des coûts s'en suivra obligatoirement.</i>	
--	--	---	--



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veuillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veuillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : République et Canton du Jura, CEJEF

Interlocuteur : Xavier Beuchat, coordinateur cantonal

Date : 22.05.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	d	Le concept VAE BEJUNE, dont la dernière mise à jour date de 2021, devra être entièrement revu. Il s'agit d'un travail aussi conséquent que la révision du PEE ECOLE pour le Jura.	
6	b	La suppression de l'examen final rendra difficile les comparaisons intra et intercantionales. L'examen final permet aux cantons de vérifier l'uniformisation de l'enseignement de la culture générale sur son territoire. Sans l'examen cantonal, il sera difficile de comparer et uniformiser l'enseignement de l'eCG dans les 4 divisions du CEJEF. Que propose le SEFRI pour valider l'uniformisation de l'eCG à l'échelle nationale ?	
		L'ordonnance impose une évaluation individuelle orale de 30 minutes par candidat. La durée actuelle pour le TPA est de 20 minutes. Il faudra également tenir compte de l'absence des enseignants dans leurs classes respectives durant les évaluations orales. Pour exemple, une classe de 20 apprentis demandera environ 13 heures pleines pour être évaluées. Cette durée sera forcément répercutée sur la durée réelle d'enseignement du dernier semestre. Près de 18 leçons, soit 6 semaines de cours, devront être consacrées aux oraux du	<i>Oral de 20 minutes maximum.</i>



		travail final. Le second expert aura les mêmes problèmes pour enseigner dans ses classes régulières pendant ce temps.	
--	--	---	--



3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
7-8	8	Il est spécifié que les 2 domaines doivent généralement être évalués en même temps, mais que l'on peut toujours évaluer un seul domaine. Confusion induite par cette double pratique. Ceux qui ne souhaiteraient pas cette évolution pourront s'y opposer et rien n'évoluera en classe.	<i>Soit imposer la double évaluation, soit enlever cette mention.</i>
9	13	L'ordonnance impose une obligation de révision du PEC au moins tous les 7 ans. Des modifications plus fréquentes du PEC impliqueront une augmentation de la charge administrative si les modifications réclamées devaient être importantes.	
10	4.2	« Pour le SEFRI, la nouvelle réglementation n'occasionne pas de différences de coûts. Les cantons définissent eux-mêmes la procédure à suivre et donc la charge financière qui leur incombe. » Ce point n'est pas exact. L'augmentation de la dotation horaire pour l'évaluation du travail final augmente de fait la charge financière.	



4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
6	2.3	L'enseignement de l'ECG est désormais orienté vers les compétences, les thèmes et la pédagogie active. Si tant est que ce dernier point est traité lors de la formation initiale de l'enseignant (IFFP), les deux premiers nécessiteront une adaptation importante de la pratique actuelle. Les enseignants eCG ne sont pas formés à cette nouvelle orientation imposée dorénavant. Il sera nécessaire de proposer une formation continue à l'ensemble du corps enseignant. L'IFFP prépare une série de cours/formations dans ce cadre. A voir la compatibilité de la formation proposée.	
7	2.4	Le Conseil fédéral met en évidence l'importance de la numérisation et ce thème devient central dans l'eCG. A déterminer dans quelles mesures, le corps enseignant eCG est suffisamment compétent en la matière. Il sera vraisemblablement obligatoire de proposer des formations continues.	
13	5	L'histoire, qui faisait partie des champs transversaux, disparaît complètement du nouveau PEC. Le fédéralisme se construit sur ses fondations et particularismes locaux et l'histoire jurassienne s'écrit encore de nos jours. Il paraît nécessaire de conserver ce sujet dans le nouveau PEC.	<i>Introduction d'un champ d'action « histoire fédérale et locale » dans l'aspect culture.</i>
22-23	7.3	Formations de 3 ans, thème avec 3 compétences clés, trois aspects. Formations de 4 ans, thème avec 4 compétences clés, 4 aspects. Cette différenciation entre les formations de 3 et 4 ans est problématique. Cela ajoute de la difficulté inutile pour les formations de 4 ans et limite les regroupements de classes et empêche totalement les tronc communs (Horlogers praticiens et	<i>Formations de 3 et 4 ans. Par thème : 3 compétences clés, 3 aspects et 2 modes de communication.</i>



		rhailleurs par exemple). Une augmentation inutile des coûts s'en suivra obligatoirement.	
--	--	--	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz in Vertretung für
die Minerva Schweiz AG und der WISS (Schulen für Wirtschaft, Informatik und Immobilien)

Kontaktperson : Claudia Zürcher, c.zuercher@kalaidos.ch



Datum

26. Juni 2024

1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir betrachten den Allgemeinbildenden Unterricht (ABU) als Ergänzung zu den schulischen und betrieblichen Teilen der Grundbildung. Gerade der berufsspezifische Fokus soll in der Grundbildung optimal mit dem ABU abgestimmt werden können. Die mit der Totalrevision der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vorliegenden Dokumente sehen markanten Abstimmungsbedarf mit den Bildungsverordnungen und damit mit den Organisationen der Arbeitswelt vor.

Die zeitgleich laufende Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) mit der anvisierten Inkraftsetzung auf 2026 verlangt von allen Akteuren weitere grosse Anstrengungen zur Umsetzung.

Wir beantragen daher die Verschiebung der Einführung der Verordnung über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung um zwei Jahre, damit untenstehende Punkte geklärt und eine reibungsfreie Einführung gewährleistet werden kann.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>«...sämtliche berufliche Grundbildungen.»</p> <p>Es gilt zu berücksichtigen, dass z.B. in der kaufmännischen Grundbildung wie auch in anderen Bildungsverordnungen bereits ABU-Inhalte integriert sind.</p>	<p>«...sämtliche berufliche Grundbildungen, unter Berücksichtigung bereits im Bildungsplan integrierter ABU-Inhalte.»</p>
2	2	<p>Für Bildungsorganisationen, die über die Kantonsgrenzen hinaus tätig sind, führt diese Formulierung zu kantonal unterschiedlichen ABU-Schullehrplänen, obschon der Inhalt auf der Basis der Rahmenlehrplans möglichst stringent operationalisiert werden soll.</p>	<p>«Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne in den Bildungsinstitutionen umgesetzt. Die inhaltliche Fokussierung erfolgt in Abstimmung mit dem berufskundlichen Unterricht.»</p>



		<p>Es gibt keinen Grund, dass der ABU für Lernende in der Informatik im Kanton X ein anderer sein soll wie der ABU für Lernende in der Informatik im Kanton Y. Hingegen ist es ein Unterschied, welchen Fokus der ABU im Bereich der Gesundheit hat und wie er mit der Berufskunde abgestimmt wird und welcher Fokus im Bereich der Informatik in Abstimmung mit der Berufskunde gelegt wird. Daher empfehlen wir dringend die Schullehrpläne nicht kantonal zu organisieren, sondern im Kontext der jeweiligen Bildungsverordnung zu erstellen.</p>	
3	2	<p>In schulisch organisierten Grundbildungen mit beispielsweise einem Vollzeit-Praktikumsjahr kann im Praktikumsjahr kein ABU-Unterricht stattfinden ohne dass dies zu Lasten der Praktikumsbetriebe geht.</p>	<p><i>Allgemeinbildender Unterricht findet in mindestens jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>
5 in Verbindung mit Art. 16	1/3	<p>Unklar sind die Auswirkungen auf die bestehenden Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe hinsichtlich «mindestens 20 Prozent des Qualifikationsverfahrens».</p> <p>In der Folge müssen die Trägerschaften der Bildungsverordnungen zeitnah die entsprechenden Anpassungen für die Qualifikationsverfahren machen. Dies erachten wir in dieser Zeitspanne als unrealistisch.</p>	<p>Art. 16: Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.</p>
6	b	<p>Im Kontext der angedachten stärkeren Gewichtung des ABU sowie der verstärkt eingesetzten KI-Instrumente für Arbeiten begrüßen wir, wenn als dritte Bewertung eine Schlussprüfung ergänzt wird (wie bisher).</p>	<p>«...bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. »</p> <p>In der Konsequenz muss ein weiterer Artikel (zwischen Art. 7 und Art. 10) adäquat ergänzt werden.</p> <p>Wir empfehlen dazu den bisherigen Art. 11 aus der aktuell gültigen Verordnung wie folgt übernehmen.</p> <p><i>Art. x Schlussprüfung</i></p>



			<p>1 Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>2 Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p>3 Sie erfolgt in schriftlicher Form.</p> <p>4 Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p>5 Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>
8		Die beiden Lernbereiche sollen auf den Semesterzeugnissen separat ausgewiesen werden.	Ist in Art. 8 zu ergänzen oder im Rahmenlehrplan aufzunehmen
15	1	Diese Formulierung führt dazu, dass Organisationen der Arbeitswelt ihre Bildungsverordnungen mit Gültigkeit ab 2026 revidieren müssen. Dieser Kraftakt ist wohl kaum in dieser Zeit zu bewältigen, zumal es auch Bildungsverordnungen gibt (wie z.B. die kaufmännische Grundbildung), die ABU integriert haben und diese Abweichungen in Art. 15 (5) geregelt sind.	<p>Wir empfehlen daher folgende Formulierung für Art. 15 (1):</p> <p><i>Auf Lernende einer beruflichen Grundbildung mit integrierter Allgemeinbildung ist diese Verordnung erst dann anwendbar, wenn die entsprechende Bildungsverordnung (z.B. Bildungsverordnung Kauffrau / Kaufmann EFZ) nachvollzogen und in Kraft gesetzt worden ist.</i></p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	Grundsätze der Revision	<p><i>Die Allgemeinbildung soll auch in Zukunft als eigener Unterrichtsbereich unterrichtet werden und ihr Stellenwert in der beruflichen Grundbildung ist zu stärken. Sie soll der beruflichen Bildung dienen, indem sie auch den Erwerb von transversalen Kompetenzen fördert. Dabei sind die globalen Trends zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>- Die bisherige pädagogisch-didaktische Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung hat sich bewährt. Der allgemeinbildende Unterricht ist auf den Erwerb von Kompetenzen auszurichten. Die zu vermittelnden Kompetenzen des allgemeinbildenden Unterrichts sind bereits während des Berufsentwicklungsprozesses mit den im Unterricht in den Berufskennnissen zu vermittelnden Kompetenzen abzustimmen.</i></p> <p>Wir orten hier einen Widerspruch zum ABU: «separat» versus «integrativ»</p> <p>Die Lernziele müssen im Vordergrund stehen, nicht der Bereich «ABU». Wir wollen einen Mehrwert für die Lernenden in ihrem Ausbildungsbereich erreichen. Der grösste Effekt entsteht dann, wenn ABU mit der Berufskunde (BK) optimal zu Gunsten des Arbeitsmarktbezugs abgeglichen werden kann. Wenn ABU-Lehrpersonen losgelöst von BK-Ausbildenden unterrichten, entspricht dies sicherlich humanistischer Bildung, lässt aber für die jungen Lernenden den Kontext und die Schnittstelle zu ihrem Berufsbild offen. Beispiel: Ökologie hat in der beruflichen Grundbildung eines Forstwarts bereits einen hohen Stellenwert. Die Schnittstellendefinition zum ABU ist daher unabdingbar.</p>	Die Abstimmung Berufskunde / ABU ist elementar und muss aus der Optik Gesamtcurriculum betrachtet werden
7	8	Siehe Kommentar zur Verordnung	Die beiden Lernbereiche sollen auf den Semesterzeugnissen separat ausgewiesen werden.



9	14/16	Die kurzfristigen Auswirkungen auf die jeweiligen Bildungsverordnungen sind gewaltig.	Siehe Anpassung zur Verordnung

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kaufmännischer Verband Schweiz

Kontaktperson : Melinda Bangerter, Leiterin Bildung (melinda.bangerter@kfmv.ch / 044 283 45 52)

Datum : 26. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Kaufmännische Verband Schweiz (kfmv) bedankt sich für die Möglichkeit sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung äussern zu können.

Als Mitträger von zwei betroffenen Berufsbranchen aus der beruflichen Grundbildung, dem KV und dem Detailhandel, **spricht sich der kfmv vehement gegen eine Streichung der Ausnahmeregelung des Abs. 2 in Artikel 1 aus, welche ein integrierter ABU in Zukunft verunmöglichen würde.** Dies aus verschiedenen Gründen, auf welche nachfolgend detailliert eingegangen wird.

Die Streichung der Ausnahmeregelung hätte für die berufliche Grundbildung im Bereich KV und Detailhandel massive Auswirkungen auf verschiedene Akteure und wäre zum heutigen Zeitpunkt nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass mit der geplanten Totalrevision die Qualitätssicherheit und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wird und die Schnittstellen zu den BK nicht abschliessend geklärt sind. Gemäss den Kenntnissen des kfmv wurde während des Prozesses seitens Dachverbände der Wirtschaft diesbezüglich stark interveniert. Ebenfalls ist unverständlich, dass die betroffenen Trägerschaften und Schulen/Lehrpersonenvertretungen mit integriertem ABU nicht involviert wurden. Dies ist in Anbetracht der Grösse der Berufslehren im Detailhandel und KV und den Auswirkungen dieser Streichung des Art. 1 Abs. 2 auf verschiedenste Akteure nicht vertretbar.

Im erläuternden Bericht wird zudem darauf hingewiesen, dass sich die Themen- und Handlungsorientierung im Bereich der Allgemeinbildung bewährt hat und eine Abstimmung zwischen den zu vermittelnden Kompetenzen des ABU und dem BK-Unterricht notwendig ist. Die heutige Umsetzung in den Berufslehren des Detailhandels und des KVs mittels Handlungskompetenzorientierung und dem integriertem ABU setzt diese beiden Aspekte bereits optimal um. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass sich die Inhalte der Berufskunde mit jenen der Allgemeinbildung decken. Eine Trennung dieser beiden Bereiche wäre nicht zielführend und hätte insbesondere für die Schulen massive Konsequenzen. Ausserdem liegen u.E. bisher keine fundierten Erkenntnisse vor, dass Lehrgänger:innen, welche einen separaten ABU abgeschlossen haben, über bessere Kompetenzen in diesem Bereich verfügen als jene, die einen integrierten ABU durchlaufen haben. Eine entsprechende Evidenz wäre aus Sicht des kfmv zu erwarten, bevor solche einschneidenden Änderungen angestossen werden.

Des Weiteren wird mit der geplanten Totalrevision der Verordnung und dem Verunmöglichen eines integrierten ABU ausser Acht gelassen, dass bei den Berufslehren des Detailhandels und KVs gerade erst grosse Reformen stattgefunden haben und der Zeitpunkt für eine so einschneidende Veränderung äusserst problematisch ist. Die drei Lernorte befinden sich aktuell mitten in einem intensiven Umsetzungsprozess. Ein Wechsel auf einen separaten ABU würde die Umsetzung der erst gerade reformierten Ausbildungen massiv beeinträchtigen und hätte eine erneute Totalrevision zur Folge. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht vertretbar, auch im Hinblick auf die dafür notwendigen Ressourcen.



Ebenfalls stellt der kfmv die Akzeptanz seitens Lehrbetriebe für zwei Grossreformen in so kurzer Zeit in Frage. Der kfmv befürchtet, dass diese Entwicklung negative Auswirkungen auf das Lehrstellenangebot haben könnte.

Gemäss Auffassung des kfmv sollte die Verordnung einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ so massiv in die Berufsentwicklung eingreifen. Dabei weisen wir auf den Art. 19 Abs. 2 der BBV, welche regelt, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Sollte die Änderung von Art. 1 VMAB wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die neue Vorgabe, welche eine generalisierte Umsetzung für sämtliche Grundbildungen zur Folge hätte, infolge Normenkonflikts mit der normhierarchisch übergeordneten Bundesratsverordnung nicht anwendbar. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften direkt in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Eine somit geplante ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich u.E. nur mit einer gleichzeitigen Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.

Der kfmv ist überzeugt, dass die Möglichkeit eines integrierten ABUs im Bereich des Detailhandels und KV aufgrund der oben erläuterten Gründe nicht nur Sinn macht, sondern auch zielführend ist.

Der kfmv Schweiz stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS), IGKG Schweiz, der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS) sowie des kfmv Zürich und Winterthur.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p><i>Der Kaufmännische Verband Schweiz spricht sich vehement gegen die Streichung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 1, Ziffer 2 aus. Dies aus nachfolgenden Gründen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>Fehlender Einbezug der betroffenen Akteure: Die Trägerschaften und/oder Bildungsinstitutionen/Lehrpersonen der betroffenen Berufsausbildungen wurden im Vorfeld der</i>	<p><i>Beibehalten der bisherigen Ausnahmeregelung:</i></p> <p><i>Art. 1 Abs. 2: Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



	<p><i>Vernehmlassung nicht in den Prozess involviert. Dies, obwohl die Dachverbände mehrmals darauf hingewiesen haben. Dies ist aus Sicht kfmv nicht akzeptabel u.a. deshalb, weil die beiden grossen Berufslehren im Bereich KV und Detailhandel von der Streichung der Ausnahmeregelung betroffen sind. Gemäss unseren Kenntnissen waren ausschliesslich Vertreter:innen von separat unterrichtendem ABU im Prozess beteiligt und keine Vertretung der SKKBS oder einer entsprechenden Lehrerschaft. Der kfmv hat schon mehrmals auf die evidenten Schwächen der neuen Steuerung in der Bildungsbildung hingewiesen und stellt dies auch im Rahmen der ABU-Thematik fest.</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Fehlende Evidenz: Aktuell liegt keine Evidenz vor, dass die Absolventinnen und Absolventen einer integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.</i>• <i>Falscher Zeitpunkt: Sowohl der Detailhandel auch als das KV haben erst gerade grosse Berufsreformen durchgeführt. Eine Streichung des integrierten ABU würde in diesen Berufslehren erneut zu grossen Reformen führen, was zum aktuellen Zeitpunkt nicht tragbar wäre. Die verschiedenen Lernorte sind aktuell mit der Umsetzung der Reformen beschäftigt und können eine weitere radikale Veränderung aktuell nicht stemmen.</i>• <i>Fehlende rechtliche Grundlage bzw. Frage nach dem Zweck einer Verordnung: siehe oben «Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung».</i>	
--	--	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können», und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe einzugehen.	Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung – namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen KV und DH innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	<i>Kapitel 5, S, 14</i>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1ff		<p>Grundsätzlich: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens kfmv begrüsst.</p> <p>Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar.</p> <p>Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner und den betroffenen Trägerschaften.</p>
14ff	5	Die Kompetenzen im Bereich Wirtschaft müssen genauer definiert werden.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : KV Wirtschaftsschule Chur
Kontaktperson : Renato Bergamin, Co-Rektor
Datum : 29. April 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir wehren uns in aller Form gegen den Art. 1 und der Gleichschaltung aller Berufe: Die Aufhebung des integrierten ABU gefährdet die Berufe Kaufleute und Detailhandel in ihrer Existenz.

Dies hätte weitreichende Konsequenzen für die Berufsbildung, aber auch für die Existenz von Berufsfachschulen kaufmännischer Ausrichtung.

Warum ist die bisherige Lösung integriert?

- Alle Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe. Dies wurde im Rahmen der Reformen nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung der Kompetenzen gibt. Die Integration ist ein Kernelement der Lernortkooperation.
- Das Modell des integrierten ABU funktioniert in der Umsetzung seit langem gut und zur Zufriedenheit der Wirtschaft und der ODA.
- **Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung abgebildet.** Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird – dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität der jungen Berufsleute. Die jetzige Lösung geht zudem in vielen Themen inhaltlich weiter als der neu erarbeitete Rahmenlehrplan ABU.

Warum muss die Allgemeinbildung aus Sicht der zwei Berufe integriert bleiben?

- Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (= Kernkompetenzen des Berufs). Die Handlungskompetenzorientierung muss über alle Lernorte entsprechend integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung.
- Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen im ABU-Unterricht führt nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.

Welche Konsequenzen hat die nicht-integrierte Lösung auf die beiden Berufe?

Sollte das nicht-integrierte Modell umgesetzt werden, so bedeutet das:

- Schwächung der inhaltlichen Kompetenzvermittlung, künstliche Aufteilung der Kerninhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Kommunikation in einen Teil «Berufskennnisse» und einen Teil «Allgemeinbildung».
- Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. **Die Folge wären vier Grossreformen spätestens im Jahr 2027.**
- Die erneute Finanzierung der Reformen und der Umsetzung an den verschiedenen Lernorten muss erneut von den Kantonen sichergestellt werden.
- Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben und den OdAs, bei den Lehrpersonen und deren Verbänden.

Dies führt in Summe zu einer Gefährdung der vier Berufe, welche sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befinden. Es besteht – auf Grund des laufenden Transformationsprozesses aktuell wenig Stabilität in den Systemen. Eine weitere Destabilisierung ist nicht zu verantworten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kaufmännischer Verband Zürich und Kaufmännischer Verband Winterthur

Kontaktperson : Amalia Zurkirchen

Datum : 14.6.2024

1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:



Kommentare / Bemerkungen

Als Träger von zwei grossen kaufmännischen Berufsfachschulen unterstützen der **Kaufmännische Verband Zürich und der Kaufmännische Verband Winterthur** aus bildungspolitischer Sicht die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu stärken.

Wir fordern, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, um die aktuell „integrierte ABU“ weiterhin zu ermöglichen. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich.

Wir unterstützen aus mehreren Gründen keine Abkehr vom bisherigen integrierten ABU in der kaufmännischen Lehre: Zunächst wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung sich bewährt haben. Zudem wird betont, dass eine Abstimmung der zu vermittelnden Kompetenzen zwischen dem allgemeinbildenden Unterricht und dem Unterricht in den Berufskennnissen erforderlich ist. Aus unserer Sicht ermöglicht der integrierte allgemeinbildende Unterricht eine optimale Abstimmung dieser beiden Lernbereiche. Des Weiteren befindet sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023, bei der die Umstellung auf die Handlungskompetenzorientierung für alle drei Lernorte herausfordernd ist. Eine weitere Änderung würde zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten und die Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells erheblich erschweren. Wir sind der Überzeugung, dass das aktuelle System des integrierten ABU äusserst zielführend ist und somit eine konsequente Umsetzung der handlungskompetenzorientierten Ausbildung darstellt und sogar gezielter fördert.

Die neue Verordnung würde dazu führen, dass die integrierte ABU auch in der Kaufmännischen Grundbildung EFZ geprüft werden müsste. Dementsprechend müsste die nächste Totalrevision der BiVo 2023 sofort geplant werden, weil diese Verordnungsänderungen auf das Qualifikationsprofil einwirken würden. Wie wir erlebt haben, ist eine Totalrevision sehr aufwendig und kostenintensiv.

Der Wegfall des integrierten ABU führte in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen und nicht sinnvollen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung, denn die Inhalte der Allgemeinbildung (Wirtschaft und Gesellschaft, Kommunikation usw.) sind gleichzeitig auch die Inhalte der Berufskunde. Ein Wegfall des integrierten ABU würde in einer strengen Deutung nach sich ziehen, dass der andere Unterrichtsbereich «Berufskunde» eigentlich branchenspezifisch werden müsste, was die aktuellen und bewährte Allbranchenlösung verunmöglichen würde.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Die integrierte Allgemeinbildung stellt ein wesentliches Element der kaufmännischen Grundbildung dar. Gerade weil in der Allbranchenlehre die Berufskennntnisse und Elemente der Allgemeinbildung sehr eng verwoben sind, erschliesst sich der Nutzen einer künstlichen Trennung aus Sicht der Lernenden nicht.	<i>Art. 1 Abs. 2 (neu) Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt	: Schönberger Esther, KV Luzern Berufsfachschule, Rektorin /	BBZW Berufsfachschule, Rektorate
Kontaktperson	: Esther Schönberger	Stefan Fleischlin, Tony Rööfli
Datum	: 20. Mai 2024	20. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Als KV Luzern und BBZW vertreten wir als kantonale Berufsfachschulen Luzern in dieser Stellungnahme ausschliesslich die beiden Ausbildungsstränge kaufmännische Ausbildung und Detailhandel. Da gerade diese beiden Ausbildungen grosse Reformprozesse am Umsetzen sind und die Frage der Rolle der ABU Fächer national dabei intensiv besprochen wurden, sind wir einstimmig der Meinung, dass der integrierte ABU Unterricht im kaufm. Bereich und der teilintegrierte ABU Unterricht im Detailhandel weiter als Ausnahmen geführt werden sollen.

Gründe für die Beibehaltung der integrierten ABU im KV:

- Die ABU-Inhalte (Kommunikation, Wirtschaft und Gesellschaft) sind gleichzeitig die berufskundlichen Inhalte des kaufmännischen Berufs und des Detailhandels. In der kaufmännischen Ausbildung werden diese Inhalte deshalb auf einem höheren Niveau, umfassender und vertiefter behandelt.
- Handlungskompetenzorientiertes Unterrichten erfordert im kaufmännischen Bereich wie auch im Detailhandel das Verschmelzen der ABU-Inhalte mit den vertieften Lerninhalten der beiden Ausbildungen.

Konsequenzen der Abschaffung des integrierten ABU-Unterrichts:

- Die Separation von ABU-Inhalten erfordert erneut eine grosse Reform im kaufmännischen Bereich wie auch im Detailhandel. Alle Lerninhalte (d.h. die soeben eingeführten Handlungskompetenzbereiche statt Fächer) müssten neu definiert werden.
- Die Arbeiten für diese erneute grosse Reform müsste im 2027 starten (Ein fünf jähriger Vorlauf entspricht dem Zeitbedarf der vergangenen Reform.).
- Es werden erneut Reformkosten verursacht.
- So kurz hintereinander zwei grosse Reformen erneut durchzuführen wird weder von den Lehrbetrieben, noch von den Branchen, noch von den Lehrpersonen akzeptiert werden.
- Der kaufmännische Beruf sowie der Detailhandel, welche sich aktuell in einem umfassenden Veränderungsprozess befinden, werden weiter destabilisiert und das Lehrstellenangebot gefährdet.

Des Weiteren schliessen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz Kaufmännischer Berufsfachschule SKKBS an. Das Dokument wird Ihnen als Anlage übermittelt. Es unterstützt unseren Antrag zum Art. 15. Abs. 5.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	1	Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung.	<i>Hier muss mit Ausnahme der kaufmännischen Grundbildung stehen, in der ABU integriert unterrichtet und geprüft wird.</i>
Art. 15	5	Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung	<i>Es ist aus unserer Sicht falsch, die bisherigen Ausnahmen für den Detailhandel und die kaufm. Ausrichtung mit einer ABU Verordnung zu unterlaufen. Obwohl beide Ausbildungen, Detailhandel und kaufm. Ausbildung nun konsequent handlungsorientiert stattfinden wird nicht einmal zuerst evaluiert, ob diese Modelle in die richtige Richtung gehen, sondern eine Komplettrevision bis spätestens 2037 vorgegeben. Das ist aus unserer Sicht falsch. Wir beantragen, dass die beiden Ausnahmen des integrierten und teilintegrierten ABU Unterricht in den Ausbildungen KV und Detailhandel wie bis anhin bestehen bleiben.</i>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	15	Abs. 5: Für die berufliche Grundbildungen mit Abweichungen vom bisherigen Recht (Art. 1 Abs. 2 bisheriges Recht) muss eine separate übergangsrechtliche Regelung geschaffen werden. Die Abweichungen bestehen im Wesentlichen darin, dass in diesen beruflichen Grundbildungen die Allgemeinbildung total oder teilweise integriert im berufskundlichen Unterricht vermittelt wird oder dass sie über keinen eigenständigen Qualifikationsbereich Allgemeinbildung verfügen. Um diese beruflichen Grundbildungen an das neue Recht anzupassen, ist eine Revision der entsprechenden Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung erforderlich. Mit der gewährten Frist (Anwendung der Abweichungen letztmals 2037) steht allen betroffenen Akteuren ausreichend Zeit für die erforderliche Revision der Verordnung über die berufliche Grundbildung inklusive Wiederholungsmöglichkeiten für die Kandidierenden zur Verfügung	<i>Es ist aus unserer Sicht falsch, die bisherigen Ausnahmen für den Detailhandel und die kaufm. Ausrichtung mit einer ABU Verordnung zu unterlaufen. Obwohl beide Ausbildungen, Detailhandel und kaufm. Ausbildung nun konsequent handlungsorientiert stattfinden wird nicht einmal zuerst evaluiert, ob diese Modelle in die richtige Richtung gehen, sondern eine Komplettrevision bis spätestens 2037 vorgegeben. Das ist aus unserer Sicht falsch. Wir beantragen, dass die beiden Ausnahmen des integrierten und teilintegrierten ABU Unterricht in den Ausbildungen KV und Detailhandel wie bis anhin bestehen bleiben.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Laufbahnzentrum der Stadt Zürich

Kontaktperson : Sergio Casucci

Datum : 17. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Im Vergleich mit einem früheren Entwurfsdokument enthält der aktuelle Verordnungsentwurf keine "Ziele" mehr. Mit dem Wegfall der Ziele sind auch inhaltliche Anliegen entfallen. Insbesondere das Thema der "beruflichen Laufbahnplanung bzw. Laufbahngestaltungskompetenzen" soll wieder in die Verordnung aufgenommen und/oder im RLP an geeigneter Stelle explizit formuliert werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
alt Art.2	2c.	<ul style="list-style-type: none">- Der RLP ABU 1996 enthielt neun Aspekte im Lernbereich Gesellschaft. Der neunte Aspekt hiess "Arbeit und Ausbildung".- Für den RLP ABU 2006 wurde die Anzahl Aspekte auf acht reduziert. "Arbeit und Ausbildung" wurde gestrichen. Themen rund um die berufliche Laufbahn verloren damit an Bedeutung. Die Verbindlichkeit auf nationaler Ebene wurde geschwächt, die konkrete Ausgestaltung der Thematik den Kantonen oder Schulen überlassen (je nach Formulierungen in den Schullehrplänen).- In einer früheren Entwurfsphase der aktuellen Revision RLP wurde die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" explizit wieder aufgenommen (Verordnung, 1. Abschnitt, Art. 2 Ziele).- Für die aktuelle Vernehmlassungsvorlage wurde dieses Ziel wieder gestrichen. Weder in der Verordnung noch im Entwurf des RLP werden Begriffe wie "Laufbahnplanung, LGK, (berufliche) Weiterbildung, Bildungs- und Weiterbildungssystem" explizit aufgeführt.	<p><i>Wenn die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" nicht in die Verordnung integriert werden können, sollten sie an geeigneten Stellen in den RLP aufgenommen werden.</i></p>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:



Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Keine Bemerkungen	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	2.2	<i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen in die Ziele der Allgemeinbildung aufzunehmen.</i>	<i>Ergänzung des einführenden Satzes: "... und beruflichen Herausforderungen (in der Fachsprache als Laufbahngestaltungskompetenzen LGK bezeichnet)."</i> <i>Ergänzung der Ziele. Sie fördert insbesondere: - die Entwicklung und Festigung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung im Hinblick auf Arbeitsmarkt und Weiterbildung – und damit als Grundlage für lebenslanges Lernen.</i>
9	3.2	<i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen explizit zu erwähnen, da sie die Grundlage für lebenslanges Lernen darstellen.</i>	<i>Ergänzung des zweiten Satzes: "Schlüsselkompetenzen zur Laufbahngestaltung und zum lebenslangen Lernen werden in einem Spiralcurriculum..."</i>
10	3.3	<i>Wir empfehlen, die Schlüsselkompetenzen mit der Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen. Wir verweisen dazu auf den Bericht «Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen», 2023, von Andreas Hirschi (Universität Bern) und Koorosh Massoudi (Universität Lausanne) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. <u>Link zum Bericht</u>, v.a. S. 37-39, S. 44-46 und S. 64-65</i>	<i>Ergänzung folgender Schlüsselkompetenz: als 3.3.13 Die Lernenden können... "den Übergang von der beruflichen Grundbildung in die Arbeitswelt sowie ihre weitere berufliche Laufbahn reflektieren und aktiv gestalten." Kontextualisierung der Schlüsselkompetenz: "Um die künftigen Herausforderungen in Bildung und Wirtschaft zu bewältigen und den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt selbstbestimmt meistern zu können, ist es wichtig, Laufbahngestaltungskompetenzen zu erwerben. Das</i>



			<i>zugrundeliegende Vorgehen "reflektieren – recherchieren – realisieren" dient zudem exemplarisch für spätere Entscheidungssituationen."</i>
15	5.3.2	<i>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Identität und Sozialisation» (5.3.2) hinzuweisen.</i>	<p>Leitgedanken Neuer Absatz 3: <i>"Im Kontakt mit der Berufswelt entwickeln die Lernenden ihre berufliche Identität (weiter). Es ist zentral, dass sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, um zu reflektieren, was ihnen in ihrem Beruf wichtig ist und wie sie ihre weitere berufliche Laufbahn gestalten wollen (Laufbahngestaltungskompetenzen)."</i></p> <p>Handlungsfelder Ergänzung im Absatz 3: <i>"... ihre Rollen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu finden und zu festigen..."</i></p>
19	5.3.8	<i>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Wirtschaft» (5.3.8) hinzuweisen. Diese sollten gerade in der Allgemeinbildung an einer Berufsfachschule explizit gefördert werden.</i>	<p>Leitgedanken Ergänzung im Absatz 2: <i>"Mit dem Beginn einer beruflichen Grundbildung ... zurecht zu finden. Sie erleben diese Arbeitswelt als Berufslernende an ihren Lernorten. Gegen Ende der beruflichen Grundbildung gilt es, die persönliche Laufbahnplanung im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten von Arbeitsmarkt und Weiterbildungssystem zu entwickeln (Kompetenzen zur Laufbahngestaltung). Daneben werden sie..."</i></p> <p>Handlungsfelder Ergänzung am Ende des Absatzes 3: <i>"... ihr Unternehmen und ihre Branche ein. Ihre persönliche Laufbahnplanung entwerfen sie mittels der drei Schritte reflektieren, recherchieren und realisieren."</i></p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Kontaktperson : Dagmar Rösler (Präsidentin, d.roesler@lch.ch)

Datum : 1.7.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der LCH bedankt sich für die Möglichkeit, zu dieser Verordnung Stellung nehmen zu können. Für den Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass die in der Verordnung angeregten Neuerungen von den Berufsschullehrpersonen leist- und tragbar sind. Die Berufsschullehrpersonen sollen zwingend in den Prozess der Überprüfung von Verordnung und Rahmenlehrplan eingebunden werden.

Für den LCH sind folgende drei Punkte zentral:

- Von Seiten des Bundes muss ein Augenmerk daraufgelegt werden, dass die Kantone bei der Umsetzung des recht offen formulierten Rahmenlehrplans zum Schullehrplan den nötigen Support erhalten, damit diese anschliessend ausreichende Unterstützungsmassnahmen für die umsetzenden Berufsfachschulen und insbesondere ABU-Lehrpersonen gewährleisten können.
- Betreffend Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit liegen derzeit zu viele Unklarheiten vor. Sollte an dieser Form des Abschlusses festgehalten werden, müssten Organisation und Umsetzung zwingend überdacht und überarbeitet werden, um die Qualität der Allgemeinbildung in der Berufsbildung auch künftig sicherzustellen.
- Die allgemeinbildenden Inhalte sollen nicht zwingend ausschliesslich in einem separaten Fach unterrichtet werden müssen, sondern müssen für die KV- und Detailhandels-Berufe wie bisher auch in den Fachunterricht integriert werden können.

Sollte der Revisionsentwurf wie vorliegend zur Umsetzung kommen, ist für den LCH – wie oben erwähnt – deren Tragbarkeit durch Ausbildungsinstitutionen, die Berufsfachschulen und vor allem durch die ABU-Lehrpersonen zentral. **Organisatorische und/oder finanziellen Unterstützungsmassnahmen** erachtet der LCH als entscheidende Kriterien **für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung** der Revision, **damit die ABU-Lehrpersonen mit einem zeitlich sowie umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung der Berufsbildungsabsolvent:innen beitragen können.**

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-------------	------------------------	---------------------------------	--



1		<ul style="list-style-type: none">- Der ABU-Unterricht sollte für die KV-Berufe und den Detailhandel wie bisher neben einem separaten Fach auch in den ordentlichen Fächern integriert werden können. Dies hat sich bewährt. Die letzten Jahres eingeführte KV- Reform basiert ebenfalls auf einem integrierten Ansatz.- Diese Änderung zieht Änderungen der Artikel 5 (Abs. 1 und 3), 6 (Abs. 1) und 8 nach sich.- Dass konkrete Bereiche der Umsetzung im Schullehrplan im Ermessen der Kantone und Berufsfachschulen bleiben, ist für die Authentizität des Unterrichts entscheidend.	Neuer Absatz 2: «Der ABU-Unterricht kann in einem separaten Fach durchgeführt werden oder in den Fachunterricht integriert sein.»
2	1	<ul style="list-style-type: none">- Definitive Einschätzung wegen Fehlens der endgültigen Fassung des Rahmenlehrplans erschwert- Explizite Nennung der aktuellen Zielsetzungen erwünscht	
	2	<ul style="list-style-type: none">- Schullehrpläne nicht überladen- Erlass der Schullehrpläne durch Kantone geregelt, Entwicklung der Schullehrpläne durch Schulteams/regionale Teams- Berücksichtigung der zeitlichen Möglichkeiten der Kantone und der in die Erarbeitung involvierten Lehrpersonen für die Anpassung der Schullehrpläne für eine sinnvolle und adäquate Umsetzung der Verordnung und des Rahmenlehrplans	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	«Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche Sprache und Kommunikation sowie Gesellschaft und vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.»
3	2	Wir erachten es als zentral, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr, stattfindet.	
3	3	Wir begrüßen die explizite Nennung der Anzahl Lektionen. Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	



3	4	Die Anrechnung der 120 Lektionen bei einem Übertritt aus einer EBA- in eine EFZ-Ausbildung soll nur bei genügenden ABU-Leistungen in der EBA-Ausbildung möglich sein.	
5	1	Anpassung der Formulierung bei Änderung des Art. 1	Zusätzlicher Satz: «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung kann in die Fachprüfungen integriert werden.»
5	2	Wir begrüßen die explizite Nennung des prozentualen Anteils von 20 %.	
5	3	Anpassung der Formulierung bei Änderung des Art. 1	Neu: «Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird mit einer Note bewertet. Wenn der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung in den Fachunterricht integriert ist, ist die Allgemeinbildung angemessen zu berücksichtigen.»
6		Anpassung der Formulierung bei Änderung des Art. 1 Zudem: Falls eine Schlussarbeit eingeführt wird, müssen hier zwingend gewisse Fragen geklärt werden, um die Qualität des ABU zu sichern. Es handelt sich dabei u. a. um folgende Fragen: <ul style="list-style-type: none">• Sicherstellung der Eigenleistung angesichts der weiteren Entwicklung von KI• Problematik der angestrebten Vereinheitlichung des ABU, wenn Eckpunkte der Schlussarbeit im Ermessen der ABU-Lehrperson liegen• Breite der ABU-Inhalte vs. thematisch spezifische Schlussarbeit• Vergleichbarkeit der Leistungen der Lernenden, wenn Eckpunkte der Schlussarbeit im Ermessen der ABU-Lehrperson liegen• Organisatorischer und finanzieller Zusatzaufwand für den Einsatz eines zweiten Experten	Ergänzen: «Wenn der ABU-Unterricht in den Fachunterricht integriert ist, sind die ABU-Teile in der Schlussprüfung angemessen zu berücksichtigen.»
6	Lit. a	Es ist besonders wichtig, dass bei einem Inkrafttreten der neuen Vernehmlassung die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen in den Notendurchschnitten vermieden werden. Insgesamt würde eine einheitliche	



		<p>Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p> <p>Es ist unklar, wie eine angestrebte Aufwertung des ABU vereinbar ist mit dem Wegfall einer Schlussprüfung oder Schlussarbeit in der zweijährigen EBA-Ausbildung.</p> <p>Der Verzicht auf eine Schlussarbeit in der 2-jährigen Grundbildung gemäss Verordnungsentwurf ist hinsichtlich der Durchlässigkeit als auch der angestrebten Kompetenzorientierung (gerade in Bezug auf Schlüsselkompetenzen) nicht konsequent.</p>	
6	Lit. b	<p>Es ist besonders wichtig, dass bei einem Inkrafttreten der neuen Vernehmlassung die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen in den Notendurchschnitten vermieden werden. Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p>	
6	Lit. c	<p>Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p>	
6	Lit. d	<p>Insgesamt würde eine einheitliche Rundung auf Dezimalstellen in allen unter Art. 6 aufgeführten Bildungswegen zu einem aussagekräftigeren Leistungsausweis führen.</p>	
7		<p>Leistungsausweise verlieren an Aussagekraft, wenn bereits gerundete Zeugnisnoten im Schnitt nochmal auf halbe oder ganze Noten gerundet werden. Ausserdem sollten neben der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben, um die Aussagekraft der Erfahrungsnoten hoch zu halten.</p>	
8		<p>Anpassung der Formulierung bei Änderung des Art. 1</p> <p>Zudem würden wir es begrüßen, wenn nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben, um die Aussagekraft der Semesterzeugnisnoten (auch im Hinblick auf die Analyse von Unterstützungsbedarf für die Lernenden) hoch zu halten.</p>	



9		Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	«Abschlussarbeit» (statt «Schlussarbeit») im Titel und Abs. 1
9	1	Sollte die Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf in Kraft treten, begrüßen wir, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt, um den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen.	
9	2	<p>Sollte die Revision gemäss Vernehmlassungsentwurf in Kraft treten, soll das vertiefende Gespräch den Prozess der (Ab-)Schlussarbeit abschliessen. Somit wird verhindert, dass das Gespräch zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Prozess gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat.</p> <p>Das Prüfungsgespräch soll aufgrund der heutigen Möglichkeiten, den schriftlichen Teil mit textgenerativer KI zu kreieren, einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen und die Präsentationszeit nicht unterschreiten, um das Verständnis der Kandidat:innen zuverlässig evaluieren zu können. Die Setzung einer zeitlichen Vorgabe würde der einheitlichen Umsetzung zuträglich sein.</p> <p>Es ist unklar, ob mit Arbeitsstunden Unterrichtslektionen gemeint sind. Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.</p> <p>Auch Differenzierung des Zeitrahmens zwischen der 3- und 4-jährigen Grundbildungen wäre bedenkenswert, es sei denn, dass das Einfordern von mehr Kompetenzen in der 4-jährigen Grundbildung innerhalb desselben Zeitrahmens als Leistungsdifferenzierung interpretiert wird.</p>	<p>«Prüfungsgespräch» (statt «vertiefendes Gespräch»)</p> <p>«Die Abschlussarbeit besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 30 Arbeitsstunden und einer Abschlusspräsentation bestehend aus einer Präsentation von mindestens 10 Min. bis maximal 15 Minuten und einem Prüfungsgespräch von mindestens 15 bis maximal 20 Minuten als Abschluss.»</p>
10	3	Der Einsatz von zwei Prüfungsexpert:innen wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand mit erheblichen finanziellen Konsequenzen. Es ist unklar, ob die begleitende und erstbeurteilende Person als eine der beiden Prüfungsexpert:innen gilt oder ob gemäss Verordnungsentwurf zwei zusätzliche Personen hinzugezogen	«Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Expert:innen beurteilt werden.»



		<p>werden sollen.</p> <p>Ein pragmatischer und kostengünstigerer Ansatz bestände darin, dass eine Zweitbeurteilung nur dann erfolgen muss, wenn das Produkt (oder die Gesamtbewertung) gemäss der erstbeurteilenden Person als ungenügend eingestuft wird.</p> <p>Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch wäre die Bewertung durch zwei Prüfende für die Sicherung der Reliabilität von Vorteil, aber auch hier entsteht organisatorischer, personeller und finanzieller Mehraufwand.</p>	
11		<p>Die Schlussarbeit als einzige Leistung wird der Bedeutung des ABU nicht gerecht, die Erfahrungsnoten sind für den Ausweis in Allgemeinbildung ebenso relevant. Wenn die Erfahrungsnoten nicht übernommen oder für die letzten beiden Semester neu generiert werden können, liegt in der Bewertung eine relevante Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Lernenden vor. Durch den teilweisen Ersatz von Art. 13 durch Art. 33 Abs. 1 BBV ist unklar, ob die bestanden Teile auch wiederholt werden <i>dürfen</i> oder nicht, da nur das <i>müssen</i> erwähnt wird.</p> <p>Wir verweisen zudem auf die ungeklärten Fragen wie unter Art. 6 beschrieben.</p>	
13	1-3	<p>Der LCH bevorzugt den Einsatz einer Kommission nach geltendem Recht.</p> <p>Sollte die Revision gemäss Verordnungsentwurf in Kraft treten, müssen die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände ebenfalls in den Prozess eingebunden werden. Ausserdem sollten den Verbundpartnern demokratische Entscheidungsbefugnisse im Qualitätsentwicklungsprozess zukommen.</p>	<p>Gewünschte Änderung: Übernahme des Wortlauts von Art. 15 der bestehenden Verordnung.</p>
13	1	<p>Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden.</p> <p>Analog wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.</p>	<p>«Das SBFI prüft die Verordnung den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.»</p>
13	2	<p>Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.</p>	<p>«Das SBFI zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.»</p>



13	3	Es müssen zwingend Expertinnen und Experten miteinbezogen werden.	«Das SBFI zieht dazu zwingend Expert:innen aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.»
16		Der LCH erachtet eine Inkraftsetzung im Januar 2026 angesichts der offenen Fragen in Bezug auf die Qualitätssicherung und die zeitaufwändige Erarbeitung neuer Schullehrpläne als zu knapp bemessen. Für eine qualitative und verantwortbare Umsetzung der Revision und damit die ABU-Lehrpersonen mit einem zeitlich sowie umfangmässig realistischen und gerecht entlohnten Arbeitsaufwand zu einer langanhaltenden, wirksamen Allgemeinbildung der Berufsbildungsabsolvent:innen beitragen können, wäre eine spätere Inkraftsetzung zielführender.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3-4	1	<p>Folgenden Revisionsgrundsätze stimmt der LCH stark zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- ABU als eigener Unterrichtsbereich statt integriert in BKU (mit den erwähnten Ausnahmen)- Stellenwert stärken- Umfang und zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» sollen bestehen bleiben- Verhältnis der Lernbereiche schweizweit verbindlich umsetzen- Fokus auf Landessprache / Sprache des Einzugsgebiets statt Fremdsprachen- Aufzeigen der Unterschiede zwischen 2-, 3-, und 4-jähriger Grundbildung im Rahmenlehrplan <p>Folgenden Revisionsgrundsätze stimmt der LCH mit Vorbehalt je nach Umsetzung zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausrichtung auf Erwerb von Kompetenzen und Abstimmung mit den Kompetenzen in Berufskennntnissen	
4-5	2.3	Gegen die wichtigsten Änderungen hat der LCH Vorbehalte, vgl. oben Rückmeldung zur Verordnung.	



5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
5	3.1. Art. 2	Wir begrüßen ausdrücklich, dass weitere Bereiche im Schullehrplan im Ermessen der Kantone und BFS sind..	
5-6	3.2. Art. 3	Wir begrüßen die gleiche Bedeutung der Lernbereiche bei Kompetenzaufbau und Notengebung ausdrücklich.	
6	3.3. Art. 5	Wir begrüßen, dass der Mindestanteil QV ABU wie bisher bei 20 % liegt, ausdrücklich.	
6	3.3	Wiederum sollte die Möglichkeit gegen sein, die Allgemeinbildung statt in einer separaten Prüfung zu prüfen, in die Fachprüfungen zu integrieren.	
7	3.3 Art. 8	Wir begrüßen die verknüpfte Bewertung von Schlüsselkompetenzen mit den Kompetenzen aus den Lernbereichen ausdrücklich. Es braucht jedoch zur Schaffung von Verbindlichkeit und zur Gewährleistung formativer Feedbacks an Lernende konkrete Vorgaben für die Entwicklung von Schullehrplänen, welche die Schlüsselkompetenzen ersichtlich und messbar in Handlungskompetenzen aus den beiden Lernbereichen einbetten.	
7-8	3.3 Art. 10	Hier hat der LCH Vorbehalte (s. oben Anmerkungen zur Verordnung): - Gleiche Gewichtung für Schlussarbeit (als Ersatz für Schlussprüfung) und Erfahrungsnoten in der 3- und 4-jährigen Grundbildung - Beurteilung der Schlussarbeit durch mind. 2 Prüfungsexperten - Gewichtung der einzelnen Teile der Schlussarbeit bei der Festlegung des Themas der Schlussarbeit bestimmt.	<i>«Die Gewichtung der einzelnen Teile wird angesichts deren Relevanz anhand vorgängig definierter Gewichtungsvarianten bei der Festlegung des Themas der Abschlussarbeit bestimmt.»</i>
7	Art. 8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>«Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.»</i>



		Die Semesterzeugnisnoten für beide Lernbereiche sollten zwecks Aussagekraft auf den Semesterzeugnissen ersichtlich sein.	
8	3.3 Art. 11	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit für zwei Wiederholungen für nach altem Recht startende Lernende.</p> <p>Den kompetenzorientierten, lernbereichsübergreifenden Prüfungsformen für Leistungsbewertung während dem Semester stimmen wir tendenziell zu. Ebenso den separaten Noten für die Lernbereiche bei den lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertungen.</p> <p>Vorbehalte haben wir bei der Wiederholung: Es kann keine neue Erfahrungsnote generiert werden und die QV-Note entspricht der Note für die neue Schlussarbeit.</p>	
8	3.4	Neben den Verbundpartnern sollten die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände zwingend miteinbezogen werden. Damit kann verhindert werden, dass Reformen umgesetzt werden, die in der schulischen Praxis schwierig umsetzbar sind und somit bei den Lehrpersonen wenig Akzeptanz haben.	<p>Statt «...zieht das SBFI die Verbundpartner bei und berücksichtigt...»</p> <p>Neu «...zieht das SBFI die Verbundpartner und die Berufsverbände der Lehrpersonen bei und berücksichtigt...»</p>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	2	Die Didaktik sollte nicht noch enger vorgegeben werden. Die Lehrperson, die alle konkreten Fakten kennt, soll die Didaktik situativ entscheiden können.	
9, 10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	



		Für den LCH braucht es zur Schaffung von Verbindlichkeit und zur Gewährleistung formativer Feedbacks an Lernende jedoch konkrete Vorgaben für die Entwicklung von Schullehrplänen, welche die Schlüsselkompetenzen ersichtlich und messbar in Handlungskompetenzen aus den beiden Lernbereichen einbetten.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6.1	Anmerkungen zu den Semesternoten Nebst der verrechneten Endnote in Allgemeinbildung sollten auch die Resultate gesplittet nach den Lernbereichen ersichtlich bleiben, um die Aussagekraft der Semesterzeugnisnoten (auch im Hinblick auf die Analyse von Unterstützungsbedarf für die Lernenden) hoch zu halten.	
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>«Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH.»</i>

Bildungs- und Kulturdepartement
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
bkd.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
SBFI
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Luzern, 11. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 643

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen und die Qualitätssicherung sowie die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone begrüsst. Die Verordnung schafft einheitliche und klare Rahmenbedingungen und Mindestvorschriften für den allgemeinbildenden Unterricht in allen Grundbildungen. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten wir als positiv.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Armin Hartmann
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Luzern

Kontaktperson : Daniel Preckel (daniel.preckel@lu.ch)

Datum :



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3	Abs. 2	<i>Kantone bieten in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV regelmässig alternative Ausbildungsmodelle für besondere Zielgruppen an. Wir empfehlen, dass auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen wird. Dafür soll die Verordnung in diesem Punkt ergänzt werden. Besondere Zielgruppen sind z.B. Lernende mit familiären Betreuungspflichten, Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung anstreben.</i>	<i>Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Abs. 2 abweichen.</i>
Art. 6 bzw. Art. 9	Abs. 1 lit. b, c u. d	<i>Die Begriffe Schlussarbeit und vertiefendes Gespräch nehmen zu wenig Bezug auf die Tatsache, dass diese Beurteilungsfässer Teil des Qualifikationsverfahrens sind, weshalb die Verwendung alternativer Begriffe beantragt wird.</i>	<i>Wir beantragen, den Begriff Schlussarbeit mit dem Begriff Abschlussarbeit zu ersetzen, sowie den Begriff vertiefendes Gespräch mit dem Begriff Prüfungsgespräch.</i>
Art. 10	Abs. 3	<i>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen</i>	<i>Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt</i>



		<i>sie nicht kantonal bestimmt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer.</i>	
Art 9	Abs. 1	<i>vgl. Begründung zur Art. 3 Abs. 2</i>	<i>Ergänzung: Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Abs. 1 abweichen.</i>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
S. 6	Art. 6	<i>Die Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei der zweijährigen Lehre wird bedauert, da diese eine Gelegenheit bietet, Wissen und Fähigkeiten in einem eigenen Projekt anzuwenden.</i>	
S. 7	Art. 10 Abs. 3	<i>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts, welche die Schlussarbeit beurteilen, müssen grundsätzlich eine Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV vorweisen. In begründeten Fällen sollen Ausnahmen zulässig sein. Über diese entscheidet die Berufsfachschule, welche für die Schlussarbeit zuständig ist.</i>	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2.	<i>Die Konzeption der Schlussarbeit ist zielführend. Die nachzuweisenden Kompetenzen sind jedoch sehr umfangreich, weshalb eine Fokussierung auf weniger Kompetenzen zielführender zu sein scheint. Dass bei der vierjährigen Grundbildung mehr Kompetenzen verlangt werden sollen als bei der dreijährigen entspricht nicht der Realität. Diverse Ausbildungen sind neu vierjährig, ohne dass das Leistungsniveau gestiegen ist.</i>	<i>«[...] bei dreijährigen und vierjährigen beruflichen Grundbildungen mindestens vier Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens zwei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens zwei Modi der Kommunikation [...]»</i>



--	--	--	--



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
3003 Berne

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale : procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur le projet mentionné en titre.

Le Conseil d'État soutient le renforcement de l'enseignement de la culture générale dans la formation professionnelle initiale visée par le projet « Culture générale 2030 ». De manière générale, il salue l'esprit de la nouvelle ordonnance et partage la nécessité de réviser une ordonnance et un plan d'étude cadre (PEC) datant de 2006, tenant compte des évolutions de la société. Hormis ces considérants, il souligne ci-après une préoccupation, ainsi que sa ferme opposition à un élément d'envergure posant de sérieux problèmes systémiques : **l'abrogation de dérogation en faveur de l'enseignement de la culture générale intégrée**. Il vous remet en annexe le formulaire complet de prise de position.

1) Opposition à l'abrogation de la dérogation en faveur de l'enseignement de culture général intégrée

Le canton de Neuchâtel s'oppose fermement à l'abrogation de l'alinéa 2 de l'article 1. Il est en effet indispensable de pouvoir maintenir la possibilité de dérogations justifiées en faveur de l'enseignement de la culture générale intégrée et permettre son maintien dans les filières commerciales. Les arguments présentés en faveur de la suppression de l'enseignement de culture générale intégrée ne convainquent pas le canton de Neuchâtel d'une nécessité impérative. En effet, cette abrogation semble trouver son fondement avant tout dans une volonté d'harmonisation, plutôt que dans celle d'une amélioration du système de formation professionnelle initiale. Cette abrogation touche directement les filières de formation « employé-e de commerce » et « gestionnaire du commerce du détail » qui représentent par ailleurs environ 20% des contrats de formation en Suisse. Ces deux filières viennent de vivre des changements importants avec le passage aux compétences opérationnelles dans leurs nouvelles ordonnances de formation. Ceci a nécessité d'exigeantes adaptations de posture de la part du corps enseignant. Le Conseil d'État relève d'une part que ces changements dans les filières commerciales viennent d'être mis en place pour répondre aux besoins de l'économie ; d'autre part, ces compétences opérationnelles dans les filières commerciales recouvrent déjà les compétences spécifiques des domaines « langues et communication » et « société » fixées dans le PEC de culture générale.

Toute modification majeure intervenant dans le cadre de la formation professionnelle initiale doit tenir compte des besoins et aspirations des partenaires de la formation avant d'être intégrée dans une disposition légale devant impérativement être appliquée dans un calendrier défini. Un changement qui n'apporte pas de plus-value ni pour les apprenti-e-s ni pour l'économie est un changement inutile qui, en plus, perturbe le système pour le corps enseignant et engendre un excès de bureaucratie plutôt que de se concentrer sur la pédagogie.

2) Maintien du développement de la qualité par un modèle tripartite de commission entre Confédération, cantons et partenaires de la culture générale

Les évolutions rapides au sein de la société et leur impact sur les compétences devant être acquises dans le cadre de l'enseignement de la culture générale ou intégrée nécessitent une adaptation régulière du plan d'études cadre. Le canton de Neuchâtel salue la disposition qui prévoit, au moins tous les sept ans, un examen périodique. Néanmoins, la dissolution de la Commission suisse pour le développement de la qualité de la culture générale, au profit d'une compétence unique du SEFRI en la matière, ne rencontre pas l'adhésion du Conseil d'État, compte tenu du manque d'arguments présentés dans le rapport explicatif. Au même titre que pour toute ordonnance sur la formation professionnelle initiale, une commission réunissant les différentes parties prenantes, avec une représentativité des régions linguistiques, demeure l'outil approprié et efficace. Le Conseil d'État pense nécessaire le maintien de l'article 15 de l'ordonnance actuelle.

Conclusion

Le projet de révision ne paraît pas totalement abouti. En outre, pour permettre une refonte complète des PEC école des cantons, ces derniers doivent impérativement disposer des documents d'accompagnement dans un délai raisonnable. Par ailleurs, ces changements seront nécessairement accompagnés de formation, notamment par la formation du corps enseignant de culture générale, qu'il s'agit également de planifier bien en amont. De plus, l'harmonisation visée avec l'enseignement des connaissances professionnelles, bien que pertinente et bénéfique, nécessitera également des ressources. Le canton de Neuchâtel souligne dès lors l'importance d'une coordination de tous les acteurs institutionnels et pédagogiques, ainsi qu'une anticipation nécessaire à la réussite collective de cette implémentation. Enfin, le canton de Neuchâtel s'inquiète de la charge financière qui lui incombe pour la mise à jour complète du PEC des écoles, notamment en raison du message FRI 2025-2028 qui tient compte de son côté d'un contexte financier restrictif.

Les remarques exposées ci-dessus et détaillées dans la prise de position en annexe permettent de comprendre la position nuancée du Conseil d'État neuchâtelois concernant le projet mentionné en titre.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

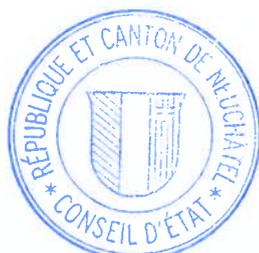
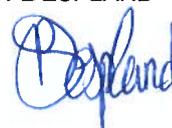
Neuchâtel, le 19 juin 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : formulaire de réponse



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veuillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veuillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants :

- Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).
- Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.
- La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.
- Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).
- Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Neuchâtel

Interlocuteur : Service des formations postobligatoires et de l'orientation (SFPO)

Date : 19.06.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques
L'ordonnance soumise à consultation modernise l'approche et affirme avec force la place de l'ECG dans la formation professionnelle sans abandonner ce qui constitue les fondements pédagogiques de cette discipline. L'harmonisation de l'enseignement de la culture générale dans les cantons, le processus global d'acquisition des compétences par la structure curriculaire du plan d'études cadre et le renforcement de la langue et communication sont positifs.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1	2 (supprimé)	Le canton de Neuchâtel, effectuant une pesée d'intérêts entre les avantages pédagogiques et les inconvénients organisationnels et financiers de la suppression de la dérogation permettant l'enseignement intégré de la culture générale, souhaite le maintien de l'alinéa 2.	Ajouter : « ² En cas de besoins spécifiques selon l'art. 19, al. 2, OFPr, il peut être dérogé à la présente ordonnance dans des cas justifiés. »
2	2	Le canton de Neuchâtel approuve qu'il soit fait référence à l'élaboration des plans d'études école et estime que cela contribue à renforcer le caractère contraignant dans la mise en œuvre de l'ECG, tout en laissant une autonomie indispensable aux cantons.	
4		La formulation « <i>dans sa forme standard</i> » est une notion sujette à de potentielles différences d'appréciation quant à la définition et la manière dont celle-ci est mise en œuvre. Le canton de Neuchâtel recommande de préciser le terme.	
6	a	Le canton de Neuchâtel salue la volonté de simplification de la procédure de qualification pour le domaine de qualification « culture générale ». Néanmoins, prenant en compte les retours constatés sur le terrain, il s'avère que l'actuel TPA revêt un intérêt particulier pour les apprenti-e-s en formation professionnelle initiale de deux ans, tant dans la valorisation des acquis que dans la prise en compte de l'évolution des connaissances/compétences au fur et à mesure de la formation.	Compléter « <i>dans la formation professionnelle initiale de deux ans, à la note d'expérience « culture générale ».</i> » par « <i>à la moyenne de (la note d'expérience « culture générale ») et de la note du travail final. Elle est arrondie à la première décimale.</i> »



		<p>Par ailleurs, au regard des conditions proposées dans la nouvelle ordonnance pour les personnes dans le cadre de l'art. 32 en filière AFP, la nature différente du mode d'évaluation représente une différence de traitement qui semble inopportune. Enfin, les conditions de répétition fixées à l'art. 11, précisant un travail final, sont inapplicables pour la filière AFP ou génèreraient, là aussi, une iniquité dans un même domaine de qualification entre les apprenti-e-s répétant-e-s et ceux effectuant leur première tentative d'examen (voir commentaire art. 11).</p> <p>Pour ces raisons, le canton de Neuchâtel demande l'instauration d'un travail final allégé pour les apprenti-e-s en formation professionnelle initiale de deux ans.</p>	
6	b	<p>Le canton de Neuchâtel salue la suppression de l'examen d'ECG, qui est cohérente avec la vision d'acquisition de compétences en lieu et place de connaissances, ainsi que la volonté de simplification de la procédure de qualification pour le domaine de qualification « culture générale ».</p>	
7		<p>Le canton de Neuchâtel recommande de préciser le nombre de notes semestrielles à prendre en compte dans le calcul de la note d'expérience, sur le modèle des ordonnances de formation, et par souci de clarté et d'uniformité dans la mise en œuvre par les cantons. Cela permet également de rendre visible que « durant le semestre pendant lequel le travail final est élaboré, aucune note semestrielle n'est attribuée » (rapport explicatif p. 7)</p>	<p><i>Compléter « La note d'expérience « culture générale » correspond à la moyenne des 5 notes semestrielles relatives à l'enseignement de la culture générale. ».</i></p>
9	1	<p>Le canton de Neuchâtel salue la mention d'une fourchette de 25 à 35 heures de travail, dans le but d'assurer une mise en œuvre uniforme du travail final (rapport explicatif p.8). Un risque de mauvaise compréhension persiste néanmoins dans la nature de ce temps de travail : celui-ci doit-il être accordé dans le cadre de l'enseignement ou représente-il une illustration de l'effort individuel à fournir par l'apprenti-e en-dehors de l'enseignement ? Par souci de clarté et d'uniformité dans la mise en œuvre par les cantons, le canton de Neuchâtel recommande que le temps de travail pour l'élaboration du produit soit indiqué par périodes si son intégration dans l'enseignement est attendu. Dans le cas</p>	



		<p>contraire, le maintien de la formulation et une précision dans le rapport explicatif serait suffisants.</p> <p>De plus, la durée fixée impérativement à 30 minutes représente un éventuel défi dans la mise en œuvre. Nous recommandons d'indiquer un intervalle, laissant ainsi davantage de flexibilité aux cantons et une adaptation possible aux situations individuelles des apprenti-e-s et de la nature des produits présentés.</p>	
10	3	<p>Le canton de Neuchâtel salue l'implication de deux personnes pour l'évaluation du travail finale. La formulation « deux expert-e-s » est appréciée, en cela qu'elle donne une marge de manœuvre aux cantons dans la mise en œuvre (les enseignant-e-s peuvent, mais ne doivent pas être les expert-e-s), notamment en fonction des contraintes organisationnelles.</p>	
11		<p>Le canton de Neuchâtel s'étonne de la disposition contenue dans cet article, notamment dans l'application pour les apprenti-e-s en formation professionnelle initiale de deux ans, qui n'effectue pas de travail final selon l'art. 6 let. a.</p> <p>Par ailleurs, il semble que cette disposition contrevient au principe des ordonnances de formation qu'un domaine de qualification qui doit être répété, l'est dans sa globalité. Bien que nous comprenions que cette répétition s'effectuerait sur une seule note semestrielle (« Durant le semestre pendant lequel le travail final est élaboré, aucune note semestrielle n'est attribuée », rapport explicatif p. 7), cette disposition nous semble préférable à un changement de la nature de l'examen.</p> <p>Nous recommandons dès lors l'intégration d'une disposition pour la répétition de la note d'expérience (selon le modèle de l'ordonnance actuelle art. 13) et la différenciation entre les filières AFP et CFC, ainsi que pour les art. 32, si celle-ci est maintenue (voir commentaire article 6).</p>	
13	1	<p>L'examen prévu à un rythme d'au moins tous les 7 ans est accueilli favorablement. Il permettra d'évaluer régulièrement les effets, sur la culture générale, des changements sociaux et politiques importants (mégatendances). Néanmoins, le canton de Neuchâtel s'étonne de la suppression de Commission suisse</p>	Maintien de l'actuel art. 15



		<p>pour le développement et la qualité de la culture générale dans la formation professionnelle initiale. Les arguments présentés ne convainquent pas et nous soutenons la solution actuelle qui nous semble un outil approprié et efficace, garantissant notamment une représentativité des régions linguistiques et des actrices-s de terrain (enseignant-e-s, écoles professionnelles, institutions de formation du corps enseignant).</p>	
15	3 5	<p>La précision explicitée à l'alinéa 3 est considérée comme superflue, car cela correspond, d'ores et déjà, à la manière de procéder dans la formation professionnelle initiale. Par souci de simplification, nous recommandons de supprimer cet alinéa 3.</p> <p>Faisant référence à notre demande à l'art. 1 de maintenir un alinéa 2 (dérogation), nous demandons la suppression de cet alinéa 5.</p>	
		<p>Les cantons proposent régulièrement, en application de l'art. 30, al. 1, let. c OFPr, des modèles de formation adaptés pour des groupes cibles particuliers. Nous serions donc reconnaissants s'il était possible de prendre en compte les besoins spécifiques de certaines personnes en formation et de laisser une marge de manœuvre en ce sens pour des groupes cibles non-définis.</p>	<p>Ajouter : <i>Groupes cibles particuliers</i> (art. 18 et art. 33 LFPr)</p> <p>1 <i>Les cantons peuvent déroger à l'art. 3, al. 2, et à l'art. 9, al. 1, pour des groupes cibles particuliers.</i></p> <p>2 <i>Les groupes cibles particuliers sont :</i></p> <ul style="list-style-type: none">a. <i>Apprentis ayant des obligations familiales de prise en charge.</i>b. <i>Apprentis souffrant de handicaps psychiques ou physiques.</i>c. <i>Apprentis qui, parallèlement à une formation professionnelle initiale, visent une carrière sportive ou une carrière dans les domaines de la musique, de la danse ou des arts (arts de la scène, comédie musicale, théâtre).</i>d. <i>Apprentis effectuant un cursus de formation fractionné, avec autorisation de l'autorité cantonale.</i>



3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
5	Art. 1	Le but de renforcement de la culture générale par la suppression de la dérogation est peu explicite dans le rapport. Nous recommandons, si cette disposition est maintenue, de clarifier quels sont les éléments qui impactent positivement la qualité.	
5	Art. 2	<i>L'édiction des plans d'études école et l'examen de leur qualité relèvent de la compétence des cantons. Ces derniers doivent veiller à établir la réglementation correspondante.</i> La précision quant à l'établissement d'une réglementation est-elle nécessaire compte tenue de la précision que l'édiction et l'examen de la qualité est une compétence des cantons ? Cette réglementation fera-t-elle partie d'une analyse qualité par le SEFRI ou des éléments précis (examen tous les 7 ans par exemple) sont-ils attendus dans cette réglementation ?	
5	Art. 2	<i>Pour une mise en œuvre sensée et adéquate de l'ordonnance et du plan d'études cadre, les plans d'études école actuels doivent obligatoirement être adaptés avant l'entrée en vigueur de l'ordonnance.</i> Nous attirons l'attention du SEFRI que, l'entrée en vigueur étant prévue le 1 ^{er} janvier 2026, la date d'édiction de ces documents finalisés sera déterminante dans la capacité des cantons à pouvoir répondre à cette obligation, compte tenu des travaux à mener pour l'adaptation, voire la refonte, des PEE.	
8	Art. 9	<i>Si le travail final est réalisé sous forme de travail de groupe, le nombre d'heures est à adapter en conséquence.</i> Cette disposition et son application effective dans les cantons nous questionnent. Dans ce cadre, il convient de laisser une marge de manœuvre aux cantons afin de permettre une solution pertinente d'un point de vue pédagogique et réaliste d'un point de vue organisationnel.	Compléter « <i>Si le travail final est réalisé sous forme de travail de groupe, le nombre d'heures est à adapter en conséquence</i> » avec « <i>et selon les dispositions cantonales</i> ».



8	Art. 10	<p>Un complément d'information sur l'alinéa 3 s'impose, tel que celui proposé ci-contre :</p> <p>(cf. considérations exposées en lien avec l'al. 3 de l'art. 10)</p> <p>Par ailleurs, une erreur de numérotation s'est glissée entre l'al. 3 et l'al. 4 dans le rapport, qui régit effectivement l'arrondissement de la note du travail final.</p>	<p>Les enseignant-e-s de la culture générale au sens de l'art. 10, al. 3, sont en principe des personnes ayant suivi une formation au sens de l'art. 46, al. 3, OFPr. Dans des cas justifiés - par exemple pour un-e enseignant-e de l'enseignement professionnel ou un-e enseignant-e en formation avec les compétences correspondantes - des exceptions sont autorisées. L'école professionnelle responsable de l'organisation du travail final décide de celles-ci.</p>
9	Art. 13	<p>En cas de maintien de la disposition, nous considérons que le rapport explicatif doit contenir un minimum d'explications ou d'arguments expliquant la dissolution de la Commission suisse pour le développement et la qualité de la culture générale dans la formation professionnelle initiale. Nous invitons le SEFRI à compléter cette section en conséquence.</p>	

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Général		<p>Point de vigilance au niveau de la traduction ; il est important que soit fait un usage rigoureux de la sémantique des termes utilisés, afin d'avoir une interprétation la plus précise possible des contenus initialement développés en allemand.</p>	
8	3.3	<p>Parmi les 12 compétences clés, il en est certaines qui ne sont pas assez concrètes et/ou trop ambitieuses pour les intégrer dans l'enseignement et/ou vérifier leur acquisition. Nous recommandons de revoir la formulation de certains points:</p> <ul style="list-style-type: none">- 3.3.3: ... d'identifier, de développer et de mettre en œuvre des moyens de résolution de problèmes innovants, entrepreneuriaux et anticipatifs.- 3.3.4 : ... de travailler de manière efficace et ciblée au sein d'équipes diverses.- 3.3.7 : ... de comprendre les différents points de vue et de promouvoir la compréhension mutuelle.	



		<ul style="list-style-type: none">- 3.3.9 : ... de penser de manière systémique afin d'agir de manière durable sur les plans social, écologique et économique.- 3.3.11 : ... de composer avec les ambiguïtés.- 3.3.12 : ... de participer aux processus sociétaux et d'exploiter les marges de manœuvre.	
8		Dans le cadre de compétences clés utiles à l'apprentissage tout au long de la vie, les compétences en gestion de carrière représentent un point important qui fait défaut dans la liste présentée. Nous recommandons que cette notion soit intégrée dans le cadre du PEC et devienne ainsi un standard impératif à implémenter dans tous les plans d'études école.	
14	5.3.2	Dans l'aspect « Identité et socialisation », le contenu est très centré sur la première notion et beaucoup moins sur la seconde. Nous recommandons de renforcer les éléments liés à la socialisation ou de modifier le titre de l'aspect et de clarifier sa focalisation sur l'identité.	
16	5.3.4	Il est fait mention de « la compétence écologique », alors qu'il est proposé une formulation en termes d'aspects. Pour éviter toute confusion, nous recommandons qu'une différence claire soit faite dans les termes.	
20	6.2	<i>Travail final : Les candidat-e-s doivent choisir leur thème de manière à traiter une question pertinente pour la société.</i> Cette notion peut se révéler très subjective et nous recommandons une définition plus claire.	
21	7.1	<i>PEE : Il règle l'organisation de la procédure de qualification du domaine de qualification « culture générale » ainsi que les moyens auxiliaires admis, en particulier l'utilisation de l'intelligence artificielle.</i> Nous estimons qu'il s'agit d'une trop grande latitude donnée au PEE, car elle risque d'aboutir à de conséquentes inégalités de traitement entre les cantons/écoles. Nous recommandons qu'un cadre clair soit inscrit dans le PEC.	
25	Annexe	Mégatendances : Nous constatons avec regret la disparition de l'histoire des aspects transversaux (aujourd'hui mégatendances) et recommandons que cette notion soit intégrée dans le PEC.	



25.03.2024

Vernehmlassung

zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:



Name / Firma / Organisation / Amt : Bildungscoalition NGO
Kontaktperson : Luzian Franzini, sq-gs@vss-unes.ch
Datum : 26.06.2024

1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die NGO-Bildungscoalition begrüsst die Totalrevision der Verordnung, welche die Modernisierung und Verbesserung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zum Ziel hat. Besonders wichtig ist uns die Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung (BNE) in der beruflichen Grundbildung. Bildung für nachhaltige Entwicklung ist von zentraler Bedeutung, um das Bewusstsein für Umweltprobleme und soziale Herausforderungen zu schärfen und die Gesellschaft zu befähigen, nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

Keine Abschaffung der Schlussprüfung in der Allgemeinbildung

Die NGO-Bildungscoalition lehnt es ab, dass die Schlussprüfung (als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note der Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote) ersatzlos abgeschafft werden soll. Des Weiteren stellt sich die Frage weshalb eine Begründung zur Abschaffung der Schlussprüfung im erläuternden Bericht gänzlich fehlt.

Empfehlung zur Unterstützung der Kantone durch das SBFJ

Das SBFJ sollte aktiv Empfehlungen zur Integration von BNE in den Unterrichtsplan an die Kantone aussprechen. Dies könnte durch regelmässige Rundschreiben, Leitfäden und Best-Practice-Beispiele geschehen. Zudem sollte das SBFJ gemeinsam mit den Kantonen Weiterbildungsprogramme für Lehrpersonen entwickeln, um sicherzustellen, dass sie die notwendigen Kompetenzen zur Vermittlung von BNE-Inhalten besitzen. Die Einrichtung einer zentralen Koordinationsstelle im SBFJ, die die Umsetzung und Förderung von BNE überwacht und unterstützt, wäre ebenfalls von Vorteil.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Integration von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) als fester Bestandteil in den Lernbereichen "Sprache und Kommunikation" sowie "Gesellschaft".	BNE in allen Lehrplänen integrieren, mit spezifischen Lernzielen und Modulen zur nachhaltigen Entwicklung.



	3	Förderung der Vernetzung und des Wissens- sowie Technologietransfers im Bereich der nachhaltigen Entwicklung.	Schaffung nationaler Strukturen für den Wissens- und Technologietransfer, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.
Art. 11	1-5	<p>1 Die Schlussprüfung findet im letzten Semester der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>2 Sie stellt fest, ob die konkretisierten Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden.</p> <p>3 Sie kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.</p> <p>4 Der Schullehrplan regelt das Verfahren.</p> <p>5 Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation in der Allgemeinbildung nicht und muss diesen Qualifikationsbereich wiederholen.</p>	Dieser gesamte Artikel wurde in der neuen Verordnung (nVMAB) weggelassen. Somit wird die schriftliche Schlussprüfung abgeschafft, was wir nicht als Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts erachten und insbesondere auch die unterrichteten Aspekte der nachhaltigen Entwicklung schwächt. Der Artikel 11 aus der VMAB soll beibehalten werden.

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	3.1	Verankerung von BNE im Rahmenlehrplan und den Schullehrplänen, um eine einheitliche Umsetzung sicherzustellen.	Integration spezifischer Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung in den Rahmenlehrplan.
5	3.1	Nutzung des Indikatorensystems MONET+ zur Überwachung der Fortschritte im Bereich BNE.	Implementierung von MONET+ zur nationalen Überwachung der BNE-Fortschritte.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:



Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
14	3.1.2	<i>Integration spezifischer Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmenlehrplan.</i>	Aufnahme von Klimawandel, Biodiversitätsverlust und nachhaltigen Wirtschaftspraktiken als zentrale Themen.
17	4.2	<i>Stärkung der Rolle der Lehrpersonen als Multiplikatoren für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung.</i>	<i>Regelmässige Schulungen und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen zur Vermittlung von BNE und digitalen Kompetenzen.</i>
18	5.1.1	Nutzung des Indikatorensystems MONET+ zur Überwachung der Fortschritte im Bereich BNE.	<i>Implementierung von MONET+ zur nationalen Überwachung der BNE-Fortschritte.</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Nidwalden

Kontaktperson : Pius Felder

Datum : 22. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Kanton Nidwalden begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten wir als positiv.

Im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 lit. c BBV erachten wir es als zwingend, dass für besondere Zielgruppen (bspw. Lernende, die parallel zu einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung anstreben; Personen mit familiären Betreuungspflichten; Erwachsene über 25 Jahren; Lernende mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen) zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen ermöglicht werden. Wir fordern daher das SBFJ auf, für diese besonderen Zielgruppen Lösungen zu erarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Mit der Streichung von Absatz 2 sind wir nicht einverstanden. Wir vertreten die Ansicht, dass in begründeten Fällen Abweichungen von dieser Verordnung möglich sein sollen. Dies insbesondere im Kontext der beruflichen Grundbildung, bei der sich fachspezifische und allgemeinbildende Kenntnisse erheblich überschneiden (bspw. Detailhandel oder Kaufleute). In diesen Fällen soll, wie bis anhin, eine integrierte oder teilintegrierte Allgemeinbildung möglich sein.	2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform». Mit Rücksicht auf bilinguale Kantone schlagen wir eine offenere Formulierung vor.	Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.



5	1		¹ Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 2 ein Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung jeder beruflichen Grundbildung.
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen, in welchen die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Wir schlagen deshalb vor, dies explizit in der Verordnung festzuhalten.	³ Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt.
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens alle 7 Jahre erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
15	5	Streichen, da gemäss Art. 1 Abs. 2 in begründeten Fällen weiterhin Abweichungen möglich sein sollen.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8	Art. 10 Abs. 3		In Analogie zu anderen Qualifikationsbereichen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden das Produkt, die Präsentation und das vertiefende Gespräch von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt. Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46



			Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.
--	--	--	---

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Keine Bemerkungen	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : OdA AgriAliForm

Kontaktperson : Petra Sieghart

Datum : 18.Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich ist die Koordinationsgruppe ABU der OdA AgriAliForm mit dem vorgeschlagenen Rahmenlehrplan und der neuen Verordnung für Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung zufrieden.

Der Rahmenlehrplan ermöglicht den Lehrpersonen im Hinblick auf das Erstellen eines Schullehrplans (resp. im Falle der Landwirtschaft eines Koordinationsdokuments) maximale Freiheiten, welche sehr geschätzt werden.

Allerdings scheint es uns fraglich, ob mit dem vorliegenden RLP die gewünschte Präzisierung und damit Vereinheitlichung der Kompetenzen, insbesondere im Bereich Gesellschaft, erfolgt. Wird dieses Grundanliegen der Vereinheitlichung mit dieser Revision erfüllt?

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	Hier ist unklar, ob jeder Kanton einen Schullehrplan erstellt oder weiterhin diverse Schullehrpläne pro Schule resp. Berufsgattung möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass Lernende im Berufsfeld Landwirtschaft Kettenlehrverträge abschliessen und in verschiedenen Kantonen resp. landesweit Lehrverhältnisse eingehen. Würden die Kantone auf ihren Schullehrplänen beharren, wäre die Mobilität der Lernenden im Fach ABU nicht mehr praktikabel.	«Der Rahmenlehrplan des SBFJ wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt. Dabei können Berufe einen national einheitlichen Rahmenlehrplan festlegen, der durch die Kantone umzusetzen ist. »
10	3	Diese bedeutet im Vergleich zum heutigen System, dass pro Abschlussklasse eine weitere Lehrperson (Experte) für die entsprechenden Lektionen bezahlt werden muss. In Anbetracht der Menge an Absolventinnen und Absolventen kommen so grosse finanzielle Kosten auf die Kantone zu.	



		Auf diese finanziellen Auswirkungen wurde in den Erläuterungen unter Punkt 4.2 nicht hingewiesen.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : OdASanté, nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit

Kontaktperson : Alexandra Heilbronner, Geschäftsführerin, info@odasante.ch

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau*Fachmann Gesundheit EFZ mit mehr als 13'000 Lehrverhältnissen und Assistentin*Assistent Gesundheit Soziales mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen. Mehr als 700 FaGe-Lernende bestehen jährlich die Berufsmaturitätsprüfung Gesundheit und Soziales.

OdASanté wird von folgenden Organisationen getragen:

- *Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK*
- *H+ Die Spitäler der Schweiz*
- *ARTISET*
- *Spitex Schweiz*
- *Vertretungen der kantonalen OdA Gesundheit: KOGS, OLASS*
- *Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK*
- *Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT*
- *Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV*
- *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO*

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu können.

Die Allgemeinbildung ist für unsere Branche wichtig, weil sie die Sozialisation der Lernenden, die Integration in die Gesellschaft, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Anschlussfähigkeit an die höhere Berufsbildung und das lebenslange Lernen fördert.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- **Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.**
Insgesamt erkennen wir gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen Rahmenlehrplan (RLP) nur wenige Veränderungen und kaum Verbesserungen. Die von den OdA und weiteren Akteuren von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Harmonisierung der Allgemeinbildung ist unseres Erachtens ebenso wenig umgesetzt wie die konzeptionelle Regelung der Koordination von Allgemeinbildung und Berufskunde. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der Rahmenlehrplan inhaltlich konkreter geworden.



- **Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.**

Wir erachten eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und Berufsentwicklung als elementar. Die vorliegenden Entwürfe lösen diesen Anspruch nicht ein. Dazu würden unter anderem folgende Punkte gehören:

- Die klare Beschreibung der von den Lernenden aufzubauenenden Kompetenzen in der Verordnung und im Rahmenlehrplan;
- Die klare Definition der Steuerung inkl. Prozesse und Rollen der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen (Governance). Wir schlagen u.a. die Schaffung einer «Schweizerischen Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vor;
- Die klare Regelung der Qualitätsentwicklung;
- Eine klare Regelung und gleichzeitig explizite Ermöglichung von Innovationen und Pilotversuchen analog zur angestrebten Regelung im Bereich der Berufsmaturität (s. laufende Vernehmlassung).

- **Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.**

- Die Verordnung sagt nichts über die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenenden Kompetenzen aus, sondern delegiert deren Definition komplett an den RLP und die Schullehrpläne. Dies steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Reviews und zu den Absichten der Revision.
- Die Koordination der Allgemeinbildung mit dem berufskundlichen Unterricht bleibt im Wesentlichen weiterhin unverbindlich und in der Ausgestaltung den Schulen überlassen.
- Das neue Element der sogenannten «Schlüsselkompetenzen» stellt keinen Mehrwert dar, sondern kompliziert unnötig das Konstrukt und dessen Umsetzung.
- Es bleibt unklar, weshalb vierjährige Grundbildungen mit EFZ 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als dreijährige Grundbildungen.
- Die Verordnung steuert die Umsetzung zu stark, indem sie eine zu grosse Anzahl an Erfahrungsnoten vorgibt.
- Der RLP enthält im Lernbereich Gesellschaft keine Kompetenzbeschreibungen.
- Offen ist u.E., inwiefern die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität sowie die Vorbereitungsangebote auf die BM2 aufeinander abgestimmt bzw. voneinander abgegrenzt sind (Ziele, Konzept, Kompetenzen, Struktur und Organisation, Steuerung). Dazu müssen zumindest in den Erläuterungen mehr Informationen vorhanden sein. Wichtig wäre für uns, dass die Grundlagen aller erwähnten Bildungsgänge einen ähnlichen Steuerungsanspruch («optimale Regelungsdichte» nach Bonati (2017)) und ähnliche Prozesse der Weiterentwicklung dieser Grundlagen definieren. Die ist heute nicht gegeben, wie die unterschiedliche Ausführlichkeit der Grundlagen (Entwürfe) illustriert: RLP BM mit 14 Fächern: 196 Seiten, RLP ABU mit 12 Bezugsdisziplinen: 27 Seiten. Wir bitten Sie zu prüfen, was diesbezüglich analysier- und umsetzbar ist.

Die Verordnung und der RLP müssen unserer Meinung nach entsprechend überarbeitet werden.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Aus unserer Sicht ist eine national einheitliche Regelung der Allgemeinbildung grundsätzlich begrüssenswert. Gegen die vorgeschlagene Ausgestaltung dieser Regelung sprechen aber folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Streichung des bisherigen Abs. 2 ist aus unserer Sicht nicht bzw. unzureichend begründet.• Die Streichung des bisherigen Abs. 2 bei gleichzeitiger Beibehaltung des Art. 19 Abs. BBV führt zu Rechtsunsicherheit.• Die uniforme Regelung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung lässt kaum mehr Spielraum für Innovationen zu. Die Revision strebt inhaltlich an, die Allgemeinbildung für die Zukunft fit zu machen.» Das faktische Verbot anderer Lösungen als des allgemeinbildenden Unterrichts ABU steht im Widerspruch zu dieser Absicht.• In den Kantonen, bei einzelnen Grundbildungen und in verschiedenen Schulen werden wahrscheinlich Pilotprojekte und Ausnahmegewilligungen nötig sein, um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die heute noch nicht absehbar sind. Entsprechend besteht das Risiko, dass sich unbeabsichtigt mehr und unterschiedlichste Umsetzungen ergeben, die dem Bestreben nach national einheitlicheren Regelungen entgegenstehen würden.• Weil die bisherigen «besonderen Bedürfnisse» auch in Zukunft weiterbestehen werden, entsteht durch die Unmöglichkeit einer Abweichung von der Standardregelung des ABU eine paradoxe Situation: Bei der nächsten Revision dürfte der RLP nämlich noch allgemeiner, noch unspezifischer und noch weniger regulierend ausgestaltet werden. <p>Der bisherige Abs. 2 ist zwingend wieder einzubauen.</p>	2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.



2		<p>Jede berufliche Grundbildung enthält in ihrer Verordnung die Handlungskompetenzen, die aufzubauen sind. Auch die Berufsmaturitätsverordnung zeigt die zu erreichenden Ziele auf. Für die Allgemeinbildung ist eine solche explizite Benennung konkreter Kompetenzen in den Mindestvorschriften ebenfalls zwingend festzuhalten. Darauf kann und muss sich der RLP dann ausrichten. Um die Koordination der Unterrichtsbereiche Allgemeinbildung und BKU zu erleichtern, ist aus unserer Sicht eine Pflichtwahl der definierten Kompetenzen zu prüfen. Gewisse Kompetenzen sind für bestimmte Berufe relevanter als für andere. Die Pflichtwahl darf dabei die Erreichung der noch zu deklarierenden Ziele der Allgemeinbildung nicht in Frage stellen. Generell regen wir an, in der Verordnung die Koordination von ABU und BKU</p> <ul style="list-style-type: none">• in der VMAB als Pflicht festzulegen;• im RLP mit konkreten Anforderungen an diese Koordination zu konkretisieren.	<p>(Wir sehen drei Möglichkeiten. Die erste ist unsere Präferenz, die letzte ist aus unserer Sicht die minimal umzusetzende Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Kompetenzen aus dem RLP im Artikel aufführen – analog zu den Handlungskompetenzbereichen der Bildungsverordnungen – allenfalls mit Pflichtwahlmöglichkeiten für die einzelnen Grundbildungen. Dazu ist die Festlegung von Kompetenzen auch für den Lernbereich Gesellschaft nötig.2) Die Ziele des bisherigen Artikels 2 vollständig (Abs. 1-2) wieder übernehmen, evtl. mit leicht angepassten Formulierungen.3) Die allgemeinen Ziele des bisherigen Artikels 2 gem. Abs. 1 wieder übernehmen.)
2		<p>Der Artikel delegiert die Umsetzung über <u>zwei</u> Stufen (RLP und SLP), ohne dazu nähere Angaben zu machen. Die Verordnung muss u.E. zwingend klar festhalten, welche Elemente der RLP enthält und mit welchen Punkten der RLP die SLP steuert. Dies war in der bisherigen Verordnung der Fall. Es scheint uns nicht verständlich, aus welchem Grund künftig darauf verzichtet werden soll.</p>	<p>2 Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Kompetenzen der beiden Lernbereiche der Allgemeinbildung und formuliert die Rahmenbedingungen für:</p> <ol style="list-style-type: none">a. die Organisation des allgemeinbildenden Unterrichts an den Berufsfachschulen;b. die Entwicklungsprozesse und die curriculare Ausgestaltung der Schullehrpläne.
2		<p>Auch die Bestimmung des bisherigen Abs. 3, wonach alle Lernorte mitverantwortlich sind, ist unbedingt und leicht angepasst wieder aufzunehmen. Diese Bestimmung nimmt alle Lernorte in die Pflicht, drückt aber auch aus, dass die Betriebe, die üK sowie BKU und Sport effektiv zur Allgemeinbildung beitragen. Wird der Absatz wie vorgeschlagen weggelassen, schwächt dies die Lernortkooperation. Wir schlagen vor, dass die Berufsfachschulen die Koordination der Lernorte verantworten.</p>	<p>3 Die Vertiefung und Anwendung der Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte. Die Berufsfachschulen übernehmen die Koordination.</p>



3	3	<p>Unserer Meinung nach bleibt trotz umfangreicher Vorarbeiten im Projekt weiterhin unklar, weshalb Lernende einer vierjährigen Grundbildung 120 Lektionen mehr Allgemeinbildung benötigen als Lernende einer dreijährigen Grundbildung. Die aktuelle Regelung führt dazu es Berufsleute mit einem EFZ- Abschluss gibt, die mit 360 (min.) bzw. mit 600 (max.) Lektionen in die höhere Berufsbildung wechseln. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass die Verordnung und der RLP die zu erreichenden Kompetenzen und daraus abgeleitet die dafür nötigen Lektionen definieren müssen. Absolvierende einer drei- und einer vierjährigen Grundbildung haben u.E. Anrecht auf eine «gleiche» Allgemeinbildung und damit auf eine gleiche Anzahl Lektionen (Analogie: Berufsmaturität). Diese Lektionen können auf drei bzw. vier Jahre gleichmässig verteilt werden. Oder je nach allgemeinbildendem Bedarf des Lehrberufs unterschiedlich auf die Lehrjahre aufgeteilt werden. Oder in den drei- und vierjährigen Grundbildungen nach drei Jahren abgeschlossen werden. Letztere Möglichkeit bietet z.B. die Chance, dass sich Lernende neu im vierten Lehrjahr intensiver auf eine BM2 vorbereiten können, ohne das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Grundbildung für die Betriebe zu belasten. Daraus ergäbe sich auch die Chance auf eine Erhöhung der BM2-Quote für Lehrberufe mit tiefer BM1-Quote. Bei hohem allgemeinbildendem Bedarf eines Lehrberufs oder einer Branche erachten wir auch ein Übertreffen der Mindestlektionenzahl als diskutierbar.</p>	<p>1 Der allgemeinbildende Unterricht umfasst die zwei Lernbereiche «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft».</p> <p>2 Die Stundendotation des allgemein bildenden Unterrichts beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. mindestens 240 Lektionen in der zweijährigen beruflichen Grundbildung;b. mindestens 360 Lektionen in der dreijährigen beruflichen Grundbildung;c. mindestens 360 Lektionen in der vierjährigen beruflichen Grundbildung. <p>(Die Regelungen zum QV sind entsprechend anzupassen)</p>
4		Wir sind einverstanden.	
5		<p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Allerdings bedingt Abs. 2, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.</p>	(Überarbeitung des RLP)



6	<p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich für die zweijährigen Grundbildungen durch die Erfahrungsnoten die Note des Qualifikationsbereichs ergibt.</p> <p>Der vorgeschlagene Wegfall der Prüfungen hat aus unserer Sicht Vor- und Nachteile wie auch die damit einhergehende verstärkte Gewichtung der sog. Schlussarbeit (vgl. unsere Bemerkungen unten).</p>	
7 & 8	<p>Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung. Sie muss angepasst werden.</p> <p>Die Regelung «Die Semesterzeugnisnote (...) ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche.» bedeutet im Klartext:</p> <p>Pro Semester erhält ein:e Lernende:r drei Semesterzeugnisnoten: Eine Note für S&K, eine Note für den Lernbereich Gesellschaft und eine Note, die sich aus den beiden anderen errechnet und eine rein administrative Grösse darstellt.</p> <p>Für die beiden Lernbereichsnoten sind gemäss den heutigen Usancen je mindestens drei Noten aus Tests u.Ä. erforderlich. Also müssen die Lernenden wie bisher pro Semester im Minimum sechs beurteilbare Leistungen erbringen, und die Lehrpersonen mindestens sechs «Tests» durchführen. Bei durchschnittlich 19 Schulwochen pro Semester ist also jede dritte Woche ein Test fällig. Selbst wenn die Tests beide Lernbereiche umfassen, reduzieren die Tests die sowieso schon knappe Lern- und Lehrzeit. Aufgrund der hohen Frequenz dürften die Tests wie bisher eher wenig komplexe Aufgaben und eher viele nicht-kompetenzorientierte Auswendiglernaufgaben umfassen.</p> <p>Zusammen mit den für den BKU und evtl. für den Betrieb und ÜK nötigen Beurteilungen führt das vorgeschlagene System weiterhin zu einer hohen Belastung für alle Beteiligten. Der Mehrwert und die Notwendigkeit dieser Belastung ist aus unserer Sicht nicht gegeben.</p>	<p>Art. 7 Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung entspricht dem Mittel der Schuljahreszeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>Art. 8 Die Schuljahreszeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht entspricht dem Mittel von mind. drei Leistungsbeurteilungen, deren Kriterien sich gleichgewichtet auf Kompetenzen beider Lernbereiche beziehen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>



		<p>Für die Allgemeinbildung ergibt sich jetzt die Chance auf einen Wechsel zu Schuljahresnoten für den ganzen Unterrichtsbereich (eine Zeugnisnote Allgemeinbildung pro Jahr). Dies wäre eine Belastungshalbierung ohne grossen Informationsverlust. Die verbleibenden Tests liessen dann kompetenzorientiertere Aufgaben zu, die auch auf die QV vorbereiten und Anknüpfungen an den BKU und die berufliche Realität einfacher machen. Gleichzeitig könnten die Lernenden und Lehrenden ihre Ressourcen besser für den Kompetenzaufbau verwenden.</p>	
9		<p>Wir sind grundsätzlich einverstanden.</p> <p>Wir erwarten einzig eine Anpassung des Begriffs «Schlussarbeit», der eine nicht mehr zeitgemässe Form einer eher akademischen Abschlussqualifikation suggeriert. «Kompetenznachweis» weist u.E. besser darauf hin, dass beim Abschluss die Kompetenzen nachgewiesen werden müssen. Entsprechend ist auch eine bessere Steuerung des Unterrichts auf den Abschluss hin zu erwarten.</p>	<p>Art. 9 Kompetenznachweis 1 Der Kompetenznachweis findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt. 2 Er besteht aus (...)</p>
10		<p>Wir sind einverstanden.</p> <p>Allerdings bedingt Abs. 1, dass der RLP tatsächlich Kompetenzen ausweist. Dies ist derzeit keineswegs vollständig der Fall. Der RLP-Entwurf muss deshalb überarbeitet werden.</p>	
11		<p>Wir sind einverstanden.</p>	
12		<p>Wir sind einverstanden.</p>	



13		Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen ausgestaltet sein wird. Aus unserer Sicht ist die Gefahr gross, dass diese Regelungslücke die gesamtschweizerische Steuerung der Allgemeinbildung mittelfristig schwächt und damit die Erreichung der Revisionsziele untergräbt. Für die national ausgerichteten OdA und deren Bildungsgrundlagen ist dies inakzeptabel – insbesondere vor dem Hintergrund des beabsichtigten Roll-outs der Verordnung über alle beruflichen Grundbildungen.	(In Absprache mit den Verbundpartnern Text analog zu den BiVo-Bestimmungen über die Berufsentwicklung einbauen)
----	--	---	---

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3-5	1-2	Wir unterstützen die Grundsätze der Revision.	
3	Revisionsentwurf Abs. 2	Wir erachten es als hochproblematisch, dass insbesondere die Verordnung nicht näher ausführt, wie der Prozess der künftigen Revisionen genau ausgestaltet sein. Entsprechend scheint uns der Satz «Er berücksichtigt (...) geprüft wird.» als nicht korrekt. Wir schlagen die Schaffung einer Kommission vor, die in Analogie zu den SKBQ der einzelnen Grundbildungen die Verantwortung für die Entwicklung der Allgemeinbildung übernimmt. Dabei muss u.E. geprüft werden, wie Erkenntnisse über die Arbeit/Funktionsweise der SKBQ genutzt werden können, um die SKEA als performantes Organ und die Prozesse für eine agile Entwicklung auszugestalten.	«Er berücksichtigt die oben aufgeführten Revisionsgrundsätze. Wie die periodische Überprüfung der Verordnung und des Rahmenlehrplans sowie der ausführenden Dokumente zukünftig ausgestaltet wird und wie die Verbundpartner und die Sprachregionen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen einbezogen werden, ist derzeit noch offen. Diese Prozesse der «Allgemeinbildungsentwicklung» werden analog zu den Berufsentwicklungsprozessen durch die zuständigen Organe der Berufsbildung in den kommenden Monaten ausgestaltet und festgelegt, wer wofür in welcher Art und in welchem Umfang verantwortlich ist. Dazu gehört zu prüfen, welche Aufgaben eine «SKEA» (Schweizerische Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung) übernimmt. Die Prozesse berücksichtigen insbesondere auch die Entwicklungen anderer allgemeinbildender Gefässe wie der Volksschule, der BM, der gymnasialen und der Fachmaturität sowie die Entwicklungen auf Tertiärstufe.»



4	2.1	In diesem Abschnitt muss u.E. auf die Regelung der sog. «integrierten Allgemeinbildung» eingegangen werden, welche Art. 19 Abs. 2 BBV ausdrücklich erlaubt.	(Bitte einen entsprechenden Text einbauen)
4	2.2	Wir unterstützen die Absicht voll und ganz. Sie wird allerdings insbesondere im RLP keineswegs umgesetzt (s.u.).	
5	3.1	Der Satz «Gegenüber der bisherigen Regelung konkretisiert er die Ziele der Allgemeinbildung neu in Form von Kompetenzen.» stimmt so nicht. Für den Lernbereich Gesellschaft fehlen Kompetenzen.	(Bitte im RLP Kompetenzen für den Lernbereich Gesellschaft definieren. Dann stimmt der Satz in 3.1)
5-6	3.2	Wir schlagen vor, für die drei- und vierjährigen Grundbildungen die gleiche Lektionenzahl vorzusehen.	(Bitte Text entsprechend anpassen)
6-7	3.3	Die Vorgaben zur Notenberechnung sind massiv übersteuernd (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 6-8 der Verordnung).	(Bitte Text anpassen)
8 und 10	3.4 und 4.3	Wir unterstützen eine durch das SBFI national verantwortete Steuerung. Für die schweizweiten Arbeitsmärkte und die entsprechenden beruflichen Grundbildungen scheint uns aber essenziell, dass das SBFI durch eine genauere Regelung der Qualitätsentwicklung mit den entsprechenden Organen und Verantwortlichkeiten analog zu den Bestimmungen über die Berufsentwicklung seine gesamtschweizerische Rolle wahrnehmen kann.	(Bitte einen entsprechenden Text einbauen)
9	3.5	Aus unserer Sicht darf die Allgemeinbildung «bei besonderen Bedürfnissen» nicht gestrichen werden.	(Bitte Text entsprechend anpassen)
9-10	4	Falls die QV so umgesetzt werden, wie dies vorgeschlagen wird, verringern sich tendenziell die Kosten des operativen Betriebs für die Schulen und folglich für die Kantone. Das darf an dieser Stelle ausgewiesen werden. Der finanzielle Mehraufwand des Bundes trotz Aufhebung der ABU-Kommission ist so nicht verständlich. Die Vermutung liegt nahe, dass der Bund die Vergabe von Mandaten und Expertisen plant. Aufgrund der Erfahrungen im Entwicklungsprozess zu den vorliegenden Dokumenten raten wir von einem solchen Vorgehen dringend ab. Ausserdem erachten wir es als absolut notwendig, dass in der Verordnung der Prozess der Qualitätsentwick-	(Zusammen mit der Regelung der Qualitätsentwicklung überarbeiten)



		lung klarer definiert wird. Entsprechend kann dann im erläuternden Bericht der finanzielle Mehraufwand auch explizit und genauer beziffert werden.	
--	--	--	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Der Satz « <i>In der Berufsfachschule erhalten die Lernenden eine ganzheitliche, anschlussfähige Bildung vermittelt.</i> » suggeriert, dass in der Schule passiv gelernt wird. Diese Bildungsidee ist veraltet. Bitte den Satz ersetzen mit dem Auftrag, den die Berufsfachschule gemäss Botschaft zum BBG (S. 5701) hat.	«Der Schule kommt die Aufgabe zu, das situationsbezogene Erfahrungslernen in übergeordnete Zusammenhänge zu stellen, die für eine dauerhafte Orientierung wichtig sind.»
6	2.2	Sprachlich unschöne Formulierung der Einleitung zum Artikel. Die Abstützung auf Art. 15 ist eine Wiederholung von Abschnitt 2.1 und kann gestrichen werden.	Ziel der Allgemeinbildung ist der Aufbau von Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.
Ganzer RLP, Aufhänger: S. 6-7	2.3	Die Abstützung auf Weinerts Definition ist aus unserer Sicht akzeptabel, auch wenn sie hauptsächlich Vorstellungen aus dem deutschsprachigen Raum entspricht. Allerdings: Der restliche RLP nimmt weder Bezug auf die Definition noch sind die für die sog. «Schlüsselkompetenzen» oder die beiden Lernbereiche verwendeten Kompetenzbeschreibungen mit der Definition kohärent. Schlüsselkompetenzen, der Lernbereich S&K und der Lernbereich G operieren je mit eigenen Kompetenzdefinitionen. Dies erschwert unnötigerweise die Umsetzung und die Koordination mit den anderen Unterrichtsbereichen (insbesondere mit dem BKU).	(Schlüsselkompetenzen streichen und inhaltlich in die Lernbereiche überführen)



Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen. Die entsprechenden Kompetenzen sind in die beiden Lernbereiche zu integrieren. Gründe:

- 1) Wir erkennen keinen Mehrwert gegenüber der Ausweisung solcher überfachlichen Kompetenzen innerhalb der Lernbereiche.
- 2) Der Begriff der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» suggeriert, dass die anderen Kompetenzen keine «Schlüssel» zum lebenslangen Lernen sind. Das Gegenteil ist der Fall.
- 3) Der Begriff «Schlüsselkompetenz» an sich ist schillernd. Oft werden «Sprachkompetenzen» z.B. als Schlüsselkompetenzen bezeichnet – auch im RLP selbst (S. 7, Abschnitt «Kompetenzen aus dem Lernbereich S&K»). Er ist also eher verwirrend als klärend. Ausserdem hat der Begriff eine Nähe zum erwiesenermassen unwirksamen Konzept der Schlüsselqualifikationen. Das gilt es zu vermeiden.
- 4) Innerhalb der beiden Lernbereiche sind auch im vorliegenden Entwurf viele «Kompetenzen» beschrieben, die ebenfalls überfachlichen oder «Schlüssel»-Charakter haben. Die Zuweisung erscheint uns willkürlich.
- 5) Das SBFI erwartet von den OdA, dass sie in ihren Bildungsgrundlagen transversale oder überfachliche Kompetenzen mit den Handlungskompetenzen verbinden oder in diese integrieren. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, dies in der Allgemeinbildung nicht auch zu tun.
- 6) Da die «Schlüsselkompetenzen» gemäss S. 7 «bei der Förderung von Kompetenzen aus den beiden Lernbereichen (...) mitgefördert» werden, können sie auch direkt dort ausgewiesen werden.



		<p>7) Die «Schlüsselkompetenzen» können nicht separat gefördert werden (vgl. S. 7 oben). Deshalb können und dürfen sie auch in den QV nicht separat beurteilt werden. Auf S. 9 sagt der vorliegende Entwurf selbst: «(...) sind zum Teil nicht trennscharf». Solche «Kompetenzen» bereiten in den Qualifikationsverfahren grösste Probleme. Alle entsprechenden Regelungen sind entsprechend zwingend zu streichen. Dafür spricht auch, dass bei «Leistungsbewertungen» – also Tests während des Schuljahres – die «Schlüsselkompetenzen» «nicht separat bewertet» werden sollen (RLP S. 21, Abs. 6.1).</p> <p>8) Das Konzept ist in sich inkohärent. Abs. 3.1 sagt: «(...) können (...) keinem konkreten Kontext zugeordnet werden». Abs. 3.3 beschreibt danach genau diese unmögliche (?) Kontextualisierung.</p>	
7		<p>Überschrift «Vermittlung der Allgemeinbildung» Bildung kann nicht vermittelt werden.</p> <p>Wir erachten es als sehr wichtig, dass der RLP in diesem Abschnitt Aussagen zum Verhältnis zu den anderen Unterrichtsbe- reichen macht, um die schulinterne Kooperation und Koordina- tion zu unterstützen.</p>	<p>(«Vermittlung der ..» streichen. Überschrift neu: Allgemeinbildung unterrichten)</p> <p>(Abschnitt zum Verhältnis Allgemeinbildung und BKU sowie Sport einbauen)</p>
7		<p>Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass der RLP auch im Lern- bereich Gesellschaft Kompetenzen definiert. Diese Aufgabe an die Schulen zu delegieren, ist nicht legitim. Damit würde das Ziel und die Absicht (vgl. erl. Bericht S. 4) nicht umgesetzt. Ausser- dem hätte der RLP einen Bruch in sich: Während «Schlüssel- kompetenzen» aufgelistet werden und S&K-Kompetenzen dekla- riert sind, wären im Lernbereich Gesellschaft keine Kompeten- zen vorhanden. Der RLP hätte damit die grundlegendste Steue- rungsfunktion eines Lehrplans nicht erfüllt. Wir schlagen vor, die Kompetenzen als Bewältigung von Alltagsherausforderungen zu bestimmen.</p>	<p>(Kompetenzen im Lernbereich G als Bewältigung von bestimmten Alltagsherausforderungen definieren)</p>



8	2.4	Aus unserer Sicht beschreibt dieser Abschnitt ausschliesslich Gemeinplätze oder Selbstverständlichkeiten für jeden State-of-the-Art-Unterricht. Er hat keinen Mehrwert und kann ersatzlos gestrichen werden. Dies gilt auch für die Darstellung, die man fälschlicherweise so deuten könnte, dass die Berücksichtigung des Wandels nur durch die Schlüsselkompetenzen «hindurch» in den Kompetenzen der beiden Lernbereiche erfolgen kann.	(Abschnitt streichen)
9	3	Das Konzept der «Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen» und damit das ganze Kapitel 3 ist aus unserer Sicht ersatzlos zu streichen (vgl. unsere Bemerkungen oben).	(Kapitel streichen)
11ff		Wir begrüssen die Konkretisierungen gegenüber dem aktuellen RLP. Im Lernbereich S&K wurde die Absicht der Revision grösstenteils erfüllt. Die ausgewiesenen Kompetenzen enthalten keine Angaben zu einem bestimmten Niveau (z.B. nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen GER). Aus unserer Sicht ist es aber zentral, die sprachlich-kommunikative Entwicklung und das Abschlussniveau zu deklarieren. Dies sowohl für die Lernenden wie auch für die Lehr- und die späteren Anstellungsbetriebe. Dazu muss der RLP zwingend mehr Aussagen machen als die Festlegung einer bestimmten Anzahl von Modi beim QV (Abs. 6.2, S. 21). Die Allgemeinbildung sollte sich u.E. dabei zwischen den Ansprüchen bewegen, welche die INVOL auf der einen Seite und die BM auf der anderen Seite klar deklarieren.	(Abschnitt ergänzen) 4.4 Sprachentwicklung und -niveau In der Allgemeinbildung dokumentieren die Lernenden regelmässig ihre sprachlich-kommunikative Entwicklung, geben Auskunft über bewältigte Alltagsherausforderungen und schätzen ihr Niveau mit entsprechenden Hilfsmitteln ein. Dazu kommen systematische Einschätzungen und Rückmeldungen durch die Lehrpersonen. Die Einschätzungen können sich nach anerkannten Instrumenten wie dem GER richten. Am Ende der Grundbildung erhalten die Lernenden ein Dokument der Schule/des Kantons, das ihr Sprachniveau aussagekräftig belegt.
14	5.2	In diesem Abschnitt muss u.E. analog zu Abschn. 4.2 (S. 11) auch betont werden, dass die G-Kompetenzen nur zusammen mit S&K-Kompetenzen aufgebaut werden können.	(Text anpassen)
14	5.3	Die Auswahl der Aspekte soll gemäss Entwurf gleichbleiben. Die Aspekte versuchen, die wohl wichtigsten Disziplinen als Blickwinkel in den RLP einzubringen. Welche Disziplinen als so wichtig zu gewichten sind, ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Aufgabe des RLP wäre aber, diese Entscheidungen wie auch die Entscheidungen gegen bestimmte Disziplinen wie Mathematik, Informatik, Gesundheit etc. zu begründen. Aus unserer Sicht liegen die Begründungen analog zu den Handlungskompetenzen	(Auswahl der Aspekte begründen, Kompetenzen als Bewältigung von bestimmten Alltagsherausforderungen definieren)



		der BiVo in den «privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Alltagsherausforderungen» (S. 14 oben). Diese müssen im RLP benannt werden und können dann zugleich als Kompetenzen für den Lernbereich G gelten.	
21	6	«(...) der meisten beruflichen Grundbildungen». streichen	Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ist ein eigener Qualifikationsbereich des Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.
21	6.1	Die Bestimmung ist massiv übersteuernd. Sie zementiert den Status Quo und führt zu keiner Verbesserung. Sie muss angepasst werden. Begründung: vgl. unsere Rückmeldung zu Art. 7 und 8 der Verordnung.	(Text anpassen: Jahreszeugnisnoten)
21	6.2	Die Schlussarbeit ist unseres Erachtens anders zu gestalten: 1) Umbenennung in Kompetenznachweis (vgl. unsere Anmerkungen zur Verordnung) 2) Begriff «Thema» vermeiden, weil dieser im ABU bereits klar besetzt ist. 3) Im QV müssen Kompetenzen nachgewiesen werden. Gemäss RLP beziehen sich diese Kompetenzen auf die «privaten, gesellschaftlichen oder beruflichen Alltagsherausforderungen». Der Kompetenznachweis sollte sich entsprechend nicht auf eine diffuse und zugleich verengende «gesellschaftsrelevante Fragestellung» (S. 21, 6.2) ausrichten, die an dieser Stelle zum ersten Mal erwähnt wird. 4) Der RLP muss von den SLP verlangen, dass diese den Umgang mit KI-Tools transparent regeln. Alternativ könnte dazu auch im RLP eine Regelung stehen. Alle Bezüge zu den «Schlüsselkompetenzen» sind zu streichen. Begründungen finden sich in unseren Anmerkungen zu Abschnitt 2.3 des RLP. Die Möglichkeit eines multimedialen Produkts begrüßen wir.	6.2 Kompetenznachweis Die Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie die Sprach- und Kommunikationskompetenzen sowie die Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft erworben haben. Der KN wird prozessorientiert und unter Begleitung erstellt. Er kann in diversen Formen, z.B. auch multimedial, sowie einzeln oder im Team umgesetzt werden. Der Kompetenznachweis muss sich auf private, gesellschaftliche oder berufliche Alltagsherausforderungen beziehen.



		Aus unserer Sicht ist notwendig, dass der RLP das Verhältnis von Einzel- und Gruppenleistung klar regelt. In den QV der beruflichen Grundbildung ist dies ansonsten Standard. Für eine solche klare Regelung wären Kriterien nötig, welche wiederum die Festlegung von Kompetenzen in beiden Lernbereichen voraussetzen. Deshalb müssen auch im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen beschrieben werden.	
22ff	7.1	Das Bestreben, die Schullehrpläne stärker als bisher durch den RLP zu regeln, begrüßen wir.	
	7.2-7.3	Gewisse Begriffe bzw. deren Anwendungen sind anzupassen: <ul style="list-style-type: none">• «Lerninhalte» und «Kompetenzen» werden vermischt. Was soll verknüpft werden? Inhalte oder Kompetenzen?• «Leitgedanke» aus dem Kapitel über den Lernbereich Gesellschaft und «Leitidee» für die Themen sind kaum unterscheidbar.	(«Lerninhalte» durch «Kompetenzen» ersetzen «Leitgedanke» im Kapitel zum Lernbereich Gesellschaft durch einen anderen Begriff ersetzen)
	7.3	Die Angaben zur Differenzierung steuern auch die QV, sind dort aber nur für den Lernbereich S&K ausgewiesen. Dies ist unbedingt zu ändern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft definiert sind.	(Ausführungen anpassen, nachdem im Lernbereich Gesellschaft Kompetenzen definiert wurden)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Herr Philippe Wyss
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Olten, 9. April 2024 / CLO / cn

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrter Herr Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 25. März 2024 zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Gerne kommen wir hiermit, innerhalb der gesetzten Frist, Ihrer Aufforderung nach.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der überarbeiteten Version sind aus unserer Sicht passend abgebildet und bedürfen keinen Anpassungen.

Bitte beachten Sie in der neuen Formulierung von Art. 15, Abs. 2, Zeile 2 einen Verschreiber «... diesen wiederholen, ...» (anstatt: wieder-holen).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO



Christian Loser
Geschäftsführer



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica (ovap), Kaufmännische Grundbildung EFZ

Name / Firma / Organisation / Amt : Geschäftsstelle Branche Öffentliche Verwaltung/Administration publique/amministrazione pubblica (ovap)XXXX
Kontaktperson : Nachfolge Geschäftsführung ovap
Datum : 21.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die neue Verordnung würde dazu führen, dass spätestens 2037 der integrierte ABU auch in der Kaufmännischen Grundbildung EFZ fallen würde. Dementsprechend müsste die nächste Totalrevision der BiVo 2023 sofort geplant werden, weil diese Verordnungsänderungen auf das Qualifikationsprofil einwirken würden. Wie wir erlebt haben, ist eine Totalrevision sehr aufwendig und kostenintensiv.

Der Wegfall des integrierten ABU führte in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung mit allen möglichen Folgen von der Finanzierung bis hin zur Lektionenplanung und der entsprechenden Stellenbesetzung der Lehrkräfte und nicht zu vergessen dem Qualifikationsverfahren.

Weiter bestände die Gefahr, dass 26 sehr unterschiedliche Schullehrpläne und Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung entstünden und darauf die entsprechenden Bildungsverordnungen für die verschiedenen Grundbildungen ausgerichtet werden müssten. Weiter würde dies wie in der Vergangenheit, vor BiVo 2023, wieder zu grossen kantonalen (evtl. sogar pro Berufsfachschule) Unterschiede beim Unterricht und dem Qualifikationsverfahren führen. Für grosse Ausbildungsbetriebe, wo Lernende an unterschiedlichen Schulstandorten unterrichtet werden, wäre dies ein grosser nicht erwünschter Rückschritt.

Aus diesem Grund ist die Ausbildungs- und Prüfungsbranche ovap der Kaufmännischen Grundbildung EFZ sehr skeptisch gegenüber dieser neuen Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und dem darin enthaltenen Rahmenlehrplan für die berufliche Grundbildung und lehnt diese ab.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)





3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Berufsbildung Obwalden

Kontaktperson : Urs Burch

Datum : 22.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet er als positiv.

Der Kanton Obwalden wünscht in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Kantons OW ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFJ auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Der Kanton Obwalden begrüsst in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Art. 15 Abs. 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenerere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	

22.05.2024/Ub



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : OdA Pferdeberufe Schweiz (PBS)

Kontaktperson : Derek Frank

Datum : 27.06.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich ist die PBS mit dem vorgeschlagenen Rahmenlehrplan und der neuen Verordnung für Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung zufrieden.

Der Rahmenlehrplan ermöglicht den Lehrpersonen im Hinblick auf das Erstellen eines Schullehrplans maximale Freiheiten, welche natürlich geschätzt werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	2	<p><i>«Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25-35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten»</i></p> <p>Hierzu ist ebenfalls unklar, ob die Präsentation + das Gespräch insgesamt 30 Minuten in Anspruch nehmen wird, oder nur die Präsentation selbst.</p> <p>Rechnerisch ergeben sich bei einem Gespräch von 30 Minuten + einer Präsentation von 10 Minuten inkl. Wechsel eine Lektion pro Lernender. Dies bedeutet in einer Klasse von 20 Lernenden, 20 Unterrichtslektionen, welche für das QV gebraucht und nicht für wichtige andere Themen unsere Gesellschaft verwendet werden können.</p> <p>Zudem sind wir aufgrund jahrelanger Erfahrung der Meinung, dass nach 10 -15 Minuten eine differenzierte Beurteilung sehr wohl möglich ist. Die Qualität des Gesprächs wird sicherlich nicht besser und dient damit nicht dem Vorteil der Lernenden.</p>	



10	3	<p>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen – oder Experten beurteilt»</p> <p>Diese bedeutet im Vergleich zum heutigen System, dass pro Abschlussklasse eine weitere Lehrperson (Experte) für die entsprechenden Lektionen bezahlt werden muss. In Anbetracht der Menge an Absolventinnen und Absolventen kommen so grosse finanzielle Kosten auf die Kantone zu.</p>	
----	---	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die aktuellen Kinder und Jugendlichen und damit zukünftigen ABU-Lernende pro Tag mehrstündigen Sozialmedia-Konsum tätigen, würden wir eine grössere Gewichtung dieses Themenfeldes im Bereich der Schlüsselkompetenzen wünschen.</p>	



		<p>Lernbereich Gesellschaft</p> <p>Der Lernbereich Gesellschaft ist durch die Ausformulierung der Leitideen und Handlungsfelder im Verhältnis zum Bereich Sprache & Kommunikation sehr ausführlich. Diese Ungleichbehandlung ist sicherlich nicht gewünscht.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine auflistende Form der Leitidee- & Handlungsfelder pro Aspekt vor.</p>	
		<p>Die Abschaffung der Schlussprüfung hat zur Folge, dass die QV-Note im Fach Allgemeinbildung ein neue Gewichtung erfahren wird.</p> <p>Unser zwingender Vorschlag ist, dass die Erfahrungsnote neu mit 2/3 und die Schlussarbeit mit 1/3 gewichtet werden soll. Bei der dreijährigen EFZ-Ausbildung sind das immerhin 360 und bei der vieljährigen 480 Lektionen Schulstoff, der durch summative Prüfungen beurteilt wurde.</p>	



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Prüfungskommission Allgemeinbildung des Kantons Zürich

Kontaktperson : John Coviello (Präsident) Astrid Rogenmoser (Aktuarin)

Datum : 1. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

<i>Kommentare / Bemerkungen</i>

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2		<p>Der Grundauftrag bzw. die Zwecke der Allgemeinbildung ist weggefallen, stattdessen im RLP unter 2.2. erwähnt. → Die Ziele der Allgemeinbildung sollten in der Verordnung sein! Die Grundgesinnung muss auf Gesetzesstufe verortet sein.</p>	<p><i>Abs. 3: Ziele des allgemeinbildenden Unterrichts:</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Förderung der Entwicklung der Persönlichkeit- Förderung des kritisch-reflektiven Denkens- Weiterentwicklung der Sprachkompetenz- Weiterentwicklung von Kompetenzen zum lebenslangen Lernen- Den Erwerb von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.
3	4	<p>«Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.»</p> <p>→ in der alten Verordnung stand in Art. 14 Abs. 3: «...werden ... angerechnet.»</p> <p>→ Was bedeutet die 'Kann-Formulierung'? Wer hat die Kompetenz, die 120 Lektionen nicht anzurechnen? (Grundsätzlich ist die Kann-Formulierung jedoch zu befürworten.)</p>	<p>«Lernenden, die eine zweijährige berufliche Grundbildung mit dem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen haben, können vom zuständigen Amt beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.»</p>



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
8		Art. 8 und dazu die Ergänzungen im erläuternden Bericht: im ABU gibt es nur noch eine Zeugnisnote → Das ist nicht stringent formuliert, insbesondere im erläuternden Bericht, da steht, dass «für jeden der beiden Lernbereiche ... aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert » werde, dann weiter: «Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt . Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.»	
8	Letzter Satz	«Sie (die Semesterzeugnisnote) wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.»	Zeugnisnoten sollten nicht gerundet werden auf halbe oder ganze Noten, da dies die Note unverhältnismässig erhöht.
9	2	Die Erarbeitung des Produkts wird mit 25 bis 35 Arbeitsstunden angegeben, welche einzuhalten sind. Sind mit «Arbeitsstunden» 60 Minuten gemeint? Die müssten dann umgerechnet werden auf Lektionen? Um eine Gleichbehandlung aller Kandidaten gewährleisten zu können, sollte die konkrete Lektionenzahl angegeben werden.	Art. 9 Abs. 2: «Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 24 bis 36 Lektionen.....»
9	2	«Sie (die Schlussarbeit) besteht ... und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten.» → Ungenaue Formulierung: Worauf bezieht sich das Präpositionalattribut «von 30 Minuten» - grammatikalisch auf «Gespräch», aber das ist wohl nicht gemeint. Es ist davon auszugehen, dass auch 10 Min. Präsentation und 10 Minuten vertiefendes Gespräch ausreichend sein sollten, um die Kompetenzen zu prüfen. Zumal gemäss dem «Erläuternden Bericht, SR 412.101.241» zu Art. 9 zu entnehmen ist, dass bei Schlussarbeiten in Form einer Gruppenarbeit die Zeit entsprechend anzupassen ist. Wenn	Art. 9 Abs. 2:und einer Präsentation von 10 Minuten mit vertiefendem Gespräch von 10 Minuten. Neu: Abs. 3: Bei Gruppenarbeiten ist die Präsentation als Gesamtleistung und das vertiefende Gespräch als Einzelleistung zu beurteilen.



		<p>schon konkrete Zeiten angeben werden in der VO, dann sollte auch die Zeit-Zugabe (pro GA-Mitglied?) entsprechend konkret angegeben werden.</p>	
--	--	---	--



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 10	Abs. 3	<p>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexperten beurteilt.» → Das ist ressourcentechnisch unrealistisch. Präsentation und Gespräch ergibt Sinn, jedoch nicht das Produkt. Kleine Schulen mit wenig ABU-Lehrpersonen sind nicht in der Lage, jede Schlussarbeit doppelt korrigieren zu lassen. Eine doppelte Korrektur von Schlussarbeiten ist auch für eine grössere Schule kaum umsetzbar. Um diese Anforderung zu erfüllen, müsste man entweder den Unterricht für untere Klassen einstellen oder die Lernenden unbeaufsichtigt lassen. Bei einer mittleren Schule von ca. 600 Kandidaten, ergäbe es zusätzliche 900 Stunden Arbeit für das ABU-Team (bei 1.5h pro Zweit-Korrektur Schlussarbeit). Bereits die Anwesenheit von zwei Prüfungsexperten bei der Präsentation/Gesprächsführung stellt eine erhebliche Herausforderung in Bezug auf die verfügbaren Ressourcen dar (bei 600 Kandidat pro Jahr = 300 zusätzliche Stunden für das ABU-Team).</p> <p>Es sollte geregelt werden, dass Produkte unter der Note 4 zwingend einer Zweitkorrektur bedürfen. Ausserdem kann im Kanton Zürich jeder Kandidat, auch solche mit einer genügenden Note, Einsprache machen gegen seine Note der VA, resp. künftig der Schlussarbeit. An dieser Praxis kann festgehalten werden.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3: Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von zwei Prüfungsexperten beurteilt. Neu: Abs. 4: Liegt die Note für das Produkt unter der Note 4, muss zwingend eine Zweitkorrektur durch eine ABU-Lehrperson erfolgen. Abs. 5: Die Note für die Schlussarbeit.....</p>
Art. 10		<p>Da neu die Verordnung die Präsentation und das nachfolgende vertiefende Gespräch regelt, muss auch eine Sanktion überlegt werden, wenn die Präsentation und das vertiefende Gespräch durch das Verschulden des Kandidaten nicht stattfinden. Andernfalls ist die Gleichbehandlung aller Kandidaten gefährdet.</p>	<p>Neu: Abs. 6: Wird hingegen die Präsentation der Schlussarbeit nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt.</p>



Art. 11		<p>Die nVMAB enthält keinerlei Regelung, wie vorzugehen ist, wenn ein Kandidat keine Schlussarbeit abgibt. Es entspricht jedoch der heutigen Realität, dass manche Kandidaten keine VA eingeben. Geht man nach neuem Recht automatisch davon aus, dass es dann «Wiederholer» gemäss Art. 11 nVMAB sind? Falls ja, müsste dies explizit in der nVMAB so geregelt werden. Andernfalls ist die Gleichbehandlung aller Kandidaten gefährdet, weil jeder Kanton eine andere Regelung aufstellen wird.</p> <p>Ferner ist es bedauerlich, dass die Leistungen aus dem Unterricht bei Wiederholern gar nicht mehr zählen. Eine Schlussarbeit wird gerade bei Gruppenarbeiten sehr häufig viel höher bewertet als die persönliche Leistung einer Lernenden ergeben würde.</p>	<p>Neu: Art. 11 Abs. 2: Reicht ein Kandidat keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden und es muss im Folgejahr eine Schlussarbeit eingereicht werden.</p>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	Art. 2	<p>Abs. 2..... <i>Die Schullehrpläne legen die Unterrichtsinhalte fest und enthalten Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Damit wird sichergestellt, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung transparent und nachvollziehbar geprüft und bewertet wird.</i></p> <p>Ist angedacht, dass wie bisher die Schullehrpläne das Verfahren und die Bewertungskriterien pro Kanton regeln? Für die Qualitätssicherung sollten einheitliche Standarts festgelegt werden.</p>	<p>..... <i>Damit wird sichergestellt, dass der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung transparent, nach einheitlichen Standarts zur Qualitätssicherung, nachvollziehbar geprüft und bewertet wird.</i></p>
7	Art. 10	<p>Es entspricht an den Schulen der Realität, dass Schlussarbeiten (heute VA) nicht abgegeben werden. Diesem Umstand sollte, wie vorgeschlagen, auf VO-Stufe begegnet werden. Häufig geben die Lernenden die VAs auch verspätet ab. Im Bericht sollte explizit darauf eingegangen werden, ob die Schulen</p>	



		festlegen, wann genau eine Schlussarbeit als nicht abgegeben gilt in zeitlicher Hinsicht. Und ob es bei Verspätungen Notenabzug geben soll.	
7/8		<p>«Die Bewertung der einzelnen Teile der Schlussarbeit wird angesichts deren Relevanz in der gewählten Aufgabe bei der Festlegung des Themas der Schlussarbeit bestimmt.»</p> <p>Es wird aus dem Begleittext nicht klar, wer konkret die Gewichtung der einzelnen Teile vornimmt. Sollten diese nicht für alle Kandidaten gleich sein? Würde das heissen, dass individuell je Schlussarbeit die Gewichtung festgelegt wird..? Wer legt das fest? Die ABU-Lehrperson? Nach welchen Kriterien..? .. Wie soll diesfalls da Gleichheit gewährleistet werden? Wie könnte eine Einsprache beurteilt werden?</p>	<p>Gemäss der Weisung der Prüfungskommission Allgemeinbildung des Kantons Zürich zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (WPKAB) vom 27. Mai 2016 wird jeder der drei Teile der Vertiefungsarbeit (Prozess der Erarbeitung, Produkt, Präsentation) nach der im Schullehrplan festgelegten Gewichtung zu mindestens 25 Prozent bewertet. Eine entsprechende Mindestregel sollte auch für die Schlussarbeit gelten.</p>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation
SEFRI

Berne, 1er juillet 2024 / DR
VL/ OMP

Expédition électronique : philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Le PLR Suisse apporte un soutien mitigé à la révision totale de l'ordonnance du SEFRI. Nous reconnaissons les efforts déployés pour moderniser le système de formation et le rendre plus pertinent face aux défis actuels et futurs. Toutefois, nous exprimons certains doutes qu'en à la suppression des examens écrits dans les formations professionnelles de trois et quatre ans.

Points de Soutien

En mettant l'accent sur l'acquisition de compétences transversales et la promotion de la communication dans les langues nationales, la révision renforce les compétences essentielles des apprenants. L'accent mis sur le développement durable et l'aptitude à l'apprentissage tout au long de la vie est en parfaite adéquation avec les valeurs défendues par le PLR Suisse. Cela garantit que les apprenants soient non seulement prêts pour le marché du travail actuel, mais aussi pour les défis futurs.

Opposition à la Suppression des Examens Écrits

Malgré ces points positifs, le PLR Suisse s'oppose à la suppression des examens écrits dans les formations professionnelles de trois et quatre ans pour plusieurs raisons.

Les examens écrits sont un moyen éprouvé d'évaluer de manière objective et standardisée les connaissances théoriques des apprenants. Leur suppression pourrait compromettre la rigueur académique et la qualité globale de l'éducation. Une réduction du nombre d'examens écrits pourrait être une solution, mais pas leur suppression pure et simple.

Les examens écrits offrent une évaluation transparente et équitable des compétences des apprenants, permettant de comparer les performances de manière uniforme à travers différentes régions et institutions. Leur suppression pourrait introduire des disparités et des inégalités dans le processus d'évaluation. De plus, les examens écrits encouragent les apprenants à développer leur responsabilité personnelle et leur discipline de travail. Ils constituent un défi qui prépare les jeunes à affronter les exigences et les pressions du monde professionnel.

Conclusion

Le PLR Suisse appelle à revoir la possibilité de réintroduire les examens écrits dans les formations professionnelles de trois et quatre ans. Au-delà de ce point, nous pensons que cette révision peut garantir une formation professionnelle de haute qualité, tout en maintenant les standards académiques et en préparant efficacement les apprenants aux exigences du marché du travail. Nous sommes convaincus que cette position équilibrée permettra de renforcer le système de formation professionnelle suisse, en le rendant à la fois moderne, pertinent et rigoureux.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jonas Projer



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : profunda-suisse, Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Kontaktperson : Anna Valicek Glarner

Datum : 17. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Im Vergleich mit einem früheren Entwurfsdokument enthält der aktuelle Verordnungsentwurf keine "Ziele" mehr. Mit dem Wegfall der Ziele sind auch inhaltliche Anliegen entfallen. Insbesondere das Thema der "beruflichen Laufbahnplanung bzw. Laufbahngestaltungskompetenzen" soll wieder in die Verordnung aufgenommen und/oder im RLP an geeigneter Stelle explizit formuliert werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
alt Art.2	2c.	<ul style="list-style-type: none">- Der RLP ABU 1996 enthielt neun Aspekte im Lernbereich Gesellschaft. Der neunte Aspekt hiess "Arbeit und Ausbildung".- Für den RLP ABU 2006 wurde die Anzahl Aspekte auf acht reduziert. "Arbeit und Ausbildung" wurde gestrichen. Themen rund um die berufliche Laufbahn verloren damit an Bedeutung. Die Verbindlichkeit auf nationaler Ebene wurde geschwächt, die konkrete Ausgestaltung der Thematik den Kantonen oder Schulen überlassen (je nach Formulierungen in den Schullehrplänen).- In einer früheren Entwurfsphase der aktuellen Revision RLP wurde die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" explizit wieder aufgenommen (Verordnung, 1. Abschnitt, Art. 2 Ziele)- Für die aktuelle Vernehmlassungsvorlage wurde dieses Ziel wieder gestrichen. Weder in der Verordnung noch im Entwurf des RLP werden Begriffe wie "Laufbahnplanung, Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK), (berufliche) Weiterbildung, Bildungs- und Weiterbildungssystem" explizit aufgeführt. Dies steht im Widerspruch zur zunehmenden Notwendigkeit, die Bevölkerung über alle Lebensphasen hinweg	<p><i>Wenn die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" nicht in die Verordnung integriert werden können, sollten sie an geeigneten Stellen in den RLP aufgenommen werden.</i></p>



		zu befähigen, ihre Berufslaufbahn zu entwickeln und ihre Arbeitsmarktfähigkeit in einer sich ständig verändernden und komplexen Bildungs- und Arbeitswelt zu erhalten.	
--	--	--	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	<i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen bereits in der Einleitung zu erwähnen.</i>	<i>Ergänzung des 3. Absatzes: «...und Entscheiden beitragen (Art. 15 Abs.2 Bst. b-d, BBG). Des Weiteren sollen die Lernenden aktiv daran arbeiten, Laufbahngestaltungskompetenzen zu entwickeln, um den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt zu meistern.»</i>
6	2.2	<i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen in die Ziele der Allgemeinbildung aufzunehmen.</i>	<i>Ergänzung des einführenden Satzes: «... und beruflichen Herausforderungen (in der Fachsprache als Laufbahngestaltungskompetenzen LGK bezeichnet).»</i> <i>Ergänzung der Ziele. Sie fördert insbesondere:</i> <ul style="list-style-type: none">- die Entwicklung und Festigung von Laufbahngestaltungskompetenzen im Hinblick auf Arbeitsmarkt und Weiterbildung – und damit als Grundlage für lebenslanges Lernen.



9	3.2	<p>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen explizit zu erwähnen, da sie die Grundlage für lebenslanges Lernen darstellen.</p>	<p>Ergänzung des zweiten Satzes: «Schlüsselkompetenzen zur Laufbahngestaltung und zum lebenslangen Lernen werden in einem Spiralcurriculum...»</p>
10	3.3	<p>Wir empfehlen, die Schlüsselkompetenzen mit der Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen. Wir verweisen dazu auf den Bericht «Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen», 2023, von Andreas Hirschi (Universität Bern) und Koorosh Massoudi (Universität Lausanne) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Link zum Bericht, v.a. S. 37-39, S. 44-46 und S. 64-65</p>	<p>Ergänzung folgender Schlüsselkompetenz:</p> <p>3.3.13 Die Lernenden können... «...den Übergang von der beruflichen Grundbildung in die Arbeitswelt sowie ihre weitere berufliche Laufbahn reflektieren und aktiv gestalten.»</p> <p>Kontextualisierung der Schlüsselkompetenz: «Um die künftigen Herausforderungen in Bildung und Wirtschaft zu bewältigen und den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt selbstbestimmt meistern zu können, ist es wichtig, Laufbahngestaltungskompetenzen zu erwerben. Das zugrundeliegende Vorgehen "reflektieren – recherchieren – realisieren" dient zudem exemplarisch für spätere Entscheidungssituationen.»</p>
15	5.3.2	<p>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Identität und Sozialisation» (5.3.2) hinzuweisen.</p>	<p>Leitgedanken Neuer Absatz 3: «Im Kontakt mit der Berufswelt entwickeln die Lernenden ihre berufliche Identität (weiter). Es ist zentral, dass sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, um zu reflektieren, was ihnen in ihrem Beruf wichtig ist und wie sie ihre weitere berufliche Laufbahn gestalten wollen (Laufbahngestaltungskompetenzen).»</p> <p>Handlungsfelder Ergänzung im Absatz 3: «...ihre Rollen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu finden und zu festigen...»</p>



19	5.3.8	<p><i>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Wirtschaft» (5.3.8) hinzuweisen. Diese sollten gerade in der Allgemeinbildung an einer Berufsfachschule explizit gefördert werden.</i></p>	<p>Leitgedanken Ergänzung im Absatz 2: «Mit dem Beginn einer beruflichen Grundbildung ... zurecht zu finden. Sie erleben diese Arbeitswelt als Berufslernende an ihren Lernorten. Gegen Ende der beruflichen Grundbildung gilt es, die persönliche Laufbahn im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten von Arbeitsmarkt und Weiterbildungssystem zu reflektieren und weiter zu gestalten (Laufbahngestaltungskompetenzen). Daneben werden sie...»</p> <p>Handlungsfelder Ergänzung am Ende des Absatzes 3: «... ihr Unternehmen und ihre Branche ein. Ihre persönliche Laufbahnplanung entwerfen sie mittels der drei Schritte reflektieren, recherchieren und realisieren.»</p>
----	-------	---	---



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)

Kontaktperson : Nicole Meier, Mitglied der Geschäftsleitung, Ressortleiterin Bildung

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der SAV begrüsst die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen. Einerseits kann damit die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden und andererseits verspricht sich der SAV dadurch, dass übergeordnete Schnittstellen zu den Berufskennntnissen (BK) in Zukunft optimaler aufeinander abgestimmt werden können.

Der SAV fordert hingegen, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird. Die generelle Ausnahmeregelung ist ein erstrebenswerter Passus, da diese eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und innovative Umsetzungsformen ist, insbesondere für die Schnittstelle zwischen ABU und BK. Für die aktuelle Umsetzung des integrierten ABU bildet die bisherige Regelung zudem die aktuell reale Situation ab. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennntnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich und zudem rechtlich heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, welches der Thematik in keiner Art und Weise gerecht wird und auf der dafür notwendigen Flughöhe auch keine Resultate erzielen wird. Es ist daher wichtig, dass die Ausnahmeregelung als alternative Möglichkeit zur Optimierung der Schnittstelle zwischen ABU und BK bei betroffenen Berufen (nicht nur KV und DH) bestehen bleibt. **Eine Verordnung sollte den Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart in die Berufsentwicklung eingreifen, dass keine alternativen und innovativen Umsetzungsmöglichkeiten zugelassen werden.** Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Sollte die Änderung von Art. 1 VMAB wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die neue Vorgabe (ausnahmslose Geltung für sämtliche Grundbildungen) infolge Normenkonflikts mit der normhierarchisch übergeordneten Bundesratsverordnung nicht anwendbar. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften direkt in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.

Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen) eines integrierten ABU sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU zum jetzigen Zeitpunkt mit der Brechstange herbeizuführen, ist aus Sicht der Wirtschaftsverbände nicht zielführend. Beide Berufe haben eine Grossreform hinter sich, die Schulen müssen jetzt den Methodenwechsel erfolgreich umsetzen und damit Erfahrungen sammeln. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine optimierte Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser / Ziel mit den Trägerschaften gemeinsam angegangen werden. Im besten Fall bringt die neue Revision generell mehr Möglichkeiten, die Schnittstellen zwischen ABU und BK zu optimieren, was die Diskussion obsolet machen würde, ob der Unterricht «integriert» oder «separat» ist. Wie dies aber in der Umsetzung aussieht, wissen wir Stand heute nicht, weshalb die Abschaffung der Ausnahmeregelung auch für die weitere Verarbeitung von Schnittstellen und innovative Ansätze generell hinderlich ist.**

Der SAV stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen eines integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU. Alternative Umsetzungsformen scheinen also die Lernzielerreichung zumindest nicht negativ zu beeinflussen.- Mangelnder Einbezug der betroffenen Trägerschaften und Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollte. Auch die Vertreter der Lehrpersonen, die int. ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden, um die künftige Handhabung von Schnittstellen zwischen ABU und BK mitzuentwickeln. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, haben ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU mitgewirkt. Weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurden eingebunden.- Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»: Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19, Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.- Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss	<p><i>1 Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</i></p> <p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<p>Verordnung noch möglich ist, heisst das nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit den betroffenen Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlicheren Umsetzung, kann mit ihnen unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden. Umgekehrt verunmöglicht die Abschaffung der Ausnahmeregelung übergeordnet mögliche, künftige Innovationen.</p> <p>- Zeitpunkt: Der revidierte ABU muss sich in der Umsetzung noch beweisen. Sollten die Verbindlichkeit erhöht und die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK auf Berufsentwicklungsebene optimiert werden, so wird es bestenfalls für Berufe mit offensichtlichen Schnittstellen (u.a. Gesundheit, Sozialberufe, Umweltberufe, IT-Berufe) künftig andere, zielführende Lösungen in der Umsetzung geben. Nach den Grossreformen KV und DH kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei-fünf Jahren die nächste Grossreform in den beiden stark betroffenen Branchen auslösen.</p>	
2		<p>Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie z.B. eine Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne und / oder berufsspezifische Empfehlungen für die Schulen werden von den Organisationen der Arbeitswelt zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit grundsätzlich unterstützt.</p>	
3	2	<p>Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung, dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden. Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen.</p>	<p>Erläuternder Bericht (s. 6/10) [.] <i>Ausbildungs-Schuljahr</i> stattzufinden hat. (Abs. 2).</p> <p>Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>
3	4	<p>Bedingungen klarer formulieren: "bis zu 120 Lektionen" (Präzisierung Obergrenze).</p>	<p>[.], können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung bis zu 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.</p>



5	2	Der Begriff “Absolventinnen und Absolventen” muss durch “Kandidatinnen und Kandidaten” ersetzt werden, da Personen im QV den Abschluss noch nicht erworben haben.	² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.
5ff.		Eine Mehrheit der OdA bemängelt, dass aufgrund der unklaren Formulierung der Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft die Prüfungsform inhaltlich nicht genügend klar formuliert werden kann, was ausdrücklich bedauert wird.	
6		Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von der Mehrheit der Organisationen der Arbeitswelt inhaltlich nicht gewertet. Grundsätzlich müssen bei einem Wegfall der Prüfung die Vertiefungsarbeiten – trotz der Möglichkeit von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten – als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU den Anforderungen genügen. Die OdA fordern hingegen, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. Eine Minderheit der OdA fordert die Wiederaufnahme der Prüfungen beim EFZ, da sie ansonsten einen erhöhten Druck auf die Abschaffung der BK-Prüfungen befürchten. Eine OdA kritisiert zudem die vermehrte Einführung von schriftlichen Abschlussarbeiten bei handwerklichen Berufen.	
9 und 10		Generell weisen die OdA darauf hin, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich KI das Fachgespräch das nötige Gewicht erhalten sollte. Eine Mehrheit würde eine Mindestregelung gutheissen, z.B. mindestens 10 Minuten und 1/3 der Wertung. Die Regelung darf aber nicht zu einschränkend sein.	<i>Allfällige Aufnahme einer Mindestregelung für das Fachgespräch: Beispiel mind. 10 Minuten und 1/3 der Wertung.</i>
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens der Organisationen der Arbeitswelt ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht aufgeführt, wird ebenfalls begrüsst. Eine OdA weist darauf hin, dass auch eine Regelung im Umgang mit Jugendlichen, die eine allgemeinbildende Schule (Gymnasium) durchlaufen haben, berücksichtigt werden sollte – analog zur Regelung bei der Berufsmaturität.	



13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFJ wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend und muss präzisiert werden. Eine Minderheit der OdA (HotellerieSuisse) ist aufgrund des nicht näher definierten, punktuellen Einbezugs der Verbundpartner und Experten skeptisch und möchte Artikel 15 gemäss geltendem Recht beibehalten.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Nach einem ersten Zyklus soll evaluiert werden, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet und auch zwecks möglicher künftiger Innovationen noch sinnvoll ist. Der SAV und die grosse Mehrheit der OdA lehnen den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff klar ab.	5 Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). Die OdA begrüßen daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind, der Output dieses Prozesses noch unklar ist (bspw. Empfehlung an die Kantone zuhanden der Berufsfachschulen) und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung als Rahmen stellt ein «Können» und nicht ein «Müssen» dar. Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe in der Umsetzung einzugehen und künftige Innovationen zuzulassen. Allenfalls wird es künftig mehr und nicht weniger Flexibilität bei der Umsetzung brauchen.</p> <p>Die OdA sind bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten des ABU Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte von ABU und BK aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können.</p> <p>Beispiele: Die Gesundheitsförderung nimmt bei den Sozialberufen eine wichtige Stellung ein; Verkaufsgespräche und Kommunikation sind elementar im Detailhandel; die Ökologie ist für Umweltberufe zentral. Eine Abstimmung der Inhalte ist daher wichtig und zielführend. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren,</p>	<p><i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss Vorschläge unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i></p>



		dann werden die Trägerschaften entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	
5	3.1. Art. 1	<i>Siehe Ausführungen oben zur Seite 3, Kapitel 1</i>	
9	4.1	Die Revision hat durchaus bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Umsetzung verunmöglicht, was mit nicht absehbaren Folgen für die berufliche Grundbildung in rund 25 Prozent aller Lehrverhältnisse in der Schweiz verbunden wäre.	Die bildungspolitischen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels würde damit bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung wurden weder aufgenommen noch mitgedacht. Dabei geht es namentlich um die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen KV und DH innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens der Organisationen der Arbeit begrüsst. Ausdrücklich begrüssen die OdA weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Die OdA stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand insb. im kritischen Lernbereich Gesellschaft, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität gelingen, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen.</i></p> <p><i>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>
7	2.3	<p>Abschnitt: Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft Alltagssituation mit Lebenssituation ersetzen: Einzelne Situationen sind im aktuellen Alltag der Jugendlichen noch nicht relevant, sondern erst, wenn sie volljährig sind (z.B. Steuererklärung ausfüllen) oder aber es sind nicht per se Alltagssituationen und dennoch wichtig (politische Abstimmungen finden auch nicht jeden Tag statt).</p>	<p>Alltagssituationen mit Lebenssituationen ersetzen.</p>
9 / 10 / 12 / 13 / 14	3.3	<p>Formulierung der Schlüsselkompetenzen: Wir stellen fest, dass im Rahmenlehrplan ABU, BM und in den Bildungsplänen der Berufe unterschiedliche Kompetenzmodelle verwendet werden.</p>	
14	5	<p>Im Lernbereich Gesellschaft sind die Kompetenzen nicht klar genug definiert. Wäre das der Fall, so wären die momentan nichtsagenden Schlüsselkompetenzen gar nicht nötig. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben</p>	<p>Die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft sollten genauer definiert werden. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung),</p>



		werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung), Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflcht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.	Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflcht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.
14ff.	5	Das Ziel der Politikdidaktik ist es, Lernende zu befähigen, am politischen Prozess teilzunehmen. Ob Individuen dies schlussendlich machen, soll ihnen gemäss dem Fachdiskurs freigestellt werden und ist nicht zu bewerten, sofern die Individuen mündig, selbstbestimmt und informiert diese Entscheidung treffen. Zudem berücksichtigt der implizite Aufruf zur aktiven Präzipitation in den vorgegeben institutionellen Gefässen nicht, dass in der Schweiz ein nennenswerter Anteil von Lernenden den ABU besucht, welche keinen Schweizer Pass haben und somit diese Partizipation gar nicht ausüben können. Die Politikdidaktik spricht sich dafür aus, diese Ausgangslage der Lernenden im Unterricht zu berücksichtigen. Wichtiger als explizit auf politische Ereignisse einzugehen (das implizit in "Rechte ausüben" enthalten ist), ist es, dass die Jugendlichen lernen, wie sie sich bei politischen Fragestellungen gründlich informieren und sich eine eigene Meinung bilden und damit bewusst politische Entscheidungen fällen sowie aktiv am politischen Prozess beteiligen können.	Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa. Sie sind befähigt, am politischen Prozess teilzunehmen, eine eigene Meinung zu bilden und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen. Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen und Akteure sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und sich über pro- und an politischen Ereignissen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft.
16, 17	5.3.4	Die Kompetenzen im Bereich der Ökologie sollten an die 17 UNO-Ziele für Nachhaltige Entwicklung geknüpft werden (THE 17 GOALS Sustainable Development (un.org)), da diese von vielen Unternehmen als Orientierungs- und Strategierahmen verwendet werden.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : SAVOIRSOCIAL

Kontaktperson : Fränzi Zimmerli

Datum : 20. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Als nationaler Dachverband der der Berufsbildung im Sozialbereich vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau*Fachmann Betreuung EFZ mit mehr als 12'000 Lehrverhältnissen und Assistent*in Gesundheit und Soziales mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den Entwürfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu können.

Die Allgemeinbildung ist für unsere Branche wichtig, weil sie die Sozialisation der Lernenden, die Integration in die Gesellschaft, die Arbeitsmarktfähigkeit und die Anschlussfähigkeit an die höhere Berufsbildung und das lebenslange Lernen fördert.

Unsere Kernanliegen und Rückmeldungen sind:

- **Verordnung und RLP haben sich kaum verbessert.**
 - Insgesamt erkennen wir gegenüber der heutigen Verordnung und dem heutigen Rahmenlehrplan (RLP) nur wenige Veränderungen und kaum Verbesserungen. Die von den OdA und weiteren Akteuren von Anfang an geforderte Konkretisierung und stärkere Harmonisierung der Allgemeinbildung ist unseres Erachtens ebenso wenig umgesetzt wie die konzeptionelle Regelung der Koordination von Allgemeinbildung und Berufskunde. Einzig im Lernbereich «Sprache und Kommunikation» ist der Rahmenlehrplan inhaltlich konkreter geworden.
- **Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt.**
 - Wir erachten eine Gleichbehandlung von «Allgemeinbildungsentwicklung» und Berufsentwicklung als elementar. Die vorliegenden Entwürfe lösen diesen Anspruch nicht ein. Dazu würden unter anderem folgende Punkte gehören:
 - Die klare Beschreibung der von den Lernenden aufzubauenden Kompetenzen in der Verordnung und im Rahmenlehrplan;
 - Die klare Definition der Steuerung inkl. Prozesse und Rollen der Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen (Governance). Wir schlagen u.a. die Schaffung einer «Schweizerischen Kommission für die Entwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vor;
 - Die klare Regelung der Qualitätsentwicklung;
 - Eine klare Regelung und gleichzeitig explizite Ermöglichung von Innovationen und Pilotversuchen analog zur angestrebten Regelung im Bereich der Berufsmaturität (s. laufende Vernehmlassung).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung lehnen wir ab. Aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Rechtliche Grundlage: Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.– Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst es nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit den betroffenen Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann mit den Trägerschaften unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden.– Zeitpunkt: Nach den Grossreformen KV und DH kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen.	<p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>
3	2	<p>Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung, dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden.</p>	<p>Erläuternder Bericht (s. 6/10) [.] <i>Ausbildungsschuljahr</i> stattzufinden hat. (Abs. 2). Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen. Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>
3	4	<p>Als OdA begrüssen wir eine Regelung zur einheitlichen Umsetzung. Daher unterstützen wir die jetzige Kann-Formulierung nicht.</p>	<p>Absolvent*innen eines EBA werden 120 Lektionen ABU angerechnet.</p>
12		<p>Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens SA-VOIRSOCIAL ausdrücklich gewünscht. Eine transparente,</p>	



		verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht ausdrücklich gewünscht, wird ebenfalls begrüsst.	
13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFJ wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. SAVOIRSOCIAL begrüsst daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Beispiel: Die Gesundheitsförderung nimmt bei den Sozialberufen eine wichtige Stellung ein, Beziehungsgestaltung und Kommunikation sind elementar. Eine Abstimmung der Inhalte ist wichtig und zielführend. Wir sind bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten der ABU, Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren, dann werden wir als Trägerschaft entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens SAVOIRSOCIAL begrüsst.	
		Ausdrücklich begrüsst SAVOIRSOCIAL weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. SAVOIRSOCIAL stellt fest: dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen. Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.	<i>Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i>



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK, verabschiedet durch den SBBK-Vorstand am 6. Mai 2024 (Zirkularbeschluss)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 24.06.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Berufsbildungsämterkonferenz SBBK

Kontaktperson : Katja Dannecker, dannecker@edk.ch



Datum : 19. Juni 2024.

1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüssen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister Verband (SBC)

Kontaktperson : Urs Wellauer-Boschung, Direktor

Datum : 29.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der SBC bedankt sich für die geleistete Arbeit, die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen.

Der SBC fordert:

1. dass die aktuell «**integrierte ABU**» bei den Detailhandelsberufen und den Kaufleuten weiterhin ermöglicht wird, dies von den Kantonen mitgetragen und schweizweit gleich umgesetzt wird.

2. die Streichung der schriftlichen ABU-Prüfung zu überdenken.

Ebenfalls empfiehlt der SBC, dass im Qualifikationsverfahren die Gewichtung der Arbeit und des Gespräches überdacht wird, und empfehlen die Präsentation **höher** zu gewichten.

Der SBC unterstützt zudem die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), dem SAV und SGV und führt die in diesen Antworten aufgeführten Argumente nicht mehr auf.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	3.3	<p>Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir sehr kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar.</p> <p>Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennntnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.</p>	
10	4	<p>Die Note der Schlussarbeit wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet</p>	<p>Die Gewichtung der schriftlichen Arbeit zählt 1/3 und die Präsentation 2/3 und wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet</p>



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Dr. Franziska Hedinger
Bildung
Fachspezialistin Bildung

franziska.hedinger@baumeister.ch

Zürich, 1. Juli 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFi über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 25. März 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Totalrevision der Verordnung des SBFi über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Konsolidierte Meinung

Verordnung

Der SBV begrüsst die Bemühungen für eine schweizweite einheitliche Konkretisierung der Ziele und Qualitätssicherung des ABU.

Der SBV ist gegen den Wegfall der Schlussprüfung bei der 3- und 4 jährigen Lehre. Wir sehen die Tendenz zu Qualifikationsverfahren, welche Abschlussarbeiten beinhalten für handwerkliche Berufe kritisch.

Rahmenlehrplan

Der SBV begrüsst die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung im neuen RLP. Ebenso begrüsst der SBV weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.

Aufgrund inhaltlicher Mängel fordert der SBV eine grundlegende Überarbeitung des Lernbereichs Gesellschaft. Dabei müssen a) die Lernziele durchgehend als Kompetenzen formuliert werden. Die definierten Kompetenzen müssen dann klar, präzise und verständlich formuliert sein; b) die Lernziele mit der Sekundarstufe I abgeglichen werden; c) die 8 Aspekte mit Lernzielen bezüglich Arbeitsrechts, der Staats-/Kantonssteuern, des Versicherungsrechte und im Bereich der Altersvorsorge ergänzt werden; d) der Aspekt Politik als Lernziel die *Befähigung* zur Teilnahme in der politischen Öffentlichkeit für alle definieren und nicht die Teilnahme im institutionellen Prozess per se.

Unsere detaillierten Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Formular zur Erfassung der Stellungnahme.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Bernhard Salzmann
Direktor



Marc Aurel Hunziker
Vizedirektor, Leiter Bildung



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Kontaktperson : Franziska Hedinger, franziska.hedinger@baumeister.ch
Datum : 1.7.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der SVB begrüsst die Bemühungen für eine schweizweite einheitliche Konkretisierung der Ziele und Qualitätssicherung des ABU.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2		Der SBV begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne und / oder berufsspezifische Empfehlungen an die Schulen, zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit.	
6	b	3- und 4 jährige Lehre: Der SBV ist gegen den Wegfall der Abschlussprüfung. Wir sehen die Tendenz zu Qualifikationsverfahren, welche Abschlussarbeiten beinhalten für handwerkliche Berufe kritisch. Der SBV fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. Falls Abschlussarbeiten im Qualifikationsverfahren enthalten bleiben, muss zwingend beachtet werden, wie mit dem Umgang von KI-Instrumenten umgegangen wird, damit die Abschlussarbeit den Anforderungen des ABU genügen.	bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Abschlussprüfung .
9 / 10		Falls es eine Abschlussprüfung gibt: Erforderliche einheitliche Mindestregeln für die Abschlussprüfung sowie deren Bewertung müssen geregelt werden.	



12		<p>Der SBV begrüsst die Regelung bezüglich der Dispensation.</p> <p>Bezüglich des Übertrittes aus dem Gymnasium oder nach Abschluss des Gymnasiums fehlt eine Regelung. Wir fordern daher, dass die KT aufgefordert werden, dies einheitlich zu handhaben.</p> <p>Allgemein verlangt der SBV, dass die KT eine transparente, verbindliche und schweizweite einheitliche Anerkennungspraxis etablieren.</p>	
13	1 2	<p>Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFI begrüsst der SBV.</p> <p>Der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure muss präzisiert werden, die jetzige Formulierung in Ziff. 2 genügt nicht.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreterers, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren.	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Generell</p> <p>Der SBV begrüsst die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung im neuen RLP. Ebenso begrüsst der SBV weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.</p> <p>Der SBV stellt fest, dass für den RLP ABU, den RLP BM sowie die Bildungspläne der Berufsbildung unterschiedliche Kompetenzmodelle verwendet werden.</p>	
5	1, Abschnitt 3	<p>Die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung</p> <p>In diesem Abschnitt wird allgemein die Zieldefinition des ABU beschrieben. Dabei wird aus Sicht des SBV ein zu eng gefasstes Ziel wiedergegeben. Beim ABU geht es nicht nur darum, dass die Lernenden sich in der Arbeitswelt zurechtfinden und darin bestehen sowie sich die Gesellschaft integrieren. Wichtig ist auch, dass die Lernenden sich dadurch in der Gesellschaft als</p>	Die Allgemeinbildung ist Teil des ganzheitlichen Bildungsansatzes in der beruflichen Grundbildung. Sie ist Bestandteil aller beruflichen Grundbildungen. Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen so wie sich in der Gesellschaft zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren.



		Individuen entwickeln können und ihre eigenen selbstbestimmten Erfahrungen sammeln können.	
5	1 und ff.	Funktion und Zielsetzung des Rahmenlehrplans Rahmenlehrpläne auf Sekundarstufe II für den Allgemeinbildenden Unterricht sollten sich auf die Lehrpläne der Sekundarstufe I beziehen (Lehrplan21 sowie die entsprechenden Lehrpläne für das Tessin und die Romandie), um einen Kompetenzaufbau der Lernenden über die verschiedenen Schulstufen zu garantieren. Die Lernziele der Sekundarstufe II dürfen nicht losgelöst von der Sekundarstufe I betrachtet werden. Bei dem vorliegenden RLP scheint in der Ausarbeitung diese Gesamtsicht zu wenig berücksichtigt worden zu sein. Der SBV stellt beispielweise fest, dass bei vielen Schlüsselkompetenzen die Formulierungen und angestrebten Lernziele sich nicht von dem im Lehrplan21 korrespondierenden Kompetenzen und den dabei geforderten Lernzielen abheben und für den RLP ABU weiterentwickelt bzw. vertieft worden sind.	
7	2.3	Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft Der SBV stellt fest, dass die Funktion des Lernbereich Sprache und Kommunikation deutlich formuliert ist. Für den Lernbereich Gesellschaft fällt die Beschreibung seiner Funktion und Daseinsberechtigung unverständlicherweise mit einem Satz sehr mager aus (der erste Satz im Abschnitt). Nach dem ersten Satz beschreibt der Absatz, wie der Bereich aufgebaut ist und wie die Bearbeitung erfolgen soll, was aus Sicht des SBV nicht Sinn und Zweck des Abschnitts sein sollte. Der SBV fordert daher, dass dieser Abschnitt in seiner fachlichen Tiefe analog zu dem Lernbereich Sprache und Kommunikation angepasst wird. Begründung für Anpassung des ersten Satzes im Abschnitt: Aus Sicht des SBV soll der Lernbereich Gesellschaft nicht nur zur Bewältigung von Alltagssituationen befähigen, sondern auch für Lebenssituationen. Ein alleiniger Bezug auf Alltagsituation ist zu kurz gedacht. Dadurch fallen wichtige komplexe	Um sich aktiv in einer Gesellschaft beteiligen sowie in unterschiedlichen Lebens- und Alltagssituationen kompetent handeln zu können, sind Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich.



		Problemstellungen weg, in denen die Lernenden durch den ABU befähigt werden sollten, selbstbestimmt zu handeln.	
9 & 10	3.3	<p>Schlüsselkompetenzen</p> <p>Das der ABU transversale Schlüsselkompetenzen für das lebenslange Lernen fördern will, begrüsst der SBV.</p> <p>Die Beschreibungen der Schlüsselkompetenz sind zu wenig klar, präzise und verständlich formuliert. Siehe ebenso Kommentar von oben bezüglich Lehrplan21. Der SBV fordert a) eine Präzisierung der Schlüsselkompetenzen und b) eine Abgleichung der Schlüsselkompetenzen mit der Sekundarstufe I.</p>	
14ff.	5	<p>Lernbereich Gesellschaft</p> <p><u>Ungenügende Kompetenzformulierung</u></p> <p>Die Beschreibungen der Zielhorizonte und Kompetenz im Lernbereich sind zu wenig klar, präzise und verständlich formuliert. Allgemein sind die formulierten Lernziele der 8 Aspekte keine wirklichen Kompetenzformulierungen.</p> <p><u>Fehlender Abgleich mit Sekundarstufe I</u></p> <p>Weiter fehlt eine Abgleichung mit geforderten Kompetenzen auf der Sekundarstufe I (siehe ebenso Kommentar von oben bezüglich Lehrplan21). Beispielsweise beim Aspekt Politik im 3. Abschnitt «Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa und weltweit». Dieses Lernziel wird durch den Lehrplan21 auf Stufe Sekl bereits abgedeckt (siehe Lehrplan21 RZG8.1 und RZG8.3).</p> <p><u>Fehlende Lernziele</u></p> <p>Weiter fehlen in den 8 Aspekten als Lernziele, die Befähigung der Lernenden in wichtigen Aspekten bezüglich des Arbeitsrechts, der Staats-/Kantonssteuern (Ausfüllen einer Steuererklärung), des Versicherungsrechtes (z.B. Personen-/Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung) und im Bereich der Altersvorsorge.</p> <p><u>Forderung SBV</u></p>	



		<p>Aus all diesen Gründen fordert der SBV, dass die Lernziele des Lernreichs Gesellschaft grundlegend überarbeitet werden. Dabei müssen a) die Lernziele durchgehend als Kompetenzen formuliert werden. Die definierten Kompetenzen müssen dann klar, präzise und verständlich formuliert sein; b) die Lernziele mit der Sekundarstufe I abgeglichen werden; c) die 8 Aspekte mit den oben genannten Lernzielen ergänzt werden.</p>	
17&18	5.3.5	<p>Im Aspekt Politik fällt dem SBV auf, dass dieser nicht mit der aktuellen Debatte in der Politikdidaktik korrespondiert. Ob bei den anderen 8 Aspekten dies der Fall ist, kann leider nicht beurteilt werden. Wir fordern dies bei der Überarbeitung ebenfalls zu überprüfen.</p> <p>Das Ziel der Politikdidaktik ist es Lernende zu BEFÄHIGEN am politischen Prozess teilzunehmen, ob Individuen dies schlussendlich machen, soll ihnen gemäss dem Fachdiskurs freigestellt werden und ist nicht zu bewerten, sofern die Individuen mündig, selbstbestimmt und informiert diese Entscheidung treffen. Wichtig ist, dass die Lernenden lernen, wie sie sich bei politischen Fragestellungen gründlich informieren und sich eine eigene Meinung bilden und damit bewusst politische Entscheidungen fällen können.</p> <p>Zudem berücksichtigt der implizite Aufruf zur aktiven Präzipitation in den vorgegeben institutionellen Gefässen nicht, dass in der Schweiz ein nennenswerter Anteil von Lernenden den ABU besucht, welche keinen Schweizer Pass haben und somit die institutionelle Partizipation gar nicht ausüben können. Die Politikdidaktik spricht sich dafür aus, im Unterricht diese Ausgangslage der Lernenden zu berücksichtigen.</p> <p>Eine komplette Überarbeitung der Lernziele für den Bereich Politik ist notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind</p>	<p>Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa und weltweit. Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen.</p> <p>Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen und Akteure sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und an politischen Ereignissen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft.</p>



		Mindestanpassungen, für den Fall, dass keine komplette Überarbeitung stattfindet.	
16, 17	5.3.4	Die Kompetenzen im Bereich der Ökologie sollten allenfalls an die 17 UNO-Ziele für Nachhaltige Entwicklung geknüpft werden (THE 17 GOALS Sustainable Development (un.org)), da diese von vielen Unternehmen als Orientierungs- und Strategierahmen verwendet werden.	



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 01.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : SDK-CSD
Kontaktperson : Georg Berger
Datum : 15.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Berufsfachschulen Kantone begrüssen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Sehr positiv ist, dass die Allgemeinbildung als eigener Unterrichtsbereich weiterbesteht und gestärkt wird. Eine deutliche Verbesserung ist das verbindliche Verhältnis zwischen den beiden Lernbereichen Sprache & Kommunikation und Gesellschaft.

Im Detail möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Mit der Einführung einer Schlussarbeit und einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten wird die Kompetenzorientierung der Allgemeinbildung consequent umgesetzt. Für diese Weitsicht und diesen Mut gratulieren wir den Verbundpartnern. Es ist falsch, von einer Streichung der Schlussprüfung zu sprechen. Diese wurde zu recht mit einer mündlichen Prüfung ersetzt. Der Aufwand des Prüfungsgesprächs darf zudem nicht unterschätzt werden. Eine Schlussprüfung macht wegen der Kompetenzorientierung, des domänenspezifischen Einbezugs des Wandels und des grossen Aufwandes der in Form einer Schlussarbeit aufgewerteten Vertiefungsarbeit keinen Sinn.
- Die Regelung der Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen ist ein grosses Plus dieser Reform, da damit namentlich die Stärkung der Allgemeinbildung und die Reduktion der Komplexität bei der Umsetzung einhergehen.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonaler Schullehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzuberücksichtigen gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufe usw. zu finden.
- Für die landwirtschaftliche Grundbildung (Grüne Berufe) ist es elementar wichtig, dass weiterhin mittels eines Koordinationsdokuments der ganzen Schweiz ein grossmehrheitlich einheitlicher Schullehrplan möglich ist. Dies aufgrund der Ausgangslage, dass Lernende in diesem Berufsumfeld Kettenlehrverträge abschliessen und in verschiedenen Kantonen resp. landesweit Lehrverhältnisse eingehen.
- En application de l'art. 30 al. 1 let. c de l'OFPr, les cantons proposent régulièrement des modèles de formation alternatifs pour des groupes cibles particuliers : les apprentis et apprenties qui visent en même temps une carrière sportive ou une carrière dans les domaines de la musique, de la danse ou des arts (art, comédie musicale, théâtre) et une formation professionnelle initiale, les personnes ayant des obligations familiales, les adultes de plus de



25 ans et les apprentis souffrant de handicaps physiques ou psychiques. Du point de vue des cantons, il est impératif que ces groupes cibles particuliers soient pris en compte. Ils exigent donc du SEFRI qu'il élabore des solutions, notamment en ce qui concerne la répartition des cours de culture générale durant la formation et les procédures de qualification, pour ces groupes cibles particuliers en concertation avec la CSFP

- Le renforcement du domaine de compétence L&C nous semble un peu trop timoré. Depuis de trop nombreuses années, la L&C est confondue avec un cours de langue nationale. Plus de témérité et l'intégration plus marquée des nouvelles compétences numériques dans ce domaine aurait été intéressant.
- Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Es wird von den Konferenzen mehrheitlich begrüsst, dass die VO für sämtliche berufliche Grundbildungen gilt. Damit verbessert sich die Aussenwahrnehmung. Die SKKBS hat hier eine abweichende Meinung und wird dies in einer eigenen Stellungnahme formulieren und begründen.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Bilingualer Unterricht ist möglich».



		Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache». Damit wird bilingualer Unterricht strenggenommen verhindert.	
5	1	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
9	2	Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend. Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.	<i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i> <i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i>
13	2		<i>Wir begrüssen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFJ. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll transparent erfolgen. Die Kommissionsmitglieder müssen definiert sein (siehe alte VMAB).</i>

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	



10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	
15	3-4	<p>Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits. Nous proposons ainsi une entrée en vigueur au plus tard à la rentrée 2027.</p>	<p>Nouvel alinéa 3 : Les dispositions relatives aux procédures de qualification ne sont applicables qu'avec l'entrée en vigueur des plans d'étude école.</p> <p>Alinéas 3-4-5 : Décalage en 4-5-6 et modification en spécifiant des dates relatives (par exemple « 2 ans après l'entrée en vigueur des plans d'étude école »).</p>
16		<p>Ajout d'un alinéa, cf. art. 15</p>	<p>Nouvel alinéa 3 : La mise en œuvre à travers les plans d'étude école doit être effective au plus tard au 1^{er} août 2027.</p>



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Kantone bieten in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV regelmässig alternative Ausbildungsmodelle für besondere Zielgruppen an. Wir empfehlen, dass auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen wird. Dafür soll ein neuer Artikel in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>Aufnahme eines neuen Artikels:</p> <p>Besondere Zielgruppen (Art. 18 und Art. 33 BBG)</p> <p>1 Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Artikel 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen.</p> <p>Besondere Zielgruppen sind</p> <p>Lernende mit familiären Betreuungspflichten.</p> <p>Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen.</p> <p>Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.</p>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		<p>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.</p>



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2	Die vorgeschlagenen Bedingungen für die Fragestellung überfordert Lernende in dreijährigen Lehren, aber auch schwächere Lernende in vierjährigen Lehren.	<i>Änderungsvorschlag:</i> «Dabei sind nachzuweisen: - bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens <i>drei</i> Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei vierjährigen beruflichen Grundbildungen mindestens <i>vier</i> Schlüsselkompetenzen, sowie Kompetenzen aus mindestens <i>drei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>drei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, mindestens <i>vier</i> Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit.»
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdoppelung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
8	3.3	Sachant que les écoles et, au sens large la société, se dirigent de plus en plus vers le numérique et que, par ailleurs, le travail final peut prendre diverses formes, dont celle des multimédias, nous estimons que le présent PEC ne met pas assez l'accent sur	<i>Ajout d'une compétence-clé supplémentaire : ... de se mouvoir et participer à une société en phase de numérisation.</i>



		ce point-là (compétences pré-requises, compétences à développer, etc.).	<i>Afin de participer pleinement à notre société qui se numérise de plus en plus, il est important de comprendre les bases de la technologie, de naviguer dans un environnement en mutation, et de maîtriser les compétences cognitives, sociales et émotionnelles nécessaires pour prospérer dans ce monde connecté (littérature numérique, gestion des données, communication et collaboration numérique, recherche en ligne, éthique numérique, etc.).</i>
10	4.2	... des priorités planifiables sont fixées en vue d'une progression élaborée.	<i>Ajouter : ... cohérente avec les compétences clés et l'évolution numérique de la société.</i>
10	4.3	... l'accent est mis sur des activités linguistiques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.	<i>...l'accent est mis sur des activités linguistiques, des contenus numériques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.</i>
10	4.3	Certains contenus du tableau paraissent difficiles ou inadéquat pour certains types d'élèves. Il faudrait mentionner que les éléments sont des suggestions pédagogiques et non des contenus obligatoires.	<i>Ajouter une phrase : Le tableau suivant présente les compétences attendues et des suggestions de types de textes permettant de les atteindre.</i>
13-19	5.3	La dénomination « Champs d'action » complexifie la compréhension du PEC et de sa mise en œuvre. Nous proposons la dénomination « Compétences » qui permettra aux personnes en charge de la rédaction des PEE de mieux comprendre la structure du PEC.	<i>Remplacer « Champs d'action » par « Compétences »</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 1.07.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schule für Gestaltung Bern und Biel

Kontaktperson : Jan Denier, j.denier@sfqb-b.ch

Datum : 24.6.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

- Die Regelung der Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen ist ein grosses Plus dieser Reform, da damit namentlich die Stärkung der Allgemeinbildung und die Reduktion der Komplexität bei der Umsetzung einhergehen.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonaler Schul- lehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzubersichtigen gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufe usw. zu finden.

Die Stellungnahme der Schule für Gestaltung Bern und Biel deckt sich mit der Stellungnahme der Fachgruppe ABU des Kantons Bern. Die SfG BB hat Einsitz in die Fachgruppe ABU des Kantons Bern und hat ihre Stellungnahme mit der Fachgruppe ABU des Kantons Bern abgeglichen.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Die Regelung für sämtliche berufliche Grundbildungen fördert die einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung. Damit verbessert sich die Aussenwahrnehmung.	
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der</i>



		Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>
3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
3	3	Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweitsprachenunterricht) nicht zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	
5	1	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend.	<i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i> <i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i>



		Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.	
9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen sein und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Experten beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Ähnlich wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFI zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFI zieht dazu zwingend Experten aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche</i>



		Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdopplung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	<p>Im Qualifikationsbereich ABU unterstützt die SfG BB eher was nicht steht, nämlich den Wegfall der Schlussprüfung. Hier einige Begründungen: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs.</p> <p>Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden.</p> <p>Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und Minderung der Anforderungen würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.</p>	<p><i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i></p> <p><i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i></p> <p><i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i></p>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH.</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schule für Gestaltung Zürich, ABU-Fachgruppe
Kontaktperson : Christine Heini
Datum : 15. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
nVMAB 6	b.	<ul style="list-style-type: none"> - Abschaffung der Schlussprüfung lehnen wir ab - Schlussprüfung muss handlungskompetenzorientiert aufgebaut sein 	... aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote, der Schlussprüfung sowie der Schlussarbeit.
nVMAB 6	b.	- Sollte die Schlussprüfung wegfallen, ist die Erfahrungsnote gegenüber der Schlussarbeit stärker zu gewichten (75% : 25%)	
	c. 2.	- Dass nur aus einer Bewertung die QV-Note generiert wird, ist zu wenig	..., aus der Note für die Schlussarbeit und dem Mittel der Summe der Semesternoten des letzten Semesters und der Note der Schlussprüfung. (je 1/3)
nVMAB 9	2	- Bitte Arbeitsstunden in Lektionen umrechnen	
VMAB 10	6	- Regelung bei Nichtabgabe der Schlussarbeit fehlt	Reicht eine lernende Person keine Schlussarbeit ein, so gilt das Qualifikationsverfahren (der ABU) als nicht abgeschlossen.
nVMAB 12	1 b.	- Siehe Kommentar/Bemerkungen nVMAB 6 c. 2.	
nVMAB 13	2 & 3	<ul style="list-style-type: none"> - Wir wünschen uns eine Präzisierung in Bezug auf die Zusammensetzung (Experten und Verbundpartner) wie zur früheren Kommission Entwicklung & Qualität der Allgemeinbildung - Anteil Vertreter/innen von Lehrpersonen für den Allgemeinbildenden Unterricht ist zu stärken 	¼ ABU-Lehrpersonen



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Berufsbildung St.Gallen

Kontaktperson : Serge Ludescher

Datum : 19. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Verordnung wie auch die übrigen Unterlagen enthalten keine Vorgaben zu selbst organisiertem Lernen bzw. zu blended learning. In der BM 1 wird ein klarer Prozentsatz des Unterrichts vorgegeben, der im blended learning unterrichtet werden darf (25%). Bedeutet die Nichtregelung im ABU, dass dies den Kantonen überlassen wird?

Durch die Abschaffung der Schlussprüfung wird die Vergleichbarkeit und Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU nicht erhöht.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<i>Was ist mit den Kaufleuten und dem Detailhandel?</i>	<i>Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche beruflichen Grundbildungen. Bildungsverordnungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt werden, müssen sich an die Vorgaben dieser Verordnung halten. (KV und Detailhandel hatten gerade grössere Reformen und sollten nicht in Kürze wieder gezwungen sein, diese wieder zu überarbeiten).</i>
2	Titel und Abs. 2	Der Begriff Schullehrpläne ist missverständlich, wenn kantonale Lehrpläne gefordert werden.	Rahmenlehrplan und kantonale Lehrpläne 2 Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch kantonale Lehrpläne umgesetzt. Achtung: Eine neue Formulierung hätte auch Auswirkungen auf die Formulierungen im RLP.
2	2	kantonale Lehrpläne werden begrüsst	
2	4	<i>Eine klare Regelung zur Anrechnung einer abgeschlossenen EBA-Ausbildung ist schwierig umzusetzen.</i>	<i>ABU in EBA entspricht nicht einfach den ersten 120 Lektionen im ABU EFZ. Wie soll diese Anrechnung also umgesetzt werden? Wer kein verkürztes EFZ absolviert, soll gesamten ABU besuchen, auch wenn bereits ein EBA abgeschlossen wurde. Kanton soll im Einzelfall über Dispensationen entscheiden.</i>



			<i>Auch wer ein Gymnasium oder Teile davon absolviert hat, sollte dispensiert werden können.</i>
3	2	<i>Für besondere Zielgruppen sollten Ausnahmen möglich sein.</i>	
4		<i>Was ist DIE Landessprache in einem zweisprachigen Kanton?</i>	<i>Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.</i>
6	b	<i>Der Verzicht auf eine Schlussprüfung ist umstritten, wird aber akzeptiert.</i>	<i>Gegen einen Verzicht spricht: erschwerte Vergleichbarkeit / Schlussarbeit ist aufgrund von Hilfsmitteln wie KI weniger aussagekräftig / für prüfungsfreien Übergang in eine BM 2 ist Schlussprüfung aussagekräftiger / Kontrolle, ob Lehrplan eingehalten wird / für zukünftige Ausbildungen sollten Lernende zeigen, dass sie fähig sind, grössere Stoffmengen zu bewältigen Für einen Verzicht spricht: Aufwand und Ertrag (SP verursacht viel Aufwand, Notenbild entspricht aber Erfahrungsnoten) / ABU ist sowieso keine Fallnote und die Gewichtung der Schlussprüfung zum Gesamtabschluss ist minimal (meist 6,66%), weshalb viele Lernende gerechnet haben und für die Schlussprüfung nicht mehr viel investiert haben.</i>
6	c. 2.	<i>Was gilt für Lernende, welche die BM 1 bis und mit dem zweit-letzten Semester besuchen? Gemäss der Regelung für BM-Bildungsgänge nach den neuen Eckwerten reichen 2/3 des BM-Unterrichts aus, um ABU erfüllt zu haben. Im Sinne einer Gleichbehandlung müsste dies für alle BM-Lernenden ausreichen, die im vorletzten Semester der beruflichen Grundbildung aus der BM übertreten. 2/3 des BM-Unterrichts entsprechen immerhin 960 Lektionen erweiterter Allgemeinbildung.</i>	<i>für Personen, die aus dem Berufsmaturitätsunterricht ausscheiden und bereits 2/3 des Berufsmaturitätsunterrichts erfüllt haben, gilt der allgemeinbildende Unterricht als erfüllt.</i>
9	1	<i>Für besondere Zielgruppen sollten Ausnahmen möglich sein.</i>	
9	2	<i>Unklar, was mit 25-35 Arbeitsstunden gemeint ist.</i>	<i>Falls dies den Gesamtaufwand (Schule und selbständiges Arbeiten) meint, ist dies keine Aufwertung zur bisherigen VA. Falls nur der Schulteil gemeint ist, soll es in Lektionen angegeben werden.</i>
9	2	<i>Wie sind die zeitlichen Vorgaben für Präsentation und vertiefendes Gespräch bei Partner- oder Gruppenarbeiten? Verdoppelt, verdreifacht oder vervierfacht sich die Zeit dann?</i>	



9		<i>Keine Differenzierung zwischen EBA und EFZ</i>	<i>Müssen EBA-Lernende dasselbe in der Schlussarbeit leisten wie EFZ-Lernende?</i>
10	3	<i>Der Aufwand, jede Schlussarbeit von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen beurteilen zu lassen, ist enorm.</i>	<i>Die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder –experten beurteilt. Wird das Produkt oder die Gesamtnote der Schlussarbeit als ungenügend bewertet, wird auch das Produkt von einer zweiten Prüfungsexpertin oder einem zweiten Prüfungsexperten beurteilt.</i>
11		<i>Die Vereinfachung, dass keine Möglichkeit für neue Erfahrungsnoten besteht, wird begrüsst.</i>	
12	b	<i>Wird grundsätzlich begrüsst. Es sollte in Betracht gezogen werden, dies bereits ab dem drittletzten Semester zu ermöglichen.</i> <i>Achtung: Der Berufsmaturitätsunterricht kann ein Jahr über die berufliche Grundbildung hinaus fort dauern (neue Eckwerte). Mit der momentanen Formulierung würde eine Person unter Umständen bereits nach eineinhalb Jahren BM dispensiert werden. Zumindest ist die Formulierung unklar.</i>	<i>den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit dem vorletzten Semester der Berufsmaturität (oder der erweiterten Allgemeinbildung) besucht hat.</i> <i>(Die Begrifflichkeit ist in der neuen BMV nicht ganz klar → Unterscheidung Berufsmaturität (=EFZ+BM) und erweiterte Allgemeinbildung(=nur BM))</i>
12	3	<i>Im Notenausweis wäre "erfüllt" schöner als "dispensiert".</i>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1 (Seiten- mitte)	<i>St.Gallen statt St-Gallen</i>	
3	1 (unten)	<i>Nicht vorschreiben, dass ABU mit dem Unterricht in Berufskenn- nissen abzustimmen ist. Wo sinnvoll, wird dies sowieso gemacht. Liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen und soll nicht im Lehr- plan vorgeschrieben werden.</i>	<i>ABU soll die Lebenswirklichkeit der Lernenden berücksichtigen.</i>
8	Art. 12	<i>Es sollte im Notenausweis nicht dispensiert, sondern erfüllt ein- getragen werden.</i>	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	<i>Viertletzte Zeile im 3. Abschnitt: Kenntnisse statt Kenntnissen</i>	<i>...und damit auch die Allgemeinbildung die Kenntnisse und Fähig- keiten...</i>
6	2.2	<i>1. Satz: "zum Zeil" an Satzende setzen. Der Satz wäre dann besser lesbar.</i>	
6	2.2	<i>2. Aufzählungspunkt: das kritisch-reflexive Denken (nicht reflexi- ven)</i>	
8	2.4	<i>zweitletzter Abschnitt: "aktuelle Beispiele" statt "aktuellen Bei- spielen"</i>	
10	3.3.9	<i>mittlere Spalte: Komma zwischen "denken" und "um".</i>	
14ff.	5.3	<i>Der Verzicht auf konkrete Bildungsziele zugunsten von Hand- lungsfeldern wird begrüsst.</i>	
21	6.1	<i>Die Formulierung ist unklar: Die Noten der Leistungsbewertung werden mit kompetenzorientierten, lernbereichsübergreifenden Prüfungsformen generiert. (Heisst das alle Prüfungen sind kom- petenzorientiert?)</i>	<i>Die Noten der Leistungsbewertung werden mit kompetenzorien- tierten und teilweise lernbereichsübergreifenden Prüfungsformen generiert.</i>



		petenzorientiert und lernbereichsübergreifend?) Bei den lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertungen werden die Lernbereiche jedoch separat benotet. (Dieser Satz wiederum legt nahe, dass nicht alle Prüfungen lernbereichsübergreifend sein müssen).	
21	6.2	<i>Die Vorgaben bezüglich Anzahl Schlüsselkompetenzen und Aspekten der Lernbereiche Gesellschaft und Sprache und Kommunikation sind umfangreich für Mindestvorgaben. Bei den Schlüsselkompetenzen auch unnötig, weil jede schriftliche Arbeit über 5 der Schlüsselkompetenzen abdeckt.</i>	<i>Mind. 2 aus jedem Lernbereich Keine Vorgabe zu Schlüsselkompetenzen</i>
22	7.1	<i>Allgemeinbildung zeichnet sich dadurch aus, dass sie Kompetenzen für mündige Bürger und für das Leben vermittelt. Eine Verbindung mit beruflichen Kompetenzen und den anderen Lehrorten kann vorteilhaft sein und wird nach Möglichkeit auch hergestellt, soll aber nicht im Lehrplan vorgeschrieben werden. Das ist Sache der Lehrperson in der Umsetzung.</i>	<i>Spiegelstrich löschen</i>
Allgemein		<i>Sprachlich ist der RLP sehr akademisch formuliert. Auch wenn die Lernenden nicht die Zielgruppe des RLP sind, wäre es wünschenswert, dass ein grosser Teil der Lernenden diesen verstehen könnte. Durch die Fachsprache wird dies verunmöglicht.</i>	
Allgemein		<i>Die Abstraktionsebene des RLP wird begrüsst.</i>	

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Frau Staatssekretärin Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern

Bern, 05.06.2024

per Mail an:
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die
Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB resp. Vertreter:innen seiner Mitgliedsverbände waren in Arbeits- und Begleitgruppen sowie im Sounding Board zum Projekt «Allgemeinbildung 2030» vertreten, um die Interessen der Arbeitnehmenden in das Projekt einzubringen.

Generell sprach sich der SGB bereits in der Vergangenheit jeweils für eine Stärkung des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) in der beruflichen Grundbildung aus, damit junge Lernende ihre Persönlichkeit entwickeln, sich als Individuum in die Gesellschaft integrieren, zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft beitragen und Chancengleichheit verwirklichen können. Der ABU soll sie in der Entfaltung ihres Potenzials, ihrer persönlichen Ressourcen und Selbständigkeit bestmöglich unterstützen. Im Hinblick auf die soziale Mobilität möglichst breit und berufsunabhängig, jedoch lebenspraktisch und handlungsorientiert.

Bei der nun vorliegenden Vernehmlassung geht es um die Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für den Allgemeinbildenden Unterricht (ABU) in der beruflichen Grundbildung. Der SGB dankt für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nachfolgenden unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 Gegenstand

Der SGB begrüsst im Interesse der Vereinheitlichung und Erhöhung der Verbindlichkeit, dass die neue Verordnung künftig den ABU für alle beruflichen Grundbildungen regeln wird (ohne Ausnahmen).

Art. 2 Rahmenlehrpläne und Schullehrpläne

Abs. 2: Der SGB erwartet, dass auch die Umsetzung in den Kantonen / Ausgestaltung kantonaler Schullehrpläne möglichst einheitlich erfolgen soll.

Art. 3 Inhalt und Umfang

Abs. 1: Der SGB begrüsst, dass weiterhin an den zwei Lernbereichen «Sprache und Kommunikation» sowie «Gesellschaft» festgehalten wird (Art. 3 Abs. 1), weist jedoch darauf hin, dass diese im Interesse der Handlungskompetenzorientierung aufeinander bezogen werden, ohne dass jedoch Lektionen im einen Bereich zu Lasten des anderen Bereichs gehen.

Abs. 2: Der SGB unterstützt, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet.

Abs. 3: Der SGB hat sich in der Vergangenheit jeweils für eine Stärkung des ABUs auch über eine Erhöhung der Anzahl Lektionen ausgesprochen (was sich jedoch leider als nicht mehrheitsfähig erwiesen hat) und nimmt zur Kenntnis, dass lediglich am bisherigen Umfang von 120 Lektionen ABU pro Lehrjahr festgehalten wird, was aus Sicht SGB als absolutes Minimum gilt.

Abs. 4 Dem SGB ist es ein wichtiges bildungspolitisches Anliegen, dass sich Menschen mit entsprechender Vorbildung möglichst effizient weiterqualifizieren können. Er stellt fest, dass im Abschnitt zur Anrechnung von Bildungsleistungen (AvBI) beim Übertritt von einer zweijährigen EBA-Lehre in die drei- oder vierjährige EFZ-Lehre bei der Anzahl Lektionen nichts verändert wurde (Umfang von 120 Lektionen), aber die bisherige Formulierung von «wird angerechnet» zu «kann angerechnet werden» abgeändert wurde. Da es durchaus im Interesse der Bildungsnehmer:innen selbst sein kann, beim Wechsel von einer EBA- in eine EFZ-Lehre nicht automatisch für ein Jahr ABU dispensiert zu werden, ist der SGB mit dieser flexibleren Umformulierung einverstanden. Er erwartet jedoch von den kantonalen Berufsbildungsämtern bzw. an diejenigen Personen, welche über die AvBI-Entscheidungskompetenz im Bereich ABU verfügen, dass sie die betroffenen Personen anhören und konsensuale Entscheide im Interesse der Bildungsnehmer:innen anstreben. Er verweist an dieser Stelle zudem auf die Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK zur «Anrechnung von formalen, informellen und nicht-formalen Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung auf Stufe berufliche Grundbildung», vom 18.9.2020.

Art. 5 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen als eigener Qualifikationsbereich im Qualifikationsverfahren (QV) und der prozentuale Anteil von 20% wird vom SGB unterstützt, da es den ABU und dessen Verbindlichkeit stärkt.

Art. 6 Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Bst. b: Bei der Notengewichtung spricht sich der SGB nicht für 50% Erfahrungsnote und 50% Schlussarbeit aus (halb-halb), sondern für 2/3 Erfahrungsnote und 1/3 Schlussarbeit, um der Schriftlichkeit der Arbeit sowie der mündlichen Präsentation dem Prüfungsgespräch («vertieftes Gespräch») am Prüfungstag selber weniger Gewicht zu geben.

Art. 13

Abs. 2 Der SGB stellt fest, dass mit der Totalrevision die bisherige Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung aufgehoben

wird, d.h. auch die Vertreter:innen der Organisationen der Arbeitswelt und die Lehrpersonen nicht mehr in der bisherigen Form miteinbezogen werden. Umso wichtiger ist deshalb der in der Vorlage unter Artikel 13 Absatz 2 festgehaltene Einbezug der Verbundpartner in die Qualitätsentwicklung des ABU, den es auch künftig sicherzustellen gilt, um Verordnung und Rahmenlehrplan auf Relevanz und Aktualität zu prüfen. Die genaue Umsetzung erscheint unklar. Der SGB unterstützt eine Umformulierung in «Es (das SBFI) zieht dabei *zwingend* alle Verbundpartner mit ein, *inkl. ABU-Lehrpersonen*, und berücksichtigt alle Sprachregionen».

Wir danken für die Berücksichtigung der genannten Anliegen und verweisen an dieser Stelle zusätzlich auf die Stellungnahme unseres Mitgliedverbandes, der Gewerkschaft VPOD.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Nicole Cornu
Zentralsekretärin



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Kontaktperson : Dieter Kläy, Ressortleiter Berufsbildung
Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen. Einerseits kann damit die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden und andererseits verspricht sich der sgv dadurch, dass übergeordnete Schnittstellen zu den Berufskennnissen (BK) künftig optimaler aufeinander abgestimmt werden können.

Der sgv fordert mit Nachdruck, **dass in Art. 1 die Ausnahmeregelung wieder eingeführt wird**. Die generelle Ausnahmeregelung ist ein erstrebenswerter Passus, da diese eine gute Grundlage für weitere Diskussionen und innovative Umsetzungsformen ist, insbesondere für die Schnittstelle zwischen ABU und BK. Für die aktuelle Umsetzung des integrierten ABU bildet die bisherige Regelung zudem die aktuell reale Situation ab. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substantiell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, welches der Thematik in keiner Art und Weise gerecht wird und auf der dafür notwendigen Flughöhe auch keine Resultate erzielen wird. Es ist daher wichtig, dass die Ausnahmeregelung als alternative Möglichkeit zur Optimierung der Schnittstelle zwischen ABU und BK bei betroffenen Berufen (nicht nur KV und Detailhandel) bestehen bleibt. **Eine Verordnung sollte den Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart in die Berufsentwicklung eingreifen, dass keine alternativen und innovativen Umsetzungsmöglichkeiten zugelassen werden**. Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFJ zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFJ, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Sollte die Änderung von Art. 1 VMAB wie vorgesehen umgesetzt werden, wäre die neue Vorgabe (ausnahmslose Geltung für sämtliche Grundbildungen) infolge Normenkonflikts mit der normhierarchisch übergeordneten Bundesratsverordnung nicht anwendbar. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften direkt in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.

Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch **betroffene** Schul- und Lehrpersonenvertretungen) eines integrierten ABU sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung des integrierten ABU zum jetzigen Zeitpunkt mit der Brechstange herbeizuführen, ist aus Sicht der Wirtschaftsverbände nicht zielführend. Sowohl das KV als auch der Detailhandel haben eine Grossreform hinter sich. Jetzt müssen die Schulen den Methodenwechsel erfolgreich umsetzen und Erfahrungen sammeln. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine optimierte Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser / Ziel mit den Trägerschaften gemeinsam angegangen werden. Im besten Fall bringt die neue Revision generell mehr Möglichkeiten, die Schnittstellen zwischen ABU und BK zu optimieren, was die Diskussion obsolet machen würde, ob der Unterricht «integriert» oder «separat» ist. Wie dies aber in der Umsetzung aussieht, wissen wir Stand heute nicht, weshalb die Abschaffung der Ausnahmeregelung auch für die weitere Verarbeitung von Schnittstellen und innovative Ansätze generell hinderlich ist.**



Der Schweizerische Gewerbeverband sgV stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS). Einige Branchen aus BDS sind direkt Mitglied des sgV.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen eines integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU. Alternative Umsetzungsformen scheinen also die Lernzielerreichung zumindest nicht negativ zu beeinflussen.- Mangelnder Einbezug der betroffenen Trägerschaften und Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollte. Auch die Vertreter der Lehrpersonen, die int. ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden, um die künftige Handhabung von Schnittstellen zwischen ABU und BK mitzuentwickeln. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, haben ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU mitgewirkt. Weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurden eingebunden.- Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»: Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle	<p><i>1 Diese Verordnung regelt die Allgemeinbildung für sämtliche berufliche Grundbildungen.</i></p> <p><i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i></p>



		<p>Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19, Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.</p> <p>- Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst das nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit den betroffenen Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlicheren Umsetzung, kann mit ihnen unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden. Umgekehrt verunmöglicht die Abschaffung der Ausnahmeregelung übergeordnet mögliche, künftige Innovationen.</p> <p>- Zeitpunkt: Der revidierte ABU muss sich in der Umsetzung noch beweisen. Sollten die Verbindlichkeit erhöht und die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK auf Berufsentwicklungsebene optimiert werden, so wird es bestenfalls für Berufe mit offensichtlichen Schnittstellen (u.a. Gesundheit, Sozialberufe, Umweltberufe, IT-Berufe) künftig andere, zielführende Lösungen in der Umsetzung geben. Nach den Grossreformen KV und DH kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei-fünf Jahren die nächste Grossreform in den beiden stark betroffenen Branchen auslösen.</p>	
2		<p>Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie z.B. eine Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne und / oder berufsspezifische Empfehlungen für die Schulen werden von den Organisationen der Arbeitswelt zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit grundsätzlich unterstützt.</p>	
3	2	<p>Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung, dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden. Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen.</p>	<p>Erläuternder Bericht (s. 6/10) [..] Ausbildungs-Schuljahr stattzufinden hat. (Abs. 2).</p> <p>Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i></p>



3	4	Bedingungen klarer formulieren: "bis zu 120 Lektionen" (Präzisierung Obergrenze).	[..], können beim Übertritt in eine drei- oder vierjährige Grundbildung bis zu 120 Lektionen Allgemeinbildung angerechnet werden.
5	2	Der Begriff "Absolventinnen und Absolventen" muss durch "Kandidatinnen und Kandidaten" ersetzt werden, da Personen im QV den Abschluss noch nicht erworben haben.	² Im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie die im Rahmenlehrplan aufgeführten Kompetenzen erworben haben.
5ff.		Eine Mehrheit der OdA bemängelt, dass aufgrund der unklaren Formulierung der Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft die Prüfungsform inhaltlich nicht genügend klar formuliert werden kann, was ausdrücklich bedauert wird.	
6		Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von der Mehrheit der Organisationen der Arbeitswelt inhaltlich nicht gewertet. Grundsätzlich müssen bei einem Wegfall der Prüfung die Vertiefungsarbeiten – trotz der Möglichkeit von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten – als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs ABU den Anforderungen genügen. Die OdA fordern hingegen, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellen darf. Eine Minderheit der OdA fordert die Wiederaufnahme der Prüfungen beim EFZ, da sie ansonsten einen erhöhten Druck auf die Abschaffung der BK-Prüfungen befürchten. Eine OdA kritisiert zudem die vermehrte Einführung von schriftlichen Abschlussarbeiten bei handwerklichen Berufen.	
9 und 10		Generell weisen die OdA darauf hin, dass aufgrund der Entwicklungen im Bereich KI das Fachgespräch das nötige Gewicht erhalten sollte. Eine Mehrheit würde eine Mindestregelung gutheissen, z.B. mindestens 10 Minuten und 1/3 der Wertung. Die Regelung darf aber nicht zu einschränkend sein.	<i>Allfällige Aufnahme einer Mindestregelung für das Fachgespräch: Beispiel mind. 10 Minuten und 1/3 der Wertung.</i>
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens der Organisationen der Arbeitswelt ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht aufgeführt, wird ebenfalls begrüsst. Eine OdA weist darauf hin, dass auch eine Regelung im Umgang mit Jugendlichen, die eine allgemeinbildende Schule (Gymnasium)	



		durchlaufen haben, berücksichtigt werden sollte – analog zur Regelung bei der Berufsmaturität.	
13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFI wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend und muss präzisiert werden. Eine Minderheit der OdA (HotellerieSuisse) ist aufgrund des nicht näher definierten, punktuellen Einbezugs der Verbundpartner und Experten skeptisch und möchte Artikel 15 gemäss geltendem Recht beibehalten.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Nach einem ersten Zyklus soll evaluiert werden, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet und auch zwecks möglicher künftiger Innovationen noch sinnvoll ist. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV und die grosse Mehrheit der OdA lehnen den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff klar ab.	5-Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). Die OdA begrüßen daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind, der Output dieses Prozesses noch unklar ist (bspw. Empfehlung an die Kantone zuhanden der Berufsfachschulen) und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung als Rahmen stellt ein «Können» und nicht ein «Müssen» dar. Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe in der Umsetzung einzugehen und künftige Innovationen zuzulassen. Allenfalls wird es künftig mehr und nicht weniger Flexibilität bei der Umsetzung brauchen.</p> <p>Die OdA sind bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten des ABU-Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte von ABU und BK aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Beispiele: Die Gesundheitsförderung nimmt bei den Sozialberufen eine wichtige Stellung ein; Verkaufsgespräche und Kommunikation sind elementar im Detailhandel; die Ökologie ist für Umweltberufe zentral. Eine Abstimmung der Inhalte ist daher wichtig und zielführend. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren,</p>	<p><i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss den Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i></p>



		dann werden die Trägerschaften entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	
5	3.1. Art. 1	<i>Siehe Ausführungen oben zur Seite 3, Kapitel 1</i>	
9	4.1	Die Revision hat durchaus bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel (DH) und kaufmännisches Berufsfeld (KV)) eine seit Jahrzehnten bewährte Umsetzung verunmöglicht, was mit nicht absehbaren Folgen für die berufliche Grundbildung in rund 25 Prozent aller Lehrverhältnisse in der Schweiz verbunden wäre.	Die bildungspolitischen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFJ zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels würde damit bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen sind vor einem Entscheid zur Ausnahmeregelung Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFJ zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung wurden weder aufgenommen noch mitgedacht. Dabei geht es namentlich um die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen KV und DH innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc.	



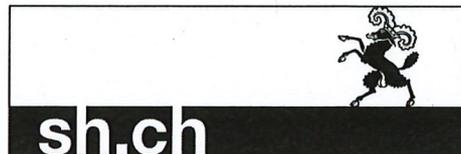
4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell:</p> <p>Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden seitens der Organisationen der Arbeit begrüsst. Ausdrücklich begrüssen die OdA weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Die OdA stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand insb. im kritischen Lernbereich Gesellschaft, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität gelingen, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen.</i></p> <p><i>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>
7	2.3	<p>Abschnitt: Kompetenzen aus dem Lernbereich Gesellschaft</p> <p>Alltagssituation mit Lebenssituation ersetzen: Einzelne Situationen sind im aktuellen Alltag der Jugendlichen noch nicht relevant, sondern erst, wenn sie volljährig sind (z.B. Steuererklärung ausfüllen) oder aber es sind nicht per se Alltagssituationen und dennoch wichtig (politische Abstimmungen finden auch nicht jeden Tag statt).</p>	<p>Alltagssituationen mit Lebenssituationen ersetzen.</p>
9 / 10 / 12 / 13 / 14	3.3	<p>Formulierung der Schlüsselkompetenzen: Wir stellen fest, dass im Rahmenlehrplan ABU, BM und in den Bildungsplänen der Berufe unterschiedliche Kompetenzmodelle verwendet werden.</p>	
14	5	<p>Im Lernbereich Gesellschaft sind die Kompetenzen nicht klar genug definiert. Wäre das der Fall, so wären die momentan nichtsagenden Schlüsselkompetenzen gar nicht nötig. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben</p>	<p>Die Kompetenzen im Lernbereich Gesellschaft sollten genauer definiert werden. Unter anderem sollte dem unternehmerischen Denken und Handeln eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollte klar beschrieben werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung),</p>



		werden, dass das Arbeitsrecht, Staats-/Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung), Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.	Versicherungsrecht (z.B. Personen-/Haftpflicht- und Arbeitslosenversicherung), aber auch Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.
14ff.	5	Das Ziel der Politikdidaktik ist es, Lernende zu befähigen, am politischen Prozess teilzunehmen. Ob Individuen dies schlussendlich machen, soll ihnen gemäss dem Fachdiskurs freigestellt werden und ist nicht zu bewerten, sofern die Individuen mündig, selbstbestimmt und informiert diese Entscheidung treffen. Zudem berücksichtigt der implizite Aufruf zur aktiven Präzipitation in den vorgegeben institutionellen Gefässen nicht, dass in der Schweiz ein nennenswerter Anteil von Lernenden den ABU besucht, welche keinen Schweizer Pass haben und somit diese Partizipation gar nicht ausüben können. Die Politikdidaktik spricht sich dafür aus, diese Ausgangslage der Lernenden im Unterricht zu berücksichtigen. Wichtiger als explizit auf politische Ereignisse einzugehen (das implizit in "Rechte ausüben" enthalten ist), ist es, dass die Jugendlichen lernen, wie sie sich bei politischen Fragestellungen gründlich informieren und sich eine eigene Meinung bilden und damit bewusst politische Entscheidungen fällen sowie aktiv am politischen Prozess beteiligen können.	Die Lernenden verstehen die drei Ebenen der Politik in der Schweiz (Gemeinden, Kantone und Bund), in Europa. Sie sind befähigt, am politischen Prozess teilzunehmen, eine eigene Meinung zu bilden und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie nehmen die ihnen angebotenen Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am politischen Leben wahr. Bei einem politischen Problem sind die Lernenden in der Lage, eine wirksame Strategie zu entwickeln, um ihre Interessen wahrzunehmen. Durch ihr Verständnis der politischen Institutionen und Akteure sind die Lernenden in der Lage, ihre Rechte auszuüben und sich über pro- und an politischen Ereignissen teilzunehmen. Dadurch bekunden sie ihr Interesse am Leben der Gemeinschaft.
16, 17	5.3.4	Die Kompetenzen im Bereich der Ökologie sollten an die 17 UNO-Ziele für Nachhaltige Entwicklung geknüpft werden (THE 17 GOALS Sustainable Development (un.org)), da diese von vielen Unternehmen als Orientierungs- und Strategierahmen verwendet werden.	

Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



T +41 52 632 7195
patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Philippe Wyss

Mail (pdf und Word-Dokument):
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Schaffhausen 17. Juni 2024

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften
für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung**

Stellungnahme des Erziehungsdepartements Kanton Schaffhausen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 laden Sie die Regierung des Kantons Schaffhausen in oben
genannter Angelegenheit zur Stellungnahme ein. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bes-
tens.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Antworten.

Freundliche Grüsse
Kanton Schaffhausen
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:

Patrick Strasser, Regierungsrat

Beilage:
– Antwortformular



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBF über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 24.06.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Erziehungsdepartement, Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung
Kontaktperson : Philipp Dietrich
Datum : 13. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Der Kanton Schaffhausen begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet er als positiv.

Der Kanton Schaffhausen wünscht in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Kanton Schaffhausen sollen diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Er fordert daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten. Die Lösungen sollen sich dabei an den Anforderungen und am Umfang der regulären beruflichen Grundbildung orientieren.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Der Kanton Schaffhausen begrüsst in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die die Kantone gemeinsam mit der TBBK verbandpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB)

Name / Firma / Organisation / Amt : SK BSLB

Kontaktperson : Sandra Portmann

Datum : 20.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Im Vergleich mit einem früheren Entwurfsdokument enthält der aktuelle Verordnungsentwurf keine "Ziele" mehr. Mit dem Wegfall der Ziele sind auch inhaltliche Anliegen entfallen. Insbesondere das Thema der "beruflichen Laufbahnplanung bzw. Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)" soll wieder in die Verordnung aufgenommen und/oder im RLP an geeigneter Stelle explizit formuliert werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
alt Art.2	2c.	<ul style="list-style-type: none">- Der RLP ABU 1996 enthielt neun Aspekte im Lernbereich Gesellschaft. Der neunte Aspekt hiess "Arbeit und Ausbildung".- Für den RLP ABU 2006 wurde die Anzahl Aspekte auf acht reduziert. "Arbeit und Ausbildung" wurde gestrichen. Themen rund um die berufliche Laufbahn verloren damit an Bedeutung. Die Verbindlichkeit auf nationaler Ebene wurde geschwächt, die konkrete Ausgestaltung der Thematik den Kantonen oder Schulen überlassen (je nach Formulierungen in den Schullehrplänen).- In einer früheren Entwurfsphase der aktuellen Revision RLP wurde die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" explizit wieder aufgenommen (Verordnung, 1. Abschnitt, Art. 2 Ziele).- Für die aktuelle Vernehmlassungsvorlage wurde dieses Ziel wieder gestrichen. Weder in der Verordnung noch im Entwurf des RLP werden Begriffe wie "Laufbahnplanung, LGK, (berufliche) Weiterbildung, Bildungs- und Weiterbildungssystem" explizit aufgeführt.	Wenn die "Förderung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung" nicht in die Verordnung integriert werden können, sollten sie an geeigneten Stellen in den RLP aufgenommen werden.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	2.2	Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen in die Ziele der Allgemeinbildung aufzunehmen.	Ergänzung des einführenden Satzes: "... und beruflichen Herausforderungen (in der Fachsprache als Laufbahngestaltungskompetenzen LGK bezeichnet)." Ergänzung der Ziele. Sie fördert insbesondere: - die Entwicklung und Festigung von Kompetenzen zur Laufbahngestaltung im Hinblick auf Arbeitsmarkt und Weiterbildung – und damit als Grundlage für lebenslanges Lernen.
9	3.2	Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen explizit zu erwähnen, da sie die Grundlage für lebenslanges Lernen darstellen.	Ergänzung des zweiten Satzes: "Schlüsselkompetenzen zur Laufbahngestaltung und zum lebenslangen Lernen werden in einem Spiralcurriculum..."
10	3.3	Wir empfehlen, die Schlüsselkompetenzen mit der Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen. Wir verweisen dazu auf den Bericht «Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen» (2023), welcher von Andreas Hirschi (Universität Bern) und Koorosh Massoudi (Universität Lausanne) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erarbeitet wurde. Link zum Bericht , v.a. S. 37-39 und S. 64-65	Ergänzung folgender Schlüsselkompetenz: Nach 3.3.8 oder als 3.3.13: Die Lernenden können... «den Übergang von der beruflichen Grundbildung in die Arbeitswelt sowie ihre weitere berufliche Laufbahn reflektieren und aktiv gestalten.» Kontextualisierung der Schlüsselkompetenz:



			<p>«Um die künftigen Herausforderungen in Bildung und Wirtschaft zu bewältigen und den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt selbstbestimmt meistern zu können, ist es wichtig, Laufbahngestaltungskompetenzen zu erwerben. Das zugrundeliegende Vorgehen "reflektieren – recherchieren – realisieren" dient zudem exemplarisch für spätere Entscheidungssituationen.»</p>
15	5.3.2	<p>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Identität und Sozialisation» (5.3.2) hinzuweisen.</p>	<p>Leitgedanken Neuer Absatz 3: «Im Kontakt mit der Berufswelt entwickeln die Lernenden ihre berufliche Identität (weiter). Es ist zentral, dass sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, um zu reflektieren, was ihnen in ihrem Beruf wichtig ist und wie sie ihre weitere berufliche Laufbahn gestalten wollen (Laufbahngestaltungskompetenzen).»</p> <p>Handlungsfelder Ergänzung im Absatz 3: «...ihre Rollen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu finden und zu festigen...»</p>
19	5.3.8	<p>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Wirtschaft» (5.3.8) hinzuweisen. Diese sollten gerade in der Allgemeinbildung an einer Berufsfachschule explizit gefördert werden.</p>	<p>Leitgedanken Ergänzung im Absatz 2: «Mit dem Beginn einer beruflichen Grundbildung ... zurecht zu finden. Sie erleben diese Arbeitswelt als Berufslernende an ihren Lernorten. Gegen Ende der beruflichen Grundbildung gilt es, die persönliche Laufbahnplanung im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten von Arbeitsmarkt und Weiterbildungssystem zu entwickeln (Kompetenzen zur Laufbahngestaltung).»</p> <p>Handlungsfelder Ergänzung im Absatz 3: «...ihr Unternehmen und ihre Branche ein. Ihre persönliche Laufbahnplanung entwerfen sie mittels der drei Schritte reflektieren, recherchieren und realisieren.»</p>



--	--	--	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS)**

Kontaktperson : Luca Pession, Präsident / Peter Kaeser Vizepräsident

Datum : 04.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen (SKKBS) die Bestrebungen, die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu stärken. Dadurch kann einerseits die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden, und andererseits erhofft sich BIKAS, dass die Schnittstellen zu den Berufskennnissen (BK) zukünftig optimaler aufeinander abgestimmt werden.

Die SKKBS fordert hingegen, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, um die aktuell „integrierte ABU“ zu ermöglichen. Solange die Qualitätssicherung und Verbindlichkeit nicht substanziell erhöht wurden und die Schnittstelle zu den Berufskennnissen noch derart vage ist, ist eine Streichung der Ausnahme nicht nur unnötig, sondern auch unverantwortlich und rechtlich heikel. Nach Interventionen seitens der Dachverbände der Wirtschaft wurde jeweils auf das Teilprojekt 3 verwiesen, das der Thematik in keiner Weise gerecht wird und auf der notwendigen Flughöhe auch keine Resultate präsentieren können wird.

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Wir als betroffene Konferenz, wie auch die betroffenen Lehrpersonenvertretungen und Trägerschaften eines integrierten ABU, sollten, wie von den Dachverbänden mehrfach gefordert, bei einem solchen Vorhaben stärker eingebunden und angehört werden.



Die Abschaffung des integrierten ABU ohne ausreichende Diskussion und Planung ist aus Sicht der SKKBS nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte, wie etwa die Bestimmungen zum QV, den Bedürfnissen der betroffenen Berufe gerecht? Vertreterinnen des integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaften direkt involviert. Warum erfolgt diese Intervention jetzt? Der Beruf der Kaufleute hat eine umfassende Reform hinter sich und befindet sich aktuell im ersten Jahr der Umsetzung. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel Erfahrungen sammeln und die ABU überarbeitet umsetzen. Nach einem Zyklus kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. **Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung, sondern kann als Wegweiser und Ziel gemeinsam mit uns als Trägerschaft im Dialog angegangen werden.**

SKKBS unterstützt aus mehreren Gründen keine Abkehr vom bisherigen integrierten ABU in der kaufmännischen Lehre: Zunächst wird im erläuternden Bericht festgehalten, dass die Themen- und Handlungsorientierung der Allgemeinbildung sich bewährt haben. Zudem wird betont, dass eine Abstimmung der zu vermittelnden Kompetenzen zwischen dem allgemeinbildenden Unterricht und dem Unterricht in den Berufskennnissen erforderlich ist. Aus Sicht der SKKBS ermöglicht der integrierte allgemeinbildende Unterricht eine optimale Abstimmung dieser beiden Lernbereiche. Des Weiteren befindet sich die kaufmännische Grundbildung derzeit im Umsetzungsprozess der Reform 2023, bei der die Umstellung auf die Handlungskompetenzorientierung für alle drei Lernorte herausfordernd ist. Eine weitere Änderung würde zusätzliche Belastungen für alle Lernorte bedeuten und die Umsetzung des neuen Ausbildungsmodells erheblich erschweren. Die SKKBS ist der Überzeugung, dass das aktuelle System des integrierten ABU äusserst zielführend ist und somit eine konsequente Umsetzung der handlungskompetenzorientierten Ausbildung darstellt und sogar gezielter fördert.

Die neue Verordnung würde dazu führen, dass spätestens 2037 der integrierte ABU auch in der Kaufmännischen Grundbildung EFZ geprüft werden müsste. Dementsprechend müsste die nächste Totalrevision der BiVo 2023 sofort geplant werden, weil diese Verordnungsänderungen auf das Qualifikationsprofil einwirken würden. Wie wir erlebt haben, ist eine Totalrevision sehr aufwendig und kostenintensiv.

Der Wegfall des integrierten ABU führte in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen und nicht sinnvollen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung, denn die Inhalte der Allgemeinbildung (Wirtschaft und Gesellschaft, Kommunikation usw.) sind gleichzeitig auch die Inhalte der Berufskunde.

Die SKKBS stützt die Stellungnahmen der Trägerschaften Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) und Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), der Dachverbände der Wirtschaft (SAV und sgv), dem Kaufmännischen Verband Schweiz (kfmv), der Trägerschaften der IGKG Schweiz.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten. <p>Materielle Betrachtung</p> <p>Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse das System der integrierten ABU nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolvierenden einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



	<p>Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolvierende von Berufen mit separatem ABU.</p> <p>Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind, im Unterschied zu anderen Berufen, zentrale Kernkompetenzen des Berufes der Kaufleute und der Detailhändlerinnen und Detailhändler. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.</p> <p>Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis bei den Kaufleuten und Detailhändlerinnen und Detailhändler vermittelt werden können.</p> <p>Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es bei den Kaufleuten vollständig und beim Detailhandel grösstenteils mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.</p> <p>Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).</p> <p>Die Allgemeinbildung kann über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung.</p> <p>Durch spezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p>	
--	---	--



	<p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p> <p>Die Streichung der Ausnahmeregelung ist aus den folgenden Gründen vehement abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mangelnde Evidenz: Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer integrierten ABU weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.• Mangelnder Einbezug von uns als betroffene Trägerschaft und der Akteure: Die Dachverbände haben immer wieder darauf hingewiesen, dass das Gespräch mit den Trägerschaften geführt werden sollten. Auch die Vertretungen der Lehrpersonen, die integrierte ABU unterrichten sowie die Schulleitungen, die int. ABU anbieten, sollten adäquat angehört und miteinbezogen werden. Selbst im Teilprojekt 3, bei dem die Schnittstelle BK und ABU besprochen werden sollte, waren ausschliesslich Vertretende von separat unterrichtendem ABU vertreten, weder ein Vertreter der SKKBS noch der entsprechenden Lehrerschaft wurde eingebunden.• Rechtliche Grundlage: siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen» - Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen. Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen lässt sich nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.• Notwendigkeit: Eine Verordnung ermöglicht und muss nicht zwingend ein Regulativ sein. Auch wenn die Ausnahme gemäss Verordnung noch möglich ist, heisst es nicht, dass die Ausnahme umgesetzt werden muss. Das Gespräch mit uns als betroffene Trägerschaften, z.B.	
--	--	--



		<p>auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann unabhängig von der Bestimmung weitergeführt werden.</p> <p>Zeitpunkt: Nach den Grossreformen bei uns im KV und auch im Detailhandel kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen. Eine weitere solche Grossreform wäre für den grössten Beruf der Schweiz nur schwierig verdaulich.</p>	
2		Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen wie Anleitung zur Erstellung der Schullehrpläne, wird von SKKBS zwecks Erhöhung der Verbindlichkeit, Optimierung der Schnittstellen BK – ABU sowie der Anrechenbarkeit unterstützt.	
3	2	Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Präzisierung , dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet, muss in der Verordnung oder im erläuternden Bericht vorgenommen werden.	Erläuternder Bericht (s. 6/10) [.] <i>Ausbildungs Schuljahr stattzufinden hat. (Abs. 2).</i> Dies ermöglicht es den schulisch organisierten Berufsbildungsgängen mit Praktikumssemestern, den ABU auf die Schulsemester zu verteilen. Und / oder Verordnung: <i>Allgemeinbildender Unterricht findet in jedem Jahr mit schulischer Bildung statt.</i>
6		<p>Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird von der SKKBS nicht beurteilt. Grundsätzlich müssten bei einem Wegfall der Prüfung die Inhalte der Vertiefungsarbeiten weniger restriktiv vorgegeben werden und trotz Möglichkeiten von vermehrt eingesetzten KI-Instrumenten, als Instrument für die Benotung des Qualifikationsbereichs den Anforderungen genügen.</p> <p>Die SKKBS fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennnis-Abschlussprüfungen stellen darf.</p>	
12		Die neue Regelung zur Dispensation wird seitens SKKBS ausdrücklich gewünscht. Eine transparente, verbindliche und	



		schweizweit einheitliche Praxis, wie im erläuternden Bericht ausdrücklich gewünscht, wird ebenfalls begrüsst.	
13		Qualitätsentwicklung: Die Prüfung der Verordnung alle 7 Jahre durch das SBFI wird grundsätzlich begrüsst, der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure ist dabei entscheidend.	
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insb. die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte. Eine Aufnahme der Gespräche mit uns als betroffene Konferenz der integrierten ABU gilt es parallel und insb. in dieser Prüfung in 7 Jahren aufzunehmen und gemeinsam zu schauen, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet. SKKBS lehnt den vorgeschlagenen regulatorischen Eingriff entschieden ab.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung (siehe Ausführungen unter «allgemeine Bemerkungen»). SKKBS begrüsst daher jegliche Massnahmen, die zu einer optimalen Schnittstelle zwischen den BK und dem ABU führen. Dies erfordert jedoch eine gewisse Verbindlichkeit in der Umsetzung und den Willen, die Bereiche auf übergeordneter Ebene aufeinander abzustimmen. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können», und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die Bedürfnisse der Berufe einzugehen. Eine Abstimmung der Inhalte ist wichtig und zielführend. Die SKKBS ist bereit, die Optimierung des Berufsentwicklungsprozesses mitzutragen, aber das bedeutet nicht, dass nur einseitig zugunsten der ABU, Lerninhalte separiert werden, sondern dass insb. eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität sichergestellt werden müssen und darauf basierend die Lerninhalte aufeinander (auf Augenhöhe) abgestimmt werden können. Diese Umsetzungspraxis muss sich bewähren, dann werden die Konferenzen entsprechend bei den Revisionen Optimierungen vornehmen.	<i>Streichung der entsprechenden Passagen und Anpassungen gemäss Vorschlägen unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung.</i>
5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir sehr kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell ist nicht klar.	



		Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld der Kaufleute und des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Totalrevision wird auf den Berufsentwicklungsprozess Auswirkungen haben: punktueller Einbezug eines ABU-Vertreters, einer ABU-Vertreterin, um die Abstimmung zwischen BK und ABU zu optimieren. Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung – namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den zwei grössten Berufen der Schweiz Kaufleute und Detailhandel innerhalb der nächsten 3-5 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der neu umgesetzten Reform) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung wird seitens SKKBS begrüsst. Ausdrücklich begrüsst die SKKBS weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. SKKBS stellt fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• dass sich insb. der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.• Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.• Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p><i>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in der Verordnung. Eine Streichung der Ausnahmeregelung ist u.a. aufgrund der geringen Erhöhung der Verbindlichkeit gerade im RLP nicht verantwortbar. Ob sich die Abstimmung der BK und des ABU auf dieser Basis optimieren lässt, muss sich in der Praxis zuerst beweisen. Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</i></p>

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Frau Staatssekretärin
Martina Hirayama
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

per E-Mail an
philippe.wyss@sbfi.admin.ch

24. Juni 2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur rubrizierten Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen zu können.

Wir schliessen uns grossmehrheitlich der Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK vom 13. Mai 2024 an. Einzig im Bereich «Schlussprüfung» beantragen wir eine Änderung.

Wir vertreten die Auffassung, dass eine kantonal oder interkantonal ausgearbeitete, handlungskompetenzorientierte schriftliche Schlussprüfung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse als Ergänzung zur Schlussarbeit erhöht. Den Verzicht auf die schriftliche Schlussprüfung im Rahmen der Anpassung des Qualifikationsverfahrens lehnen wir ab. Der bisherige Artikel 11 VMAB soll mit Präzisierung von Absatz 3 in die nVMAB aufgenommen werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Stellungnahme Kanton Solothurn



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK (mit Ergänzung SO 24.06.2024)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 24.06.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Kanton Solothurn

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Solothurn, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)

Kontaktperson : Liliane Buchmeier, Leiterin Berufsschulen ABMH

Datum : 24.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
		<p>Bisheriger Art. 11 Schlussprüfung (geltendes Recht, VMAB)</p> <p>Wir vertreten die Auffassung, dass eine kantonal oder interkantonal ausgearbeitete, handlungskompetenzorientierte schriftliche Schlussprüfung die Vergleichbarkeit der Abschlüsse als Ergänzung zur Schlussarbeit erhöht. Auf die Bestimmung der Schlussprüfung soll nicht verzichtet werden.</p>	<p>Der bisherige Art. 11 VMAB soll in die nVMAB aufgenommen werden mit folgender Änderung: Abs. 3 soll lauten: ³ Sie erfolgt in schriftlicher Form.</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser</p>	



		gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
--	--	---	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



Martina Hirayama
Staatssekretärin
Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)

Per Mail an: philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bern, 28. Juni 2024

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrter Frau Staatssekretärin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über
Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung
Stellung zu beziehen.

Die SP Schweiz begrüsst das Ziel der Revision, eine schweizweit einheitliche
Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und
im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung vorzunehmen. Dass der ABU nicht
abgeschafft werden und als eigenständiges Fach bestehen bleiben soll, ist äusserst
erfreulich. Die Allgemeinbildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von
sozialer und kultureller Kompetenz sowie für das Erlernen und Einüben
demokratischer Techniken und Praktiken. Ihr Erwerb bestärkt die Lernenden darin,
sich als demokratische Subjekte unserer Gesellschaft wahrzunehmen und als solche zu
agieren. Weiter vermittelt die berufliche Grundbildung und damit auch die
Allgemeinbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer nachhaltigen
Entwicklung des sozialen und politischen Zusammenlebens beitragen.

Kritisch sieht die SP Schweiz hingegen das komplette Streichen der Schlussprüfung in der Berufslehre und die fehlende Begründung dafür im erläuternden Bericht. Die SP Schweiz teilt die Sorge, dass sich durch die geplante Veränderung im Fach ABU die persönliche Abhängigkeit der Lernenden in der Beurteilung verstärken könnte. Die bisherigen Schlussprüfungen wurden jährlich von schulinternen Arbeitsgruppen erstellt und von der Prüfungskommission überprüft. Die von den Lernenden gelösten Schlussprüfungen wurden anschliessend von einer Vielzahl von Personen korrigiert. Neu wären nur noch zwei Lehrpersonen für die Korrekturen zuständig. Das ersatzlose Streichen der Schlussprüfung ABU kann daher eine objektive und sachliche Bewertung gefährden. Wir plädieren in diesem Sinn dafür, die Schlussprüfung als drittes Referenzmittel nebst der bisherigen Note der Vertiefungsarbeit und der Erfahrungsnote als Option beizubehalten.

Im Vergleich mit einem früheren Entwurfsdokument enthält der aktuelle Verordnungsentwurf zudem keine «Ziele» mehr. Mit dem Wegfall der Ziele sind auch inhaltliche Anliegen entfallen. Wir plädieren daher dafür, insbesondere das Thema der «beruflichen Laufbahnplanung bzw. Laufbahngestaltungskompetenzen» wieder in die Verordnung aufzunehmen und/oder im Rahmenlehrplan an geeigneter Stelle explizit zu formulieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen,

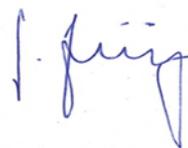
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Sandro Liniger
Pol. Fachreferent

Staatsekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Frau Martina Hirayama
Staatssekretärin
Einsteinstrasse 2
CH-3003 Bern
Per Mail an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bern, 20. Juni 2024 SG/jk

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Einladung zur Vernehmlassung

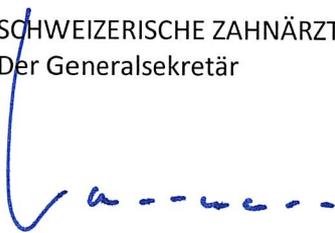
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hirayama

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über die Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Gemäss Beschluss des Zentralvorstands stimmt die SSO der ausgearbeiteten Vorlage zu und verzichtet in der Folge auf eine Stellungnahme.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO
Der Generalsekretär



Simon F. Gassmann, Rechtsanwalt LL.M.

Kopie:

- Zentralvorstand SSO



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants :

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation ; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Syndicat suisse des services publics (SSP-VPOD)

Interlocuteurs : Fabio Höhener, Zentralsekretär VPOD & Philippe Martin, secrétaire central SSP

Date : 1er juillet 2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance :

Commentaires / Remarques

Objectifs de l'enseignement de la culture générale (ECG) :

Les objectifs de l'ECG permettent de définir cet enseignement à l'égard de la formation professionnelle dans son ensemble, mais aussi à l'égard des enseignant.es comme des élèves : la valorisation de l'ECG poursuivie par cette réforme ne saurait, dans ces conditions, passer par la suppression de ses objectifs de l'ordonnance qui en règle les conditions minimales.

De plus, les objectifs de l'ECG déterminent les contenus de cet enseignement (compétences fondamentales et transversales), et les procédures de qualité des plans d'études : à ce titre, ils doivent figurer dans l'ordonnance elle-même, et non dans le PEC qui en détaille les contours et fixe les conditions de base de leur mise en œuvre.

Enfin, si la définition de ces objectifs correspond globalement à ce qui est attendu de l'ECG, leur formulation doit être précisée sur certains points, afin de s'assurer qu'ils correspondent notamment aux engagements actuels de la Confédération en matière de développement durable, mais également à un contexte marqué par un haut niveau d'incertitude.

Renforcement de l'ECG

Derrière les discours convenus reconnaissant l'importance de l'enseignement de culture générale et affirmant la volonté de le valoriser, il y a très peu de propositions concrètes allant dans ce sens. Au contraire, la suppression de l'examen final, la mise en place d'un travail final réduit, le calendrier irréaliste de mise en œuvre de la réforme et l'absence de moyens financiers pour cette mise en œuvre et pour former les enseignantes et les enseignants donnent conjointement l'impression de transformer la culture générale en une branche à option.

Or, il semble important de rappeler que de bénéficier d'une culture générale solide est indispensable pour l'exercice concret de sa liberté, pour pouvoir s'adapter aux mutations profondes à venir sur les plans économiques et sociaux, mais également pour bénéficier réellement de la mobilité et de la perméabilité du système de formation en Suisse.

En effet, sans avoir acquis des compétences solides en culture générale, il est difficile de s'orienter vers une maturité professionnelle ou vers une école supérieure, et pourquoi pas plus tard vers une haute école, une université ou une EPF. L'état de la recherche montre par ailleurs que malgré la possibilité théorique d'accéder à cette mobilité, les inégalités se maintiennent



avant d'entrer dans une formation secondaire mais également en cours de formation (études TREE). Ainsi, une culture générale solide participe à l'égalité des chances des personnes en formation, notamment dans leur choix de mobilité. Cela est d'autant plus vrai dans un monde dans lequel les personnes en formation doivent faire face à des problèmes complexes sur les plans écologiques et sociaux.

Pour ce faire, il est nécessaire :

- De souligner l'importance à la culture générale dans le cursus des personnes en formation d'une part en rendant la note finale de culture générale éliminatoire (article 5) mais d'autre part en réaffirmant l'égalité des chances inscrite dans la Constitution (article 2).
- D'accorder la juste importance au travail final tout en reconnaissant le travail fait durant la formation en fixant un minimum de 35 à 45 périodes de travail (article 9), en évaluant le processus d'élaboration, le rendu écrit et une soutenance orale (article 10), et en lui octroyant une pondération de 1/3 de la note finale d'ECG (article 6).
- De permettre également aux personnes en formation initiale de deux ans (AFP) d'élaborer un travail final qui atteste des compétences acquises, notamment dans le domaine d'apprentissage « Langue et communication » (article 6).
- D'octroyer aux personnes en formation mais également aux enseignantes et aux enseignants de culture générale des conditions de formation et de travail de qualité, en limitant le nombre d'élèves par classe à 18 (article 3, alinéa 3bis) et en reconnaissant la formation pédagogique de base et continue comme temps de travail complet (article 13, alinéa 3bis).

Plans d'étude et développement de la qualité

Une des lignes directrices de la réforme proposée est la centralisation et l'uniformisation de l'ECG, notamment à travers le renforcement du PEC. Si la nécessité de garantir des standards minimaux élevés pour cet enseignement dans l'ensemble des écoles de formation professionnelle du pays est reconnue, les caractéristiques particulières de l'ECG nécessitent une certaine souplesse dans sa mise en œuvre, afin de lui permettre la plus grande adaptation possible aux « *évolutions du moment* » (art. 13), ainsi qu'à la diversité des contextes régionaux et des publics auxquels cet enseignement s'adresse.

C'est pourquoi il convient :

- (Art. 13) De s'assurer que l'examen périodique de l'ordonnance et du plan d'étude cadre soit confié à une commission dans laquelle siègent les autorités cantonales, le SEFRI, les représentants des employeurs et des salariés, mais également le monde académique (HEP) ;
- (Art. 2ter nouveau) De confier aux plans d'étude école (PEE) le soin de concrétiser les objectifs et compétences fixés par l'ordonnance et le plan d'étude cadre, en leur permettant d'être régulièrement modifiés et adaptés à ces « *évolutions du moment* », mais également à l'état de la recherche en pédagogie.



Calendrier et mise en œuvre

Enfin, le calendrier de mise en œuvre est extrêmement serré. L'ordonnance prévoit qu'un plan d'étude cadre soit disponible au moment de l'entrée en vigueur de l'ordonnance prévue au 1er janvier 2026. Le rapport explicatif annonce que les plans d'études école des cantons doivent être également finalisés au même moment. Il précise que le PEC transmis en consultation est purement informatif et n'est pas définitif. Aucun agenda précis n'est annoncé pour la finalisation du PEC alors qu'il est indispensable à l'élaboration de plans d'études école des cantons, à la formation des enseignantes et des enseignants et à l'adaptation des cours de culture générale.

Cette démarche donne l'impression de ne pas prendre en considération les enseignantes et les enseignants directement concernés par la mise en œuvre sur le terrain, les réduisant au statut de simple exécutant, statut incompatible avec le métier d'enseignant. Cette précipitation risque de poser les mêmes problèmes que ceux rencontrés lors des dernières réformes dans la formation professionnelle. Les enseignantes et les enseignants ont besoin de se former aux nouvelles dispositions prévues par le nouveau PEC, qui en l'état actuel complexifierait encore l'enseignement de culture générale, afin d'abord de participer à l'élaboration des plans d'études école cantonaux et ensuite de préparer leurs cours en fonction du nouveau cadre pédagogique.

Le calendrier d'introduction de cette réforme devrait ainsi être adapté afin de garantir le temps nécessaire à l'ensemble du processus (article 15). Il devrait ainsi prévoir 6 mois pour finaliser le PEC, 12 mois supplémentaires pour élaborer de nouveaux plans école et permettre aux enseignantes et aux enseignants de se former, et enfin 6 mois supplémentaires pour permettre aux enseignantes et aux enseignants d'adapter leur cours.

Autres aspects

Pour les aspects qui ne sont pas traités dans la présente prise de position, nous renvoyons à la réponse à la consultation de notre faïtière syndicale, l'Union syndicale suisse (USS).



2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance :

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
2		<p>Reprise et renforcement de l'article 2 Ancienne ordonnance (AO) ajouté à la nOMCG en remplacement de l'art. 2</p> <p>Les objectifs de l'ECG disparaissent de l'ordonnance, pour être intégrés dans le PEC : ceci ne paraît pas en mesure de renforcer l'ECG. C'est pourquoi il convient de les réintégrer dans l'ordonnance, tout en les renforçant.</p> <p>Les objectifs mentionnés dans le PEC relatifs au développement durable ne prennent pas en compte des objectifs actuels de la Confédération en termes de politique écologique (notamment : zéro émission nette de CO2 en 2050). Par ailleurs, la notion même de développement durable ne répond plus aux transformations nécessaires à l'atteinte de ces objectifs.</p> <p>Dans ce cadre, il convient de mentionner explicitement, et au minimum, « <i>les 17 objectifs de développement durable (ODD) [qui] forment la clé de voûte de l'Agenda 2030</i> » dans le PEC et rappeler ceux de l'éducation au développement durable.</p>	<p>Article 2 Objectifs de l'enseignement du domaine de qualification « culture générale »</p> <p>1 L'enseignement en culture générale transmet des compétences fondamentales permettant aux personnes en formation de s'orienter sur les plans personnel et social et de relever des défis tant privés que professionnels ou sociaux.</p> <p>2 Il vise notamment les objectifs suivants :</p> <ul style="list-style-type: none">a) le développement de la personnalité;b) le développement d'une pensée critique, analytique et réflexive ;c) le développement des compétences linguistiques et communicatives ;d) l'octroi à chaque élève des meilleures connaissances et compétences dans la perspective de ses activités futures, en suscitant chez lui le désir permanent d'apprendre et de se former et en lui donnant les moyens de poursuivre sa formation vers le tertiaire ;e) l'acquisition-de connaissances et d'aptitudes économiques, écologiques, sociales et culturelles qui rendent les personnes en formation capables de contribuer aux 17 objectifs de développement durable des Nations Unies et de répondre aux défis écologiques et sociaux de demain ;f) la concrétisation de l'égalité des chances pour toutes les personnes en formation.



			3 Tous les lieux de formation ont pour tâche l'approfondissement et l'application des compétences de bases.
2	bis (nouveau)	Reprise et renforcement de l'article 4 AO ajouté à la nOMCG sous la forme de l'article 2 bis (nouveau)	Article 2bis Plan d'étude cadre 1 Le plan d'études cadre fixe les objectifs minimaux et les domaines d'études en matière de culture générale. 2 Il formule les conditions cadres concernant l'organisation de l'enseignement en culture générale dans les écoles professionnelles.
2	ter (nouveau)	Reprise et renforcement de l'article 5 AO ajouté à la nOMCG sous la forme de l'article 2 ter (nouveau)	Article 2ter Le plan d'études école 1 Le plan d'étude école concrétise le plan d'études cadre. Il tient compte des besoins des différents champs professionnels et de la région. 2 Il précise les thèmes et règle leur répartition durant la formation professionnelle initiale de deux, de trois et de quatre ans. 3 Il contient les dispositions d'exécution de l'école professionnelle concernant la planification, l'exécution, l'évaluation et l'assurance-qualité de la procédure de qualification. 4 Il vise la coordination au niveau des branches et des lieux de formation dans le domaine de la culture générale. 5 Les cantons règlent l'édiction des plans d'étude école et veillent à la qualité de ces derniers en concertation avec le SEFRI.
3	bis (nouveau)	<i>Ajour d'un alinéa 3 à l'article 3 nOMCG</i>	Article 3 Contenu et étendue 3bis L'effectif des classes pour l'enseignement de culture général est de maximum 18 élèves.



3	4	<i>Maintien de la dispense automatique des 120 leçons pour les élèves issues de l'AFP</i>	4. Les personnes qui ont obtenu une attestation fédérale au terme de leur formation professionnelle initiale de deux ans se voient imputer 120 leçons de culture générale si elles souhaitent suivre une formation professionnelle initiale de trois ou de quatre ans.
5		<i>Renforcement de la culture générale par l'obligation d'obtenir une note finale de 4. La culture générale devient donc éliminatoire. Cela permet de valoriser l'ECG au vu de la suppression de l'examen final.</i>	Article 5 Domaine de qualification "Culture générale" 1 Le domaine de qualification « culture générale » est un domaine de qualification de la procédure de qualification avec examen final de chaque formation professionnelle initiale. 2 Dans le domaine de qualification « culture générale », les candidats et les candidates démontrent qu'ils et elles ont acquis les compétences visées dans le plan d'études cadre. 3 Le domaine de qualification « culture générale » est évalué par une note. 4 La note du domaine de qualification « culture générale » est supérieure ou égale à 4.
6	a, b	Reprise et renforcement de l'article 6 let. a Suppression de l'article 6 let. b Maintien du travail final mais adapté pour les AFP et modification de la pondération.	Article 6 Calcul des notes dans le domaine de qualifications « Culture générale » La note relative au domaine de qualification « culture générale » correspond : a) à une moyenne pondérée de la note d'expérience «culture générale» et de la note du travail final. Elle est arrondie à la première décimale. Le travail final compte pour un tiers de la note du domaine de qualification « culture générale ».



8		<p><i>Clarification de la formulation art 8 nOMCG</i></p> <p><i>Éviter une moyenne par domaine chaque semestre puis une moyenne par semestre puis une moyenne pour l'expérience. Ne mettre qu'une moyenne ECG par semestre qui donne une note d'expérience.</i></p>	<p>Article 8 Notes semestrielles relatives à l'enseignement de la culture générale</p> <p>La note semestrielle relative à l'enseignement de la culture générale correspond à la moyenne des notes des deux domaines d'apprentissage obtenues durant le semestre. Les deux domaines d'apprentissage sont pondérés de manière identique.</p>
9		<p><i>Reprise et renforcement de l'article 9 nOMCG</i></p>	<p>Article 9 Travail final</p> <p>1 Le travail final a lieu durant la dernière année de la formation professionnelle initiale.</p> <p>2 Il consiste en l'élaboration d'un produit à laquelle il convient de consacrer entre 35 et 45 périodes de travail, et en une soutenance orale de 30 minutes comprenant une présentation et un entretien approfondi.</p>
10		<p><i>Reprise et renforcement de l'article 10 nOMCG</i></p> <p><i>Au vu des nouvelles technologies (IA), il devient nécessaire d'octroyer une pondération aussi importante au processus d'élaboration qu'au rendu final et à la soutenance orale.</i></p> <p><i>Il est nécessaire de préciser quelle est la signification de la terminologie "expert aux examens" dans le cadre de la culture générale, par qui cette expertise est menée et financée.</i></p> <p><i>Al 5 (nouveau): reprise et adaptation de l'art. 10 al. 6 de l'ancienne ordonnance</i></p>	<p>Article 10 Évaluation du travail final</p> <p>1 Le travail final est évalué sur la base des compétences mentionnées dans le plan d'études cadre.</p> <p>2 Sont pris en compte de manière équivalente pour l'évaluation du travail final : le processus d'élaboration, le produit réalisé et la soutenance orale.</p> <p>3 Le produit réalisé et la soutenance orale sont évalués par au moins deux experts aux examens.</p> <p>4 La note du travail final est arrondie à une note entière ou à une demi-note.</p> <p>5 Si une personne en formation ne remet pas le travail final ou ne se présente pas à la soutenance du travail final sans avoir une excuse fondée, la qualification exigée pour l'achèvement de la formation professionnelle initiale dans le domaine de la culture générale n'est pas remplie et doit donc être répétée dans ce domaine.</p>



11		<p><i>Clarification de l'article 11 nOMCG</i></p> <p><i>Les notes d'expériences ne sont ainsi plus comptabilisées dans la note du domaine de qualification "Culture générale" ? Ainsi, seule la note du travail final est prise en compte. Elle doit donc correspondre aux exigences de l'article 5 nouveau, à savoir être supérieure ou égale à 4.</i></p>	<p>Article 11 Calcul de notes en cas de répétition</p> <p>1 En cas de répétition du domaine de qualification « culture générale », la note du domaine de qualification « culture générale » correspond à la note du travail final.</p> <p>2 L'art. 5 al. 4 nouveau s'applique au travail final.</p>
13	2, 3, 4 (nouveau)	<p><i>Reprise et renforcement de l'article 13 nOMCG</i></p> <p><i>Alinéa 4 (nouveau): La qualité et son développement dépendent de l'adéquation entre les plans d'études et les enseignements. Les enseignantes et les enseignants doivent pouvoir se former aux évolutions des plans d'études de manière régulière, ce qui fait partie intégrante de leur temps de travail.</i></p>	<p>Art. 13 Développement de la qualité</p> <p>1 Le SEFRI examine l'ordonnance et le plan d'études cadre périodiquement, mais au moins tous les sept ans, par rapport aux évolutions du moment en lien avec les compétences à acquérir dans le cadre de l'enseignement de la culture générale.</p> <p>2 Il convoque à cet effet une commission <i>ad hoc</i> comprenant équitablement des représentant.es:</p> <ul style="list-style-type: none">• du SEFRI• des cantons• des associations professionnelles• des organisations syndicales• des hautes écoles pédagogiques <p>3 Les régions linguistiques et les sexes sont représentés équitablement au sein de la commission.</p> <p>4 La formation pédagogique de base ainsi que la formation continue des enseignantes et des enseignants de culture générale sont intégralement reconnues comme temps de travail.</p>



15		<i>Reprise et renforcement de l'article 15 nOMCG</i>	Art. 15 Dispositions transitoires Alinéa 1 à 5 à adapter selon alinéa 6 et 7 nouveaux. 6 Dès la publication de la présente ordonnance, a) la commission ad hoc élabore un plan d'études cadre dans un délai de 6 mois. b) les cantons prennent des dispositions pour élaborer des plans d'études écoles en collaboration avec les représentantes et les représentants des enseignants dans un délai de 18 mois. c) les cantons prennent des dispositions pour permettre aux enseignantes et aux enseignants de se former et d'adapter leur enseignement durant l'année précédant l'application du plan d'école.
----	--	--	---

3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
5		<i>Le calendrier prévu est trop serré (voir remarques en p.1).</i>	
10		<i>L'élaboration et la formation des enseignantes et des enseignants engendrent des coûts supplémentaires pour les cantons.</i>	

4) Remarques sur le plan d'études cadre :

De manière générale, la construction de ce PEC et certains de ses contenus sont à revoir, afin de rendre son usage plus conforme aux objectifs qu'il s'assigne : « cré[er] un cadre commun à toutes les formations professionnelles initiales », en « formul[ant] les objectifs de la



culture générale » et en développant les « compétences à acquérir et développer » ; proposer une « base pour l'organisation de l'enseignement et l'évaluation » des élèves de culture générale.

Ceci passe essentiellement par une simplification et une clarification des compétences visées, afin que ce PEC puisse fixer un cadre cohérent et lisible à l'attention des rédacteurs et rédactrices des plans d'études école, et au final des enseignants et enseignantes. Les remarques suivantes s'inscrivent dans le but de garantir un haut standard de qualité de l'enseignement de la culture générale, par une adaptation au plus près des réalités personnelles, professionnelles et sociales des personnes en formation, ce qui est le meilleur moyen d'en assurer la promotion.

1. Objectifs et compétences

Les objectifs de l'enseignement de la culture générale (ECG) doivent figurer dans l'ordonnance elle-même, comme déjà mentionné, afin d'en garantir la visibilité mais aussi et surtout de leur assurer une position centrale dans cette formation.

Les objectifs énumérés au point 2 du PEC doivent reprendre ceux de la nouvelle ordonnance (voir propositions de révision de l'ordonnance ci-dessus), et il convient d'y adapter la formulation très en retrait qui est faite au point 1 : à cet égard, il n'est pas acceptable de définir la formation professionnelle comme participant à la création d'un « vivier de main-d'œuvre qualifiée ».

Quant aux compétences, comme il l'est rappelé au point 2.3 du PEC, elles doivent être pensées et formulées « pour pouvoir atteindre les objectifs de la culture générale » : il convient dès lors de s'assurer de cette articulation entre la fixation des objectifs et leur mise en œuvre à travers l'acquisition de **compétences clairement définies, compréhensibles pour les personnels enseignants comme pour les élèves, évaluables et cohérentes avec les objectifs de l'enseignement de la culture générale.**

Or le PEC prévoit une complexité très importante avec un système de trois niveaux de compétences : les compétences clés, les compétences du domaine "Langue et communication", et celles du domaine "Société".

Ceci contrevient à la volonté affirmée d'orienter la formation en culture générale vers un curriculum en spirale et une pédagogie active (point 2.3), car les compétences sont trop nombreuses et hétérogènes pour être mises en œuvre efficacement, alors que la pédagogie active est déjà rendue difficile par des effectifs de classe souvent trop importants, avec des programmes chargés et un temps limité.

Il est ainsi nécessaire d'avoir un équilibre entre le nombre de compétences, l'ambition pédagogique et la liberté pédagogique indispensable pour l'enseignement de la culture générale. Nous pensons donc qu'il est indispensable de réduire fortement le nombre de compétences et d'octroyer les conditions d'enseignement adaptées, notamment en fixant un maximum d'élève par classe à 18.



Il conviendra donc tout d'abord de s'assurer que les « compétences clés » proposées au point 3.3 ne soient pas seulement « utiles à l'apprentissage tout au long d'une vie », mais également à l'épanouissement des personnes en formation sur les plans personnel, professionnel et social, en leur donnant les moyens d'agir sur leur environnement et pas seulement de s'y adapter, conformément aux objectifs de la culture générale.

Il conviendra également de reconnaître le caractère idéal de ces compétences, puisqu'elles ne sont pas objectivement mesurables. Enfin, de clarifier leur statut par rapport aux autres référentiels de compétences, mais également au PEC en général, afin de ne pas perdre en visibilité l'ensemble du plan d'étude du fait d'un niveau de complexité trop élevé.

Quant aux compétences spécifiques, si celles du domaine « Langue et Communication » ont fait l'objet d'une clarification bienvenue, il en va tout autrement pour celles du domaine « Société ». En effet, les compétences liées à ce domaine sont incluses dans un autre type de référentiel, les « aspects », et doivent être déduites de la description des « champs d'action » de ces derniers (point 5.3). Elles apparaissent d'autant moins clairement qu'elles sont diluées dans des considérations relevant de prescriptions normatives discutables, qui ajoutent à la complexité de l'édifice. Pour rappel, les aspects ont été définis dans le PEC 96 où elles ont été introduites comme des « points de vue sous lesquels des thèmes d'enseignement peuvent être étudiés. »

Les responsables de l'enseignement de la culture générale sont titulaires de diplômes universitaires dans le domaine des sciences humaines, en plus d'une formation pédagogique solide : ils et elles savent par conséquent utiliser les notions auxquelles il est fait appel pour définir les aspects (éthique, identité et socialisation, culture, etc.) dans le traitement des thèmes abordés avec les élèves.

Il conviendra donc, premièrement, de simplifier considérablement cette partie, en formulant les « idées directrices » qui respectent un cadre scientifique rigoureux. Deuxièmement, en énumérant les compétences visées dans la partie « champs d'action » en s'assurant de leur cohérence avec les objectifs de la formation, des compétences clés, et de leur caractère mesurable, c'est-à-dire évaluable.

2. « Prise en compte des changements »

À la complexité de l'articulation entre objectifs, domaines d'enseignement, niveaux de compétences et aspects s'ajoutent un certain nombre de considérations développées au point 2.4 et dans l'annexe : « prise en compte des changements », « thèmes transversaux » (parfois « centraux »), « mégatendances » (respectivement « tendances globales »), « changements sectoriels et évolutions temporelles », etc. Ces considérations, au contenu davantage politique que scientifique, n'ont pas leur place dans un document à visée institutionnelle et pédagogique. Ils recèlent en outre de nombreuses approximations et contradictions, particulièrement si l'on compare les points 2.4 et l'annexe, formant un ensemble incohérent, hétérogène et, au final, inutilisable.



S'il est évident que le PEC doit prévoir de s'adapter aux évolutions du monde et de la réalité PPS des élèves, les catégories employées pour décrire ces évolutions, ainsi que leur définition même, ne correspondent pas aux standards scientifiques sur lesquels se basent les enseignantes et enseignants pour construire leurs enseignements et mettre à jour leurs propres compétences. Par ailleurs, on voit mal comment ils pourraient aider à la rédaction des plans d'étude école.

Il convient dès lors de maintenir une possibilité d'adapter les contenus du cours à un monde en constante évolution dont l'avenir est incertain mais en faisant preuve de prudence sur les tendances à venir, et en les appréhendant par des perspectives transversales qui s'appuient sur des bases scientifiques et méthodologiques solides, telles que l'histoire, l'économie, la philosophie, la géographie ou la sociologie tout en garantissant la liberté pédagogique indispensable à l'enseignement de culture générale.

3. Mise en œuvre – plans d'écoles

De tout cela découle la nécessité de revoir ce PEC avec un certain nombre de priorités énumérées ci-dessus, afin qu'il puisse garantir à la fois les plus hautes exigences possibles pour les personnes en formation à l'échelle du pays, tout en permettant l'adaptation aux réalités locales et professionnelles à travers des plans d'école qui en assurent la concrétisation dans la plus grande souplesse possible.

Ceci exige d'assurer un équilibre entre le nombre et la pertinence des compétences, l'ambition et la liberté pédagogique indispensables à un enseignement d'une culture générale adaptée à un monde en profonde mutation.

Ainsi, pour l'élaboration de ces PEE, il est indispensable de prévoir la participation et l'intégration en amont des personnes qui sont directement sur le terrain, à savoir les enseignant.e.s, dans la réflexion et l'élaboration de ces plans d'études écoles cantonaux afin de permettre que ces PEE soient cohérents et pertinents mais également de permettre leur appropriation par les enseignant.e.s et les écoles

Enfin, il conviendra d'encourager et de promouvoir concrètement la possibilité pour tous les enseignant.e.s qui le souhaitent de se former dans le cadre de leur travail et de manière continue, puisque c'est essentiellement à l'échelle de la classe que vont devoir être affrontés ces profonds changements à venir. En effet, les promesses de formation des enseignant.e.s sont vagues alors qu'il est indispensable de prévoir sérieusement la possibilité pour tous les enseignant.e.s qui le souhaitent de se former dans le cadre de leur travail et de manière continue.



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Strickhof

Kontaktperson : Natalie Rohrer / Christian Jegen

Datum : 27.06.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Grundsätzlich ist die Fachgruppe ABU Strickhof mit dem vorgeschlagenen Rahmenlehrplan und der neuen Verordnung für Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung zufrieden.

Der Rahmenlehrplan ermöglicht den Lehrpersonen im Hinblick auf das Erstellen eines Schullehrplans (resp. im Falle der Landwirtschaft eines Koordinationsdokuments) maximale Freiheiten, welche natürlich geschätzt werden.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	<p>«<i>Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch Schullehrpläne der Kantone umgesetzt</i>»</p> <p>Hierbei ist unklar, ob jeder Kanton einen Schullehrplan erstellt oder weiterhin diverse Schullehrpläne pro Schule resp. Berufsgattung möglich sind.</p> <p>Insbesondere für die Landwirtschaftliche Grundbildung (Grüne Berufe) ist es elementar wichtig, dass weiterhin mittels eines Koordinationsdokuments der ganzen Schweiz ein grossmehrheitlich einheitlicher Schullehrplan möglich ist.</p> <p>Dies aufgrund der Ausgangslage, dass Lernende in diesem Berufsumfeld Kettenlehrverträge abschliessen und in verschiedenen Kantonen resp. landesweit Lehrverhältnisse eingehen. Würden die Kantone auf ihren Schullehrplänen beharren, wäre die Mobilität der Lernenden im Fach ABU nicht mehr praktikabel.</p>	



9	2	<p><i>«Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25-35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem Gespräch von 30 Minuten»</i></p> <p>Hierzu ist ebenfalls unklar, ob die Präsentation + das Gespräch insgesamt 30 Minuten in Anspruch nehmen wird, oder nur die Präsentation selbst.</p> <p>Rechnerisch ergeben sich bei einem Gespräch von 30 Minuten + einer Präsentation von 10 Minuten inkl. Wechsel eine Lektion pro Lernender. Dies bedeutet in einer Klasse von 20 Lernenden, 20 Unterrichtslektionen, welche für das QV gebraucht und nicht für wichtige andere Themen unsere Gesellschaft verwendet werden können.</p> <p>Zudem sind wir aufgrund jahrelanger Erfahrung der Meinung, dass nach 10 -15 Minuten eine differenzierte Beurteilung sehr wohl möglich ist. Die Qualität des Gesprächs wird sicherlich nicht besser und dient damit nicht dem Vorteil der Lernenden.</p>	
10	3	<p><i>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen – oder Experten beurteilt»</i></p> <p>Diese bedeutet im Vergleich zum heutigen System, dass pro Abschlussklasse eine weitere Lehrperson (Experte) für die entsprechenden Lektionen bezahlt werden muss. In Anbetracht der Menge an Absolventinnen und Absolventen kommen so grosse finanzielle Kosten auf die Kantone zu.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen</p> <p>In Anbetracht dessen, dass die aktuellen Kinder und Jugendlichen und damit zukünftigen ABU-Lernende pro Tag mehrstündigen Sozialmedia-Konsum tätigen, würden wir eine grössere Gewichtung dieses Themenfeldes im Bereich der Schlüsselkompetenzen wünschen.</p>	
		<p>Lernbereich Gesellschaft</p> <p>Der Lernbereich Gesellschaft ist durch die Ausformulierung der Leitideen und Handlungsfelder im Verhältnis zum Bereich Sprache & Kommunikation sehr ausführlich. Diese Ungleichbehandlung ist sicherlich nicht gewünscht.</p> <p>Wir schlagen deshalb eine auflistende Form der Leitidee- & Handlungsfelder pro Aspekt vor.</p>	
		<p>Die Abschaffung der Schlussprüfung hat zur Folge, dass die QV-Note im Fach Allgemeinbildung ein neue Gewichtung erfahren wird.</p>	



		<p>Unser zwingender Vorschlag ist, dass die Erfahrungsnote neu mit 2/3 und die Schlussarbeit mit 1/3 gewichtet werden soll. Bei der dreijährigen EFZ-Ausbildung sind das immerhin 360 und bei der vieljährigen 480 Lektionen Schulstoff, der durch summativ Prüfungen beurteilt wurde.</p>	
--	--	---	--

Position du Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel sur la *Révision totale de l'Ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale*

Position fondée sur :

- **Le Rapport explicatif** pour la consultation sur la *Révision totale de l'Ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale*
- **Le Plan d'études cadre** concernant la culture générale dans la formation professionnelle initiale

1. Examen final et Travail final

L'examen de fin d'apprentissage devrait être maintenu. Il joue un rôle essentiel dans la valorisation de l'Enseignement de culture générale, en tant qu'il représente à la fois un aboutissement de cette formation en regard aux éléments d'harmonisation de l'école et manifeste la prise au sérieux de son organisation en indiquant les buts et objectifs à acquérir au final. Élément propre de certification, il complète le Travail personnel d'approfondissement, qui est de l'ordre d'une enquête personnelle, et l'ensemble des moyennes semestrielles acquises au long de la formation, qui garantissent, en phase certificative, les efforts fournis en continu par les apprenti.e.s au cours de leur formation.

Nous ne saurions accepter que l'abandon de l'examen soit prétexte à l'introduction d'éléments surdimensionnés de cadrage et de contraintes intermédiaires, qui puissent nuire au respect d'une organisation pédagogiquement comprise et proportionnée au but visé, liberté pédagogique incluse. Par ailleurs, l'examen est un lieu qui mobilise les enseignant.e.s de Culture générale au sein de l'établissement et qui favorise une délibération dans le cadre de cette filière, au bénéfice d'une conception partagée de la Culture générale, dans le cadre déterminé par les ordonnances de formation.

Concernant le Travail final, réduire son évaluation à une seule note divisée en trois parties ainsi qu'un examen oral, exclut la démarche d'enquête, de réflexion et d'expression propre au travail écrit. En effet, la constitution d'un dossier écrit, corrélé à la mise en place de processus visant à l'utilisation et l'acquisition de compétences par les élèves, paraît fondamental. Nous proposons donc de garder le format actuel.

2. Répétition de l'année terminale

La culture générale est toujours une opportunité de réussite et n'accepte pas de traitement différencié entre apprenti.e.s. Dès lors, on doit aussi reconnaître la valeur des notes semestrielles pour les apprenti.e.s ayant échoué la dernière année et en tenir compte avec celle du Travail final en vue de la certification. En effet, ne compter que le Travail final donnerait à celui-ci un poids disproportionné en regard des efforts fournis par les apprenti.e.s lors de leur année terminale. On ouvrirait la voie à des échecs possibles à cause de cela même. Sans évoquer une possible démotivation des apprenti.e.s durant l'année terminale.

3. Compétences clés

Le fait nouveau de faire entrer des compétence-clés est un élément important de la Révision, indiquant à la fois le sens de la Culture générale et un consensus sur sa définition. À ce titre, le choix des compétences clés reste discutable:

- La numérisation, imposée comme élément propre de la Culture générale, perd son caractère d'outil de facilitation à la transmission des compétences pour devenir un contenu idéologique imposé ;
- Le développement durable donne du sens à la responsabilité commune vis-à-vis d'un avenir social, si tant est que son contenu conserve une approche qui intègre des perspectives polysémiques ;
- L'équité est un principe propre à la justice, qui, hors de ce champ, peut extensionnellement et *intensionnellement* devenir très problématique, notamment s'il se substitue au cadre plus général du régime démocratique ou s'il en fait perdre de vue l'importance dans d'enseignement de la Culture générale.

Nous notons par ailleurs que le premier paragraphe en 3.2. du PEC est incompréhensible en l'état et que les points 3.3.8 (résilience), 3.3.10 et 3.3.11 sont très problématiques et relèvent plus de la subordination au travail que d'éléments de pédagogie propre au développement intellectuel de l'apprenti.e.

4. Compétences spécifiques

Nous déplorons la perte de l'aspect « Compréhension » en *Langue et Communication*. Nous rappelons que ce terme mérite une place centrale dans un PEC de Culture générale. En effet, comprendre, c'est aborder et exprimer de manière holistique des éléments de réalités culturelle et sociales, et c'est également autoriser des synthèses, en complément et en coordination avec l'esprit critique et d'analyse, retenu par le nouveau PEC.

Nous observons qu'en Société, l'aspect « Identité et socialisation » revêt une approche psychologisante, donne une définition univoque et peu scientifique de la socialisation, échappant à la question centrale des déterminations sociales, si importante pour que l'apprenti.e, en tant que personne, se comprenne, apprenne et évolue.

5. Conséquences sur la politique de la formation

Nous n'adhérons pas au point 4.1. du Rapport explicatif : « La révision ne modifie pas le système de formation ni le concept de la culture générale dans la formation professionnelle initiale en tant que tels. Elle n'a aucune incidence sur la politique de la formation. » En effet, le discours général du nouveau PEC proposé, contrairement au PEC actuel, se construit sur une définition normative et imposée de la réalité de l'apprenti.e., en dessine le portrait en termes généraux, construisant une catégorie à part de la société, par un tout mélangé du constatif et du prescriptif, de l'être et du devoir être. Cette nouvelle orientation se distancie de l'espace traditionnel et républicain de l'école, comme lieu privilégié où s'exerce l'apprentissage d'un rapport entre vérité et liberté.

- En témoigne tout d'abord le contenu discursif des rubriques « idée directrice » de chaque aspect du domaine *Société*. Nous pouvons au passage en observer la saveur particulière, technologique et conventionnelle ;
- En témoigne également, en page 5 du PEC, la formulation « on entend généralement par compétences » associée à une définition unique du terme, en référence à un seul auteur - nous n'en contestons pas cependant la justesse et la richesse ;
- À ceci s'ajoute l'observation ci-dessus sur la psychologisation de la socialisation.

En page 3 du Rapport explicatif, nous pouvons constater le fait que le projet « Culture générale 2030 » a « pour objectif d'ajuster l'enseignement de la culture générale dispensée dans le cadre de la formation professionnelle initiale aux exigences de la société et du marché du travail de demain ». Un tel énoncé indique bel et bien que la définition de la Culture générale, par rapport au PEC actuel, se trouve modifiée dans sa totalité. En effet, la Culture générale, en son sens usuel et académique, est un déterminant du passé et du présent, et l'organisation des savoirs qui la constituent ne sont pas le produit d'un futur : les enseignant.e.s de Culture générale ne sont pas des oracles.

6. Culture générale, école et lien social

Nous sommes désolé.e.s et interpellé.e.s par le fait que ce nouveau PEC de Culture générale manque cruellement de référence à l'importance du lien social, qui est au centre de l'école comme de la transmission de notre patrimoine culturel. La division du travail, qui est au centre des préoccupations du SEFRI, devrait également prendre en compte les risques qu'elle comporte, et intégrer cet élément décisif de la mission d'école : nous en observons l'essentialité sur le terrain.

7. Conditions nécessaires à l'enseignement de Culture générale

Nous sommes largement opposé.e.s au rapprochement renforcé de la Culture générale avec l'enseignement des branches professionnelles, que ce soit par les projets interdisciplinaires, ou dans le «Travail final». L'indépendance de l'enseignement de la Culture générale est essentielle pour que l'apprenti.e bénéficie réellement d'une chance de s'émanciper.

A ce titre, nous demandons que soit spécifié le fait que les deux enseignant.e.s expert.e.s soient des enseignant.e.s de Culture générale et/ou de sciences naturelles.

Nous le rappelons, la Culture générale est un bloc à part, incarné par les enseignant.e.s, et les éléments transversaux concernant des attentes techniques propres à des spécificités de métiers ne font pas partie de sa définition.

En effet, La Culture générale mérite un traitement sérieux, ambitieux et responsable. En ce sens, si l'on veut se donner une vraie chance de créer du matériel pédagogique et didactique pertinent et sérieux, le calendrier de mise en œuvre doit être repensé. Il ne s'agit pas de recommencer avec les erreurs commises lors de la mise en place de l'Ordonnance sur le CFC Commerce et Vente, hautement problématique. Il faut ajouter au minimum une année avant la mise en route du nouveau PEC.



Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR

**Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation SEFRI**
Formation professionnelle et continue
25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : SUD EDUCATION / SVMEP : Syndicat vaudois des maîtres.ses.s de l'enseignement professionnel

Interlocuteur : Jean-Marc Pidoux, José-Daniel Pernas

Date : 1.7.2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

Position du Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel sur la *Révision totale de l'Ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale*

Position fondée sur :

- - **Le Rapport explicatif** pour la consultation sur la *Révision totale de l'Ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale*
- - **Le Plan d'études cadre** concernant la culture générale dans la formation professionnelle initiale *1. Examen final et Travail final*

L'examen de fin d'apprentissage devrait être maintenu. Il joue un rôle essentiel dans la valorisation de l'Enseignement de culture générale, en tant qu'il représente à la fois un aboutissement de cette formation en regard aux éléments d'harmonisation de l'école et manifeste la prise au sérieux de son organisation en indiquant les buts et objectifs à acquérir au final. Élément propre de certification, il complète le Travail personnel d'approfondissement, qui est de l'ordre d'une enquête personnelle, et l'ensemble des moyennes semestrielles acquises au long de la formation, qui garantissent, en phase certificative, les efforts fournis en continu par les apprenti.e.s au cours de leur formation.

Nous ne saurions accepter que l'abandon de l'examen soit prétexte à l'introduction d'éléments surdimensionnés de cadrage et de contraintes intermédiaires, qui puissent nuire au respect d'une organisation pédagogiquement comprise et proportionnée au but visé, liberté pédagogique incluse. Par ailleurs, l'examen est un lieu qui mobilise les enseignant.e.s de Culture générale au sein de l'établissement et qui favorise une délibération dans le cadre de cette filière, au bénéfice d'une conception partagée de la Culture générale, dans le cadre déterminé par les ordonnances de formation.

Concernant le Travail final, réduire son évaluation à une seule note divisée en trois parties ainsi qu'un examen oral, exclut la démarche d'enquête, de réflexion et d'expression propre au travail écrit. En effet, la constitution d'un dossier écrit, corrélé à la mise en place de processus visant à l'utilisation et l'acquisition de compétences par les élèves, paraît fondamental. Nous proposons donc de garder le format actuel.

2. Répétition de l'année terminale

La culture générale est toujours une opportunité de réussite et n'accepte pas de traitement différencié entre apprenti.e.s. Dès lors, on doit aussi reconnaître la valeur des notes semestrielles pour les apprenti.e.s ayant échoué la dernière année et en tenir compte avec celle du Travail final en vue de la certification. En effet, ne compter que le Travail final donnerait à celui-ci un poids disproportionné en regard des



efforts fournis par les apprenti.e.s lors de leur année terminale. On ouvrirait la voie à des échecs possibles à cause de cela même. Sans évoquer une possible démotivation des apprenti.e.s durant l'année terminale.

3. Compétences clés

Le fait nouveau de faire entrer des compétence-clés est un élément important de la Révision, indiquant à la fois le sens de la Culture générale et un consensus sur sa définition. À ce titre, le choix des compétences clés reste discutable:

- - La numérisation, imposée comme élément propre de la Culture générale, perd son caractère d'outil de facilitation à la transmission des compétences pour devenir un contenu idéologique imposé ;
- - Le développement durable donne du sens à la responsabilité commune vis-à-vis d'un avenir social, si tant est que son contenu conserve une approche qui intègre des perspectives polysémiques ;
- - L'équité est un principe propre à la justice, qui, hors de ce champ, peut extensionnellement et *intensionnellement* devenir très problématique, notamment s'il se substitue au cadre plus général du régime démocratique ou s'il en fait perdre de vue l'importance dans d'enseignement de la Culture générale.

Nous notons par ailleurs que le premier paragraphe en 3.2. du PEC est incompréhensible en l'état et que les points 3.3.8 (résilience), 3.3.10 et 3.3.11 sont très problématiques et relèvent plus de la subordination au travail que d'éléments de pédagogie propre au développement intellectuel de l'apprenti.e.

4. Compétences spécifiques

Nous déplorons la perte de l'aspect « Compréhension » en *Langue et Communication*. Nous rappelons que ce terme mérite une place centrale dans un PEC de Culture générale. En effet, comprendre, c'est aborder et exprimer de manière holistique des éléments de réalités culturelle et sociales, et c'est également autoriser des synthèses, en complément et en coordination avec l'esprit critique et d'analyse, retenu par le nouveau PEC.

Nous observons qu'en Société, l'aspect « Identité et socialisation » revêt une approche psychologisante, donne une définition univoque et peu scientifique de la socialisation, échappant à la question centrale des déterminations sociales, si importante pour que l'apprenti.e, en tant que personne, se comprenne, apprenne et évolue.

5. Conséquences sur la politique de la formation

Nous n'adhérons pas au point 4.1. du Rapport explicatif : « La révision ne modifie pas le système de formation ni le concept de la culture générale dans la formation professionnelle initiale en tant que tels. Elle n'a aucune incidence sur la politique de la formation. » En effet, le discours général du nouveau PEC proposé, contrairement au PEC actuel, se construit sur une définition normative et imposée de la réalité de



l'apprenti.e., en dessine le portrait en termes généraux, construisant une catégorie à part de la société, par un tout mélangé du constatif et du prescriptif, de l'être et du devoir être. Cette nouvelle orientation se distancie de l'espace traditionnel et républicain de l'école, comme lieu privilégié où s'exerce l'apprentissage d'un rapport entre vérité et liberté.

- - En témoigne tout d'abord le contenu discursif des rubriques « idée directrice » de chaque aspect du domaine *Société*. Nous pouvons au passage en observer la saveur particulière, technologique et conventionnelle ;
- - En témoigne également, en page 5 du PEC, la formulation « on entend généralement par compétences » associée à une définition unique du terme, en référence à un seul auteur - nous n'en contestons pas cependant la justesse et la richesse ;
- - À ceci s'ajoute l'observation ci-dessus sur la psychologisation de la socialisation.

En page 3 du Rapport explicatif, nous pouvons constater le fait que le projet « Culture générale 2030 » a « pour objectif d'ajuster l'enseignement de la culture générale dispensée dans le cadre de la formation professionnelle initiale aux exigences de la société et du marché du travail de demain ». Un tel énoncé indique bel et bien que la définition de la Culture générale, par rapport au PEC actuel, se trouve modifiée dans sa totalité. En effet, la Culture générale, en son sens usuel et académique, est un déterminant du passé et du présent, et l'organisation des savoirs qui la constituent ne sont pas le produit d'un futur : les enseignant.e.s de Culture générale ne sont pas des oracles.

6. Culture générale, école et lien social

Nous sommes désolé.e.s et interpellé.e.s par le fait que ce nouveau PEC de Culture générale manque cruellement de référence à l'importance du lien social, qui est au centre de l'école comme de la transmission de notre patrimoine culturel. La division du travail, qui est au centre des préoccupations du SEFRI, devrait également prendre en compte les risques qu'elle comporte, et intégrer cet élément décisif de la mission d'école : nous en observons l'essentialité sur le terrain.

7. Conditions nécessaires à l'enseignement de Culture générale

Nous sommes largement opposé.e.s au rapprochement renforcé de la Culture générale avec l'enseignement des branches professionnelles, que ce soit par les projets interdisciplinaires, ou dans le « Travail final ». L'indépendance de l'enseignement de la Culture générale est essentielle pour que l'apprenti.e bénéficie réellement d'une chance de s'émanciper.

A ce titre, nous demandons que soit spécifié le fait que les deux enseignant.e.s expert.e.s soient des enseignant.e.s de Culture générale et/ou de sciences naturelles. Nous le rappelons, la Culture générale est un bloc à part, incarné par les enseignant.e.s, et les éléments transversaux concernant des attentes techniques propres à des spécificités de métiers ne font pas partie de sa définition.

En effet, La Culture générale mérite un traitement sérieux, ambitieux et responsable. En ce sens, si l'on veut se donner une vraie chance de créer du matériel pédagogique et didactique pertinent et sérieux, le calendrier de mise en œuvre doit être repensé. Il ne s'agit pas de



recommencer avec les erreurs commises lors de la mise en place de l'Ordonnance sur le CFC Commerce et Vente, hautement problématique. Il faut ajouter au minimum une année avant la mise en route du nouveau PEC.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)



3) Remarques sur le rapport explicatif:

<i>Page</i>	<i>Chap./ Art.</i>	<i>Commentaires / remarques</i>

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

<i>Page</i>	<i>Chap.</i>	<i>Commentaires / remarques</i>



25.03.2024

Consultazione sulla revisione totale dell'ordinanza della SEFRI sulle prescrizioni minime in materia di cultura generale nella formazione professionale di base

Modulo da restituire compilato entro il 1.07.2024 all'indirizzo e-mail: philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Vi preghiamo di usare esclusivamente questo modulo per esprimere i vostri pareri e di tenere conto dei seguenti punti al fine di agevolarci l'analisi dei pareri:

- **scrivete pareri brevi, se possibile, per sommi capi;**
- **non ricopiate passaggi interi dalla documentazione: indicate solo il numero di articolo e capoverso dell'ordinanza o la pagina, il capitolo, la sezione o la frase in questione per il rapporto esplicativo e il programma quadro;**
- **la tabella sottostante può essere ampliata in funzione del numero e della lunghezza dei pareri che esprimete;**
- **inviateci il parere in formato elettronico (p.f. anche una versione Word, oltre a una versione PDF);**
- **i pareri pervenuti oltre il termine dell'indagine conoscitiva non saranno presi in considerazione.**

Grazie per la collaborazione.

PARERE DI: SUFFP, Lugano, settore abilitazioni

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : SUFFP, settore abilitazioni, Lugano

Persona di contatto : Prof. Dr. Elena Boldrini, responsabile filiera Diploma per Docenti di Cultura Generale, elena.boldrini@suffp.swiss

Data : 01 luglio 2024



4) Osservazioni sul programma quadro:

Pagina	Capitolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
pp.5-6 e 8	2.3	<p>Il PQ dichiara un approccio di fondo basato su competenze. Si presenta, a pag. 5 la concezione – certamente condivisibile – della stessa secondo un approccio situato (Weinert); in seguito si presentano 3 categorie separate di competenze (competenze chiave per l'apprendimento permanente, competenze dell'area Società e competenze dell'Area lingua).</p> <p>A pag. 8, tuttavia, rispetto alle competenze chiave, si dice che queste “non dipendono da un contesto specifico”, e quindi ci si chiede come possano essere sviluppate secondo un approccio situato. La presentazione delle competenze chiave risulta del tutto de-contestualizzata e non in linea con un approccio situato quale quello di Weinert.</p> <p>Il PQ da questo punto di vista non ha integrato un lavoro di rilevamento delle situazioni tipiche che si attende che un giovane sia in grado di gestire in modo consapevole – proprio secondo la definizione di Weinert.</p> <p>Ciò rappresenta dal nostro punto di vista una mancanza centrale, anche sul piano della traduzione didattica, laddove poi si passa a parlare non tanto di situazioni ma di temi.</p>	<p>Si sottopone agli autori l'esigenza di chiarire come le competenze chiave siano apprendibili in modo situato e come esse siano da concepirsi rispetto alle competenze specifiche di Società e Lingua.</p> <p>Il ruolo delle competenze chiave non è chiaro nella sistematica dei concetti espressi nel PQ e dovrebbe essere chiarito.</p>
p.3 e p.6	2.3	<p>Se da un lato il PQ sottolinea, in principio, la necessità di sviluppare competenze (p.5) e di centrarsi su un paradigma di questo tipo, c'è una sovrapposizione non chiarita tra la strutturazione tematica e l'approccio basato sulle competenze, rendendo difficile mantenere un focus chiaro su queste ultime.</p> <p>Infatti, il PQ si propone di lavorare per competenze, ma a pag. 6 (Trasmissione della Cultura Generale) si introduce il concetto di tematica come l'unità di fondo del lavoro didattico. O ancora nel par. 7.2 si dice che “Le competenze vengono sviluppate attraverso delle tematiche” (!).</p>	<p>Ben comprendendo la difficoltà di identificare situazioni significative in maniera trasversale ai diversi profili di allievi e allieve, non si vede la possibilità di farne a meno. Si pensi in particolare alle competenze chiave: non è possibile lavorare su di esse a prescindere da contenuti dell'azione, fisica o cognitiva che sia!</p> <p>Per non lasciare la responsabilità della scelta ai singoli insegnanti, si suggerisce di esplicitare nel PQ la necessità che ciascun piano di istituto identifichi le situazioni significative, andando a concretizzare ciò che a livello più generale (PQ) è rappresentato</p>



		<p>L'entrata per competenze del programma viene quindi riportata ad un approccio tematico che non appartiene alla logica per competenze, secondo proprio la concezione citata di Weinert.</p> <p>Le tematiche dovrebbero essere definite e proposte in quanto situazioni, riferibili a delle competenze e a loro volta a delle risorse di vario genere (linguistico, comunicativo, di agire sociale, di conoscenza di fenomeni economici, ecc.). La definizione di tematiche che viene infatti proposta rimanda non tanto ad un ambito tematico, ma piuttosto ad uno esperienziale del <i>Lebenswelt</i> delle persone in formazione. Cfr. "L'orientamento verso le tematiche significa che le competenze vengono sviluppate in base a tematiche da definire nei programmi d'istituto e non seguendo una logica disciplinare. Le tematiche prendono spunto dalla realtà personale, professionale e sociale delle persone in formazione" (p.6).</p> <p>Nuovamente, la sotto-articolazione dell'area Società in Aspetti che hanno un carattere prioritariamente disciplinare e/o tematico non risulta coerente con una logica per competenze.</p>	<p>dagli "Ambiti di intervento" associati a ciascun "Aspetto" di Società. I piani di sede dovrebbero di conseguenza includere la descrizione di ciascuna situazione comprensiva di una analisi delle risorse <i>anche</i> conoscitive (dei saperi).</p> <p>È possibile forse già identificare alcune situazioni trasversalmente significative, in maniera da impostare già a livello di PQ questo tipo di sviluppo e poi completarlo a livello locale.</p>
p.8	3	<p>Vi sono ampie sovrapposizioni tra le competenze chiave elencate e le competenze specifiche di Società e di Lingua e Comunicazione e tale sovrapposizione concettuale non facilita l'implementazione didattica delle tre categorie diverse di competenze identificate.</p> <p>Se consideriamo ad esempio la competenza chiave 3.3.9 "... adottare un pensiero sistemico e riconoscere le interrelazioni per agire in modo sostenibile a livello sociale, ecologico ed economico", questa è ampiamente sovrapponibile con competenze attribuibili all'Area Società.</p>	<p>Si sottopone agli autori l'esigenza di chiarire come le competenze chiave siano necessarie nella struttura di implementazione didattica della CG e come queste si distinguano – se lo possono essere – dalle competenze specifiche di L&C e Società.</p>



		Dunque perché <i>astrarre</i> delle competenze chiave, quando di per sé insite già nelle competenze riconducibili all'area di Società e/o L&C?	
p.4	1	“La cultura generale rientra nell'approccio globale adottato dalla formazione professionale di base ed è parte integrante di tutte le formazioni professionali di base” Non viene chiarito e si considera solo implicitamente cosa si intenda con “approccio globale della formazione professionale”.	Premesso che alcune incomprensioni potrebbero essere dovute alla traduzione linguistica, si sottopone agli autori l'esigenza di esplicitare cosa si intenda con l'approccio globale adottato dalla formazione professionale.
p.6	2.3	“Segue una didattica moderatamente costruttivistica e interdisciplinare”. Si ritiene non accettabile una definizione dell'approccio didattico come moderatamente costruttivistico e interdisciplinare!	Si sottopone agli autori la richiesta di chiarire: a) cosa si intenda con una didattica moderatamente costruttivistica; b) perché la didattica della CG ha un approccio costruttivista? c) in che senso nella CG si applica l'interdisciplinarietà? (tra gli aspetti o tra le discipline?).
p.6	2.3	“Trasmissione della Cultura Generale” L'idea di «trasmissione» dei saperi, delle capacità, ecc. sappiamo come derivi, da una parte, dalla visione secondo cui esiste una realtà oggettiva, con dei saperi ben determinati, dei saper-fare stratificati e dei valori “universalmente” condivisi, rispetto ai quali i soggetti sono istruiti, educati, formati perché possano quanto meglio adattarsi a un mondo preesistente, predeterminato; dall'altra, tale idea è anche propria della visione del mondo soggettivista o, come dichiarato nel PQ, «costruttivista» (p. 6), secondo la quale la realtà è costruita socialmente dai soggetti, divenendo infine normativa oggettivandosi, istituzionalizzandosi. Ponendo che queste due visioni possano coesistere e integrarsi nell'insegnamento della CG, posto cioè che “insegnare” è “trasmettere”, come assicurarsi che vi sia una buona ricezione su un piano anche solo comunicativo? L'insegnante “trasmette” ma non sa se e a chi ha insegnato davvero qualcosa. Quandanche il messaggio è ricevuto, non si sa mai esattamente come esso sia stato recepito. Un messaggio ben ascoltato, posto che sia ben	Si sottopone agli autori la proposta di rivedere la definizione di “trasmissione” della Cultura Generale in base alle osservazioni riportate nella colonna a sinistra, che consideri cioè in modo esplicito il processo bidirezionale di insegnamento e di apprendimento.



		<p>compreso, non necessariamente è anche appreso (Maggi, 2010*).</p> <p>Sorge qui la questione fondamentale: l'attività educativo-formativa può limitarsi a trasmettere o è opportuno che si preoccupi anche dell'apprendimento?</p> <p>*MAGGI, B. (2010). Peut-on transmettre savoirs et connaissances ?/ Can we transmit knowledge?/ Si possono trasmettere saperi e conoscenze?, Bologna: TAO Digital Library.</p>	
p.7	2.4	<p>“Così come gli obiettivi legati allo sviluppo sostenibile rientrano in una prospettiva di cambiamento globale e responsabile, la cultura generale nella formazione professionale di base punta a promuovere l'integrazione delle persone in formazione in una società in continua evoluzione”.</p>	<p>Questo genere di affermazioni risulta al lettore complesse e confuse.</p> <p>Non sarebbe sufficiente affermare per esempio che “La cultura generale promuove un insegnamento coerente con le idee di sviluppo sostenibile?”</p> <p>Perché parlare in un'unica frase di integrazione, cambiamento globale e responsabile, società in evoluzione?</p>
p.13	5.3	<p>Si riportano nella descrizione degli Aspetti anche degli “Ambiti di intervento”. Lo statuto di questa dicitura e del concetto non risultano chiari nella gerarchia di organizzazione del PQ. Inoltre, la loro descrizione pare alle volte rimandare più a delle competenze che non a dei campi di azione.</p>	<p>Chiarire lo statuto degli ambiti di intervento.</p> <p>Valutare se il concetto sia necessario nella già complessa struttura del PQ.</p> <p>Chiarire e decidere che denominazione dare: si tratta di competenze dell'area società o di campi di azione relativi agli aspetti?</p> <p>Se venissero denominati Campi di azione in relazione all'aspetto xxx, occorrerebbe descrivere degli ambiti di vita che toccano l'aspetto stesso e in cui le competenze di società vengono usate.</p>
p.10	4	<p>Al §. 4.2 viene riportato quanto segue: “Sulla base di alcune delle azioni linguistiche scelte dalla tabella sottostante, le persone in formazione saranno indotte a elaborare determinate competenze linguistiche e comunicative in maniera consapevole, ovvero a metterle in pratica, valutarle e correggerle”. Al §. 4.3 si fa poi</p>	<p>- Si propone di integrare nelle “Competenze in Lingua e comunicazione” il riferimento a forme di interazione di tipo cooperativo (es. deliberare collettivamente, pianificare in maniera collaborativa). Tali attività discorsive necessitano una specifica competenza di tipo linguistico e comunicativo e corrispondono nei</p>



		<p>opportuno esplicito riferimento all'importanza dell'interazione, insieme a ricezione e produzione. In tale direzione, già la Scuola di Palo Alto ha evidenziato come la comunicazione non debba essere intesa come una semplice trasmissione di informazioni da un emittente a un ricevente, ma come una relazione, uno scambio (Watzlawick, Beavin, Jackson, 1967**).</p> <p>Si rileva come non siano presenti forme di interazione di carattere cooperativo, sia nella forma orale, sia scritta. L'interazione prende piuttosto la forma di scambi di informazione tra il conversare e lo scambiare informazioni.</p> <p>**WATZLAWICK P., BEAVIN J.H., JACKSON D.D. (1967). <i>Pragmatic of Human Communication. A Study of Interactional Patterns, Pathologies, and Paradoxes</i>, New York: W.W. Norton & Co.</p>	<p>fatti a situazioni in cui vengono esercitate molteplici "Competenze chiave" (es. 3.3.4, 3.3.7, 3.3.11).</p> <p>- Si propone inoltre essere utile esplicitare i principali riferimenti teorici utilizzati per creare la tassonomia; seppure nessun modello possa essere seguito in maniera univoca per una tale operazione, questo tipo di precisazione potrebbe meglio orientare sia la costruzione dei piani di sede sia la progettazione individuale da parte dei e delle docenti.</p>
p.20	6.2	<p>Le indicazioni di realizzazione per il lavoro finale risultano qui generiche e potenzialmente interpretabili in maniera molto differenziata. Fatta salvo la libertà di applicazione nelle singole regioni e situazioni di insegnamento, ci si domanda se non possa essere più opportuno inserire già a questo livello una più concreta descrizione o esemplificazione dei possibili prodotti.</p>	<p>Si sottopone agli autori l'esigenza di indicare già a livello di PQ quale siano le caratteristiche principali attese per il lavoro finale, specificando, ad esempio:</p> <ul style="list-style-type: none">• le caratteristiche dei prodotti multimediali,• i criteri di definizione delle questioni rilevanti dal punto di vista sociale,• le condizioni di utilizzo dell'intelligenza artificiale,• i criteri di originalità del lavoro. <p>Tali ulteriori dettagli potrebbero agevolare la stesura dei programmi di sede e rendere più omogenee le richieste.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **SVABU-Mitglieder**

Kontaktperson : Kontaktpersonen sind in den jeweiligen Meldungen vermerkt

Datum : 23.06.2024



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	b	<p>Die Schlussprüfung soll bleiben. Sie bildet neben der Schlussarbeit (alt: Vertiefungsarbeit) und dem Durchschnitt der Zeugnisnoten einen dritten Referenzrahmen, der ersatzlos wegfallen würde. Die Bewertung der Schlussarbeit ist infolge der technologischen Entwicklung (KI, ChatGPT etc.) zunehmend schwierig. Das aufzuwerten, was kaum mehr überprüfbar ist und das abzuschaffen, was man noch überprüfen könnte, erscheint geradezu widersinnig. 50% der ABU-Note bestünde aus der Bewertung einer Arbeit, die man kaum mehr bewerten kann.</p> <p>Aktuell haben die drei- und vierjährigen Lehren, was die Allgemeinbildung betrifft, einen sinnvollen, auf ein Ziel hinggerichteten Aufbau. Die Semesterzeugnisse zählen schon für die Endnote, in der Regel im zweitletzten Semester schreibt man die Vertiefungsarbeit, und kurz vor Schluss der Ausbildung kommt als letzter Höhepunkt die Schlussprüfung, für die noch einmal Kräfte freigesetzt und gebündelt werden sollen. Mit dem Wegfall der Schlussprüfung und somit des letzten Elements in diesem Aufbau fiele ein strukturegebender Pfeiler weg. Das Fach Allgemeinbildung verlöre so an Gewicht, zumal es ja in den berufskundlichen Fächern weiterhin Schlussprüfungen geben soll.</p> <p>Zudem ist es so, dass eine Schlussprüfung jeweils die ganze Fachschaft Allgemeinbildung einbindet, dies während mehrerer Monate, angefangen von der Erstellung in einem Team über das gemeinsame Aufbereiten von Materialien und aufgehört bei den Korrekturen und Zweitkorrekturen (Letztere bei ungenügenden Prüfungen). Diverse Feedbackschlaufen führen dazu, dass eine Fachschaft gesamthaft von diesem Prozess profitiert und eine Innovation in Richtung besserem Unterricht stattfinden kann, was</p>	<p>«Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.»</p> <p>Kontaktperson: Konrad Kuoni, SVABU-Mitglied konrad.kuoni@zlb-zh.ch 079 913 38 99</p> <p>Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung Konrad Kuoni, Präsident</p>



		<p>wiederum eine positive Rückkoppelung auf die Prüfungskultur während der gesamten Lehrzeit zur Folge hat.</p> <p>Im Weiteren ist es so, dass die Schlussprüfungen ihren Zweck erfüllen, auch, was die Kompetenzorientierung betrifft, was im Kanton Zürich aus den Rückmeldungen der Prüfungskommission Allgemeinbildung hervorgeht. Man will also etwas abschaffen, das sich bewährt hat.</p> <p>Zu guter Letzt weisen wir darauf hin, dass auch die zwei eidgenössischen Abschlüsse <i>Berufsprüfung BP</i> und <i>höhere Fachprüfung HFP</i>, welche zum eidgenössischen Fachausweis und zum eidgenössischen Diplom führen, abschliessende Prüfungen aufweisen. Lernende darauf vorzubereiten, das Lernen zu planen, Kompetenzen aufzufrischen, zu visualisieren, den Umgang mit den vielfältigen Lerntechniken zu üben, das alles bietet enorme Chancen. Warum soll das Fach Allgemeinbildung dazu keinen Beitrag mehr leisten dürfen? Warum soll nicht auch in der Allgemeinbildung ein Teil des während der Lehrzeit behandelten Stoffes am Ende noch einmal repetiert werden? Auch Kompetenzen müssen gefestigt werden, damit sie nachhaltig sind. Wiederholtes Üben hilft!</p> <p>Ganz zum Schluss entsteht der leise Verdacht, dass die geplante Abschaffung der Schlussprüfung auch sparpolitisch motiviert sein könnte. Die Schlussprüfung muss erstellt, gedruckt, beaufsichtigt und korrigiert werden, und es braucht eine Leitung, die die Prüfung organisiert, die Resultate kontrolliert, erfasst und weitergibt. Dieser Aufwand ist beträchtlich, müsste aber letztlich im Interesse aller Beteiligten sein und sollte darum nicht gescheut werden.</p>	
--	--	--	--



Art 11 (gelten- des Recht)		<p>Die Schlussprüfung soll beibehalten werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Standardisierte Kriterien schaffen einen verbindlichen Bewertungsmaassstab und damit Rechtssicherheit.- Eine Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht kann ökonomisch effizient durchgeführt werden.- Die allgemeine Akzeptanz einer Schlussprüfung ist in der Gesellschaft hoch. <p>Die Schlussprüfung hat sich als Modell des Qualifikationsverfahrens über Jahrzehnte bewährt.</p>	<p><i>Beibehaltung Artikel 11</i></p> <p>Kontaktperson: Henning Marxen, SVABU-Mitglied henning.marxen@bwzuri.ch</p>
Art. 9 (Entwurf)		<p>Auf eine Schlussarbeit (geltendes Recht Vertiefungsarbeit) soll im Rahmen des Qualifikationsbereiches verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- «Weiche» Bewertungskriterien schaffen Unsicherheit und erhöhen unnötig das Risiko von Einsprachen.- Die Umsetzung der Schlussarbeit generiert massiv höhere Kosten (vgl. Schlussprüfung).- Eine Schlussarbeit als Teil des Qualifikationsbereiches ist in dieser Form durch die technologische Entwicklung (Stichwort «KI») nicht mehr zeitgemäss.- Mangelnde Nachvollziehbarkeit schadet der gesellschaftlichen Akzeptanz des allgemeinbildenden Unterrichts.	<p><i>Streichung Artikel 9</i></p> <p>Kontaktperson: Henning Marxen, SVABU-Mitglied henning.marxen@bwzuri.ch</p>
Art. 6 (Entwurf)		<p>Die Notenberechnung im Qualifikationsbereich soll dementsprechend angepasst werden.</p>	<p><i>Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b) bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Note für die Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</i></p> <p>Kontaktperson: Henning Marxen, SVABU-Mitglied henning.marxen@bwzuri.ch</p>



		<p>Die Abschaffung der Schlussprüfung hat das Potential für eine Vielzahl negativer Folgeeffekte wie z.B. die Prüfpraxis und mindert die Verbindlichkeit in der Ausführung. Sie gefährdet den Wohlstand unseres Landes, da digitale Kompetenzen in der QV zur Farce werden können. Ohne empirische Evidenz und ohne Begründung des SBFI, trotz im Review festgestellten Erkenntnisinteressen im QV ist jegliche Anpassung an einem schweizweit obligatorischen Fach aktuell abzulehnen (vgl. Review 2021, S. 12).</p>	<p>Kontaktperson: Andreas Atzenweiler, SVABU-Mitglied andreas.atzenweiler@outlook.com</p>
		<p>Als Schwäche des Fachs wurde zum Reformbeginn der geringe Stellenwert gegenüber der Berufskunde festgestellt (Review 2021, S.12). Durch den Wegfall der Schlussprüfung wird die Diskrepanz gegenüber der Berufskunde erhöht, welche in vielen Berufen sowohl eine Fallnote darstellt wie auch eine Schlussprüfung vorweist. Zudem wird die Berufsbildung gegenüber dem Gymnasium abgewertet. Die kompetenzorientierte realitätsnahe Schlussprüfung ABU prüft genauso die „gesellschaftliche Reife“ wie die Maturitätsprüfung.</p>	<p>Kontaktperson: Andreas Atzenweiler, SVABU-Mitglied andreas.atzenweiler@outlook.com</p>
6	b	<ul style="list-style-type: none">- Abschaffung der Schlussprüfung lehnen wir ab- Schlussprüfung muss handlungskompetenzorientiert aufgebaut sein	<p><i>... aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote, der Schlussprüfung sowie der Schlussarbeit.</i></p> <p>Kontaktperson: Christine Heini, SVABU-Mitglied christine.heini@sfgz.ch</p>
6	b	<ul style="list-style-type: none">- Sollte die Schlussprüfung wegfallen, ist die Erfahrungsnote gegenüber der Schlussarbeit stärker zu gewichten (75% : 25%)	<p>Kontaktperson: Christine Heini, SVABU-Mitglied christine.heini@sfgz.ch</p>



6		<p>Abschaffung der Schlussprüfung: Als Fachgruppenleiter mit 29 Jahre ABU-Unterrichtserfahrung finde ich es falsch, die schriftliche Schlussprüfung abzuschaffen. Dies sendet ein falsches Signal. Der ABU und die Berufslehre als Ganzes werden dadurch geschwächt. Der ABU würde fatalerweise eine untergeordnete Stellung einnehmen, wenn in den berufskundlichen Fächern die Schlussprüfung beibehalten werden sollte. Die ABU-QV-Note in den EFZ-Grundbildungen war bisher ein gut austariertes System mit Vertiefungs-/Schlussarbeit, Erfahrungsnoten aus dem Zeugnis und einer Schlussprüfung. Die Lernenden haben auf verschiedenen Ebenen und bei verschiedenen Gelegenheiten die Möglichkeit, ihre Kompetenzen zu beweisen. Das Herausbrechen der Schlussprüfung ist pädagogisch und didaktisch nicht sinnvoll und logisch nicht stringent. An unserer Berufsfachschule wird die Schlussprüfung immer kompetenzorientiert ausgestaltet und ist für die Lernenden eine Gelegenheit, das Gelernte nochmals anzuwenden, zusätzlich zur ebenfalls kompetenzorientierten Vertiefungsarbeit und zusammen mit den Noten aus den Zeugnissen.</p>	<p><i>Die Schlussprüfung wird beibehalten, im Zusammenspiel mit der Schlussarbeit und der Erfahrungsnote.</i></p> <p>Kontaktperson: Roger Portmann, SVABU-Mitglied roger.portmann@smgv.ch</p>
---	--	--	--

Art. 6 nMVAB:		<p>Ich unterstütze die Neuregelung des QV ABU ohne Schlussprüfung, weil so die Erfahrungsnoten und die Abschlussarbeit mehr Gewicht bekommen und gestärkt werden.</p>	<p>Kontaktperson: Bruno Amrhein, SVABU-Mitglied bruno.amrhein@bluewin.ch</p>
Art. 6 nMVAB:		<p>Die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird gutgeheissen und der damit verbundene Wegfall der Schlussprüfung begrüsst.</p>	<p>Kontaktperson: Nicole Wagner, SVABU-Mitglied nicole.wagner@freisschulen.ch</p>
Art. 6 nMVAB:		<p>Die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird gutgeheissen.</p>	<p>Kontaktperson: Cordula Schneckenburger, SVABU-Mitglied cordula.schneckenburger@bbz-sh.ch</p>



Art. 6 nMVAB:		Die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird gutgeheissen und der damit verbundene Wegfall der Schlussprüfung begrüsst.	Kontaktperson: Roger Décorvet, SVABU-Mitglied roger.decorvet@sluz.ch
Art. 6 nMVAB:		Die Notenberechnung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung wird gutgeheissen und der damit verbundene Wegfall der Schlussprüfung wird als Chance betrachtet.	Kontaktperson: Simon Ittig, Fachschaftsleitung ABU simon.ittig@bbzolgen.ch



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Verband für allgemeinbildenden Unterricht (SVABU)
Kontaktperson : Cornelia Gerber, Präsidentin Cornelia.Gerber@svabu.ch
Datum : 17.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der SVABU war bei der Erarbeitung des revidierten Rahmenlehrplans Allgemeinbildung durch die Mitarbeit in der Begleitgruppe, in den Interviews und den Workshops beteiligt.

Er setzt sich für eine grössere Verbindlichkeit in der Umsetzung ein, damit sich die Aussenwahrnehmung einer gewissen Beliebigkeit der Umsetzung wandelt. Dem SVABU geht es in der Vernehmlassung darum, dass diese Umsetzung national durch die Ausbildungsinstitutionen, die Berufsfachschulen und vor allem durch die ABU-Lehrpersonen getragen werden kann.

- Bei der Umsetzung RLP zum SLP muss von Seiten des Bundes darauf geachtet werden, dass die Kantone die nötige Unterstützung erhalten.
- Die Organisation und Umsetzung der Schlussarbeit müssen zwingend überdacht und überarbeitet werden. (siehe Bemerkungen/Rückmeldungen zur Verordnung)

Der SVABU sorgt sich um die Qualitätssicherung der Zukunft, da die Zusammensetzung und ebenso die Arbeit dieser Organisation nicht klar sind.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Die Regelung für sämtliche berufliche Grundbildungen fördert die einheitlichere Umsetzung der Allgemeinbildung. Damit verbessert sich die Aussenwahrnehmung.	
2	2	Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.	
3	1	Der Verbindung der beiden Lernbereiche muss auch in Zukunft ein Augenmerk gegeben werden. Es sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden, wie in der bisherigen Verordnung Art. 2, Absatz 1.	<i>Der allgemeinbildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i>



3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	
3	3	Die klare Nennung der Anzahl Lektionen ist unumgänglich. Dies verhindert, dass andere Begehrlichkeiten (z.B. Erst- oder Zweit-sprachenunterricht) zu Lasten der ABU-Lektionen gehen.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
5	3	Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbil-dungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.	<i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>
6	a/b	Es ist besonders wichtig, dass die Schlussarbeit unbedingt auf Dezimalstellen gerundet wird. So können Verfälschungen Notendurchschnitte vermieden werden.	
9	1	Es ist sehr gut, dass hier nicht ein bestimmtes Semester als Vorgabe gilt. So haben die Berufsfachschulen eine gewisse Flexibilität, wann die Schlussarbeit erfolgt. Dies ermöglicht es, den «Prüfungsdruck» für die Lernenden zeitlich besser zu verteilen und auf spezifische Bedürfnisse der verschiedenen Berufe sowie deren Berufskundequalifikationsverfahren einzugehen	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit sie als Teil des QVs wahrgenommen wird.	<i>Anstatt «Schlussarbeit» → «Abschlussarbeit»</i>
9	2	Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird. Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen und daher auch zeitlich einen angemessenen Anteil ausmachen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind jedoch 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend.	<i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i>



		Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.	<i>Die Abschlussarbeit besteht aus [...] einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i>
9	2	Die Vorgabe, dass die 25-35 Arbeitsstunden zu z.B. 75% mit ABU-Lektionen abgedeckt sind, würde eine verbindlichere Umsetzung gewährleisten.	<i>18-24 ABU-Lektionen Erarbeitungsphase ohne Vorbereitung. (Vorgaben in Lektionen angeben, nicht in Arbeitsstunden)</i>
10	3	Dies wird organisatorisch sehr komplex umzusetzen und führt zu einem enormen personellen Aufwand. Dies führt zu erheblichen finanziellen Konsequenzen.	<i>Ein zweiter Experte soll nur bei ungenügenden Arbeiten beigezogen werden. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch sollen, wenn möglich, durch zwei Expert:innen beurteilt werden.</i>
13	1	Im Hinblick auf die schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen, muss eine angemessene Aktualisierung angestrebt werden. Analog wie in den BIVOs der Berufsbranchen auch in der Allgemeinbildung innert 5 Jahren.	<i>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan alle 5 Jahre in Hinblick auf aktuelle Entwicklungen.</i>
13	2	Durch den Wegfall der ABU-Kommission/Begleitgruppe ist die Umsetzung der Qualitätssicherung unklar. Bei der Zusammensetzung muss darauf geachtet werden, dass alle Verbundpartner und Ausbildungsinstitutionen und vor allem ABU-Lehrpersonen berücksichtigt werden.	<i>Das SBFI zieht zwingend alle Verbundpartner mit ein, inklusive Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen.</i>
13	3	Es müssen zwingend Experten miteinbezogen werden.	<i>Das SBFI zieht dazu zwingend Expert:innen aus den Ausbildungsinstitutionen und ABU-Lehrpersonen bei.</i>
15		Die lange Übergangszeit garantiert die angestrebte Vereinheitlichung.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5-9	3	Der erläuternde Bericht bringt nur teilweise Klarheit. Die erwähnten Punkte aus den Rückmeldungen zur Verordnung sollen aus unserer Sicht auch hier berücksichtigt werden.	
7	8	Für jeden der beiden Lernbereiche wird aus den während eines Semesters erzielten Noten eine Semesterzeugnisnote generiert. Für beide Lernbereiche wird somit je eine Semesterzeugnisnote ermittelt. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten.	<i>Die Erfahrungsnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel dieser beiden Noten und bildet somit einen Teil zum QV.</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Durch die zukünftig geplante Mitarbeit des «ABUs» bei den Revisionen der Bildungsverordnungen der Berufskunde erfolgt mit der Zeit eine breitere Abstimmung.	
6-8	2	Schon bei der Ausarbeitung des neuen Rahmenlehrplans, hat der SVABU die Idee eines kompetenzbasierten Unterrichts unterstützt. Die Arbeit an Schlüsselkompetenzen ist unser tägliches Brot. Dabei setzen die Handlungs-, und Themenorientierung die Tradition und Stärke des 1996 eingeführten RLPs weiter. Die transversalen Themen berücksichtigen den Wandel, damit sich die Inhalte aktualisieren.	
9,10	3	Die Benennung der zwölf Schlüsselkompetenzen, welche anspruchsvoll sind, gibt eine gute Richtschnur für den Unterricht, der lebenslanges Lernen anstrebt.	



11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdoppelung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
14-20	5	Die Aspekte haben sich im alten RLP bewährt und werden durch die Handlungsfelder konkretisiert und eingegrenzt. Dies ermöglicht einen curricularen Aufbau mit lebensnahen Lehr- und Lernprozessen die dem privaten, gesellschaftlichen und beruflichen Leben der Lernenden entsprechen.	
21	6	Im Qualifikationsbereich ABU unterstützt der SVABU eher was nicht steht, nämlich den Wegfall der Schlussprüfung. Hier einige Begründungen: Test der Tagesform, bereits getestetes Wissen, keine Nachhaltigkeit und die Schwierigkeit digitalen Unterricht, digital zu prüfen. Durch den Wegfall der Schlussprüfung sehen wir keine explizite Schwächung des ABUs. Die Stärkung der Schlussarbeit wurde vor der Veröffentlichung der inzwischen verbreiteten Sprach-KI beschlossen. Der Umgang damit kann zur Herausforderung werden. Die offenen Vorgaben bei der VA ermöglichen eine breite Palette an Umsetzungen (Einzel zu Gruppe, sowie verschiedene Formen der Produkte). Über den nationalen Austausch und Konkretisierungen soll eine Harmonisierung angestrebt werden, damit die Schlussarbeit nicht beliebig interpretiert und umgesetzt wird. Eine eventuelle Fokussierung auf Wesentliches und Minderung der Anforderungen würde einen umsetzbareren Rahmen bieten.	<i>Dreijährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 2 Aspekte und mind. 2 Sprachmodi</i> <i>Vierjährige Grundbildung: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, mind. 3 Aspekte, mind. 3 Sprachmodi</i> <i>Andere QV: mind. 4 Schlüsselkompetenzen, 2 Aspekte, 2 Sprachmodi</i>
22-24	7	Schullehrpläne sind die letzte Steuerung vor dem Unterricht im Klassenzimmer. Um Lehrpersonen zu Beteiligten zu machen, sollten diese bei der Erarbeitung der SLP einbezogen werden. Schulentwicklung braucht Ressourcen, welche durch die Kantone in Form von Weiterbildungen in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, aber auch den Ausbildungsinstitutionen geleistet werden muss. Die Bereitstellung dieser Ressourcen muss den Kantonen bewusst gemacht werden.	<i>Die Kantone stellen den Berufsfachschulen ausreichende Ressourcen zur Verfügung für die Entwicklung/Überarbeitung der Schullehrpläne. Sie bieten fachliche Weiterbildung an und fördern den Austausch unter den Schulen und mit dem EHB und den PH</i>





25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Verband der technischen Bühnen- und Veranstaltungsbranche (svtb)

Kontaktperson : Jörg Gantenbein

Datum : 9. April 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Wir heissen die Vereinheitlichungsbestrebungen gut und unterstützen dieses Anliegen und die angedachten Anpassungen..

2) Weitere Bemerkungen:

Der Schweizer Verband der technischen Bühnen- und Veranstaltungsbranche (svtb) hat folgenden Einzelteilen der Vernehmlassung nichts mehr hinzuzufügen und heisst dies entsprechend gut:

- **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung**
- **Bemerkungen zum erläuternden Bericht**
- **Bemerkungen zum Rahmenlehrplan**



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : SWISS RETAIL FEDERATION

Kontaktperson : Dagmar Jenni, Direktorin

Datum : 21. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Als Gründungsmitglieder von Bildung Detailhandel Schweiz (BDS) schliesst sich die SWISS RETAIL FEDERATION vollumfänglich der Stellungnahme von Bildung Detailhandel Schweiz an. Der Vollständigkeit halber haben wir die Position ebenfalls in dieses Antwortformular aufgenommen.

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch betroffene Schul- und Lehrpersonenvertretungen) einer (teil)integrierten Allgemeinbildung sollten, bei einem solch einschneidenden Vorhaben konsequent eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung der (teil)integrierten Allgemeinbildung mit der Brechstange zu fordern, ist nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen der Berufe im Detailhandel gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaft direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention gegen die (teil)integrierte Allgemeinbildung zum jetzigen Zeitpunkt? Der Detailhandel hat eine Grossreform hinter sich. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Danach kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung sondern ein gemeinsames Vorgehen mit den betroffenen Trägerschaften.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus fogen- den Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung “die All- gemeinbildung für sämtliche Grundbildungen“ ausnahms- los regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abwei- chenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (aus- nahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildun- gen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.
5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.



6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskenntnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen, angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	



--	--	--	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Bankiervereinigung – Swiss Banking
Kontaktperson : Dominique Steiner (dominique.steiner@sba.ch / +41 58 330 62 18)
Datum : 20. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die **Schweizerische Bankiervereinigung** stützt die Stellungnahmen der BIKAS (Bildung Kaufleute Schweiz) und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes. Wie die beiden Organisationen begrüsst die SBVg die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen. Gleichzeitig fordert die SBVg, dass die Ausnahmeregelung in Art. 1 wieder eingeführt wird, sodass die aktuell geltende Möglichkeit eines integrierten ABUs erhalten bleibt.

Ausgangslage:

- sehr hoher Einsatz von Ressourcen (personelle, wie auch finanzielle) für die KV-Reform in den vergangenen Jahren
- hat hohe Flexibilität in den KV-Branchen und insbesondere der kaufmännischen Berufsfachschulen erfordert
- auf Handlungskompetenzen und selbstorganisiertes Lernen ausgerichtet, Lernortkooperation wurde deutlich gestärkt
- Bezug zum Berufsalltag weiter erhöht, was die Arbeitsmarktfähigkeit der Lernenden zusätzlich unterstützt
- Integrierter Unterricht stärkt das Allgemeinwissen und ein Gesamtverständnis, was der Berufs- und Lebensrealität und damit dem Gedanken der Handlungsorientierung entspricht

Kritische Punkte

- integrierter Unterricht hat sich über all die Jahre bewährt und ist zur Zufriedenheit der Wirtschaft; es existieren keine handfesten Argumente, die für eine Änderung sprechen; Höhere Kompetenzentwicklung bei separatem ABU ggü. integriertem Unterricht scheint nicht bewiesen bzw. nicht evaluiert worden zu sein
- Eine erneute Grossreform (Paradigmenwechsel) bei den Berufsfachschulen ist für alle Akteure extrem belastend und höchst ineffizient
- Schwächung der inhaltlichen Kompetenzvermittlung; künstliche Aufteilung der Kerninhalte aus den Bereichen Wirtschaft und Kommunikation in einen Teil «Berufskennnisse» und einen Teil «Allgemeinbildung»
- Zu viele offene unbeantwortete Fragen zur Umsetzung. Auswirkungen auf die Unterrichtsqualität und die Organisation bei den kaufmännischen Berufsfachschulen sind nicht absehbar.
- Viele betroffenen Akteure und Trägerschaften wurden in die Projekte nicht miteinbezogen oder fanden zu wenig Gehör:

[Bericht Review «Allgemeinbildung 2030 in der beruflichen Grundbildung»](#) S. 37 / 4. Absatz

Akteure mit entsprechenden Erfahrungen (OdA) wollen eine (Teil-)Integration und sehen einen Mehrwert unter anderem bei der Aufwertung des ABU.

Wie sich nun anhand von Stellungnahmen diverser Organisationen zeigt, wurden auch Falschaussagen gemacht oder zu pauschal formuliert:

Alle anderen Akteure (Kantone, Berufsfachschulen und insb. Lehrpersonen) lehnen eine (Teil-)Integration ab und bevorzugen einen eigenen Unterrichtsbereich ABU.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<i>Die Streichung der Ausnahmereglung ist aus den obengenannten Punkten abzulehnen.</i>	<i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i>
15	5	<i>Eine lange Übergangsfrist bis 2037 aufgrund des Wegfalls von Artikel 1 Absatz 2 ist grundsätzlich begrüßenswert, scheint aber in diesem Fall nicht nachvollziehbar. Weshalb soll bereits jetzt darüber entschieden und nicht die nächste Neubeurteilung durch das SBFJ im Jahr 2031 abgewartet werden? Im Verlauf dieser Zeit könnten wertvolle Erfahrungsberichte der kaufmännischen Berufsfachschulen mit der Umstellung auf BiVo2023 gesammelt und ausgewertet werden.</i>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p><i>In der Ausgangslage steht folgender Satz: «Sie (die Berufsbildung) orientiert sich an tatsächlich nachgefragten beruflichen Qualifikationen sowie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Gesellschaft.</i></p> <p>Diese Aussage steht klar im Widerspruch mit dieser Totalrevision. Es macht keinen Sinn alle Berufe über einen Leisten zu schlagen und gleichzeitig den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen zu wollen.</p> <p>Auch sämtliche weiterführenden Ausführungen sprechen aus Sicht der SBVg nicht gegen den integrierten Ansatz: «...zielt auf die Weiterentwicklung von Kompetenzen. Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren.».</p> <p>Die KV-Reform hat sich stark mit diesen Grundsätzen auseinandergesetzt und diese integriert. Es braucht keine weitere Grossreform und die Separierung des ABUs.</p>	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Swissmem**

Kontaktperson : Thomas Schumacher, Leiter Berufsbildung

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Swissmem ist sehr erfreut, dass die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) gestärkt werden sollen. Ein wichtiges Anliegen ist uns, dass die Schnittstellen zu den Berufskennntnissen (BK) zukünftig optimaler aufeinander abgestimmt werden. Wir haben für die laufende Berufsrevision FUTUREMEM die Chance genutzt, die Auswirkungen der ABU-Revision zu prüfen. Uns scheint auch die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen wichtig.

Nicht einverstanden sind wir mit der Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 1. Diese Bestimmung betrifft Swissmem direkt, indem die geltende Ausnahmeregelung die aktuell «integrierte ABU» bei der Ausbildung der Kaufleute MEM ermöglicht. Wir halten es weder für notwendig noch für sinnvoll, diese Ausnahmeregelung zu streichen. Im Gegenteil – unter den geltenden Rahmenbedingungen ist diese Streichung unverantwortlich und rechtlich nicht abgestützt. Die Verordnung des SBFJ regelt lediglich die Minimalanforderungen für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Als solche sollte sie einen Rahmen setzen, aber nicht übermässig die Berufsentwicklung eingreifen. Eine Änderung der Rahmenbedingungen von derartiger Tragweite muss zwingend mit Einbezug der betroffenen OdAs gemeinsam angegangen werden.

Fragen wirft zudem der Wegfall der ABU-Schlussprüfungen auf. Auch wenn wir die Schlussarbeit als geeignetes Instrument im Sinne der Handlungskompetenz erachten, ist für uns nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die ABU-Schlussprüfung komplett gestrichen wurde. Auf keinen Fall darf ein allfälliger Wegfall der klassischen schriftlichen Abschlussprüfung zu einer Verwässerung oder Qualitätseinbusse der Abschlüsse führen.

Unsere weiteren Anmerkungen zur Vorlage sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst.

Swissmem unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) sowie von Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS).



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<p>Swissmem lehnt die Streichung der Ausnahmeregelung ausdrücklich ab.</p> <p>Für uns ist nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Erkenntnisse das System der integrierten ABU verunmöglicht werden soll. Es gibt unseres Wissens keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.</p> <p>Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Kaufleute MEM. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform der kaufmännischen Grundbildung 2023+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.</p> <p>Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im KV vermittelt werden können.</p> <p>Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe der kaufmännischen Grundbildung inklusive KV MEM abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.</p> <p>Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).</p> <p>Die Allgemeinbildung kann bei den Kaufleuten über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer</p>	Wortlaut gemäss bisherigem Recht unverändert beibehalten



		<p>konsequenter Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Ausbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen der Kaufleute nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch kaufmännisch spezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was einen Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB verbaut das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p> <p>Die folgenden weiteren Gründe sprechen gegen die Streichung der Ausnahmeregelung:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mangelnder Einbezug von uns als betroffene Trägerschaft und weiterer direkt betroffener Akteure: Eine Änderung mit derartig grosser Tragweite erfordert zwingend die Einbindung der Betroffenen.• Fehlende Notwendigkeit: Die Verordnung schafft einen Rahmen, indem sie die Mindestvorschriften regelt. Das Gespräch mit uns als betroffene Trägerschaften, z.B. auch hinsichtlich des Ziels einer einheitlichen Umsetzung, kann unabhängig von der Gewährung der Ausnahmeregel weitergeführt werden. Umgekehrt verbaut die Streichung der Ausnahmeregelung Möglichkeiten für zukünftige Innovationen.• Zeitpunkt: Nach den Grossreformen bei uns im KV und auch im Detailhandel kommt diese radikale Anpassung zu einer Unzeit und würde in drei Jahren die nächste Grossreform in den betroffenen Branchen auslösen. Ein solches Projekt wäre für den grössten Beruf der Schweiz nur schwierig verdaubar.	
2		Swissmem begrüsst Massnahmen zur Unterstützung von schweizweit vergleichbaren Umsetzungen (z.B. Anleitung zur	



		Erstellung der Schullehrpläne). Dies erhöht die Verbindlichkeit, optimiert die Schnittstellen BK – ABU und unterstützt deren Anrechenbarkeit	
3	2	Die schulisch organisierten Bildungsgänge (S.O.G.) mit Praktikumssemestern müssen in den Bestimmungen berücksichtigt werden. Dies erfordert eine entsprechende Präzisierung , dass die ABU-Lektionen in jedem Jahr stattfinden, in dem auch schulische Bildung stattfindet.	
6		<p>Im Sinne der Handlungskompetenzorientierung erachten wir die Schlussarbeit als sehr gutes Instrument. Für eine valide Aussage ist das Einbinden verschiedener Faktoren und das Abfragen auf unterschiedlichen Ebenen wichtig. Der Schnitt mit der Erfahrungsnote ermöglicht eine faire Beurteilung über die erworbene ABU-Kompetenz.</p> <p>Wir sind erstaunt, dass das ABU-Prüfungselement «Schlussprüfung» komplett gestrichen werden soll. Welches sind die Gründe bzw. welche Motivation liegt dahinter? Wie wurde eine angepasste Form der Schlussprüfung (z.B. digital) evaluiert?</p> <p>Es ist zentral, dass die Lernenden genügend Wert auf wichtige Grundlagen legen, die Ihnen als Basis für ihre berufliche Grundbildung und für ihr Leben dienen. Sie sind sich aufgrund ihrer Erfahrungen an der Volksschule an Prüfungen als wichtiges Instrument der Abfrage ihres Knowhows gewöhnt. Lernende brauchen als junge Menschen Druck – ebenso wie er im Leben auch herrscht – weil die Selbstdisziplin noch nicht gleich gefordert werden kann. Prüfungen und Noten sind zentral. Wir fordern deshalb das Beibehalten der Schlussprüfung. Die Qualität der dualen Grundbildung ist eminent wichtig – es darf nicht zu einer Verwässerung oder gar zu einem Freipass kommen.</p> <p>Sollte wider besseres Wissen die Schlussprüfung nicht beibehalten werden, darf dies nicht als Präjudiz für die beruflichen Grundbildungen dienen. Eine BK-Prüfung muss weiterhin machbar</p>	



		sein, wenn dies aus Wirtschafts- und Berufssicht zur Sicherung interkantonal vergleichbarer Grundlagen und somit für die Qualität als wichtig erachtet wird.	
12		Swissmem unterstützt die neue Regelung zur Dispensation und unterstützt eine transparente, verbindliche und schweizweit einheitliche Praxis.	
13		Qualitätsentwicklung: Bei der Prüfung der Verordnung durch das SBFI ist der Einbezug der Verbundpartner und der direkt betroffenen Akteure entscheidend.	
15		Übergangsbestimmungen: Swissmem lehnt den mit der Streichung der Ausnahmeregelung in Art. 1 verbundenen regulatorischen Eingriff entschieden ab. Bei der Prüfung der Verordnung in 7 Jahren soll evaluiert werden, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insb. die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte. Die Gespräche mit uns als betroffene Trägerschaft der integrierten ABU gilt es parallel und insb. in dieser Prüfung in 7 Jahren aufzunehmen und gemeinsam zu prüfen, inwiefern die Ausnahmeregelung noch Anwendung findet.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	Wie bei den Allgemeinen Bemerkungen und der Stellungnahme zu Art. 1 der Verordnung erläutert, lehnt Swissmem die Streichung der Ausnahmeregelung ab.	
6	3.3	Die Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen lehnt Swissmem ab. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar – aber klar ist, dass damit gegenüber den Lernenden das falsche Zeichen gesetzt wird. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennntnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglicht.	
10	4.2	Die Revision hat für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen von SAV und BIKAS.	
10	4.3	Die Revision hat Auswirkungen auf den Berufsentwicklungsprozess. Wir verweisen dazu auf die Stellungnahmen von SAV und BIKAS.	



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Allgemeine Bemerkungen: Swissmem begrüsst die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung des Rahmenlehrplans, ebenso wie weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Gleichzeitig stellen wir Folgendes fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Rahmenlehrplan hat sich, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert. Inwiefern Verbindlichkeit und Qualität erhöht werden können, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.• Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher. Die Ziele und die aufzubauenden Kompetenzen sind insbesondere im Lernbereich «Gesellschaft» zu wenig klar und verständlich formuliert	
5f	2.3	<p>Insbesondere im Lernbereich Gesellschaft sollten die Schlüsselkompetenzen konkretisiert werden. Dem unternehmerischen Denken und Handeln muss dabei eine grössere Bedeutung zukommen. Zudem sollten Themenbereiche wie Arbeitsrecht, Ausserhandel (inkl. dessen Bedeutung für den Wohlstand der Schweiz), Staats- und Kantonssteuern (inkl. Ausfüllen einer Steuererklärung), Versicherungsrecht (Personen-/Haft-/weitere Versicherungen) sowie Elemente der Altersvorsorge behandelt werden.</p>	
16, 17	5.3.4	<p>Swissmem empfiehlt, die Kompetenzen im Bereich der Ökologie nach den 17 UNO-Zielen für Nachhaltige Entwicklung auszurichten, da diese von vielen Unternehmen als Orientierungs- und Strategierahmen verwendet werden. Es ist darauf zu achten,</p>	



		dass hier faktenbasiert und unideologisch unterrichtet wird. Der technologische Fortschritt, den unsere Firmen fördern, bringt Lösungen und dieses Verständnis ist zu fördern.	
--	--	--	--



01.07.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR

Kontaktperson : Sabine Süsstrunk, Präsidentin SWR / Lukas Zollinger, Leitung Geschäftsstelle SWR

Datum : 01.07.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der SWR hat in seinem Arbeitsschwerpunkt 2020–2023 «Bildung, Forschung und Innovation in einer digitalen Gesellschaft» von Beginn weg einen Fokus auf die Sekundarstufe II gelegt.¹ Er hat seine Überlegungen mit dem Blickwinkel auf digitale Kompetenzen auch in aktuelle Bildungsreformprojekte eingebracht.² Im Rahmen der Revision der Bildungsgrundlagen Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU) hat der SWR im November 2022 am Sounding Board teilgenommen und anschliessend seine Überlegungen schriftlich den Verantwortlichen zukommen lassen.³

Für den SWR ist es wichtig, dass die Revision genutzt wird, um die sich aus dem Megatrend «Digitalisierung» ergebenden Konsequenzen für die digitale Allgemeinbildung von Berufslernenden zu präzisieren. Damit sich Absolventinnen und Absolventen in die Gesellschaft, die heute eine digitale Gesellschaft ist, integrieren und daran teilhaben können, müssen sie über die notwendigen Kompetenzen der «grundlegenden Allgemeinbildung»⁴ verfügen. Die digitalen Kompetenzen sind breit gefächert; sie betreffen Informatikanwendungen und Medien, Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft, Daten und Information wie auch Systeme und Vernetzung. Teil dieser Bereiche ist jeweils auch der Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI).

Aus dieser Perspektive der digitalen Gesellschaft hat der SWR die vorliegende Stellungnahme verfasst. Sie wurde auf der Grundlage von früheren Arbeiten weiterentwickelt und wurde vom Rat im Juni 2024 verabschiedet.

Der SWR begrüsst die gemäss Verordnungsentwurf stärkere schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele im ABU wie auch die Präzisierungen im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung. Er bewertet den Spielraum, der den Kantonen bei der Umsetzung durch Schullehrpläne bleibt, als genügend gross. Die Handlungskompetenzorientierung entspricht dem Berufsbildungsgesetz, der SWR begrüsst diese Anpassung. Der SWR schlägt jedoch eine Änderung im Abschnitt der Qualitätsentwicklung vor.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
-------------	------------------------	---------------------------------	--

¹ Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR (2021). *Gymnasiale Bildung in der digitalen Gesellschaft*. Bern: SWR.

² Die Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sind auf der Website des SWR verfügbar <https://wissenschaftsrat.ch/de/stellungnahmen-de>.

³ Schweizerischer Wissenschaftsrat (nicht publiziert). *Revision Allgemeinbildung 2030: Empfehlungen des Schweizerischen Wissenschaftsrates SWR zur Förderung digitaler Kompetenzen*. Schreiben vom 1. Dezember 2022. Eine Zusammenstellung der unabdingbaren Teilkompetenzen ist in aktualisierter Form dem vorliegenden Dokument im Anhang beigelegt.

⁴ Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG), Art. 15 Abs. 2 Bst. b, c, d.



Art. 13	Abs. 1	<p>Da die Geschwindigkeit der Entwicklung zugenommen hat, ist auch eine häufigere Überprüfung angemessen.</p> <p>Wie der SWR nachfolgend ausführt, hätte er sich eine wesentlich systematischere Überprüfung der acht Aspekte gewünscht. Aus Sicht des Rates müssten die Auswahl und die Beschreibung der Aspekte zukunftsorientiert und detaillierter sein als im vorliegenden Entwurf. Nur so kann sichergestellt werden, dass künftig alle Jugendlichen unabhängig von Beruf und Lernorten über die gemäss Art. 15, Abs. 2 Bst. b-d BBG notwendigen Kompetenzen verfügen. Da sich nicht nur die Berufe rasant entwickeln, sondern auch die erwähnten Aspekte der Allgemeinbildung, empfiehlt der SWR eine Überprüfung alle fünf Jahre. Aus seiner Sicht machen unterschiedliche Zyklen für Berufsentwicklung und Allgemeinbildung keinen Sinn.</p>	<p>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 neu: 5 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</p>
---------	--------	---	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
S. 3	Grundsätze, Lemma 1	Der SWR begrüsst den erläuternden Bericht, er schlägt einzig Präzisierungen vor: Zum besseren Verständnis sind die «globalen Trends» in einer Fussnote aufzulisten.	Zusätzliche Fussnote
S. 3	Grundsätze, Lemma 2	Die angestrebte Stärkung des ABU ist wesentlich abhängig von einer durchdachten Abstimmung von ABU und berufskundlichem Unterricht. Daher ist in einem separaten Lemma auf diese Abstimmung hinzuweisen.	Aufteilung in zwei Lemmata
S. 8	Art. 13	Anpassung gemäss Änderungsvorschlag SWR zur Verordnung	(...) mindestens aber alle 7 neu: 5 Jahre, (...)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Generelle Würdigung	Generelle Würdigung	<p>Rahmenlehrplan – generelle Würdigung</p> <p>Der SWR sieht die von der Tripartiten Berufsbildungskonferenz im Jahr 2021 beschlossenen Grundsätze für die Revision mit dem nun vorliegenden Entwurf für einen Rahmenlehrplan nur teilweise umgesetzt. Ob damit die angestrebte Stärkung des Stellenwertes der Allgemeinbildung erreicht werden kann, ist fraglich.</p> <p>Erstens verweist der Rahmenlehrplan zwar auf die «Berücksichtigung des Wandels». Der SWR bedauert aber, dass im Rahmen der Revision keine systematischere Analyse von relevanten Themenbereichen durchgeführt und die Aspekte nicht detaillierter gefasst und angepasst wurden. Die nur leicht veränderten Texte aus dem RLP 2006 wirken teilweise «angestaubt», weitere kleine Anpassungen könnten ein «Flickwerk» ergeben.</p> <p>Da in den bisher vorliegenden Dokumenten zu wenig systematisch herausgearbeitet wurde, welche Kompetenzen gemäss den</p>	



		<p>Bildungszielen des ABU erworben werden müssen, hofft der SWR, dass im Teilprojekt 4 Klärungen und Präzisierungen vorgenommen werden. Bezüglich Digitalisierung und Digitalität hat der Rat eine Zusammenstellung der notwendigen Kompetenzen, über die alle Personen bei einem Lehrabschluss verfügen sollten, unten beigefügt.</p> <p>Zweitens bedauert der SWR, dass die Chance der gleichzeitigen Revision der drei Rahmenlehrpläne 1) für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, 2) für die eidgenössische Berufsmaturität und 3) für die gymnasiale Maturität bisher kaum für eine systemische Betrachtungsweise genutzt wurde. Er empfiehlt den Verantwortlichen mit Nachdruck eine Kooperation bei der Erarbeitung der definitiven Dokumente. In einem ersten Schritt könnten abgestimmte Erläuterungen und Begriffsklärungen zu einem gemeinsamen Verständnis beitragen.</p>	
		<i>Nachfolgend erfolgen konkrete Detailbemerkungen zum RLP inkl. Änderungsvorschlag</i>	
S. 7	Schlüsselkompetenzen	<p>Gemäss der zugrunde gelegten Kompetenzdefinition von Weinert 2001 werden diese Kompetenzen im Fachkontext erworben, danach sind sie kontextübergreifend anwendbar. Die Adjektive «disziplin- und kontextunabhängig» tragen zum verbreiteten Missverständnis bei, dass Schlüsselkompetenzen und allgemein überfachliche Kompetenzen fachinhalts- und kontextlos erworben werden könnten.</p> <p>S. oben: Das ist ein Beispiel, bei dem die oben erwähnten abgestimmten Erläuterungen und Begriffsklärungen einen wichtigen Beitrag für die gesamte Sekundarstufe II leisten könnten.</p>	Bitte präzisieren und ev. referenzieren
S. 8	Abb. 1	Abbildung ungenau	Abbildung gemäss den vorangehenden Bemerkungen zu den Schlüsselkompetenzen präzisieren
S. 9	3.3.2	Zusätzlichen Punkt einfügen	... zeitgemässe IKT-Anwendungen nutzen und mit KI-Anwendungen kritisch umgehen.



			Um Grundlagen zu erarbeiten und eigene Analysen darzustellen, ist es wichtig, IKT situativ, flexibel und effizient zu nutzen. Dazu gehört auch ein reflektierter Umgang mit KI-Anwendungen.
S. 10	3.3.8	Leider reichen alle Ressourcen manchmal nicht, um vor Krankheit gefeit zu sein, daher bitte vereinfachen.	Um mittel- und langfristige Lebensphasen zu planen und zu gestalten, ist es wichtig, persönliche, soziale und materielle Ressourcen und damit vielfältige Widerstandskräfte für eine physische und psychische Gesundheit aufzubauen (...)
S. 11	Lernbereich	Der Mensch kommuniziert mit sich und seinen Mitmenschen – und zunehmend mit KI-unterstützten Geräten.	Satz löschen oder ergänzen
S. 11	Kompetenzen	Interaktion mit anderen Menschen kann über verschiedene Wege geschehen, d.h. nicht nur direkt. Dabei ist eine medienabhängige Kommunikationskompetenz zentral.	(...) der (medienabhängigen) alltags- und bildungssprachlichen Kompetenzen nötig (...)
S. 11	Kompetenzen	Im letzten Abschnitt müsste noch auf die zunehmend wichtige Kompetenz verwiesen werden, sich zu helfen zu wissen beim Umgang mit einer Sprache, die man nicht aktiv erworben hat, d.h. der Umgang mit Übersetzungstools. Sowie, s. oben: die Kommunikation mit Maschinen und die zielführende/gerichtete Kommunikation Mensch-Mensch über verschiedenste Medien.	Abschnitt umformulieren
S. 14	Funktion	Gemäss der Referenz oben (Weinert) müsste hier der zusätzlich eingeführte Begriff «Fertigkeiten» gelöscht oder ausgeführt werden.	Löschen oder ausführen
S. 14	Förderung	Bei den Schlüsselkompetenzen macht ein Spiralcurriculum Sinn – thematisch eher nicht.	Löschen
S. 15	5.3.2		(...) Die Identität bildet sich also durch einen aktiven Konfrontationsprozess mit dem natürlichen und sozialen Umfeld auf lokaler, regionaler und globaler Ebene; in der realen wie der virtuellen Welt. (...)
S. 15	5.3.2		(...) Sie achten auf ihre psychische und physische Gesundheit, erkennen (offline und online) Gewaltformen (...)
S. 16	5.3.3	Ist Kultur stets vom Menschen geschaffen und wird das künftig auch so sein? Findet hier ein Wandel statt? – Oder wird der Wandel aus kultureller Sicht hinterfragt? Was ist / was wird künftig die Bedeutung von Bildern und Tönen sein, unter dem Einfluss von KI?	Entspricht diese Beschreibung dem Jahr 2024? Bitte überdenken.
S. 16	5.3.4	Kein Verweis auf Biodiversität, auf Ernährungssicherheit?	Entspricht diese Beschreibung dem Jahr 2024? Bitte überdenken.



S. 17	5.3.5	Die neuen technologischen Möglichkeiten zur Beeinflussung resp. Manipulation müssten in der Beschreibung der Handlungsfelder reflektiert werden.	Entspricht diese Beschreibung dem Jahr 2024? Bitte überdenken.
S. 19	5.3.7 Leitgedanken	Grundsätzlich hätte sich der SWR eine systematische Neubewertung gewünscht, um ein Flickwerk zu vermeiden. S. oben: Die Auflistung «von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen» zeigt den Bedarf nach abgestimmten Erläuterungen und Begriffsklärungen für die gesamte Sekundarstufe II. (Der SWR versteht maschinelles Lernen als Teil von KI, KI als Teil von IKT)	Entspricht diese Beschreibung dem Jahr 2024? Bitte überdenken. (...) Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere sowie von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen in den (...)
S. 19	5.3.7 Handlungsfelder	Umformulieren, Chancen und Risiken erwähnen Präzisieren Offensiverer Blickwinkel Präzisieren, zumindest sind die Hauptbereiche anzugeben Ein eigener Abschnitt für KI ist richtig, allerdings müssen eben die Begriffe geklärt werden	(...) zukommt. Sie erkennen sowohl die Chancen und die sinnvolle und arbeitsleichternde Nutzung wie auch die Risiken und Abhängigkeiten. Sie wählen situativ den zweckmässigen und verantwortungsbewussten Einsatz technischer Mittel aus persönlicher und beruflicher Sicht und berücksichtigen dabei Schutz- und Sicherheitsaspekte. In der reflektierten Auseinandersetzung mit Technologien wird die Kompetenz aufgebaut, auf Veränderungen verhältnismässig zu reagieren und eine technisierte Lebenswelt zu bestehen mitzugestalten. Die Lernenden setzen sich mit den Auswirkungen von Informations- und Kommunikationstechnologien auseinander und nutzen sie unter Berücksichtigung von Überlegungen zum Beispiel zu Datenschutz und möglichen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit. Die Lernenden nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien situativ zweckmässig, effizient und verantwortungsbewusst. Sie setzen sich mit Daten und Information, mit Systemen und Vernetzung, mit Informatikanwendungen und Medien sowie mit IKT und Auswirkungen auf das Individuum und die Gesellschaft auseinander. Die Lernenden analysieren dabei auch Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen und nutzen die entsprechenden Mittel und Anwendungsmöglichkeiten sinnvoll und unter Berücksichtigung von deren Chancen wie Wissensidentifikation oder Effizienz sowie deren Risiken wie falsche Informationen.
S. 22	Konzeption		- die Möglichkeiten der unabdingbare Kooperation und Koordination mit dem Unterricht in den Berufskenntnissen und der Ausbildung an den anderen Lernorten;



S.22	Themen	Es ist nicht einleuchtend, warum ein Thema einer Leitidee folgt, Aspekte aber Leitgedanken haben.	Bitte überdenken					
		<i>Nachfolgend erfolgt eine Zusammenstellung von unabdingbaren (Teil-)Kompetenzen für die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft</i>						
		<p>Diese Übersicht «Unabdingbare (Teil-)Kompetenzen für die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft» hat der SWR auch der Leitung von Teilprojekt 4, Daniel Preckel/LU und Jean-Daniel Zufferey/VD, zukommen lassen. Zudem ist sie zentraler Bestandteil der SWR-Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, da Absolvierende der BM 1 gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom ABU dispensiert sind.</p> <p>Der SWR ordnet diejenigen Teilkompetenzen, die er für die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und deren Mitgestaltung als unabdingbar erachtet⁵, in vier inhaltliche Hauptbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Informatikanwendungen und Medien2. Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft3. Daten und Information4. Systeme und Vernetzung <p>Stets mitzudenken ist auch der Beitrag des Erwerbs digitaler Kompetenzen für die kognitiven und nicht-kognitiven überfachlichen Kompetenzen sowie für den Bereich Sprache und Kommunikation.</p> <p>Unabdingbare digitale Teilkompetenzen, über die alle Personen nach Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollten, sind die folgenden: Wer eine berufliche Grundbildung abgeschlossen hat, kann...</p>						
		<table border="1"><tr><td>1. Informatikanwendungen und Medien</td></tr><tr><td>...geeignete Anwendungsprogramme (auch freie Anwendungsprogramme) auswählen und nutzen, um eine Vielzahl von Aufgaben auszuführen, übliche Hardware (z.B. Maus, Drucker) selber installieren und technische Probleme (z.B. Ansteuerung von mehreren Bildschirmen) lösen</td></tr><tr><td>...Standard-Anwendungsprogramme (z.B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datensammlung, Grafikaufbereitung) situativ, flexibel und effizient einsetzen</td></tr><tr><td>...mit Internet (z.B. Suchmaschinen, Web-Transaktionen) und Kommunikationssoftware (z.B. E-Mail, Messages, online Meeting Tools) situativ, flexibel und effizient umgehen</td></tr><tr><td>...verschiedene Anwendungsbereiche von KI (z.B. Sprachverarbeitung, Bilderkennung, autonome Systeme, personalisierte Empfehlungen) erläutern</td></tr></table>	1. Informatikanwendungen und Medien	...geeignete Anwendungsprogramme (auch freie Anwendungsprogramme) auswählen und nutzen, um eine Vielzahl von Aufgaben auszuführen, übliche Hardware (z.B. Maus, Drucker) selber installieren und technische Probleme (z.B. Ansteuerung von mehreren Bildschirmen) lösen	...Standard-Anwendungsprogramme (z.B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datensammlung, Grafikaufbereitung) situativ, flexibel und effizient einsetzen	...mit Internet (z.B. Suchmaschinen, Web-Transaktionen) und Kommunikationssoftware (z.B. E-Mail, Messages, online Meeting Tools) situativ, flexibel und effizient umgehen	...verschiedene Anwendungsbereiche von KI (z.B. Sprachverarbeitung, Bilderkennung, autonome Systeme, personalisierte Empfehlungen) erläutern	
1. Informatikanwendungen und Medien								
...geeignete Anwendungsprogramme (auch freie Anwendungsprogramme) auswählen und nutzen, um eine Vielzahl von Aufgaben auszuführen, übliche Hardware (z.B. Maus, Drucker) selber installieren und technische Probleme (z.B. Ansteuerung von mehreren Bildschirmen) lösen								
...Standard-Anwendungsprogramme (z.B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datensammlung, Grafikaufbereitung) situativ, flexibel und effizient einsetzen								
...mit Internet (z.B. Suchmaschinen, Web-Transaktionen) und Kommunikationssoftware (z.B. E-Mail, Messages, online Meeting Tools) situativ, flexibel und effizient umgehen								
...verschiedene Anwendungsbereiche von KI (z.B. Sprachverarbeitung, Bilderkennung, autonome Systeme, personalisierte Empfehlungen) erläutern								

⁵ Als Grundlage stützte sich der SWR dabei auf die Arbeiten zur Revision des Rahmenlehrplans an Maturitätsschulen.



	<p>...KI-gestützte Anwendungen (z.B. Generierung von Texten, Bildern, Videos) auswählen, effektiv und ethisch verantwortungsvoll nutzen, deren Ergebnisse kritisch analysieren und bewerten</p> <p>...Medien nutzen, Quellen von Medienbeiträgen ermitteln, inhaltliche Qualität und Wahrheitsgehalt von medialen Informationen beurteilen, erkennen, wenn Websites oder Apps KI verwenden, um Inhalte anzupassen oder Empfehlungen zu geben, Bias (Datenverzerrungen) in KI-generierten Inhalten erkennen</p> <p>...Informatikanwendungen für die Lösung von Problemen und zum kontinuierlichen Lernen nutzen</p>	
	<p>2. Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft</p> <p>...die Spannungsfelder bezüglich Datenschutz und Sicherheitsaspekte (z.B. Gesichtserkennung, Anonymität im Internet, Verschlüsselung der Kommunikation, Überwachung, Web-Neutralität) digitaler Technologien beschreiben</p> <p>...die Spannungsfelder bezüglich der Digitalisierung und dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung beschreiben</p> <p>...die Auswirkungen von KI auf unterschiedliche Gesellschaftsbereiche beschreiben</p> <p>...ein Verständnis für ethische Fragen rund um KI entwickeln (z.B. Datenschutz, Bias, Transparenz, Verantwortlichkeit)</p> <p>...Regeln zur digitalen Selbstbestimmung und zum Schutz der Privatsphäre anwenden und sich informieren, wie gegen KI-Entscheidungen vorzugehen ist</p>	
	<p>3. Daten und Information</p> <p>...verschiedene Darstellungen von Informationen erläutern, deren Besonderheiten und Grenzen analysieren (z.B. Zahlen, Bilder, Texte, Töne)</p> <p>...unterschiedliche Systeme der Organisation und zur Speicherung von Daten vergleichen</p> <p>...Standards im Umgang mit eigenen Daten (Datenschutz, Schutz der Privatsphäre) anwenden und die eigene digitale Identität verwalten</p> <p>...Informationen aus Daten extrahieren und die Ergebnisse diskutieren (z.B. Punktwolken, Diagramme)</p> <p>...automatische Informationsverarbeitungssysteme untersuchen</p> <p>...grundlegende Konzepte der KI erklären (im Hinblick auf ein Grundverständnis von KI, Daten und Algorithmen das Bewusstsein für die Bedeutung von Daten entwickeln und sich damit auseinandersetzen, wie Daten gesammelt, verarbeitet und genutzt werden, um KI-Modelle zu trainieren)</p>	
	<p>4. Systeme und Vernetzung</p> <p>...die Architektur eines Computers und die Funktionsweise seiner Hauptkomponenten beschreiben</p> <p>...die Interaktion zwischen Hardware, Betriebssystem und Anwendungsprogrammen erklären</p>	



	<p>...die Bestandteile und Funktionsweise von Netzwerken erläutern</p> <p>...verschiedene Cyber-Bedrohungen (z. B. Malware, Social Engineering), Abwehrstrategien und Vorsichtsmassnahmen erklären</p> <p>...verschiedene Methoden der Informationssicherheit beschreiben und anwenden</p> <p>...neuronale Netze und andere fortschrittliche KI-Architekturen für Mensch-Maschine-Interaktionen, deren Grenzen und deren Limitationen erklären, um die Auswirkungen und Anwendungen von KI-Technologien im Alltag besser zu verstehen (Grundverständnis von KI-Systemen)</p>	
	<p>In der Liste nicht aufgeführt ist der Bereich «Algorithmen und Programme»; diesen hat der SWR ebenfalls näher betrachtet. Der Rat sieht jedoch dort keinen generellen Vertiefungs- oder Verbreiterungsbedarf, falls die Ziele der obligatorischen Schule erreicht werden. Zur Veranschaulichung sei auf den Lehrplan 21 verwiesen. Gemäss diesem verfügen Schulabgängerinnen und Schulabgänger u.a. über folgende Kompetenzen:</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler können einfache Problemstellungen analysieren, mögliche Lösungsverfahren beschreiben und in Programmen umsetzen.</p> <ul style="list-style-type: none">• [Sie] können selbstentdeckte Lösungswege für einfache Probleme in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern formulieren.• [Sie] können selbstentwickelte Algorithmen in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Variablen und Unterprogrammen formulieren.• [Sie] können verschiedene Algorithmen zur Lösung desselben Problems vergleichen und beurteilen (z.B. lineare und binäre Suche, Sortierverfahren).⁶	
	<p><i>Nachfolgend erfolgen Überlegungen des SWR zu den weiteren Schritten</i></p> <p>Weitere Schritte</p> <p>Die geplanten Leitdokumente zur Erhöhung der Qualität und der Verbindlichkeit in der Umsetzung⁷ sind für den SWR ein zentraler Bestandteil der Revision. Der SWR nimmt zur Kenntnis, dass die Aspekte wie auch die Leitgedanken und Handlungsfelder im RLP bisher nur minim aktualisiert wurden (im Vergleich zu 2006). Umso wesentlicher ist es, die unabdingbaren Kompetenzen explizit und konkreter in den Leitdokumenten klar aufzuführen. Solche unabdingbaren (Teil-)Kompetenzen hat der SWR für den Bereich IKT und Digitalität im Anhang zusammengestellt. Die aufgeführten</p>	

⁶ <https://www.lehrplan21.ch/>.

⁷ Beschrieben in der Kurzinformation 07 https://berufsbildung2030.ch/images/projekte/ABU_2030/Kurzinformation_07_ABU_Revision_Bildungsgrundlagen_d.pdf.



	<p>digitalen Mindestkompetenzen basieren auf einem Austausch mit Fachleuten im Jahr 2022 und wurden 2024 aktualisiert. Über sie sollten alle jungen Leute unabhängig von ihrem Ausbildungsberuf spätestens am Ende der Sekundarstufe II verfügen.</p> <p>Weil ein Teil der beschriebenen digitalen Kompetenzen in je nach Ausbildungsberuf unterschiedlichem Ausmass bereits im Betrieb, in den überbetrieblichen Kursen und/oder im berufskundlichen Unterricht erworben werden, bestehen unterschiedliche «Kompetenz-Deltas», und es drängen sich für den ABU zur Lückenfüllung im Lernbereich Digitalität dem Ausbildungsberuf angepasste Kompetenzziele auf. Deshalb ist die enge Abstimmung von ABU und beruflicher Ausbildung an den drei Lernorten zentral, und der SWR unterstreicht die in diesem Lernbereich besonders grosse Notwendigkeit, den Abstimmungsbedarf aller Lernorte differenziert zu klären. Das berufsspezifische Kompetenz-Delta, das dem ABU überantwortet werden muss, ist für jede Ausbildung zu bestimmen sowie natürlich regelmässig zu überprüfen. Angesichts der Vielzahl an Ausbildungsberufen drängt sich zudem die Bildung von Berufsgruppen mit ähnlichen Kompetenz-Deltas auf.</p> <p>Der SWR hofft, mit seinen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung beizutragen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüssen</p> <p>Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR Sabine Süsstrunk, Präsidentin</p>	
--	--	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: KANTON SCHWYZ

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Schwyz
Kontaktperson : Bildungsdepartement, Patrick von Dach, 041 819 19 01
Datum : 18. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Begrüssst wird, dass Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation wird als positiv erachtet.

In Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV werden für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen gewünscht: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere im Bereich Kunst anstreben, für Personen mit familiären Betreuungspflichten oder für Erwachsene über 25 Jahren. Für diese besonderen Zielgruppen sollen abweichende Regelungen möglich sein.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Die Streichung von Absatz 2 wird begrüsst. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



		Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Mit Rücksicht auf bilinguale Kantone sollte eine offenere Formulierung gewählt werden: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	
6		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer.	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung regelmässig geprüft.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Keine Bemerkungen	



13. Mai 2024 – Fachstellungnahme SBBK, verabschiedet durch den SBBK-Vorstand am 6. Mai 2024 (Zirkularbeschluss)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis **spätestens am 24.06.2024** an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Berufsbildung Kanton Schwyz

Kontaktperson : Oscar Seger, Vorsteher

Datum : 06.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	
2	2	<p>Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt».</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p>	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt».</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».</p>
13	1	<p>Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : TBZ
Kontaktperson : N. Lutz
Datum : 22.5.24



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:



Kommentare / Bemerkungen

Positiv:

- Erfahrungsnoten werden aufgewertet
- Schlüsselqualifikationen werden stärker gewichtet
- Sprache und Kommunikation wird aufgewertet
- Schlussprüfung wird von 2 LP bewertet (Anpassungen: Abteilung EE: Produkt soll nur von 1 LP bewertet werden)
- Aufwertung des Prüfungsgesprächs (Präsentation und Fragen), aber max. 20 Minuten (nicht 30 Minuten)

Negativ:

- Abschaffung der Schlussprüfung

Begründung:

Die bisherige Drittelung der QV-Note ist ausgewogen.

Den Lernenden wird die Möglichkeit genommen, zu beweisen, dass Sie die geforderten ABU-Bildungsziele erreicht haben.

Aufwertung der VA trotz massiven zukünftigen Bewertungsproblemen aufgrund AI sowie den Unterstützungsmöglichkeiten von aussen (keine Chancengleichheit)

ABU wird immer mehr entwertet, wird gegen Ende der Lehre zunehmend unwichtig, weil keine Prüfung mehr ansteht.

Mit der gemeinsamen Schlussprüfung fällt nicht nur ein schulischer Höhepunkt weg, sondern auch ein vereinheitlichendes Strukturelement, das Lehrerschaft und Inhalte auf ein gemeinsames Niveau bringt.

Offene Fragen:

- Wie soll die Schlussarbeit aussehen, zumal die VA in der bisherigen Form alle Schlüsselkompetenzen abdeckt?
- Wie ist die Umsetzung des 30-minütigen Gesprächs geplant?
- Bleiben die 3 Noten pro Bereich erhalten, wenn ja, bedeutet das nur noch 3 Prüfungen pro Semester?
- Gibt es Massnahmen, wenn Lernende den Unterricht nicht besuchen? Wird dies auf Verordnungsebene geklärt?
- Wenn Schullehrplan neu auf kantonaler Ebene, wie werden die Branchen berücksichtigt?
- Ist die Bewertung der VA durch 2 LP zeitlich möglich? (fehlende Kapazitäten)
- Warum sind keine ABU-Lehrpersonen in der Kommission?



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Protokoll:

- VA nicht abschaffen
-



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

Departement für Erziehung und Kultur, 8510 Frauenfeld

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation (SBFI)
Frau Martina Hirayama
Staatssekretärin
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

per E-Mail an: philippe.wyss@sbfi.admin.ch

058 345 57 50, dek@tg.ch
DEK/0093/2024
8510 Frauenfeld, 21. Juni 2024

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Stellung nehmen zu können. Sie finden unsere Anmerkungen im beigefügten Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Denise Neuweiler

Beilage: erwähnt

2/2

Kopie an:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Generalsekretariat DEK



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau

Kontaktperson : Patrik Riebli, Generalsekretär

Datum : 21. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	--	Wir begrüßen, dass die Allgemeinbildung neu für sämtliche berufliche Grundbildungen geregelt wird und somit ein integrierter allgemeinbildender Unterricht (ABU) nicht mehr vorgesehen ist (vgl. auch Art. 5 der neuen MiVoAB). Dies erleichtert die Integration von Lernenden, die von einer BM1 hin zum EFZ wechseln, in den Unterricht an der Berufsfachschule.	
2	2	Wir begrüßen, dass neu auf die Erstellung der Schullehrpläne verwiesen wird. Dies erhöht die Verbindlichkeit der Umsetzung des ABU.	
3	2	Eine ausnahmslose allgemeinverbindliche Durchführung von ABU in jedem Schuljahr ohne Ausnahmen schränkt den Umsetzungsspielraum stark ein und sollte daher vermieden werden. Je nach Ausgangslage/Beruf kann ein vorzeitiger Abschluss eines QV-Bereichs auch sinnvoll sein.	Neuer Art. 3 Abs. 3: In begründeten Fällen können die Kantone einen vorzeitigen Abschluss des allgemeinbildenden Unterrichts genehmigen.
9	2	Neu ist ein vertiefendes Gespräch im Umfang von 30 Min. zur Schlussarbeit vorgesehen, was einer mündlichen Prüfung entspricht. Der zeitliche Aufwand für mündliche Prüfungen ist im Vergleich zu schriftlichen Prüfung deutlich höher, weshalb wir die Verlängerung der Prüfungszeit kritisch hinterfragen. Die Verlängerung der Prüfungszeit führt zu längeren Unterrichtsausfällen, weil die Unterrichtszeit für die Prüfungsabnahme benötigt wird, und zu einem Mehraufwand der Lehrpersonen. Wir anerkennen den Nutzen eines vertiefenden Fachgesprächs, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von KI, möchten aber auch darauf	



		hinweisen, dass in der heutigen Praxis mit einer kurzen Präsentation und anschliessendem Fachgespräch im Umfang von 15 Min. der Wissensstand bereits sehr gut erfasst werden kann. Die Nachteile der zeitlichen Verlängerung der Präsentation und des Fachgesprächs von 15 Min. auf 30 Min. überwiegen aus unserer Sicht den Nutzen, insbesondere, wenn dadurch hauptsächlich die Präsentationszeit verlängert wird.	
10	3	Die Entscheidung, ob ein/eine oder mehrere Prüfungsexperten oder Prüfungsexpertinnen die Schlussarbeit bewerten, liegt in der Zuständigkeit der Berufsfachschulen, da es sich dabei um Fragen der Qualität, der Rekurssicherheit und der Schulorganisation handelt. Zudem ist der Begriff "Prüfungsexperte/Prüfungsexpertin" in diesem Kontext verwirrend, weil Lehrpersonen die ABU-Prüfungen abnehmen.	Neuer Art. 10 Abs. 3: Für die Beurteilung des Produkts, der Präsentation und des Gesprächs zur Schlussarbeit kann eine weitere Person beigezogen werden.
		<p>Mit der ersatzlosen Streichung der Schlussprüfung sind wir nicht einverstanden. Diese stellt einen wichtigen Bestandteil des allgemeinbildenden Unterrichts und einen offiziellen Abschluss dar, an dem das gelernte Wissen gezeigt werden kann. Eine einheitliche kantonale Schlussprüfung stellt sicher, dass den Lernenden, unabhängig der Lehrperson, die Inhalte des Rahmenlehrplans vermittelt und nicht einzelne Themen oder Aspekte weggelassen werden. Zudem ermöglicht die Schlussprüfung eine Festigung des Wissens, weil das Verständnis der Inhalte über einen längeren Zeitraum gemessen wird und sich die Lernenden nochmals intensiv mit den verschiedenen Inhalten auseinandersetzen und diese vernetzen müssen. Die Schlussprüfung hält die Lernenden an, die Inhalte nochmals gezielt zu repetieren und zu vertiefen.</p> <p>Weiter ist die Schlussprüfung auch im Hinblick auf die Notengebung beizubehalten. Ohne Schlussprüfung ist ein objektiver Vergleich der Lernenden kaum mehr möglich, der Einfluss der Lehrperson auf die Notengebung nimmt deutlich zu, weil die Erfahrungsnote stärker gewichtet wird. Die Untersuchungsergebnisse, dass die Erfahrungsnoten stark mit den Noten der Schlussprüfung korrelieren, sollten nicht zum Schluss führen, dass die Schlussprüfung keinen zusätzlichen Nutzen bringt und entsprechend darauf verzichtet werden kann. Vielmehr zeigen die Ergebnisse auf, dass die Lernenden im Unterricht gut auf den Abschluss vorbereitet und die entsprechenden Inhalte vermittelt</p>	Art. 11 Schlussprüfung wird beibehalten.



		<p>werden, wie es auch in der Berufskunde der Fall ist. Eine Abschaffung der Schlussprüfung im ABU würde auch zu einer klaren Unterscheidung von Allgemeinbildung und Berufskunde führen, mit der Gefahr, dass die Allgemeinbildung für die Lernenden noch mehr an Wichtigkeit und Stellenwert verliert.</p>	
--	--	--	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

Numero
3061

sl

0

Bellinzona
19 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato per la formazione,
la ricerca e l'innovazione SEFRI

Invio per posta elettronica Word e PDF
Philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Consultazione relativa alla revisione totale dell'Ordinanza della SEFRI sulle prescrizioni minime in materia di cultura generale nella formazione professionale di base

Gentili signore e signori,

vi ringraziamo per l'invito a partecipare alla procedura di consultazione in oggetto. Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino desidera innanzitutto esprimere il suo apprezzamento per l'impegno profuso nella procedura di revisione totale della materia Cultura generale. Dopo aver esaminato i documenti presentati, valutiamo positivamente l'approccio generale adottato, volto a un aumento della qualità formativa di questa disciplina fondamentale, condividendo il principio che vada ulteriormente rafforzata.

L'impostazione della materia Cultura generale che scaturisce dalla revisione risponde all'esigenza di fornire alle persone in formazione gli strumenti per affrontare le dinamiche di una società e di un mondo del lavoro caratterizzati da cambiamenti rapidi e continui in molte aree. In particolare, si accoglie favorevolmente l'attenzione posta sullo sviluppo del pensiero critico, fondamentale per formare cittadini e cittadine consapevoli e capaci di affrontare le sfide della società moderna, sulla promozione dello sviluppo sostenibile, che include le competenze economiche, ecologiche, sociali e culturali essenziali per preparare le future generazioni a vivere in equilibrio con l'ambiente, e sulle pari opportunità, principio cardine per una società equa e inclusiva. È altresì fondamentale l'auspicato potenziamento delle competenze linguistiche e comunicative che permettono la comprensione di un mondo sempre più interconnesso e globalizzato e favoriscono il dialogo con sé stessi e con gli altri, necessario per lo sviluppo della personalità e delle conoscenze delle persone in formazione. Il Consiglio di Stato condivide e sostiene l'obiettivo di valorizzare la formazione professionale di base anche attraverso il rafforzamento della materia Cultura generale che mira a fornire agli apprendisti e alle apprendiste una solida base di conoscenze e competenze trasversali, che vanno oltre le specifiche tecniche del loro mestiere.

L'approccio pedagogico proposto, basato sullo sviluppo integrato di tre ordini di competenze (Apprendimento permanente, Lingua e comunicazione, e Società) creano le condizioni affinché la materia Cultura generale possa rispondere alle necessità attuali e future degli apprendisti e delle apprendiste nella formazione professionale di base. Il

coordinamento con l'insegnamento delle materie professionali, un ulteriore elemento di innovazione di questa riforma, getta le basi per sinergie che permetteranno alle persone in formazione di integrare i vari aspetti della loro vita in una visione più sistemica, nella quale le competenze acquisite nei diversi ambiti potranno rafforzarsi vicendevolmente anche su temi trasversali come la digitalizzazione, i cambiamenti demografici, la globalizzazione e la migrazione.

Nel merito dell'ordinanza posta in consultazione, a complemento delle specifiche osservazioni contenute nel modulo ufficiale allegato, si sottolineano i seguenti aspetti:

- 1) *Art. 1:* per le formazioni commerciali si prende atto della proposta di cambiamento ma si evidenzia l'esigenza di tenere conto del necessario lavoro di coordinamento tra la materia Cultura generale e i campi di competenza nella messa in pratica dell'Ordinanza.
- 2) *Art. 2, cpv. 2:* auspichiamo che i Cantoni possano mantenere come oggi la possibilità di elaborare dei programmi d'istituto in funzione delle diverse realtà scolastiche, senza imporre dei programmi cantonali. I Cantoni devono emanare le disposizioni necessarie e sono responsabili della verifica della qualità dei programmi d'istituto, senza però imporre l'emanazione di programmi cantonali.
- 3) *Art. 10 cv. 3:* il ricorso a due persone per la valutazione del lavoro finale è accolto favorevolmente, ma si auspica che tale attività possa essere affidata agli e alle insegnanti di cultura generale. La valutazione del lavoro finale da parte di due periti è ritenuta eccessiva.
- 4) Si prende atto che la procedura di qualificazione è concorde con l'obiettivo di rafforzare sistematicamente l'orientamento alle competenze. Con la nuova impostazione il lavoro finale, inclusi la presentazione e il colloquio approfondito, sostituisce l'esame finale scritto, quest'ultimo difficilmente compatibile con la didattica per competenze. Il lavoro finale è ritenuto uno strumento valido di valutazione e si sottolinea che la qualità dell'insegnamento debba essere perseguita attraverso i contenuti e una valutazione strutturata dello sviluppo delle competenze durante tutto il percorso di formazione. Tuttavia, nella convinzione che l'aspetto valutativo sia determinante per il raggiungimento degli obiettivi che la riforma si pone, è necessario che il Piano quadro (PQ) sia molto chiaro rispetto alla valutazione delle competenze e all'integrazione delle due aree di apprendimento anche nella valutazione.

In allegato viene trasmesso il modulo con le osservazioni puntuali di dettaglio relative all'Ordinanza, al rapporto esplicativo e al Piano quadro. Per quest'ultimo, riteniamo indispensabile inserire tra gli obiettivi del capitolo 2.2 anche il tema delle pari opportunità.

Vogliate gradire, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

RG n. 3061 del 19 giugno 2024

Allegato: Modulo risposta

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



.25.03.2024

Consultazione

sulla revisione totale dell'ordinanza della SEFRI sulle prescrizioni minime in materia di cultura generale nella formazione professionale di base
Modulo da restituire compilato entro il 1.07.2024 all'indirizzo e-mail: philippe.wyss@sbf.admin.ch

Vi preghiamo di usare esclusivamente questo modulo per esprimere i vostri pareri e di tenere conto dei seguenti punti al fine di agevolarci l'analisi dei pareri:

- scrivete pareri brevi, se possibile, per sommi capi;
- non ricopiate passaggi interi dalla documentazione: indicate solo il numero di articolo e capoverso dell'ordinanza o la pagina, il capitolo, la sezione o la frase in questione per il rapporto esplicativo e il programma quadro;
- la tabella sottostante può essere ampliata in funzione del numero e della lunghezza dei pareri che esprimete;
- inviateci il parere in formato elettronico (p.f. anche una versione Word, oltre a una versione PDF);
- i pareri pervenuti oltre il termine dell'indagine conoscitiva non saranno presi in considerazione.

Grazie per la collaborazione.

Sostituire cultura generale con Cultura generale

PARERE DI: Cantone Ticino

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Repubblica e Cantone del Ticino

Persone di contatto:

Rosa Butti, esperta di materia, Raffaele Regazzoni, capo della Sezione della formazione industriale agraria, artigianale e artistica

Data: 10.06.2024



1) Osservazioni generali sull'ordinanza:

Commento / Osservazioni
v. lettera del Consiglio di Stato del Cantone Ticino In generale si suggerisce che nella documentazione il nome della materia sia scritto con la prima iniziale maiuscola che permette di distinguere la materia scolastica Cultura generale dalla locuzione cultura generale che fa riferimento a un insieme non definito e generico di conoscenze.

2) Osservazioni sui singoli articoli dell'ordinanza:

Art.	cpv. & lett.	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
1		Per le formazioni commerciali si prende atto della proposta di cambiamento ma si evidenzia la necessità di tenere conto nella messa in pratica dell'Ordinanza della CG del necessario lavoro di coordinamento tra la Cultura generale e i campi di competenza.	
2	Cpv. 2	«(...) attraverso i singoli programmi d'istituto di ogni Cantone». Testo equivoco: sembra indicare che i piani d'istituto siano cantonali.	Il programma quadro d'insegnamento della SEFRI è attuato attraverso i programmi d'istituto la cui emanazione è di competenza dei Cantoni.



3	Cpv. 4	«(...) possono essere convalidate 120 ore (...)». Importante chiarire la competenza della convalida.	La convalida è di competenza dei Cantoni che ne definiscono i criteri.
5	Cpv. 1	Si suggerisce di riformulare per chiarezza secondo quanto precisato nel rapporto esplicativo all'art. 5.	È uno dei campi della procedura di qualificazione con esame finale di ogni formazione professionale di base.
5	Cpv 2	... "competenze riportate" "competenze <u>definite</u> "...
5	Cpv 3	Si suggerisce di riformulare.	Il campo di qualificazione «cultura generale» è valutato con una nota. Quest'ultima conta per almeno il 20 per cento della nota complessiva della procedura di qualificazione con esame finale <u>della formazione professionale di base.</u>
6	a	Per coerenza con triennale e quadriennale si propone di arrotondare al decimale.	La nota è arrotondata al decimale.
	b	L'arrotondamento al decimale rispecchia meglio il livello effettivo di acquisizione delle competenze. Si propone inoltre che l'arrotondamento al mezzo punto ci sia solo tra 3.5 e 4.00	La nota è arrotondata al decimale. Le note tra il 3.5 e il 4 sono arrotondate al mezzo punto.
6	c.1	Non condividiamo l'impostazione del capoverso che regola la norma che tratta l'uscita dalla maturità professionale (MP) «prima dell'ultimo anno». Questa categoria riunisce situazioni differenti: una persona in formazione che esce dal percorso di maturità all'inizio del secondo anno (per esempio in una	



		formazione quadriennale) sarà avvantaggiata sia dal punto di vista delle competenze acquisite in Cultura generale sia per il numero di note semestrali accumulate (6 semestri) rispetto a una persona in formazione che inizia il percorso di Cultura generale all'inizio del terzo anno di formazione (solo 4 semestri). Si tratta, a nostro avviso, di una disparità di trattamento di cui bisognerebbe tener conto.	
6	c2	Si suggerisce di riformulare.	c2 passaggio dalla formazione di base con maturità professionale alla formazione di base con cultura generale: <ol style="list-style-type: none">1. se il passaggio avviene prima dell'ultimo anno della formazione professionale di base, dalla media della nota scolastica di Cultura generale e della nota del lavoro finale. La nota è arrotondata a un decimale;2. se il passaggio avviene nel penultimo semestre della formazione professionale di base, <u>in modo che siano frequentati due semestri completi</u>, dalla nota del lavoro finale.
6	c 2	Questo capoverso solleva alcune domande. Cosa succede se il Lavoro finale è svolto nel primo semestre dell'ultimo anno o è già avviato al momento del passaggio? Di quali competenze dispone la persona in formazione? La persona in formazione che ha seguito la MP non ha acquisito le competenze che dovrebbe dimostrare nel Lavoro finale (ne ha acquisite altre ma non quelle). In particolare, se il Lavoro finale si svolge nel primo semestre, cioè subito al momento del suo arrivo alla CG, la persona potrebbe non essere in grado di farlo, con la necessità di posticiparlo all'ultimo semestre oppure si dovrebbe valutare senza che ci sia stato nemmeno il contatto con quanto deve essere dimostrato. Se il Lavoro finale è svolto nel secondo semestre è necessario ridurre il numero di competenze richieste per il LF indicate nel PQ (art. 6.3). Questo vale anche nel caso di arrivo quando mancano tre semestri dalla fine (si	



		<p>potrebbero richiedere lo stesso numero di competenze che si chiedono nel biennale).</p>	
		<p>Le persone in formazione che abbandonano il percorso di maturità nel corso del penultimo semestre della formazione professionale di base sono già oggi severamente penalizzate rispetto alle PiF che hanno svolto l'intero (o gran parte) del percorso di CG in quanto non hanno dimestichezza con le peculiarità della materia e del suo metodo di lavoro; lo saranno ulteriormente con l'abolizione dell'esame finale poiché la loro valutazione sarà data unicamente dal LF. Si tratta a nostro avviso di una disparità di trattamento, in quanto non avranno potuto acquisire le competenze richieste per sviluppare un LF dignitoso (fa difetto quindi la continuità dell'insegnamento sottolineata anche nell'Art. 3 del Rapporto esplicativo).</p> <p>Non è inoltre chiara la motivazione della non considerazione nella valutazione finale della nota semestrale, che comunque viene attribuita nell'anno in cui si redige il LF (cfr. Rapporto esplicativo, art. 7).</p>	<p>2. per le persone che nel penultimo semestre della formazione professionale passano dall'insegnamento per l'ottenimento della maturità professionale (MP) all'insegnamento della Cultura generale, dalla nota scolastica di Cultura generale e dalla nota complessiva degli AIT e dal PDI (se già svolto); nel caso queste non risultassero almeno sufficienti, non sarà attribuita la nota.</p>
6	c.2	<p>La nota è arrotondata al mezzo punto o al punto intero.</p>	<p>Già previsto nell'articolo 10.</p>
6	c I; c II; d	<p>Per coerenza rispetto ai punti a e b, si suggerisce di sostituire in c1 e c2 la virgola dopo «cultura generale» con i due punti.</p> <p>Per una migliore comprensione, si suggerisce di riformulare il punto d.</p>	<p>c1 per le persone che prima dell'ultimo anno della formazione professionale di base passano dall'insegnamento per l'ottenimento della maturità professionale all'insegnamento della Cultura generale: dalla media della nota scolastica di Cultura generale e della nota del lavoro finale. La nota è arrotondata a un decimale;</p> <p>c2 per le persone che nel penultimo semestre della formazione professionale di base passano dall'insegnamento per</p>



			<p>l'ottenimento della maturità professionale all'insegnamento della Cultura generale: dalla nota del lavoro finale. La nota è arrotondata al punto o al mezzo punto;</p> <p>d. per le persone al di fuori di un ciclo di formazione regolamentato ammesse alla procedura di qualificazione con esame finale della formazione professionale di base: dalla nota del lavoro finale.</p>
7			<p>Nuovo capoverso o precisazione "Nell'ultimo anno di formazione è attribuita una sola nota semestrale."</p>
9	2	<p>Si rileva un'incoerenza tra l'Ordinanza e il rapporto esplicativo per un probabile errore di traduzione.</p> <p>Si suggerisce una precisazione per lavori di gruppo e le ore lezione. La durata 25 – 35 ore è ritenuta insufficiente, considerando l'importanza che assume il Lavoro finale. Si propone di dedicare 1/3 delle ore al LF.</p>	<p>Consiste nell'elaborazione di un prodotto, individuale o di gruppo, e nella presentazione orale con colloquio approfondito di 30 minuti. <u>Se il lavoro è svolto in gruppo la presentazione con relativo colloquio è individuale.</u> Per l'elaborazione del prodotto sono concesse fra le 25 e le 35 ore-lezione.</p>
10	3	<ul style="list-style-type: none">• Il prodotto, la presentazione e il colloquio sembrano tre voci distinte.• Per ragioni di economicità e parsimonia della spesa non condividiamo la proposta di valutazione tramite due periti della parte prodotto del Lavoro finale.• Sugeriamo di precisare se il perito debba essere un docente di cultura generale.	<p>La presentazione con il relativo colloquio è valutata dal docente titolare e da un perito.</p>
12	Cpv. 1 lett. a	<p>Chi ha frequentato il percorso di MP fino al penultimo semestre della formazione professionale di base e poi esce dal percorso di maturità è dispensato dal campo di qualificazione della Cultura generale. In caso di promozione, riceverà quindi un attestato AFC senza la nota di Cultura</p>	



		<p>generale. A nostro avviso dovrebbe apparire una valutazione in questo ambito. Senza nota di Cultura generale, la persona in formazione potrebbe essere svantaggiata nella ricerca, per esempio, di un posto di lavoro e quindi subire un pregiudizio. Non ci sembra che questa norma, così come formulata, garantisca una parità di trattamento.</p>	
12	Cpv. 1 Lett. b	<p>Non è chiaro se chi è dispensato dalla CG in base all'art. 12b sarà dispensato qualora rifacesse un AFC, decisione che non condividiamo.</p>	



3) Osservazioni sul rapporto esplicativo:

Pagina	Capitolo/ Art.	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
4	1	“Quando l’Ordinanza entrerà in vigore sarà disponibile anche un programma quadro d’insegnamento basato sui principi di revisione di cui sopra. La bozza del programma quadro è allegata ai documenti di consultazione a scopo puramente informativo.” Per il programma quadro vi sarà una consultazione? Sugeriamo di precisare.	
4	2.3	Formulazione senza: «si rinuncia» + Aggiunta al secondo punto dell’elenco: importante!	Si opta per l’eliminazione del Lavoro di approfondimento e si decide di non introdurre il Lavoro finale. Si opta per l’eliminazione dell’esame scritto che sarà sostituito da un colloquio approfondito <u>che verterà sull’acquisizione delle competenze del programma quadro.</u>
5	3.1 (rif. art 2)	«Il programma quadro d’insegnamento della SEFRI viene attuato attraverso i programmi d’istituto dei Cantoni (cpv. 2)» <i>Trasmette l’idea di un PI cantonale.</i> <i>V. ordinanza</i>	Sostituire con: Il programma quadro d’insegnamento della SEFRI viene attuato nei Cantoni attraverso i programmi d’istituto (cpv. 2).
5	3.1 (rif. art 2)	«Il programma quadro d’insegnamento ... necessarie.» Ambiguo e poco chiaro.	Il programma quadro d’insegnamento della SEFRI viene attuato nei Cantoni attraverso i programmi d’istituto. Questi ultimi sono strumenti di controllo e garanzia della qualità per quanto riguarda l’attuazione conforme all’ordinanza, dell’insegnamento della Cultura generale nelle scuole professionali. I Cantoni emanano le disposizioni per la loro adozione e per la verifica della qualità.
5	3.1	«Il PQ ... definisce lo sviluppo e la verifica ... ».	



	(rif. art 2) 2° paragrafo RE	<i>In effetti, per quanto riguarda la verifica dice poco.</i>	
5	3.1 (rif. art 2) Fine 2° paragrafo RE	«Per un'attuazione corretta dell'Ordinanza.» <i>Si tratta di una revisione totale i programmi esistenti non devono essere adeguati o adattati (angepasst).</i> <u><i>Prima dell'entrata in vigore significa prima di gennaio 2026?</i></u>	Per un'attuazione corretta ed efficace dell'Ordinanza e del programma quadro, i programmi d'istituto devono essere adeguati prima dell'entrata in vigore dell'Ordinanza. O, meglio Per un'attuazione corretta ed efficace dell'Ordinanza e del programma quadro, i nuovi programmi d'istituto devono essere elaborati e approvati dal Cantone prima dell'entrata in vigore dell'Ordinanza.
5	3.2 (rif. art. 3) Paragraf o 2 RE	Il capoverso 2 stabilisce che l'insegnamento della Cultura generale va impartito in ogni anno di formazione per garantire questo aspetto, in particolare nel caso di modelli di formazione degressivi o progressivi. <ul style="list-style-type: none">- <i>Dunque, è possibile impartire l'insegnamento in un solo semestre dell'anno?</i>- <i>Non è forse il caso di precisare? Indicare una quantità minima di ore?</i>	
5	3.2 (rif art. 3)	Capoverso 4 consente alle persone che hanno concluso una formazione professionale di base con certificato federale di formazione pratica (Berufsattestat) di far convalidare almeno 120 lezioni di Cultura generale in caso di passaggio a una formazione professionale di base triennale o quadriennale. <ul style="list-style-type: none">- <i>Traduzione errata e incompleta.</i>- <i>Come e chi stabilisce se le competenze in CG sono acquisite?</i>- <i>Chi era stato esonerato perché proveniente dalla maturità (Ordinanza art. 12b) sarà esonerato pur non</i>	Capoverso 4 consente alle persone che hanno concluso una formazione professionale di base con certificato federale di formazione pratica e che quindi possiedono già le competenze di Cultura generale, possano essere convalidate 120 lezioni di Cultura generale al passaggio a una formazione di base triennale o quadriennale.



		<i>avendo mai svolto la CG o si vedrà convalidare le 120 ore?</i>	
6	3.3 Rif art 6 Paragrafo 2	<p>Per le persone in formazione che escono dal percorso di MP nel penultimo anno di formazione o addirittura all'inizio dell'ultimo anno, il dover affrontare l'elaborazione di un LF che avrà un peso più rilevante nella nota scolastica finale di CG visto che note semestrali ne avranno poche (cfr. Art. 7, Rapporto esplicativo, all'art. 6 e 7) – in ogni caso meno delle altre PiF che hanno seguito il percorso completo in CG –, ci sembra che sia più inadeguato in quanto richiede tutta una serie di competenze che saranno verificate e che le persone in formazione apprendono durante l'intero percorso di CG e che sono difficilmente acquisibili in un tempo ridotto. Nel rapporto esplicativo all'Art. 6 si afferma: «La nota scolastica acquisisce così più importanza e il LF (...) assume un peso maggiore». Il rafforzamento del peso del LF e l'eliminazione dell'esame finale, a nostro avviso, comporta una disparità di trattamento per le persone in formazione che abbandonano il percorso MP. (v. anche nota 3.3 Rif. Art. 12 Paragrafo 2).</p> <p>Se il Lavoro finale si svolge nel primo semestre, cioè subito al momento del suo arrivo alla CG la persona in formazione non è in grado di farlo, allora o si sposta il lavoro finale all'ultimo semestre oppure si pensa di valutare senza che ci sia stato nemmeno il contatto con quanto deve essere dimostrato. Se il Lavoro finale è svolto nel secondo semestre è necessario ridurre il numero di competenze richieste per il LF indicate nel PQ (art.6.3). Questo vale anche nel caso di arrivo quando mancano tre semestri dalla fine (si potrebbero richiedere lo stesso numero di competenze che si chiedono nel biennale).</p>	
7	3.3 (rif. Art 8)	Sarà registrata solo la media o anche le due note Lingua e comunicazione e Società?	



	2° e 3° cpv.		
7	3.3 (rif. Art 8) 2° cpv.	«Nel semestre dedicato alla stesura del lavoro finale non viene attribuita la nota semestrale.» Il lavoro potrebbe essere svolto a cavallo di due semestri «stesura del lavoro finale non va bene».	Nell'ultimo anno di formazione è prevista una sola nota di Cultura generale in quanto una parte consistente delle lezioni è dedicata al lavoro finale.
7	3.3 (rif. Art. 8) 3° cpv.	«Le note della valutazione delle prestazioni durante un semestre vengono generate <u>di norma</u> mediante forme d'esame trasversali alle aree d'apprendimento e orientate alle competenze. <u>Tuttavia</u> , nelle valutazioni trasversali ogni area d'apprendimento è valutata in maniera distinta. <u>In questi casi</u> vengono quindi attribuite due note. Le competenze chiave dell'apprendimento permanente non vengono valutate separatamente.» - «In questi casi» è ambiguo poiché lascia intendere che le valutazioni trasversali non siano la norma. - «Tuttavia»: è ambiguo, preposizione avversativa. - Manca il punto. - La presenza di «di norma» ammette già la possibilità dell'eventuale valutazione di una sola area per questo è meglio lasciare via la frase finale in quanto pericolosa. - È necessario dare un'indicazione riferita alla valutazione delle competenze (v. aggiunta proposta).	Le note della valutazione delle prestazioni durante un semestre vengono generate mediante forme di valutazione trasversali alle aree d'apprendimento e orientate alle competenze. Nelle valutazioni trasversali ogni area d'apprendimento è valutata in maniera distinta e vengono quindi attribuite due note. Le competenze chiave dell'apprendimento permanente non vengono valutate separatamente. <i>Tuttavia, poiché le competenze chiave devono articolare le tematiche, la loro valutazione rientra nelle relative prestazioni, le quali sono oggetto di valutazione nelle due aree di apprendimento. Inoltre, possono essere richieste riflessioni sulle competenze o compiti di transfer la cui qualità dipenderà dall'aver acquisito le competenze chiave richieste; questi compiti potranno essere valutati nelle due aree di apprendimento. v. osservazione nel PQ.</i>
7	3.3 Rif. Art. 9 cpv. 1	- «obiettivi» Aufgaben in tedesco; traduzione che non va bene. - Frase originale poco chiara. <i>Qui non si indica chi decide su quali competenze verterà il lavoro e la valutazione. La sede? Il docente? La persona in formazione? Questa libertà è voluta?</i>	La tipologia del prodotto da realizzare viene determinata al momento della definizione del tema del Lavoro finale in considerazione degli obiettivi che il lavoro si pone.



7	Rif. Art. 9 cpv. 2	Durata 25 – 35 ore poco tempo considerando l'importanza che assume il Lavoro finale. Vedi osservazione nell'Ordinanza. Si intende che il lavoro è svolto interamente in classe o anche fuori dalle ore scolastiche? Importante precisare.	
7	3.3 Art. 9	«Se il lavoro finale si svolge sotto forma di lavoro di gruppo, la durata deve essere adeguata di conseguenza». <i>La durata della presentazione? La durata del colloquio? Il colloquio è individuale; meglio riformulare. Se si separa la presentazione dal colloquio allora lo si può fare per tutti? È quello che si voleva?</i>	Se il lavoro finale si svolge sotto forma di lavoro di gruppo, la durata della presentazione deve essere adeguata di conseguenza. Meglio: Se il lavoro finale si svolge sotto forma di lavoro di gruppo, la presentazione con relativo colloquio è individuale e dura 30 minuti.
7	10 Paragrafo 1	Non è chiaro il significato dell'affermazione: «(...) L'argomento ... in modo rappresentativo». <i>«Il processo viene valutato dalla persona che assicura la supervisione.» Chi valuta? Immaginiamo si tratti del docente. Potrebbe essere un'altra persona? Meglio precisare?</i>	Ciò significa che l'argomento e gli obiettivi scelti per il lavoro finale devono permettere di valutare in modo completo e accurato le competenze così come indicato nel programma quadro. In altre parole, l'argomento e gli obiettivi del lavoro finale devono essere selezionati in modo che la valutazione sia rappresentativa delle competenze indicate per il Lavoro finale dal programma quadro.
	3.3 Art. 10, cpv.2	«Il capoverso 2 stabilisce che la valutazione del lavoro finale <u>tiene</u> conto del processo di elaborazione, del prodotto e della presentazione con il relativo colloquio. Nel caso di lavori di gruppo, <u>almeno il colloquio approfondito</u> viene condotto individualmente. La ponderazione è data dalla rilevanza delle singole parti in relazione <u>agli obiettivi scelti al momento di definire il tema del lavoro finale.</u> »	Il capoverso 2 stabilisce che la valutazione del lavoro finale tenga conto del processo di elaborazione, del prodotto e della presentazione con il relativo colloquio. Nel caso di lavori di gruppo, <u>la presentazione con il relativo colloquio</u> è individuale. (A) La ponderazione tra le singole parti che compongono la valutazione (elaborazione, prodotto, processo) è stabilita



		<p><i>Significa che la ponderazione si stabilisce in funzione del tema e degli obiettivi scelti per il lavoro finale (1) ? O, meglio, vogliamo parlare delle competenze che si è scelto di sviluppare (2)?</i></p>	<p>in funzione del tema e dei relativi obiettivi che il lavoro si pone. O meglio: (B) La ponderazione tra le singole parti che compongono la valutazione (elaborazione, prodotto, processo) è stabilita dagli obiettivi che il lavoro si pone in relazione al tema e delle competenze messe in atto per raggiungerli.</p>
8	3.3 Rif. Art. 12 Paragrafo 2	<p>La frase secondo la quale «l'insegnamento per l'ottenimento della MP frequentato fino al passaggio all'insegnamento della Cultura generale è sempre stato di livello più elevato» sembra un assunto errato.</p> <p>La metodologia didattica delle materie di MP è ancora largamente improntata a metodologie che prediligono l'acquisizione di competenze specifiche disciplinari (in particolare conoscitive) e non di competenze trasversali. La nostra esperienza ci mostra che le persone in formazione che abbandonano il percorso MP per entrare nel percorso di qualifica CG mostrano grandi difficoltà di adattamento e hanno bisogno di molto tempo per adattarsi alla metodologia d'insegnamento specifica della materia. La tesi espressa in questo assunto è quindi a nostro avviso errata e foriera di difficoltà nel predisporre misure specifiche in favore delle PiF che abbandonano il percorso MP, affinché non siano penalizzate.</p> <p>Anche se il Rapporto afferma (Art. 12) che «L'insegnamento per l'ottenimento della MP frequentato fino al passaggio all'insegnamento della cultura generale è sempre stato di livello più elevato», si sottolinea che le modalità di apprendimento in un percorso di maturità sono del tutto diverse rispetto a un apprendimento per competenze, cosa che rappresenta quindi uno svantaggio per le persone in formazione che escono dalla MP.</p>	<p>L'insegnamento per l'ottenimento della MP frequentato fino al passaggio all'insegnamento della Cultura generale è caratterizzato da obiettivi e metodologie didattiche molto diverse che hanno non fornito le competenze indispensabili per affrontare il Lavoro di finale. Per questo motivo si ritiene giustificata una dispensa.</p>



4) Osservazioni sul programma quadro:

Pagina	Capitolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
5	2.2	«lo sviluppo di ulteriori competenze per l'apprendimento permanente».	«lo sviluppo di ulteriori competenze <u>chiave</u> per l'apprendimento permanente».
		<ul style="list-style-type: none">• Aggiungere “parità di genere” negli obiettivi della CG: obbliga a inserire il tema nei programmi d'istituto.• «... contribuire allo sviluppo sostenibile (...) per tutte le persone in formazione»: fare un'unica frase, dato che questi due assi (della sostenibilità e delle pari opportunità) continuano a essere imprescindibili rispetto a qualsiasi ragionamento proiettato verso il futuro, perché altrettanto irrisolti. <p>Si suggerisce di precisare la fonte della citazione.</p>	<p>Aggiungere nell'elenco:</p> <ul style="list-style-type: none">• ...• lo sviluppo di ulteriori competenze per l'apprendimento permanente;• <u>la parità di genere</u> nei luoghi di lavoro, nella società e nella vita privata;• l'acquisizione di conoscenze e competenze economiche, ecologiche, sociali e culturali che rendono la persona in formazione capace di contribuire allo sviluppo sostenibile: quest'ultimo aspetto, infatti, «mira a rafforzare la capacità economica e la solidarietà sociale all'interno dei limiti ecologici del pianeta e a tenere conto in egual misura, in modo equilibrato e integrato, delle tre dimensioni (economia, società e ambiente)».⁴ <p>Come parte integrante della formazione professionale di base, la cultura generale contribuisce, inoltre, a realizzare le pari opportunità per tutte le persone in formazione».</p>
6	2.3 Par. 2 cpv. 2	Si suggerisce di sostituire parallelamente con contestualmente.	Si tratta di competenze che si sviluppano nell'arco di una vita e la cui acquisizione è incentivata attraverso l'insegnamento della Cultura generale, <u>contestualmente</u> alla promozione delle competenze delle aree d'apprendimento «Lingua e comunicazione» e «Società».



7	2.3 Par. 2 cpv. 2	«Vista la loro importanza, le competenze chiave vengono valutate nel quadro della procedura di qualificazione della cultura generale e sono riportate nel capitolo 3.»	
7	2.3 Par. 5	Si suggerisce di sostituire sfide con situazioni.	Affrontare con successo le diverse situazioni che si presentano nel quotidiano.
7	2.3 Par. 5	«I diversi gradi dell'agire con competenza si differenziano tra loro tramite l'acquisizione <u>di sempre maggiori conoscenze relative a fatti, nozioni e processi, ... la complessità via via</u> crescente dei compiti e il grado di autonomia con il quale si opera.»	I diversi livelli dell'agire con competenza si differenziano tra loro tramite l'acquisizione di sempre maggiori saperi fattuali, concettuali e procedurali, tramite la complessità via via crescente dei compiti e il grado di autonomia con il quale si opera.
7	2.3 Par 5 cpv. 3	Il titolo "Trasmissione della Cultura generale" non è coerente con il paragrafo e rimanda a un concetto di trasmissione della conoscenza che è proprio quello che si vuole evitare.	
7	2.3 Par 5 cpv. 3	Realtà personale, professionale e sociale.	Realtà personale, sociale e professionale.
7	2.3 Par 5 cpv. 4	Correggere sostengo.	"sostegno".
7	2.4	Si suggerisce di riformulare.	... dello sviluppo sostenibile e <u>delle pari opportunità</u> , che sono oggetto di particolare attenzione in tutti i settori ERI e per tutti i soggetti coinvolti. Oltre a questi temi centrali, che rientrano tra gli obiettivi della Cultura generale, ci sono altri sviluppi che sono soggetti a dinamiche sociali, economiche e politiche, come la globalizzazione, i cambiamenti demografici e le migrazioni. In letteratura questi sviluppi vengono spesso definiti «mega-tendenze». Ne fanno parte vari cambiamenti legati a diversi



			<p>settori o al momento storico che hanno un impatto sulla società e sullo sviluppo culturale. Alcuni esempi sono elencati nell'allegato.</p> <p>Questi cambiamenti nella società e nell'economia già osservabili oggi e che caratterizzeranno il futuro, sono stati presi in considerazione durante la definizione delle competenze chiave per l'apprendimento permanente delle competenze in «Lingua e comunicazione» e delle competenze dell'area d'apprendimento «Società». La prospettiva del cambiamento dovrà essere integrata anche nella scelta dei temi da affrontare e nell'elaborazione delle tematiche.</p>
8	3.1	<p>«Le competenze chiave per l'apprendimento permanente (di seguito: <u>competenze chiave</u>), necessarie per superare le sfide a livello personale, sociale e professionale.»</p> <p>Segnaliamo che la parola “sfide” è ripetuta per 15 volte nel passaggio. Sugeriamo l'utilizzo di altri sinonimi per esprimere anche altre sfaccettature del concetto</p>	<p>Lo sviluppo delle competenze chiave avviene secondo una didattica.</p> <p>E in 4.1 / 5.2 /6.1 ...</p>
	3.1	<p>Si suggerisce di riformulare:</p> <p>«... nel quotidiano ...». Manca «sociali».</p> <p>Sussidiario ha un'accezione predominante di «accessorio», mentre qui si intende di «aiuto, sostegno.»</p>	<p>«... nel quotidiano grazie al superamento di sfide personali, <u>sociali</u> e professionali e che è possibile applicare nuovamente in contesti ritenuti analoghi. Le competenze chiave hanno una funzione di supporto perché ...».</p> <p>Oppure:</p> <p>«L'integrazione delle competenze chiave nella Cultura generale facilita lo sviluppo di nuove competenze ...».</p>
8	3.2	<p>Si suggerisce di spiegare «... secondo una didattica a spirale».</p>	
8	3.3	<p>Si suggerisce di riformulare iniziando tutto con “per” (come nel tedesco «um zu») oppure di trovare un'altra</p>	



		formulazione per tutte le voci dell'elenco e di inserire nelle Fonti un quadro di riferimento.	
8	3.3.2		Per apprendere in modo efficace ed efficiente quando ci si trova di fronte a obiettivi contrastanti a causa di risorse limitate è importante essere in grado di assegnare le priorità, stabilire gli obiettivi di apprendimento, valutare i progressi e adattare le strategie di apprendimento.
8	3.3.6	«... convincente e migliorare la propria comunicativa».	«... convincente, e affinare le proprie capacità (o competenze o strategie...) comunicative».
9	3.3.7	«... e assumere un atteggiamento empatico e tollerante». L'accezione comune di tollerante è quella di sopportare, non di accettare. Opteremmo per accogliente o, eventualmente, flessibile o aperto.	«... e assumere un atteggiamento empatico e accogliente».
9	3.3.9	Problema di traduzione. + Il concetto di «pensiero in rete» richiede una nota esplicativa/il riferimento a un quadro teorico (nell'area italoфона è un concetto non ancora diffuso e che si presta a confusione).	Per comprendere le relazioni e le interdipendenze a livello locale e globale, così come i loro effetti, e poterne ricavare opzioni d'intervento che diano priorità allo sviluppo sostenibile è importante essere in grado di analizzare e pensare in modo multidisciplinare e «in rete».
9	3.3.10	La formulazione del testo con le negazioni è complessa. Il comportamento sostenibile non è una tra le competenze che devono essere sviluppate per sopravvivere in contesti di vita in rapida evoluzione ma è piuttosto una modalità che può/deve essere scelta. Il comportamento sostenibile è una competenza che non deve essere sviluppata in relazione alla propria personale sopravvivenza che, anzi, può essere assicurata in modo efficace con comportamenti non sostenibili.	Per vivere in contesti di vita in rapida evoluzione, adottando comportamenti in linea con i principi dello sviluppo sostenibile, permette di affrontare il cambiamento in modo costruttivo, essere flessibili, resilienti e rafforzare le proprie capacità e competenze.



9	10.11	Ambiguità: tautologico. Per maggiore chiarezza sul concetto di Ambiguità occorre una precisazione e un riferimento teorico (Ellsberg).	Per superare le incertezze è importante analizzare le situazioni complesse, adottare diverse prospettive e imparare a gestire contraddizioni.
10	4	«... l'individuo <u>fa propria</u> la realtà.» Questa è solo la metà della questione: la lingua da una parte rispecchia e rappresenta la realtà, ne costituisce uno strumento di interpretazione, ma dall'altra <u>costruisce</u> e consente di vivere (non solo di interiorizzare) il mondo.	«... l'individuo da una parte fa propria la realtà, dall'altra la costruisce».
10	4.2	«... l'apprendimento linguistico è a sé stante». In che senso? Non è esattamente il contrario, ovvero trasversale, connesso? Le competenze non si trasmettono. Suggeriamo di rinunciare a: «orientato all'azione» in quanto è un <i>proprium</i> della promozione delle competenze, dunque, non aggiunge e rischia di rendere meno fluido il periodo. Lavoro con la lingua, lavoro sulla lingua (focus on form/focus on meaning); Riferimento fonte.	Nella cultura generale la promozione delle competenze di «Lingua e comunicazione» avviene congiuntamente alle competenze dell'area d'apprendimento «Società» e alle competenze chiave per l'apprendimento permanente nell'ambito delle tematiche ed è orientato all'azione. L'acquisizione delle competenze linguistiche e comunicative prevede che si lavori con la lingua (focus on meaning) e sulla lingua (focus on form) ed è suddivisa in competenze ricettive, produttive e interattive.
10	4.3	In italiano è diffusa la distinzione tra tipologie testuali che rimandano a procedure compositive (descrittiva, espositiva, argomentativa, regolativa) e generi e sottogeneri testuali (lettera, lettera commerciale, ...). Nella tabella sarebbe opportuno rispettare classificazione.	
10	4.3	Il titolo non è chiaro. Il paragrafo 4.3 dovrebbe presentare la tabella (che dovrebbe avere un titolo).	La tabella presenta le attività linguistico comunicative suddivise in <i>modalità della comunicazione e azioni linguistiche</i> . Le modalità di comunicazione illustrano come viene usata la lingua nel quotidiano: la persona ascolta e legge autonomamente testi



		<p>Meglio presentare la tabella per intero (voci della colonna di sinistra) e dovrebbero anche essere presentate le relazioni tra le voci. È importante evitare che ci sia una confusione tra categorie diverse.</p> <p>«...In un secondo tempo, può interagire con altri (interazione)». Significa che nel calendario delle lezioni non si possono prevedere attività di interazione prima di aver svolto attività di ricezione e produzione? Riduttivo, rigido e poco sensato.</p>	<p>in diverse forme e in diversi contesti (ricezione), li riformula a livello orale e scritto (produzione), interagisce con altri (interazione). Seguono le relative «<i>competenze in lingua e comunicazione</i>» che devono essere promosse durante la formazione nelle tematiche. I <u>generi testuali</u> dei testi corrispondenti, <i>le tipologie testuali</i> alle quali i diversi generi fanno capo e, infine, <i>l'aspetto normativo e della consapevolezza</i> permettono di orientare l'insegnamento dal punto di vista didattico.</p>
10	4.3	<p>Secondo capoverso «Le <u>competenze</u> in «Lingua e comunicazione» precisano in che modo devono essere promosse le capacità linguistiche e comunicative delle persone in formazione e quali <u>competenze</u> sono necessarie per consolidare e incrementare le <u>competenze</u> linguistiche nel quotidiano». Non si capisce. Inoltre, non dice come ma quali competenze.</p>	<p>Le competenze in «Lingua e comunicazione» costituiscono una selezione di competenze linguistiche e comunicative utili in ambito personale, sociale e professionale.</p>
10	4.3	<p>Il terzo capoverso sembra superfluo; comunque dovrebbe essere modificato.</p> <p>Azioni linguistiche orali e scritte, quelle interattive sono volutamente tralasciate?</p>	<p>Eventualmente:</p> <p>L'attenzione è rivolta alle attività linguistiche comunicative e alle relative competenze che consentono alle persone in formazione di compiere molteplici azioni linguistiche nel loro contesto personale, sociale e professionale.</p>
11		<p>La tabella non è soddisfacente per quanto riguarda le competenze:</p> <ul style="list-style-type: none">- livello di specificità, inserimento di una strategia (da soli o in gruppo),- non si capisce se l'elenco sia esemplificativo, esaustivo. Se esaustivo va completato, p. es. mappe concettuali, archiviazione documenti, scrivere prompt AI,	<ul style="list-style-type: none">• Saper archiviare i materiali di formazione in modo ordinato (sia cartaceo sia digitale) .• Saper nominare correttamente file per l'invio e l'archiviazione.



		<ul style="list-style-type: none">- nella categoria interazione orale, conversare non va bene: non ne fanno parte le voci che seguono,- nella categoria interazione scritta scambiare corrispondenza è troppo rigido; dialogare con AI generativa dovrebbe essere inserito qui.	
12		Tipologie testuali; si tratta di generi testuali.	
13	5	«... una sfida quotidiana». Troppe “sfide” in questo PQ (20 volte). Si potrebbe di volta in volta sostituire con: evento, situazione, evenienza, prova, compito, problema, difficoltà; qui: affrontare la quotidianità.	
13	5.2	«Il loro sviluppo ...»	Lo sviluppo delle competenze nell'area di apprendimento «Società» ...
13	5.2	Forse per chiarezza rispetto a chi non conosce la CG.	Legate a vari aspetti <u>disciplinari</u> .
13	5.2	«... che contribuisce al rafforzamento, alla decontestualizzazione e...»	«... che contribuisce al rafforzamento, alla progressiva <u>ricontestualizzazione</u> e...»
13 -19	5.3	È stata inserita la categoria «ambiti d'intervento». La loro formulazione è problematica: a volte si tratta di competenze, altre volte di considerazioni, altre effettivamente di ambiti d'intervento. Dunque: <ul style="list-style-type: none">- Se si vuole mantenere la denominazione «ambiti d'intervento» è necessario riformulare le loro descrizioni in modo coerente.- Se si decide di non inserire una nuova categoria e dunque chiamarli «Competenze dell'area di apprendimento società» («competenze di Società»), questa sembra la formulazione preferita anche da altre parti, occorre riformularle in modo che siano effettivamente delle competenze.	



		Per questa ragione non ci si esprime sul contenuto.	
20	6	(...) dimostrano se hanno acquisito (...)	(...) di aver acquisito.
		<i>(...) le prove d'esame nei semestri (...)</i>	<i>(...) le prove di valutazione svolte durante i semestri e il lavoro finale devono essere concepite in modo da poter attestare il livello di competenza raggiunto.</i>
20	6.1	«registrate dalla scuola professionale sotto forma di note nella pagella» Nella pagella si registrano le due note e la media?	
		« Nel semestre dedicato alla stesura del lavoro finale non viene attribuita la nota semestrale»	Nell'anno dedicato alla stesura del lavoro finale viene attribuita una sola nota semestrale.
		«forme d'esame trasversali»	Forme di valutazione trasversali.
	6.1	« <i>competenze chiave (...) non vengono però valutate separatamente.</i> »	Tuttavia, in quanto determinanti per la qualità della prestazione fornita nella prova di valutazione, la loro valutazione avviene in maniera indiretta. Inoltre, possono essere richieste riflessioni sulle competenze o compiti di transfer la cui qualità dipenderà dall' <u>aver acquisito</u> le competenze chiave richieste; questi compiti potranno essere valutati nelle due aree di apprendimento.
20	6.2	«realizzato con una supervisione» Di chi? Del docente titolare? Può essere un altro docente? Meglio precisare.	



20	6.2	«La tematica viene scelta» Da chi?	
20	6.2	«affrontare una questione rilevante da un punto di vista sociale.» Un ulteriore vincolo che rende il lavoro forse troppo complesso per alcune persone in formazione, soprattutto se si considera il numero di competenze da integrare e dimostrare del numero di ore a disposizione.	
20	6.2	Il numero di competenze da dimostrare richieste in funzione della durata della formazione è discutibile: perché farne una mera questione numerica? Perché non puntare maggiormente sulla qualità? Per la formazione quadriennale sarebbe più opportuno richiedere un livello esperto più alto piuttosto che più competenze.	
	6.2	Al di fuori di un ciclo di formazione regolamentato, il numero di competenze dovrebbe essere ridotto per biennale.	
21	7.1	«dei Cantoni»	È attuato nei Cantoni attraverso i Programmi d'istituto.
21	7.1	Verifiche	<i>Prove di valutazione.</i>
21	7.2	«un'unità didattica» In Ticino l'unità didattica corrisponde all'ora lezione; preferiremmo che la tematica sia considerata unità	



		formativa. L'aspetto dell'unità è molto importante, da non togliere!	
21	7.1	«... disposizioni esecutive per il campo qualificazione «cultura generale».	«... disposizioni esecutive per il campo <u>di</u> qualificazione «Cultura generale».)»
		«evidenzia in che modo (...) alcuni contenuti delle ...» Le due aree di apprendimento non hanno contenuti ma competenze o ambiti d'intervento ma allora occorre formulare la frase in modo più preciso.	Specifici <u>relativi</u> alle
21	7.1	«... autorizzati, in particolare il ricorso all'intelligenza artificiale».	«... autorizzati, prestando particolare attenzione all'intelligenza artificiale».
21	7.1	«Tale approccio emerge mediante una programmazione a spirale dei contenuti didattici». Precisare nel testo o in nota cosa s'intende per programmazione a spirale. Ev. riferimento teorico, referenza.	
21	7.2	«... cambiamenti nel mondo economico e nella società».	«... cambiamenti in ambito economico e sociale».
21	7.2	«I contenuti tratti dalle aree d'apprendimento devono avere la stessa ponderazione.» A quale livello? Nota, quantità di tempo e altre risorse dedicato, ...	
21	7.2	«Ogni tematica segue un'idea di fondo che la giustifica (...).»	«Ogni tematica segue un'idea direttrice. Questa ne giustifica il tema/argomento. »



		«idea di fondo» probabilmente non è ciò con cui si intende tradurre Leitidee. Idea guida o idea direttrice sembra coerente con ciò che segue.	
22	7.2	«il grado di difficoltà delle azioni linguistiche come l'obiettivo d'apprendimento» Non è chiaro cosa si intende e l'uso qui del termine «obiettivo» rischia di confondere.	«I fattori che determinano il grado di difficoltà dei compiti relativi alle azioni linguistiche come il livello di competenza atteso, la complessità del».
		Società ... «richiesto»	... atteso per la capacità di agire con competenza
22	7.3	Livello d'apprendimento Cosa si intende? Si fa riferimento alle potenzialità/capacità delle persone in formazione o a una tassonomia?	
22	7.3	«alla fine della formazione devono essere sviluppate tutte le competenze» Al momento non c'è un elenco delle competenze riferite agli aspetti; vedi nota sugli ambiti di competenza. Quantità eccessiva in particolare per il biennale?	
23-24	7.3	Per ogni tema.	Per ogni tematica.
25		Difficile condividere l'aver accorpato i megatrend.	
25		«Va notato che essi si evolveranno». Essi si riferisce agli obiettivi o agli esempi di sviluppo globale?	
	cap. 7	In relazione al Programma Quadro, i cambiamenti proposti riferiti in particolare al raggiungimento delle competenze chiave sono tanti e complessi. Basandoci sulla tipologia e	



		sull'età degli allievi si intravedono grosse difficoltà nell'acquisire tutte le competenze elencate nel documento.	
--	--	--	--



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Travail.Suisse

Kontaktperson : Gabriel Fischer

Datum : 10.6.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Für Travail.Suisse geniesst der Erhalt und die Stärkung der Berufsbildung grösste Wichtigkeit. Eine attraktive Berufsbildung mit guten Berufs-, Weiterbildungs- und Karriereaussichten integriert Arbeitnehmende erfolgreich und nachhaltig in den Arbeitsmarkt und mindert die negativen Auswirkungen der sozialen Selektivität im Bildungssystem. Die berufliche Grundbildung hat für Arbeitnehmende eine grosse Integrationskraft in den Schweizer Arbeitsmarkt. Über 60% der Jugendlichen wählen den berufsbezogenen Bildungsweg (Lehre) und erhalten damit eine solide Ausbildung mit entsprechenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Berufsbildung steht allerdings in einem Wettbewerbsverhältnis – im letzten Jahrzehnt haben die gymnasialen Maturitätsabschlüsse kontinuierlich zugenommen, während die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung stagniert und damit anteilmässig abgenommen haben. Die Attraktivität der beruflichen Grundbildung muss deshalb gestärkt werden. Zu diesem Zweck müssen der allgemeinbildende Unterricht ausgebaut und fachübergreifende Kompetenzen wie Sprachkenntnisse, Sozialkompetenzen und interkulturelle Kompetenzen vermittelt werden.

Travail.Suisse teilt ausdrücklich den Grundsatz der vorliegenden Revision, wonach der allgemeinbildende Unterricht als eigenständiger Unterrichtsbereich erhalten werden muss und teilt die Absicht, dass auf eine schweizweite einheitliche Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung gezielt wird und plädiert für mehr Verbindlichkeit in der Umsetzung.

Travail.Suisse bekennt sich zur Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK) sämtlichen Bildungs- und Erwerbsstufen. Die Universitäten Bern und Genf haben mit dem Bericht «Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen» ein integratives Modell zur Förderung der LGK vorgelegt. Im Verordnungsentwurf fehlt grundsätzlich das Ziel der beruflichen Laufbahnplanung und im Rahmenlehrplan explizit die Bezugnahme auf die Laufbahngestaltungskompetenzen. Aus Sicht von Travail.Suisse sind hier Anpassungen vorzunehmen.

Die vorliegende Totalrevision der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung wird von Travail.Suisse grundsätzlich begrüsst und unterstützt.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<i>Entgegen der bisherigen Regelung sind Abweichungen von der Verordnung nicht mehr möglich → Diese Stärkung der Einheitlichkeit wird ausdrücklich begrüsst</i>	



2	2	<p>Die Umsetzung in den Kantonen soll möglichst einheitlich stattfinden.</p> <p>→ Diese Stärkung der Einheitlichkeit wird ausdrücklich begrüsst</p>	
3		<p>Für Travail.Suisse ist grundsätzlich auch eine Stärkung des ABU über einen Ausbau des Umfangs denkbar</p> <p>In Art. 2 der bisherigen Verordnung waren die Ziele festgehalten – dies fehlt in der neuen Verordnung. Für Travail.Suisse sollte in Art. 3 neben Inhalt und Umfang auch das Ziel des ABU aufgeführt werden. Wir schlagen die Übernahme von Art.2, Abs. 1 der bisherigen Verordnung vor.</p>	<p>Art. 3 Inhalt und Umfang</p> <p><i>1(neu) Der allgemein bildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen.</i></p>
5		<p>Für Travail.Suisse ist grundsätzlich auch eine Stärkung des ABU über einen höheren Mindestanteil des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung an der Gesamtnote des QV denkbar.</p>	
6		<p>Der Wegfall der Schlussprüfung ist ein umstrittenes Thema. Für Travail.Suisse droht dies einer Schwächung des ABU Vorschub zu leisten. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Schlussarbeit muss den Erhalt des Stellenwertes des ABU sicherstellen. Ausserdem verlangt Travail.Suisse zeitnah nach Einführung eine Evaluation dieser Veränderung.</p>	
9	2	<p>Der Begriff «Schlussarbeit» sollte durch den Begriff «Abschlussarbeit» ersetzt werden, damit diese als Teil des QV wahrgenommen wird.</p> <p>Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird.</p> <p>Das vertiefende Gespräch sollte klar als Prüfungsgespräch bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat. Ausserdem kommt dem vertiefenden Gespräch bei Wegfall einer Schlussprüfung ein grosses Gewicht zu. Folglich ist eine Mindestdauer für dieses Gespräch festzuschreiben.</p>	<p>Art.9 AbsSchlussarbeit</p> <p>¹ Die AbsSchlussarbeit findet im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung statt.</p> <p>² Sie besteht aus der Erarbeitung eines Produkts während 25 bis 35 Arbeitsstunden und einer Präsentation mit vertiefendem GPrüfungsgespräch von 30 Minuten.</p>
13		<p>Eine periodische Überprüfung von Verordnung und Rahmenlehrplan ist grundsätzlich richtig. Travail.Suisse wünscht aber eine</p>	<p>Art. 13 Qualitätsentwicklung</p>



		<i>Frist von mindestens alle 5 Jahre und damit analog zu der Überarbeitung der BiVo's.</i>	¹ <i>Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 5-7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen.</i>

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<i>Bei den Bemerkungen zum Rahmenlehrplan verweist Travail.Suisse explizit auf die Stellungnahmen des Schweizerischen Verband für allgemeinbildenden Unterricht (svabu) und des Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (profunda-suisse) und unterstützt diese mit.</i>	



Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 01.07..2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : TRBS-TREP

Kontaktadresse info@trbs-trep.ch

Datum : 28.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Die Berufsfachschulen begrüssen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Sehr positiv ist, dass die Allgemeinbildung als eigener Unterrichtsbereich weiterbesteht und gestärkt wird. Eine deutliche Verbesserung ist das verbindliche Verhältnis zwischen den beiden Lernbereichen Sprache & Kommunikation und Gesellschaft.

Im Detail möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- Mit der Einführung einer Schlussarbeit und einem Prüfungsgespräch von 30 Minuten wird die Kompetenzorientierung der Allgemeinbildung konsequent umgesetzt. Für diese Weitsicht und diesen Mut gratulieren wir den Verbundpartnern. Es ist falsch, von einer Streichung der Schlussprüfung zu sprechen. Diese wurde zu recht mit einer mündlichen Prüfung ersetzt. Der Aufwand des Prüfungsgesprächs darf zudem nicht unterschätzt werden. Eine Schlussprüfung macht wegen der Kompetenzorientierung, des domänenspezifischen Einbezugs des Wandels und des grossen Aufwandes der in Form einer Schlussarbeit aufgewerteten Vertiefungsarbeit keinen Sinn.
- Die Kantone müssen genügend und zusätzliche Ressourcen bereitstellen/erhalten und den Prozess vorbereiten, dass die Erarbeitung kantonaler Schullehrpläne bzw. Musterschullehrpläne erfolgen kann (Synergien nutzen, Redundanzen vermeiden) und sich die Berufsfachschulen (reservierte, weitere Pool-Lektionen) auf die konkrete Umsetzung der Reform für den resp. im Unterricht konzentrieren können.
- Mit der Forderung, dass zwei Lehrpersonen als Expertinnen/Experten zum Einsatz kommen, stellen sich finanzielle und organisatorische Fragen, die es mitzuberücksichtigen gilt.
- Bestimmte, zentrale Normen müssten explizit im Rahmenlehrplan eine Nennung erfahren, um sie zu stärken. Zudem sollte klar sein, wie verbindlich die Auflistung der Textsorten im Rahmenlehrplan sind.
- In Bezug auf die Vorgaben zur Schlussarbeit müsste das Ziel sein, eine Balance zwischen den teils abweichenden Dispositionen der Lernenden, der Vorgaben, der Einheitlichkeit, der Qualitätssicherung, der verschiedenen Ansätzen der Berufsfachschulen, den spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Berufe usw. zu finden.
- Für die landwirtschaftliche Grundbildung (Grüne Berufe) ist es elementar wichtig, dass weiterhin mittels eines Koordinationsdokuments der ganzen Schweiz ein grossmehrheitlich einheitlicher Schullehrplan möglich ist. Dies aufgrund der Ausgangslage, dass Lernende in diesem Berufsumfeld Kettenlehrverträge abschliessen und in verschiedenen Kantonen resp. landesweit Lehrverhältnisse eingehen.
- En application de l'art. 30 al. 1 let. c de l'OFPr, les cantons proposent régulièrement des modèles de formation alternatifs pour des groupes cibles particuliers : les apprentis et apprenties qui visent en même temps une carrière sportive ou une carrière dans les domaines de la musique, de la danse ou des arts (art, comédie musicale, théâtre) et une formation professionnelle initiale, les personnes ayant des obligations familiales, les adultes de plus de



25 ans et les apprentis souffrant de handicaps physiques ou psychiques. Du point de vue des cantons, il est impératif que ces groupes cibles particuliers soient pris en compte. Ils exigent donc du SEFRI qu'il élabore des solutions, notamment en ce qui concerne la répartition des cours de culture générale durant la formation et les procédures de qualification, pour ces groupes cibles particuliers en concertation avec la CSFP

- Le renforcement du domaine de compétence L&C nous semble un peu trop timoré. Depuis de trop nombreuses années, la L&C est confondue avec un cours de langue nationale. Plus de témérité et l'intégration plus marquée des nouvelles compétences numériques dans ce domaine aurait été intéressant.
- Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits.
- Grundsätzlich bleibt die Flexibilisierung der Berufsbildung wichtig und ist zu beachten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		Grundsätzlich begrüßen wir die Veränderungen. In Bezug auf Art. 1, Lit. 1 (Streichung der Ausnahmeregelung) sind die Konferenzen geteilter Meinung. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der einzelnen TR BS-Konferenzen.	
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
3	2	Es ist wichtig, dass der ABU während der ganzen Dauer der Ausbildung, also in jedem Lehrjahr stattfindet. Einerseits wegen der Persönlichkeitsentwicklung, andererseits für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen sowie der Kompetenzen im Bereich Sprache/Kommunikation und Gesellschaft.	<i>Die Anzahl der Lektionen darf nicht weniger werden und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i>



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4	1	<p>Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p> <p>Damit wird bilingualer Unterricht strengenommen verhindert.</p>	<p>Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Bilingualer Unterricht ist möglich».</p>
5	1	<p>Die explizite Nennung der Allgemeinbildung für alle Grundbildungen im QV und der prozentuale Anteil von 20% stärkt den ABU und die Verbindlichkeit.</p>	<p><i>Der prozentuale Anteil darf nicht unter 20% fallen und soll bei Bedarf in zukünftigen Revisionen erhöht werden können.</i></p>
9	2	<p>Das vertiefende Gespräch soll den Prozess abschliessen. Somit wird verhindert, dass dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemacht wird.</p> <p>Das «vertiefende» Gespräch sollte klar als «Prüfungsgespräch» bezeichnet werden, welches Einfluss auf die Notengebung hat.</p> <p>Das Prüfungsgespräch soll einen wichtigen Teil der Abschlussarbeit darstellen. Aus organisatorischen Gründen für Berufsfachschulen sind 20-30 Minuten pro Prüfungsgespräch ausreichend. Ein Minimum und ein Maximum sollen gesetzt werden, damit bei der Umsetzung der einheitliche Charakter gewährleistet bleibt.</p>	<p><i>Anstatt «vertiefendes Gespräch» → «Prüfungsgespräch»</i></p> <p><i>Sie besteht aus... einer Präsentationszeit von min. 10' bis max. 15' und einem Prüfungsgespräch von min. 10' bis max. 20' als Abschluss.</i></p>
13	2		<p><i>Wir begrüssen eine regelmässige Überprüfung seitens des SBFJ. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll transparent erfolgen. Die Kommissionsmitglieder müssen definiert sein (siehe alte VMAB).</i></p>



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBFI prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
15	3-4	Le calendrier de mise en œuvre nous semble trop ambitieux, une année supplémentaire permettrait d'actualiser non seulement le programme d'enseignement mais aussi le matériel pédagogique. Les maisons d'édition (HEP-Verlag, etc.) pourront ainsi proposer de meilleurs produits. Nous proposons ainsi une entrée en vigueur au plus tard à la rentrée 2027.	Nouvel alinéa 3 : Les dispositions relatives aux procédures de qualification ne sont applicables qu'avec l'entrée en vigueur des plans d'étude école. Alinéas 3-4-5 : Décalage en 4-5-6 et modification en spécifiant des dates relatives (par exemple « 2 ans après l'entrée en vigueur des plans d'étude école »).
16		Ajout d'un alinéa, cf. art. 15	Nouvel alinéa 3 : La mise en œuvre à travers les plans d'étude école doit être effective au plus tard au 1^{er} août 2027.



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Kantone bieten in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV regelmässig alternative Ausbildungsmodelle für besondere Zielgruppen an. Wir empfehlen, dass auf besondere Bedürfnisse bestimmter Personengruppen in Ausbildung Rücksicht genommen wird. Dafür soll ein neuer Artikel in die Verordnung aufgenommen werden.	Aufnahme eines neuen Artikels: Besondere Zielgruppen (Art. 18 und Art. 33 BBG) 1 Die Kantone können bei besonderen Zielgruppen von Artikel 3 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1 abweichen. Besondere Zielgruppen sind Lernende mit familiären Betreuungspflichten. Lernende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen. Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben.

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
21	6.2	Die vorgeschlagenen Bedingungen für die Fragestellung überfordert Lernende in dreijährigen Lehren, aber auch schwächere Lernende in vierjährigen Lehren.	<i>Änderungsvorschlag:</i> «Dabei sind nachzuweisen: - bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens <i>drei</i> Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei vierjährigen beruflichen Grundbildungen mindestens <i>vier</i> Schlüsselkompetenzen, sowie Kompetenzen aus mindestens <i>drei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>drei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; - bei Personen, die ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der zweijährigen beruflichen Grundbildung zugelassen werden, mindestens <i>vier</i> Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft und Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens <i>zwei</i> Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit.»
11-13	4	Die Auflistung ist umfassend und umsetzbar. Es stellt sich allerdings die Frage der Verbindlichkeit. Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen sollen auch konkretisiert werden.	<i>S. 12/13 Tabelle; unterster Abschnitt: Konventionen, Normen, Sprachbewusstheit: Kommunikative und sprachliche Konventionen und Normen (z.B., dass/das, Konsonantenverdoppelung, Kommaregeln, Gross- und Kleinschreibung, Haupt- und Nebensätze, Wortarten etc.) anwenden.</i>
8	3.3	Sachant que les écoles et, au sens large la société, se dirigent de plus en plus vers le numérique et que, par ailleurs, le travail final peut prendre diverses formes, dont celle des multimédias, nous estimons que le présent PEC ne met pas assez l'accent sur	<i>Ajout d'une compétence-clé supplémentaire : ... de se mouvoir et participer à une société en phase de numérisation.</i>



		ce point-là (compétences pré-requises, compétences à développer, etc.).	<i>Afin de participer pleinement à notre société qui se numérise de plus en plus, il est important de comprendre les bases de la technologie, de naviguer dans un environnement en mutation, et de maîtriser les compétences cognitives, sociales et émotionnelles nécessaires pour prospérer dans ce monde connecté (littérature numérique, gestion des données, communication et collaboration numérique, recherche en ligne, éthique numérique, etc.).</i>
10	4.2	... des priorités planifiables sont fixées en vue d'une progression élaborée.	<i>Ajouter : ... cohérente avec les compétences clés et l'évolution numérique de la société.</i>
10	4.3	... l'accent est mis sur des activités linguistiques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.	<i>...l'accent est mis sur des activités linguistiques, des contenus numériques et des types de textes oraux et écrits qui permettent aux PEF de maîtriser les multiples activités linguistiques dans leur réalité personnelle, professionnelle et sociale.</i>
10	4.3	Certains contenus du tableau paraissent difficiles ou inadéquat pour certains types d'élèves. Il faudrait mentionner que les éléments sont des suggestions pédagogiques et non des contenus obligatoires.	<i>Ajouter une phrase : Le tableau suivant présente les compétences attendues et des suggestions de types de textes permettant de les atteindre.</i>
13-19	5.3	La dénomination « Champs d'action » complexifie la compréhension du PEC et de sa mise en œuvre. Nous proposons la dénomination « Compétences » qui permettra aux personnes en charge de la rédaction des PEE de mieux comprendre la structure du PEC.	<i>Remplacer « Champs d'action » par « Compétences »</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: Armin Tschenett Kornmarkt 10 6004 Luzern

Name / Firma / Organisation / Amt :

Kontaktperson :

Datum : 28. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Da die Reform weder in der Öffentlichkeit (den Medien) noch in der Politik frühzeitig thematisiert wurde, da auch in den Berufsfachschulen das Wissen um die Reform nur « tröpfchenweise » in den Schulalltag gelangte, war ich bis ca. April 2024 nicht zum Stand der Reform informiert. Daher werde ich mich auf zwei Punkte beschränken. Entwurf (nVMAB) für die Vernehmlassung vom 25.03.2024 : Art. 2 und Art. 6.

Aus meiner 40-jährigen Erfahrung als Berufsfachschullehrer ABU, als Prüfungsleiter ABU an einer Berufsfachschule (TBZ) und als ehemaliger Fachdidaktiker für ABU im Kanton Zürich kann ich wohl fundierter über den Wandel im Unterricht (speziell ABU) mein Wissen einbringen als ein Grossteil der an der Reform Beteiligten.

Dass schon frühzeitig Entscheide gefällt wurden, ist zu bemängeln. Denn im Verlaufe der Diskussionen innerhalb der Gruppen des Reformprozesses wurden die technischen Neuerungen (u.a. KI) und wissenschaftliche Forschung (u.a. zum Einsatz der technischen Geräte im Unterricht) anscheinend nicht zur Kenntnis genommen oder führten nicht zu einer Neubeurteilung.

Aus Lern- und Motivationsforschung weiss man, dass Schlussprüfungen dazu führen, dass ein Wissensbestand langfristiger und nachhaltiger bei den Lernenden « verinnerlicht » wird. Dies ist vor allem für das Wissen und die Kompetenzen die im ABU erarbeitet werden zentral – vor allem für eine Demokratie wie die Schweiz, in der die jugendlichen Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess aktiv teilnehmen sollten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Ab s. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2 Geltendes Recht (VMAB)		<p>Dieser Artikel muss integral in die neue Verordnung übernommen werden. Er bleibt Art. 2 und die nachfolgenden Artikel müssen neu nummeriert werden.</p> <p>In Ihrem Schreiben vom 25. März 2024 findet sich: «Die Revision zielt auf eine schweizweit einheitliche Konkretisierung der Ziele der Allgemeinbildung im allgemeinbildenden Unterricht und im</p>	<p>1 Der allgemein bildende Unterricht vermittelt grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen. 2 Er bezweckt insbesondere: a. die Entwicklung der Persönlichkeit; b. die Integration des Individuums in die Gesellschaft;</p>



		Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.» Welches die grundsätzlichen Ziele sind, wird aber in der Vernehmlassungsvorlage (Entwurf (nVMAB) für die Vernehmlassung vom 25.03.2024) nicht aufgeführt!	c. die Förderung von Fähigkeiten zum Erlernen und Ausüben eines Berufs; d. die Förderung von wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kenntnissen und Fähigkeiten, welche die Lernenden dazu befähigen, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen; e. die Verwirklichung der Chancengleichheit für Lernende beider Geschlechter, für Lernende mit unterschiedlichen Bildungsbiografien oder unterschiedlichen kulturellen Erfahrungen. 3 Die Vertiefung und Anwendung der grundlegenden Kompetenzen ist Aufgabe aller Lernorte.
Art. 2 Entwurf (nVMAB) für die Vernehmlassung vom 25.03.2024		Ein einziger Rahmenlehrplan (RLP) für die jeweilige Sprachregion ist genügend, wobei der Rahmenlehrplan für die Romandie und derjenige für die italienisch sprechenden Teile der Schweiz inhaltlich mit demjenigen der Deutschschweiz identisch sein sollte. Es ist vom Aufwand her unsinnig, dass jede Schule, resp. jeder Kanton einen «Schul-/Kantonslehrplan» erarbeitet. Die regionalen Unterschiede sind nicht so stark, dass ein «Bundesrahmenlehrplan» diese nicht abdecken würde. Bis zur Revision (1996 in Kraft) gab es auch nur ein Lehrplan für die ganze Schweiz! Im Schreiben vom 25. März 2024 steht: «Mit dem Ziel einer einheitlicheren Umsetzung der Allgemeinbildung über alle beruflichen Grundbildungen zu erreichen sind entgegen der bisherigen Regelung Abweichungen von der Verordnung nicht mehr möglich.» Es muss einheitlich sein und nicht einheitlicher, dies ermöglicht zu viel Spielraum!	Art. 2 Rahmenlehrplan (neu Art. 3) 1 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBFI für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vor. 2 Der Rahmenlehrplan des SBFI wird durch die Kantone umgesetzt.
Art. 6 Entwurf (nVMAB) für die		Ich wiederhole meine Argumente in der Spalte Kommentare: Dass schon frühzeitig Entscheide gefällt wurden, ist zu bemängeln. Denn im Verlaufe der Diskussionen innerhalb der Gruppen des Reformprozesses wurden die technischen Neuerungen (u.a. KI) und wissenschaftliche Forschung (u.a. zum Einsatz der	Art. 6 Qualifikationsbereich und Notenberechnung Allgemeinbildung (neu Art. 7) Der Qualifikationsbereich der Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen: a. bei der drei- und der vierjährigen beruflichen Grundbildung aus:



<p>Vernehmlassung vom 25.03.2024</p>	<p>technischen Geräte im Unterricht) anscheinend nicht zur Kenntnis genommen oder führten nicht zu einer Neubeurteilung. Aus Lern- und Motivationsforschung weiss man, dass Schlussprüfungen dazu führen, dass ein Wissensbestand langfristiger und nachhaltiger bei den Lernenden « verinnerlicht » wird. Dies ist vor allem für das Wissen und die Kompetenzen die im ABU erarbeitet werden zentral – vor allem für eine Demokratie wie die Schweiz, in der die jugendlichen Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess aktiv teilnehmen sollten.</p> <p>Durch den Wegfall der Vertiefungsarbeit wird einerseits Unterrichtszeit gewonnen (siehe Entwurf Art. 9² und Art. 10³) und der organisatorische Aufwand wird reduziert (Art. 10³). Ebenso dürfte es finanziell günstiger sein.</p> <p>Damit weiterhin die Kompetenzen einer Schlussarbeit im ABU nicht nur unterrichtet/gelernt, sondern auch geprüft werden, kann man mit in den Unterricht integrierten grösseren Arbeiten dies Kompetenzen prüfen. Dies müsste im eidgenössischen Rahmenlehrplan festgelegt werden.</p> <p>Die Noten dieser im Verlaufe der Lehre im ABU erarbeiteten grösseren Arbeiten zählen für das Semesterzeugnis.</p> <p>Aus langjähriger Erfahrung weiss man, dass der grössere Teil der Lernenden mit einer Schlussarbeit – vor allem was die Planung betrifft – überfordert sind. Daher sind die grösseren Arbeiten (siehe oben) für die Lernenden machbarer, weil auch die Lehrpersonen diese im Verlaufe der Lehrzeit in der Anforderung steigern können und allgemein auch dem Niveau des Lehrberufes anpassen können.</p> <p>Auch sehr wichtig ist, dass beim Wegfall der Schlussarbeit und beim Beibehalt der schriftlichen Schlussprüfung, die Lernenden bis zum Schluss der Berufsschulzeit geistig präsenter und wohl</p>	<ol style="list-style-type: none">1. der Erfahrungsnote,2. der Schlussprüfung; <p>b. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Erfahrungsnote,2. der Schlussprüfung <p>Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich:</p> <p>a. bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung und der Schlussprüfung. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet;</p> <p>b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote Allgemeinbildung, sowie der Schlussprüfung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p>
--	--	---



		motivierter sind. Auch lässt sich in einem vorgegeben Rahmen (RLP) (Lektionenzahl) Wichtiges und Zentrales repetieren.	
--	--	--	--



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



13.05.2024 – Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, verabschiedet durch den SBBK-Vorstand am 06.05.2024 (Zirkularbeschluss)

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 01.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON: KANTON UR (entspricht inhaltlich der Fachstellungnahme der SBBK vom 13.05.2024)

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton UR, Regierungsrat, Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für Berufsbildung

Kontaktperson : Yvonne Slongo, Vorsteherin Amt für Berufsbildung, Tel. direkt 041 875 20 60, yvonne.slongo@ur.ch

Datum : 14.05.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung

Kommentare / Bemerkungen

Die Kantone begrüßen, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts ABU in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachten sie als positiv.

Die Kantone wünschen in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung BBV für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht der Kantone ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFJ auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Die Kantone begrüßen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die sie gemeinsam mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet haben, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Demnach sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in gut zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen. Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
4	1	Neuer Absatz 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform». Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform».

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Abschnitt 3		Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.	
10	3	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt». Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennnissen, in welchen die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen bzw. Prüfungsexperten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).	Neuer Absatz 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts beurteilt».
13	1	Neuer Absatz 1: «Das SBF1 prüft die Verordnung und den Rahmenlehrplan periodisch, mindestens aber alle 7 Jahre im Hinblick	



		auf aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit den in der Allgemeinbildung zu erwerbenden Kompetenzen». Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	
--	--	--	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Herr Philippe Wyss
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Olten, 9. April 2024 / CLO / cn

Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Sehr geehrter Herr Wyss
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung vom 25. März 2024 zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung. Gerne kommen wir hiermit, innerhalb der gesetzten Frist, Ihrer Aufforderung nach.

Die vorgeschlagenen Änderungen in der überarbeiteten Version sind aus unserer Sicht passend abgebildet und bedürfen keinen Anpassungen.

Bitte beachten Sie in der neuen Formulierung von Art. 15, Abs. 2, Zeile 2 einen Verschreiber «... diesen wiederholen, ...» (anstatt: wieder-holen).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Verein Berufliche Grundbildung Augenoptik VBAO



Christian Loser
Geschäftsführer



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : VBB, Vereinigung Fachpersonen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Kantons Bern

Kontaktperson : Marianne Rust

Datum : 26. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		- Keine Bemerkungen	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	Keine Bemerkungen	

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5	1	Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen bereits in der Einleitung zu erwähnen.	Ergänzung des 3. Absatzes, in der Mitte:«Ihr Erwerb soll die Lernenden dazu befähigen, den Zugang zur Arbeitswelt zu finden, darin zu bestehen und sich in die Gesellschaft zu integrieren. <i>Deshalb sollen die Lernenden</i>



			<p><i>insbesondere ihre Laufbahngestaltungskompetenzen* entwickeln können .»</i></p> <p>Und in einer Fussnote, die folgende Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen ergänzen:</p> <p><i>«Laufbahngestaltungskompetenzen umfassen die bei Individuen verfügbaren oder erlernbaren kognitiven, motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die sie in die Lage versetzen, laufbahnbezogene Ziele zu entwickeln und zu wählen, Ressourcen und Hindernisse zur Zielerreichung zu erkunden und zu bewerten, Handlungsstrategien zur Zielerreichung zu entwickeln und umzusetzen sowie Ziele, Handlungsstrategien und Aktivitäten zu überprüfen und anzupassen.(Hirschi, 2023)»</i></p> <p>Quelle: <i>Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. & Marciniak, J..(2023). Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Bern</i></p>
6	2.2	<p><i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen in die Ziele der Allgemeinbildung aufzunehmen.</i></p>	<p>Ergänzung des einführenden Satzes: <i>«... und beruflichen Herausforderungen (in der Fachsprache als Laufbahngestaltungskompetenzen LGK bezeichnet).»</i></p> <p>Ergänzung der Ziele. Sie fördert insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Weiterentwicklung von Kompetenzen zum lebenslangen Lernen, <i>insbesondere auch von Laufbahngestaltungskompetenzen</i>
9	3.2	<p><i>Wir empfehlen, die Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen explizit als ein Beispiel für Schlüsselkompetenzen zum lebenslangen Lernen zu erwähnen</i></p>	<p>Ergänzung unter 3.1., zweiter Abschnitt: <i>Schlüsselkompetenzen werden in der Bewältigung von konkreten Herausforderungen in Alltag und Beruf erworben. Im beruflichen</i></p>



			<i>Kontext gehören insbesondere Laufbahngestaltungskompetenzen dazu.</i>
10	3.3	<p><i>Wir empfehlen, die Schlüsselkompetenzen mit der Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen zu ergänzen.</i></p> <p><i>Wir verweisen dazu auf den Bericht «Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen», 2023, von Andreas Hirschi (Universität Bern) und Koorosh Massoudi (Universität Lausanne) im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.</i></p> <p><i><u>Link zum Bericht</u>, v.a. S. 37-39, S. 44-46 und S. 64-65</i></p>	<p><i>Ergänzung folgender Schlüsselkompetenz:</i></p> <p><i>3.3.13 Die Lernenden können...</i></p> <p><i>«...den Übergang von der beruflichen Grundbildung in die Arbeitswelt sowie ihre weitere berufliche Laufbahn reflektieren und aktiv gestalten.»</i></p> <p><i>Kontextualisierung der Schlüsselkompetenz:</i></p> <p><i>«Um die künftigen Herausforderungen in Bildung und Wirtschaft zu bewältigen und den Übergang von der Ausbildung in die Arbeitswelt selbstbestimmt meistern zu können, ist es wichtig, Laufbahngestaltungskompetenzen zu erwerben. Das zugrundeliegende Vorgehen "reflektieren – recherchieren – realisieren" dient zudem exemplarisch für spätere Entscheidungssituationen.»</i></p>
15	5.3.2	<p><i>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Identität und Sozialisation» (5.3.2) hinzuweisen.</i></p>	<p>Leitgedanken</p> <p><i>Neuer Absatz 3:</i></p> <p><i>«Im Kontakt mit der Berufswelt entwickeln die Lernenden ihre berufliche Identität (weiter). Es ist zentral, dass sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, um zu reflektieren, was ihnen in ihrem Beruf wichtig ist und wie sie ihre weitere berufliche Laufbahn gestalten wollen (Laufbahngestaltungskompetenzen).»</i></p> <p>Handlungsfelder</p> <p><i>Ergänzung im Absatz 3:</i></p> <p><i>«...ihre Rollen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft zu finden und zu festigen...»</i></p>
19	5.3.8	<p><i>Wir empfehlen, auf die Wichtigkeit der Laufbahngestaltungskompetenzen beim Aspekt «Wirtschaft» (5.3.8) hinzuweisen. Diese</i></p>	<p>Leitgedanken</p> <p><i>Ergänzung im Absatz 2:</i></p>



		<p>sollten gerade in der Allgemeinbildung an einer Berufsfachschule explizit gefördert werden.</p>	<p>«Mit dem Beginn einer beruflichen Grundbildung ... zurecht zu finden. Sie erleben diese Arbeitswelt als Berufslernende an ihren Lernorten. Gegen Ende der beruflichen Grundbildung gilt es, die persönliche Laufbahn im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten von Arbeitsmarkt und Weiterbildungssystem zu reflektieren und weiter zu gestalten (Laufbahngestaltungskompetenzen). Daneben werden sie...»</p> <p>Handlungsfelder Ergänzung am Ende des Absatzes 3: «... ihr Unternehmen und ihre Branche ein. Ihre persönliche Laufbahnplanung entwerfen sie mittels der drei Schritte reflektieren, recherchieren und realisieren.»</p>
--	--	--	---



19.06.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt: Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft

Kontaktperson: Matthias Wirth

Datum: 25.06.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der VBV lehnt die Streichung der Möglichkeit, Ausnahmeregelungen in Art. 1 vorzusehen, ab und fordert, dass die aktuell «integrierte ABU» auch künftig ermöglicht wird.

Da gerade in den grossen Berufsfeldern mit integrierter Allgemeinbildung die Schnittstellen zu den Berufskennnissen zweifellos vage sind, darf die Ausnahmeregelung nicht gestrichen werden. Die beiden Lernbereiche «Gesellschaft» und «Sprache und Kommunikation» gemäss Rahmenlehrplan umfassen Aspekte, die in der kaufmännischen Grundbildung praxis- und anwendungsorientiert inhaltlich umfassend und themenspezifisch auch weitergehend thematisiert werden. So umfasst beispielsweise der Lernbereich Gesellschaft acht Aspekte ((1) Ethik, 2) Identität und Sozialisation, 3) Kultur, 4) Ökologie, 5) Politik, 6) Recht, 7) Technologie und 8) Wirtschaft), die – bei einem Vergleich mit dem aktuellen Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ – zweifellos in der kaufm. Grundbildung ebenfalls enthalten sind.

Eine themenspezifische Abgrenzung zwischen «Allgemeinbildung» und «Berufskennnisse» in der kaufm. Grundbildung ist nicht möglich und nicht zweckmässig. Der Wegfall des integrierten ABU würde in der kaufmännischen Grundbildung zu einer künstlichen Aufteilung der Berufskennnisse und der Allgemeinbildung führen. Das Niveau in der kaufm. Grundbildung, der zahlenmässig bedeutendsten beruflichen Grundbildung, würde gefährdet. Damit besteht die Gefahr, dass die Attraktivität, Lernende auszubilden, sinkt.

Darüber hinaus bestehen grundsätzliche ordnungspolitische Bedenken. Eine Verordnung soll den Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart in die Berufsentwicklung eingreifen. Gleichzeitig gilt es alternative und innovative Umsetzungsmöglichkeiten nicht zu verhindern, nicht nur bei den grossen Berufen wie KV und DH, sondern generell bei allenfalls betroffenen Berufen. Auch dies spricht explizit für die Beibehaltung der Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen.

Diesbezüglich ist auch auf Berufsbildungsverordnung zu verweisen (Art. 19 BBV), welche übergeordnet Ausnahmen explizit vorsieht. Es besteht unverändert direkt gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BBV ein Anspruch auf Konkretisierung von Mindestvorschriften in den Bildungsverordnungen, soweit besondere Bedürfnisse vorliegen. Dies ist heute insbesondere auch im kaufmännischen Bereich gegeben (siehe oben).

Eine ausnahmslose Geltung der Mindestvorschriften auf alle Grundbildungen liesse sich somit nur mit gleichzeitiger Revision von Art. 19 Abs. 2 BBV rechtsverbindlich umsetzen.

Der VBV stützt entsprechend auch die Stellungnahmen der Trägerschaften der grossen Berufsfelder Bildung Detailhandel Schweiz (BDS), Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS) sowie der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Berufsfachschulen (SKKBS) sowie des Schweizerischen Arbeitgeberverband SAV.





2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	Die Streichung der Ausnahmeregelung ist abzulehnen. Die Lernbereiche «Allgemeinbildung» gemäss Entwurf Rahmenlehrplan sind heute in der kaufm. Grundbildung als berufsspezifische Kenntnisse weitgehend integriert. Eine themenspezifische Abgrenzung zwischen «Allgemeinbildung» und «Berufskennnisse» in der kaufm. Grundbildung ist nicht möglich und nicht zweckmässig. Das Niveau in der kaufm. Grundbildung, der zahlenmässig bedeutendsten beruflichen Grundbildung würde gefährdet. Begründung, siehe 1) Allgemeine Bemerkungen	2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.
15		Übergangsbestimmungen: Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 wieder Einzug finden. Begründung, siehe 1) Allgemeine Bemerkungen	5 Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die beruflichen Grundbildung finden letztmals 2037 Anwendung.

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
9	4.1	Es ist nicht korrekt, dass die Revision keine bildungspolitischen Auswirkungen («Die Revision führt zu keiner Änderung des Bildungssystems oder des Konzeptes der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung als solchen. Sie hat keine bildungspolitischen Auswirkungen.») hat. Diese sind gegeben, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen wird, was mit nicht absehbaren Folgen für die berufliche Grundbildung in rund 25% aller Lehrverhältnisse in der Schweiz verbunden wäre.	Die bildungspolitischen und -systemischen Auswirkungen sind vor einem definitiven Entscheid zu Art. 1 der Verordnung in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Wir begrüßen explizit die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung.</p> <p>Festzustellen ist jedoch, dass inhaltlich Verbesserungen zur aktuellen Fassung kaum auszumachen sind.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der mit der Revision angestrebten Verhinderung von integrierten Lösungen bei den wichtigsten Berufsfeldern aus kompetenz- und qualitätsorientierter Sicht sowie auch inhaltlich betrachtet (nicht zuletzt angesichts der Entwicklungen in Wirtschaft, Technologie, Gesellschaft und Politik in den letzten Jahr(zehnten) bedenklich bzw. irritierend.</p>	



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche - DEFR
Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation - SEFRI
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

Réf. : 24_COU_3852

Lausanne, le 26 juin 2024

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale : réponse du Canton de Vaud

Madame la Secrétaire d'Etat,
Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de donner aux autorités cantonales l'occasion de se prononcer sur le projet de révision de l'ordonnance et du plan d'études cadre (PEC) du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale.

En préambule, le Gouvernement vaudois entend souligner l'importance qu'il porte à la culture générale visant à intégrer durablement les personnes en apprentissage dans la société et le monde du travail. Si la formation professionnelle doit certes permettre une intégration rapide sur le marché de l'emploi, dans le domaine professionnel choisi par les apprentis et apprenties, elle doit parallèlement permettre aux jeunes concernés de disposer de solides acquis en termes de culture générale afin de les doter de connaissances transverses, moins directement opérationnelles, mais consubstantielles à l'évolution de leur trajectoire et évolution professionnelles.

Dans ce contexte, il salue le fait que le projet soumis en consultation renforce le caractère obligatoire et l'harmonisation de l'enseignement de la culture générale dans les cantons, ainsi que l'assurance et le développement de la qualité. Le renforcement de la branche « langues et communication » et la structure curriculaire retenue dans le plan d'études pour favoriser le processus global d'acquisition des compétences lui apparaissent également comme des éléments positifs.

En sus des remarques spécifiques relatives aux textes mis en consultation que vous trouverez dans le formulaire ad hoc annexé à la présente, le Gouvernement vaudois attire votre attention sur certains points qui, de son point de vue, ne sont pas réglés de manière satisfaisante ou méritent une attention particulière :

1. le projet d'ordonnance ne permet plus de répondre aux spécificités de certaines branches, notamment celles du commerce et de la vente (culture générale intégrée). La suppression de l'actuel alinéa 2 dans l'art. 1^{er} du projet d'ordonnance supprime en effet cette possibilité. Si le souci d'harmonisation ayant conduit à cette décision est compréhensible, le gouvernement vaudois juge nécessaire de prévoir un nouvel article permettant de compléter et de coordonner les objectifs et la dotation horaire de la culture générale lorsque les compétences opérationnelles d'une formation professionnelle initiale les recouvrent ou les dépassent ;
2. si le projet d'ordonnance prévoit un certain nombre de dispenses, en revanche il ne tient pas suffisamment compte des besoins spécifiques de groupes-cibles particuliers (notamment les sportifs d'élite, les proches aidants, les adultes ou encore les personnes issues de la migration). Des dérogations aux obligations de former à la culture générale chaque année scolaire, ou d'avoir le travail final en dernière année de formation, devraient être prévues dans l'ordonnance mise en consultation, voire dans d'autres textes législatifs. Il faut en effet absolument tenir compte des modèles de formation aménagés qui existent dans de nombreux cantons et qui donnent pleine et entière satisfaction, aussi bien aux entreprises qu'aux personnes en formation. Il en va de la nécessaire cohérence à garantir avec plusieurs des axes structurants de l'initiative « Formation professionnelle 2030 » – en particulier ceux touchant à *l'orientation de la formation professionnelle vers l'apprentissage tout au long de la vie* et la *flexibilisation des offres de formation* – et auquel il est expressément fait référence dans le rapport mis en consultation ;
3. le Gouvernement vaudois regrette que la question de l'intégration d'une 2^e langue dans la culture générale n'ait pas été prise en considération. En effet, une majorité des apprenties et apprentis n'ont pas cette possibilité dans leur cursus de formation malgré l'art. 12 al. 2 de l'OFPr qui stipule que cet enseignement doit, en règle générale, être prévu dans les ordonnances de formation. Nous voyons ici une certaine contradiction, voire anachronisme créé par cet élément de la réforme par rapport aux objectifs poursuivis par la Confédération et les cantons en matière de politique des langues et de mobilité des élèves et apprentis. A l'heure où les « softskills » – dont les langues font intimement partie – sont au cœur des nouvelles exigences du monde professionnel, nous regrettons que cette révision n'ait pas pris suffisamment en compte cette dimension. De récentes interventions parlementaires au sein des Chambres fédérales, en particulier le postulat Martina Munz (SH/CN/23.3694), témoigne de l'acuité de cette thématique ;
4. si la disparition de l'examen spécifique dédié à la culture générale au profit d'une moyenne générale calculée, selon l'art. 6 du projet d'ordonnance, exclusivement sur la note d'expérience et sur le travail final, paraît offrir l'ensemble des garanties techniques propres à attester des acquis, cette disposition suscite néanmoins un débat pédagogique et symbolique légitime sur la place réellement donnée à la culture générale dans le mécanisme d'évaluation des acquis. En effet, cet examen constitue un rite de passage dont la portée est importante. Dans le contexte global induit par la généralisation de l'apprentissage par compétences opérationnelles, il convient de rester particulièrement vigilant à tout déséquilibre croissant entre compétence immédiatement valorisables dans le champ professionnel et perte de lisibilité, de sens, et d'importance à conférer aux enseignements relevant de la culture générale.

En vous remerciant d'ores et déjà pour l'attention que vous accorderez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexe

- Formulaire de réponse à la consultation

Copies

- Par voie électronique en fichiers Word et PDF à l'adresse : philippe.wyss@sbfi.admin.ch
- DGEP



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbf.admin.ch d'ici au 01.07.2024

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- **Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).**
- **Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.**
- **La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.**
- **Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).**
- **Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.**

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DU CANTON DE VAUD

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Vaud, Direction générale de l'enseignement postobligatoire

Interlocuteur : Lionel Eperon

Date : 30 mai 2024



1) Remarques générales sur l'ordonnance :

Commentaires / Remarques

Nous saluons le fait que le caractère obligatoire et l'harmonisation de l'enseignement de la culture générale dans les cantons, ainsi que l'assurance et le développement de la qualité, soient renforcés au niveau de la Confédération et des cantons. Ils considèrent également comme positif le processus global d'acquisition des compétences par la structure curriculaire du plan d'études cadre et le renforcement de la langue et de la communication.

En application de l'art. 30 al. 1 let. c de l'OFPr, les cantons proposent régulièrement des modèles de formation alternatifs pour des groupes cibles particuliers : les apprenties et apprentis visant en même temps une carrière sportive ou une carrière dans les domaines de la musique, de la danse ou des arts (art, comédie musicale, théâtre) et une formation professionnelle initiale, les personnes ayant des obligations familiales, les adultes de plus de 25 ans, les migrants et les apprentis souffrant de handicaps physiques ou psychiques. Du point de vue cantonal, il est impératif que ces groupes cibles particuliers soient pris en compte. Nous exigeons donc du SBFI/SEFRI qu'il élabore des solutions, notamment en ce qui concerne la répartition des cours de culture générale durant la formation et les procédures de qualification, pour ces groupes cibles particuliers en concertation avec la CSFP.

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance :

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
1		<p>Le projet d'ordonnance ne permet plus de répondre aux spécificités de certaines branches, notamment celles du commerce et de la vente.</p> <p>Pour tenir compte de ces besoins, un article devrait prévoir que, lorsque les compétences d'une formation professionnelle initiale recouvrent ou dépassent les compétences spécifiques des domaines « Langues et communication » et « Société » fixées dans le PEC CG, l'ordonnance de formation et le plan d'études puissent fixer les objectifs et exigences, ainsi que les adaptations des dotations horaires nécessaires (par exemple dans le commerce et la vente).</p>	Ajout d'un alinéa spécifique
2	2	<p>« Le plan d'études cadre du SEFRI est mis en œuvre au travers des plans d'études école des cantons. »</p> <p>Nous approuvons qu'il soit fait référence à l'élaboration des plans d'études école et estimons que cela contribue à renforcer le caractère contraignant dans la mise en œuvre de l'eCG.</p>	



4	1	<p>Nouvel al. 1 : « La langue d'enseignement est la langue nationale, dans sa forme standard, du lieu où se trouve l'école. »</p> <p>Le fait de renforcer la langue standard du canton dans lequel se trouve l'école est accueilli favorablement. Nous proposons de choisir une formulation plus ouverte pour tenir compte des cantons bilingues : « une langue nationale » au lieu de « la langue nationale ».</p>	<p>Proposition d'adaptation :</p> <p><i>La langue d'enseignement est une langue nationale, dans sa forme standard, du lieu où se trouve l'école.</i></p>
10	3	<p>Dans le contexte scolaire, il est opportun que les enseignants fassent passer les examens. Contrairement aux experts aux examens, ils n'ont pas besoin d'être nommés par le Canton. Cela signifie que l'effort pour les écoles est considérablement réduit. La possibilité d'associer également des enseignants de connaissances professionnelles peut favoriser l'interdisciplinarité.</p>	<p>Nouvel alinéa 3 :</p> <p><i>Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par au moins deux enseignants.</i></p>
11		<p>Cet article soulève deux problèmes pour les personnes en formation AFP de 2 ans car leur note de « culture générale » consiste uniquement en leur note d'expérience (art. 6 let. a). En cas de répétition, ces personnes devront réaliser un travail final qui sera inédit pour elles. Deuxièmement, cet article est incohérent avec le projet de PEC (page 20, chapitre 8.2 Travail final) qui mentionne les exigences uniquement « pour les personnes admises à la procédure de qualification avec examen final d'une formation initiale de deux ans, dans un autre cadre que celui d'une filière de formation réglementée », c'est-à-dire les candidats à une AFP en vertu de l'art. 32 OFPr et non les candidats AFP « ordinaires », au bénéfice d'un contrat d'apprentissage, qui répéteront la procédure de qualification.</p> <p>Nous proposons donc de modifier le PEC pour que cette prescription intègre également les répétantes et répétants AFP (voir proposition <i>infra</i>).</p>	
13	1	<p>L'examen prévu à un rythme d'au moins tous les 7 ans est accueilli favorablement. Il permettra d'évaluer régulièrement les effets sur la culture générale, les changements sociaux et politiques importants (méga-tendances).</p>	



3) Remarques sur le rapport explicatif :

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)

4) Remarques sur le plan d'études cadre :

Le Canton de Vaud soutient les dispositions sur la durabilité. Cependant, le PEC reste bloqué sur le modèle de développement durable à trois sphères avec un équilibre possible entre économie, société et environnement, modèle reconnu comme obsolète par la communauté académique et scientifique.

Nous proposons la définition de l'Université de Lausanne selon laquelle la durabilité désigne un fonctionnement des sociétés humaines, en particulier dans leur relation à l'environnement naturel, qui assure leur stabilité à long terme et rend possible l'épanouissement humain au travers des générations. Cela implique de maintenir l'impact des activités humaines dans les limites écologiques de la planète, tout en assurant les besoins fondamentaux de toutes et tous et en favorisant l'équité dans toutes ses dimensions.

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
11	4.3	Certaines compétences linguistiques et communicatives semblent hors d'atteinte des élèves, et d'autres ne sont pas suffisamment explicites ou précises. Le Canton de Vaud souhaite le réexamen du tableau p. 11 et 12.	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband öffentlicher Verkehr VöV
Kontaktperson : Kathrin Schafroth, Projektleiterin Bildung
Datum : 27. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Die Streichung der Ausnahmeregelung betrifft das Berufsfeld Detailhandel mit dem Modell des teilintegrierten ABU. Die öV Branche ist mit der Ausbildungs- und Prüfungsbranche öffentlicher Verkehr ein Teil dieses Berufsfelds. Wir weisen daraufhin, dass das teilintegrierte Modell gerade eben in einer grossen Reform bestätigt wurde, deren Implementierung noch läuft. Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell wird erneut eine Totalrevision zur Folge haben.	
15	5	Die grosse Revision Verkauf 2022 hat das ganze System mit den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und allen Lernorten (insbesondere auch die Schulen) sehr gefordert. Die Implementierung läuft noch und die Erfahrungen mit der Revision und der Umsetzung werden gesammelt. Die Umstellung auf ein nicht integriertes Modell wird eine weitere Totalrevision zur Folge haben. Die Übergangsregelung und Übergangsfrist ist mit dem Berufsfeld und der zuständigen Oda BDS so abzustimmen, dass eine Lösung gefunden werden kann, welche es ermöglicht, die Erfahrungen der aktuellen Revision einzubeziehen und das System nicht zu überfordern durch eine zu schnelle nächste Revision.	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1ff.		<ul style="list-style-type: none">• Die Bildungspläne der beruflichen Grundbildungen wurden in den vergangenen Jahren alle konsequent kompetenzorientiert formuliert. Es ist folgerichtig und wird von uns begrüsst, dass nun auch die Ziele im Rahmenlehrplan ABU als Kompetenzen formuliert werden und der ABU kompetenzorientiert ausgerichtet wird. Insofern begrüssen wir die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung des neuen RLP ausdrücklich. Damit wird eine Voraussetzung geschaffen für bessere Synergien zwischen dem Unterricht der Berufskennnisse BKU und dem ABU. Damit jedoch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen BKU und ABU in der Praxis umgesetzt werden kann, bedarf es entsprechender Konkretisierung in den kantonalen Schullehrplänen sowie Gefässe für den regelmässigen Austausch zwischen den Lehrpersonen ABU und BKU. Dies zeigen unsere Erfahrungen als OdA der Grundbildung Fachfrau/Fachmann öV EFZ.• Wir würden es daher sehr begrüssen, wenn eine Evaluation der Umsetzung unter Einbezug aller Verbundpartner stattfinden wird.	



11	4	<ul style="list-style-type: none">• Die Stärkung der Sprachkompetenzen in der jeweiligen Landessprache und die Vermittlung von transversalen Kompetenzen entsprechen den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen und auch den Bedürfnissen der öV-Branche und sind zu begrüßen. Aus unserer Sicht entscheidend ist, dass dabei Raum für die Förderung der weiteren Landessprachen resp. Fremdsprachen erhalten bleibt für diejenigen Grundbildungen, welche dies erfordern. Dazu erscheint es uns zentral, dass ABU und BKU auch im Bereich der praxis- und berufsorientierten Vermittlung von Fremdsprachen stärker zusammenarbeiten.	
21	6.2	<ul style="list-style-type: none">• Mit der Konzentration auf die Schlussarbeit und deren Erweiterung durch Präsentation und ein vertiefendes Gespräch werden Formen geschult, die näher an den künftig verlangten Kompetenzen und am Arbeitsmarkt sind als eine schriftliche Abschlussprüfung im ABU, die oft einfach Wissen abgefragt hat. Wir unterstützen dies.	



2024.02170

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation
Madame Martina Hirayama
Secrétaire d'Etat
Einsteinstrasse 2
3003 Berne



Notre réf. TF
Votre réf.

Date 29 mai 2024

Révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale - consultation

Madame la Secrétaire d'Etat,

En guise de préambule, nous rappelons l'importance de l'enseignement de la culture générale dans les différents cursus de la formation professionnelle. Le monde change et change très rapidement. Pour répondre aux enjeux sociétaux auxquels nos apprentis sont confrontés, il y a lieu de mener avec succès cette vaste réforme.

A la suite de notre analyse, nous vous transmettons les observations suivantes :

1. nous soulignons le travail sérieux, méthodique réalisé pour mener à bien cette vaste réforme. Le mandataire en charge du pilotage s'est acquitté de sa tâche. Nous soulignons aussi l'importance du groupe d'accompagnement formé d'experts de la branche qui ont pour chaque étape du projet, procédé aux évaluations, analysé les contenus et proposé les remédiations nécessaires. Ainsi, la manière de faire pour mener cette réforme peut être qualifiée d'excellente de par les structures mises en place.
2. Il fallait à tout prix renforcer la gouvernance de la culture générale. Cela est lié aux enjeux décrits dans le préambule. Dans cette optique, définir un meilleur cadre pour l'enseignement de la culture générale (eCG) s'avérait nécessaire. Cette refonte permettra à la plus grande majorité de nos jeunes de tendre vers l'égalité des chances en termes d'acquisition de compétences. Avec ce projet, cet objectif premier est atteint. Tous les partenaires – Confédération – ORTRA – Cantons – Ecoles – ont un rôle bien défini.
3. Un enseignement différencié au niveau des exigences suivant le profil et la capacité de nos apprentis est introduit. A souligner qu'en termes de compétences-clés, tous les jeunes, quel que soit leur profil, vont pouvoir les développer durant leur cursus de formation. Evidemment, les exigences au niveau des productions ainsi que la procédure de qualification différeront suivant les cursus. Nous soutenons totalement ces principes.
4. Le lien est renforcé avec l'enseignement des branches professionnelles au travers de projets interdisciplinaires. Ce dernier apparaîtra dans le plan d'étude-école. Ainsi, nous répondons à la volonté des organisations du monde du travail qui souhaitaient renforcer ce lien-là.



5. Des groupes régionaux seront mis sur pied, à l'instar de ce qui existe déjà en Suisse latine. Ces conférences intercantionales veilleront au maintien/développement de la qualité de l'enseignement de culture générale. Le partenariat avec la HEFP sera garanti. Une veille qualitative est ainsi instaurée. C'est une excellente initiative.

En guise de conclusion, ce projet de réforme répond aux besoins des apprentis mais aussi aux attentes des ORTRA et des écoles professionnelles. L'enseignement de la culture générale se devait d'être renforcé. Avec le processus mis sur pied, les objectifs fixés initialement sont atteints. Nous sommes reconnaissants envers les différents partenaires qui se sont pleinement investis dans cette refonte de l'eCG.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Secrétaire d'Etat, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Albrecht".

Monique Albrecht

Copie à par courriel à philippe.wyss@sbfi.admin.ch



25.03.2024

Procédure de consultation au sujet de la révision totale de l'ordonnance du SEFRI concernant les conditions minimales relatives à la culture générale dans la formation professionnelle initiale

Veillez retourner le présent formulaire à philippe.wyss@sbfi.admin.ch d'ici au **01.07.2024**

Veillez utiliser uniquement ce formulaire. Afin de faciliter le dépouillement des nombreux documents, nous vous prions d'observer les points suivants:

- Les prises de position sont rédigées avec concision (dans la mesure du possible).
- Les passages sont cités avec leur référence (article, alinéa pour les ordonnances sur la formation; page, chapitre, paragraphe ou phrase pour le rapport explicatif et le plan d'études cadre). Il est inutile de les recopier entièrement.
- La taille des tableaux ci-après peut être agrandie en fonction de l'importance des prises de position.
- Les participants à la consultation envoient au SEFRI une version électronique des prises de position (prière de joindre une version Word en plus d'une version PDF).
- Les prises de position qui parviennent après l'échéance ne peuvent pas être prises en considération.

Merci de votre collaboration.

PRISE DE POSITION DE:

Nom / entreprise / organisation / service : Canton du Valais - DEF – SFOP

Interlocuteur : Tanja Fux (cheffe de Service)

Date : 16.05.24



1) Remarques générales sur l'ordonnance:

Commentaires / Remarques

La nouvelle ordonnance marque une évolution intéressante. Elle semble plus structurée et plus compréhensible que la version actuelle. Elle met l'accent sur le développement des compétences, notamment en travaillant sur les compétences mobilisables tout au long de notre existence.

La fin du TP en AFP est une bonne chose. Des travaux personnels ou de groupe plus réguliers et plus ciblés durant le cursus apporteront certainement une belle plus-value.

Les enjeux d'une évaluation orale de 30 minutes par candidats seront importants. Si on veut 2 experts de culture générale, ce la demandera une organisation adaptée durant cette période d'évaluation.

La fin des EFA est également une bonne chose. Cela permettra d'éviter le bachotage superficiel et permettra d'approfondir les connaissances et les compétences en différenciant davantage en fonction de nos publics. Nous nous privons par contre avec cette formule du rite de passage marquant la fin d'un parcours. Un examen final est une épreuve collective nécessaire à l'apprentissage de l'effort, générant la satisfaction du but accompli. L'objectif du TPA en devient encore davantage pluriel.

La décision d'avoir conservés les aspects de la culture générale est une bonne chose.

Concernant le plan d'étude cadre, pour la partie Société, les thèmes dépendant de l'actualité et des professions, les directives devraient être plus claires quant au plan d'étude école tout en laissant une large autonomie des enseignants dans les sous-choix.

Il est primordial de définir clairement les thèmes par cursus et par année, d'établir les liens avec les aspects et de définir les compétences clés par domaines partiels ainsi que le type d'évaluation.

De plus, pour la partie Société, il semble que les compétences ne sont pas suffisamment claires. Elles devraient reprendre la structure des compétences clés ou de « Langue et communication ». En effet, si le plan d'étude école doit définir des thèmes (à choix) permettant de traiter des compétences spécifiques, il faut que ces compétences spécifiques soient très claires. Ainsi l'approche selon la figure 2, page 22 seraient bien plus évidente. C'est d'ailleurs ce qui se fait dans les autres plans d'études par compétences (ex. école de commerce). Dans ces plans d'études, les compétences sont clairement identifiées avec une nomenclature.

Une réelle inquiétude du personnel enseignant quant aux délais est relevée. Avec une introduction en août 2026, le temps est compté pour élaborer le PEE et des supports de cours ad hoc. Lorsque le travail de l'enseignant est soutenu par des supports de cours, il peut s'adonner en toute joie et satisfaction dans



des recherches originales, profondes, des collaborations plus intenses, une attention particulière à chaque élève, des créations personnelles, une écoute à rebondir dans le quotidien, vis-à-vis de l'actualité.

Il serait idéalement nécessaire d'obtenir une articulation du PEC en PEE via par exemple un mandat attribué à la HEFP pour août 2025 au plus tard. Cela permettra par la suite aux cantons d'adapter le travail effectué selon les besoins spécifiques.

La traduction des versions finales des documents doit faire l'objet d'un mandat attribué à des spécialistes, professionnels de la culture générale

2) Remarques sur les différentes dispositions de l'ordonnance:

Article	Alinéa, lettre	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 3	4	<i>Est-il possible de préciser les conditions de transition de la filière AFP vers la filière CFC ? (le programme des 2 ans AFP devrait-il couvrir le programme de 1^{ère} année CFC ?)</i>	
Art. 5	2	<i>Important de clarifier rapidement au niveau cantonal les attentes concrètes (critères d'évaluation) pour le travail final. Objectif : Déterminer ensuite le contenu des semestres précédents (et les moyens d'enseignement). Veiller ainsi à l'alignement curriculaire. Expliciter les critères communs d'évaluation des compétences est autrement plus exigeant que de corriger un QCM.</i>	<i>Concentrer le travail sur la mise en œuvre (au niveau cantonal)</i>
Art. 6		<i>La fin des EFA est également une bonne chose. Cela permettra d'éviter le bachotage superficiel et permettra d'approfondir les connaissances et les compétences en différenciant davantage en fonction de nos publics.</i>	
Art. 7-8-10		<i>Pourquoi arrondir les notes à une note entière et ou une demi-note ? Avec les arrondis, on crée des effets de seuil.</i>	<i>Arrondi au dixième</i>
Art. 9	Al. 2	<i>« entre 25 et 35 heures de travail » : Pourquoi parler d'heures alors que dans le reste de l'ordonnance, il est généralement fait mention de « périodes » (ex. Art. 3 al. 3). La notion d'heure peut être ambiguë et il serait plus consistant de garder la mention de « périodes »</i>	<i>Préciser la notion heure / période</i>



		<p>Qu'est-ce qui doit être favorisé en classe ? Préparation de l'écrit ou de l'oral ? Comment seront réparties ces heures ? Car envisager une évaluation de l'oral de 30 minutes demande une certaine préparation et certains outils.</p>	
Art. 10	3	<p>Nouvel al. 3 : « Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par au moins deux experts aux examens. »</p> <p>L'implication de deux personnes pour l'évaluation du travail final est saluée. Cela signifie que les mêmes exigences s'appliquent à la procédure d'examen dans le domaine de qualification de la culture générale que celles des connaissances professionnelles, dans lesquelles la présence de deux experts aux examens est requise. Dans le contexte scolaire, il est opportun que les enseignants de la culture générale et les enseignants de branche professionnelle puissent collaborer dans l'expertise du travail personnel. Cela est totalement en adéquation avec les buts recherchés par la réforme. Contrairement aux experts aux examens, ils n'ont pas besoin d'être nommés par le canton. Cela signifie que l'effort pour les écoles est considérablement réduit. Les détails sont précisés dans le rapport explicatif (voir les notes afférentes au rapport explicatif).</p>	<p>Nouvel Alinéa, 3 : « Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par au moins deux enseignants de la culture générale. »</p> <p>Nouvelle proposition : « Le produit réalisé, la présentation et l'entretien portant sur le travail final sont évalués par au moins deux enseignants. »</p>
Art. 12	2	<p>Les autres diplômes obtenus au Secondaire II (ECG, maturité gymnasiale...) offrent-ils la dispense de CG ? Si oui, pourquoi ne pas le préciser ?</p>	

3) Remarques sur le rapport explicatif:

Page	Chap./ Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
4	Intentions	<p>Il faut clairement définir les objectifs communs dans le futur PEE qui sera établi par la HEFP</p>	



5	2.3	<i>Ce n'est pas le domaine de qualification « culture générale » qui est simplifié, mais la procédure de qualification. Traduction à améliorer</i>	<i>« - la procédure de qualification du domaine de qualification "culture générale" est simplifiée... »</i>
5 et 6	Plan d'étude	<i>La parité entre L&C et Sté apparaît comme un vœu pieu émis dans l'ordonnance, cela ne se retrouve pas dans le PEC. Il est nécessaire de faire valider par une commission ad-hoc, composée de spécialistes de culture générale, le PEE qui sera établi par la HEFP.</i>	
6	3	<i>Les critères d'évaluation, liés à chaque compétences clé, doivent être clairement établis, dans le PEE qui sera conçu par la HEFP</i>	
8	8	<i>Il y a un « es » en trop dans la phrase : « Les es compétences clés »</i>	<i>« Les compétences clés »</i>
8	9	<i>Il est fait mention de la nécessité d'adapter le nombre de périodes à disposition si le travail final est fait en groupe. Cette notion est trop vague et devrait être précisée, puisqu'il est évident que le temps de travail pour la réalisation d'un projet n'est pas simplement divisible par le nombre d'individus dans le groupe réalisant ce projet. Les chiffres indiqués utilisent une diminution du temps de travail de 1/3 pour des binômes, et de 1/2 pour des trinômes. Cette évaluation est sans fondement particulier.</i>	
8	Travail final	<i>Comment garantir une égalité entre les classes/écoles/cantons quand autant de marge de manœuvre est laissée pour le choix de ce travail final ?</i>	
10	4.2	<i>Il faudra que les cantons mettent en œuvre les moyens nécessaires à leurs ambitions (moyens d'enseignement, décharges)</i>	

4) Remarques sur le plan d'études cadre:

Page	Chap.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
-------------	--------------	---------------------------------	--



11	4.3	Inclure un critère d'auto-évaluation à l'écrit et à l'oral, qui répondrait à la compétence-clé 3.3.2 (p. 8 « se fixer des objectifs, de les évaluer et d'adopter un comportement adaptatif »)	
13	5.3	Confusion entre éthique et morale	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.
- Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.
- Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer Gemüseproduzenten

Kontaktperson : Markus Waber, markus.waber@gemuese.ch , 031 385 36 23

Datum : 21. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) ist die Berufsorganisation der professionellen Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtner, zählt rund 1800 Mitglieder und ist für die Grundbildung der Gemüsegärtner EFZ verantwortlich. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Stellung nehmen zu dürfen.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9	Abs. 2	Es ist unklar, ob die Präsentation + das Gespräch insgesamt 30 Minuten in Anspruch nehmen wird, oder nur die Präsentation selbst. Rechnerisch ergeben sich bei einem Gespräch von 30 Minuten + einer Präsentation von 10 Minuten inkl. Wechsel eine Lektion pro Lernender. Dies bedeutet in einer Klasse von 20 Lernenden, 20 Unterrichtslektionen, welche für das QV gebraucht und nicht für wichtige andere Themen unsere Gesellschaft verwendet werden können. Die Qualität des Gesprächs wird sicherlich nicht besser und dient damit nicht dem Vorteil der Lernenden.	Zeitraumen: max 25-30 min (idealerweise 15 min Präsentation + 10 min Gespräch)
Art. 10	Abs. 3	Wenn das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen – oder experten beurteilt werden müssen, bedeutet dies im Vergleich zum heutigen System, dass pro Abschlussklasse eine weitere Lehrperson (Experte) für die entsprechenden Lektionen bezahlt werden muss. In Anbetracht der Menge an Absolventinnen und Absolventen kommen so grosse finanzielle Aufwände auf die Kantone zu.	Anz. Experten: 1 Experte benotet die geschriebene Arbeit (ABU-Lehrperson). Bei der Präsentation und Prüfungsgespräch soll noch eine zusätzliche Person (z.B. Fach-Lehrperson) als zweiter Experte dabei sein. So ist der Umfang überschaubar.



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

<i>Seite</i>	<i>Kap./ Art.</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

<i>Seite</i>	<i>Kapitel</i>	<i>Kommentare / Bemerkungen</i>	<i>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</i>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : **Verband Schweizer Papeterien Schweiz**

Kontaktperson : Nadja Zeller, BBK Präsidentin

Datum : 03. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Das Berufsbildungsgesetz ermächtigt den Bundesrat, Ausführungsbestimmungen über die Vermittlung und den Erwerb der grundlegenden Allgemeinbildung zu erlassen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b i.V.m. 65 Abs. 1 BBG). Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 19 BBV (Berufsbildungsverordnung) Gebrauch gemacht.

Bei Art. 19 Abs. 1 BBV handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) an das SBFI zum Erlass einer Amtsverordnung. Gegenstand dieser Amtsverordnung ist gemäss dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 BBV der Erlass von Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in den zweijährigen sowie in den drei- bis vierjährigen Grundbildungen.

Daraus ergibt sich folgendes:

- Die Delegationsnorm des Bundesrates (Art. 19 Abs. 1 BBV) ermächtigt das SBFI einzig, *Mindestvorschriften* für die Allgemeinbildung in den beruflichen Grundbildungen zu erlassen.
- Art. 19 Abs. 2 BBV regelt abschliessend, dass die gemäss Abs. 1 durch das SBFI zu erlassenden Mindestvorschriften entweder in einem eidgenössischen Rahmenlehrplan oder, bei besonderen Bedürfnissen, in den Bildungsverordnungen konkretisiert werden. Die Delegationsnorm von Abs. 1 beinhaltet keine Kompetenz des SBFI, im Rahmen der Ausführungsbestimmungen von der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV abzuweichen, wie dies mit der Streichung von Art. 1 Abs. 2 VMAB beabsichtigt ist.

Eine Verordnung sollte einen Rahmen setzen und nicht als zwingendes Regulativ derart umfassend in die Berufsentwicklung eingreifen, dass damit Bewährtes und auch Innovationen verhindert werden. Die betroffenen Trägerschaften (sowie auch betroffene Schul- und Lehrpersonenvertretungen) einer (teil)integrierten Allgemeinbildung sollten, bei einem solch einschneidenden Vorhaben konsequent eingebunden und angehört werden. Die Abschaffung der (teil)integrierten Allgemeinbildung mit der Brechstange zu fordern, ist nicht zielführend und lässt viele Fragen offen: Werden die Inhalte (z.B. Bestimmungen zum QV) den Bedürfnissen der Berufe im Detailhandel gerecht? Vertreter der integrierten ABU waren weder seitens der Schulen, der Lehrpersonen, noch seitens der Trägerschaft direkt involviert. Weshalb erfolgt diese Intervention gegen die (teil)integrierte Allgemeinbildung zum jetzigen Zeitpunkt? Der Detailhandel hat eine Grossreform hinter sich. Die Schulen müssen jetzt mit dem Methodenwechsel zuerst einmal Erfahrungen sammeln. Danach kann gemeinsam evaluiert werden, wie eine mögliche Abstimmung sichergestellt werden kann. Dies erfordert keine Streichung der Ausnahmeregelung sondern ein gemeinsames Vorgehen mit den betroffenen Trägerschaften.



2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1		<p>Die Streichung der Ausnahmeregelung wird aus folgenden Gründen vehement abgelehnt:</p> <p>Formelle Betrachtung</p> <p>Indem im Vernehmlassungsentwurf (nVMAB) in nArt. 1 vorgesehen wird, dass die revidierte Verordnung "die Allgemeinbildung für sämtliche Grundbildungen" ausnahmslos regelt (unter Verzicht auf den bisherigen Verweis zu Art. 19 Abs. 2 BBV), wird:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Art. 19 Abs. 1 BBV eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Mindestvorschriften überschritten (keine Kompetenzdelegation an das SBFI zur abweichenden Regelung der Vorgabe von Art. 19 Abs. 2 BBV); und2. ein Normenkonflikt zwischen der Ämterverordnung des SBFI (nVMAB) und der Bundesratsverordnung (BBV) geschaffen. <p>Fazit:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die in Art. 1 nVMAB vorgesehene Änderung (ausnahmslose Geltung der nVMAB für alle Grundbildungen) ist gemäss den vorstehenden Ausführungen rechtlich unzulässig. Dementsprechend ist Art. 1 VMAB schon aus formaljuristischen Gründen in der bisherigen Form unverändert beizubehalten.	<p>Art. 1 Abs. 2 VMAB «Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 19 Abs. 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden» seit nicht zu streichen und unverändert zu belassen.</p>



Materielle Betrachtung

Das System einer (teil)integrierten Allgemeinbildung hat sich seit 2006 im Detailhandel bewährt und funktioniert zur Zufriedenheit der Betriebe sowie der OdA. Wir fragen uns, auf welchen Grundlagen / aufgrund welcher Erkenntnisse dieses System nun verunmöglicht werden soll. Es gibt keine Evidenz dafür, dass die Absolventen einer (teil)integrierten Allgemeinbildung weniger Kompetenzen in der Allgemeinbildung erworben haben als Absolventen von Berufen mit separatem ABU.

Viele Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Wirtschaft, Gesellschaft und Technik sind zentrale Kernkompetenzen der Berufe des Detailhandels. Dies wurde erneut im Rahmen der Reform verkauf 2022+ nachgewiesen. Durch die integrierte Ausbildung wird sichergestellt, dass es keine künstliche Trennung bei der Entwicklung, der Vermittlung und der Prüfung dieser Kompetenzen gibt.

Die Integration der Allgemeinbildung ist ein Kernelement der Lernortkooperation, weil die Inhalte der Allgemeinbildung angewandt auf die Praxis im Detailhandel vermittelt werden können.

Die Inhalte des ABU 2030 sind in der jetzigen Lösung der Berufe des Detailhandels abgebildet. Die jetzige Lösung stärkt das Allgemeinwissen, weil es mit der Berufskunde vernetzt ausgebildet wird - dies entspricht auch der Berufs- und Lebensrealität unserer jungen Berufsleute und führt damit zu einer grösseren Praxisnähe, mehr Lernmotivation und besseren Lernerfolgen.

Die Handlungskompetenzorientierung bedingt eine Vernetzung aller Leistungsziele inklusive der ABU-Kompetenzen (soweit berufliche Kernkompetenzen enthaltend).



		<p>Die Allgemeinbildung kann im Detailhandel über alle Lernorte integriert ausgebildet werden. Dieser Ansatz entspricht einer konsequenten Umsetzung der Handlungsorientierung. Eine Abbildung von beruflichen Kompetenzen in einem separierten ABU-Unterricht führt in den Berufen des Detailhandels nicht zu einer zielgerichteten Kompetenzentwicklung.</p> <p>Durch detailhandelsspezifische nationale Schullehrpläne zur Allgemeinbildung kann die Schnittstelle zwischen Berufskennntnissen und Allgemeinbildung national verbindlich gestaltet und geprüft werden, was ein Qualitätsaspekt darstellt.</p> <p>Durch die Streichung der Sonderbestimmung von Art. 1 Abs. 2 VMAB vergibt das SBFI Innovationsmöglichkeiten für die Zukunft.</p>	
15	4	<p>Eine Umstellung auf ein nicht integriertes Modell kann für die Berufe des Detailhandels nicht mit leichten Anpassungen der Bildungserlasse vorgenommen werden. Die Folge wäre eine weitere Grossreform spätestens im Jahr 2027¹ und damit zur Unzeit. Dies würde zu einer Überforderung des Systems führen.</p> <p>Für eine erneute grundlegende Anpassung fehlt die Akzeptanz bei den Lehrbetrieben, den Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie bei den Lehrpersonen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung soll in Art. 1 nVMAB wieder Einzug finden. Es gilt, die Prüfung der Verordnung in 7 Jahren</p>	Art. 15 Abs. 5 sei zu streichen.

¹ 2037 dürften die letzten Repetitionsprüfungen im (teil)integrierten System durchgeführt werden. Das bedeutet, dass 2032 die letzte EFZ-Grundbildung nach diesem System gestartet werden könnte. Somit müssten die neuen Grundlagen einer separierten Allgemeinbildung 2030 vorliegen. Die notwendige Totalrevision der schulischen Bildung im Detailhandel (inkl. Lernmedien) müsste 2027 (d.h. in 3 Jahren) beginnen.



		abzuwarten und dann zu evaluieren, inwiefern die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung erhöht, sowie insbesondere die Schnittstellenbearbeitung ABU-BK verbessert werden konnte und gleichzeitig die Frage des Umgangs mit der Allgemeinbildung im Berufsfeld Detailhandel zu diskutieren. Dannzumal wird die Grossreform verkauf 2022+ an den drei Lernorten angekommen sein und es werden gesicherte Erkenntnisse zur Umsetzung vorliegen.	
--	--	---	--

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	1	<p>Als von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB direkt betroffenes, grosses Berufsfeld müssen wir feststellen, dass wir im Rahmen der Reformarbeiten weder konsultiert noch einbezogen wurden. Dieses Vorgehen widerspricht der Charta des SBFI für die Verbundpartnerschaft.</p> <p>Die Stärkung des ABU geschieht nicht über die Separierung des Unterrichtsgefässes, sondern über die Erreichung der Lernziele und die entsprechende Verbindlichkeit und Qualitätssicherung in der Umsetzung. Solange die Arbeiten diesbezüglich nicht abgeschlossen sind und keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, ist es weder zielführend noch verantwortbar, die Ausnahmeregelung zu streichen. Eine Verordnung repräsentiert ein «Können» und nicht ein «Müssen». Mit der Streichung werden jegliche Möglichkeiten wegbrechen, auf die spezifischen Bedürfnisse der Berufe einzugehen.</p>	Der direkte und umfassende Einbezug der von der Abschaffung von Art. 1 Abs. 2 VMAB betroffenen Berufsfelder / OdA ist vor einem Entscheid sicherzustellen.



5	3.1	Es werden keine Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB genannt.	Vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB seien evidenzbasierte Gründe für die Verunmöglichung von Abweichungen von der VMAB durch das SBFI zu erheben.
6	3.3	Der Abschaffung der Vertiefungsarbeit bei den EBA-Grundbildungen und der Schlussprüfung bei den EFZ-Grundbildungen stehen wir kritisch gegenüber. Die Auswirkungen auf das (teil)integrierte Modell sind nicht klar. Keinesfalls darf damit ein Präzedenzfall für die künftige Abschaffung des Qualifikationsverfahrens in den Berufskennnissen geschaffen werden, da dies zu einem Qualitätsverlust und damit zu einer Schwächung der Berufe führen würde.	
9	4.1	Die Revision hat sehr wohl bildungspolitische Auswirkungen, da sie in den beiden grössten Berufsfeldern (Detailhandel und kaufmännisches Berufsfeld) eine seit Jahrzehnten bewährte Lösung verunmöglichen soll.	Die bildungspolitischen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA vom SBFI zu identifizieren.
10	4.2	Die Revision wird für die Kantone und auch für die OdA erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Im Berufsfeld des Detailhandels wird bereits 5 Jahre nach der Einführung zweier totalrevidierter Bildungserlasse erneut eine Grossreform notwendig sein. Dies führt zu erheblichen Entwicklungskosten (Bildungsplan, Lernmedien etc.) bei der OdA und beachtlichen Umsetzungskosten (Umsetzungskonzepte Berufsfachschulen, Schulorganisation etc.) bei den Kantonen.	Die finanziellen Auswirkungen seien vor einem Entscheid zu Art. 1 nVMAB in Zusammenarbeit mit den betroffenen OdA sowie den Kantonen vom SBFI zu quantifizieren.
10	4.3	Die Auswirkungen durch die vorgesehene Streichung der Ausnahmeregelung - namentlich die Auslösung einer weiteren Grossreform unter anderem bei den Grossberufen Detailhandel und kaufmännische Berufe innerhalb der nächsten 3 Jahre (nach knapp einem Umsetzungszyklus der umgesetzten Reformen) sowie die damit verbundenen,	



		angepassten Qualifikationen der Lehrpersonen der beiden Berufe etc. wurden weder aufgenommen noch mitgedacht.	
--	--	---	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 ff.		<p>Generell: Die Kompetenz-, Themen- und Handlungsorientierung werden begrüsst. Ausdrücklich begrüssen wir weitere Massnahmen in der Umsetzung, um die übergeordnete Schnittstelle zwischen BK und ABU zu optimieren sowie die Verbindlichkeit und Qualitätssicherung zu erhöhen. Wir stellen fest:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass sich insbesondere der Rahmenlehrplan, trotz grossem Aufwand, kaum verbessert hat. Inwiefern eine erhöhte Verbindlichkeit und Qualität einsetzen werden, muss sich in der kommenden Periode (7 Jahre) beweisen.- Die Berufsentwicklung ist gegenüber der Entwicklung der Allgemeinbildung benachteiligt: Die Ansprüche an die Kompetenzbeschreibungen und an die Prozesse sind für die Berufsentwicklung deutlich höher.- Die Ziele der Allgemeinbildung und die aufzubauenden Kompetenzen sind zu wenig fassbar.	<p>Wiederaufnahme der Ausnahmeregelung in Art. 1 der VMAB.</p> <p>Evaluation der Umsetzung nach 7 Jahren unter Einbezug der Verbundpartner.</p>



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM

Kontaktperson : Rolf Kümin, Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter Bildung

Datum : 01.07.2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der VSSM begrüsst die Bemühungen, die Verbindlichkeit und die Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) zu erhöhen. Einerseits kann damit die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen erhöht werden und andererseits verspricht sich der VSSM dadurch, dass übergeordnete Schnittstellen zu den Berufskennntnissen (BK) in Zukunft optimaler aufeinander abgestimmt werden können.

Der VSSM vermisst die Auseinandersetzung mit der Schnittstelle zum Berufskundeunterricht und würde bei so einer Überarbeitung eine entsprechende Ausrichtung erwarten. Gerade in diesem Zusammenhang ist auch für den VSSM nicht nachzuvollziehen, weshalb Ausnahmeregelungen für eine integrierte ABU nicht mehr möglich sein sollen.

Im Allgemeinen unterstützt der VSSM die vom Schweizerischen Arbeitgeberverband eingereichte Stellungnahme.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	1	<i>Obwohl der VSSM von dieser Änderung aktuell kaum betroffen wäre, halten wir die Streichung der Ausnahmeregelung für falsch und lehnen sie ab. Diese Ausnahme ist ja keine Verpflichtung, aber sie lässt gerade da, wo die Schnittstelle zwischen ABU und BK nicht genau definiert werden kann, Spielraum offen, was schlussendlich im Sinne der Lernenden ist.</i>	<i>2 Bei besonderen Bedürfnissen gemäss Artikel 19 Absatz 2 BBV kann in begründeten Fällen von dieser Verordnung abgewichen werden.</i>
6		<i>Der Wegfall der schriftlichen Abschlussprüfungen wird vom VSSM kritisch beurteilt. Es muss nicht nur sichergestellt werden, dass eine Abschlussarbeit, gerade mit den heutigen KI-Möglichkeiten, auch wirklich die erworbenen Kompetenzen nachweist, es braucht auch eine einheitliche Anforderung an die Erfahrungsnotenvergabe. Hier fehlen dem VSSM qualitätsbezogene Mindestvorgaben. Der VSSM fordert, dass ein möglicher Wegfall der schriftlichen ABU-Schlussprüfung kein Präjudiz für künftige Entscheide zu den Berufskennntnis-Abschlussprüfungen stellt.</i>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p><i>Der VSSM bemängelt, dass sich trotz grossem Aufwand, der Rahmenlehrplan kaum verbessert hat. Mit der Erläuterung, dass das QV vereinfacht wurde, wird nur illustriert, dass sich der Aufwand reduziert, nicht aber wie eine höhere Qualität erreicht werden kann.</i></p> <p><i>Der Abstimmung zwischen BK, ABU und dem Lernort Betrieb wird zu wenig Gewicht gegeben und sollte entsprechend ergänzt werden, genauso wie in der ABU eine erhöhte Qualität sichergestellt werden soll. Es wird sich in der kommenden Periode zeigen, ob dies trotzdem erreicht werden kann. Wir unterstützen hier die Forderung des SAV, dass die nächste Evaluation unter Einbezug der Verbundpartner geschehen muss.</i></p>	

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 5. Juni 2024 kyal
VD VDS 6 / 514 - 87278

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. März 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Unsere Stellungnahme finden Sie wie gewünscht im zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Beilage erwähnt

Zustellung per E-Mail an:

- philippe.wyss@sbfi.admin.ch (PDF und Word)
- Amt für Berufsbildung (berufsbildung@zg.ch)



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug

Kontaktperson : Direktionssekretariat

Datum : 5. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Kanton Zug begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet er als positiv.

Folgende Punkte der Revision werden ausdrücklich begrüsst:

1. ABU als eigenständiges Fach
Der allgemeinbildende Unterricht bleibt als eigenständiges Fach bestehen, und zwar weiterhin mit einem themenzentrierten Unterricht und Handlungskompetenzorientierung. Dieses klare Bekenntnis zur Allgemeinbildung ist ein Gewinn für die Lernenden: Sie erhalten damit weiterhin die Möglichkeit, Kompetenzen zu erwerben, die über ihren Beruf hinausgehen und damit eine wichtige Grundlage für ihren weiteren persönlichen und beruflichen Lebensweg bilden.
2. Regelmässige Überarbeitung des RLP
Der Rahmenlehrplan und die Verordnung werden zukünftig regelmässiger überarbeitet. Damit wird sichergestellt, dass technologische Entwicklungen und gesellschaftliche Veränderungen schneller Eingang in die offiziellen Leitlinien des ABU finden und der Unterricht damit zukunftsgerichtet bleibt.
3. Keine Schlussarbeit bei EBA
Die Schlussarbeit wird für EBA abgeschafft. Die speziellen Herausforderungen dieser Stufe werden damit besser berücksichtigt. Dazu gehört der Umstand, dass viele EBA-Lernende ihre Kompetenzen in der Anwendung der jeweiligen Landessprache zuerst weiter verbessern müssen, bevor sie einer richtigen Schlussarbeit gewachsen sind.
4. Schlüsselkompetenzen und Megatrends
Mit der Definition von Schlüsselkompetenzen und Megatrends wird klarer vorgegeben, dass im Unterricht Bezüge zur Aktualität und zu zentralen Kompetenzen für Alltag, Berufsleben und weitere Lernprozesse der Lernenden geschaffen werden müssen.

Kritisch betrachten wir:

1. zu starkes Gewicht der Schlussarbeit;
2. dass die Revision keine Folgekosten für die Kantone haben wird, stimmt nicht. Durch die Notwendigkeit von Zweitkorrekturen bei den Schlussarbeiten steigt der Aufwand für die Lehrpersonen massiv an.

Die Abschaffung der Schlussprüfung lehnt der Kanton Zug aus folgenden Gründen ab:



1. die Prüfung dient der Qualitätssicherung durch die notwendige Absprache zwischen den Lehrpersonen für deren Erstellung (fördert Validität, Reliabilität und Objektivität der Beurteilung);
2. die Prüfung erhöht die Wahrscheinlichkeit für erneute Repetition und Verknüpfung des Lernstoffs am Ende der Lehre;
3. sie stärkt den ABU im Vergleich zur Berufskunde, weil in diesen Schlussprüfungen ebenfalls weit verbreitet sind;
4. sie ist eine wichtige Vorbereitung für die Tertiärstufe (z.B. Berufsprüfungen), wo die selbständige Aneignung von viel Lernstoff oftmals eine wichtige Kompetenz ist;
5. die Beibehaltung der Schlussprüfung verhindert, dass die Schlussarbeit 50 % zählt.

Zudem wünscht sich der Kanton Zug in Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Buchst. c BBV für besondere Zielgruppen, zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben. Zudem für Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahren sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Kantons Zug ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Sie fordern daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der SBBK Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	<p>Der Kanton Zug begrüsst in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die er gemeinsam mit der TBBK verbundpartnerschaftlich verabschiedet hat, die Streichung von Absatz 2.</p> <p>Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Artikel 15, Absatz 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen.</p> <p>Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.</p>	



2	2	Neuer Absatz 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt». Es wird begrüsst, dass neu ein Verweis auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.	
3	3	Es fehlt eine konkrete Vorgabe für die Anzahl Lektionen bei speziellen Lehrangeboten für Erwachsene. In diesen Fällen ist ebenfalls unklar, wie Vorleistungen angerechnet werden sollen.	
4	Neuer Absatz 1	Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenerere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache». Zudem möchte der Kanton Zug, dass auch bilinguale Unterrichtsformen berücksichtigt werden.	Anpassungsvorschlag: «Unterrichtssprache ist eine Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform. Bei bilingualen Lehrgängen darf zusätzlich die Standardform einer zweiten Landessprache oder Englisch im Unterricht eingesetzt werden.»
6	a	Der Verzicht auf eine Schlussarbeit für EBA-Lernende wird begrüsst. Die Durchführung mind. einer grösseren Projektarbeit sollte aber im Rahmenlehrplan vorgesehen sein, wobei nicht als Teil des QV.	
6	a	Die Gesamtnote ABU für zweijährige Lehren soll auf eine Dezimalstelle gerundet werden. Gründe: weniger Verfälschungen durch Auf-/Abrundungen; Angleichung an drei- und vierjährige Lehren (bei diesen wird die Gesamtnote ebenfalls auf eine Dezimalstelle gerundet).	bei der zweijährigen beruflichen Grundbildung aus der Erfahrungsnote Allgemeinbildung. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet;
6	b	Die Schlussarbeit soll neu 50 % zur ABU-Gesamtnote zählen. Dies lehnt der Kanton Zug ab: <ul style="list-style-type: none">• Jüngste Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz haben es stark erschwert, die Eigenleistung bei einer Schlussarbeit zu beurteilen.• Unverhältnismässigkeit: eine Arbeit von mehreren Wochen kann die Leistungen aus Zeugnisnoten von zweieinhalb Jahren durch die neue Regelung relativieren.• Zunehmender Druck für Lernende und Lehrpersonen während der Erstellungsphase der Schlussarbeit wegen höherer Gewichtung.	



		<p>Falls die Beibehaltung der Schlussprüfung nicht möglich ist, sollen Alternativen zur Schlussprüfung evaluiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Praktische Schlussprüfung mit konkreten, alltagsnahen Fallbeispielen (z.B. Ausfüllen eines Wahlzettels, Informationen aus einer Versicherungspolice entnehmen etc.);• Bewertung eines Portfolios;• Erfahrungsnoten sollen auch weiterhin zwei Drittel ausmachen. <p>Die Schlussarbeit soll maximal ein Drittel der Gesamtnote ausmachen, so wie das aktuell der Fall ist.</p>	
7		<p>Die Rundung der Erfahrungsnote sollte auf eine Dezimalstelle erfolgen.</p> <p>Gründe: Angleichung an EBA; weniger Verfälschungen durch Rundungsglück/-pech.</p>	<p>Die Erfahrungsnote Allgemeinbildung ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Zeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.</p>
8		<p>Es sollen auch weiterhin Jahrespromotionen möglich sein (also nur einmal jährlich Zeugnisnoten im ABU statt jedes Semesters).</p> <p>Begründung: Dies vereinfacht das Angebot von Blockunterricht, der bei gewissen Berufen verbreitet ist (z.B. bei Kleinstberufen).</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>Zeugnisnoten für den allgemeinbildenden Unterricht:</p> <p>a. Pro Lehrjahr wird mind. eine Zeugnisnote pro Lernbereich im allgemeinbildenden Unterricht gesetzt. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>b. Die Semesterzeugnisnote für den allgemeinbildenden Unterricht ergibt sich aus dem Mittel der Summe der gleich gewichteten Semesterzeugnisnoten beider Lernbereiche. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p>
10	3	<p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird kritisch beurteilt. Zwar gelten damit für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, in welcher die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen verlangt wird.</p> <p>Im Schulkontext ist es allerdings zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexperten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit aber nicht geringer.</p>	



		<p>Der Korrekturaufwand für die Schlussarbeit steigt durch eine Zweitkorrektur massgeblich. Die Korrektur einer Schlussarbeit ist sehr viel aufwendiger als die Korrektur einer Schlussprüfung. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Lehrpersonen dieser Aufgabe nicht seriös nachgehen können und dadurch die Zweitkorrektur an Aussagekraft verliert. Auch der organisatorische Aufwand durch die vorgeschriebene Teilnahme an den Präsentationen und Prüfungsgesprächen der Zweitkorrektur ist gross.</p>	
11		<p>Was geschieht in einer zweijährigen Lehre, wenn wegen des QV-Bereichs ABU die Lehre nicht bestanden wird, also die Erfahrungsnoten zu tief sind und den Gesamtschnitt des EFZ damit unter eine 4 fällt? Zählen dann nur noch die Noten aus dem Repetitionsjahr?</p>	
11		<p>Die Erfahrungsnoten sollen weiterhin eingerechnet werden.</p>	<p>¹ Wird für eine Wiederholung die Berufsfachschule nicht mehr besucht oder weniger als ein Jahr erneut besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Schlussarbeit bestehen. ² Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so ersetzen die neu erzielten Noten die bestehenden Noten des Repetitionsjahres für die Erfahrungsnote und die Schlussprüfung. ³ Wiederholt eine lernende Person die Schlussarbeit, ersetzt die Note des Wiederholungsversuchs die Note des ersten Versuchs. Hinweis: Analogien zu Art. 13 VMAB</p>
13	Neuer Absatz 1	<p>Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.</p>	



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
3	Kap. 1	Es wird begrüsst, dass der ABU weiterhin als eigenes Unterrichtsfach bestehen soll. Dadurch wird eine Schwächung der Allgemeinbildung in der Berufsbildung verhindert.	
4	Kap. 1	Es wird begrüsst, dass die Unterschiede zwischen der drei- und der vierjährigen Grundbildung im Rahmenlehrplan aufgezeigt werden sollen.	
6	Art. 4	Ist es auch möglich, dass innerhalb eines Bili-Lehrgangs die Abschlussarbeit auf Englisch geschrieben wird?	... dies auch im Hinblick auf die zu absolvierende Schlussarbeit, die in der Landessprache des Schulorts verfasst werden muss. Bei Bili-Lehrgängen sind Ausnahmen von dieser Regel möglich.
7	Art. 9	Es wird nicht genau erklärt, welche Zeit bei der Schlussarbeit bei Gruppenarbeiten angepasst werden soll. Muss die Präsentationsdauer länger gehen oder bezieht sich dies nur auf das vertiefende Gespräch, welches mit jeder Person einzeln geführt werden muss?	
9	Kap. 4.2	Durch die Organisation der neuen Schlussarbeit (Zweitkorrektur, zusätzliche Anwesenheit bei der Präsentation und dem vertiefenden Gespräch) entstehen Zusatzkosten durch die damit verbundene Mehrarbeit der Lehrpersonen. Diese Kosten müssen die Kantone tragen.	Der Umfang des allgemeinbildenden Unterrichtes ändert sich auf Grund der Organisation der Schlussarbeiten. Für die Kantone entstehen dadurch zusätzliche Kosten.
8	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.
9	Art. 15 Abs. 5	Gemäss Art. 15 Abs. 5 finden «Abweichungen gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen Rechts in Verordnungen über die berufliche Grundbildung [...] letztmals 2037 Anwendung».	Abs. 5 ersatzlos streichen.



		<p>Dies verunmöglicht somit die Weiterführung des integrativen ABU-Modells, wie er heute an kaufmännischen Berufsschulen im Rahmen der Lehrberufe Kaufleute EFZ/EBA und Detailhandelsangestellte EFZ/EBA praktiziert wird. Es gilt, BGB mit abweichendem Recht weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Wir verweisen hierfür auf das Schreiben der SKKBS vom 5. April 2024.</p>	
--	--	--	--



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Allgemein		<p>Allgemein Digitale Themen wie Datenschutz, Datensicherheit, Urheberrecht, Dateimanagement bzw. Ordnungsstrukturen kommen zu kurz – könnten aber die Bedeutung und Zukunftssicherheit des ABU (gegenüber des BKU) steigern.</p> <p>Ein weiterer Punkt, der dem ABU zusätzliches Gewicht verleihen kann, ist die Gestaltung von digitalen und analogen Dokumenten wie Briefe, Plakate, Präsentationen und Broschüren (evtl. Bilder, Videos).</p>	
11/12	4/4.3	Es ist unklar, ob die sprachlichen Produkte in der Tabelle Pflicht sind oder nur Vorschläge und ob ausserhalb dieser Tabelle weitere Sprachprodukte eingefügt werden können. Wenn diese Pflicht sein sollen, dann wären es insb. für dreijährige Lehren zu viele.	→ Konkretisieren Vorschlag: Aus der folgenden Liste von Kompetenzen vertieft die LP in jedem Lehrjahr aus jeder Sprachhandlung mindestens zwei verschiedene Kompetenzen.
21	6.1	Die Grundidee, gesellschaftliche mit sprachlichen Kompetenzen zu verknüpfen, mag in der Theorie sinnvoll sein, ist aber in der Praxis bei Prüfungen nicht immer sinnvoll umsetzbar. Die Forderung, grundsätzlich bei jedem Leistungsnachweis eine Note in Gesellschaft und Sprache und Kommunikation zu generieren, unterstützen wir daher nicht.	Vorschlag: Textstellen streichen: «Die Noten der Leistungsbewertung werden mit kompetenzorientierten, lernbereichsübergreifenden Prüfungsformen generiert. Bei den lernbereichsübergreifenden Leistungsbewertungen werden die Lernbereiche jedoch separat benotet. Bei einer Leistungsbeurteilung werden somit grundsätzlich zwei Noten ermittelt. »
21	6.2	Die Vorgabe, dass die Schlussarbeit nachweisbar Kompetenzen aus drei bzw. sogar vier Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft beinhalten soll, ist nicht umsetzbar, wenn dies seriös erfüllt werden soll. Zu viele unterschiedliche Aspekte verwässern das Ziel der Schlussarbeit, sich vertieft mit einem Thema zu befassen. Dies wird dazu führen, dass manche Lernende sich in zu vielen verschiedenen Themen verlieren und diese jeweils nur oberflächlich behandeln.	Vorschlag (am Bsp. der 3-Jährigen): bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen mindestens fünf Schlüsselkompetenzen sowie Kompetenzen aus mindestens drei Aspekten des Lernbereichs Gesellschaft sowie Sprach- und Kommunikationskompetenzen aus mindestens drei Modi der Kommunikation unter Berücksichtigung von Konvention, Norm und Sprachbewusstheit; <i>die gewählte Fragestellung der Schlussarbeit soll einen deutlichen Bezug zu einem der gesellschaftlichen Aspekte haben.</i>





Elektronisch an philippe.wyss@sbfi.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation
3003 Bern

12. Juni 2024 (RRB Nr. 637/2024)

**Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für
die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

Mit Schreiben vom 25. März 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die vom Vorstand der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) am 6. Mai 2024 verabschiedete Stellungnahme. Begrüsst wird die Stärkung der Verbindlichkeit und die Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone. Der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation werden positiv beurteilt.

Ergänzend zur Stellungnahme der SBBK würden wir eine verbindliche Regelung auf Bundesebene für den Umgang mit unvollständigen Abschlüssen begrüssen. Zudem sollte die Formulierung betreffend Festlegung der Unterrichtssprache offener formuliert werden, sodass den Kantonen das freiwillige Anbieten bilingualer Unterrichtsformen weiterhin möglich ist.

Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Zürich

Kontaktperson :

Datum : 12. Juni 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Verbindlichkeit und Harmonisierung des allgemeinbildenden Unterrichts in den Kantonen sowie die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung auf Stufe Bund und Kantone gestärkt werden. Auch der ganzheitliche Prozess des Kompetenzerwerbs durch den curricularen Aufbau des Rahmenlehrplans und die Stärkung von Sprache und Kommunikation erachtet er als positiv.

Im Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 Bst. c der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) sind für besondere Zielgruppen zielgruppengerechte Verfahren zur Feststellung der zu beurteilenden Qualifikationen wünschenswert: zum Beispiel für Lernende, die zeitgleich mit einer beruflichen Grundbildung eine Sportkarriere oder eine Karriere in den Bereichen Musik, Tanz oder Gestaltung (Artistik, Musical, Theater) anstreben, Personen mit familiären Betreuungspflichten, Erwachsene über 25 Jahre sowie Lernende mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen. Aus Sicht des Kantons Zürich ist es zwingend, dass diese besonderen Zielgruppen berücksichtigt werden. Er fordert daher das SBFI auf, für diese besonderen Zielgruppen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) Lösungen, insbesondere im Hinblick auf die Verteilung der Allgemeinbildung während der Ausbildung und auf die Qualifizierungsverfahren, zu erarbeiten.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	2	Der Kanton Zürich begrüsst die Aufhebung von Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die gemeinsam mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz verbundpartnerschaftlich verabschiedet wurden. Diesem zufolge sind Abweichungen von der Verordnung zukünftig nicht mehr möglich. Dies betrifft insbesondere die integrierte Allgemeinbildung, die in zehn Jahren abgelöst wird (siehe Art. 15 Abs. 5). Es bleibt also für alle betroffenen Grundbildungen genügend Zeit, diese Übergangsregelung umzusetzen. Die konsequente Umsetzung der Verordnung hat den Vorteil, dass die Allgemeinbildung gestärkt wird, indem sie für alle Berufe einheitlich ist, eine grössere Sichtbarkeit erhält und die Berufsentwicklung und Umsetzung harmonisiert und vereinfacht werden.	



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
2	2	<p>Neuer Abs. 2: «Der Rahmenlehrplan wird durch die Schullehrpläne der Kantone umgesetzt.»</p> <p>Es wird begrüsst, dass neu eine Verweisung auf die Erstellung der Schullehrpläne erfolgt und die Verbindlichkeit in der Umsetzung des ABU damit erhöht wird.</p>	
4	1	<p>Neuer Abs. 1: «Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.»</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Standardsprache des Schulkantons gestärkt wird. Die SBBK schlägt vor, dass mit Rücksicht auf bilinguale Kantone eine offenere Formulierung gewählt wird: «eine Landessprache» anstelle von «die Landessprache».</p> <p>Ausserdem sollen bilinguale Unterrichtsformen weiterhin möglich sein.</p>	<p>Anpassungsvorschlag:</p> <p>Abs.1: «Unterrichtssprache ist <i>eine</i> Landessprache des Schulorts in ihrer Standardform.»</p> <p>Abs. 2: «Bei bilingualen Unterrichtsformen sind zusätzlich Englisch oder eine weitere Landessprache Unterrichtssprachen.»</p>
Abschnitt 3		<p>Die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens durch die Reduktion der Prüfungsformen wird begrüsst.</p>	
10	3	<p>Neuer Abs. 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten beurteilt.»</p> <p>Der Beizug von zwei Personen zur Beurteilung der Schlussarbeit wird begrüsst. Damit gelten für das Prüfverfahren im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung dieselben Anforderungen wie in den Berufskennntnissen, wo die Anwesenheit von zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten verlangt wird. Im Schulkontext ist es zielführend, dass Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts die Prüfungen abnehmen. Im Unterschied zu Prüfungsexpertinnen und -experten müssen sie nicht kantonal gewählt werden. Der Aufwand für die Schulen ist damit erheblich geringer. Die Details werden im erläuternden Bericht geregelt (vgl. Bemerkungen zum erläuternden Bericht).</p>	<p>Neuer Abs. 3: «Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei <i>Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts</i> beurteilt.»</p>



Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
10	(neue Absätze 5 und 6)	Da die neue Verordnung die Schlussarbeit und das nachfolgende vertiefende Gespräch regelt, muss auch eine Sanktion erfolgen, falls die Schlussarbeit nicht abgegeben wird oder die Präsentation oder das vertiefende Gespräch durch das Verschulden der Kandidatin oder des Kandidaten nicht stattfinden kann. Andernfalls ist die Gleichbehandlung Kandidierender gefährdet. Eine solche Sanktion kann grundsätzlich auf Stufe Schullehrplan, d.h. kantonal geregelt werden. Eine national einheitliche Handhabung wäre jedoch zu begrüssen.	Neuer Absatz: Art. 10 Abs. 5: «Reicht ein Kandidat keine Schlussarbeit ein, gilt das Qualifikationsverfahren als nicht bestanden und es muss im Folgejahr wiederholt werden.» Neuer Absatz: Art. 10 Abs. 6: «Wird die Präsentation oder das vertiefende Gespräch zur Schlussarbeit nicht geleistet, werden für diesen Qualifikationsteil keine Punkte vergeben und die Note 1 erteilt.»
13	1	Es wird begrüsst, dass die Überprüfung neu mindestens im 7-Jahresrhythmus erfolgt. Damit werden die Auswirkungen grosser gesellschaftlicher, sozialer und politischer Umwälzungen auf die Allgemeinbildung (Megatrends) regelmässig geprüft.	

3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	Art. 10 Abs. 3		Lehrpersonen des allgemeinbildenden Unterrichts nach Art. 10 Abs. 3 sind grundsätzlich Personen mit einer Ausbildung nach Art. 46 Abs. 3 BBV. In begründeten Fällen – beispielsweise für eine Lehrperson des berufskundlichen Unterrichts oder eine Lehrperson in Ausbildung mit den entsprechenden Kompetenzen – sind Ausnahmen zulässig. Über solche entscheidet die Berufsfachschule, die für die Organisation der Schlussarbeit verantwortlich ist.



4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
--	--	<i>Keine Bemerkungen</i>	



25.03.2024

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung

Rücksendung bis spätestens am 1.07.2024 an philippe.wyss@sbfi.admin.ch

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den erläuternden Bericht und den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung
Kontaktperson : Konrad Kuoni, Präsident, konrad.kuoni@zlb-zh.ch, 079 913 38 99
Datum : 2. Mai 2024



1) Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung:

Kommentare / Bemerkungen

Der Zürcher Verband der Lehrkräfte in der Berufsbildung ZLB ist mit 602 Mitgliedern der mit sehr grossem Abstand mitgliederstärkste Verband, der die Interessen der Berufsschullehrerinnen und -lehrer im Kanton Zürich vertritt. Der Anteil an Personen, die das Fach Allgemeinbildung unterrichten, ist dabei klar überproportional. Im Folgenden findet sich unsere Stellungnahme.

«Du kannst nicht im Schreiben und Lesen unterrichten, wenn du es nicht selber kannst.» (Marc Aurel, 121-180 n. Chr.)

Im *Erläuternden Bericht* heisst es auf S. 6, der Lernbereich Sprache und Kommunikation ziele «auf die Weiterentwicklung der Sprach- und Kommunikationskompetenzen». Offensichtlich sind diese beim SBFI und der SBBK, was die Personen betrifft, die mit der Vorlage beschäftigt sind, nicht durchgehend vorhanden. So finden sich im *Entwurf des Rahmenlehrplans* im abschliessenden Anhang, der eine Seite plus fünf Zeilen umfasst, acht Fehler, darunter mehrere haarsträubende: «eine allumfassende, neue Wertvorstellung, in denen» (in der!) / «Bevölkerungswachstum, Alterung der Bevölkerung sowie Wachstum der Bevölkerung» (unsinnige Wiederholung!) / «die (...) Vielfalt der Bevölkerung führt (...) zur Veränderungen am Arbeitsplatz» (zu!) / «Die Auswirkungen einer wesentlich höheren Lebenserwartung stellt die Gesellschaft vor Herausforderungen» (stellen!). Immerhin wird auf Seite 8 in einer adäquaten Weise auf diesen Anhang hingewiesen, heisst es doch dort: «Im Anhang sind einige aktuellen Beispielen aufgeführt.»

Auch der *Erläuternde Bericht* ist voller Fehler. Menschen, die nicht fähig oder nicht willens sind, einigermassen korrekt zu schreiben, zumal in höchst offiziellen, eidgenössischen Angelegenheiten auf einem Papier mit dem Signet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sollte man grundsätzlich nicht trauen, wenn es um die Revision von Bildungsgrundlagen geht.

So verwundert es nicht, dass die Vorlage auch in ihrem Kern, dem Inhalt, eine gravierende Ungereimtheit enthält. Es ist nicht einzusehen, warum die Schlussprüfung abgeschafft, die Schlussarbeit (aktueller Name: Vertiefungsarbeit) hingegen aufgewertet werden soll. Was man überprüfen kann, fiel weg, was infolge der rasanten technologischen Entwicklung (KI, ChatGPT etc.) kaum mehr überprüfbar ist, würde aufgewertet, dies ohne jede Begründung.

2) Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung:

Art.	Abs. & Lit.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
6	b.	Die Schlussprüfung soll bleiben. Sie bildet neben der Schlussarbeit (alt: Vertiefungsarbeit) und dem Durchschnitt der Zeugnisnoten einen dritten Referenzrahmen, der ersatzlos wegfallen würde. Die Bewertung der Schlussarbeit ist infolge der technologischen Entwicklung (KI, ChatGPT etc.) zunehmend schwierig. Das aufzuwerten, was kaum mehr überprüfbar ist und das	«Die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung ergibt sich: b. bei der drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildung aus dem Mittel der Summe der Erfahrungsnote <u>Allgemeinbildung</u> , der Schlussprüfung und der Note für die Schlussarbeit, je zu gleichen Teilen.»



	<p>abzuschaffen, was man noch überprüfen könnte, erscheint geradezu widersinnig. 50% der ABU-Note bestünde aus der Bewertung einer Arbeit, die man kaum mehr bewerten kann.</p> <p>Aktuell haben die drei- und vierjährigen Lehren, was die Allgemeinbildung betrifft, einen sinnvollen, auf ein Ziel hingehenden Aufbau. Die Semesterzeugnisse zählen schon für die Endnote, in der Regel im zweitletzten Semester schreibt man die Vertiefungsarbeit, und kurz vor Schluss der Ausbildung kommt als letzter Höhepunkt die Schlussprüfung, für die noch einmal Kräfte freigesetzt und gebündelt werden sollen. Mit dem Wegfall der Schlussprüfung und somit des letzten Elements in diesem Aufbau fiele ein strukturgebender Pfeiler weg. Das Fach Allgemeinbildung verlöre so an Gewicht, zumal es ja in den berufskundlichen Fächern weiterhin Schlussprüfungen geben soll.</p> <p>Zudem ist es so, dass eine Schlussprüfung jeweils die ganze Fachschaft Allgemeinbildung einbindet, dies während mehrerer Monate, angefangen von der Erstellung in einem Team über das gemeinsame Aufbereiten von Materialien und aufgehört bei den Korrekturen und Zweitkorrekturen (Letztere bei ungenügenden Prüfungen). Diverse Feedbackschlaufen führen dazu, dass eine Fachschaft gesamthaft von diesem Prozess profitiert und eine Innovation in Richtung besserem Unterricht stattfinden kann, was wiederum eine positive Rückkoppelung auf die Prüfungskultur während der gesamten Lehrzeit zur Folge hat.</p> <p>Im Weiteren ist es so, dass die Schlussprüfungen ihren Zweck erfüllen, auch, was die Kompetenzorientierung betrifft, was im Kanton Zürich aus den Rückmeldungen der Prüfungskommission Allgemeinbildung hervorgeht. Man will also etwas abschaffen, das sich bewährt hat.</p> <p>Zu guter Letzt weisen wir darauf hin, dass auch die zwei eidgenössischen Abschlüsse <i>Berufsprüfung BP</i> und <i>höhere</i></p>	
--	--	--



		<p><i>Fachprüfung HFP, welche zum eidgenössischen Fachausweis und zum eidgenössischen Diplom führen, abschliessende Prüfungen aufweisen. Lernende darauf vorzubereiten, das Lernen zu planen, Kompetenzen aufzufrischen, zu visualisieren, den Umgang mit den vielfältigen Lerntechniken zu üben, das alles bietet enorme Chancen. Warum soll das Fach Allgemeinbildung dazu keinen Beitrag mehr leisten dürfen? Warum soll nicht auch in der Allgemeinbildung ein Teil des während der Lehrzeit behandelten Stoffes am Ende noch einmal repetiert werden? Auch Kompetenzen müssen gefestigt werden, damit sie nachhaltig sind. Wiederholtes Üben hilft!</i></p> <p>Ganz zum Schluss entsteht der leise Verdacht, dass die geplante Abschaffung der Schlussprüfung auch sparpolitisch motiviert sein könnte. Die Schlussprüfung muss erstellt, gedruckt, beaufsichtigt und korrigiert werden, und es braucht eine Leitung, die die Prüfung organisiert, die Resultate kontrolliert, erfasst und weitergibt. Dieser Aufwand ist beträchtlich, müsste aber letztlich im Interesse aller Beteiligten sein und sollte darum nicht gescheut werden.</p>	
10	3	<p>Die vorgeschlagene Änderung würde nur dann Sinn machen, wenn die Schlussprüfung wegfiel (frei werdende Ressourcen), was wir wie mitgeteilt ablehnen.</p> <p>Das Wording ist verfehlt: Die Schlussarbeit ist ja eben keine Prüfung, also braucht es keine Prüfungsexpertinnen oder -experten, sondern einfach Expertinnen oder Experten.</p>	<p>«Das Produkt, die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit werden von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt, falls die Teilnote für den Prozess der Erarbeitung und das Produkt ungenügend ist.»</p>
11			<p>«Bei Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung ergibt sich die Note im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung aus dem Durchschnitt der Noten für die Schlussarbeit und die Schlussprüfung.»</p>



3) Bemerkungen zum erläuternden Bericht:

Seite	Kap./ Art.	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		<p>Es finden sich keinerlei Begründungen dafür, warum die Schlussprüfung abgeschafft werden soll.</p> <p>Auch in diesem Papier fehlt jede sprachliche Sorgfalt, wofür, pars pro toto, fünf Beispiele aus einer einzigen Seite (Seite 3, Ausgangslage) dienen:</p> <p>«Weiter vermittelt die berufliche Grundbildung und damit auch die Allgemeinbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, sowie der Fähigkeit zum lebenslangen Lernen und zum selbstständigen Urteilen und Entscheiden beitragen.» (Satzbau!)</p> <p>«Die Allgemeinbildung (...) wird im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung aller beruflichen Grundbildungen geprüft.» (?)</p> <p>«Sekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)» (Staatssekretariat!)</p> <p>«St-Gallen» (St. Gallen!)</p> <p>«Als Grundlage für die Revision (...) und der Erarbeitung eines neuen Rahmenlehrplans» (<i>die</i>, nicht <i>der!</i>)</p> <p>Es handelt sich hier um ein offizielles Dokument des SBFI, das zur Vernehmlassung freigegeben wurde. Eine derartige Fehlerhäufung ist bedenklich. Sprachpfusch und Denkpusch sind bekanntlich allzu oft Geschwister.</p>	



--	--	--	--

4) Bemerkungen zum Rahmenlehrplan:

Seite	Kapitel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Der Rahmenlehrplan muss sprachlich und inhaltlich grundlegend überarbeitet werden.	